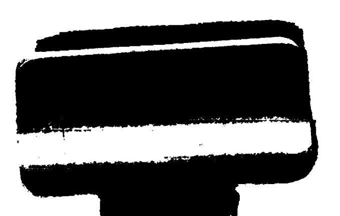






Lehrbuch der Finanzwissenschaft.

Zweiter Theil.

Zweite Abtheilung.

Lehrbuch

der

Finanzwissenschaft.

Zweiter Theil.

Die Finanzverwaltung Europas.

Mit specieller Vergleichung Englands, Frankreichs, Deutschlands, Oesterreichs, Italiens, Rußlands und anderer Länder.

Zweite Abtheilung.

Die einzelnen Steuern und ihre Systeme.

Von

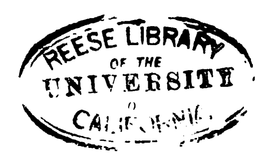
Dr. Lorenz von Stein.

Fünfte, neubearbeitete Auflage.



Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1886.





Vorwort.

Indem ich den vorliegenden Band dem Publikum übergebe, muß ich mit dem Bekenntniß beginnen, daß der Stoff stärker gewesen ist als ich. Es war die Absicht, in zwei, höchstens drei Bänden das ganze Werk abzuschließen, und somit der Finanzverwaltung annährend gerade so viel Raum zu geben als der Finanzverfassung. Allein es zeigte sich bald, daß man zwischen zwei Aufgaben wählen müsse. Entweder mußte man bei den positiven Gesetzen und der Literatur Deutschlands stehen bleiben und die übrigen europäischen Staaten im Citatenwege abthun, was allerdings die bei weitem leichtere Arbeit gewesen wäre; oder man mußte den ernsthaft gemeinten Versuch machen, den europäischen Gesichtspunkt auch auf dem Gebiete des geltenden Steuer- und Staatsschuldenwesens in der Weise durchzuführen, daß man den Inhalt der betreffenden Gesetze soweit möglich mit dem gesammten Charakter des individuellen Staatslebens verbinde. Ich habe das letztere gewählt, obgleich ich mich an keinen Vorgänger dabei anlehnen konnte. Gründe dafür anzuführen, scheint überflüssig. Aus meinem kurzen Handbuche ist ein Gesammtbild des staatswirthschaftlichen Lebens Europas geworden. Die Ueberzeugung hielt ich fest, daß die gebildete Welt Deutschlands hoch genug stehe, um für ihr Verständniß auch dieses Gebiets nicht weniger zu fordern als was die Kenntniß des Wesens und der Geschichte des ganzen Europa zu geben vermag. So hat sich die Arbeit zu ihrer gegenwärtigen Gestalt entwickelt. Und es scheint mir, gegenüber

den frühern Ausgaben zweckmäßig, schon bei diesem Bande den Plan des ganzen Werks vorzulegen, dem auch der folgende letzte Band angehören wird.

Die Grundlage ist die Eintheilung in zwei Haupttheile, die Finanzverfassung und Finanzverwaltung. Der fast unermeßliche Stoff forderte aber, daß die letztere wiederum in selbständige Abtheilungen zerfalle. So entstanden die drei Bände der Finanzverwaltung, von denen der erste wesentlich das enthält, was wir das wirthschaftliche Einkommen des Staats und die wissenschaftlichen Grundlagen der Steuer nennen; der zweite vorliegende alle einzelnen Steuern der europäischen Hauptstaaten in ihrer historischen und systematischen Ordnung; der dritte, bereits unter der Presse befindliche, das europäische Staatscredit- und Schuldenwesen. Wir haben uns verstattet, diese Oekonomie des ganzen Unternehmens auf diese Weise schon bei dem vorliegenden Bande mitzutheilen, um jede Ungewißheit über den formellen Plan des Ganzen zu beseitigen.

Dabei kann ich nicht umhin, an dieser Stelle zwei sehr ernste Fragen zu berühren, die, weil sie auch jetzt noch zu keinem positiven Abschluß gelangt sind, in dem Werke selbst noch keinen Platz finden konnten. Wir meinen die Währungsfrage und die Frage des Branntweinmonopols.

Niemand wird an dieser Stelle eine Besprechung erwarten, die auch nur annähernd ausreichend wäre. Allein wir glauben uns berechtigt und verpflichtet, für beide wenigstens unsere Auffassung wegen ihres innigen Zusammenhangs mit der ganzen Finanzverwaltung charakterisiren zu dürfen. Daß wir dabei in ganz ernsthaften Punkten von der gewöhnlichen Behandlung abweichen, hat es uns allerdings zweifelhaft erscheinen lassen müssen, ob es nicht an und für sich falsch sei, gerade hier mit wenig Worten vieles umfassen zu wollen. Unsere freundlichen Leser werden jedoch das Mangelnde mit eigenem Nachdenken besser ersetzen, als wir es thun konnten.

Alle Behandlung der Währungsfrage kommt wesentlich deshalb zu keinem endgültigen Resultat, weil sie zwischen den zwei Coëfficienten derselben nicht zu scheiden weiß. Der eine ist nämlich der Geldwerth von Gold und Silber, der andere ist das

Zahlungsrecht der Münze in beiden Metallen. Scheidet man aber beide, so beruht das, was wir den von dem Zahlungsrecht unabhängigen Geldwerth beider Metalle nennen, der so alt ist wie alle Civilisation, darauf, daß der Werth von Gold und Silber an sich stets genau sich verhält wie ihre Masse, und daß er beständig mit dem Wechsel der Quantität beider Metalle wechseln muß. Das Maß dieses Werthes jeder Einheit von beiden, als Gewichtseinheit, ergibt sich, indem ich die Summe aller vorhandenen Einheiten des einen Metalls, des Silbers, mit der des andern Metalls, des Goldes, dividire. Den durch eine solche ideelle Division entstehenden Werth nennen wir dann kurz den Geldwerth einer solchen Einheit; und die anerkannte Möglichkeit, mit ihr zu zahlen, deren tiefern wirthschaftlichen Grund wir anderswo entwickeln werden, nennen wir die Zahlungsfähigkeit derselben. Demnach ist klar, daß diese Zahlungsfähigkeit des Goldes wie des Silbers nicht blos gegenüber den Gütern, sondern auch gegenseitig stets dem Facit jener Division entspricht, örtlich, zeitlich, für die ganze Welt. Es folgt ferner, daß, wenn die Masse des einen Metalls steigt, die Zahlungsfähigkeit der Einheit des andern abnimmt. Jeder kann die mathematische Formel verstehen, die dieses Verhältniß in höchster Einfachheit ausdrückt. Setze ich das Bedürfniß nach Geldeinheiten $= x$, die Summe aller vorhandenen Metalleinheiten $= y$, so wäre, wenn die letztern gleichnamig wären, der Geldwerth und damit die Zahlungsfähigkeit jeder Metalleinheit $= \frac{x}{y}$. Man kann dieses Facit auch die „Kaufkraft" der Einheiten des Edelmetalls überhaupt nennen. Nun aber enthält dieses y zwei verschiedene Quantitäten, Gold und Silber. Der Geldwerth oder die Zahlungsfähigkeit (Kaufkraft) beider entsteht für beide daher mit mathematischer Gewißheit, wenn ich dieses y auflöse in seine beiden Coëfficienten, und damit die Zahlungsfähigkeit jeder Einheit beider Metalle durch die Formel $\frac{S}{G}$ ausdrücke, wobei $S =$ Silber, und $G =$ Gold bedeutet. Zwar kennt man die wirklichen Quantitäten beider Metalle kaum annähernd; allein das wird dadurch ausgeglichen, daß eben jenes abstracte Zahlungsbedürfniß an jedem Orte und an jedem Tage

ein ebenso bestimmtes ist, als die Summe von Geldeinheiten, die örtlich und zeitlich zur Verfügung stehen. Jene ideale Division zwischen Edelmetall und Waare ist aber keineswegs eine bloße Supposition; denn von allen Hunderten von Millionen Menschen berechnet jeder täglich seine Geldsumme gegenüber seinem Bedarf an Gütern, und so wird täglich die ganze Geldsumme der Welt, die ja eben nirgends anders existirt als bei allen Einzelnen, mit der ganzen Gütersumme in irgendeiner Weise wirklich dividirt. Diesen täglichen und allgemeinen Proceß nennen wir die „Preisbildung". Dabei umfaßt diese Preisbildung auch das Werthverhältniß des Goldes zum Silber, und unterliegt wie jeder Preis einem beständigen Wechsel. Das Verhältniß von $\frac{S}{G}$ wird daher täglich und örtlich modificirt, und diese Modificationen verzeichnet der Geldverkehr täglich in den Curstabellen von Gold und Silber mit bekannten Ausdrücken (Devisen, oder London, Paris u. a. m., oder Valuta, oder Francs, Mark u. s. w.). Das alles wird wol niemand bestreiten.

Wer wollte nun leugnen, daß diese Abhängigkeit des Werthes und Preises von den reinen Quantitätsverhältnissen des Goldes gegen Silber ein Uebelstand ist? In der That ergibt sich, daß die Preisverhältnisse aller Güter der Welt in einer ruhelosen, beständig sich hin- und herschiebenden Bewegung sind, so ruhelos und mannichfaltig von Erdtheil zu Erdtheil, von Ort zu Ort und von Zeit zu Zeit, daß Wind und Welle keinen größern Wechsel haben als die Preisbewegung aller Güter. Wenn wir im Stande wären das zur Anschauung zu bringen, so würde sich ein mit keiner andern irdischen Bewegung vergleichbares Bild ergeben; und doch ist dasselbe so gut wie die Gravitation von dem obigen höchst einfachen Gesetze beherrscht. Nur muß man seine Anwendung verstehen.

Denn, und das ist klar, dieser sich immer neu erzeugende Wechsel beruht doch zuletzt nicht auf menschlicher Willkür, sondern auf einer mehr oder weniger klaren Division von Quantitäten, welche durch ihre Masse und ihre Vertheilung eben jene Zahlungsfähigkeit der einzelnen Geldeinheit bestimmen. Und dieses Ergebniß, auf dem ewigen Gesetze des Werthes beruhend,

kann keine menschliche Macht ändern. Aber auf einem Punkte scheint der selbstbestimmte Wille der menschlichen Gemeinschaft doch jene Bewegung zum Stillstand bringen, und damit der ewigen Unruhe des Wechsels in Geldwerth und Preis eine feste Gestalt geben zu können. Das eben ist die Erhebung der wirthschaftlichen Zahlungsfähigkeit dieser Einheiten zum geltenden Zahlungsrechte derselben.

Denn jene auf natürlichen Gesetzen beruhende Zahlungsfähigkeit enthält noch nicht die Verpflichtung, eine Metalleinheit als Zahlung anzunehmen. Sie ist eine natürliche Fähigkeit, aber keine gesetzliche. Wenn dagegen der Staat seinerseits eine an sich gegebene Zahlungsfähigkeit der edeln Metalle durch seinen Willen und seine administrative Thätigkeit auf eine bestimmte von ihm bezeichnete Quantität beschränkt, scheint damit durch die feste Summe der Geldeinheiten auch die gesuchte Festigkeit des Preises der Güter und der Kaufkraft des Geldes gegeben. Alsdann ist aus der Zahlungsfähigkeit ein Zahlungsrecht geworden, und aus der Metalleinheit wird eine Münze; dieses Zahlungsrecht der Münze aber ist die Währung.

Da nun alle Münzen wieder aus beiden edeln Metallen bestehen, so nennen wir den Zustand, in welchem es Gold- und Silbermünzen nebeneinander gibt, den Bimetallismus. Es hat aus natürlichen Gründen nie einen Staat der Welt gegeben und wird keinen geben, in welchem der Bimetallismus nicht vorhanden gewesen wäre. Allein im Bimetallismus an sich bestimmt sich der Geldwerth zwischen Gold- und Silbermünze nur noch nach dem quantitativen Verhältniß beider Metalle. Trotzdem daß der Staat jetzt Münzen statt der Gewichtseinheiten besitzt, bestimmt sich, solange er nicht weiter geht und ein rechtliches Verhältniß zwischen Gold und Silber aufstellt, die Zahlungsfähigkeit jeder Münze nur noch durch jene Division, deren abstracte Formel wir oben bezeichnet haben. Die bestimmte Ungewißheit alles Geldwerthes dauert daher jetzt für beide Arten der Münze fort. Denn in der That enthält bei dem Bimetallismus, der mithin auch ohne Währung existiren kann, das ganze Münzwesen nur noch eine verwaltungsrechtliche Messung der Metalleinheiten, welche ihrerseits weder vermag noch auch beabsichtigt, eine Zahlungsfähigkeit zu schaffen, sondern sie nur

zu erleichtern. Der Begriff des Bimetallismus an sich ist daher eine durchaus vage Vorstellung. Man hat das Jahrtausende hindurch hauptsächlich darum nicht gewußt, weil das römische Recht weder einen Begriff von Zahlungsfähigkeit noch von Währung kannte oder zu lehren verstand. Sowie aber das wirthschaftliche Leben seinen großartigen, die Welt umfassenden Zahlungsproceß entwickelte, entstanden Begriff und Recht der Währung zunächst als Landeswährung, naturgemäß zuerst nur für die Silbermünze. Da nun aber nicht blos das Silber, sondern beide Metallarten an und für sich die Zahlungsfähigkeit haben, so gelangte man dazu, auch das Zahlungsrecht zwischen Gold- und Silbermünzen gesetzlich festzustellen; und demnach heißt der ganze Rechtszustand, in welchem nur eine Art der Metallmünze das Zahlungsrecht besitzt, die einfache Währung, derjenige aber, in welchem beide das Zahlungsrecht besitzen, die Doppelwährung.

Man wird wol künftig die Vorstellung von Bimetallismus und Doppelwährung in endloser Confusion nicht mehr durcheinanderwerfen.

Wenn man also demnach von Doppelwährung als einem gesetzlichen Zahlungsrecht zwischen Gold und Silber spricht, so denkt man sich dabei die Zahlungsfähigkeit nicht der Münze gegen Waare, sondern der Goldmünze gegen Silbermünze gesetzlich festgestellt, sodaß statt der auf den Quantitätsverhältnissen beruhenden Zahlungsfähigkeit einer bestimmten Gewichtseinheit beider Metalle denselben jetzt ein gegenseitiges Zahlungsrecht verliehen, also das Werthverhältniß statt wirthschaftlich jetzt rechtlich festgestellt wird.

Nun aber folgt aus dem Wechsel der zeitlichen und örtlichen Quantitäten der beiden Edelmetalle, daß ein solches gesetzliches Zahlungsrecht von der wirthschaftlichen Zahlungsfähigkeit verschieden sein kann. Und das ist bei jeder Doppelwährung unabweisbar.

Von all den Consequenzen nun, die sich daraus ergeben, ziehen wir hier nur die eine, welche nicht blos für das Finanzwesen, sondern auch für die ganze gegenwärtige Behandlung der Währungsfrage die entscheidende ist.

Wir nehmen an, daß es ganz unbestreitbar ist, daß eine

Münze mit Zahlungsrecht mehr werth ist als ein gleiches Metallgewicht ohne dasselbe. Es ist zweitens nicht zu bestreiten, daß wenn irgendeine Münze aus einem Staate, in welchem sie dieses Zahlungsrecht hat, in einen andern hinübergeht, wo sie dieses Zahlungsrecht nicht besitzt, sie damit dort sofort jenen Werththeil, der in dieser Währung besteht, verliert. Verliert sie denselben aber, so bleibt ihr nur noch jene wirthschaftliche Zahlungsfähigkeit, welche in der Natur der edeln Metalle auch ohne ihr Zahlungsrecht liegt. Das drücken wir gewöhnlich so aus, daß da, wo die Währung nicht gilt, das „Geld zur Waare" wird, wobei dann die „Münze" nur noch das Metallgewicht, aber kein Zahlungsrecht mehr bezeichnet. In jedem dritten Staate ist daher der Geldwerth der Münze jedem Einfluß des staatlichen Gesetzes entzogen, und kann nur noch als „Waarenwerth" bestehen, ganz gleichgültig dagegen, ob es sich um Gold- oder um Silbermünzen handelt. Setze ich nun verschiedene Länder mit verschiedener Münzordnung, also mit einer auf ihre Münzen beschränkten Währung, so ist es natürlich ganz nutzlos, wenn dieselben über die wirthschaftliche Zahlungsfähigkeit des Goldes gegenüber dem Silber, oder über das Werthverhältniß zwischen beiden gemeinschaftlich etwas bestimmen, da dieses Werthverhältniß nur auf wirthschaftlichen, und niemals auf staatlichen Gesetzen beruhen kann. Wenn daher zwei Länder verschiedene Währungen haben, so wird trotzdem das Gold wie das Silber des einen Landes in dem andern, des Werthes seines Zahlungsrechts beraubt, nur noch Waare sein, und nichts enthalten können als seine wirthschaftliche Zahlungsfähigkeit, die auf seinen Quantitätsverhältnissen beruht, welche letzteren durch die Genauigkeit der Münzung absolut nicht geändert, sondern nur in ihrer Messung (Reducirung auf Metallgewichtseinheiten) erleichtert werden. Abgesehen also von der Unmöglichkeit, diesen wirthschaftlichen Geldwerth durch irgendeinen internationalen Vertrag blos an ein Gewichtsverhältniß zwischen Gold und Silber (1—15½ oder anders) zu binden, wird jede Differenz in der ganzen Münzordnung unabweisbar den Werth jeder Münze in jedem dritten Lande ohne alle Rücksicht auf ihre Währung innerhalb des eigenen Staats auf den Metallwerth derselben zurückführen, und der damit gegebene Zahlungswerth der-

selben, da dieser für das dritte Land, und damit für den Welthandel nicht existirt, wird sich damit trotz aller Abmachung über das Werthverhältniß zwischen Gold- und Silbereinheiten für die Zahlungsfähigkeit der Münzen ewig aufs neue nach der Division der Quantitäten entscheiden. Ein Vertrag über Doppelwährung hat daher gar keinen praktisch faßbaren Sinn, solange nicht die contrahirenden Staaten das Zahlungsrecht aller ihrer Münzen gegenseitig anerkennen, das ist, solange nicht die Münze jedes einzelnen Staats die volle Währung in dem andern hat, und damit jener Werth der Währung für alle Münzen, also auch für das Verhältniß zwischen Gold- und Silbermünzen ein für alle Länder gesetzlich gemeinschaftlicher wird. Natürlich müssen alsdann alle diese Staaten eine gemeinsame Münzordnung haben, wie das die Lateinische Münzunion ganz richtig erkannte; oder, es ist kein Währungsvertrag überhaupt denkbar ohne einen Münzvertrag. Denn einer bloßen Gewichtseinheit von Gold gegenüber einer Gewichtseinheit von Silber eine „Währung", also ein Zahlungsrecht geben zu wollen, das mit der wirthschaftlichen Zahlungsfähigkeit derselben nicht harmonirt, ist ein logisches und praktisches Unding. Das Zahlungsrecht kann ich nur einer Münze geben, und solange dieses Zahlungsrecht nicht gemeinsam ist, kann ein gemeinsames Währungswesen überhaupt nicht existiren.

Freilich knüpfen sich daran zwei andere ernste Fragen, die wir hier beantworten wollen, ohne sie zu untersuchen.

Die erste ist die, ob es für jeden einzelnen Staat, für sich gedacht, besser ist, Goldwährung oder Silberwährung zu haben.

Unsere Ueberzeugung ist die, daß die Silberwährung die einzig richtige für jedes einzelne Land für sich ist, indem sie allein fähig ist, denjenigen Werth, den das Zahlungsrecht jeder Münze verleiht, über alle Klassen der Bevölkerung gleichmäßig zu vertheilen, während die sogenannte Goldwährung diesen Werth den Besitzern von Silbermünze entzieht, und diese Besitzer sind die Arbeiter. Wir begreifen es deshalb kaum, weshalb die Silberwährung mit ihrer so tief greifenden Bedeutung so gut als gar keine Vertreter gefunden hat. Man hat nur zu oft die Production an sich an die Stelle der producirenden Arbeit, und den Welthandel an die Stelle des in-

dividuellen Consums gesetzt! Das Gold dagegen ist das Geld des Weltverkehrs, und kann, eben weil seine Quantität annähernd feststeht, die Zahlungsfähigkeit seiner Einheiten nur aus der Hand des Weltverkehrs empfangen. Ebendeshalb kann das Silbergeld nie ohne Währung gedacht werden, während das Goldgeld eigentlich keine Währung nöthig hat. Das Maß jener Zahlungsfähigkeit der Goldeinheit stellt dann der Welthandel her, das der Silbereinheit der örtliche Handel, während das Maß der Zahlungsfähigkeit der Silbermünze im Einzelverkehr dem Gesetze des Staats unterliegt. In jenem gibt es zwar Schwankungen, aber keine Ausbeutung; in diesem ist die Ausbeutung unvermeidlich, weil jeder sich in seinem Erwerb aus dem Welthandel durch Steigerung der Preise in Silber gegen den Wechsel des Goldwerths beständig sichern muß. Alle gesetzlich durchgeführte Doppelwährung in einem einzelnen Staate ist daher ein Widerspruch, und führt unabweisbar mit der Zeit wie in Frankreich und Deutschland zu einer Scheinwährung. Alle Goldwährung wird mit der Zeit zu einer in dem gesetzlichen Zahlungsrechte versteckten ungleichen Vertheilung des Werthes, den das Zahlungsrecht den Münzen verleiht. Für das alles müssen wir uns hier mit den obigen kurzen Sätzen begnügen.

Die zweite Frage ist die, was die Einführung jener Goldwährung kostet, und was sie dafür einbringt.

Auch dafür muß unsere Antwort einfach sein. Die Einführung der Goldwährung kostet unter allen Bedingungen die Entwerthung des Silbers um den Betrag des Werthes seines Zahlungsrechts. Dieser Betrag hat sich für Deutschland mit ungefähr 22 Proc. per Unze reinen Silbers herausgestellt, schon seit die gegenwärtige Scheinwährung da ist (60—61 Pence Gold per Unze um 1870, 46½ Pence Gold per Unze um 1880) und die ungefähr 900 Millionen Mark in Silber sind in den Taschen ihrer Besitzer um circa 22 Proc. weniger werth geworden als vor zehn Jahren. Was dagegen die sogenannte Goldwährung einbringt, das müßte man denn doch vor allem für diejenigen berechnen, die selbst kein Gold haben, sondern nur in Silber zahlen und gezahlt werden. Gewiß ist nur das Eine, daß auch mit der Goldwährung die Ueberrechnung der Silberpreise in die

Goldwährung wesentlich dieselben Schwierigkeiten behält, wie bei der Silberwährung, nur daß dieselbe bei der letztern von dem Kleinhändler geschehen muß, der stets in Gold kauft und in Silber verkauft, statt daß die Goldwährung dem Großhändler diese Rechnung erspart, ohne daß der erstere darum einen Nutzen hätte. Wir haben in der Discussion über die Goldwährung nirgends gefunden, daß man hierauf Rücksicht genommen, oder es in Ziffern auszudrücken versucht hätte.

Mögen diese kurzen Andeutungen zu weiterm, vorurtheilsfreiem Nachdenken Anlaß geben! Aber Eins möchten wir im Namen der Finanzwissenschaft wissen, obwol die officielle Statistik darüber ein höchst bezeichnendes Schweigen beobachtet. Wie viel Steuern werden in Gold, und wie viel in dem durch kein Gold fundirten Silberthaler gezahlt? Und wie viel müßte jährlich ein Staat daraufzahlen, wenn er seine Zahlungen alle statt in dem nur durch sein Zahlungsrecht und nicht durch seine Zahlungsfähigkeit fundirten Thaler, in effectiver Goldmünze machte? Thut er es in Deutschland, das ist, zahlen die deutschen Staaten nach wie vor in Silber, was sie in Gold verrechnen? Und was ist denn eine solche Goldwährung, wo niemand das Recht hat, seine Thaler gegen 3 Mark in Gold einlösen zu lassen, während er die Pflicht hat, denselben Thaler als 3 Mark Gold anzunehmen? Dieser Thaler in Deutschland ist ein ohne wirkliches Gold und nur durch ein Gesetz fundirtes Geldzeichen; er ist eine metallene Form des uneinlösbaren, aber auf Gold lautenden Papiergeldes, in welchem zwar 75 Proc. durch den Metallwerth vorhanden, aber 25 Proc. vollkommen unfundirt sind.

Haben wir darin unrecht, so wünschen wir darauf eine Antwort.

Die zweite große, gleichfalls unentschiedene Frage ist die des Branntweinmonopols. Auch hier können wir nur Gesichtspunkte aufstellen.

Alles Branntweinmonopol ist nämlich entweder eine Steuer-Erhebungsform, oder es ist eine sociale Verwaltungsmaßregel.

Als Besteuerung des Branntweins ist die erste entscheidende Frage die, ob das Monopol einen höhern Steuerertrag bezweckt.

Daß es denselben erreichen kann, ist gewiß. Ob es darnach streben soll, hängt davon ab, inwieweit der Branntwein als Verzehrungs- oder als Genußmittel anerkannt wird. Denn im *ersten* Falle muß das Monopol den Steuerfuß auf die Maßeinheit verringern oder ganz aufheben, wie das im Wesen aller Verzehrungssteuern liegt, und den Ausfall mit einer Einkommensteuer decken. Im *zweiten* Falle ist das Branntweinmonopol durch seinen hohen Steuerfuß nur dann zu rechtfertigen, wenn es *wenigstens* die Möglichkeit schafft, die bestehenden Verzehrungssteuern aufzuheben. Denn nur diejenigen Steuern, welche durch das Monopol des Branntweins *vermindert oder aufgehoben werden können*, dürfen die rationelle Motivirung desselben bilden. Ich finde nicht, daß die Verhandlungen darüber diesen Punkt endgültig klar gestellt hätten.

Anders gestaltet sich die Frage, wenn man dasselbe als Verwaltungsmaßregel betrachtet. Denn alsdann müssen, wie beim Schutzzoll, die finanziellen Fragen ganz in den Hintergrund treten, und statt des Monopols muß ein klares und wohldurchdachtes *Verwaltungssystem* des Branntweinwesens vorgelegt werden, das seinerseits nur der Aufgabe zu dienen hat, dem *Misbrauch* des Branntweingenusses entgegenzutreten, da das Monopol ja doch nicht, wie in den Temperanzstaaten, den Branntweingenuß an sich aufheben will. Oder denkt man doch an eine solche Eventualität? Wir glauben kaum. Will man aber den Branntweingenuß verwalten, so muß man das Monopol nicht mit finanziellen Gründen, sondern mit Vorlagen über die Regelung des Branntweinausschanks motiviren. Wir sehen nicht, daß etwas Aehnliches geschehen wäre. Denkt man aber daran, dadurch dem Reiche eine indirecte Reichssteuer zu schaffen, warum dann nicht alle Kraft auf die Idee und Durchführung einer Reichs-Einkommensteuer verwenden?

Wenn wir das Wenige, was wir hier nur haben andeuten können, in zwei Worte zusammenfassen sollen, so würden wir sagen, daß die Währungsfrage unklar, und die Monopolsfrage unfertig ist.

Freilich würde ein tieferes Eingehen auf die Sache ganz andere Arbeit erfordern, als an diesem Orte gegeben werden

kann. Noch aber liegt keine unmittelbare Beziehung zur Finanzverwaltung vor. Vielleicht daß nach einigen Jahren Verständniß und Kenntniß diese Gebiete klären werden. Jedenfalls schützt das Zurückgehen auf die allgemeinsten Begriffe und die Verbindung der Erörterung mit den allgemeinsten Thatsachen und Gesetzen des Weltlebens alle Verhandlungen über diese Dinge davor, daß, wenn man jene auch nicht immer versteht, diese wenigstens nicht durch ewige Wiederholung derselben Motivirungen langweilig werden.

Im übrigen kann ich nur den Wunsch hinzufügen, daß man in den folgenden Darstellungen die Mängel und Irrthümer, namentlich in Beziehung auf die einzelnen Staaten und ihre Steuersysteme in Deutschland, damit entschuldigen möge, daß es eben gar keine Darstellung der meisten unter ihnen gibt. Von dem was uns erreichbar war, war der specifische Charakter der Oertlichkeit gar nicht wegzubringen. Nirgends in der Welt, höchstens mit Ausnahme der Schweiz, hat ein Theil so wenig Einfluß auf das Ganze als in Deutschland. Gut oder schlecht, ist das auch in der Finanzverwaltung der specifische Charakter Deutschlands. Hier kann nur Eins dem Besondern und seiner Darstellung ihren Werth geben, und das sind die großen Kategorien des staatswirthschaftlichen Lebens von ganz Europa, das ist der staatswirthschaftliche Organismus der heutigen europäischen Civilisation. Was in diesem Sinne geboten wird, hat den Werth einer Arbeit; was nicht, hat nur den Werth eines Stoffs. Könnten wir doch wenigstens über diesen Standpunkt zur Einigung gelangen!

Will man nun die Bedeutung dieses Standpunktes mit der Bezeichnung eines „Systems" erschöpfen, so fürchten wir ein wenig, daß man mit oder ohne Bewußtsein auch hier die große organische Natur des Gegenstandes mit dem Medium seiner Beobachtung verwechselt.

Weidlingau bei Wien, März 1886.

Dr. Lorenz von Stein.

Inhalt.

Zweite Art.

Die Gebäudesteuer.

Dritte Art.

Die Kapitalrentensteuer.

Zweites Hauptstück.

Die Erwerbsteuern.

(Allgemeiner Theil.)

Grundlagen.

(Besonderer Theil.)

Das System der Erwerbsteuern.

Drittes Hauptstück.

Die Verkehrsteuern.

Zweiter Theil.

Die indirecten Steuern.

Arbeits- oder Consumtionssteuern.

Allgemeiner Theil.

Besonderer Theil.

Die einzelnen Arten der indirecten Steuern.

Dritter Theil.

Die Einkommensteuer.



Besonderer Theil.

Die einzelnen Steuern.

Der allgemeine und der besondere Theil der Steuerlehre.

Bevor wir nun, nachdem wir den allgemeinen Theil der Steuerlehre ziemlich eingehend behandelt haben, zu dem Inhalt des besondern Theils übergehen, sollte man sich wie wir meinen, über den Standpunkt einig werden, den unsere folgende Darstellung, soweit wir es vermögen, zum Ausdruck bringen soll. Und wir müssen ihn besonders hervorheben, weil er sonst wol in der Finanzwissenschaft selten beachtet wird.

Es ist offenbar ganz richtig, daß ihrem einfachen Begriffe nach die einzelne, besondere und bestimmte Steuer diejenige Steuer ist, deren Inhalt, Einheit, Fuß, Erhebung, Vertheilung, Steuerrecht und selbst Steuerpolitik durch die theils wirthschaftliche, theils sociale Natur ihres Objects sowol in Art als in Maß bestimmt wird. Die Aufgaben des besondern Theils der Steuerlehre scheint deshalb darin zu liegen, daß, während der allgemeine Theil von den Principien der Steuer für alle Steuerarten ausgeht, dieser besondere Theil die wirthschaftliche und sociale Betrachtung des besondern Steuerobjects seinen Darstellungen zu Grunde legt.

Geht man aber einen Schritt weiter, so erkennt man, daß die Trennung des besondern Theils von dem allgemeinen eigentlich keine wissenschaftliche Berechtigung hat. Denn da der Begriff der Steuer nothwendig dem allgemeinen Theile angehört, so

würde es im Gegentheil nur consequent sein, in derselben Arbeit, welche das Allgemeine als dasjenige aufstellen muß, was doch nur die Einheit von lauter einzelnen Besonderheiten bildet, auch diese Besonderheiten selber sofort in sich zu entwickeln. Auf diese Weise würde der allgemeine Theil nothwendig, indem er, wie gezeigt, vom Steuerobject zum Steuersystem gelangt, schon in seinem allgemeinen Steuersystem auch alle einzelnen Modificationen im Steuerobject besonders verfolgen, und somit selbst den besondern Theil enthalten müssen. Solange man von keiner Theorie redet, gibt es mithin auch für die Steuerlehre überhaupt keinen allgemeinen und besondern Theil, wie denn auch die französische und englische Theorie einen solchen Unterschied nicht kennen.

Wenn nun dennoch die deutsche Wissenschaft an demselben festhält, so muß er bei näherer Betrachtung etwas wesentlich anderes bedeuten als den Unterschied der allgemeinen und der speciellen Untersuchungen über Methode und Object der Einzelsteuern. Wir aber würden uns bei solchen dialektischen Definitionen hier keinen Augenblick aufhalten, wenn nicht durch das richtige Verständniß derselben die ganze Auffassung des sogenannten besondern Theils eine durchaus andere würde, und sich damit die Aufgabe, welche die höhere Finanzwissenschaft speciell auf diesem Gebiete zu stellen hat, für die Praxis sowol als für die Theorie nicht als eine von der gewöhnlichen wesentlich verschiedene erschiene.

In der wirklichen Steuergesetzgebung nämlich gehen die wirklichen Steuern nicht aus jenem System und seinen Forderungen hervor und sind daher in der Wahl des positiv Gültigen nicht consequente Entwickelungen eines Princips. Sie entstehen durch die mehr oder weniger klare Vorstellung der Steuerkraft und Steuerpflicht irgendeines Vermögensverhältnisses, dehnen sich aus je nach dem wachsenden Bedürfniß des Staats, reihen sich in ununterbrochener Folge aneinander ziemlich ohne irgendeine Rücksicht des einen auf die andere, und erscheinen daher zunächst nur als eine Reihe von Versuchen der Staatsgewalt, irgendwo sich eine Einnahme zu verschaffen. Sie haben dabei durchaus die Natur alles positiven Gesetzes; sie gelten durch sich selbst und nicht durch ihre etwaigen logischen Gründe; soweit

von einer wirthschaftlichen Berechtigung die Rede ist, sieht jedes dieser Gesetze dieselben höchstens in dem Ertrage seines Steuerobjects, und jedes neue einzelne Steuergesetz entsteht fast nie und wird fast nie beurtheilt nach irgendeinem System, sondern nur nach der Frage, ob es noch irgendetwas nicht Besteuertes gibt oder etwa anders besteuert werden sollte. Alle wirklichen Einzelsteuern erscheinen daher als ein Neben- und Nacheinander von gesetzlichen Bestimmungen, von denen jede für sich ein selbständiges Ganzes bildet. Dabei ist jedoch ihre genaue Kenntniß natürlich für die Verwaltung unentbehrlich, und ihre Sammlungen und Einzelaufzeichnungen praktisch von höchster Wichtigkeit; aber diese bedürfen weder noch besitzen sie eine höhere Einheit, welche sie theoretisch zusammenfaßt. Es ist genügend, wenn wir solche Bearbeitungen derselben als die „Steuergesetzkunde" im Unterschiede von der wissenschaftlichen „Steuerlehre" bezeichnen. Auf diese Weise treten diese beiden Kategorien der Finanzwissenschaft gerade bei dem Steuerwesen nicht blos formell, sondern auch principiell nebeneinander, gleichgültig gegen ihren beiderseitigen Inhalt, einander fremd in ihren Begründungen und Consequenzen, zwei selbständige Gebiete, das eine der theoretischen Staatswissenschaft, das andere dem positiven Verwaltungsrecht angehörend; das eine nur das Allgemeine, das andere nur das wirklich geltende Besondere als seinen Inhalt anerkennend. Und somit hat es von diesem Standpunkte aus einen ganz guten Sinn, wenn man jene rein wissenschaftliche, an sich gegen das Positive gleichgültige Auffassung der Steuern den „allgemeinen Theil der Steuerwissenschaft" nennt; der „besondere Theil" derselben aber kann dann nichts bedeuten als die mehr oder weniger systematische Behandlung der positiv gültigen Einzelsteuergesetzgebung in jedem einzelnen Lande.

Dennoch findet seit hundert Jahren in ganz Europa eine so innige Verschmelzung beider statt, daß wir die letztere selber kaum noch bemerken. Das Gebiet, auf welchem dieselbe sich mehr und mehr vollzieht, ist zunächst die Geschichte der Steuern; diejenigen Kategorien, in denen dieselbe am faßbarsten zur Erscheinung gelangt, sind einerseits die elementaren Begriffe des Systems der Einzelsteuern, andererseits die Vergleichung des positiven Steuerrechts der einzelnen Staaten. Fast unwillkürlich

dringt die wissenschaftliche Steuerlehre gerade auf diesen beiden Punkten in die letztere hinein, verarbeitet sie, öffnet ihr neue Gebiete, ringt mit ihr um das Verständniß ihrer eigenen Aufstellungen, zwingt sie, allgemeine Gesichtspunkte und Grundsätze als maßgebend anzuerkennen, und erzeugt so ein inneres Ganzes aus dem, was ohne sie nur aus äußerlichen Theilen zu bestehen scheint. Mitten in diesem Verschmelzungsproceß steht die englische, die französische, vor allem die deutsche Finanzwissenschaft. Alle haben mehr oder weniger das positive Steuerrecht in die abstracte Behandlung der Steuerprincipien aufgenommen. Sie haben damit den Charakter jenes „besondern Theils" umgebildet, und in die positive Steuergesetzkunde die Steuerwissenschaft aufgenommen. Sie haben hervorgebracht, daß Begriff und Inhalt der „Steuergesetzkunde" nur noch eine praktische Bedeutung für die Steuerverwaltung und ihre einzelnen Aufgaben innerhalb des einzelnen Staates haben, indem sie zugleich diesem „besondern Theil" in Namen und Gebieten desselben einen ganz neuen Inhalt und dann eine neue Aufgabe geben. Der „besondere Theil" aller Steuerlehre ist damit aus einer Zusammenstellung der positiven Steuergesetzgebung zu einem System der letztern geworden, und bemüht sich, nun auch die Principien der Steuerlehre auf das Verständniß und die Beurtheilung nicht blos der positiven Steuergesetzgebung im allgemeinen, sondern auf jedes einzelne positive Steuergesetz anzuwenden. Damit konnte denn die abstracte Wissenschaft des allgemeinen Theils mit seinen Begriffen und Consequenzen nicht mehr genügen; er ist etwas anderes und Bedeutenderes geworden; er ist jetzt die Grundlage und der Maßstab für das Urtheil jenes von ihm verarbeiteten positiven Steuerrechts; er ist der Mittelpunkt für die Betrachtung des letztern, und wird mit jedem Tage mehr die Voraussetzung für die endgültige Beurtheilung sowol des geltenden Steuerwesens eines jeden Staats, als für jede neue Gestaltung in der Steuergesetzgebung; er hat an der letztern seinen Inhalt, sein greifbares Object bekommen, und macht es möglich, sich auf jedem Punkte über dieselbe zu erheben, indem er den Gedanken zwingt, das Einheitliche und Gleichartige in dem historisch und praktisch Zerfahrenen und Verschiedenen zur Anschauung zu bringen. Er erhebt uns dadurch zugleich über

die rein geschichtliche Gestalt des geltenden Steuerwesens der einzelnen Nationen. Für ihn sind die einzelnen Steuersysteme nicht mehr blos rechtlich gültige Thatsachen, sondern sie werden ihm zu Consequenzen bestimmter und faßbarer Ursachen; er lehrt uns, die Berechtigung des wirklich Verschiedenen in der historischen Verbindung desselben mit andern wirkenden Factoren in Staat und Gesellschaft suchen, das in Namen und Form bei den einzelnen Steuern nur scheinbar Verschiedene dagegen auf das innerlich Gleichartige zurückführen, und so auch hier mit der eindringenden Erkenntniß der Causalität alles Bestehenden aus der Kenntniß desselben eine Wissenschaft zu schaffen.

Wenn wir nun von diesem Standpunkt aus zu dem Grundgedanken für das Verständniß aller Verwaltungslehre zurückkehren, den wir auch für die Finanzwissenschaft soweit wir vermochten festgehalten haben, daß die organischen Grundbegriffe des Gesammtlebens in allen Staaten und zu allen Zeiten gleich sind, daß aber der eigentliche Reichthum in allem Leben der Menschheit erst aus der Individualität entspringt, welche dem beschränkten Kreise der absoluten Organisation ihre unendliche Freiheit und Entwickeluug wiedergibt, so können wir nunmehr auf der Grundlage des Gesagten zunächst für das Steuerwesen der einzelnen Staaten dasjenige bestimmen, was dieser Vorstellung wenigstens hier ihren faßbaren Inhalt gibt. Jene Individualität der europäischen Staaten speciell in ihrem Steuerwesen besteht nämlich in der Art und Weise und in dem Grade, in welchem die Völker und Staaten einerseits das, was wir den „allgemeinen Theil" der Steuerlehre genannt haben, in ihren einzelnen Steuern sich theoretisch zur selbständigen Anschauung, und andererseits in ihrer positiven Steuergesetzgebung zur wirklichen Geltung zu bringen vermocht haben. Und mit gutem Recht dürfen wir hinzufügen, daß wenigstens für unser Gebiet jedes unter diesen Völkern in dem Grade höher steht, in welchem es gerade dazu mehr befähigt sich erwiesen hat.

Wir wollen nun an dieser Stelle nicht weitere Parallelen ziehen; sie werden sich unten im Einzelnen von selber ergeben. Aber wir können doch nicht anders als schon hier die Thatsache feststellen, daß von Anfang aller Finanzwissenschaft an, das ist seit dem 17. Jahrhundert, nur die deutsche Literatur den Stand-

punkt der allgemeinen Principien gegenüber selbst der juristischen Behandlung der Steuern in jener Zeit vertreten hat, und daß auch heute noch unsers Wissens nur die deutsche Finanzwissenschaft, an die sich in der neuesten Zeit die französische anzuschließen beginnt, jenen allgemeinen Theil mit allem wissenschaftlichen Ernste selbständig behandelt. Dürfen wir dabei sagen, daß das uns mit gerechtem Selbstbewußtsein erfüllt, so müssen wir aber auch hinzufügen, daß wir der Verantwortlichkeit eingedenk sein müssen, die unser Streben damit auf sich nimmt. Denn dasselbe enthält an seiner letzten Stelle doch nichts anderes als die Aufstellung einer europäischen Wissenschaft des Steuerwesens mit ihrem schwerwiegenden Anspruch, jede nationale Gestaltung des positiven Steuerrechts sich mit langsamer aber unermüdlicher Arbeit ein- und unterzuordnen. Und das soll die bewußte Aufgabe jeder deutschen Arbeit im Gebiete der Finanzwissenschaft bleiben, diesen unsern Beruf in Europa auch hier zu erfüllen.

Ist dem nun so, so müssen wir freilich mit der Anforderung hervortreten, es nicht bei solchen allgemeinen Vorstellungen bewenden zu lassen. Wir müssen versuchen, dasjenige, was wir unter einer solchen Herrschaft der Principien des allgemeinen Theils über den besondern verstehen, auf seine positiven Grundlagen zurückzuführen. Die Mühe der eingehenden Erwägung ist der Preis, den wir für das zu geben haben, was wir mit gerechtem Selbstgefühl hier das Unsere nennen dürfen.

In diesem Sinne möge man das Folgende des Nachdenkens werth halten.

Das positive Steuerwesen und die Gesellschaftslehre.

Die Grundlage für das wissenschaftliche Verständniß der positiven Steuerordnungen und ihrer Verschiedenheit in den einzelnen Staaten beginnt nun da, wo wir diese Verschiedenheit auf denjenigen Factor zurückführen, der uns doch zuletzt allein dieselben verstehen und beurtheilen läßt.

Dieser Factor ist nun kein anderer als der Begriff der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist die durch die Vertheilung der Güter und Kräfte an die Individuen geordnete Gemeinschaft

der Menschen. Aus dem abstracten Wesen des Menschen entsteht der Begriff der systematisch organisirten Persönlichkeit des Staats als der zur Persönlichkeit erhobenen Gemeinschaft der Gleichen; aus der concreten Gesellschaft dagegen entsteht die Individualität des Staats, indem er die ungleichen Völker-Individuen zu staatlichen Persönlichkeiten erhebt.

Es ist überflüssig, hier zu entwickeln, daß das, wie es für Verfassung und Verwaltung überhaupt gilt, auch für die positiv wechselnden Steuerordnungen seine volle Geltung hat.

Demnach ist der allgemeine Theil der Steuerlehre derjenige, der auf dem Begriffe der Persönlichkeit beruht; jedes positive Steuergesetz hat dagegen seinen Grund in der jedesmaligen gesellschaftlichen Ordnung und dem Princip, welches dieselbe zum Ausdrucke bringt, und der Kampf und Gegensatz jenes allgemeinen und besondern Theils der Steuerlehre im obigen Sinne ist daher stets in irgendeiner Weise der Kampf des allgemein Menschlichen mit dem wirklichen gesellschaftlichen Zustande im speciellen Gebiete des Steuerwesens.

Da nun die Lehre von der Gesellschaft zeigt, daß jede Gesellschaft die Herrschaft einer Klasse über die andere entwickelt, was im wirthschaftlichen Leben als die Herrschaft der Interessen der einen über die andern erscheint, so versteht es sich leicht, wenn wir sagen, daß alles positive Steuerrecht zuerst und zunächst stets den Ausdruck der Herrschaft der einen über die andern Klassen bildet, und daß erst die Entwickelung der Gesellschaft und nicht die der abstracten Theorie es ist, welche den Entwickelungsgang auch des Steuerwesens beherrscht.

Vielleicht ist es nun gerade die eigentliche Steuerlehre, welche diese elementaren Grundlagen aller Wissenschaft des Staatslebens am klarsten und positivsten zur Anschauung zu bringen vermag.

Ohne nun weiter in die Gesellschaftslehre einzugehen, muß es hier genügen, den Charakter der bisherigen Steuergesetzgebungen in dieser Verbindung mit den Stadien der gesellschaftlichen Entwickelung zu bezeichnen, um Standpunkt und Aufgabe des heutigen Steuerrechts klar zu machen.

Demgemäß scheiden wir auch hier die drei Hauptordnungen der Gesellschaft, welche wie in allem öffentlichen Recht, so auch



in der Steuergesetzgebung jede für sich ihr eigenes Steuerwesen begründen und ergänzen.

Die Geschlechterordnung zuerst hat überhaupt noch keine Steuer im eigentlichen Sinne, sondern nur die Pflicht der persönlichen Leistungen des Einzelnen an den Staat als die große Gesammtfamilie. Sie beruht auf allen Punkten auf dem Grundbesitz; aber schon hier erzeugt die Entstehung des großen Grundbesitzes den Klassenunterschied und damit das Streben, die Lasten des Staats von der höhern Klasse auf die weniger besitzende zu wälzen.

Dieser Grundzug in der Vertheilung der Leistungen erhält sich nun in der folgenden Epoche, nur nimmt er hier eine andere Gestalt an.

Die ständische Gesellschaftsordnung nämlich, welche die staatliche Einheit in lauter selbständige öffentliche Körperschaften auflöst und jede derselben als eine öffentlich-rechtliche Persönlichkeit anerkennt, erzeugt für jeden dieser Körper sein positives Steuersystem in den einzelnen Grundherrlichkeiten, Städte und Corporationen. Die Gleichartigkeit dieser positiven Steuerordnungen in Europa beruht dabei aber nicht auf dem Gesetze des Staats, sondern geht aus der Gleichartigkeit der gesellschaftlichen Elemente in diesen Körpern hervor, in denen die großen Besitzer die kleinen in hundert Formen zwingen, die öffentlichen Lasten zu tragen und sich selber davon zu befreien. Jede der drei großen ständischen Kategorien hat daher in ganz Europa ziemlich gleichartige Steuer und Besteuerungsordnungen für sich, aber untereinander sind sie nicht blos rechtlich ganz selbständig, sondern jede hat auch ihr Steuersystem. Hier herrscht daher in der Thatsache unendliche Mannichfaltigkeit, in den Principien dagegen wesentliche Gleichartigkeit.

Auf diesem Punkte nun ist es, auf welchem sich die staatsbürgerliche Gesellschaft mit ihrem Lebensprincip von den frühern Gesellschaftsordnungen ablöst, und damit auch für das ganze Steuerwesen eine neue Grundlage aufstellt. Denn im Gegensatz zur ständischen Ordnung steht als Princip und Ziel die Gleichheit in Pflicht und Recht aller Angehörigen des Staats für alles öffentliche Recht, also auch für die Steuergesetzgebungen desselben fest. Um nun in der unendlichen Verschiedenheit, die sich auch

wirthschaftlich dem Maße und der Art nach für alle Individuen beständig aufs neue entwickelt, dieses Princip der Gleichheit zu finden und durchzuführen, muß sie in allen Dingen und so auch in der positiven Besteuerung auf den Begriff der Persönlichkeit einerseits und des Steuerobjects andererseits zurückgehen, und das von dem alten gesellschaftlichen Unterschiede unabhängige allgemeine Wesen der Steuer und ihres Rechts, das für alle durch den Begriff des allen gleichmäßig gemeinsamen Staatsbürgerthums gilt, zum selbständigen System entwickeln. Und so ergibt sich, in einem Satze zusammengefaßt, für die Verbindung alles Vorhergehenden mit allem Folgenden das, worauf zunächst unsere ganze Auffassung beruht. Das, was wir den allgemeinen Theil genannt haben, ist in der That nichts anderes als das zum wissenschaftlichen System ausgebildete Princip des **staatsbürgerlichen** Steuerwesens gegenüber dem Steuerwesen der Geschlechter- und der ständischen Gesellschaftsordnung.

Allein diese staatsbürgerliche Gesellschaft tritt keineswegs mit einem male ein, und folgt nicht etwa der ständischen wie eine Dynastie der andern. Sie bedarf vielmehr der Jahrhunderte. Sie beginnt staatlich mit der Herrschaft der Monarchie, gewinnt dann die öffentliche Macht durch die Verfassung und das Verständniß ihrer Aufgaben durch die Verwaltung. Dabei aber bestehen die Reste der Geschlechterordnung sowie der ständischen Ordnung noch durch alle diese Jahrhunderte hindurch mit einer, allerdings immer geringer werdenden Kraft in Verfassung und Verwaltung fort, und es erzeugt sich dabei auf allen Gebieten des Gesammtlebens ein Zustand, in welchem die alten Principien und das System der staatsbürgerlichen Ordnung noch in hundertfacher Weise ineinandergreifen und eine Verworrenheit der Rechtsverhältnisse hervorbringen, die man sich nur durch das Zurückgehen auf die letzten Grundlagen der Bewegung der gesellschaftlichen Ordnung klar machen kann. Damit aber treten sich nun im gesammten gesellschaftlichen und staatlichen Leben allenthalben während dieser Entwickelungsepoche der staatsbürgerlichen Gesellschaft zwei Grundauffassungen kämpfend gegenüber, und es ist leicht zu verstehen, wie auch im Steuerwesen die eine zur Vertreterin dessen wird, was, historisch entstanden, seine Berechtigung der Reste der Geschlechter- und ständischen Ordnung

fordert, während die andere die Durchführung der Grundsätze der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung erzwingt. Wir wissen alle, daß die erste Richtung die conservative, die zweite die liberale bedeutet. Der Unterschied und der Kampf beider ist wiederum, wie es im Wesen der Gesellschaft liegt, nicht auf einen Staat beschränkt, sondern er ist ein europäischer; er wird jetzt zur letzten Grundlage aller Bewegungen in Verfassung und Verwaltung, und zum letzten Inhalt der gesammten innern Geschichte Europas. Und so ist es natürlich, daß jenes allmähliche Eindringen des allgemeinen Theils der Steuerlehre in den besondern nicht etwa blos eine rein wissenschaftliche Bewegung ist, die man so oder so beurtheilen mag, sondern daß dasselbe vielmehr auch hier den endgültigen Kampf der staatsbürgerlichen Gesellschaft mit den gesellschaftlichen Resten und Rechtsbildungen der frühern Epoche enthält. Dieser Bewegung gehört jedes Werk, das über Steuerwesen in neuester Zeit geschrieben ward, ob es das weiß oder nicht, jedes in seiner Weise. In ihr liegt der eigentliche Werth derselben, und wir fügen hinzu, die historische Berechtigung jeder Einzelarbeit auch auf unserm Gebiete.

Innerhalb jener allgemeinen Bewegung der gesellschaftlichen Gegensätze in ganz Europa hat jede einzelne Nation wieder ihre Gestalt und ihre Geschichte. Die Elemente der Erhaltung des Alten und der Entwickelung des Neuen sind an die einzelnen Völker in sehr verschiedener Weise vertheilt, und eben darin besteht ihre Individualität für Verfassung und Verwaltung. Auch das volle Verständniß des positiven Steuerrechts in Europa fordert daher eigentlich, daß man nunmehr auch für jedes einzelne Land jedes gegebene Steuersystem auf seiner nationalen gesellschaftlichen Basis auch wissenschaftlich individualisire, und jede Steuergesetzgebung aller einzelnen Staaten Europas mit all ihren Besonderheiten und Rechtsordnungen als einen wichtigen Theil ihrer socialen Entwickelung im Ganzen und als verständliche Consequenzen derselben im Einzelnen darlege. Erst alsdann würde die wissenschaftliche Erkenntniß des Steuerwesens ihre letzte Gestalt empfangen. Allein in der That glauben wir nicht, daß dazu heute noch irgendeine persönliche Kraft im Stande ist. Wir müssen im Gegentheil gestehen, daß wir noch nicht einmal so weit sind, das Positive der einzelnen Länder auch nur

vollständig zu kennen, geschweige denn es unter die großen europäischen Gesichtspunkte bringen zu können. Allerdings ist das formale Nebeneinanderstellen der betreffenden Gesetzgebungen, das was wir gewöhnlich die Vergleichung nennen, dafür der erste mechanische Schritt; aber es ist klar, daß ein tieferes Eingehen auf die historische Causalität denn doch erst von der gesellschaftlichen Auffassung des Steuerwesens in jedem einzelnen Lande ausgehen könne, um erst dann in Einem großen Gesammtbilde von Europa zusammengefaßt zu werden. In diesem Sinne aber dürfen wir für unsere Arbeit hier am meisten den Wunsch aussprechen, daß man alles was wir zu geben vermögen, nur als einen ersten Versuch beurtheilen darf.

Zu dem Ende versuchen wir, soweit es schon jetzt thunlich ist, die möglichst bestimmte Formulirung desjenigen zu Grunde zu legen, was wir innerhalb der Bildung des Steuerwesens des 19. Jahrhunderts und seines Kampfes zwischen den Grundsätzen der staatsbürgerlichen Steuer und den Resten des alten Steuerrechts als den Ausdruck und Träger der Entwickelung des erstern erkennen müssen. Denn wir meinen, daß damit für die künftige Entwickelung dieses Gebietes unserer Wissenschaft zugleich der Maßstab für die wahre Vergleichung der verschiedenen Steuerwesen Europas, und daneben die Charakterisirung der Richtung und des Inhalts gegeben sei, auf welchem sich die künftige Bewegung desselben für das nächste Jahrhundert vollziehen wird.

Eine solche Formulirung hat allerdings alles das zur Voraussetzung, was über die Grundbegriffe und Geschichte des Finanzwesens Europas bisher gesagt worden ist. Wir dürfen demnach das alles voraussetzen.

Die Principien des staatsbürgerlichen Steuerwesens und seiner Entwickelung im 19. Jahrhundert.

Man ist ziemlich gewohnt, den Charakter der Aufgaben des Steuerwesens der neuern Zeit in den bekannten vier allgemeinen Grundsätzen Adam Smith's zu erschöpfen. Dieselben helfen uns aber nur dann weiter, wenn man sie an die Bewegung der positiven Steuergesetze Europas im allgemeinen und seiner einzelnen Staaten im besondern anlegt.

In diesem Sinne entwickelte sich aus seinen beiden ersten Gedanken der Gleichheit und Allgemeinheit aller Steuern — denn die beiden andern der Beschränkung der Steuerforderung auf die wirklichen Bedürfnisse des Staats und die möglichste Billigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Erhebung gehören dem finanziellen Besteuerungswesen und nicht dem staatsbürgerlichen Steuerprincip — diejenigen vier Kategorien, welche den Charakter des letztern zum praktischen Ausdruck bringen, und von denen aus man zum Verständniß einerseits der europäischen Bewegung in der Steuergesetzgebung, andererseits der Individualität des positiven Steuerwesens der einzelnen Staaten Europas innerhalb dieser Epoche gelangen wird.

Die erste praktische Consequenz des Princips der staatsbürgerlichen Gleichheit der Steuer im durchgreifenden Unterschiede von den Steuergesetzen der frühern Zeit ist, daß es keine Steuerquelle geben soll, welche nicht besteuert ist. Demgemäß gelangt das staatsbürgerliche Steuerprincip dazu, ohne Rücksicht auf Namen, Entstehung und Betrag für alle positiven Steuerarten ein Steuersystem aufzustellen, dessen Grundlagen das System der Einkommensarten und nicht mehr das der Güterarten ist, sodaß es alle Güter und ihre Bewegungen in ihre Formen und Quellen des Einkommens aus ihnen auflöst, dadurch alte Steuerformen beseitigt, neue aufstellt, und jede nach dem Maße des gefundenen Einkommens bemißt. Nicht das Gut und nicht das historische Recht, sondern das nachgewiesene Einkommen fordert, erzeugt und bestimmt daher mit der staatsbürgerlichen Gesellschaft die einzelne Steuer, und die Entwickelung des positiven Steuersystems beruht demnach auf der volkswirthschaftlichen Untersuchung der Einkommensquellen. So nimmt das Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaft die Principien der Nationalökonomie in sich auf, und erschafft sein positives, von dem Geschlechter- und Steuerwesen wesentlich verschiedenes Steuersystem. Hier ist es, wo das Eindringen der Lehren der Nationalökonomie in das Steuerwesen positiv schöpferisch im allgemeinen wie im einzelnen gewirkt hat.

Das zweite große Lebensprincip des staatsbürgerlichen Steuerwesens können wir nicht besser als mit der Individualisirung der Steuer bezeichnen. Die Individualisirung der

Steuer beruht auf der über die formale Nationalökonomie hinausgehenden Erkenntniß, daß das gleiche Maß von Gütern und selbst von Productionen durch die selbstthätige Kraft des Individuums zu sehr verschiedenem Maße des Ertrags aus denselben führt, und daß daher die Gleichheit der Steuer nicht mehr blos die Bemessung der Güter, sondern neben derselben zugleich die Anpassung derselben an die wirthschaftliche Productivität des Einzelnen zur letzten Voraussetzung hat. Das Princip der Individualisirung der Steuer vermittels der Ordnung der Besteuerung gibt daher, und das ist das eigentlich Bedeutende in demselben, der freien Selbstthätigkeit des Individuums ihre Selbständigkeit neben der rein wirthschaftlichen Quantität der Kapitalskraft wieder; das Steuersubject empfängt im Namen der Gleichheit als Steuerquelle und Steuerkraft seine Stelle neben dem Steuerobject, und so wird die Steuer für alle dadurch zur gleichen, daß sie für jedes Individuum ungleich sein muß. Das ist das entscheidende Moment in der ganzen Entwickelung der positiven Steuergesetzgebung unsers Jahrhunderts geworden. Mit einem Worte gesagt, ist es namentlich das Princip, welches wir als die Einkommenbesteuerung bezeichnen.

Von diesem Princip aus entsteht nun zuerst die immer klarer werdende Erkenntniß, daß zwar kein Steuerwesen des rein finanziellen Steuersystems der finanziellen Bemessung des Einkommens entbehren kann, daß aber das individuelle Moment der persönlichen Erwerbskraft weder durch die beste directe noch auch durch die indirecte Besteuerung sich erschöpfen läßt, sondern daß die Individualität des Einkommens neben demselben eine eigene Steuer auf dieses individuelle Element des letztern fordert. Die Frage nach der richtigen Form und Bemessung gerade dieses Elements ist die eigentliche große Steuerfrage unsers Jahrhunderts. So wie man aber diese Frage nicht, wie es gewöhnlich geschieht, blos für sich betrachtet, sondern sie in ihrer innern und äußern Verbindung mit der Geschichte der Steuer denkt, so erscheint diese Einkommenbesteuerung keineswegs blos in irgendeiner einzelnen Steuer, sondern zugleich in dem directen und in dem indirecten Steuersystem, und zuerst neue Grundsätze und neue Besteuerungsformen in den directen Steuern, dann in

den indirecten erzeugend, erscheint dieselbe in ihrer letzten Erfüllung in dem Suchen nach einer eigenen selbständigen Steuerart. Den Ausdruck dieser Bewegung bieten alsdann in den Ertragssteuern die Bemessungen, in den Erwerbsteuern Schätzungen des individuellen Reineinkommens, in den indirecten Steuern der Kampf um die Auffassung der Verzehrungssteuern, und endlich das Streben nach richtiger Formulirung der eigentlichen Einkommensteuern in der Form der Einkommen-Klassensteuer. Die schwerste Aufgabe der richtigen Bearbeitung des geltenden Steuerwesens besteht demnach darin, nunmehr in jedem einzelnen Staate zu untersuchen, wie weit und in welcher Form jeder derselben — gleichviel, ob er selber es weiß oder nicht, denn darum kümmert sich die europäische Entwickelung auch hier wenig — jene Ideen und Forderungen in sein positives directes und indirectes Steuersystem aufgenommen hat. Und das nun müssen wir dem Folgenden überweisen; hier aber ist es, wo sich die vergleichende Steuerkunde zur Wissenschaft des Steuerwesens zu erheben hat.

Aber auch das dritte Princip des staatsbürgerlichen Steuerwesens ist von gleicher Wichtigkeit. Es besteht in der eigentlich hochmerkwürdigen Erscheinung, daß das 19. Jahrhundert, wenn auch im Einzelnen mit mehr oder weniger klarem Bewußtsein, es verstanden hat, die Gleichheit und Allgemeinheit der Steuern auch auf die Besteuerung der künftigen Geschlechter systematisch auszudehnen. Das geschieht durch die Erkenntniß, daß die Staatsschulden nicht mehr wie in der frühern Zeit blos als eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung und daher als ein dem Steuerwesen ganz fremdes Gebiet erscheinen, sondern daß sie vielmehr jetzt die Zukunft des Finanzwesens als einen integrirenden Theil des gegenwärtigen betrachten. Das große staatsbürgerliche Princip des Staatsschuldenwesens im Gegensatz zu dem der frühern Zeit bricht sich daher mit dem 19. Jahrhundert Bahn, daß diejenigen, welche künftig durch die Verwendung des angeliehenen Kapitals Nutzen haben, auch künftig an Verzinsung und Deckung solcher Darlehen durch ihre künftige Steuer theilnehmen, und die Staatsschulden daher zum Gegenstande der Steuervertheilung auf die ganze Reihe künftiger Generationen werden sollen. Aus der finanziellen Berechnung des Staats-

schuldenwesens ist damit eine staatswirthschaftliche Auffassung derselben entsprungen; nicht das Vermögen des Volkes, sondern die erwerbende Kraft desselben soll zur Aufnahme des Darlehns berechtigen, zahlen und verzinsen helfen. Wie sich das nun im Einzelnen vollzieht, das wird dann an seinem Orte gezeigt werden.

Das vierte große Princip der Steuergesetzgebung unserer Zeit endlich ergibt sich aus dem allmählichen Durchdringen des Gedankens, daß das gesammte Finanzwesen mit unserm Jahrhundert nicht mehr ein von dem übrigen Leben der Gemeinschaft geschiedener Theil, sondern daß es ein organisches Glied des höhern Begriffs der Verwaltung ist. Die erste Folge davon ist, daß jede Steuer nicht mehr in den Hoheitsrechten des Staats, sondern in dem bestimmten Bedürfniß dieser Verwaltung ihre Berechtigung suchen soll. Die zweite nicht minder bedeutende, aber weit mehr thatsächlich als wissenschaftlich entwickelte und verstandene Consequenz davon aber ist die, daß man allmählich lernt zwischen dem Gesammtbedürfniß der großen Gemeinschaft und dem örtlich selbständigen Bedürfniß der einzelnen Theile zu unterscheiden, und daß man diese Unterscheidung dann dem ganzen positiven Steuerwesen zu Grunde legt. Daraus entwickelt sich dann allmählich die Erkenntniß, daß es überhaupt nicht mehr ein, sondern daß es zwei Steuersysteme mit wesentlich zu unterscheidenden Grundlagen geben müsse, für welche dann zwar die Principien der Steuer, aber nicht die der Besteuerung die gleichen sein können. Das eine dieser Steuersysteme ist dann das des Staats, das andere das der Selbstverwaltung. Auch hier erscheint dann wieder auf dieser allgemeinen Grundlage der tiefe Unterschied der individuellen Steuerbildungen in den einzelnen Staaten, welche es fast unmöglich machen würden, eine europäische Auffassung durchzuführen, wenn sie nicht alle die große gemeinsame Erscheinung darböten, daß das 19. Jahrhundert ihren Zusammenhang zu erkennen, und ihn in ihrem Verhältniß zum Begriffe und der positiven Gestalt der Verwaltung zu realisiren strebt. Auch das wird seinen Ausdruck in einer folgenden Darstellung des Finanzwesens der Selbstverwaltung finden; hier hat es seinen Platz als das vierte selbstständige Gebiet des staatsbürgerlichen Steuerwesens, dessen erster

und formaler Charakter die systematische Scheidung der Staats- und der Selbstverwaltungssteuer bietet.

Fassen wir nun das Gesagte zusammen, so erscheint das dem europäischen Steuerwesen des 19. Jahrhunderts Gemeinsame als die Entwickelung der Idee der Gleichheit der Steuer innerhalb der verschiedenen Formen der Besteuerung in der Entwickelung des Steuersystems auf Grundlage der selbständigen nationalökonomischen Untersuchungen der selbständigen Steuerquellen, in der Individualisirung der Steuern durch Rückführung auf die individuelle Productivkraft jedes Einzelnen, in der Aufnahme des Staatsschuldenwesens in das System der Steuerverwaltung, und in der Selbständigkeit der Selbstverwaltungssteuern neben dem staatlichen Steuersystem. Und jetzt wird es darauf ankommen, das in jedem besondern Gebiete des gesammten Steuersystems, soweit es in unsern Kräften steht, durchzuführen.

Erster Theil.

Die directen Steuern.

Wesen und System.

Was wir dem Begriffe nach unter den directen Steuern zu verstehen haben, ist bereits im allgemeinen Theile gesagt. Es sind diejenigen Steuern, deren Steuerquelle die productive Kraft einer bestimmten Kapitalseinheit ist, und bei denen daher diese Steuerquelle, von dem Steuerobject in irgendeiner Art getrennt, als solche selbständig bemessen und besteuert werden kann, wodurch der Besitzer des Kapitals zum Steuerzahler gemacht wird. Wie immer die directen Steuern zu irgendeiner Zeit gestaltet sein mögen, stets sind es diese Merkmale, welche sie von den indirecten Steuern scheiden.

Will man nun das, was sich auf diesem Gebiete mit der heutigen Gesellschaftsordnung im 19. Jahrhundert bei allen Völkern gleichartig, wenn auch in sehr verschiedenem Maße,

weiter ausbildet, mit einem Blick übersehen und damit den Standpunkt für die Beurtheilung des individuellen directen Steuerwesens der nationalen Gesetzgebungen gewinnen, so muß man sich nur vergegenwärtigen, daß eben jener Begriff des „Kapitals" keineswegs ein einfacher ist. Kapital und Kapitalsproductivität enthalten vielmehr in sich eine ganze Reihe von selbstständigen einzelnen Grundformen, und die höhere Nationalökonomie zeigt uns, daß jede dieser Formen als Voraussetzung der gesammten Kapitalsproductivität seine eigene, Einnahme erzeugende Function hat. Die richtige Bemessung der Productivität des Kapitals überhaupt muß daher die Auflösung desselben eben in diese Einnahme erzeugenden Formen enthalten, und der entscheidende Schritt von der frühern Zeit, die stets das Kapital nur im Ganzen als Steuerobject auffaßte, besteht deshalb vor allem darin, jeden einzelnen Factor mit seiner productiven Kraft zum Gegenstande einer selbständigen Besteuerung zu machen. Dadurch hat sich aus der beschränkten Vorstellung der physiokratischen Schule, welche nur noch das Grundkapital als Object der Besteuerung anerkennen wollte, ein schon jetzt fast vollständiges System des directen Steuerwesens entwickelt, und diese Entwickelung bildet den Inhalt der Geschichte der directen Steuergesetzgebung in Europa als eines Ganzen, während innerhalb derselben jedes einzelne Volk wieder seine individuelle Stellung einnimmt.

Hält man nun dabei den Blick auf das Ganze fest, so lassen sich die drei großen Gebiete leicht erkennen, auf denen sich dieser Proceß mehr oder weniger klar in unserm Jahrhundert vollzieht.

Das erste besteht darin, daß der Grundgedanke der directen Besteuerung die frühere Vorstellung verläßt, nach welcher nur der Grund und Boden das Object der Kapitalsbesteuerung sein könne. Das 19. Jahrhundert zieht dagegen mit dem Grund und Boden allmählich, wenn auch bisjetzt noch keineswegs vollständig, zuerst das persönliche Kapital, und dann auch das Geldkapital in die Gemeinsamkeit der directen Besteuerung mit hinein, und faßt somit zunächst das Gebiet der Ertragssteuern, das wir in Bd. II genauer bezeichnet haben, mit dem der Erwerbsteuer in dem Gesammtbegriffe der directen Steuern zusammen, während die ständische Zeit beide als wesentlich verschieden be-

handelte. Die praktische Folge dieser Auffassung ergab sich dann dahin, daß die Gesetzgebungen versuchten, die möglichste Gleichartigkeit in der Bemessung des selbständigen Reinertrags für beide große Kategorien, und dadurch zugleich die möglichste Einheitlichkeit in dem Steuerfuße für beide zu erzielen, um damit in der großen Verschiedenheit zwischen Grund- und gewerblichem Kapital zur Gleichheit der directen Besteuerung zu gelangen. Die charakteristische Form dieser gemeinsamen Besteuerung beider Kapitalsarten, die sich aus dieser Aufgabe im allgemeinen von selbst erklärt, war die Aufstellung des Begriffs und der amtlichen Durchführung des Katasters, den die deutsche Finanzwissenschaft des 17. Jahrhunderts zuerst formulirte, die deutschen Finanzverwaltungen im 18. Jahrhundert zuerst praktisch anzuwenden suchten, und den das 19. Jahrhundert dann umgestaltete. Indem nun aber ein solcher Kataster zuerst vom Grundbesitz ausging, mußte er durch seinen Uebergang auf den gewerblichen Besitz eine ganz andere Form und Bedeutung empfangen. Wie das nun geschehen ist, und wie Frankreich die Initiative für die positive Gesetzgebung über den Gewerbesteuerkataster innerhalb der Besteuerung des gewerblichen Kapitals ergriff, den die Deutschen schon im 17. Jahrhundert ziemlich klar theoretisch ausbildeten, muß dann bei der Darstellung theils der Grundsteuer, theils der Gewerbesteuer, und zwar auch in Beziehung auf die andern Länder, charakterisirt werden.

Das zweite wichtige, und mehr oder weniger dem ganzen directen Steuerwesen Europas gemeinsame Moment in der Entwickelung desselben entstand fast gleichzeitig dadurch, daß man bei der einfachen Aufstellung von Grund- und Gewerbesteuer nicht stehen blieb, sondern innerhalb beider Kategorien allmählich zur Auflösung derselben in ihre einzelnen Arten überging, welche dann das System der directen Steuern bildeten. Wie langsam dabei jedoch der Fortschritt vor sich geht, erkennt man gerade hier in der Thatsache, daß in den positiven directen Steuern in vielen Staaten kaum noch die ersten Elemente dieses Systems entwickelt sind, was schon die bloße Kenntniß, geschweige denn das Verständniß des directen Steuerwesens der einzelnen Staaten sehr schwierig macht. Dafür nun müssen wir auf die folgenden Darstellungen der einzelnen Steuern verweisen.

Im allgemeinen kann man jedoch sagen, daß die Grundformen anerkannt sind, und daß sich nach ihnen neben der Grundsteuer die Gebäudesteuer und die Kapitalrentensteuer, neben der Gewerbesteuer die Besteuerung der Unternehmungen einerseits und der Besoldungen andererseits, neben beiden, wenn auch unter verschiedenen Namen, die Verkehrssteuern sich zu den drei Hauptgebieten der directen Steuern entwickelten, und dasjenige System der directen Besteuerung enthalten, das wir, weil es doch nur noch auf dem Begriffe und der Messung der Kapitalseinheiten beruht, das finanzielle System der directen Steuern nennen können.

Das dritte gemeinsame Element besteht dagegen in demjenigen, was wir die Individualisirung genannt haben, und das mit der Katastrirung gerade hier oft in ganz unvermittelten Gegensatz tritt. Während nämlich die Katastrirung in Bemessung und Schätzung des Ertrags nur das Maß des erwerbenden Kapitals anlegt, vollzieht sich innerhalb jenes ganzen Systems der directeu Besteuerung der Proceß, durch welchen dieselbe innerhalb des festen Katastermaßes das productive Element der erwerbenden Persönlichkeit und des Einflusses dritter Factoren auf den katastermäßigen Reinertrag zugleich zur Steuerbemessung in Anschlag bringt, und damit der directen Steuer die Beweglichkeit ihrer Steuerquelle, des Reinertrags, wiedergibt, welche dieselbe bei der Katastrirung grundsätzlich ausschließt. Diese Individualisirung ist daher der große, ganz Europa mehr oder weniger durchziehende Versuch, die Differenz zwischen dem finanziellen und dem wirklichen Einkommen, gegen welche der Kataster gleichgültig ist, für jede einzelne Art der directen Steuern herzustellen. Vermöge der Natur dieser Arten ist sie nun bei jeder derselben eine ganz andere; hier läßt sich im allgemeinen nichts weiter sagen, als daß sie in jeder der drei directen Steuergebiete selber erfolgen muß, und daß sie es ist, welche am letzten Orte das Object der Arbeiten über Steuerreform und Steuerpolitik, ja eigentlich auch der ganzen Theorie von der allgemeinen Einkommensteuer bildet, die wol eine ganz andere Gestalt annehmen würde, wenn sie diesen Begriff in sich aufnehmen wollte. Doch es ist hier keine Stelle zur Kritik; sie ergibt sich ohnehin durch die Betrachtung des ganzen Systems, zu welchem wir jetzt übergehen.

Dieses System der directen Steuer enthält demgemäß der Sache nach zwei Hauptformen, die Ertragssteuern, denen die Messung des Kapitals und seiner producirenden Kraft ohne Rücksicht auf den Kapitalseigenthümer zum Grunde liegt, und die Erwerbsteuern, bei denen die Steuerquelle aus der persönlichen producirenden Verwerthung des Kapitals hervorgeht. Didaktisch empfiehlt es sich dabei, die Verkehrssteuer als drittes Kapital von der Erwerbsteuer zu scheiden, wenigstens so lange, als die bisherigen Behandlungen des Gegenstandes mit wenigen Ausnahmen diese ganze Kategorie, die freilich weder ein Engländer noch ein Franzose aufzustellen gewußt, entweder gar nicht oder, wie es gewöhnlich geschieht, als Theil des Gebührenwesens hinstellen, ohne daß auch die neuesten Steuerpolitiker nur untersucht hätten, ob sie dahin gehören.

Erstes Hauptstück.

Die Ertragssteuern.

Wesen der Steuer, der Besteuerung und das System der Ertragssteuern.

Unter den Ertragssteuern verstehen wir die Gesammtheit desjenigen Theils der Steuern, deren Steuersubject der Besitzer des besteuerten Kapitals, deren Steuerobject der von dem Kapital sich als selbständiges Product ablösende Ertrag, deren Steuerquelle daher die Differenz zwischen den Productionskosten und dem Preise für das Product oder das Reineinkommen des Steuersubjects bildet. Alle Ertragssteuern setzen daher die wirthschaftliche Productionskraft der Besitzer bei gleichem Kapitalsmaß als durchschnittlich gleiche. Die Besteuerung des Besitzes aber ohne Rücksicht auf die Individualität der letztern, setzt als ihre Gütereinheit ein bestimmtes Maß des Kapitals, als ihre Steuereinheit eine finanziell möglichst genau berechnete Einkommenseinheit (= 100), und als ihren Steuerfuß einen Procentsatz der so berechneten Einkommenseinheit. Indem nun auf diese Weise die Besteuerung die Produc-

tion der Kapitalseinheiten als ein Ergebniß rein nationalökonomischer Berechnung ganz selbständig hinstellt, wird die Ertragssteuer zur Hauptform der directen Steuer, und ist deshalb zugleich die erste und grundlegende Form alles Steuerwesens, indem das Princip der Gleichheit durch die Reducirung ihrer Steuerobjecte wie ihrer Steuerquelle auf das für alle Besitzer gleiche Maß der Einheit zur Gültigkeit gelangt.

Daraus nun ergeben sich einerseits die für alle Ertragssteuern gleichmäßigen Grundsätze, und dann die Auflösung derselben in ihre einzelnen Arten.

Denn es ist zuerst klar, daß bei diesen Ertragssteuern die erste Voraussetzung der gesuchten Uebereinstimmung zwischen der Steuer und der Steuerquelle oder dem Reinertrag die genaue Messung des Besitzes durch Reducirung auf die gleiche Gütereinheit ist; die zweite besteht dann in der richtigen Messung des aus diesen Gütereinheiten sich ergebenden Reinertrags oder der Steuerquelle, die dritte ist endlich die richtige Bestimmung des Steuerfußes, oder des Antheils den der Staat von diesem Reinertrage für sich fordert, und für den das allgemeinste Princip alles Steuerfußes gelten muß, daß derselbe die kapitalbildende Kraft des Steuerobjects nicht gefährden darf.

Der Gegensatz des individuellen Interesses gegenüber dem in der Steuer liegenden öffentlichen Interesse fordert dann allerdings zweitens, daß alle diese Bemessungen nicht dem Steuersubject überlassen bleiben können, sondern als eine Aufgabe der Finanzverwaltung erscheinen. Diese durch die Finanzverwaltung somit organisirte Besteuerung heißt dann die Katastralbesteuerung.

Eine jede Katastralbesteuerung hat daher für alle Arten der directen Steuern zwei Momente, welche sie speciell charakterisiren. Zuerst ist sie vermöge der finanziell als fest angenommenen Ertragsfähigkeit ihres Objects, der Kapitalseinheit, eine feste; damit aber wird sie nothwenig grundsätzlich gleichgültig gegen jede Differenz des wirklichen von dem finanziellen Reinertrag, und daher unfähig, dem Wechsel ihrer eigenen Steuerquelle zu folgen. Dieser Wechsel selbst aber ist einerseits ein temporärer, auf vorübergehenden Ursachen beruhender, theils aber ein solcher, der sich im Laufe der Zeit durch die gesammte Entwickelung der

Volkswirthschaft vollzieht. Derselbe beruht am letzten Punkte auf dem Gesetze, daß mit dem Bedarf der Preis des gesuchten Productes steigt, während durch die wirthschaftliche Entwickelung die Höhe der Erzeugungskosten beständige Neigung zum Sinken hat. Jene steigende Nachfrage aber hat wieder stets ihren Grund in der steigenden Bevölkerung; die Wirkung der durch die letztere zunehmenden Nachfrage und mit ihr der höhere Ertrag enthält für die Besteuerung die Vermehrung der Steuerquelle und =Kraft bei gleichem Umfang der katastralmäßigen Gütereinheiten. Es ergibt sich daraus, daß wirthschaftlich nicht die katastralmäßige Größe, sondern die Dichtigkeit der Bevölkerung die Steuerquelle, das ist den Reinertrag aus der Gütereinheit bestimmt, und daß sie, da jene in ganz Europa beständig steigt, jede directe Besteuerung auch bei der besten Katastrirung in dem Grade verkehrter macht als die Dichtigkeit der Bevölkerung wechselt, oder daß, im allgemeinen genommen, jede Katastralbesteuerung um so unrichtiger wird, je länger sie besteht. Hält man nun diese an sich einfachen Sätze mit dem früher Gesagten zusammen, so ergeben sich die beiden Gebiete für die Behandlung des allgemeinen Theils des Ertragssteuerwesens.

Das erste derselben enthält die Darstellung der finanziellen Katastrirung; die Gesammtheit der Grundsätze und Regeln, nach welchen dieselbe vorgenommen werden muß, bildet damit das Gebiet der Katastralbesteuerung im directen Steuerwesen. Dieses Gebiet ist aber nicht einfach, obgleich man gewohnt ist, nur die Grundsteuer darunter zu verstehen. Denn es ist leicht verständlich, daß jede directe Steuer rationell mit der ihr entsprechenden Katastrirung beginnen muß, ja daß sie es ist, ohne welche das Princip der Gleichheit der Besteuerung blos ein leeres Wort wird. Dagegen zeigen die obigen Grundsätze zugleich, daß gar kein Volk auf die Dauer mit solchen reinen Katastralbesteuerungen sich begnügen darf und kann, und daß daher der Fortschritt im directen Steuerwesen darin besteht, auf irgendeine Weise der Ertragsbesteuerung die Fähigkeit zurückzugeben, dem Wechsel ihrer Steuerquelle folgen zu können, und damit die Harmonie zwischen Steuer und Ertrag wiederherzustellen. Denn diese ist bei aller Kapitalsteuer genau genommen nur für den Augenblick vor=

handen, in welchem der Kapitalertrag und damit der Steuerbetrag für den einzelnen Besitz aufgestellt wird. Daraus entsteht dann das Streben, theils die Katastersteuern selbst zu reformiren, theils aber ihre Mängel durch neue Steuern zu ersetzen; die Gesammtheit der Grundsätze und Regeln, nach welchen die Steuergesetzgebung diese Aufgabe zu erfüllen hat, bildet nun das, was wir die Steuerpolitik des directen Steuerwesens nennen, deren Ziel die Besteuerung des wirklichen Einkommens neben dem katastralen ist.

An diese allgemeine Kategorie schließt sich nun das, was wir das System der Ertragssteuerarten nennen.

So wie nämlich diese Besteuerung ihr Object, die Kapitalseinheiten mit ihrer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit, zum Zwecke einer solchen Besteuerung genauer betrachtet, so scheiden sich sofort innerhalb dieser ganzen Gruppe von Güterkapitalien drei Arten des Kapitals, deren Ertragsverhältnisse zu sehr verschieden sind, um sie mit den gleichen Einheiten und Bemessungen erfassen zu können. Diese drei Arten des Kapitals der Ertragssteuern sind nun der Grundbesitz, das Gebäude und das Geldkapital. Es ist nun allerdings natürlich, dieselben anfangs als ein ungeschiedenes Ganzes aufzufassen, da sie in der That wirthschaftlich beständig ineinandergreifen. Aus dieser Vorstellung entstand der Begriff des Vermögens, und diejenige directe Steuer, deren Object ein solches Vermögen mit seiner noch ungeschiedenen Einheit von Grundbesitz, Haus und Geldkapital ist, heißt dann eine Vermögenssteuer. Es erklärt sich leicht, daß jede directe Steuer im ersten Anfang ihrer Entwickelung sich damit begnügt, und daß daher die Ertragssteuer im Beginne als eine mehr oder weniger gut vertheilte „Vermögenssteuer" erscheint. Diese Auffassung nun empfängt nothwendig ihre neue Gestalt, sowie die Katastrirung eintritt; denn für die Kataster lassen eben jene drei Bestandtheile des Vermögens eine gleiche Steuereinheit nicht mehr zu. Mit dem Auftreten des Katastralprincips der finanziellen Messung des Einkommens löste sich diese Vermögenssteuer auf, und es bildeten sich drei directe Arten der Ertragssteuern, welche durch die Besonderheit ihrer Steuereinheiten eine Besonderheit ihrer ganzen Bemessung und Besteuerung unabweisbar forderten: die Grundsteuer, die Gebäudesteuer

und die Geldkapitals- oder Rentensteuer, die nun zwar sehr langsam und in sehr verschiedener Weise bei den einzelnen Völkern entwickelt, dennoch successive zu selbständigen Besteuerungsformen werden und so das System der Ertragssteuern bilden. Dabei nun hat jede dieser drei Arten nicht blos ihre eigene Güter- und Steuereinheit, sondern es muß vermöge der besondern Natur ihres Kapitals auch ihre Steuerquelle — ihr Reinertrag — besonders berechnet werden; jedes tiefere Eindringen in jene Natur ihres Kapitals hatte zur Folge, daß die Gesetzgebungen sogar für jede dieser Arten einen besondern Steuerfuß aufstellten, sodaß man für jede derselben von einem eigenen Kataster sprechen kann. Zugleich aber ward es dann gerade durch diese Unterscheidungen klar, daß nun auch die Regeln, nach welchen der Reinertrag dieser drei Kapitalsarten wechselt, keineswegs die gleichen seien, daß daher auch jene Differenz zwischen Steuer und Reinertrag, und mit ihr die Aufgabe, dieselbe zu besteuern, je nach der Natur des besteuerten Kapitals, sehr verschieden erscheinen mußten, sodaß es nicht mehr Eine Steuerpolitik für die Ertragssteuern überhaupt geben, sondern daß sich für jede dieser drei Arten wieder eine eigene Steuerpolitik bilden mußte. So vollzog sich denn nun auch die Entwickelung der Einkommensbesteuerung innerhalb der Kapitalsteuer nunmehr nicht gleichmäßig in der Ertragssteuer an sich, sondern jede Art der letztern begann hier gleichsam ihre eigene Geschichte. Diese indeß muß man sich vor allem keineswegs als eine fertige denken. Im Gegentheil müssen wir sie als eine erst in der neuesten Zeit begonnene betrachten, bei der die drei Stadien, in denen sie verläuft, sich im Ganzen klar genug abzeichnen. Das erste Stadium ist die selbständige Katastrirung der Grundsteuer noch ohne alle Rücksicht auf die Gebäude- und die Kapitalsteuer. Dann scheidet sich die Besteuerung der Gebäude von der Grundsteuer dadurch ab, daß der Kataster nicht mehr die Einheit in der Grundfläche, sondern in dem selbständigen Ertrag des Gebäudes sucht, und endlich wird das Geldkapital als Steuerobject selbständig aufgestellt, indem die Gesetze überhaupt nicht mehr das Kapital, sondern die Rente zum Steuerobject machen, auf diesen Rentenbetrag die Steuereinheit von 100 anwenden, und auf diese Einheit den Steuerfuß als einen Procentsatz legen

(5—10 vom Hundert Rentenertrag). So hat sich hier ein vollständiges System der Besteuerung wie der Steuerpolitik auch historisch ausgebildet.

Dadurch jedoch, daß die ganze Katastrirung und Einkommensbesteuerung in den verschiedenen Staaten nur theilweise und successive zur Geltung gelangte, gibt die ganze Ertragssteuer der einzelnen Staaten ein so verwirrtes Bild, daß man ohne das Festhalten der obigen Kategorien selbst für die positive Gesetzgebung schwerlich zu einer Vorstellung von dem wirklichen gegenwärtigen Zustande derselben gelangen kann. Derjenige Theil von Europa, in welchem dieses System mit der Besonderheit seiner Gruppen wenigstens in seinen Elementen ziemlich zur Klarheit gelange, ist Mitteleuropa mit Deutschland und Oesterreich. Das Zusammenwirken einer ihrer Aufgaben sich bewußten Gesetzgebung und einer systematisch scheidenden Wissenschaft haben vor allem die Ertragsbesteuerung der Gebiete der europäischen Mitte zu dem leitenden Factor für dieses ganze Steuerwesen gemacht, wie die folgende Darstellung es zeigen wird, und es wird jetzt darauf ankommen, von dem hier gewonnenen Standpunkte aus das Ertragswesen Europas in seiner heutigen Gestalt zum Verständniß zu bringen. Die Lösung dieser großen Aufgabe gehört unserer Wissenschaft; aber freilich werden wir wol noch Generationen hindurch an ihr zu arbeiten haben.

Wenn es uns gelungen ist, klar zu machen, daß die Entwickelung des obigen Systems der Ertragssteuern vor allem als ein durch die deutsche Gesetzgebung und Wissenschaft getragener historischer Proceß betrachtet werden muß, auf dessen Hintergrunde sich die Individualitäten der einzelnen großen Culturvölker abspiegeln, so glauben wir einen Fortschritt in unserer Finanzwissenschaft bezeichnet zu haben. Es ist dabei natürlich, daß sich die Darstellung dieses Processes an das anschließt, was oben über die Entwickelung der positiven Steuern zu einem System überhaupt gesagt wird. Natürlich beginnt diese systematische Auffassung und Gesetzgebung der Ertragssteuern erst da, wo sich directe und indirecte Steuern in der Einheit des Steuerwesens scheiden, und gleichsam zum Bewußtsein ihrer Verschiedenheit gelangen. Wir haben in den historischen Notizen über die deutsche Finanzwissenschaft des 17. Jahrhunderts die Nachweisung geliefert, daß die Schule von Besold das Steuerprincip, die Schule von Klock dagegen das Steuersystem der directen Steuern bereits in denselben Grundzügen

aufgestellt hat, die wir oben angaben. Die beiden speciellen Hauptschriften aus dieser Geschichte des Katasterwesens sind die mit großem Unrecht vergessenen beiden Arbeiten von G. Bauer: „Dissertatio de Tabulis Censualibus; von Steuern und Geschoß-Registern" (1693) und von J. J. Müller: „Dissertatio juridica de catastris" (1705). Wenn diese Arbeiten einmal ihrer Vergessenheit entzogen werden, wird man sehen, wie tief und gründlich schon damals das ganze Katasterwesen verstanden und behandelt ward; wir bedauern wirklich, nicht auf alles das hier eingehen zu dürfen, was wir von ihnen lernen können! Bauer gibt uns die erste Definition des Katasters, welche existiren dürfte: Tabulae censuales sunt libri publici, in quibus bona subditorum destribuntur, et convocatis omnibus bonorum possessoribus, secundum aes et libram (Werthkataster) seu fructuum quantitatem aestimantur (Ertragskataster), S. 10. Nach Müller (S. 41) soll das „Catastrum omnia bona mobilia quam immobilia" und zwar „juxta eorum reditus et fructus censenda" enthalten; als „fructus dicuntur deductis omnibus sumtibus et expensis". Ein solches Catastrum ist ihm zugleich Volkszählungstabelle, wobei er Bodinus VI, 1, citirt, Aufzeichnung von „actus, ordo et conditio ac numerus", damit „Respublicae vires et potentia cognosci possunt", welcher Kataster einer regelmäßigen Revision unterworfen sein soll. Wenn sich nun aus den Anfängen der Geschichte des Finanzwesens, deren erster Vertreter der unserer großen staatswissenschaftlichen göttinger Epoche am Ende des 18. Jahrhunderts angehörende, und wunderbarerweise wie sein College Posse jetzt fast vergessene Karl Heinrich Lang war („Historische Einleitung der Teutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten", 1793, dem Roscher, „Geschichte der Nationalökonomie", eine Zeile widmet) eine wirkliche Geschichte der Steuern ausbilden wird, wird auch dasjenige, was wir hier nur anregen können, seine Substanz und die Anerkennung seiner großen Bedeutung für die Entwickelung der deutschen Staatswissenschaft empfangen. Leider lag es außerhalb des Planes R. von Kaufmann's, sich in seiner übrigens werthvollen Darstellung der französischen Anschauungen von directen Steuern (S. 153) weder den Moment der Unterscheidung von Ertrags-, Erwerbs- und Verkehrssteuern, der die französische Literatur und Gesetzgebung auszeichnet, noch irgendwelche historische Gesichtspunkte aufzunehmen, wie Schäffle es nicht zweckmäßig fand, die Frage nach diesen Kategorien und ihrer Steuerpolitik irgendwie als ein Ganzes zu betrachten. So ist hier noch sehr viel zu thun übrig.

Erste Art.

Die Grundsteuern.

Ausgangspunkt.

Will man sich über den thatsächlichen Zustand des Grundsteuerwesens nicht blos in ganz Europa, sondern auch in den einzelnen Ländern klare Rechenschaft ablegen, so wird man wol mitten in der einschneidenden Polemik unserer Gegenwart unerbittlich daran festhalten müssen, daß den tausend Fragen, welche sich an dieselbe anschließen, einerseits gewisse feststehende historische Epochen und andererseits gewisse wissenschaftliche Kategorien zu Grunde liegen, auf die man sowol die Besonderheit der einzelnen positiven Gesetze als die vielfachen Reformstreitigkeiten zurückführen muß, um sich von dem was hier besteht und geschieht, ein objectives Bild zu machen.

Der Grund und Boden ist der materielle Körper jedes Staats, das ursprüngliche Gut jedes Einzelnen, die physische Voraussetzung des Lebens aller, und daher auch dasjenige, wovon alle Leistung an die Gemeinschaft zuerst ausgeht und zu dem sie zuletzt zurückkehrt. Diese Vertheilung von Grund und Boden ist dadurch die erste Basis aller gesellschaftlichen Ordnung, die Unterschiede im Grundbesitz beherrschen die Klassengestaltung der Gesellschaft, und deshalb ist die Grundsteuer noch die erste und ursprünglichste Form alles Steuerwesens der Welt, und von jeher allen Völkern auch die verständlichste gewesen.

So unendlich vielgestaltig nun auch die positiv geltenden Gesetzgebungen über die Belastung des Grundes und Bodens in den verschiedenen Staaten und Zeiten sein mögen, so beruht doch die große Gesammtentwickelung derselben auf sehr einfachen Elementen. Sind diese klar, so ordnet sich die fast unendliche Vielfältigkeit der positiven Ordnungen fast von selber zu einem historischen Ganzen.

Wir stellen daher diese allgemeinen Elemente an die Spitze des Folgenden.

Gerade jene innige Verbindung des Grundes und Bodens und seiner Vertheilung mit den gesellschaftlichen Ordnungen

nämlich, welche je nach ihren Lebensprincipien die Verfassungen und Gesetzgebungen der Staaten bedingen, haben die Vertheilungen der Leistungen des Grundbesitzes für die Gemeinschaft beständig so gestaltet, daß die gesellschaftlich herrschende Klasse diese Leistungen so lange auf die beherrschte überwälzt hat, bis die Idee des Staats mit ihrem Princip der gleichen Unterordnung aller unter den gemeinsamen Willen sich über die gesellschaftliche Herrschaft erhob, und dann an die Stelle der historisch durch die Bewegung der Gesellschaft entstandenen Vertheilung der Leistungen des Grundbesitzes den Grundsatz der Gleichheit des letztern zum Durchbruch brachte. Eine solche Gleichheit der Leistungen war aber nur dadurch praktisch durchführbar, daß dieselben statt in persönlichem Dienst oder in wirthschaftlicher Production in Geld gemacht wurden. Um das zu können, mußte wieder der Staat als Voraussetzung der gleichen Vertheilung solcher Geldleistungen die Unterscheidung zwischen dem Besitz und seinem Ertrage durchführen, alsdann die Leistung in Geld nicht mehr nach dem Besitze, sondern nach dem gefundenen Ertrage bestimmen, und damit aus der frühern Leistung eine Steuer machen. Diese Steuer ist die Grundsteuer, und die Gesammtheit der Regeln und positiven Gesetze, durch welche der Staat gegenüber dem historischen Rechte der Grundherrlichkeit den Gedanken der gleichen, also der staatsbürgerlichen Besteuerung des Grundbesitzes zu verwirklichen suchte, bildet die verschiedenen Formen der Grundsteuergesetzgebung. Erst nach dem Auftreten einer solchen Grundsteuergesetzgebung konnte dann die große Frage entstehen, ob und inwieweit die auf diese Weise vom Staate aufgestellte Grundsteuer mit dem Einkommen der Besteuerten und mit der ganzen Volkswirthschaft in Harmonie stehe, und so ward die Grundsteuer schließlich zu einem specifischen Theil der Steuerpolitik und ihrer Principien.

Das sind die Kategorien, auf welche jede allgemeine Betrachtung des Grundsteuerwesens in Europa und seinen einzelnen Staaten zurückkommen muß. Schon die ersten Sätze, die sich daraus ergeben, zeigen ihre Bedeutung.

Will man nämlich nicht das Verschiedene durch Anwendung gleichnamiger Bezeichnungen verwirren, so wird man sagen müssen, daß es bis zum Auftreten der ersten Elemente der staats-

bürgerlichen Gesellschaft, das mit dem Auftreten der selbstthätigen Staatsidee im souveränen Königthum beginnt, allerdings große Leistungen und Lasten für ihren Grundbesitz gegeben hat, daß aber die Grundsteuer erst mit dem souveränen, die ständischen Unterschiede und Rechte sich unterwerfenden Fürstenthume beginnt. Vor dem souveränen Königthum gibt es überhaupt keine Grundsteuer.

Diese Kategorien nun, zunächst rein theoretischer Natur, werden nun zugleich zur Grundlage der großen historischen Stadien in der Entwickelung des Grundsteuerwesens, und alle einzelnen Erscheinungen, Begriffe, öffentlichen Ordnungen und Gesetze sowie das Entstehen der Grundsteuerfragen finden durch ihre historische Stellung ihre faßbare und leichtverständliche Erklärung.

Zugleich aber bildet das den einzig ausreichenden Gesichtspunkt für die Beurtheilung des so verschiedenen Grundsteuerwesens der einzelnen Staaten in Europa. Denn dieses vollzieht sich stets auf Grundlage derselben Elemente, welche über die Individualität der Verfassung entscheiden; die aber setzen wir hier als bekannt voraus.

Allerdings erscheinen nun damit, wie wir meinen, die Grundlagen für die Lösung einer der schwierigsten Aufgaben in der Steuerlehre, das Grundsteuerwesen Europas, das in der Wirklichkeit das verschiedenartigste Gebiet alles Steuerwesens bildet, als eine Einheit aufzufassen. Zu dem Ende muß man zuerst den allgemeinen Gang der Grundbesteuerung in seiner Ablösung von dem ständischen Steuerwesen nach seinen drei Epochen charakterisiren, und dann die beiden Elemente des heutigen Grundsteuerwesens, die Katastralbesteuerung und die Einkommenbesteuerung, für sich darstellen.

Die Entstehung der selbständigen staatlichen Grundsteuer.

Es gibt, wie wir schon gesagt, keinen andern Weg, zu einer großen historischen Anschauung der Entwickelung des Grundsteuerwesens zu gelangen, als indem wir dasselbe in seiner innigen Wechselwirkung mit den drei Grundformen der Gesellschaft und ihrem Kampfe mit den Forderungen der Staatsidee

auffassen. Auf diesem Standpunkte aber können wir hier unter Hinweisung auf Früheres kurz sein.

Die Geschlechterordnung als die grundsteuerlose Zeit überlassen wir hier der Geschichtsforschung. Ebenso diejenige Zeit der ständischen Gesellschaft, in welcher die letztere noch in der Form der rechtlich selbständigen Körperschaften unter der blos formalen Leitung des Oberhauptes den Staat bildet. Wir haben diese ganze Epoche der öffentlichen Wirthschaftsordnung schon früher in der allgemeinen Geschichte des Finanzwesens bezeichnet. In ihr ist jede Grundherrlichkeit in allen öffentlichen Dingen ein Ganzes für sich. Dennoch erkennt man in allen Staaten Europas schon fast mit dem Beginn dieser streng ständischen Gestalt des öffentlichen Rechts den Proceß des Auftretens und der allmählichen Organisirung der eigentlichen Staatswirthschaft. Wir haben gesehen, wie dasselbe darin besteht, daß sich das Fürstenthum allenthalben ein von seinem eigenen Privatbesitz unabhängiges Einkommen in all den Formen zu verschaffen weiß, die wir als die „Regalien" bezeichnet haben. Alle diese Regalien aber stehen zu der ständischen Grundherrlichkeit und ihrem eigenen Wirthschaftssystem principiell noch in keiner Beziehung. So wie sich dasselbe aber weiter und weiter in Princip und positiver Verwaltung ausdehnt, beginnt auch die Linie klar zu werden, welche wenigstens nach ständischem Begriffe die Grenze für die Einnahmeberechtigung des Fürstenthums bezeichnet. Das Princip der Regalität mag alle andern Formen des wirthschaftlichen Lebens sich unterwerfen, aber den Grundbesitz nicht. Kein Fürst in ganz Europa hat in dieser Epoche noch das Recht, eine allgemeine Abgabe auf die ständische Grundherrlichkeit zu legen; ein solches Recht wäre für die letztere das Zeichen der Unfreiheit gewesen; jeder Grundherr kann seinen Besitz mit Lasten belegen wie er will, und er thut es reichlich; aber der Staat hat dieses Recht nicht; es gibt noch keine Grundsteuer trotz aller Regalität, wie es auch noch keine Art der Ertragssteuer in ganz Europa gibt. Die Regalien haben Gewalt über den Verkehr, aber keine über Besitz und Kapital. Das ist, wie wir gesehen haben, die erste Epoche in der Entwickelung der Staatswirthschaft. Sie beginnt mit dem Lehnswesen und reicht bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

Der erste Schritt nun, der von dieser Epoche zur folgenden den Uebergang bildet, ist die Bewilligung eines bestimmten Beitrags jeder Grundherrlichkeit an den im Souverän vertretenen Staat. Diese Bewilligung, in dieser oder jener Form gegeben, gibt dem Staate ein Recht auf das Bewilligte; es entsteht die Vorstellung, daß hier ein „Contract" zwischen Grundherren und Staat entsteht, dessen Titulus der Consensus Ordinum ist, dessen Erfüllung aber noch immer der ständischen Körperschaft überlassen bleibt. Diese Erfüllung vollzieht sich dann innerhalb der letztern dadurch, daß jeder Grundherr die versprochene Geldleistung auf seine Angehörigen in seiner Weise örtlich vertheilt, und zwar nach ihrem Besitze, und dann den Ertrag daraus dem Staate übergibt. Allerdings ist die Folge einer solchen ständischen Bewilligung eine neue Belastung der Besitzer und Hörigen, aber eine Grundsteuer entsteht daraus nicht. Denn von einer gesetzlichen Verpflichtung der bewilligenden Stände, oder von einer festen Ordnung, nach welcher die letztern die Einnahme von ihren Vasallen und Hintersassen zu erheben haben, ist in solchen Bewilligungen nicht die Rede; deshalb würde auch noch während dieses Uebergangs, der in der eigentlichen Steuerbewilligung liegt, der Gedanke einer Pflicht, eine solche Bewilligung einzugehen, noch immer ein vollkommener Widerspruch mit der ständischen Grundherrlichkeit sein. Aber ein Recht des Staats ist dennoch schon da gegenüber jedem Einzelnen, wenn alle Stände eingewilligt haben; mit diesem Recht entsteht eine Jurisprudenz für diese an sich neuen Verhältnisse, und mit der Jurisprudenz eine Rechtspflege für dieselben. In allen Staaten Europas bilden sich daher jetzt Gerichtshöfe über die durch solche Leistungen zwischen Grundherren und Fürsten entstandenen Rechtsfragen, und es ist natürlich, daß diese Gerichtshöfe dieselben sind, welche über die Lehnsrechte und Pflichten der Vasallen entscheiden, oft ständig, wie die Court of the Exchequer und die Cour des Aides, oft auch nicht ständig in den königlichen Volksgerichten, wie in Skandinavien. Soweit es sich nun dabei um solche aus der Bewilligung hervorgehende Auflagen handelt, erscheinen auch die Parteien nicht als einzelne Persönlichkeiten. Der Begriff des Steuersubjects unserer Zeit fehlt noch; vielmehr tritt die Krone als „Fiscus" gegenüber der

Grundherrlichkeit, der „jurisdictio“. Der Begriff einer „Steuer“ ist noch gar nicht da, sondern sie heißt in England die Land-tax, in Frankreich die Aide, in Deutschland die „Collecta“ und Contributio, soweit sie die bewilligte Zahlungspflicht einer solchen Jurisdictio enthält; wo sie aber von den noch freien Einzelbauern und ihren Höfen und Häusern getragen wird, empfängt sie in den einzelnen Ländern einzelne Namen, wie in England das alte heard money, in Deutschland wol das Rauchgeld und anderes; hier hat die Geschichte der sogenannten Rechtsalterthümer ihre wichtige finanzielle Aufgabe, die wir an dieser Stelle nicht verfolgen können. Die daraus entstehende Zahlungspflicht erzeugt dann für den Juristen einen „quasi contractus“, verleiht für den Fiscus eine „quasi Hypotheca“ und bildet so in dieser ersten von der ganzen Regalität, die gar keinen „Consensus“ weder der Stände, noch der Einzelnen zum Titulus hat, eine grundsätzlich verschiedene juristische Kategorie. Dieser neue juristische Standpunkt für die gesammte Grundbelastung bildet daher den Charakter dieses ersten Stadiums. Die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Formen der Bewilligung selbst gehören der Geschichte der ständischen Verfassung in jedem Lande, in welcher praktisch gerade dieses Steuerbewilligungsrecht von den spanischen Fueros bis zum englischen House of commons die bedeutsamste Rolle spielt. Aber an eine Grundsteuergesetzgebung denkt diese Epoche noch nicht.

Gerade dadurch aber läßt sich nun in bestimmter Form die Grundlage des zweiten Stadiums; das der Entwickelung der eigentlichen Grundsteuer, bezeichnen. Unsere Arbeit muß sich hier indeß darauf beschränken, die Linie zu charakterisiren, auf welcher sich aus jener Steuerbewilligung die eigentliche Grundsteuer erst herausbildet, um dadurch den Gang des folgenden Jahrhunderts zu verstehen. Derselbe läßt sich nun wol kaum besser ausdrücken, als indem wir die juristische Formulirung dieses Processes beibehalten. Und in der That haben schon die Schriftsteller des 17. Jahrhunderts die Sache auch gerade in dieser Form sich zur Anschauung gebracht.

Während nämlich bis zum 17. Jahrhundert zwar das Princip der Regalität in seinen Anwendungen das persönliche Recht der Fürsten zu Aufstellung von Regalien bedeutete, die Belastung

des ständischen Grundbesitzes aber nur von dem freien Vertrage der Grundherrlichkeit ausging, beginnt sich jetzt der öffentlichrechtliche Gedanke Bahn zu brechen, daß nunmehr auch die Belastung des letztern nicht mehr die Consequenz eines Contractus, sondern ein Recht der Regalität sein müsse. So entsteht aus dem Recht auf die bewilligte Steuer das Recht des Fürsten, die Steuer selbst zu bewilligen, und das Aufgehen des Consensus in die souveräne Regalität breitet damit den Rechtsbegriff der Steuerhoheit des Landesherrn jetzt auch auf die Besteuerung des Grundes und Bodens aus; das ist der eigentliche Anfang der Grundsteuer.

So einfach nun diese Kategorien in der Theorie erscheinen, so höchst verworren bleibt aber dennoch ihre Anwendung in dem wirklichen Finanzwesen. Und will man hier zu einer Beherrschung des fast unmeßbaren, gewiß aber im Einzelnen noch höchst unbekannten und wiederum in den verschiedenen Ländern höchst verschiedenen Zustandes dieser Verhältnisse gelangen, so ist das wirklich nicht anders möglich, als indem man einen Schritt über das bloße Steuerwesen hinausgeht.

Allerdings ist die staatliche Souveränetät mit dem 18. Jahrhundert entschieden, und die „Steuerhoheit“ bedeutet den Punkt, auf welchem dieselbe nunmehr aus dem Gebiete der alten Regalien auch in das der Besteuerung des Grundes und Bodens hineintritt. Allein sofort treten auf allen denjenigen Gebieten, auf denen es sich gerade um die Verhältnisse der Grundherrlichkeit handelte, nicht blos die mächtigen Interessen der noch bestehenden ständischen Ordnungen und Körperschaften, sondern auch positive Rechte der alten Stände dieser Steuerhoheit gegenüber, Rechte, welche das noch junge souveräne Fürstenthum in aller Form anerkannt hatte. Natürlich war nun neben der Gerichtsbarkeit und ihrer ständischen Competenzordnung eins der wichtigsten dieser Rechte das der Grundbesteuerung. Zwar konnte dabei das alte vertragsmäßige Bewilligungsrecht allerdings nicht mehr aufrecht erhalten werden; aber ebenso wenig vermochte die neue Steuerhoheit das Princip der Gleichheit der Staatsbürger, das in so vielen Dingen noch nicht durchgeführt ward, gerade in der Besteuerung des ständischen Grundbesitzes zu verwirklichen. So entstand fast für ein ganzes Jahrhundert ein eigenthümlicher

Zustand, dessen Inhalt und Namen aber noch das 19. Jahrhundert ganz wohl versteht. Ohne daß man sich darüber formell Rechenschaft ablegte, kam nämlich eine Art von stillschweigendem Compromiß zwischen der principiell absoluten Steuerhoheit und dem positiv anerkannten Reste der vertragsmäßigen Steuerbewilligung zu Stande, in welchem die Steuerhoheit an sich und für alle andern Steuern anerkannt, aber in der Form der „Steuerprivilegien" der herrschenden ständischen Elemente von den persönlichen Verhältnissen und dem Grundbesitz der letztern ausgeschlossen ward. Dabei kam es dann praktisch vor allem darauf an, denjenigen Grund und Boden möglichst genau zu bezeichnen, welcher der Steuerhoheit unterworfen, und welcher von derselben befreit war. Den Schlüssel für die Lösung dieser Frage gab dafür zunächst derselbe Gedanke, der überhaupt die Steuerprincipien erzeugt hatte. Das alte „Allod" der Grundherren entzog sich der Besteuerung, das „Bauergut" dagegen ward ihr unterworfen, in dem einen Land in dieser, in dem andern in jener Weise, aber die Scheidung zwischen der Ausübung der Steuerhoheit und den Steuerprivilegien schuf fast in ganz Europa in mehr oder weniger klarer Gestalt damit den Unterschied zwischen den „steuerfreien" und den „steuerbaren" Grundbesitzungen, mit dem einfachen Rechtsgrundsatze, der diese ganze zweite Hälfte der Uebergangsepoche charakterisirt, daß es nunmehr vermöge der Steuerhoheit zwar eine Grundbesteuerung, aber eine solche nur für den steuerbaren Grundbesitz gebe. Damit hatte die Grundsteuer ihren ersten positiven Schritt gethan; und jetzt konnte ihre eigentliche Entwickelung beginnen.

Faßt man nun diesen Zeitpunkt des Uebergangs von seiner tiefern historischen Grundlage aus ins Auge, so können, sofern man vom Einzelnen absieht, weder sein Ausgangspunkt, noch sein Gang, noch seine Eigenart im ganzen zweifelhaft sein. Der Widerspruch, der in dem soeben beschriebenen Zustande lag, war nicht blos ein juristischer, sondern zugleich ein finanzwirthschaftlicher und ein viel tiefer gehender socialer. Juristisch war die Grenze zwischen Allod und Bauerngut oft gar nicht, oft nur mit höchster Schwierigkeit zu bestimmen, und die Folge war eine thatsächliche statt einer rechtlich geordneten Vertheilung der Grundsteuer; finanziell erscheinen die Bauergüter, die neben der staat-

lichen Grundsteuer einer Menge der verschiedenartigsten Lehns- und Unterthänigkeitsabgaben unterliegen, unfähig beide Lasten zugleich zu tragen, und die Landwirthschaft verarmte; principiell aber hatte die Steuerhoheit ihre letzte Berechtigung, welche eben aus der gleichen Angehörigkeit jedes Staatsbürgerthums geschöpft war, im Princip selbst gegenüber den ständisch herrschenden Klassen in der Steuerfreiheit wieder aufgegeben. Kein Zustand der Welt aber, in dem solche Widersprüche rechtliche Form annehmen, kann bestehen. So war es schon mit der Mitte des vorigen Jahrhunderts klar, daß auch auf dem Gebiete der beginnenden Grundbesteuerung entweder das ständische Recht, hier die Steuerbefreiung des ständischen Besitzes, oder die Staatshoheit mit ihrem Streben nach der Gleichheit der Steuervertheilung untergehen müsse. Freilich waren die Dinge damals so angethan, daß es sich dabei nicht mehr um die bloße Grundsteuer, sondern um die höchste Ordnung der Staatsgewalt selber, den Kampf der staatsbürgerlichen gegen die ständische Verfassung handelte. Diesen Kampf haben wir nun hier nicht zu verfolgen. Klar ist nur, daß die neue Gestalt der Grundbesteuerung hier wieder in ihrem eigentlichen Charakter erscheinen mußte. Aus einem selbständigen Besteuerungsprincip ward sie eine Consequenz der gesellschaftlichen Bewegung; aber keine nebensächliche. Denn was immer hier geschehen mochte, in allen Staaten Europas mußte der Sieg der staatsbürgerlichen Gesellschaft über die ständische innerhalb des Steuerwesens als Durchführung des Princips der *Gleichheit der Grundsteuer* für jeden Besitz zur Geltung gelangen, und auch auf dieser Grundlage ein neues, allgemein gültiges, gleiches und, wie wir jetzt sagen können, *staatsbürgerliches Grundsteuersystem* erzeugen. Für den Inhalt und die Ordnung des letztern war es dabei unwesentlich, ob dasselbe blos von der souveränen königlichen oder von einer verfassungsmäßigen Staatsgewalt ausging; über das letzte Princip desselben war kein Zweifel, wenn auch gleich anfangs klar sein mußte, daß die letzte Durchführung von dem Princip der Verfassungsmäßigkeit abhängig werden müsse. Dieses staatsbürgerliche, auf die Gleichheit der Steuerpflicht jedes Grundbesitzes ohne Rücksicht auf das alte ständische Recht und seine Privilegien beruhende, und systematisch von der Staatsgewalt

durchgeführte Grundsteuersystem nennen wir nun den Grundsteuerkataster. Seine historische Stellung bedeutet daher in der That nicht etwa blos ein einfaches Grundsteuergesetz, sondern er ist es, welcher den Sieg der staatsbürgerlichen Epoche des gesammten Grundsteuerwesens über die ständische endgültig entschieden, und das letztere statt auf ständische Privilegien auf die Vertheilung der Ertragsverhältnisse des Grundkapitals zurückgeführt hat.

So einfach nun auch an sich der Begriff des Grundsteuerkatasters erscheinen mag, so muß man sich dennoch vor allem vor der Vorstellung hüten, als sei diese Katastralsteuer plötzlich, wie etwa jetzt eine Erwerbs- oder Verkehrssteuer, durch ein einfaches Gesetz in irgendeiner gleichartigen Form in den einzelnen Staaten Europas eingetreten. Vielmehr lagen die Dinge so, daß die Katastralsteuer zunächst nur ein Princip, das Princip der Besteuerung des Grundbesitzes nach seinem bemessenen Reinertrage, bedeutete, und daß dieselbe daher das positive Steuerrecht des letztern keineswegs aufhob, sondern vielmehr eines mehr als hundertjährigen Kampfes mit dem letztern bedurfte, um wenigstens annähernd zur Geltung zu gelangen. Zwei Dinge muß man daher fest ins Auge fassen, um sich über den Gang des Grundsteuerwesens recht klar zu werden, soweit derselbe die Epoche dieses Grundsteuerkatasters umfaßt. Zuerst, daß der letztere selbst als rein theoretischer Gedanke sich nur langsam zu einem eigentlichen System der Besteuerung durch die streng durchgeführte Auflösung in seine einzelnen Momente entwickelt, dann aber, daß er sich gezwungen sieht, in den meisten Ländern Europas sich mit den Resten der ständischen Grundbesteuerung praktisch zu verschmelzen, und da die letztere principiell auf einem ganz andern Standpunkt steht, überhaupt nur ausnahmsweise und oft in sehr modificirter Form in den verschiedenen Staaten zur Durchführung zu gelangen. Es ergibt sich daraus, daß gerade bei der Grundsteuerfrage das theoretische System und das positive Recht einander vielfach streng geschieden gegenüberstehen, miteinander kämpfen, in jedem Lande in diesem Kampfe ein anderes Schicksal haben, und daß daher der Ausdruck „Katastralsteuer“ keineswegs eine klare und gleichartige Gestaltung des europäischen Grundsteuerwesens, sondern einen

mehr als hundertjährigen höchst verschiedenartig gestalteten Entwickelungsproceß bedeuten, von dem wir gegenüber der gewöhnlichen Behandlung dieses ganzen Gebiets wohl sagen können, daß man darüber, wenn man die wissenschaftliche Auffassung nicht auf das einfach positive Recht der einzelnen Länder beschränken will, nur dann Rechenschaft geben kann, wenn man sich vorerst ein klares Bild von dem System des eigentlichen Katasters macht, und erst von ihm aus die historische Rechtsbildung des localen Grundsteuerwesens an die damit gegebene Kategorie anschließt.

Wir können nicht umhin, das letztere hier nachdrücklich zu betonen. Unsere deutsche so gut als jeder andere Theil der europäischen Rechtsgeschichte auf diesem Gebiete würde eine wesentlich andere, die wahrhaft geschichtliche Verbindung der Vergangenheit mit unserer Gegenwart uns ganz anders klar machende Bedeutung erlangen, wenn die Darstellung des alten lehnsherrlichen und bäuerlichen Systems der Grundlasten in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang und als Grundlagen des katastralen Grundsteuerwesens des 18. und 19. Jahrhunderts betrachtet würde. Das ganze so hochwichtige Gebiet der Polyptiken, für die Guérard die Bahn gebrochen, bis zu den so vielfach noch unbekannten „Saalbüchern" auch des 16. Jahrhunderts hinab würde wie das Doomes-day-book und der französische L'Ost du Roy" als die Gestalt der ständischen Grundbelastung oder Grundsteuer, wie man will, nicht blos ein örtliches, sondern ein hohes actuelles Interesse gewinnen, wenn die Bearbeitungen dieses Theils der innern Geschichte sie alle als eine eigenthümliche Epoche der Grundsteuergesetzgebung auch des 19. Jahrhunderts auffaßte, den Gedanken ihres Unterschiedes von dem Grundsteuerkataster und ihres Kampfes mit demselben seit dem 18. Jahrhundert als Maßstab an die einzelnen Erscheinungen und Thatsachen anlegte, und so in ihnen nicht blos für sich dastehende rechtshistorische Facta, sondern Momente der Geschichte erkennte. Dann erst würde man recht sehen, wie auch das Grundsteuerwesen der ganzen germanischen Welt seit der Völkerwanderung einen und denselben Gedanken der Geschichte zum Ausdruck bringt, und wie viel von dem was wir noch heute haben, der frühern Entwickelung angehört. In Wahrheit gerade die Grundsteuerlehre unserer heutigen höhern Finanzwissenschaft zeigt uns wieder einmal, daß es keine historische Forschung ohne das Studium der Verwaltungslehre geben sollte! Durch sie erst wird jedes historische Document zu einem praktischen, und das Erforschen der Vergangenheit zur Grundlage des Verständnisses der Gegenwart. Wie wenig aber vermögen wir für dieses hohe Ziel unserer Zukunft zu leisten!

Der Grundsteuerkataster, seine Idee und seine Geschichte.

Die beiden Formen der Schätzung und der Katastrirung.

Es wird demnach nun nicht mehr schwer sein, in dem obigen Sinne sich die Entwickelung dessen, was wir das Katastralwesen für die Grundsteuer nennen, zur Anschauung zu bringen. Wirklich schwierig ist es dagegen, die so wesentlich verschiedenen Formen, in denen sich der Gedanke derselben verwirklicht, in irgendeiner einheitlichen Auffassung zusammenzustellen. Wenn das hier noch nicht gelingt, so möge man nicht vergessen, daß uns mehr als die Hälfte aller Quellen noch unzugänglich blieb, und daß es außerdem der erste Versuch ist, den wir in diesem Sinne hier wagen.

Im allgemeinen ist jedoch der Ausgangspunkt wol klar genug.

Steht es nämlich fest, daß das Princip der staatsbürgerlichen Grundsteuer im Gegensatze zur ständischen die Besteuerung des Grundbesitzes nach seinem Reinertrag, ohne alle Rücksicht auf historische Rechte und persönliche Unterschiede ist, so bedeutet der Grundsteuerkataster seinem Begriffe nach die Entwickelung dieses Steuerprincips zu einem Besteuerungssystem.

Die Aufgabe dieses Besteuerungssystems ist dann die auf möglichst genauer Bemessung aller Factoren der Production beruhende Scheidung des Reinertrags des Steuerobjects, des Grundbesitzes, von dem Rohertrage desselben.

Nach der Natur des Grundbesitzes kann nun eine, auf einer solchen Scheidung von Rohertrag und Reinertrag oder von Steuerobject und Steuerquelle beruhende Besteuerung in zwei Weisen vollzogen werden. Sie kann den Grundbesitz des einzelnen Steuersubjects als ein Ganzes auffassen, und ohne auf die Messung seiner einzelnen Bestandtheile einzugehen, einen Reinertrag für ein solches Ganzes als Steuerquelle hinstellen; oder sie kann dadurch geschehen, daß der zu bestimmende Grundbesitz, das Steuerobject, in seine einzelnen, wirthschaftlich und zum Theil auch historisch getrennten Theile aufgelöst, und dann jeder dieser Theile zum Zwecke der Berechnung seines Reinertrages für sich abgemessen und danach besteuert wird, sodaß hier der

Theil statt des Ganzen das eigentliche Steuerobject, und die Addition des Steuerbetrages der Theile statt der Aufstellung einer Gesammtsumme für den ganzen Besitz den Steuerbetrag bildet. Geschieht nun das erstere, so nennen wir eine solche reine Ertragsbesteuerung des einzelnen Grundbesitzes, in welchem derselbe als Einheit das Steuerobject bildet, eine Schätzung, geschieht das zweite, so heißt jeder für sich für die Besteuerung bemessene und in seinem Reinertrage berechnete wirthschaftliche Theil des Besitzes eine Parcelle oder Steuerparcelle; die Bemessung selbst ist dann der Parcellenkataster, und eine solche Besteuerung heißt die eigentliche Katastralbesteuerung.

Es ist klar, daß die erstere weit einfacher in Anlage und Durchführung ist, indem sie der strengen fachmännischen Bemessung und Berechnung jedes einzelnen, oft sehr kleinen Theiles eines Grundbesitzes nicht bedarf. Zugleich macht das System der Schätzung es möglich, die neue Grundbesteuerung in verhältnißmäßig kurzer Zeit durchzuführen, was für die Entwickelung der rationellen Ertragsbesteuerung von hohem Werthe ist. Auf der andern Seite wird eine solche Gesammtschätzung jedoch stets auf dem subjectiven und selten ganz unbeeinflußten Ermessen der Einzelnen beruhen, kann ferner ohne maßgebende Mitwirkung der Selbstschätzung und ihres Sonderinteresses nicht durchgeführt werden, und bietet verhältnißmäßig wenig Garantie für die objective Feststellung der wirklichen Steuerkraft des Steuerobjects, während ihr Ergebniß, die Aufstellung des somit blos geschätzten und nicht bemessenen Ertrags, nur für die Besteuerung und für nichts anderes einen Werth hat. Die Katastralbesteuerung dagegen gibt durch die Aufnahme jeder einzelnen Parcelle zuerst die Sicherheit dafür, daß kein Theil des Grundbesitzes unbemessen und unbesteuert, und durch die Anwendung der gleichen Grundsätze für alle Ertragsberechnungen die weitere, daß jeder Ertrag in grundsätzlich gleichem Maße zur gleichen Besteuerung herangezogen wird, und daß das Ergebniß einer solchen das gesammte Land in allen seinen einzelnsten Productionsverhältnissen umfassenden Bemessung nicht blos für die Besteuerung, sondern auch für alle Besitzfragen wie für den Realcredit einen ganz selbständigen dauernden Werth hat. Dagegen fordert eine solche Katastralvermessung eine sehr lange Zeit, innerhalb deren sich

stets große Unzuträglichkeiten in dem Verhältniß der Besteuerung der blos geschätzten und der katastralisch bemessenen Steuerobjecte und sehr bedeutende Kosten ergeben. So stehen sich beide großen Systeme zunächst theoretisch einander gegenüber. Es ist kein Zweifel, daß dem Princip nach die Katastralsteuer mit ihrer Parcellenberechnung die bessere ist, allein die Frage bleibt, ob die Dauer und die Kosten derselben im richtigen Verhältniß zu den Vortheilen stehen, welche sie vor der bloßen Schätzung auszeichnen.

Der wesentliche Unterschied des Grundsteuerwesens in den verschiedenen Ländern beruht nun vor allem darauf, ob und wie weit das System der Schätzung oder das der Katastrirung zum Grunde gelegt worden ist.

Um das vollständig zu würdigen, muß man nun den Begriff des stabilen Katasters dem Obigen hinzufügen. Da nämlich die Parcellen-Katastrirung theils mit äußerster Sorgfalt und Genauigkeit zu Werke geht, und einen so großen Aufwand an Zeit und Geld fordert, so ist es natürlich, daß man die Ergebnisse desselben auch als dauernde anerkennt. Diese Dauer kann sich nun nicht auf das Resultat der Landesvermessung des Besitzes beziehen; denn da dieselbe fachmännisch an einem in seiner Ausdehnung nicht wechselnden Object vor sich geht, so ist eine solche Katastralberechnung nicht blos dauernd, sondern sie ist absolut und für immer richtig, und darin besteht die Hälfte ihres Werthes. Sondern diese Dauer des Katasters bedeutet vielmehr, daß der katastralisch für jede Parcelle herausgebrachte Ertrag für alle Zeiten als der für die Besteuerung geltende anerkannt werden soll, sodaß der aus demselben sich ergebende finanzielle Steuerbetrag für jeden Theil eines Besitzes ohne Rücksicht auf den wirklichen Ertrag des betreffenden Grundstückes für alle Zeit derselbe, also stabil sein soll. Jede Katastralbesteuerung wird daher naturgemäß zur Feststellung eines stabilen Steuerbetrags ihres Objects, und der „stabile Kataster" bedeutet demgemäß den, gegen jeden wirthschaftlichen Ertragswechsel gleichgültigen finanziellen Ertrag und seinen damit unveränderlichen Steuerbetrag. Faßt man von diesem Standpunkt das ganze Schätzungs- und Katastralwesen als die zwei Grundformen desselben Systems auf, so gelangt man damit zu dem Satze, daß,

da jede bloße Schätzung vermöge der Natur der Grundsteuer in ihren Wirkungen stets als Hypothek erscheint, sie die Neigung haben muß, zu der genauen Feststellung gleichbleibender Erträge und Steuerquoten zu gelangen, sodaß alle Schätzungen allmählich zur Katastralbemessung, alle Katastralbemessung zur Parcellenbemessung und alle Parcellenbemessung wiederum zur stabilen Katastralsteuer übergehen. Alle Ertragsbesteuerung, die an die Stelle der ständischen gegen den Ertrag grundsätzlich gleichgültigen Grundbelastung tritt, beginnt deshalb mit der Schätzung und endigt, freilich oft sehr langsam, mit einer mehr oder weniger ausgebildeten stabilen Katastersteuer.

Und erst wenn dieser Gedanke seine Selbständigkeit festgestellt hat, kann man zu dem Verständniß der Erscheinungen gelangen, welche unsere Gegenwart auf diesem Gebiete charakterisiren.

Denn gerade die Natur des stabilen Katasters ergibt, daß, je klarer und feststehender die auf demselben beruhende Grundsteuer ist, sie um so unfähiger wird, mit ihren Forderungen und Ergebnissen der Differenz zwischen dem gesetzlich invariablen (finanziellen) und dem sachlich beständig wechselnden wirthschaftlichen Einkommen, also der Bewegung der Steuerquelle und Steuerkraft des Grundkapitals, zu folgen. Daher kann die Entwickelung der Grundsteuer auch bei dem einfachen stabilen Kataster nicht stehen bleiben. Es tritt hinter ihm vielmehr stets eine Bewegung ein, welche darauf berechnet ist, dieser finanziell festen Ertragssteuer die Beweglichkeit des wirklichen wirthschaftlichen Ertrags wiederzugeben. Das nun wird wiederum theils innerhalb der Ordnung der Katastralsteuer geschehen, theils durch Aufstellen einer eigenen Besteuerungsform des wirklichen Einkommens angestrebt werden. Und die Gesammtheit der Fragen und Gesichtspunkte, welche sich daraus ergeben, bildet dann das dritte große Gebiet in der Lehre vom Grundsteuerwesen als die heutige Epoche des letztern, die Frage nach der Einkommensbesteuerung des Grundbesitzes mit ihren Maßregeln und ihrer Literatur. Diese fordert dann ihre selbständige Darstellung.

Freilich muß man nun, um ein klares Urtheil sowol über die Individualität des Grundsteuerwesens der einzelnen Staaten

Europas als über den Gang und die Bedeutung der Grundsteuerpolitik unserer Zeit zu gewinnen, zuvor die Schätzung und die Katastrirung je für sich betrachten. Man wird dann bald genug sehen, daß beide nicht blos finanziell technische Kategorien, sondern bedeutsame historische Erscheinungen sind, und als solche keinem Manne der höhern Publicistik gleichgültig sein dürfen.

1) Die Schätzung und ihr System.

Die Schätzung als Grundlage der Besteuerung des Grundbesitzes hat die Aufgabe, nicht etwa den Werth der einzelnen Güter oder Producte der letztern, sondern den durchschnittlichen jährlichen Ertrag eines bestimmten Grundbesitzes unter Voraussetzung durchschnittlich gleicher materieller Bewirthschaftung festzustellen.

Das Wesen der Schätzung im Unterschiede von der Bemessung besteht demnach nicht absolut darin, daß die letztere eine strenge Messung fordert und nach fachmännischen Regeln vorgenommen wird, denn es ist möglich, daß beides auch bei der Schätzung stattfindet, und sollte eigentlich stets stattfinden. Sondern eine Schätzung faßt vielmehr die verschiedenen Bestandtheile eines Besitzes als ein Ganzes auf, indem sie die gegenseitige Einwirkung aller besondern Theile auf die Erzielung des Gesammtertrages, also streng theoretisch gesprochen den Werth, den jeder Theil nicht für sich, sondern durch seine Function in der Gesammtproduction der Wirthschaft besitzt, der Ertragsbesteuerung des Ganzen zum Grunde legt.

Sie muß daher jeden Theil des Besitzes für sich in Umfang und Productionskraft kennen, dann aber diese Productionen in einem Gesammtergebniß als Ertragsfähigkeit des ganzen Besitzes zu beurtheilen wissen.

Die Grundlage dafür bilden stets zwei Dinge. Erstlich das Selbstbekenntniß des Besitzers, und dann die eigene Anschauung der Schätzleute. Und es liegt in der Natur der Sache, daß dabei der Regel nach das Selbstbekenntniß voraufgeht, die eigene Anschauung aber damit wesentlich stets zur Beurtheilung der Angaben des Selbstbekenntnisses wird. Es ist dabei ferner natürlich, daß dadurch das Resultat der Schätzung,

wenn der Vorgang bei dieser Beurtheilung der Selbstangaben blos auf dem guten Willen und dem Verständniß der einzelnen Schätzleute beruht, ein mehr oder weniger unsicheres und für verschiedene Theile eines jeden Staats sehr verschiedenartiges werden wird. Um dem entgegenzutreten, setzt eine solche Schätzung von seiten der Gesetzgebung zwei entscheidende Ordnungen voraus, auf denen schließlich aller öffentlicher Werth der Schätzungen beruhen muß. Die erste dieser Ordnungen enthält die Vorschriften über die Schätzungsorgane, welche stets aus irgendeinem amtlichen Organ als Vertreter des allgemeinen Interesses, und aus gewählten Schätzleuten, welche die örtlichen Productions- und Marktverhältnisse kennen, in irgendeiner Zusammensetzung bestehen müssen. Die zweite Organisation ist die des Schätzungsverfahrens, welches an die Stelle von Willkür und Unehrlichkeit eine objectiv geltende Ordnung für den Vorgang bei der Beurtheilung des Ertrags aufstellt, deren Grundlage stets die Oeffentlichkeit sein, und deren Resultat stets der Beschwerde des Betreffenden unterliegen muß. Es ist klar, daß der Werth jeder Schätzung damit zuletzt stets auf den Grundsätzen beruht, nach welchen dieser Theil der Grundsteuergesetzgebung die Bildung des Schätzungskörpers und die Ordnung seines Verfahrens der Einwirkung aller Sonderinteressen entzieht. Alle darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen faßt man nun gewöhnlich unter der Bezeichnung der „Schätzungsinstructionen" zusammen, In ihnen liegt der Schwerpunkt alles Grundsteuerwesens, das durch die Schätzung vollzogen wird.

Da nun aber das Ziel aller solchen Schätzungen der Reinertrag ist, dieser Reinertrag aber als das Resultat verschiedener Factoren erscheint, so soll die Schätzung stets das Gesammtergebniß dreier verschiedener Einzelschätzungen sein, der des Rohertrages, des Reinertrages, und des Verkehrswerthes oder Verkaufspreises des ganzen Besitzes, die stets sich gegenseitig bedingen.

Dabei soll der Rohertrag wesentlich von den Schätzleuten aufgestellt, und die Besitzer über diese Angabe derselben erst dann gehört werden, wenn er von ihnen geschätzt ist. Den Reinertrag dagegen soll der Besitzer selbst ansetzen und begründen, und die Schätzleute dann sein Selbstbekenntniß ihrerseits beur-

theilen. Den Verkaufswerth des Besitzes soll die Commission aus öffentlichen Acten entnehmen. Das Resultat ist die Aufstellung des Gesammtreinertrags als der Steuerquelle; die Finanzverwaltung reducirt dieselbe als ein Ganzes auf die decimale Geldsteuereinheit (= 100) und legt auf diese den Steuerfuß als einen Procentsatz derselben. Von der Schätzung wird ein Protokoll aufgenommen, dasselbe dem Eingeschätzten auf Verlangen mitgetheilt und eine Berufungsfrist festgestellt. Das ist der Schätzungsproceß im Grundsteuerwesen.

Bei dieser Schätzung nun tritt die Frage nach dem Verhältniß der Hypothekenschulden zum Ertrage ein. An sich ist die Lösung einfach, sowie die Besteuerung der Rente zu der des Grundertrags hinzutritt, indem alsdann der Zinsbetrag von dem Ertrage des Grundes und Bodens nicht abgerechnet, sondern der Schuldner zur Zahlung des gesammten Steuerbetrags verpflichtet wird, jedoch mit dem Rechte, den Betrag, den die Rentensteuer ausmacht, von dem Zinse abzurechnen, sodaß danach der Zinsschuldner zum Zahler, der Zinsgläubiger zum Träger der Rentensteuer wird. Damit wird die ganze Frage zu einer Aufgabe der Zweckmäßigkeit in der Erhebung dieser Steuer, welche also überhaupt keinen Theil der Grundsteuer, sondern der Rentensteuer bildet, auf die wir unten kommen.

Es ist nun klar, worin die Bedenken gegen diesen Proceß liegen. Es ist zuerst nothwendig ein örtlicher, und sein Resultat beruht auf örtlichen Besitz- und Verkehrsverhältnissen. Ueber diese entscheiden aber die Schätzleute. Diese sind stets selbst Besitzende und somit Besteuerte, und keine Macht kann es verhindern, daß das gemeinsame Interesse der Besitzenden nicht die objective Richtigkeit der Schätzung gefährde. Da aber dieser Schätzung keine objective Messung des Grundes und Bodens in Quantität und Qualität zu Grunde liegt, so entzieht sich das Ergebniß der Schätzung, der steuerbare Reinertrag, dem selbständigen Urtheile der Finanzverwaltung; alle reine Schätzung wird eine Besteuerung der Besitzenden durch die Besitzenden, und die Wahrscheinlichkeit einer richtigen Schätzung sinkt daher genau in demselben Grade, in welchem die Zahl der größern Besitzer gegenüber den kleinern steigt. Der formale Grund des

Mangels alles reinen Schätzungsverfahrens bleibt jedoch stets der, daß man nur den Besitz als ein Ganzes zum Schätzungs- und damit zum Steuerobject macht, ohne sich über die selbständige entscheidende Ertragsfähigkeit der wirthschaftlichen Theile klare Rechenschaft abzulegen, sodaß die objective Controle, mag sie auch für die formale Ordnung des Verfahrens noch so streng sein, doch für das eigentliche Resultat derselben so gut wie unthunlich wird. Damit ist denn der letzte Zweck der Schätzung überhaupt gefährdet, und von diesem Standpunkte aus die wenigstens theoretisch klare Linie gegeben, bei welcher die Schätzung zur Vermessung übergeht. Die letztere entsteht da, wo Quantität und Qualität der Theile des Besitzes zum Steuerobject werden; hier ist es daher, wo die Katastralsteuer beginnt.

2) Die Katastrirung und ihr System.

Die Katastrirung hat nun natürlich denselben letzten Zweck wie die Schätzung. Ihr Wesen besteht daher nur in der Besonderheit des Weges, den sie für diesen Zweck einschlägt.

Diese Aufgabe nun erfüllt sie im Unterschiede von der Schätzung dadurch, daß sie durch ihr Verfahren die Möglichkeit ausschließt, daß irgendein Theil des Steuerobjects oder des Grundbesitzes nicht in die Besteuerung einbezogen werde, dann darin, daß sie alle besteuerten Theile desselben auf die gleichen Steuereinheiten zurückführt und mit gleichem Steuerfuß trifft, und daß endlich dadurch eine wirklich entsprechende Controle möglich gemacht werde.

Um das zu erreichen, muß diese ganze Besteuerung so viel als möglich zwar nicht der Mitwirkung, wohl aber der Entscheidung der Besteuerten und selbst der Schätzleute entzogen, und in die Hand der objectiv handelnden Finanzverwaltung gelegt werden.

Daraus entstehen dann Instructionen, welche naturgemäß viel umfangreicher sind als die bloßen Schätzungsinstructionen, und damit zugleich in jedem Staate wieder ihre besondere Gesetzgebung empfangen. Die Kenntniß dieser allgemeinen Grundlagen des Katastralverfahrens ist auch dadurch nothwendig, weil

das Ergebniß einer guten Katastrirung durchaus nicht blos für die Grundsteuer werthvoll wird.

Die drei großen Kategorien der Katastrirung nun sind die eigentliche Messung, die Schätzung und die Controle.

a) Die Vermessung und die Gütereinheit.

Die Katastralmessung ist die amtliche Messung aller Grundstücke vermöge der durch die dazu bestimmten Organe nach vorgeschriebenen Regeln vollzogenen Zurückführung auf ein bestimmtes Grundmaß, welches als Gütereinheit der Grundsteuer zu Grunde gelegt wird.

Die Regeln, nach denen diese Messung geschieht, bilden die Landmeßkunst.

Das erste Object der Messung ist das Land als Ganzes. Die daraus entstehende Karte mit ihren politischen Eintheilungen bildet die Landeskarte.

Das zweite Object der Messung ist die Gesammtheit aller einzelnen Besitzungen. Diese Besitzungen erscheinen wieder als lauter einzelne für den wirthschaftlichen Betrieb abgegrenzte Grundstücke, welche dann jedes für sich fachmäßig vermessen werden. Die Vermessung zum Zweck der Besteuerung muß daher alle einzelnen Parcellen umfassen. Die auf diese Weise zu Stande gekommene Vermessung aller einzelnen Grundstücke bildet das, was wir den Parcellenkataster nennen. Die nach geschehener Messung vollzogene Aufzeichnung (die Mappe) der vorgefundenen Gütereinheiten und ihre Vertheilung in jeder Gemeinde bilden die Flurkarte, die der Regel nach in gleichem Maßstabe aufgezeichnet wird.

Diese Messung reducirt nun das Maß aller einzelnen Besitzungen und ihrer Parcellen auf das im Lande übliche Maß des Grundes und Bodens (Joch, Morgen, Hektare, Acre u. a. m.), das damit als Gütereinheit zur Grundlage der Schätzung des Reinertrags wird. In jeder Flurkarte wird daher bei jeder Parcelle ihr Maß hineingeschrieben, und der auf diese Weise entstandene, das ganze Land umfassende und in jeder einzelnen Gemeinde als Flurkarte aufgenommene Parcellenkataster gibt demnach bis zum letzten Theile hinab das Bild der wirthschaftlichen Vertheilung des Grundbesitzes in einem Lande.

Nun ist es klar, daß ein solcher Parcellenkataster noch für ganz andere Dinge als für die Grundsteuer einen hohen Werth hat. Denn er constatirt vor allen Dingen die genaue Besitzgrenze für jeden einzelnen Grundbesitzer. Und es wäre daher von ebenso großer theoretischer als praktischer Wichtigkeit, diesen Parcellenkataster mit dem Grundbuchswesen in gesetzliche Verbindung zu bringen. Zu dem Ende müßten erstens in jedem Grundbuchfolium die Katastralnummern auf den betreffenden Folien gemerkt, zweitens müßte jede Aenderung der Parcellen in dem Grundbuche angegeben werden, drittens müßte (nach dem österreichischen Grundsatze) die Zu- und Abschreibung der einzelnen Parcellen im Grundbuche als Besitz- und Eigenthumsübertragung gelten. Wir sind außerdem der Ueberzeugung, daß auch die Katastralklassifikation (s. unten) der einzelnen Parcellen mit in das Grundbuch aufgenommen werden müßte, sowie daß jede Aenderung der Culturart gleichfalls im Grundbuch anzugeben wäre. Erst dann würde ein Grundbuchsauszug für den Realcredit seinen vollen Werth haben und auf diesem Punkte liegt der eigentliche Mangel des österreichischen Grundbuchswesens.

Andere Verwendungen eines solchen Katasters liegen nahe, gehören aber nicht hierher. Indeß ist aus dem Obigen schon das klar, daß ein solcher Kataster, selbst abgesehen von seiner Verwendung für die Steuer, viel mehr werth ist als er kostet, ja sogar als eine an und für sich nothwendige Aufgabe der Verwaltung betrachtet werden muß. Dieser Werth steigert sich nun bedeutend, wenn wir den Kataster als Steuergrundlage betrachten.

Hock hat in seiner „Finanzverwaltung Frankreichs" zuerst die Katastrirung principiell und namentlich aus dem Kostenpunkte bekämpft, weil er nichts darin sah als eine Steuermaßregel. Das erscheint sehr einseitig. Jeder Grundbesitzer wird mit Vergnügen für eine genaue Vermessung seines Grundbesitzes den kleinen Betrag zahlen, der auf Joch oder Morgen entfällt. Keine Verwaltung wird daher eines solchen Katasters entbehren können, selbst abgesehen von der Grundsteuer. Rau hat von allen Schriftstellern den ganzen Proceß der Katastrirung am ausführlichsten und besten beschrieben; es fehlt hier nur, bei zu viel Einzelheiten, etwas die Uebersichtlichkeit. Ueber die Vermessung insbesondere s. §. 319 mit Angabe für die Manipulation.

b) Die Einschätzung und der Reinertrag.

Die Aufgabe der Katastralschätzung ist es nun, für jede der so gemessenen Gütereinheiten den Ertrag derselben als Steuerquelle zu berechnen. Diese Operation ist an sich einfach.

Zuerst müssen natürlich die großen Kategorien der Production aufgestellt werden, die in der Landwirthschaft vorkommen. Das sind die Culturarten. Die einfachsten sind: Acker, Wiese, Weinberg, Wald und daneben der unurbare Boden. Die neuere Zeit (Frankreich) hat auch neue Kategorien hinzugefügt. Jede gemessene Parcelle gehört einer dieser Culturarten an; jede Culturart hat aber natürlich ihre besondere Ertragsberechnung.

An die Culturart schließt sich die Klassifikation. Das Object derselben ist zunächst die Feststellung des Rohertrags jeder Parcelle. Es ist nicht thunlich, darin Gleichmäßigkeit hervorzubringen, wenn man jede Parcelle für sich schätzen wollte. Es werden daher für jede Culturart Musterparcellen (Types) aufgestellt, welche je nach der Verschiedenheit ihrer Ertragsfähigkeit die Grundlage zur Aufstellung von verschiedenen Klassen des Rohertrags aus den zu besteuernden Parcellen bilden, sodaß jede Culturart wieder in ihre Ertragsklassen zerfällt, welche somit alle Parcellen eines ganzen Landes in den Kategorien dieser Ertragsklassen enthalten. Die Schätzung des Rohertrags der Musterparcelle heißt dann wol die Bonitirung. Diese Bonitirung geschieht nach Antrag von Schätzleuten der betreffenden Gemeinde unter Leitung des amtlichen Organs. Dann folgt die Einschätzung, durch welche für jede einzelne Parcelle einer jeden Culturart bestimmt wird, welcher Klasse derselben sie nach ihrem für sie besonders geschätzten Rohertrag angehört, sodaß auf diese Weise jede Parcelle eines ganzen Landes nach Umfang und Rohertrag in der Gesammtvermessung eingeschätzt erscheint. Und jetzt kommt es darauf an, für diesen so geschätzten Rohertrag jedes einzelnen Grundstücks schließlich den Reinertrag, also die Steuerquelle und Kraft jeder Parcelle, zu bestimmen.

Auch diese Operation ist an sich sehr einfach. Sie enthält zuerst die Berechnung der Productionskosten des bemessenen Rohertrags, welche örtlich unter Zuziehung der Schätzleute zunächst nach dem ortsüblichen Arbeitslohn, dann nach den erforder-

lichen landwirthschaftlichen Betriebsauslagen, und endlich nach localen außerordentlichen Erfordernissen festgestellt werden. Indem nun der Marktpreis des Products amtlich erhoben, und von diesem Preise die Productionskosten für jede Ertragseinheit abgezogen werden, ergibt sich der finanzielle gesuchte Reinertrag, die Quelle der Grundsteuer, für das engere finanzielle Steuerobject, die einzelne Periode. Dieser Reinertrag wird dann auf die Steuereinheit (= 100) reducirt, und darauf der Steuerfuß als Procentsatz der letztern gelegt. Endlich wird jedem einzelnen Besitzer sein Steuerbuch übergeben, in welches alle Culturarten, und innerhalb derselben alle Klassen als Rubriken erscheinen, in welche Rubriken dann jede Parcelle mit ihrer Größe und ihrem Reinertrag sowie mit ihrem Steuerfuß eingetragen wird, wobei dann die Addition aller dieser Einzelsteuerbeträge für alle Parcellen den Gesammtbetrag der Grundsteuer für jeden Besitz feststellt. Dieser Steuerbetrag ist es, der als unveränderlicher ohne Rücksicht auf den Wechsel des wirklichen Rohertrags des Gutes und des Marktpreises seiner Producte die stabile Katastralsteuer jedes Einzelbesitzes bildet.

Es sind nun wol auf den ersten Blick die Gesichtspunkte klar, welche die Vortheile und Nachtheile eines solchen Parcellenkatasters zeigen. Zugleich bedarf es kaum der Hervorhebung, daß eine solche Katastralschätzung je nach der Culturgattung ein sehr verschiedenes Verfahren fordert, da die Productionskosten bei Wald, Acker, Wiese und Weinberg natürlich schon an sich außerordentlich verschieden sind, und örtlich sich oft verschieden gestalten. Bei dieser Verschiedenheit muß nun die Gesetzgebung allerdings dahin streben, soweit es thunlich ist, einen Kostendurchschnitt für jede Culturart aufzustellen, wobei dann der Weinberg die höchsten und der Wald die niedrigsten Kosten zeigt, während allerdings daneben die Differenzen in allen Kosten- und Marktpreisberechnungen gleicher Objecte in dem Grade größer werden, je längere Zeit die Katastrirung selber dauert. Dagegen aber hat der stabile Kataster den für den Grundbesitz hoch anzuschlagenden Vorzug, daß der Katastersteuerbetrag vollständig den wirthschaftlichen Charakter der Verzinsung einer Hypothekarschuld annimmt, deren Betrag gleich ist der Kapitalisirung der erstern zu 4—5 Proc., woraus allerdings folgt, daß

jede Erhöhung der katastralen Grundsteuer gleich ist der Werthverminderung des Grundbesitzes um den Betrag der kapitalisirten neuen Grundsteuer. Denn dieses so berechnete Kapital wird in dem Verkaufspreise des Besitzes abgerechnet, und dadurch stellt sich das eigenthümliche Verhältniß für allen Erwerb von Grundbesitz heraus, daß der Käufer zwar der Zahler jeder neuen Grundsteuer, der Verkäufer dagegen, der statt des Gutes den Preis desselben besitzt, der Träger derselben wird; das umgekehrte Verhältniß von allen andern Steuern.

Immer aber muß man zur richtigen Würdigung der Katastralbesteuerung gewisse Gesichtspunkte festhalten.

Es ist nämlich klar, daß, möge man nun sonst über die Katastralbesteuerung denken wie man will, die Acte der Ertragsberechnung einerseits und der Einschätzung andererseits um so entscheidender werden, je stabiler der Kataster selbst sein soll. Allerdings beruht dabei die Möglichkeit, hier das Erreichbare zu erreichen, zunächst auf den Instructionen, welche das Verfahren bei Ertrags- und Einschätzungen möglichst genau vorzuschreiben haben; und es sollte ebendeshalb niemals, obgleich das bisher immer geschehen ist, eine solche Instruction einseitig von der Finanzverwaltung, sondern immer unter möglichster Zuziehung der Selbstverwaltungskörper abgefaßt, und zu einem Landesgesetz gemacht werden. Stets aber bleiben zwei Regeln feststehend — erstlich die, daß zu der Bonitirung sowie zu der Einschätzung ein Gemeindeausschuß gewählt werden soll, wobei es sich allerdings empfiehlt, den Vorschlag dem Amte, die Berathung desselben aber diesen Ausschüssen zu übergeben. Zweitens ist das Recht auf einen Recurs an die höhere Stelle selbstverständlich. Der Regel nach wird man drei Klassen mit höchstem, mittlerem und niedrigstem Reinertrag haben; das muß indeß von den Verhältnissen abhängen. Immer aber steht fest, daß der Kataster nur als die rein finanzielle Ertragsberechnung erscheinen kann, und daß sich damit an den Unterschied zwischen ihr und der wirthschaftlichen Berechnung die ersten Aufgaben der Grundsteuerreform anschließen.

c) Der Grundsteuerfuß und sein Wechsel. Die Contingentirung mit der Repartition und die Individualbesteuerung.

Daß nun der Grundsteuerfuß denjenigen Procentsatz des Reinertrags bildet, den der Staat als Grundsteuer von dem Grundbesitz und seinem, sei es geschätzten oder katastrirten, Ertrage fordert, bedarf keiner Wiederholung. Wohl aber ist für das öffentliche Steuerrecht festzustellen, daß die Instructionen sowol für Schätzungen als für Katastrirungen zwar auf dem Verordnungswege festgestellt werden können, daß aber der Grundsteuerfuß, mag er wie immer bestimmt oder erhoben werden, nur durch ein Gesetz vorgeschrieben und geändert werden kann.

Was nun die Erhöhung der Grundbesteuerung durch die Erhöhung des Grundsteuerfußes betrifft, so kann die letztere in dreifacher Form geschehen. Entweder wird der Steuerfuß direct erhöht (statt 5 Proc. z. B. 10 Proc. des Reinertrags), oder es wird das gesammte Grundsteuercontingent erhöht, was eine indirecte Erhöhung des Grundsteuerfußes zur Folge hat, oder es werden procentuale Zuschläge zum Steuerfuß gesetzlich vorgeschrieben, welche Zuschläge dann wieder entweder eine staatliche oder eine Selbstverwaltungssteuer enthalten. Davon werden wir später reden.

Ein jedes Gesetz über den Grundsteuerfuß wird daher thatsächlich zur Belastung jedes einzelnen Grundstückes mit einer hypothekarischen Geldschuld und es folgt, daß deshalb dieser Grundsteuerfuß niemals ohne entscheidende Gründe geändert werden darf. Jedenfalls muß gemäß der obigen Darstellung der Grundsteuerfuß um so stabiler sein, je genauer die Katastrirung, und mithin je genauer auch der Grundsteuerbetrag des Katasters ausgemessen ist, während der Wechsel des Grundsteuerfußes in dem Grade unbedenklicher erscheint, in welchem die Bemessung und Schätzung des Ertrags weniger genau vorgenommen wird.

Die Feststellung des Grundsteuerfußes aber hat zwei Hauptformen, die für die Beurtheilung aller Grundbesteuerung entscheidend werden. Die erste und einfachste Form schließt sich an den einzelnen Grundbesitz an, und wird dann entweder bei dem Schätzungsverfahren für den Gesammtbesitz bestimmt, oder

bei der Katastrirung parcellenweise aufgelegt. Diese Form wird man wol am besten die Individualbesteuerung nennen. Die zweite entsteht, indem die Gesetzgebung den gesammten Betrag aller Grundsteuern eines Landes als eine einheitliche Summe auferlegt und dann diese Summe durch die Organe der Selbstverwaltung in Land und Gemeinde an die Einzelbesitzer unter amtlicher Mitwirkung vertheilen läßt. Eine solche gesetzlich vorgeschriebene Gesammtsumme heißt dann das Grundsteuer-Contingent, und die Vertheilung die Repartition. Der Punkt, auf welchem dann beide ineinandergreifen, besteht darin, daß die gerechte Repartition einen genau gearbeiteten Kataster voraussetzt; denn stets wird eine auf bloßer Schätzung beruhende Repartition eine sehr unsichere bleiben. Wie sich nun gerade hierin das Grundsteuerwesen der einzelnen Nationen unterscheidet, werden wir gleich sehen. Im allgemeinen aber ergibt es sich von selbst, daß Länder mit unvollkommener Grundsteuer statt der Neigung zu Reformen vielmehr die Neigung zur Stabilität der Grundsteuer zeigen, während bei guter Organisation der letztern die nothwendige Entwickelung in dem jährlichen Wechsel des Grundsteuerfußes durch die Repartition der Contingente zur Erscheinung kommt. Immer gelten dabei die Grundsätze für die Höhe der Steuer im allgemeinen, die bereits in Band II (unter Steuerpolitik) aufgestellt sind.

Nur muß man gerade in unserer Zeit bei dem katastralen Steuerfuß wohl beachten, daß derselbe nicht blos bei der Grund-, sondern bei allen directen Steuern eine ganz neue Bedeutung empfangen hat. Der Grundsteuerfuß ist nämlich zur Grundlage eines ganzen Theils des Steuerwesens der Selbstverwaltungskörper, Länder und Gemeinden, geworden, und jede Ungenauigkeit in der Grundsteuerbemessung sowie jede Feststellung des Grundsteuerfußes fordert daher, indem sich mit jener Selbstverwaltung die Belastung des Grundbesitzes beständig für jeden Besitz vermehrt, eine ganz besondere Vorsicht. Wir werden darauf in der Darstellung des Finanzwesens der Selbstverwaltung zurückkommen.

An diese Gesichtspunkte muß nun der letzte angeschlossen werden, dessen praktische Bedeutung allerdings weit größer ist als seine theoretische.

d) Die Erhebung der Grundsteuer und die Grundsteuerbefreiungen.

I. Die Erhebung der Grundsteuer erscheint nun als die durch die Natur des landwirthschaftlichen Betriebs gegebene Modificirung der allgemeinen Grundsätze derselben, wie sie der Band II aufgestellt hat. Wir unterscheiden auch hier die Umlegung, die Zahlung und die Eintreibung der Grundsteuer.

A. Die Umlegung ist nun bedingt durch das Grundsteuersystem und bringt dasselbe praktisch zum Ausdruck. Bei der historischen Grundsteuer sowie bei der Katastralgrundsteuer ist sie ein einfacher amtlicher Act, der auch wol die (Individual-) Vorschreibung der Steuerbeträge heißt.

Diese Umlegung der Grundsteuer geschieht, indem dem Einzelnen amtlich die Anzeige des von ihm nach Maßgabe seines Besitzes zu zahlenden Gesammtsteuerbetrags gemacht wird (Steuerbüchel). Der Regel nach wird diese Umlegung zugleich als Ausschreibung behandelt, indem in der Anzeige zugleich der Ort der Zahlung und die Termine derselben angegeben werden, sodaß die einmalige Ausschreibung als eine dauernde gilt und eine terminweise Ausschreibung überflüssig erscheint. Nothwendig ist eine Erneuerung der individuellen Umlegung und Ausschreibung nur dann, wenn entweder eine Katastralrevision stattgefunden und der Steuerbetrag des Betreffenden dadurch eine Aenderung erfahren hat, oder wenn gesetzliche Modificationen in der Zahlung eintreten.

Bei der Repartitionssteuer dagegen findet, wie gesagt, eine doppelte Umlegung statt. Die erste ist die nach Landschaften und Gemeinden, die zweite ist die Individualumlegung. Natürlich fordert das stets ein Gesetz, welches die Summe der betreffenden Landschafts- und Gemeindebeträge bestimmt, wobei als Grundsatz gelten soll, daß die Reichsvertretung den Betrag der Landschaft, die Landesvertretung dagegen den Betrag der einzelnen Gemeinden feststellt; die zweite dagegen fordert ein Gesetz, welches das Verfahren für diese Individualvorschreibung bestimmt, bei welcher dann natürlich die Organisation der Selbstbesteuerung in Gemeindeausschüssen und Landtagen zur Geltung kommt. Handelt es sich dagegen um eine Einkommensbesteuerung

ohne Kataster, wie in England, so beruht die ganze Umlegung auf der Selbstschätzung und der durch die Organe der Selbstbesteuerung dabei vorgenommenen Kritik derselben. Es ist aber klar, daß hier auch die Vorschreibung einen andern Charakter annimmt als bei den obigen Formen. Während sie nämlich bei diesen als eine Verpflichtung des Grundes und Bodens erscheint, die als Grundlast auf jeden Besitzer übergeht, ist sie bei der Einkommensbesteuerung vielmehr eine persönliche Verpflichtung des Besteuerten und kann nur durch gesetzliche Bestimmung und unter bestimmten Formen zu einer realen erhoben werden. Danach sind auch die Verhältnisse der Rückstände zu bestimmen.

B. Die Zahlung muß in bestimmten, rationell in vierteljährlichen Terminen stattfinden. Die Form der Zahlung muß einfach und verständlich, sie selbst aber von einer Quittung, am besten in einem eigenen Steuerbuche begleitet sein.

C. Die Eintreibung der Steuern enthält die Gesammtheit der Acte, durch welche die Zahlung erzwungen wird. (Vgl. Band II unter Steuerrecht.) Sie hat nur etwas Besonderes in Beziehung auf die Rückstände, bei denen die Verzinsung des Rückstandsbetrags Grundsatz sein sollte, und auf die Steuernachlässe, welche auf Elementarschäden beruhen.

Da die Steuerquelle beim Grundbesitz, der Ertrag überhaupt, von Naturgewalten abhängig ist, so gilt als Princip, daß wo die Naturgewalt den Ertrag ganz oder theilweise ohne Schuld des Verpflichteten vernichtet, auch ein Steuernachlaß nach Maßgabe des Schadens einzutreten hat. Dabei muß ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren stattfinden, durch welches sowol das Vorhandensein des Schadens als der Umfang desselben bestimmt und infolge dessen der Nachlaß gegeben wird. Jede Grundsteuergesetzgebung hat darüber ihre besondern Vorschriften.

Was die Steuerexecution betrifft, so muß gerade die Natur des Grundbesitzes die möglichst rücksichtsvolle Durchführung der Grundsätze fordern, welche über das Steuerrecht im allgemeinen bereits früher gegeben sind. Die positiven Gesetze haben das Verfahren dabei meist ausführlich geordnet.

II. Die Steuerbefreiungen greifen nun so tief in die Geschichte des Grundsteuerwesens ein, daß sie einer selbständigen Behandlung werth sind, und nicht blos als Annexe der Be-

stimmungen über die Grundbesteuerungen betrachtet werden sollten. Wir müssen uns jedoch hier begnügen, die drei leitenden Gesichtspunkte festzustellen, welche theils über die Geschichte, theils über die Theorie dieser Befreiungen entscheiden.

Alle Grundsteuerbefreiungen sind entweder ständische, oder finanzielle, oder sociale.

Die ständischen Grundsteuerbefreiungen stammen aus der ständischen Epoche, und entstehen dadurch, daß das königliche Finanzwesen dieselben als Steuerprivilegien gewisser Grundbesitzungen anerkennt. Gegen sie beginnt mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts der Kampf der staatsbürgerlichen Grundsteuer; das Princip der Allgemeinheit der Grundsteuer fordert ihre Unterwerfung unter die Besteuerung nach dem Reinertrag, und in diesem Kampfe gehen jene Steuerprivilegien successive zu Grunde, in Frankreich schon seit 1791, in Deutschland erst im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und zwar theils mit (Preußen), theils ohne Entschädigung (Oesterreich).

Die finanzielle Steuerbefreiung enthält den fast in ganz Europa gleichmäßig anerkannten Grundsatz, daß alle der Verwaltung dienenden Grundbesitze ganz steuerfrei sein sollen, während die Einkünfte der Krone bald steuerfrei, bald besteuert sind. Die Grenze dieser Steuerfreiheiten ist wenigstens in Deutschland vielfach durch die Verfassungen geordnet.

Die sociale Grundsteuerbefreiung ist eigentlich die Uebertragung des Existenzminimums auf den kleinsten Grundbesitz, dessen Minimal-Einkommen in den verschiedenen Grundsteuergesetzen als steuerfrei verschieden limitirt wird. Allein diese Steuerbefreiung kann nur bei den Schätzungen eintreten; der Parcellenkataster an sich schließt dieselbe aus, und die Versuche, beide zu verbinden, haben noch zu keinem Resultate geführt. Auch hier sind die Gesetzgebungen untereinander sehr verschieden.

Alles das nun, was bisher über das System der Grundbesteuerung gesagt worden ist, enthält die allgemeinen Grundsätze für das Grundsteuerwesen der staatsbürgerlichen Gesellschaft, und gehört daher in seiner vollen Entwickelung erst dem 19. Jahrhundert. Aber das 19. Jahrhundert hat keineswegs gleich mit der vollen Ausbildung dieser Gesellschaftsordnung begonnen, und hat daher auch keineswegs diese staatsbürgerliche Grundsteuer

sofort oder mit bestimmten Gesetzen zur Durchführung bringen können. Vielmehr zeigt uns die Vergleichung des Grundsteuer wesens der verschiedenen Länder Europas, wie sich jener Uebergang von dem ständischen Wesen und seinem Grundsteuerprincip nur sehr langsam vollzieht; gerade dieser successive Sieg der neuen Grundsteuer über die alte hat jedem Lande hier seinen eigenen Charakter gegeben. Ein einfaches Nebeneinander dieser verschiedenen Systeme hat daher nur einen materiellen Werth. Für die Finanzwissenschaft liegt die Aufgabe höher. Es wird, wir wiederholen es, **nicht** möglich sein, zu einem rechten Verständniß der so vielfach verschiedenen europäischen Entwickelung unsers Gebiets zu gelangen, ohne dieselben auf den Kampf des ständischen mit dem staatsbürgerlichen Princip im Grundsteuerwesen zurückzuführen. Die Geschichte der Grundsteuer in jedem einzelnen Lande ist in der That nichts als die nationale jedesmalige Gestaltung dieses Ringens des staatsbürgerlichen mit dem ständischen Princip, in welchem dann stets die Verfassung im ganzen das Entscheidende auch für die positive Ordnung der Grundsteuer wird. So bildet das alles ein Ganzes, in welchem sich alle Theile gegenseitig bedingen, und das ist es, was der Grundsteuer ihr eigentlich hohes historisches Interesse verleiht. Wie und in welcher Form dies nun in dieser positiven Steuergesetzgebung in den einzelnen Ländern geschehen ist, das müssen wir als historische Vergleichung der einzelnen Staaten zuerst für sich darstellen. Wie dann der Kampf des Gedankens diese Bewegung der positiven Grundsteuergesetzgebung theils angeregt hat, theils sie begleitet und theils mit der zweiten Hälfte unsers Jahrhunderts in den Fragen der Grundsteuerpolitik über das Gegebene hinausgeht, muß dann den Schluß unserer Darstellung bilden. Alles das gibt freilich der vorliegenden Arbeit eine wesentlich andere Gestalt als in den frühern Auflagen.

Natürlich nun setzen wir dabei für das Folgende die Bekanntschaft mit dem allgemeinen Theil (Bd. II) voraus. Ein Eingehen in das Einzelne der bestehenden Grundsteuergesetzgebungen muß natürlich dann der Finanzgesetzkunde der einzelnen Staaten überlassen bleiben. Freilich fehlt uns zugleich mehr als die Hälfte dieses positiven Materials; so muß denn auch das Folgende nur ein erster Versuch auf diesem Gebiete bleiben.

Vergleichung.

England. Frankreich. Oesterreich. Preußen. Deutsche Länder. Rußland. Italien. Skandinavien.

England. Das Chimney-money, die Land Tax und die Income and Property Tax.

Wenn man England für unser Gebiet charakterisiren will, so wird man das Wesentliche erschöpfen, wenn man sagt, daß es in England gar kein Grundsteuergesetz als solches gibt, sondern daß die Besteuerung des Grundes und Bodens einerseits nur als ein Theil der Einkommensbesteuerung gilt und daher in seinem Einkommensteuergesetz mit enthalten ist, während neben dieser Art der Besteuerung noch in der Land Tax ein mächtiger Rest der selbständigen Steuer auf Grund und Boden sich erhalten hat. England ist daher das einzige Land Europas, das zwei Grundsteuersysteme nebeneinander besitzt, von denen jedoch keines den Forderungen unserer heutigen Besteuerung entspricht. Wir kennen die heutige Besteuerung Englands eigentlich erst durch Gneist und Vocke. Eine Kritik derselben fehlt aber noch ganz. Dennoch wird das richtige Urtheil über das Ganze nur gewonnen werden, wenn man bei der Darstellung die Kategorien der staatsbürgerlichen und der ständischen Steuer festhält, und sich dabei stets denjenigen Zusammenhang mit der englischen Verfassung und ihrem Budgetrecht, wie er in Band I dargestellt ist, vergegenwärtigt.

Das gesammte directe Steuerwesen Englands scheint dazu bestimmt, auf unserm Gebiete die innige Verwandtschaft seiner Geschichte mit der gesammten Rechtsbildung namentlich Deutschlands in einem so hohen Grade zu zeigen, daß selbst die heutige höchst einseitige Beschränkung unserer deutschen Rechtsgeschichte durch diese Gleichartigkeit der Grundlagen dereinst gezwungen sein wird, sich auf einen europäischen Standpunkt zu erheben. Dann wird für unsere rechtswissenschaftliche Bildung überhaupt eine neue Epoche beginnen. Möge es uns gegeben sein, die letzten Punkte anzudeuten, auf denen dies wenigstens für das Grundsteuerwesen seine Gültigkeit hat.

Die drei Kategorien, um welche sich das letztere in England bewegt, sind das Chimney-money, die Land Tax und die Income Tax.

Das alte Fumage gehört der Geschlechterordnung, und ist nichts anderes als das alte deutsche Rauchhuhn, Herdgeld, Hufengeld und so fort, deren Arten und Namen schon C. Klock in seinem Band I „De Contributionibus" aufführt. Es gehörte ohne alle Parlamentsbewilligung den Königen bis zur Revolution von William III. Subject war der freie Yeoman, Object seine freehold, Steuerfuß soweit wir sehen historisch feststehend, Erhebung durch königliche Commissio-

ners, hart und rücksichtslos eingetrieben. (Vgl. Macaulay, „History of England", I, c. 3, vorzüglich aber Vocke's Darstellung der ältesten directen Steuern in dessen „Geschichte der Steuern des britischen Reiches" (besonders siehe S. 50). Neben demselben stand das ship-money, der Schiffsschilling, der nichts anderes war als eine Kriegssteuer, und dessen Analogon die erste Reichssteuer Deutschlands, die Türkensteuer von Maximilian I., bildet. Der König forderte dieses Schiffsgeld als eine Prärogative der Krone; das Volk behauptete, daß es so gut wie die beiden andern Hauptquellen der Einkünfte der Krone, die Excise (Verzehrungssteuer) und die Customs (Zölle) nur durch das Parlament aufgelegt und daher seine Verwendung und seine Dauer nur durch einen Parlamentsbeschluß geordnet werden könne. So erklärt sich der Ausbruch des Aufstandes von John Hampden gegen Karl I. Wir können nichts Besseres thun als dafür auf Macaulay verweisen. Bei Blackstone sind die Rechtsbegriffe bereits in Verwirrung.

Die Land Tax über deren Geschichte und Organisation wir noch sehr wenig aus früherer Zeit wissen, namentlich was ihr Verhältniß zu dem alten System der „Kerbhölzer" als Erhebungsform wenigstens eines Theiles derselben betrifft, enthält nun die eigentliche Grundsteuerbewilligung, die nur vom Parlament vorgenommen werden konnte. Subject derselben war jeder Grundbesitzer, Object das durchschnittliche Erträgniß, der Steuerfuß ward vom Parlament zeitweilig festgestellt; es ist die erste Form einer staatsbürgerlichen Grundbesteuerung, der bereits eine bestimmte Vorstellung von der Steuer auf den Ertrag zu Grunde lag. Blackstone's Darstellung ist sehr unvollständig und unklar, weil er die beiden großen Epochen vor Georg III. und nach demselben nicht zu scheiden weiß, und von dem Wesen einer Einkommensbesteuerung noch keine Vorstellung hatte. Ein einfaches Nebeneinanderstellen derselben und der Income Tax zeigt sich sofort gleichfalls als ungenügend. Vgl. dazu Gneist, „Englisches Verwaltungsrecht", Bd. 2, §. 62. Die große historische Bedeutung schon der ersten Land Tax aber liegt darin, daß sie über das ganze Besteuerungsverfahren bei allen directen Steuern der folgenden Zeit, also auch über das der jüngsten Income Tax, entschieden hat. Da nämlich der Betrag der Land Tax der Krone in dem Sinne der ständischen Steuerbewilligung zu ihrer Verfügung übergeben ward (s. Bd. I), so hatte die Regierung ursprünglich kein Recht, auf die Bemessung und Umlegung dieser Steuer einen entscheidenden Einfluß zu nehmen. Die Grundbesitzer legten sich dieselbe in dieser Epoche durch das Haus der Gemeinen selber auf und vertheilten sie durch ihre eigenen Organe. So war hier von Anfang eine Katastrirung grundsätzlich ausgeschlossen, und die Besteuerung beruhte auf einer bloßen Schätzung, welche die Grundbesitzer, an ihret Spitze der Justice of the Peace, selber und noch ohne alle Controle der Finanzen vornahmen. Die Folge war, daß bei dem Mangel jeder Bemessung und Controle die einfache ört-

liche Schätzung für die Vertheilung derselben allein maßgebend ward. Dadurch beruhte diese Land Tax zuerst auf dem Selbstbekenntniß des Grundbesitzers, das, nur dem Urtheil der andern Grundbesitzer unterworfen, die Grundlage für jede Berechnung der Steuerquelle war, und die Steuerumlegung blieb daher bei einer sehr oberflächlichen Schätzung bestehen, für welche es anfänglich noch keine Instruction der Regierung gab und eigentlich auch kein Reclamationsverfahren nachgewiesen werden kann. So war schon die Grundlage dieser ganzen Besteuerung an sich sehr ungenau; dazu kam, daß der Steuerfuß durch die zeitweilig wiederholte Parlamentsbewilligung beständig schwankte. Dadurch ward es, sowie einmal das leitende Princip des öffentlichen Steuerrechts unter William III. die parlamentarische Steuerbewilligung mit der Appropriation verband, allmählich auf rein praktischem Wege klar, daß dieses Grundsteuerwesen der Land Tax zweier Dinge bedürfe: zuerst eines womöglich festen Steuerfußes, dann aber einer unter dem Einfluß der Finanzgewalt des Staats stehenden gesetzlichen Ordnung der Schätzung. Und das Eintreten dieser beiden Factoren bildet damit die zweite Epoche der Land Tax, die uns die gegenwärtige dritte der heutigen Income Tax erst verständlich macht.

Wir können nun hier unter Verweisung für das Einzelne auf Gneist's und Vocke's grundlegende Arbeiten kurz sein, so wie die früher aufgestellten allgemeinen Kategorien klar sind.

Jene zweite Epoche der Land Tax nämlich hat wieder zwei ganz bestimmte Stadien ihrer Entwickelung. Das erste beginnt mit dem Gesetz von 1692, nach welchem, allerdings ohne die Mängel des Schätzungswesens zu berühren, der Versuch gemacht wird, einen festen Grundsteuerfuß durchzuführen. Da aber jede Vermessung fehlte, so mußte man schon damals die allgemeine Einkommensschätzung aus jedem Besitze zu Grunde legen; dadurch gelangte das Gesetz dazu, anstatt der Gütereinheit blos die Einkommenseinheit von 1 £ aufzustellen, und diese Einheit ward dann mit dem Steuerfuß von 1 sh. (= 3 Proc.) belegt. Die Steigerung der Staatsausgaben machte es jedoch unthunlich, bei diesem Steuerfuß stehen zu bleiben; in den folgenden Jahrzehnten begann derselbe daher so stark zu wechseln, daß er sich oft auf das Vierfache = 4 sh. per Pound — erhob, sodaß wir in dem 1 sh. p. P. dem ersten Steuersimplum und in der Vervielfältigung desselben der ersten Form der Grundsteuerzuschläge begegnen. Ein solcher Wechsel stand aber mit den Ertragsverhältnissen der Grundbesitzer zu sehr in Widerspruch, um auf die Dauer möglich zu bleiben. Sowie daher das Haus Hannover dem Hause Oranien folgte, mußte König Georg III. seine Zustimmung zu der zweiten großen Reform des englischen Grundsteuerwesens, gleichsam als Wahlcapitulation geben. Diese Reform nun ward entscheidend für die Zukunft. Sie enthielt wesentlich zwei Punkte. Der erste bestand in der Aufstellung eines stabilen Grundsteuerfußes, der aber, da es

keinen Kataster gab, nicht auf die Erträgnisse einer parcellaren Bemessung beruhen konnte, sondern der als eine gesetzliche Gesammtsumme fixirt ward, welche der Grundbesitz des ganzen Reiches einmal für allemal der Staatskasse zu zahlen hatte. Diese Summe ward dann wieder je nach den einzelnen Landestheilen vertheilt. So entstand die erste Gestalt der gesetzlichen Contingentirung der Grundsteuer in Europa, die zu einem vollständigen System von Contingenten ausgearbeitet ward, nach welchem England, Wales und Schottland zusammen 2,037626 £ an Grundsteuer aufzubringen hatten, wovon auf England und Wales 1,989677 £, der Rest auf Schottland entfiel. Dieses Landescontingent ward dann zu einem System von Ortscontingenten ausgebildet, indem alle einzelnen Counties, Corporations und Cities wieder ihr Contingent empfingen. An dieses System der Contingentirung mußte sich dann natürlich die Vertheilung der Steuer an die Einzelnen schließen, und so erfüllte sich hier, wiederum zuerst in Europa, das Contingent mit der Repartition der Grundsteuer. Diese Repartition aber, da sie mit ihrem Resultat, dem Grundsteuerbetrag des Einzelnen, eine stabile sein sollte, konnte nun nicht mehr dem alten System der örtlichen und wesentlich grundherrlichen Schätzungen überlassen bleiben. Das neue Grundsteuergesetz enthält daher als seinen wichtigsten Theil eine sehr eingehende und umsichtige gesetzliche Schätzungsinstruction, wieder die erste ihrer Art in Europa. Dabei nun mußte aber wie 1692 statt einer Katastralvermessung, an die man nicht dachte, die Schätzung nach dem Einkommen mit der Steuereinheit des Pfund Sterling zu Grunde gelegt und der „shilling per Pound" zum Steuerfuße gemacht werden. Dieser Steuerfuß der schon damals als Einkommensteuer behandelten Grundsteuer hieß daher die Pound-Rate, und wird als solche die natürliche Basis zugleich für das gesammte Besteuerungssystem der Selbstverwaltungskörper, über die wir an einer andern Stelle handeln werden. Die ganze Schätzungsinstruction im Auszuge bei Gneist, a. a. O. Das Gesetz, wodurch diese neue Ordnung der stabilen Grundsteuer der Land Tax eingeführt wird, ist das berühmt gewordene Stat. 38 Geo. III., c. 5, und es läßt sich schwer verkennen, daß es zum Theil unter dem Einflusse der französischen Gesetzgebung von 1791 gestanden ist. Zum Schlusse wird bestimmt, daß die Finanzverwaltung (Treasury) bereits mit dem Jahre 1798 die königlichen Commissioners of the Land Tax zusammenzuberufen, und mit dem 29. September 1799 eine Rechnung über die darauf emittirten Exchequer Bills, die als Anticipation dieser Steuer ausgegeben werden sollten, vorzulegen habe. Damit schien denn nun die Geschichte der Land Tax im wesentlichen erledigt. Ueber die Frage nach dem Werthe einer eigentlichen Katastralbesteuerung gegenüber diesem Schätzungssystem nach dem Reineinkommen scheint kein weiterer Streit stattgefunden zu haben.

Allein Eins war in diesem Gesetze, was zwar nicht dem Interesse der Besitzer, wohl aber dem eigentlichsten Wesen der Steuer an sich widersprach. Die Gesammtsumme der Grundsteuer war, wie gesagt, eine stabile; das Contingent jedes Steuerkörpers war damit gesetzlich gleichgültig gegen die Differenz zwischen dem finanziellen Ertrag und dem wirklichen, und nicht der einzelne Besitzer, sondern der ganze geschätzte Steuerkörper war für die Finanzen das Steuersubject. Die Folge war die, welche sie sein mußte. Die finanziellen Bedürfnisse stiegen, das alte Einkommen des Grundbesitzes stieg auch, und dennoch konnte man den Reinertrag des Grundbesitzes nicht weiter als bis zu der contingentirten Summe belasten. Der in der Sache selbst liegende Widerspruch hatte zur Folge, daß diese Land Tax nun auch rechtlich den Charakter einer Steuer verlor, und gleich anfangs als eine gegen das Einkommen, auf die sie gebaut schien, vollkommen gleichgültige Hypothekarschuld des Grundbesitzes betrachtet ward. Es ist wirklich merkwürdig und steht einzig in seiner Art in Europa da, daß die Gesetzgebung selbst diesen rein hypothekarischen Charakter der damaligen Grundsteuer selbst ganz unumwunden anerkennt, indem das Stat. 38 Geo. III., c. 5, noch in derselben Parlamentsperiode mit einem zweiten begleitet ward, dem Stat. 38 Geo. III., c. 60, nach welchem diese Steuer als zu allen Zeiten, wenn auch unter gewissen Bedingungen, wie jede Hypothekarschuld ablösbar erklärt wurde. Die Ablösungsordnung selbst ward Stat. 42 Geo. III., c. 116, gesetzlich und eingehend geordnet. Das Nähere bei Gneist. Für uns genügt die Bemerkung, daß schon bei dieser ganzen Entwickelung der Land Tax die Besteuerung der Gebäude von der Grundsteuer stets geschieden blieb (s. unten). Jene Ablösung der Land Tax fand nun zwar nur theilweise statt; allein sie zeigte in ihrem Princip, daß es sich bei derselben gar nicht mehr um ein wirkliches Einkommen, sondern nur um die Zahlung einer verzinslichen Schuld handle, die damit grundsätzlich von einer weitern Betheiligung an den steigenden Lasten befreit war. Das erkannte man sogleich, und schon 1797 ward daher neben der Land Tax eine von der letztern unabhängige Besteuerung des gesammten wirthschaftlichen Einkommens der ganzen Bevölkerung als erste Income Tax durch Pitt eingeführt, deren Stellung und System aber sehr unklar blieb, weil man eine ganze Reihe von Erwerbs- und Aufwandsteuern, die uns Bocke's treffliches Werk darlegt, daneben bestehen ließ. Der große Aufschwung des englischen Volksreichthums in der folgenden Epoche machte allerdings dieses gänzlich systemlose Steuerwesen erträglich; allein während dieser Zeit war das gewerbliche Kapital mit seinen Erträgnissen dem Grundkapital so vollkommen ebenbürtig geworden, daß schon jene erste Income den wenn auch noch sehr unvollständigen Anstoß zu dem Gedanken bildete, beide Kapitalsarten mit demselben Steuersystem zu umfassen. Da man aber damals so wenig wie

jetzt an einen Kataster dachte, so blieb man dabei stehen, das Schätzungsverfahren nun für alle Arten des Einkommens mit seiner Güter-Steuereinheit des Pfund Sterling beizubehalten, dem man das Selbstbekenntniß des Steuersubjects für alle Arten der directen Steuer, also auch für Grundsteuer, zu Grunde legte. Dadurch ward dann der Gedanke geläufig, für die letztere wie für jedes andere Einkommen einerseits die vollkommen formale Gleichheit im Besteuerungsverfahren einerseits, und im Steuerfuße andererseits als Grundlage aller directen Besteuerung zu Grunde zu legen. Dieser Gedanke war es, dessen volle Verwirklichung in der Income Tax von Sir R. Peel vom Jahre 1842 erschien. Die Grundsteuer ward jetzt eine reine Einkommensbesteuerung, gleichartig mit allen andern Formen der letztern. Hält man aber diese Income and Property Tax von 1842 mit dem Gesetze von 1797 zusammen, so zeigt es sich, daß das Wesen der in dieser Income Tax enthaltenen Grundsteuer eigentlich überhaupt nicht in der Aufstellung einer neuen Form der letztern bestand. Man muß sich vielmehr diese Income Tax als die Ausdehnung der Grundsteuer der Land Tax, auf alle andern directen Steuern denken, indem man alle Erwerbsformen auf die Einheit des Pfund Sterling reducirte, jedes Pfund Sterling jetzt mit der für alles Einkommen gleichen Pound-Rate (d. i. shilling und pence für jedes Pfund Sterling) als Steuerfuß belegte, und dabei natürlich die alte Land Tax mit ihrem ganzen, seit 1798 gültigen katasterlosen Schätzungsverfahren beibehielt, während die formelle Gleichheit für die Verschiedenheit der Erwerbsformen als Steuerobjecte in der Weise durchgeführt ward, daß man die letztern in fünf Hauptarten theilte, für jede dieser Erwerbsarten eine gesetzliche Form des Selbstbekenntnisses vorschrieb, die das Steuersubject mit der Angabe seiner einzelnen Einnahmequellen auszufüllen hatte, und die dann der Prüfung durch die verschiedenen Commissioners unterstellt wurden. Diese gesetzlichen fünf Formen des Selbstbekenntnisses sind nun die englischen sogenannten „Schedules“ mit A bis E bezeichnet, deren erste, Schedule A, das Selbstbekenntniß des Reineinkommens aus allem „Grundbesitz und Grundgerechtigkeiten“ enthält. Das Verfahren dabei ist im Gesetz von 1842 speciell für die Grundsteuer im A 60 fg. gegeben; die genauere Darstellung desselben bei Nasse, „Tüb. Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft“, 1854, X, nach dem großen Report on the Income and Property Tax von 1852. Natürlich ist dann eine Reihe von nähern Einzelbestimmungen für die Schätzungen erlassen, auf die wir hier nicht eingehen. Den Charakter dieser dritten Epoche des englischen Grundsteuerwesens hat Gneist in seiner (kurzen) Schrift: „Das englische Grundsteuersystem“ (1859), gegeben. Dazu muß man in der englischen Literatur Morton Peto's „Taxation, its levy and expenditure“ (1863), Dict. I, c. 3 (ohne historische Auffassung), in der deutschen vor allem Vocke, „Geschichte der Steuern des britischen Reiches“ (1866),

vergleichen, dessen Darstellung der Einkommensteuer und ihrer historischen Entwickelung zugleich die Land Tax (S. 499 fg.) und von S. 504 dem gesammten Verlauf auch der publicistischen Kämpfe um die Income Tax, sowie S. 390 fg. die Geschichte des Verfahrens bei der Besteuerung („Steuerregulirung") in ebenso gründlicher als klarer Weise darlegt. Wir glauben, daß das, was Nasse, Gneist und Vocke hier geleistet haben, von keiner englischen Bearbeitung erreicht wird; selbst Macaulay beschränkt sich doch nur auf die constitutionelle Seite der Frage und gibt hier so gut als gar keine Quellen. Das aber, wodurch jene Income Tax auf dem Continent am meisten wirkte, bestand keineswegs in dem Besteuerungsverfahren, sondern in dem Princip der gleichmäßigen Besteuerung aller Erwerbsformen nach dem Einkommen aus denselben und der darin enthaltenen Idee der **Einheit und Gleichheit** aller directen Steuer, die Adam Smith lehrte, ohne sich dabei im geringsten um das positive Recht und die Elemente des Besteuerungswesens zu kümmern. Denn was nun den wirklichen Erfolg dieser Income Tax für die Grundsteuer betraf, so hätte man sich, wenn man vor Gneist schon eine klare Vorstellung von derselben gehabt hätte, wol schon damals gesagt, daß diese englische Grundsteuer so ziemlich die **unvollkommenste** Form der Besteuerung in ganz Europa bildet, da auch heute noch die **Willkür bei der Schätzung des Ertrags jedes Besitzes in keiner Art von Vermessung des Steuerobjects** ihre Controle findet, und daher die größten Ungerechtigkeiten dabei vorkommen, wie Morton Peto es a. a. O. bestätigt, daß hier die unerhörtesten falschen Angaben geschehen, indem nebenbei die Luxusbesitze sich, da sie ertraglos sind, der Steuer fast ganz entziehen. Dazu kommt, daß die eigentlich entscheidende Person bei diesen Schätzungen der Justice of the Peace ist, der stets von der am Ruder stehenden Partei, und dann immer aus der Klasse der Grundbesitzer selbst ernannt wird, während andererseits England kaum eine Spur von einer eigenen eigentlichen Finanzwissenschaft besitzt, und sich aus guten Gründen gegen jede Bekanntschaft mit der continentalen, so tief einschneidenden Steuerlehre abschließt. Der fast vollständigen Unkenntniß des englischen Volkes entspricht daher auch dieser höchst untergeordnete Stand seines ganzen Grundsteuerwesens, das nicht einmal mit dem französischen, geschweige denn mit dem deutschen den Vergleich aushält!

Wir aber haben uns bei dieser Darstellung etwas länger aufgehalten, weil ohne die Klarheit gerade über diese Steuer und ihre Verbindung mit dem ganzen directen Steuerwesen Englands die folgenden einzelnen Formen der Besteuerung durch die heutige Income Tax weder im Ganzen noch im Einzelnen recht verständlich sind.

Zunächst aber wird dadurch der eigentliche Unterschied zwischen jenem englischen und dem französischen und deutschen System auf seinen entscheidenden Punkt zurückgeführt.



Frankreich. Das Grundsteuer-Contingent und die Repartition.

Will man nun die ganze Stellung Frankreichs speciell in der Grundsteuergesetzgebung des 19. Jahrhunderts in wenig Worten zusammenfassen, so muß man sagen, daß es von den großen deutschen Vorbildern den Gedanken aufgenommen hat, der Grundbesteuerung statt der englischen bloßen Einschätzung die Katastralmessung zu Grunde zu legen, während es dafür den deutschen Ländern mit dem Princip der Gleichheit aller Grundsteuer namentlich das der Aufhebung jedes ständischen Steuerunterschiedes, also aller historischen Steuerbefreiungen gegeben hat. In beständiger Wechselwirkung mit dem englischen Grundsteuerwesen hat es dagegen den Anstoß zur Contingentirung und Repartition der Grundsteuer empfangen, dagegen wieder das Eintreten der amtlichen Organe in die Schätzung zur Geltung gebracht, während es die bestimmte Unterscheidung zwischen den directen und indirecten Steuern dort nicht einzuführen vermochte, ebenso wenig den, zuerst von Frankreich wenigstens im Grundsatz geforderten Parcellenkataster. Freilich ist der letztere keineswegs wirklich durchgeführt. Dafür aber besitzt Frankreich eine ausgezeichnete finanzwissenschaftliche Literatur nicht blos über die Grundsteuer überhaupt, sondern speciell auch über den Kataster, und man geht nicht zu weit, wenn man sagt, daß es damit die Initiative für das Katastralwesen des ganzen westlichen Europas gegeben hat, während es freilich in der Ausführung, die sich ja eben in der richtigen Ertragsschätzung des Einzelbesitzes bewähren soll, hinter den mitteleuropäischen Staaten noch weit zurücksteht.

Dasjenige jedoch, was der Geschichte des französischen Grundsteuerwesens im Unterschiede von allen europäischen Ländern seinen specifischen Charakter aufgeprägt hat, beruht auf dem historischen Verhältniß desselben zur ständischen Zeit und ihrem Steuerwesen. Wir haben gesagt, daß allenthalben das ständische Grundsteuerwesen einen bedeutenden Theil seiner Objecte wie seiner Grundsätze in die Bewegung der staatsbürgerlichen Grundsteuerprincipien des 19. Jahrhunderts hinübergetragen und dadurch vielfach das letztere sehr unklar gemacht hat. Die Bedeutung Frankreichs besteht nun darin, daß dies letztere hier überhaupt nicht der Fall war. Die Revolution hob mit allen ständischen Rechten auch das gesammte alte Grundsteuerwesen mit seinen drei großen Kategorien, der Aides, der Tailles und der Vingtièmes endgültig auf, und mußte daher an ihre Stelle ein ganz neues, auf rein rationeller Basis errichtetes System stellen. So war es Frankreich, das zuerst dem ganzen Steuerwesen den durchgreifenden Unterschied der directen und indirecten Steuer für seine gesammte Gesetzgebung zu Grunde legte, und das damit gezwungen ward, nun auch ohne alle Rücksicht auf ständische Berechtigungen der Systeme der directen Steuern nach den theoretischen Kategorien der damaligen Zeit, die ihrerseits ebenso gut wie die der Rechtsphilosophie, der droits de

l'hommes und der Constitution auf die „Natur des Menschen" wir möchten sagen hier fast instinctiv zurückgeführt wurden, zu systematisiren. Dadurch entstand der französische Grundgedanke, nach den beiden Elementen des „natürlichen" Daseins, dem Grund und Boden, und des „persönlichen", der Einzelperson und ihrem Erwerb, die beiden Hauptsteuerformen, die Grundsteuer und die Personensteuer festzustellen, und so durch beide das natürliche System der directen Steuer zu begründen. Denn da die ganze französische Rechtsphilosophie dieser Zeit den Begriff und das Wort der Nationalökonomie und damit das Wesen des Kapitals und der Arbeit noch gar nicht verstand, so dachte auch diese Steuergesetzgebung in ihrem Beginne weder an Rentensteuer noch an Gewerbesteuer, die freilich dann aber sich alsbald geltend machten, wie wir unten sehen werden, jedoch ohne den Charakter der Auffassung der beiden ersten Steuerobjecte, Grundbesitz und Person, zu ändern. So ward aus der Vorstellung von der steuerfähigen Person die Tagesarbeit zum Steuerobject und zur Steuereinheit; jeder Staatsbürger solle den Werth von drei Tagesarbeiten, als Steuereinheiten, dem Staate abgeben; ebenso solle nun auch der Grundbesitz nach seinem Einkommen steuern. Allein hier kam es darauf an, diese Besteuerung des Einkommens aus Grund und Boden auch zu bemessen, damit jeder Besitz mit gleicher Steuer belegt werden könne. Das war aber für den Augenblick unmöglich, und noch unmöglicher erschien es, den physiokratischen Gedanken zu verwirklichen; denn die Emigration und die Einziehung aller Besitze der Kirche hatten die ganze Gestalt der Vertheilung des Grundbesitzes vollständig geändert. Man begnügte sich daher mit dem an sich einfachen Gedanken, statt einer noch undurchführbaren Bemessung der Einzelbesteuerung eine Gesammtsumme der Grundbesteuerung für ganz Frankreich zu bestimmen, indem man zu den beiläufig 90 Mill. Livres, welche bisher die Steuerpflichtigen wirklich als Aides und Vingtièmes gezahlt hatten, den analog geschätzten Ertrag der bis dahin steuerfreien ständischen Güter hinzuschlug, sodaß man zu einer Gesammtproduction von 1200 Mill. Frs. gelangte, die nun den, auf 240 Mill. gesetzlich festgestellten Gesammtsteuerbetrag zahlen sollte. Dieser Gedanke der Gesammtcontingentirung der Grundsteuer mag es gewesen sein, der, obwol man ihn natürlich in jener Zeit in Frankreich nicht durchführen konnte, nach England übergehend, hier in der oben erwähnten Land Tax von 1797 zuerst praktisch ward. Zugleich sollte dieses Gesammtcontingent dann nun repartirt werden; damit entstand das erste, gleichfalls nicht ausgeführte Princip der Landes- und Ortscontingentirungen in den Departementen und den Communalcontingenten, das wiederum England zuerst praktisch durchführte. Diese erste, eigentlich nur theoretische Epoche der staatsbürgerlichen Ertragsgrundsteuer wird begründet durch die beiden Gesetze vom 28. August und 23. September 1791. Sie sind nie zur vollen Ausführung gelangt; aber ihre Bedeutung bestand

darin, daß von ihnen an das Princip der Besteuerung nach dem Reinertrage mit der endgültigen Beseitigung jedes Sonderrechts in der Grundsteuer definitiv festgestellt, und die Einschätzung statt den Grundbesitzern wie in England vielmehr fast ganz den Organen der Finanzverwaltung überwiesen ward. Das, was jetzt folgen mußte, war die Arbeit der Durchführung dieses Princips im Einzelnen. Diese Durchführung aber, auf die Natur der Sache angewiesen, hatte zwei große Aufgaben zu erledigen. Und die weitere Geschichte des französischen Grundsteuerwesens seit 1791 ist zuletzt bis zum heutigen Tage nichts anderes als eine Reihe von Versuchen, diese zwei Aufgaben zu erfüllen. Die Beobachtung der letztern aber ist für alle Grundbesteuerung höchst lehrreich.

Die erste dieser Aufgaben enthielt nämlich die der richtigen Bemessung jenes Ertrags des nunmehr rein staatsbürgerlichen Grundbesitzes, und diese konnte nur durch die Einführung eines Grundsteuerkatasters geschehen. Die zweite bestand in der Feststellung des Steuerfußes für den katastralen Grundertrag, und hier begann eine zweite Reihe von sehr ernsthaften Fragen, die auch für das Verhältniß der Grundsteuer zum heutigen Steuersystem Frankreichs entscheidend sind.

Indem wir nun gezwungen sind, für alles Einzelne auf die sehr reiche und im ganzen vortreffliche Katasterliteratur Frankreichs, wie sie Block in seinem „Dict. de l'adm." v. „Cadastre" und „Contrib. directes" mit bekannter Vollständigkeit aufführt, und für die deutsche theils auf die Vorgänger der heutigen Bearbeitungen Benzenberg, „Ueber den Kataster" (1818), dann Malchus, „Finanzwissenschaft", I, 209 fg., Lotz, „Staatswirthschaftslehre", III, 242 fg., Knies (in der „Zeitschrift für Staatswissenschaft", 1858) und Hock, „Finanzen Frankreichs", theils aber und vorzüglich auf Rich. von Kaufmann („Finanzen Frankreichs", 1882) verweisen, dessen Darstellung zwar nicht die Katastralbesteuerung selbst, wohl aber die Geschichte derselben in trefflicher Weise skizzirt (s. bes. S. 159 fg.) müssen wir uns hier mit der Aufstellung der entscheidenden Thatsachen begnügen.

Was nun dabei zuerst die Geschichte des Katasters selbst betrifft, so hatte bereits die Ass. Constituante in ihrem Gesetze vom 23. September 1791 in richtiger Erkenntniß die Herstellung einer eigentlichen Katastralvermessung und Schätzung vorgeschrieben. Das blieb natürlich ganz unausgeführt. Im Jahre 1798 (3 Frim. a. VII) ward dann die Aufgabe einer katastralen Vermessung wieder gesetzlich erneuert, und unter dem Consulat wurden dann wirklich 1800 Gemeinden vermessen, aber erst mit Arrêté vom 27 Vend. a. XII die volle Vermessung aller Gemeinden angeordnet, jedoch nur nach dem Gemeindegrund als Ganzes. Das führte nun natürlich zu höchst ungenauen Ergebnissen für die Steuerschätzung der Einzelnen. Dadurch

sah sich die Regierung gezwungen, statt dieser „arpentage" die Aufnahme eines genauen Parcellenkatasters in die Hand zu nehme n Das geschah durch das Gesetz vom 15. September 1807, das die genaue Durchführung der Parcellenvermessung mit dem Grundsatz vorschrieb, daß diese katastralen Parcellenkataster — ohne Rücksicht auf den Steuerbetrag — als definitiv und grundbücherlich festgestellt angesehen werden sollen, was das Gesetz als die „immutabilité de l'allivrement", die absolute Stabilität der Flurkarte, bezeichnete. Ob und wie weit der mailändische Parcellenkataster von 1717 (Censimento Milanese) dabei zum Anstoß und zum Muster geworden ist, vermögen wir nicht zu sagen. Fest steht nur, daß dieses Gesetz bereits nicht blos die Landvermessung, sondern auch die Gütervermessung, die Aufstellung der Types, die Bonitirung derselben, dann die Vermessung jeder einzelnen Parcelle und ihre Einschätzung, und endlich die genaue Aufnahme einer Flurkarte für jede Gemeinde ganz nach dem Muster des Censimento vorschrieb; es ist das erste Gesetz über die Parcellensteuer des Grundbesitzes. Damit war aber der Finanzverwaltung eine Aufgabe zugewiesen, welche viele Jahrzehnte in Anspruch nehmen mußte, und das erzeugte wieder eine andere Consequenz. Denn die Nothwendigkeit einer wenigstens in der Hauptsache gleichmäßigen Besteuerung, welche auf die Vollendung jenes Parcellenkatasters nicht warten konnte, forderte, daß die Gesetzgebung periodisch bis zur Durchführung dieses Parcellenkatasters den Grundsteuerbetrag jedes Departements als Contingent feststellen und dabei die Repartition den Arrondissements und Gemeinden überlassen würde. So entstand hier zuerst der Gegensatz eines provisorischen und eines definitiven Katasters, den England nicht kannte, weil es überhaupt keine Vermessung hatte, den aber Oesterreich nachahmte. Mit diesem Unterschiede aber ergab sich nun die Frage, ob die mit dieser strengen Parcellenvermessung natürlich verbundene Schätzung des Parcellenertrags — statt des noch provisorischen Contingents der Steuersumme von Departement und Gemeinde — diesen Steuerbetrag künftig durch die Addition aller einzelnen Steuerbeträge bilden oder ob sie nur den Maßstab für die Repartition des alten gesetzlichen Steuercontingents abzugeben habe. Theoretisch war man sich über die Tragweite der Frage nicht ganz klar; praktisch aber ergab sich sofort, daß nicht blos in allen Theilen Frankreichs innerhalb des Parcellenkatasters die Besteuerung von Departement zu Departement sehr ungleich für die Einzelbesitzer ausfiel, weil während der Katastrirung bei wesentlich gleichen Productionskosten die Marktpreise sich sehr verschieden ausbildeten, sondern auch daß alle nicht katastrirten Gebiete vermöge des provisorischen Contingents viel geringer belastet erschienen, als die katastrirten. Die Folge war eine große Unzufriedenheit mit der Katastrirung überhaupt, und dieser mußte dann die Restauration sofort Rechnung tragen. In dem vielfachen Gegensatze der Interessen, welcher

somit durch die Katastralbesteuerung lebendig wurde, blieb aber nichts anderes übrig, als jetzt zu wählen zwischen der Aufhebung der Katastrirung überhaupt oder der allgemein gültigen Feststellung eines Contingents, das dann durch die Katastrirung nicht mehr berührt ward. Nun aber wäre im ersten Falle der Streit zwischen den bereits parcellenweise katastrirten und danach besteuerten Theilen und den unter dem Provisorium stehenden ein gar nicht auszugleichender geblieben, abgesehen von dem Werthe, den die Flurkarte für alle speciellen Besitzverhältnisse haben mochte. Damit blieb dann nach einigen Versuchen, mit einer Ausgleichung innerhalb der Departements sich zu helfen, nichts anderes übrig, als den zweiten Weg einzuschlagen und die Contingentirung der Grundsteuer für das Reich festzuhalten und zwar in der Weise, daß die Gesammtgrundsteuer im wesentlichen für Reich, Departement und Gemeinde dieselbe blieb, wobei sich dann die Bedeutung des Parcellenkatasters darauf reduciren mußte, die Grundlage für die Repartition des Contingents an dem einzelnen Grundbesitz zu sein. Und dieses System ist bis zum heutigen Tage mit seiner Doppelfunction von Contingent und Parcellenkataster beibehalten, und in der That zum Vorbilde der weitern Entwickelung des Katastralwesens zuerst in Preußen, und jetzt auch in Oesterreich geworden, während England bei seinem unvollkommenen Schätzungssystem stehen blieb.

Wir haben deshalb geglaubt, diesen Entwickelungsproceß speciell hervorheben zu dürfen, weil wir der Ueberzeugung bleiben müssen, daß er das einzig Richtige und Natürliche für das System der ganzen Grundbesteuerung, und die Zukunft derselben für ganz Europa enthält.

Und jetzt wird auch die Frage nach dem Grundsteuerfuß und die sich an denselben anschließende Grundsteuerpolitik leicht verständlich, für welche der geschichtliche Gang der Dinge in Frankreich so außerordentlich lehrreich ist. Denn von da an liegt der Schwerpunkt des Grundsteuerwesens nicht mehr in dem Katastralsteuersystem, sondern in der Bestimmung des Grundsteuercontingents und ihren Consequenzen.

Sowie nämlich ein Staat von der ständischen Grundsteuer zur Reinertragssteuer der staatsbürgerlichen Gesellschaft übergeht, ohne einen Parcellenkataster zu besitzen, so muß er, um nicht ins vollkommen Unberechenbare zu verfallen, zum Contingentirungssystem greifen, da er einer festen Einnahme nicht entbehren kann. Wird nun, wie in England, der Gesammtbetrag dieser Grundsteuer selbst als ein endgültig stabiler für das Ganze gesetzlich festgestellt, so wird dadurch allmählich trotz aller Schätzung auch der Steuerbetrag jedes einzelnen Grundbesitzes ein fester; er trennt sich vollständig von dem wirklichen Einkommen, und wir sagen alsdann, daß der Steuerbetrag thatsächlich an die Stelle des Steuerfußes tritt, und zur Grund-

schuld wird, wie wir es in England gesehen haben. Wird dagegen jener Gesammtsteuerbetrag des Grundbesitzes in gewissen Perioden von der Gesetzgebung neu bestimmt, so muß natürlich auch der entfallende Steuerbetrag des Einzelnen mit dem Contingent wechseln. Das aber kann er rationell nur dann, wenn dieses Gesammtcontingent sich im großen und ganzen wieder nach dem Wechsel des landwirthschaftlichen Ertrags richtet. Und dies letztere war nun der Standpunkt, den Frankreich im Unterschied von dem englischen Gesetz von 1797 für seine Grundsteuer wenigstens principiell annahm. Schon das Gesetz vom 23. November 1798 stellte denselben als Princip für die Bewegung der Grundbelastung überhaupt im A. I an die Spitze: „Der gesetzgebende Körper setzt jährlich eine Grundsteuer fest; er bestimmt jährlich deren Höhe" — das ist das Gesammtcontingent. Allein nach der Natur des Grundbesitzes forderte der letztere anstatt der jährlich wechselnden Bestimmung des Gesammtcontingents eine längere Feststellung desselben; und damit beginnt jetzt der Kampf zwischen Finanzverwaltung und Grundbesitz die Frage nach Wesen und Werth des Parcellenkatasters zu verlassen, und auf die Frage nach der Bestimmung des Gesammtcontingents überzugehen, indem der Parcellenkataster nur noch die Repartition, nicht aber die Grundsteuer selbst endgültig ordnet. Wir glauben das mit allem Nachdruck gegenüber denjenigen Ansichten bekennen zu müssen, welche wie Bergius in seiner „Finanzwissenschaft" und Hock in seinem „Französischen Finanzwesen" sich so entschieden gegen das Princip des Parcellenkatasters erklären, wobei wir von den einzelnen fachmännischen Fragen über die Organisation des letztern ganz absehen. Denn es scheint allein dieser Standpunkt zu sein, von welchem aus die Mängel wie der Werth der Grundsteuerfragen der nächsten Zukunft beurtheilt werden können!

Was nun speciell jene Bewegung in Frankreich betrifft, so glauben wir auf Kaufmann's Darstellung im einzelnen verweisen zu dürfen, obwol gerade hier eine strengere Scheidung zwischen Contingentirung und Katastralbemessung von besonderm Werthe gewesen wäre. Die Darstellung der Katastrirung ist trefflich (S. 175 fg.), aber es mag denn doch wol die obige Beschränkung ohne Beziehung auf die Repartition sein, welche die ganze Katastraleinschätzung so unvollkommen machte, wie Kaufmann (S. 177) sagt, „von einer regelmäßigen Abschätzung" (in dem seit 1850 vollendeten Kataster) „war trotz der schönen Bestimmungen des Reglements keine Rede" u. s. f. Man nahm Rücksichten aus allerlei persönlichen und politischen Beweggründen, und die Besitzer wußten dabei ihre Interessen bestens zu wahren. Die angestellten Enquêten führten zu keinem Resultat, und das Endergebniß war, daß die Gesetzgebung trotz aller Bemühungen im wesentlichen bei dem alten Contingent als Gesammtsteuersumme für den ganzen Grundbesitz stehen blieb, obwol sich die Ertragsverhältnisse durchaus verändert

hatten. Nur so ist es erklärlich, daß Frankreich, welches im Jahre 1791 den Rohertrag seines gesammten Grundes und Bodens auf 1200 Mill. Frs. geschätzt, und davon 240 Mill. Frs. Gesammtgrundsteuer gefordert hatte, 50 Jahre später den Gesammtertrag auf 2600 Mill. schätzte (1851) und dennoch im Jahre 1873 nicht mehr als 388 Mill. Frs. Grundsteuer erhob, wobei noch im Jahre 1851, um den Steuerbetrag nicht zu erhöhen, gesetzlich bestimmt ward, daß der Grundbesitz ferner mit keinen Zuschlägen von seiten des Staats belastet werden solle. Nur dadurch wird es verständlich, wenn Garnier in seinem „Traité des Finances" sagen konnte, was der „Moniteur" in der Nummer vom 7. April 1866 wiederholte, daß die ursprünglich auf 20 Proc. vom Reinertrag veranschlagte Grundsteuer thatsächlich jetzt nur noch ein Procent von demselben beträgt, und daher eine ganz unverhältnißmäßig geringe Quote zu dem ungeheuern Einnahmebudget von Frankreich beiträgt. Leroy-Beaulieu und selbst Vandal umgehen diese wesentliche Frage; Kaufmann hat sie sehr richtig beurtheilt; Léon Say hat ein wenig zu helfen versucht, indem er das Gesetz vom 22. Juli 1881 durchbrachte, wonach die Gebäudebesteuerung von der Grundsteuer getrennt wurde; aber im ganzen ist die Grundbesteuerung Frankreichs, die im Princip vortrefflich war, wie so manches andere in der Ausführung so weit hinter ihrer ursprünglichen Idee zurückgeblieben, daß voraussichtlich in nicht zu langer Frist gegenüber dem steigenden Ausgabebudget und der furchtbaren schwebenden Schuld hier eine durchgreifende Aenderung eintreten muß, welche durch Einfuhrzölle nicht überflüssig gemacht wird. Die Frage ist nur, auf welchem Gebiete sie erscheinen wird.

Zum Schluß aber müssen wir wieder den Blick des Lesers auf das große, die Gesammtentwickelung Europas beherrschende Gesetz richten, daß jede Nation ihre specifische Function in allem Fortschritt hat. Wendet man den Blick zurück auf Englands und andererseits auf Frankreichs Grundsteuerwesen, wie wir beides in seinen letzten Grundlagen dargestellt haben, so muß man zugeben, daß drei große Resultate für das Grundsteuerwesen der Gesellschaftsordnung des 19. Jahrhunderts feststehen: erstlich daß auch die höchste Ausbildung der Einkommenschätzung (England) und zweitens, daß auch die genaueste Aufstellung einer rationellen Katastralbesteuerung (Frankreich) die Aufgabe nicht erfüllen, das wirthschaftliche Reinerträgniß des Grundbesitzes in lebendiger Harmonie mit der finanziellen Besteuerung festzustellen; drittens aber, daß die Natur des landwirthschaftlichen Betriebs die scheinbar einfache Lösung unthunlich macht, nämlich einen beständigen Wechsel der Besteuerung nach dem Wechsel der Differenz zwischen dem finanziellen Betrage, sei es, daß der letztere durch Schätzung, oder Contingentirung, oder Parcellensteuer festgestellt würde, und dem wirklichen wirthschaftlichen Reinertrage. Gerade dafür liefern England und Frankreich der Finanzwissenschaft den, wie wir glauben, entschei-

denden Beweis. Dennoch muß diese Bewegung der Steuer in der Besteuerung auch für den Grundbesitzer, wenn auch nicht für den Besitz als solchen, hergestellt werden. Und damit ergibt sich nun das wichtige Resultat, daß jene absolute Forderung nicht durch die Grundsteuer als solche, sondern daß sie durch eine besondere Einkommenbesteuerung neben der stabilen Grundsteuer erfüllt werden muß. Und das ist der Weg, den im wesentlichen Unterschiede von Frankreich und England Oesterreich und Preußen, jedes nach seiner Weise, eingeschlagen haben. In diesem Sinne ist die Darstellung des Grundsteuerwesens beider Staaten nicht mehr eine sogenannte vergleichende Gesetzkunde, sondern sie wird sich zu einem Theile der Geschichte des europäischen Finanzwesens und zum Ausgangspunkt seiner Zukunft erheben.

Oesterreich und die drei Stadien in seiner Grundbesteuerung.

Wir würden uns im Folgenden überhaupt nicht auf die schon von Rau mit seiner bekannten Gründlichkeit hinreichend dargestellten Einzelheiten der Geschichte des österreichischen Grundsteuerwesens einlassen, wenn es uns nicht vor allem darauf ankommen müßte, dieselbe statt vom speciell österreichischen, vielmehr von dem obigen europäischen Standpunkt in ihrer großen historischen Stellung zu charakterisiren. Auch hier hat wirklich das Einzelne nur seinen Werth, indem man es in seinem innern Zusammenhange mit der allgemeinen Entwickelung zur Anschauung bringt, so weit die betreffende Literatur auch heute noch davon entfernt sein mag.

Der allgemeine Charakter der österreichischen Grundsteuergeschichte besteht nämlich darin, daß Oesterreich schon fast 100 Jahre vor der englischen und französischen neuen Gesetzgebung an der Verwirklichung des Gedankens einer einheitlichen und gleichen Grundbesteuerung, und zwar auf Grundlage einer systematisch durchgeführten Besteuerung des Reinertrags, gearbeitet hat. In dieser Arbeit hat es denselben Kampf wie Frankreich um die Unterwerfung der alten ständischen Grundsteuerordnungen unter die einheitliche Gesetzgebung des Staats durchgekämpft, und ist erst mit dem Beginne unsers Jahrhunderts durch die Durchführung seines stabilen Katasters zum Abschluß gelangt, aber nicht durch gewaltsame Revolution, welche wenigstens diese Sache leicht macht. Im Gegentheil bietet wol kaum ein anderer Staat in harter und hartnäckiger Arbeit um das letzte Ziel so viel historisch Wichtiges und praktisch Belehrendes als Oesterreich gerade auf diesem Gebiete. Von dem Gesichtspunkte der europäischen Entwickelung aber, von dem wir ausgehen, scheidet sich diese Grundsteuergeschichte Oesterreichs in drei große Epochen, deren letzte erst jetzt begonnen ist. Es sind die Epochen der Grundsteuerregulirungen mit dem ersten aber nur örtlichen Parcellenkataster in Mailand, des stabilen Parcellenkatasters für das ganze Reich seit 1816, und der Grund-

steuercontingentirung seit 1879. Wir versuchen sie kurz zu skizziren.

Die Zeit der alten ständischen Grundsteuer mit ihren Steuerbewilligungen und Selbstbesteuerungen ist uns noch wenig im Einzelnen bekannt. Hier ist noch fast alles zu thun übrig. Beispiele aus dieser Zeit bieten die Landtage zu Prag (1542), Bruck a. d. Mur (1578) u. a.; in dieser letztern Versammlung der Stände ward schon der Grundsatz beschlossen, daß die von jedem einzelnen Kronlande (in böhmischen Groschen) bewilligte Summe in jedem derselben etwa wie die Land Tax in England und die Vingtième in Frankreich auf Grundlage einer Schätzung umgelegt, und der 60ste Groschen vom Schätzungswerthe als Steuerbetrag eingehoben werden solle. Eine Steuer war das noch nicht; der Landesherr nahm über alle diese zum Deutschen Reich gehörigen Länder noch keine Steuerhoheit in Anspruch. Dagegen sehen wir mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts die erste wirkliche Grundsteuer wol in ganz Europa auftreten, die dann freilich in Umfang und Anwendung sich nur auf das damalige Herzogthum Mailand beschränkte. Es war das Censimento Milanese, das Rau (II, 55) zuerst in die Darstellung der Finanzwissenschaft einführte, und das das Vorbild aller Katastralbesteuerung, zuerst für Frankreich und dann für Oesterreich ward. Wenn man dasselbe kennt, so kennt man eigentlich die Natur wie die Mängel alles strengen Katastralverfahrens. Wir verstatten uns daher, es kurz zu charakterisiren. Schon 1708 wurde eine Commission für die Grundsteuer im Mailändischen in Wien eingesetzt, welche zuerst das Censimento entwarf, das dann zur Ausführung einer eigenen Vollzugsbehörde, der Giunta, mit Patent vom 7. September 1718 übergeben ward. Grundsätze des Verfahrens: Messung nach der Perticha (182 wiener Quadratklafter); Erhebung der culturfähigen Grundstücke, der Häuser und der Momente der Ertragsschätzung (Pachtzins, Verkaufspreis und Erträgnisse). Dann die Einschätzung, wozu 1725—26 eine eigene Schätzungscommission niedergesetzt wurde. Diese klassificirte zuerst die gemessenen Grundstücke in drei Klassen; die vierte bildete das unurbare Land. Dann die Feststellung des Reinertrags durch Ermittelung der Cultur- und Unterhaltskosten. Dann die Einschätzung der einzelnen Grundstücke, mit Bekanntmachung derselben, unter Zulassung von Individual-Reclamationen. Die Arbeiten wurden 1733 durch den Krieg unterbrochen und erst 1749 wieder aufgenommen; die definitive Annahme erfolgte 1750; die letzte peremtorische Frist für Reclamationen ward 1759 geschlossen und die Einführung 1760 bestimmt. Auf diese Weise gelangte man hier zuerst, begünstigt von der die Vermessungsverhältnisse erleichternden Meßbarkeit der Parcellen, zu einer musterhaften Besteuerung des Parcellen-Ertrags, gegen den sich später niemals Einwendungen erhoben haben. Es ist der erste Parcellenkataster, den wir kennen. Allein auf das übrige Einkommen der Be-

sitzer ward keine Rücksicht genommen; ein jeder Wechsel in diesem Kataster war ausgeschlossen, ebenso freilich auch jede Steuerbefreiung. Das Vorbild einer Katastralsteuer ohne Contingentirung und Repartition, also eine reine Individualbesteuerung des Besitzes war damit gegeben, und jetzt begann die Regierung denselben Gedanken auch auf die deutschen Länder zu übertragen. Es ist die Epoche der Regulirungen, welche jetzt beginnt.

Den Anfang derselben machte das Patent vom 2. März 1714, nach welchem alle Geistlichen, Obrigkeiten, Städte und Unterthanen eine Selbstschätzung zum Zwecke der Steuer vornehmen sollten. Die zur Prüfung eingesetzte Commission arbeitete bis 1747; nach ihren Elaboraten erfolgte die Regulirung von 1748. Princip: jedes Land solle seine bisherige Steuer aufbringen; diese Steuer solle nach den Grundstücken vertheilt werden; dabei Unterscheidung zwischen den steuerfreien oder grundherrlichen Besitzungen und den bäuerlichen (Dominical- und Rusticalkataster). Vermessung fand nicht statt, sondern nur Selbstschätzung. Der Kataster enthielt nicht blos den Grund und Boden, sondern auch die Gebäude und die Realgewerbe. Abschluß 1756. Man nennt diese erste Regulirung wol die „Theresianische". Sie ist ihrerseits vermöge des Mangels jeder Vermessung und des Grundsatzes, daß die Besitzer sich selbst einschätzen sollten, das Vorbild der englischen Land Tax. Das Besondere in derselben, wodurch sie aber nicht zur Durchführung gelangte, war die Forderung, daß alle ständischen Besitzer diejenigen Grundstücke genau angeben mußten, die einst bäuerlich gewesen, und die deshalb mit der höhern Grundsteuer belegt werden sollten. Die Sammlung dieser Aufstellung wird dann das „Urbarium" genannt, das mithin in die zwei ständischen Steuerklassen des „Dominical-" (ursprünglich ständisch) und des „Rusticalkatasters" (bäuerlicher Steuerbesitz) zerfiel. Natürlich war die Opposition des Adels zu groß, um ein Resultat zu gewinnen. Allein Kaiser Joseph II. nahm denselben Gedanken, nur auf der Basis der Gleichheit der Steuer für ständischen sowol als für bäuerlichen Besitz, wieder auf, wobei jedoch die bereits bestehende Summe der Grundsteuer als Contingent der einzelnen Länder der Einzelbesteuerung zum Grunde gelegt ward (Patent vom 20. April 1785, „daß jede Provinz, jede Gemeinde und jeder einzelne Grundbesitzer nach Verhältniß des Nutzens von seinem Grunde in gleichem Maße zum Staatserforderniß beitragen müsse"). Zugleich sollte das Ganze vermessen werden; doch geschah die Vermessung durch die Gemeinden selbst in ziemlich roher Weise. Gütereinheit; das Joch von 1600 wiener Quadratklaftern; dann Selbstschätzung; Steuerobject der Rohertrag, dann die Contributionssumme der Provinz als Steuerbetrag des Landes nach dem Rohertrag vertheilt und die Culturkosten abgezogen. Wesentlich war dabei der zuerst hier durchgeführte Grundsatz, daß nicht mehr die Grundherren, sondern die Steuereinnehmer die Ausschreibung und Er-

hebung der Steuern haben sollen. Die Einführung dieses Katasters und seines Princips der Steuergleichheit stieß aber auf den Widerstand aller Grundherrlichkeiten; daher geschah sie nur an einzelnen Orten und ward schon 1792 wieder aufgehoben.

Das war das Ende des großen Versuchs der „Josephinischen Grundsteuerregulirung". Sie hatte als solche bald nur historische Bedeutung; die Analogie mit dem Inhalt der Land Tax von 1797 ist schlagend genug; ein directer Einfluß auf die letztere ist noch nicht nachweisbar. Aber der Gedanke des Kaisers blieb. Nachdem Frankreich seinen Kataster wenigstens gesetzlich durchgeführt, und das Princip der Aufhebung aller Grundsteuerfreiheiten verwirklicht hatte, zwang die Noth auch Oesterreich, denselben Weg für das ganze Reich zu betreten, den es vor 100 Jahren in Mailand zu Ende geführt hatte. So beginnt die Epoche des stabilen Katasters mit dem 19. Jahrhundert. Wir charakterisiren sie kurz; jedoch muß man zwei Stadien derselben unterscheiden. Das erste enthält die einfache Herstellung des stabilen Katasters, und basirt wie im Censimento die ganze Grundbesteuerung auf der katastralen Vermessung und Einschätzung der Parcelle; dabei fällt jede Contingentirung weg, und der Steuerfuß wird für den Katastralreinertrag jeder dieser Parcellen mit 16 Proc. festgestellt; der sich damit für diese Parcellen ergebende Steuerbetrag wird dann als „unveränderlich" erklärt, und daher der Name des „stabilen Katasters". Das übrige Verfahren schließt sich enge an das Censimento. Schon am 20. August 1810 ward eine Steuerregulirungs-Hofcommission eingesetzt, deren Arbeiten durch die Kriege unmöglich gemacht wurden. Nach dem Frieden leitete dann das Decret vom 23. December 1817 die Einführung des neuen oder stabilen Grundkatasters ein, dessen Aufgabe es sein sollte, jetzt in allen Theilen der Monarchie auf Grundlage gleichmäßiger Vermessung, Klassifikation und Schätzung eine vollständige Gleichheit der Besteuerung hervorzubringen. Errichtung einer eigenen Behörde dafür. Gütereinheit der Bemessung das Joch zu 1600 wiener Quadratklaftern. Klassifikation in vier Klassen. Einschätzung unter Zuziehung von Gemeindevertretern. Steuerfuß durchschnittlich festgestellt (mit 16 Proc. des Reinertrags). Einhebung durch die Steuerämter. Aufzeichnung einer genauen Parcellar-Flurkarte für jede Gemeinde. Einführung begonnen seit 1824 (Niederösterreich) und 1840 (deutsche Kronländer). Grundsätze der Ermittelung des Reinertrags für Oesterreich enthalten die Schätzungsinstructionen von 1826 und 1828 am ausführlichsten bei Linden, „Grundsteuerverfassung der österreichischen Monarchie", I, 209—411. Die Elemente der Erhebung des Reinertrags aus dem Bruttoertrage kurz bei Chlupp, a. a. O., §. 55. Das Verfahren besteht, nachdem die Klassifikation aufgestellt ist, in der Erhebung des Bruttoertrags, dann in der Erhebung der Culturkosten und danach in der Bestimmung des Reinertrags. Die Resultate werden erst zur Kenntniß der Katastralgemein-

den, dann zur Kenntniß der Einzelnen gebracht; daher sind die Reclamationen erst gemeindeweise und dann erst von den Einzelnen zu erheben. Linden, I, §§. 443, 445 fg. Neuere Darstellung bei Chlupp, a. a. O., §. 52 fg. Rau, §. 336. Der zweite Hauptpunkt betrifft die Regel für den Abzug der Culturkosten, je nach der Art der Cultur. In Oesterreich sind nach der Instruction bei Aeckern 20—60 Proc., bei Weingärten 40—80 Proc., bei Wiesen 10—30 Proc., bei Hutungen und Wäldern höchstens 1—5 Proc. zu berechnen. Chlupp, §. 55. Rau, §. 335. Bis dahin die Grundsteuerprovisorien vom 1. Mai 1819, wirksam seit 1821. Vgl. über das Einzelne die „Tafeln zur Statistik des Steuerwesens" (1858), namentlich die Einleitung mit einer außerordentlich lichtvollen Darlegung des gegenwärtigen noch keineswegs vollendeten Katastralsteuerwesens in Oesterreich und der bisher noch geltenden einzelnen Grundsteuern. Die genaue Angabe über das Katastralverfahren bei Kreuzer, „Oesterreichisches Steuerwesen", Buch II. Kurz und gut dargestellt von Chlupp, „Systematisches Handbuch der directen Steuern im Kaiserthum Oesterreich", 2. Aufl. Die Gebäudesteuer ward schon 1820 von der Grundsteuer getrennt (s. unten). Das war das erste Stadium dieser Epoche.

Das leitende Princip bei der durch diesen stabilen Kataster eingeführten, jedoch noch keineswegs trotz aller Bestrebungen gleichmäßigen Belastung des Grundbesitzes (Tirol hatte und hat gar keinen Kataster im Sinne einer Parcellenbemessung, in Galizien kam es nicht zur Parcellenvermessung, die Einführung in den verschiedenen Ländern lag Jahrzehnte auseinander) war nun immer das, daß der einmal bestimmte Grundsteuerbetrag ein „unveränderlicher" sein solle. Das tröstete über seine Mängel. Allein jetzt kam das Jahr 1848 mit seinen gewaltigen Anforderungen an alle Steuerkraft der Bevölkerung. Es blieb unmöglich, die Grundsteuer demselben zu entziehen. Ebenso unmöglich mußte erscheinen, die Katastralergebnisse, die zum Theil noch gar nicht abgeschlossen waren (Böhmen) zu beseitigen. So griff die Regierung zu dem Mittel, für welches Frankreich das Vorbild gegeben. Man behielt den ganzen Parcellenkataster bei, aber man hob die Stabilität seines Steuerfußes auf. Die Form, in der man das that, war eine doppelte. Einerseits ward der ganze Steuerfuß von 16 Proc. um $1/3$, also auf $21\,1/3$ Proc. vom Katastralreinertrag direct durch das Einkommensteuergesetz erhöht (1849) und dann griff man zu dem System der Zuschläge (Kriegszuschläge und andere Zuschläge der Selbstverwaltung), sodaß der Fuß der Staatssteuer allmählich auf $26\,1/3$ Proc. der Steuerquelle stieg. Gleich blieb dabei nur die Auflage, welche jede Katastralsteuer traf; der Betrag der Gesammtsteuer aber hatte nicht blos seine Stabilität verloren, sondern drohte unerträgliche Dimensionen anzunehmen. Das ganze Katastralsteuersystem war seit 1849 eigentlich ein vollständiger Widerspruch mit sich selber geworden.

Unter der Literatur, die sich an diese Frage anschloß, heben wir besonders die eingehenden Arbeiten von Höffen über die „Reform der Grundsteuer" und von H. J. Bidermann, „Betrachtungen über die Grundsteuer-Reform" (1862) hervor, ohne der übrigen finanziellen Pläne zu gedenken.

Das war es, wodurch die dritte, gegenwärtige Epoche eingeleitet wurde. Man konnte zwar die Höhe der Katastralsteuern nicht mehr mindern, da die Bedürfnisse des Staats unerbittlich waren, allein man mußte sich wenigstens über Eins einig werden, und das war die Nothwendigkeit, dieser vollständig unstabil gewordenen Steuer des stabilen Katasters irgendeine Grenze zu setzen. Dabei ergab sich denn nun, daß man erstlich diese Grenze in dem Steuerfuße des Grundbesitzes überhaupt nicht finden könne, wenn derselbe, wie in Oesterreich, einmal in Bewegung gekommen; zweitens aber mußte die Betrachtung gerade des bisherigen Katasters ergeben, daß die Unrichtigkeit des Verhältnisses, in welchem die Katastralsteuer zum wirklichen Einkommen der Besitzer stand, nicht blos eine große, sondern in den verschiedenen Ländern zugleich eine sehr verschiedene war. In Erwägung dieser Motive verließ daher die österreichische Gesetzgebung ihr bisheriges Princip der stabilen Katastralbesteuerung und ging zu dem französischen der Contingentalbesteuerung des gesammten Grundbesitzes über. Damit beginnt die dritte Epoche. Ihre Grundlage ist das neue Gesetz vom 21. Mai 1879 über die „Regelung der Grundsteuer".

Die zwei entscheidenden Punkte, in welchen dieses Gesetz der österreichischen Grundsteuer ihre neue, noch keineswegs weder von der Theorie hinreichend gewürdigte, noch in der Praxis ausreichend erprobte Gestalt gab, sind in dem §. 4 und in dem §. 41 enthalten. Nach dem §. 4 soll „im Wege des Gesetzes eine Grundsteuerhauptsumme" festgestellt werden, welche nach §. 7 der Finanzminister entwirft, die Landescommission innerhalb der Länder vertheilt, und die Bezirks-Schätzungscommissionen dann (§. 9) repartiren. Nach dem §. 41 soll von 15 zu 15 Jahren eine „Revision" des Grundsteuerkatasters aller Länder vorgenommen werden. Daneben haben die Schätzungsordnungen vielfache, aber eigentlich nicht wesentliche Veränderungen erfahren. Allein mit dem Grundgedanken dieses Gesetzes ist jetzt die Reichs-, Landes- und Ortscontingentirung der Grundsteuer an die Stelle der katastralen Grundsteuersumme getreten; der Parcellenkataster ist ausdrücklich als Grundlage der örtlichen Repartition erklärt, und der Grundsatz der Revision des Katasters, unter der man nichts anderes denken kann als die Revision der Grundsteuercontingente, soll dann die Harmonie zwischen dem wirklichen und dem Katastraleinkommen in bestimmten Perioden herstellen. Damit soll der Grundsteuer die Beweglichkeit des wirklichen Reinertrags in 15jährigen Perioden wiedergegeben werden. Das Gesetz selbst ist allerdings in

diesen so entscheidenden Punkten so unfertig formulirt, daß man wirklich Mühe hat, seine Meinung zu erkennen, wie denn auch die zweite Ausgabe von Chlupp's „Directen Steuern" (1881), sowie von Blonski's „Finanzgesetzkunde", I, §. 37, zeigt, daß man die eigentliche Tragweite der Sache keineswegs allgemein begriffen hat. Aber eins steht denn doch wol fest. Oesterreich hat durch dies, wenn auch noch so unfertige Gesetz den Versuch gemacht, den Widerspruch, der in der Forderung der Bodenwirthschaft nach einer Stabilität ihrer Besteuerung und in derjenigen der rationellen Steuerlehre nach der Bewegung derselben je nach dem Wechsel des Reinertrags lag, durch die zeitweilige, aber gesetzlich vorgeschriebene Revision der Contingente zu lösen. Von großem Interesse ist dabei die genaue statistische Darstellung der „definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregelung in Oesterreich" von Inama-Sternegg (1884), die auch für die Gesetzgebungsarbeiten sehr lehrreich ist. Nur kann man nicht behaupten, daß dieses Gesetz diese seine Aufgabe sich selber recht klar gemacht habe; ganz gelöst hat sie dieselbe gewiß nicht. Denn erstlich wird das Contingent dennoch nach den Ergebnissen des Parcellenkatasters gebildet und ändert daher wenig in der wirklichen Besteuerung; zweitens aber bleibt die Unsicherheit der Grundbelastung durch die Revision des Gesammtcontingents, wenn auch in vermindertem Grade. Die eigentliche Aufgabe, die Lösung durch eine vom Grundbesitz abgetrennte selbständige Einkommenbesteuerung zu suchen, hat sich Oesterreich dabei gar nicht gestellt, denn sein Einkommensteuergesetz von 1849 (s. unten) ist ganz etwas anderes. Es war Preußen vorbehalten, hier den ersten Schritt zu thun.

Preußen. Seine feste Grundsteuer und seine Einkommensteuer.

Es übersteigt natürlich bei weitem unsere Aufgabe, das Grundsteuerwesen Preußens im einzelnen hier zu verfolgen. Allein fassen wir dasselbe als ein Ganzes auf, so hat es einen so specifischen Charakter und nimmt in der Geschichte des europäischen Grundsteuerwesens eine so hochbedeutende Stelle ein, daß wir das, wodurch es seine eigentlich historische Bedeutung hat, gerade gegenüber dem Grundsteuerwesen der anderen Staaten jetzt mit wenig Worten bezeichnen müssen.

Das nun besteht darin, daß Preußen beide an sich entgegengesetzte Principien der reinen Ertragsbesteuerung mit ihrer gleichen Vertheilung und der Stabilität der Grundsteuer dadurch verbunden hat, daß es wie die englische Land Tax ein endgültig festgestelltes Gesammtcontingent für die Besteuerung des Grundes und Bodens des ganzen Reiches aufgestellt, die Repartition dann wie Oesterreich und Frankreich auf einen Kataster reducirt, aber den Wechsel des Einkommens durch seine eigene Einkommensteuer besteuert, welche, indem sie auch den Reinertrag des Grundbesitzes, soweit er

durch die Contingentirung nicht besteuert ist, mit umfaßt, und so zwar nicht für den Grundbesitz, wohl aber für den Grundbesitzer der Steuer die Beweglichkeit der Steuerquelle, des Reinertrags, wiedergibt, die ihr bei jeder andern Form fehlt. Man kann daher sagen, daß der Charakter der preußischen Grundbesteuerung in der Verbindung der Realsteuer mit der Personalsteuer, das ist der Grundsteuer mit der klassificirten Einkommensteuer besteht, und daß damit der einzige Weg geöffnet ist, die Beweglichkeit des Einkommens aus dem Grundbesitz dadurch herzustellen, daß dieselbe außerhalb der festen Grundsteuer gegeben wird.

Wir müssen das betonen, weil wir nicht sehen, daß dieser entscheidende Gesichtspunkt weder in der eingehenden Literatur über das Grundsteuerwesen noch in derjenigen der Einkommensteuer gewürdigt worden ist. Und wir können den Grund dieses Mangels nur darin suchen, daß man dabei die Natur der Grundsteuer in den übrigen Ländern Europas nicht in Betracht gezogen hat. Sowie man das aber thut, so ergibt sich der Satz, welcher für die Behandlung aller einschlagenden Fragen und ebenso sehr der Gesetzgebung entscheidend zu werden bestimmt ist, daß man alles Grundsteuerwesen künftig überhaupt nicht mehr blos für sich, sondern stets in beständiger Verbindung mit der Einkommensteuer betrachten muß. Alsdann erst wird man nicht blos mit der Grundsteuerfrage, sondern auch mit dem wahren Wesen der Einkommensteuer zu einem Abschluß gelangen.

Von um so größerm Interesse ist nun, den historischen Entwickelungsgang der preußischen Grundbesteuerung in seinen verschiedenen Stadien neben der Geschichte derselben in den andern Culturstaaten ins Auge zu fassen. Nur kann dieselbe hier nicht mehr in einem einfachen Nebeneinander der betreffenden Gesetze bestehen. Dazu greift er viel zu tief in den ganzen Lebensproceß der preußischen Staatenbildung mit ihrer specifischen Individualität hinein.

Wir werden zu dem Ende auch hier drei Epochen zu unterscheiden haben. Die erste reicht bis zum Jahre 1810, die zweite bis 1848, die dritte bildet die Gegenwart mit all den Fragen, welche sich an dieselbe knüpfen.

Wir stehen nicht an, die erste die der landständischen Grundsteuer zu nennen. Der Staatenbildungsproceß Preußens nimmt in dieser Periode einen landständischen Staat nach dem andern in sich auf, verbindet sie durch seine gewaltige Administration zu einem Ganzen, hält aber dabei an dem Princip fest, alle historischen Rechtsordnungen seiner Theile insoweit anzuerkennen und zu erhalten, als sie mit der administrativen Centralisation nicht in Widerspruch stehen. Zu der letztern gehörte aus naheliegenden Gründen die ständische Grundsteuer in Object und Fuß; nur die Steuererhebung nimmt der Staat für sich in Anspruch. Das gesammte Grundsteuerwesen Preu-

ßens bestand daher jetzt aus lauter selbständigen Grundsteuerkörpern, für welche an ein einheitliches Grundsteuergesetz noch nicht gedacht wird. Für die Gegenwart haben alle dahin gehörigen Erscheinungen kein praktisches Interesse; hier gehört Preußen dem Gesammtcharakter der ständischen Epoche in ganz Europa; nur die Verwaltung, nicht die Gesetzgebung des Steuerwesens ist hier monarchischer als in den andern europäischen Staaten, und man kann unbedenklich sagen, daß das Ueberwiegen des Behördenthums auch in dem Besteuerungswesen der folgenden Epoche in diesem Gebiete seinen Ausdruck gefunden hat.

Die zweite große Periode bildet nun die Zeit, in welcher der Staat auf allen Punkten diese fast gewaltsame Einheit der Verwaltung auch in der Gesetzgebung zum Durchbruch bringt; allerdings nicht in einer verfassungsmäßigen, sondern einer streng monarchischen Gesetzgebung. Es ist die Zeit, die mit Stein und Hardenberg beginnt. Wir haben dieselbe als bekannt vorauszusetzen. Auf dem Gebiete des Steuerwesens aber trat sie mit dem Edict vom 27. October 1810 auf, welches neben der Aufhebung der landständischen und damit örtlichen indirecten und Erwerbsteuern ein einheitliches Steuersystem successiv für die ganze Monarchie durchführte. Das Gleiche wurde nun allerdings auch für die Grundsteuer als Princip aufgestellt. Allein der Wechsel in dem Landesbesitz seit den Napoleonischen Kriegen machte die Ausführung unthunlich, und nicht einmal die Aufhebung der ständischen Grundsteuerfreiheiten, die das Edict vom 27. October 1810 ausgesprochen, konnte zur Ausführung gelangen. Preußen nahm seine neuen Länder auf wie sie eben waren, und dachte, in vorsichtiger Beachtung der ihm dadurch überkommenen Rechtszustände, erst fünf Jahre nach dem Pariser Frieden an eine einheitlichere Organisation in andern Dingen und so auch in der Grundsteuer. Der Gang der darauf bezüglichen Gesetzgebung ist dabei von hohem Interesse und bietet einen fast unerschöpflichen Reichthum an einzelnen Erscheinungen und Besonderheiten im Grundsteuerwesen dieser Zeit. Dennoch läßt er sich in wenig Worte zusammenfassen. Die Staatsgewalt ging davon aus, zunächst jedem Lande seine ganze alte Grundsteuerverfassung zu lassen, sodaß Preußen als Ganzes so viele Grundsteuersysteme während dieser Periode beibehielt, als es ständische Länder besaß. Zugleich aber erklärte die Staatsgewalt, daß eine „Revision", das ist eine Einheit und Gleichheit des Grundsteuerwesens der Gesammtmonarchie nothwendig sei, und begann nun die ersten Schritte auf diesem Gebiete mit dem Gesetz vom 20. Mai 1820, das sich jedoch im wesentlichen auf drei leitende höchst charakteristische Grundsätze beschränkte: erstlich, daß in jeder Provinz die alten Grundsätze und Vorschriften über die Grundsteuer aufrecht erhalten werden sollten, zweitens aber, daß der Steuerfuß der historisch steuerpflichtigen Grundstücke nicht 20 Proc. des Reinertrags überschreiten dürfe; drittens sollten jetzt auch die Städte der bisher nur den ländlichen Besitz treffenden Grund-

steuer unterworfen sein. Damit war die Provinzialität des Grundsteuerwesens gesetzlich festgestellt; und sie ist es, welche nun mit all ihren Mängeln, namentlich mit der Aufrechthaltung der großen ständischen Grundsteuerfreiheiten den Charakter dieser zweiten Epoche bildet. Von einer einheitlichen Katastrirung oder auch nur Schätzung war noch keine Rede; ja es gab noch nicht einmal die Allgemeinheit der Grundsteuer, oder einen gleichen Steuerfuß für alle Provinzen. Es war kein Zweifel, daß in dieser ganzen Zeit Preußens Grundsteuerwesen weit hinter Oesterreich, Frankreich und selbst hinter England zurückstand. Nirgends in ganz Europa hatte sich der eigentliche Kern der ständischen Besteuerung mit ihren Verschiedenheiten und ihren Steuerprivilegien so erhalten als in Preußen, und keine Tüchtigkeit der bureaukratischen Finanzverwaltuug konnte den tiefen Widerspruch, der darin lag, ausgleichen. Nur Eins vermochte die erstere durchzusetzen, um von den ständischen Elementen nicht direct finanziell gefährdet zu werden. Sie erreichte successive von der Staatsgewalt die gesetzliche Bestimmung der Gesammtsteuersumme für die Grundsteuer in jeder einzelnen Provinz, und führte damit die allerdings noch ganz provinzielle Contingentirung der letztern als Grundsatz in die Grundbesteuerung ein, der im wesentlichen Unterschiede von Oesterreich und Frankreich dann auch später festgehalten ward. Das formelle Vorbild derselben war offenbar die englische Land Tax von 1797; aber an die Reducirung des Contingents auf das wirkliche Einkommen ward nicht gedacht. Dadurch ward die wissenschaftliche Behandlung der Sache fast unthunlich, sodaß selbst ein Hofmann theoretisch und ein Dieterici statistisch zu keinem Gesammtbilde kamen. Ueber die strenge Fachliteratur dieses Uebergangssteuerwesens verweisen wir auf Rönne, §. 528. Eine geschichtliche Auffassung gibt es unsers Wissens noch nirgends.

Da kam nun das Jahr 1848 mit seinen Folgen. Es wird jetzt leicht sein, die Bedeutung der dritten Periode, die mit diesem Jahre auch für das Grundsteuerwesen Preußens beginnt, die aber freilich keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden darf, festzustellen. Schon das Patent vom 5. December 1848 sicherte auf Grundlage der königlichen Botschaft vom 20. Juli 1848 an die Nationalversammlung, die allerdings nun auch einen „Grundsteuerkataster für das ganze Reich“ in Aussicht stellte, zu, daß der nächsten Volksvertretung ein „Gesetz über Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer“ vorgelegt werden solle. Damit war dann die staatsbürgerliche, auf den Reinertrag basirte, gleiche und allgemeine Grundbesteuerung zunächst als Princip gesetzlich festgestellt. Dieses Princip fand nun seine Ausführung in den beiden Gesetzen vom 24. Februar 1850, welches die Aufhebung der Steuerfreiheiten vorschrieb, zugleich aber im wesentlichen Unterschiede von Frankreich wie von Oesterreich den Grundsatz der Entschädigung

für diese Aufhebung aufstellte, welche letztere das Gesetz vom 21. Mai 1861 regelte; dann in dem zweiten großen Gesetz vom 21. Mai 1861, welches für die neue Grundsteuer nunmehr zuerst nach früherm Vorgange ein vollständiges Contingentirungssystem der Vertheilung derselben nach den Provinzen zu Grunde legte, deren Basis aber, die Gesammtsumme von 10 Mill. Thlr. von jeder künftigen Veränderung der Ertragsverhältnisse befreit sein solle. Die Summe selbst war ein Durchschnitt aus den Jahresbeträgen der bisher von den Provinzen gezahlten Grundsteuern, die nach Hofmann, „Lehre von den Steuern" (S. 127), 1821 nur 9,878752 Thlr. und 1838 10,163942 Thlr. betragen hatten. Der Organismus der Vertheilung hat nichts Besonderes; er folgt den Grundzügen der politischen Provinzialeintheilung wie in Frankreich und jetzt seit 1869 in Oesterreich. Das Einzelne dabei neben den verschiedenen Fachschriften s. kurz bei Rönne, a. a. O. Von der Katastrirung, welche wenigstens dem Princip nach der Umlegung des Gemeinde-Contingents zur Grundlage dienen soll, und mit der daher diese ganze Gesetzgebung erst abgeschlossen sein wird, können wir jedoch wenig sagen, da die betreffenden Arbeiten keine weitere Rücksicht auf dieses wichtige Moment nehmen. Hofmann („Lehre von den Steuern", 1840) konnte natürlich nicht davon reden; Bergius, „Finanzwissenschaft" (1871), berührt den Gegenstand nicht einmal §. 37. Bei Rau müssen auch hier die positiven Einzelheiten das historische Element ersetzen; Rönne hat wieder wie immer das reichste Material für die Rechtsbildung des Grundsteuerwesens in Preußen geboten, ohne jedoch auf das Katasterwesen einzugehen. Geht man aber auf diese Gesetzgebung selbst zurück, so muß vor allem Eins klar sein. Jene Grundsteuer von 1861 war trotz ihrer verhältnißmäßig raschen und wohlgeordneten Durchführung während der folgenden Jahre und ihrer verständigen Anpassung an die neuerworbenen Provinzen, wie sie Rönne im Detail verfolgt, in der That ganz unfähig, für sich allein auszureichen. Einerseits war die Gesammtsumme offenbar viel zu niedrig, andererseits schloß die feste Contingentirung jede Möglichkeit aus, mit den Ergebnissen des Reineinkommens der Grundbesitzer gleichen Schritt zu halten, drittens aber mangelte derselben an und für sich die Gemeinschaft mit allen andern Formen der directen Besteuerung. In der Erkenntniß dieser Verhältnisse that nun Preußen den entscheidenden Schritt, gleichzeitig mit dieser Grundsteuer die allgemeine Einkommensteuer einzuführen (Gesetz vom 1. Mai 1851), deren Object das Einkommen als solches, aus Grundeigenthum, Kapitalvermögen oder Rechten, und deren Steuereinheit die einzelne Klasse mit ihrem Einkommensbetrage bildete. Die entscheidende Bedeutung dieser Einkommensteuer für die Grundbesteuerung, auf welche wir oben hingewiesen haben, bestand nun darin, daß ohne eine Aenderung des stabilen Contingentbetrags die Vermehrung des Reinertrags aus dem gleichen Grundbesitz durch das Einschätzen in die

höhere Einkommensteuerklasse, bez. die Verminderung durch die Einschätzung in die niedere Klasse alljährlich unter Leitung der Finanzverwaltung stattfindet, sodaß vermöge dieser Einkommensklassensteuer der Besteuerung des Grundbesitzes ohne Aenderung der Grundsteuer dennoch die Fähigkeit gegeben ist, beständig dem Wechsel des wirthschaftlichen Reinertrags zu folgen. Auf diese Weise bildet das Grundsteuer- und Einkommensteuergesetz, obgleich beides sich formell gar nicht berührt, dennoch der Sache nach ein Ganzes, sie ersetzen sich gegenseitig und zeigen uns somit den einzig richtigen Weg, die Forderung der Besteuerung des wechselnden Reinertrags an sich mit der Forderung der Stabilität der Grundsteuer in lebendige Harmonie zu bringen. Der größte Mangel bei beiden ist nun allerdings die entschiedene Herrschaft des streng bureaukratischen Elements, welches namentlich bei der Einschätzung die Selbstbekenntnisse und das Urtheil ortskundiger Fachmänner fast ganz ausschließt. Wir wundern uns billig, daß die verschiedenen Steuerreformvorschläge nicht diesen so wesentlichen Punkt ernsthafter berücksichtigt haben!

Diese Gegenseitigkeit der Grund- und Einkommensteuer ist es somit, welche den Inhalt der dritten gegenwärtigen Periode der preußischen Grundsteuergeschichte und den eigentlichen Charakter des preußischen Grundsteuerwesens in seinem tiefen Unterschiede von dem aller übrigen Nationen bildet.

Ueber Hessen besitzen wir jetzt in der Abhandlung von G. Schanz in dessen „Finanzarchiv", (2. Jahrg., Heft I, S. 234—529) eine sehr eingehende Darstellung: „Die directen Steuern Hessens und deren neueste Reform", die wir leider nicht mehr gehörig haben ausnutzen können.

Wirft man nun davon aus einen Blick auf die übrigen deutschen Staaten, so resumiren wir den Gesammteindruck, den uns hier dieselben machen, darin, daß die Grundsteuerverhältnisse derselben meist darum so schwierig erscheinen, weil sie eben vom obigen Standpunkt aus unfertig und damit unklar sind. Man wird schwerlich ohne Zurückgreifen auf die obigen Kategorien sich ein Gesammtbild verschaffen. Wir vermögen daher nur einige Gesichtspunkte zu bieten.

Andere deutsche Staaten.

Trotz aller Verschiedenheit der territorialen Steuergesetze geht nun doch ein gemeinsamer Zug durch das deutsche Grundsteuerwesen, durch welchen dasselbe innig mit dem ganzen europäischen, zunächst aber allerdings mit dem österreichischen und preußischen zusammenhängt. Nur müssen wir dabei zwei Dinge bemerken. Zuerst, daß uns Darstellungen über das Steuerwesen und speciell über das Grundsteuerwesen von vielen Reichsländern unzugänglich sind oder geradezu fehlen (wie denn z. B. in dem ganzen „Nassauischen Bürgerbuch", VI. Bd., über die Steuern gar nichts enthalten ist), und zweitens, daß die Will-

für in den Bezeichnungen jede einfache Darstellung äußerst schwierig macht, indem Umfang und Bedeutung der Kategorie von Grundsteuer, Steuer auf landwirthschaftlichen Erwerb, Klassensteuer, Einkommensteuer fast in jedem Staate anders erscheinen. Wann wird die Literatur über die Namen ebenso einig werden, als sie es denn doch meistens über die Sache ist?

Faßt man indeß das Vorliegende zusammen, so erscheint allenthalben derselbe Charakter in der Geschichte wie in der heutigen Gestalt der Grundsteuer. Alle deutschen Reichsländer haben bis zum Anfang unsers Jahrhunderts im wesentlichen noch das ständische Grundsteuersystem mit historischen Steuersubjecten, Objecten, Steuerbeträgen und Steuerfreiheit der privilegirten Klassen, ohne Berechnung der Steuer nach dem Reinertrag. Mit der Neubildung des Deutschen Bundes dagegen tritt die neue Epoche auch für sie ein, und zwar durch die allmähliche Herstellung einer auf den Reinertrag basirten und zugleich allgemeinen und gleichen Grundbesteuerung, welche successive alle ständischen Grundsteuerprivilegien beseitigt und gleichartige Steuereinheiten und Steuerfüße aufstellt; dabei jedoch erscheinen diese Staaten sehr verschieden, indem in einigen gleich anfangs nach einem stabilen Kataster gesucht wird, andere auf örtlichen Schätzungen beruhen, einige ein Grundsteuercontingent haben, andere wieder nur die Katastralsteuersumme, noch andere das ganze Grundsteuerwesen nach dem Vorbilde der ständischen Epoche zum Inhalt der Verfassung machen, was, von Baiern und Würtemberg ausgehend, namentlich in den verfassungsmäßigen Bestimmungen über Kron- und Staatsgut zum Ausdruck kommt. Bei allen aber tritt ein beständiges Fortschreiten zur klaren Feststellung des Reinertrags als Grundlage der Steuer hervor. Dabei zeigt sich eben im großen und ganzen die Erkenntniß, daß die Stabilität der Grundsteuer zwar an sich nothwendig, daß aber ebendadurch die Entwickelung der Reinertragsbesteuerung ernstlich beschränkt ist. Fast alle schließen daher in der dritten Epoche nach dem Eintreten der Verfassung den Gedanken einer Einkommensbesteuerung mit wechselndem Fuß an die feste Grundsteuer, nur bedeutet diese Einkommensteuer fast bei jedem Staat etwas anderes, namentlich entweder eine Kapitalrenten-, oder eine neue Gestalt der Erwerbsteuer, oder eine Verbindung der letztern mit der Grundsteuer als Kapitalsbesteuerung, und Namen und Inhalt verwirren sich. Im allgemeinen ist dabei die österreichische Gesetzgebung das Muster für die Katastralsteuer und die Rentensteuer, die preußische für die Contingentirung und die Einkommensteuer. Immer aber muß man festhalten, daß bei dem völligen Mangel einheitlicher Gesetzgebung jedes dieser Länder seine *eigene* Geschichte hat, in welcher allerdings stets die Kategorien der ständischen Besteuerung gleichartig auftreten und sich zum Theil lange erhalten, aber dennoch sehr verschiedene Gestalt empfangen. Dazu kommt dann die Neigung, den Ruhm der Gründlich-

keit vorwiegend in der principiellen Beschränkung jeder Finanzgeschichte auf das einzelne Reichsland und in der an sich höchst wichtigen Sammlung einzelner historischer Daten zu suchen, wodurch man vor lauter Kenntniß des Einzelnen nie zum Bilde des Ganzen gelangt. Lang's Auffassung hat keine Nachfolger gefunden; eine deutsche Steuergeschichte gibt es nicht. Dagegen hat neuerdings L. Hofmann in seiner höchst inhaltreichen Darstellung der „Geschichte der directen Steuern in Baiern vom Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts" (1883) ein Beispiel einer gründlichen Bearbeitung gegeben, bei welcher wir nur die Beziehung auf die staatsrechtliche Literatur zuweilen vermissen. Für alles das kommt es darauf an, ob und wann es gelingt, über die „Wurzeln" und „Quellen" hinaus zu bauen und in Fluß zu gelangen. Lange noch werden wol diejenigen, welche sich hier der örtlichen Beschränkung nicht stillschweigend unterwerfen, sondern nach der europäischen Geschichte auch innerhalb der Landesgeschichte suchen, nicht zu denen gerechnet werden, die sich „als Meister zeigen".

Soviel wir sehen, haben bisjetzt nur die drei südlichen Verfassungsstaaten eine selbständige Behandlung ihres Steuerwesens und in derselben ihrer Grundsteuer erfahren.

Baiern zuerst ist mehrfach gründlich behandelt. Während Ludw. Hofmann den Gang der Geschichte der ständischen Grundsteuer verfolgt, schließt sich an die Entwickelung der verfassungsmäßigen Zustände mit dem Beginn unsers Jahrhunderts eine selbständige Literatur auch an die Grundsteuerfrage. Hauf, „Bairische Gesetzgebung" (S. 521), gibt zuerst das Material; von Moy, „Staatsrecht von Baiern" (1846, 3 Bde.), nimmt das Grundsteuerwesen bereits ganz correct in das Verwaltungsrecht auf und behandelt es ziemlich ausführlich vom Jahre 1807 an (1808); provisorische Grundsteuer, Gesetz vom 15. August 1820, definitives Grundsteuersystem, dem der österreichische stabile Kataster zu Grunde liegt, jedoch ohne Contingentirung; Instruction für die Vermessung und Schätzung vom 19. Januar 1830. S. Moy, I, 111 fg., besonders Bd. II (Verwaltungsrecht, S. 343 fg.). Daraus entstand eine kritische Literatur, welche allerdings über die Begrenzung auf Baiern gleich anfangs hinausging (Rau, „Ueber die bairische Grundsteuer", im „Archiv der Pol. Oekonomie", 1835, S. 69, von Seutter, „Die Besteuerung der Völker"), bis Bocke's Arbeit: „Ueber Besteuerung der Landwirthschaft mit besonderer Rücksicht auf Baiern" („Zeitschrift für Staatswissenschaft", 1873, Heft IV, und 1874, Heft I), die Frage vom höhern Gesichtspunkte der Vergleichung sowie der Steuerpolitik gründlich und weitblickend aufnahm. Bei ihm ist Baierns Grundsteuer der Anlaß zu einer der werthvollsten Abhandlungen der neuern allgemeinen Betrachtung der Grundsteuer geworden. Wir werden ihr wieder begegnen. M. Seydel hat dann nach Moy's Vorgange die Verbindung der staatsrechtlichen Auffassung mit der finanziellen festgehalten. Eine sehr werthvolle, freilich das ganze

directe Steuersystem Baierns umfassende Darstellung ist Burkhart, „Die Reform der directen Steuern mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Baiern", in Hirth's „Annalen d. D. R.", 1874, S. 1681 fg., nur daß derselbe die Erwerbsteuer des Kapitals und der Berufsleistung wie im Königreich Sachsen als „Einkommensteuer" auffaßt, was zur Klarheit auch hier nicht beiträgt.

Würtemberg hat gleichfalls gründliche Bearbeitung seiner Steuerfragen aufzuweisen. Auch hier sehen wir die Ausbildung der Grundsteuer zu einer Ertragssteuer aus der alten ständischen Zeit sich an die Verfassung anschließen. Der Entwickelungsgang ist jedoch ein wesentlich anderer als in Baiern. Man muß auch hier zwei Perioden scheiden. Die erste, welche bis 1821 dauert, enthält eine eigengeartete Verbindung der Gewerbesteuer mit der Grundsteuer, dem offenbar der Gedanke zu Grunde liegt, von welchem auch Baierns und Sachsens Steuer sich nicht ganz hat losmachen können und von dem Bocke nichts weniger als frei ist, daß die landwirthschaftliche Production eigentlich eine gewerbliche sei und also nach den Grundsätzen der Gewerbesteuer eingerichtet werden müsse. Man kann diese Periode wol als die des „Landesconcurrenzfußes" bezeichnen, dessen Darstellung Herdegen in seinem „Würtembergischen Staatshaushalt" gegeben hat (S. 325—327). R. von Mohl hat dann gerade wie von Moy das ganze Steuerwesen, speciell auch die Grundsteuer in das Verwaltungsrecht seines „Würtembergischen Staatsrechts" (Bd. II, §. 298) mit Angabe aller betreffenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen für die amtlichen Organe seit der folgenden Periode aufgenommen. Diese beginnt mit dem Gesetz vom 15. Juli 1821, durch welches eine provisorische Grundsteuer eingeführt ward, die zur Katastralvermessung, welche bereits 1818 begonnen war und 1840 beendet ward, überging. Dabei aber ward, im Unterschied von Baiern, eine Contingentirung der Gesammtsteuersumme aber für Grund, Gebäude und Gewerbe zugleich, festgestellt, sodaß die erstere von dem Gesammtcontingent 17, die zweite 3 und die dritte 4 „Vierundzwanzigstel" zu tragen hatte. Das ist bis zur neuesten Zeit geblieben. Allein gleich anfangs stellte Würtemberg neben diese Contingentirung eine Kapitalsteuer auf, welche offenbar die Bestimmung hatte, dem Wechsel des individuellen Einkommens zu folgen; mit ganz richtigem Verständniß nennt daher schon R. von Mohl diese Kapital- und die ihr folgende Besoldungssteuer „Ergänzungssteuern" (a. a. O., §. 300); und so besaß das Steuerwesen Würtembergs das, was Preußen erst ein Menschenalter später entwickelt, eine Verbindung einer Art von Einkommensteuer mit der stabilen Grundsteuer, freilich in sehr unvollkommener Gestalt. Nur Eins fehlte. Der Kataster von 1818—1830 war vorwiegend eine katastrale Vermessung des Landes gewesen; eine strenge katastrale Schätzung nach den Grundsätzen der Katastralsteuer fehlte, und die Vertheilung der Grundsteuer war daher von dem wirk-

lichen Reinertrag wesentlich verschieden; auch fehlten Grundbuch und Flurkarte. Diesem Mangel half nun das Gesetz vom 28. April 1873 ab, nach welchem einerseits das Schätzungssystem der eigentlichen Katastralsteuer zur Grundlage für die ganze Besteuerung des Grundbesitzes nach Culturarten und Klassen durchgeführt wird, andererseits aber doch die alte Verbindung der Gewerbesteuer mit der Grundsteuer in einer jetzt nicht leicht verständlichen Weise festgehalten ist, obwol beide jetzt wenig mehr miteinander zu thun haben. Davon unten. Für diese neueste Gestaltung vgl. die kurze, aber höchst klare Darstellung bei K. V. Rieke in dessen „Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Würtemberg" (1882) mit vollständiger Literatur des würtembergischen Steuerwesens seit Reyscher, „Publicistische Versuche" (1842), „Grundsteuerwesen", S. 189 fg. Eine Einkommensteuer als solche besitzt Würtemberg nicht; die Steuer auf Renten und Besoldungen ist natürlich auch hier nur eine Form der Ertrags- und Erwerbsteuer (s. unten). Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, daß auch hier die Verbindung der Häusersteuer mit der Grundsteuer die Klarheit des ganzen Gebiets wesentlich beeinträchtigt.

Baden, so verschieden es auch sonst von Würtemberg und Baiern sein mag, zeigt uns doch in dem Entwickelungsgang seiner Grundbesteuerung wesentlich dieselben Erscheinungen. Wir können uns hierfür auf das gründliche und höchst klare Werk von F. A. Regenauer, „Der Staatshaushalt des Großherzogthums Baden" (1863), vollständig berufen. Die „Elemente der Geschichte des Steuerwesens" von S. 397 an; ständische Epoche auch hier bis zum 19. Jahrhundert: „Beinahe jedes Land (im Großherzogthum) hatte seine eigene Steuerverfassung, manches mehrere; so hatte selbst Altbaden keine gleiche" (S. 398). Die Besteuerung beginnt erst seit 1807 einheitlich zu werden; mit diesem Jahre fängt die sogenannte „Steuerperäquation" an, die sich auf das ganze Steuersystem erstreckt und erst mit dem 1. Mai 1875 formell als abgeschlossen angesehen ward. Natürlich begann nun mit diesem Jahre das, was wir hier die Geschichte der einzelnen Steuern nennen müssen. Die Grundsteuerordnung, wesentlich nach französischem Muster, erscheint dann mit Gesetz vom 20. Juli 1810 und die Häusersteuerordnung mit Gesetz vom 18. September 1810; doch blieben noch viele Reste der ständischen Epoche gerade wie in den andern deutschen Staaten, namentlich in Grundlasten und Steuerbefreiungen; aber zugleich beginnt der Kampf des neuen staatsbürgerlichen Steuerprincips mit diesen Ueberresten. Schon nach Gesetz vom 14. Mai 1825 werden die alten Zehnten und Gülten in die Besteuerung eingezogen, und dann tritt zu der Schätzungsbesteuerung von 1810 eine genaue Katastralbesteuerung der Waldungen nach Gesetz vom 23. März 1854 hinzu, sowie die der Zehntfreiheit nach Gesetz vom 5. Mai 1856. Allein zu einer Durchführung der Katastralbesteuerung gelangt Baden nicht, so wenig es

ein Steuercontingent für die Grundsteuer kennt. Den Kataster müssen die „in jedem Orte herkömmlichen Flächenmaße" ersetzen, und diese letzteren sollen nach dem Gesetz von 1810 „Steuerkapitalien" nach ihrem „natürlichen Werthe" bilden; nur die Waldungen werden katastral vermessen. Es bedarf keiner weitern Begründung, wie sehr Baden durch diese neue Schätzungssteuer hinter seinen Nachbarländern zurückblieb. Wir sehen keine Bestrebungen, eine Katastersteuer statt derselben eintreten zu lassen. Daneben ward allerdings gleich nach jener ziemlich oberflächlichen „Steuerperäquation" eine „Klassensteuer" eingeführt; allein dieselbe war doch nur eine ziemlich unklar gedachte Rentensteuer, ähnlich wie in Würtemberg, und die Einführung einer „allgemeinen Einkommensteuer" (1873) blieb im Entwurfe. So steht Baden eben nicht an der Spitze der Entwickelung eines rationellen Einkommensteuerwesens.

Sachsen dagegen bietet uns viel klarere Verhältnisse, obwol die Grundbesteuerung sich durch die Verbindung mit der Häuser-, Gewerbesteuer und allgemeinen Einkommensbesteuerung nicht bestimmt erfassen läßt. In Sachsen herrschte bis zum Jahre 1831 noch die alte ständische Grundbesteuerung, von der wir weder eine Darstellung noch eine Geschichte gefunden haben. Erst die Verfassung vom 4. September 1831 erklärte in ihrem §. 39, daß ein „neues Abgabensystem" eingeführt werden solle, „wobei die Gegenstände der directen und der indirecten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse zur Mitleidenschaft gezogen werden sollen", was freilich schon einmal 1811 versprochen worden war. Darauf folgte dann, allerdings erst nach neun Jahren, die Einführung eines Parcellenkatasters mit Vermessung, Culturarten, Bonitirung und Einschätzung, offenbar nach österreichischem Vorbild. Zugleich aber stellte die Gesetzgebung eine Contingentirung der Hauptsteuersumme auf der Grundlage eines hundertjährigen Durchschnitts mit 1,400000 Thlrn. auf, welches Contingent 1844 wieder bestätigt ward. Die Folge war natürlich auch hier, daß die wirklichen Ertragsverhältnisse und die Steuerbelastung weit auseinandergingen. Daher begann auch in Sachsen mit dem Jahre 1848 eine Bewegung, welche beide Elemente miteinander wieder in Harmonie zu bringen suchte. Schon 1848 ward dafür eine Commission niedergesetzt, die nach französischem Vorbild eingeführten Zuschläge trafen hauptsächlich die Gewerbesteuer; die Grundsteuer dagegen blieb fast unberührt und Klagen wurden laut, bis 1868 eine neue Commission aus beiden Häusern zur Prüfung der Sache ernannt ward, welche ganz ernstlich die Verwandlung der directen Steuern in eine „allgemeine Einkommensteuer" vorschlug, die aber abgelehnt ward, indem die Regierung damals vernünftigerweise erklärte, „daß auf eine gänzliche Aufhebung der Grundsteuer nicht eingegangen werden könne". Damit entstand nun ein langer und sehr ernsthafter Streit, dessen praktisches Ende war, daß das ganze directe Einkommensteuerwesen in Ein großes

Gesetz zusammengefaßt ward, das nach gleichartigen Grundsätzen das Einkommen aus vier Hauptquellen mit gleichem Steuerfuß der Steuereinheiten besteuerte: Grundbesteuerung (incl. der Häusersteuer), Kapitalsteuer (Renten), Berufssteuer (Gehalt und Lohn) und Gewerbesteuer. Dieses Einkommensteuergesetz, bei welchem dann die Einschätzungscommissionen mit ihrem Verfahren natürlich die Hauptrolle spielen (22. December 1874), muß als dasjenige in der Grundsteuergesetzgebung Deutschlands gelten, in welchem der Grundbesitz grundsätzlich nur als Kapitalsbesitz betrachtet und besteuert wird. Eine sehr sachgemäße und klare Darstellung der höchst interessanten Verhandlungen des Landtags von 1873—74 gibt J. Gensel in Hirth's „Annalen", 1874, S. 1398 fg. Die statistischen Daten über die frühern Ergebnisse nebst einer eingehenden Charakterisirung von Engel, zugleich historisch sehr werthvoll, in der „Zeitschrift des Statistischen Bureaus des Königreichs Sachsen", Jahrg. 1858, Nr. 1; Statistik Nr. 2. 3. Das Ganze scheint eine Nachbildung der Income Tax. Spätere Literatur fehlt.

Die obigen Angaben dürften genügen, um für den gesammten Entwickelungsgang des Grundsteuerwesens die Besonderheit und die Gleichartigkeit sowie den Mangel einer einheitlichen Bewältigung des Stoffes anzudeuten. Im allgemeinen aber kann man sagen, daß das Auftreten der verschiedenen „Einkommensteuergesetze", sofern sie nicht blos Renten- und Berufsbesteuerung enthalten, die Bewegung bedeuten, an deren Spitze Preußen steht, und welche durch eine neben der Grundsteuer auftretende eigentliche Einkommensbesteuerung, mag sie nun eine Klassensteuer sein oder nicht, die Beweglichkeit der Grundsteuer wiederherstellt, indem sie die individuelle Besteuerung des Besitzers neben der objectiven des Besitzes durchzuführen strebt. Daß dabei die Besteuerung der Hansestädte das Bedürfniß irgendeiner Festigkeit der Grundsteuer nicht hat, sondern statt der Grundstücke die Häuser und die Geschäfte zu Grunde legt, ist natürlich. Aber erst der Blick auf die Verhältnisse der übrigen Staaten Europas zeigt uns, wie schwer die Aufgabe ist, welche das Grundsteuerwesen zu lösen hat, namentlich wenn man die Vergleichung der folgenden Staaten nun hineinzieht.

Italiens Grundsteuerwesen bietet nun neben dem bisher Dargestellten wieder eine neue und eigenthümliche Seite in der Entwickelung der Grundsteuer. Man weiß, wie Italien, die jüngste unter den neuen Staatenbildungen Europas, mit wunderbarer Intelligenz und Energie sich zu einem einheitlichen und mächtigen Ganzen unter der Leitung des italienischen Cavour des Finanzwesens, Q. Sella, entwickelt hat. Zu dem vortrefflichen Werke von E. Morpurgo: „La finanza. Studii di Econ. pubblica e di statistica comparative" (1877), das überhaupt für die Kenntniß der italienischen Steuerverhältnisse Bahn gebrochen hat, ist, während wir unsere Arbeit machten, das höchst werthvolle Werk von Isidor Sachs: „L'Italie, ses finances et son développement économique depuis l'unification

du Royaume" (1859—84), hinzugekommen, eine auf gründlichem Quellenstudium beruhende Geschichte namentlich der neuesten Bewegung im italienischen Finanzwesen, welche unter dem eigenthümlichen Titel „L'armée financière" die einzelnen Finanzjahre seit 1859 darstellt, S. 1—54, dann zum Budget übergeht und dann zu den einzelnen Steuern und ihrer Geschichte gelangt. Das „Impôt foncier", S. 313, beginnt diese Darstellung. Es ist schade, daß Sachs auf die Literatur und auf die frühere Geschichte nicht eingegangen ist. Indeß gewinnen wir, wenn wir dieses Buch mit Morpurgo's Schrift zusammenhalten, ein Gesammtresultat für das heutige Grundsteuerwesen Italiens, das ebenso einfach als interessant ist. Vor der Einheit Italiens besaß das ganze Land so viele Grundsteuerkataster, als es Staaten hatte. Vgl. dazu Morpurgo in der Abtheilung „L'Imposta fondiaria" (S. 46 fg.). Italien hatte damals nicht weniger als 25 verschiedene Kataster, die Sachs (zu kurz) charakterisirt (S. 314 u. 315). Genau L. Nervo, „Relazione sulla situazione dei catasti e dell' imposta fondiaria" von 1861 nebst einem Project von Menabrea-Despine von 1856, und das „Annuario statistico italiano" von 1864, vgl. Morpurgo, II, 48. Das Hauptergebniß ist, daß von dem alten Censimento Milanese aus (s. oben Oesterreich) diese einzelnen Staaten eine mehr oder weniger katastrale Grundlage nach dem österreichischen Vorbilde eingeführt hatten, welche jedoch so ungleiche Resultate ergab, daß, während die Lombardei mit 0,199 Lire per 100 Lire besteuert war, Toscana nur 0,091 Lire steuerte. Dabei hatte, im wesentlichen Unterschiede von dem übrigen Italien, Piemont gar keine katastrale Vermessung, sondern nur eine Schätzung. Dieser Unterschied hatte schon früher die Frage nach einer rationellen Besteuerung mit der Frage nach der Vertheilung des Grundbesitzes in enge Verbindung gebracht, wofür M. Jacini's Werk „La proprietà fondiaria e le populazione agricole in Lombardia" (1856, 2. Aufl.; auch ins Deutsche übersetzt) den Anstoß gab. Die Schrift von Antonio Valentini: „Sulla Perequazione delle imposte prediali" (1858), machte diese „Ausgleichung" der italienischen Grundsteuer zum Stichwort der Reform; und als dann Italien seine einheitliche Verwaltung seit 1860 ernsthaft durchzuführen und dieselbe natürlich vor allem auf die Besteuerung auszudehnen begann, ward dieses „Peräquationsprincip" auch praktisch, und es begann eine Bewegung im Grundsteuerwesen, die keineswegs auch heute noch abgeschlossen ist. Diese italienische Peräquationsbewegung hat nun auf allen Punkten nur den Charakter einer Uebergangsepoche. Für das Einzelne dürfen wir dabei auf die Angaben verweisen, welche Sachs (S. 316 fg.), wenn auch ohne rechtes Verständniß des Unterschiedes von Schätzung und Katastrirung, gegeben hat. Natürlich war zunächst auch für Italien nichts principiell Neues auf dem Gebiete der Grundsteuer zu entdecken; seine Peräquation hatte daher zuerst nur die Aufgabe, da alle Kataster

fast unbrauchbar waren, auf Grundlage einer allgemeinen Schätzung ohne eine eigentliche Katastralvermessung eine möglichste Gleichheit in der Belastung des Grundbesitzes aller Provinzen hervorzubringen. Das erste Project dafür ward von Bastogi 1861 eingebracht, welches freilich sofort eine Erhöhung der Grundsteuer um 25 Mill. Lire beantragte, natürlich auf Grundlage eines provisorischen Katasters. Einem Project von Minghetti folgte ein zweites (1863), das für vier Jahre bestimmt, aber eigentlich erst durch das Gesetz vom 14. Juli 1864 ausführbar ward, in welchem zugleich alle noch bestehenden Steuerprivilegien aufgehoben und das provisorisch angenommene Contingent von 110 Mill. Lire nach den neuen Provinzen repartirt ward. Ueber dieses Conquaglio provisorio (provisorischer Kataster) vgl. neben Morpurgo (S. 48 mit der Angabe der officiellen Berichte) Sachs, (S. 317). Die Bedürfnisse des Staats zwangen dann Sella, darüber hinauszugehen und einen (stabilen) Steuerfuß von $12^1/_2$ Proc. des Reineinkommens vorzuschlagen, freilich nur auf Grundlage der provisorischen Schätzung. Dem Gedanken Sella's stand der zweite von Scialoia zur Seite, der die Stabilität der Grundsteuer auf Basis eines Selbstbekenntnisses alles Einkommens, aber unter Abzug der Schuldzinsen, aufrecht erhalten, die Bewegung des Reinertrags dagegen mit einer Einkommensteuer verfolgen wollte, sodaß nach Scialoia's Vorschlag durch die Erhöhung der letztern, der imposta sulla richezza mobile, die fondiaria nicht unbedeutend vermindert werden würde (1866), offenbar nach dem Vorbild der preußischen Einkommenklassensteuer. Da aber auch diese Schätzung doch nur höchst unvollkommen ausfiel, nahm man alle diese Vorschläge für den definitiven Kataster nicht an; der Minister konnte nur versprechen, daß man die Durchführung einer genauen Schätzung mit allem Nachdruck betreiben werde. Als nun 1873 Sella eine neue Steuer von 30 Mill. Lire forderte, mußte er dem Drucke der Interessen des Grundbesitzes weichen. Sein Nachfolger Minghetti beantragte dann 1874 eine neue definitive Peräquation; die für die ganze Frage 1871 eingesetzte Commission dagegen legte ein Peräquationssystem vor, nach welchem diese Ausgleichung in drei Stadien, für die Gemeinden, für die Provinzen und für das ganze Reich successive durchgeführt, und eine fachmännische Landvermessung dem Ganzen zu Grunde gelegt werden solle. Beide Vorschläge paralysirten sich gegenseitig; es kam wieder zu keinem Abschluß. Unterdessen aber gelangten jetzt zwei wichtige Vorschläge vor die Kammer, welche als Indicien für den kommenden Verlauf der Frage höchst bezeichnend sind. Zuerst brachte Seismit-Doda einen Vorschlag über die Befreiung des kleinsten Grundbesitzes ein, das Analogon der Aufhebung der untersten Einkommensteuerklassen, der zweite ward am 28. April 1882 von Magliani eingebracht, und enthält nicht weniger als den Antrag auf eine wesentlich amtlich durchzuführende Katastralsteuer für alle Theile Italiens in strengem Sinne

des Worts als Analogon des österreichischen stabilen Katasters. Damit nun ward die ganze Peräquationsbewegung, die sich in der That weder recht klar geworden war über das Wesen einer Schätzung noch über das der Contingentirung, vor die eigentliche Aufgabe des neuen Grundsteuerwesens gestellt; jetzt wird Italien sich zu entscheiden haben, wie es sich zum stabilen Grundsteuerfuß, zu dem Grundsteuercontingent und zu der systematischen Ergänzung der Grundsteuer durch eine Einkommensteuer verhalten will. Nach allen Andeutungen wird alles davon abhängen, ob man die letztere, die in der richezza mobile gleich anfangs ins Auge gefaßt war, in ihrem nahen Verhältniß zur Gewerbe- und eigentlichen Einkommensteuer auffassen wird.

Faßt man aber diese kurze, wenn auch inhaltreiche Geschichte der italienischen Grundsteuerbewegung in ihren allgemein wichtigen Resultaten zusammen, so ergibt sich zuerst, daß Italien erst seit 1864 durch die Aufhebung aller Steuerprivilegien in die Reihe der staatsbürgerlichen Grundsteuer endgültig eingetreten ist; daß die weitere Entwickelung vom Provisorium, das auf einer (englisch-piemontesischen) bloßen Schätzung ohne Grundlage einer Katastralbemessung beruht, zu einer katastralen Contingentirung der Gesammtgrundsteuer und ihrer Repartition nur noch eine Frage der Zeit ist; von ganz besonderm Interesse aber ist endlich die Bestätigung des Satzes durch diese ganze Grundsteuergeschichte, daß es selbst bei der größten patriotischen Willigkeit des Volkes und der größten Intelligenz der Finanzverwaltung nicht möglich ist, einer temporären Finanznoth eines Staats durch die höhere Besteuerung des Grundbesitzes abzuhelfen, sondern daß die letztere immer nur langsam, dafür aber freilich sicher ihr Ziel erreichen kann. Kein Staat kann plötzlich dringenden Bedürfnissen anders als durch eine Erhöhung der Einkommen- und der indirecten Steuer genügen, wie es jetzt auch Gladstone's Vorschläge zeigen. Und damit ist eine der wichtigsten Grundlagen aller Grundsteuerpolitik zugleich historisch gefunden und bewiesen.

Rußland. Will man sich über das russische Grundsteuerwesen wenigstens im ganzen eine klare Vorstellung machen, so muß man allerdings von einer ganz andern Basis ausgehen als für das übrige Europa. Wenn dabei die Kategorien des allgemeinen Theiles der Steuerlehre feststehen, so wird das wenigstens in den Hauptsachen keine Schwierigkeit haben.

Es ist gewiß, daß gerade im gegenwärtigen Augenblick das ganze russische Steuerwesen in einem vollständigen Umwandlungsproceß begriffen ist, dessen Inhalt uns zeigt, daß, während man dasselbe bisjetzt mit den Kategorien des abendländischen Europa keineswegs unmittelbar vergleichen konnte, jener Umwandlungsproceß in der That eben die Durchführung eines auf jenen Kategorien beruhenden Steuersystems an der Stelle der bisherigen Steuer enthält. Diese Umwandlung hat nun während der Zeit, welche zwischen unserer vierten

und der vorliegenden fünften Auflage liegt, seine feste Gestalt bekommen, wenn auch natürlich bei der ungeheuern Ausdehnung des Reichs und der Verschiedenheit seiner innern Culturzustände von einer vollständigen und gleichartigen Durchführung noch keine Rede sein kann. Allein der Fortschritt, den gerade die letzten Jahre begonnen und theils schon wirklich gebracht haben, ist ein so außerordentlicher und großer, daß es nur in der Zeit der Französischen Revolution etwas Aehnliches im Steuerwesen gegeben hat. Dabei wird man gleich sehen, wie unthunlich es war, hierfür bei der bloßen Grundsteuer stehen zu bleiben, auf welche sich frühere Darstellungen wesentlich gestützt haben.

Allerdings hatte bis zur Gegenwart auch Rußland seine Grundsteuer, und noch dazu eine solche, in welcher ständische Bewilligungen gegenüber der absoluten Staatsgewalt nirgends einen Platz fanden. Während daher zwar innerhalb der großen Besitzungen des Adels die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Gutsherrlichkeit und Hörigkeit durchaus analog dem übrigen Europa platzgriffen, gab es dennoch überhaupt keine ständische Grundsteuerepoche in Rußland. Alles öffentliche Einkommen, also auch das vom Grund und Boden, gehörte persönlich dem Kaiser, der überhaupt über jedem Grundherrn stand. Es war daher nur consequent, daß neben den übrigen großen Einkommensquellen des Kaisers an Staatsgütern, Regalien, Gebühren, Monopolen, indirecten Steuern und Zöllen derselbe auch in irgendeiner Form eine Abgabe vom Grund und Boden fordern mußte. Nur hatte diese Abgabe eine wesentlich andere Grundlage als im übrigen Europa. Ihr Steuerobject war nämlich nicht der Grundbesitz als solcher, sondern der Grundbesitzer, das Steuersubject war das Steuerobject, und bei dem völligen Mangel an jeder Vermessung und selbst Schätzung war der Steuerbetrag, den dieses Steuersubject, der hörige Mann, zahlen mußte, oder der sogenannte Obrok (deutsch nach Alexeenko der „Gehorch") die Steuereinheit für alle Ertragssteuer, ohne daß jedoch ein Steuerfuß objectiv festgestanden hätte. In diesem Sinne war die Steuer, die sich an Besitz und Ertrag als Steuerquelle nirgends kehrte, in der That eine Kopfsteuer, und der Besteuerte hieß deshalb auch nicht ein Besitzer, sondern eine „Seele". Daraus nun ergab sich die mit keinem andern Staate Europas vergleichbare Ordnung der Grundbesteuerung auf Grundlage dieses „Gehorchs der Steuerseele". Nachdem nämlich die Höhe dieses individuellen Steuerbetrags einmal festgestellt war, kam es nur noch darauf an, die Ziffer dieser Steuerseelen zu ermitteln, um durch die Addition der letztern den Gesammtsteuerbetrag für jede „Gemeinde", den russischen „Mir", zu bestimmen. Damit ward statt aller Vermessung und Schätzung die Zählung die Grundlage der Grundbesteuerung. Durch diese Zählung ergab sich somit der Steuerbetrag des „Mir". Nun aber hat sich in Rußland der älteste indogermanische Grundgedanke erhalten, daß der Grund und Boden noch immer das Gesammteigenthum der Gemeinde sei.

Die weitern hochinteressanten, von unserer Rechts- und Staatslehre wegen Mangels an Kenntniß der Sache noch nie verwertheten Consequenzen — das eigentliche „Ureigenthum" Laveleye's, das derselbe aber nicht kannte, dürfen wir hier nicht entwickeln. Für die bisherige Grundbesteuerung aber ward dieselbe von entscheidender Bedeutung. Denn da der Bauer oder die Steuerseele danach eigentlich kein Grundbesitzer war, so konnte man natürlich auch keine Steuer, weder durch Schätzung noch durch Katastrirung auf seinen Grundbesitz legen, sondern man mußte den ganzen Mir als Steuersubject für den ganzen Betrag setzen, den derselbe vermöge der Zahl seiner Steuerseelen zu zahlen hatte. Danach blieb dann nichts anderes übrig, als die Vertheilung dieses Gesammtbetrags an die Einzelnen innerhalb des Mir dieser Gemeinde selbst gänzlich zu überlassen, wovon die weitere Folge sich dann von selbst ergab, daß die Execution dieser Steuer auch niemals einen Einzelnen als Steuerobject treffen konnte, sondern gegen das erste beste bewegliche Object ging, das die Finanzgewalt innerhalb des Mir antraf, gleichviel ob der damit Exequirte seinen Antheil an der Gemeindesteuer gezahlt hatte oder nicht; derselbe mochte sich dann zur Entschädigung an den Mir selber halten. Diese Grundsätze, an sich sehr einfach, aber in ihren Consequenzen natürlich sehr ernsthaft, bildeten nun das frühere russische System der Ertragssteuern, oder, wie es jetzt klar sein wird, die Grundbesteuerung erschien als Kopfsteuer mit Repartirung an die Einzelnen durch den Gemeindevorstand, ohne alle staatliche Vermessung als Schätzung ohne Contingent und ohne individuelle Steuererhebung. Dieses ganze System ist nun von M. M. Alexeenko in seiner interessanten Schrift: „Die russische Gesetzgebung über directe Steuern" (Petersburg 1879), sehr gut dargestellt, und Schanz hat im „Finanzarchiv", I, 2, S. 484 fg., einen ausführlichen Auszug davon gegeben. Von der Gesetzgebung der folgenden Jahre konnte er natürlich noch nichts wissen.

Es ist nun ganz überflüssig, über das gänzlich Unorganische in dieser ersten Epoche des russischen Steuerwesens zu reden. Wir bemerken nur, daß die Gebäudesteuer nicht darin selbständig auftrat. Wichtig aber ist es zu wissen, daß der adelige Grundherr schließlich die Haftung für die Zahlung dieser ganzen Kopfsteuer seiner Gemeinde und ihrer Lasten genoß, während dieser russische Grundherr durch diese Haftung natürlich in höchst ernstliche Verlegenheiten kommen konnte. Dadurch wird es erklärlich, daß der russische Landadel jenen ganzen Zustand des bäuerlichen Rechts stets mit großem Bedenken betrachtete, und sich in der zweiten Hälfte unsers Jahrhunderts in seinen Landtagen, den „Semstwos", an die Spitze der Forderungen nach einer principiellen Reformation der ganzen grundherrlichen Rechtsordnung stellte. Was alles in dieser Richtung im Innern Rußlands geschehen ist, kann nie ohne das obige Grundsteuerwesen erklärt werden, und

ebenso wenig begreift man ohne diese Verhältnisse die Ruhe, mit welcher die Reformation der gesammten bäuerlichen und grundherrlichen Rechte sich vollziehen konnte.

Diese nun verfolgen wir hier nicht weiter. Allein das war klar, daß die erste aller Voraussetzungen einer wirklichen Grundsteuer an die Stelle der Kopfsteuer nicht etwa dieses oder jenes System der erstern, sondern einfach die Herstellung des freien Eigenthums der einzelnen bäuerlichen Besitze statt jenes Gesammteigenthums sein mußte, durch welches erst einer Grundsteuer das eigentliche Steuerobject statt des Steuersubjects gegeben ward. Hier handelte es sich nicht um eine „Grundentlastung", sondern geradezu um die Schöpfung eines Bauernstandes mit privatem Eigenthum. Erst dann konnte man dieses Grundeigenthum als solches besteuern. Diese Schöpfung eines bäuerlichen individuellen Grundeigenthums bildet daher den Uebergang von der alten Kopfsteuer zur Grundsteuer. Dieselbe begann mit den Ukasen von 1861 und 1862. Auch diese Erhebung der Hörigen zu einem freien Bauernstande mit ihren anfänglich recht unbequemen Folgen dürfen wir hier nicht weiter betrachten. Für das Steuerwesen aber ergab sich, da man natürlich nicht gleichzeitig die individuelle Grundsteuer mit jenen sich erst successive vollziehenden Befreiungen verbinden konnte, eine Zwischenepoche, die mit dem unlösbaren Widerspruche zu kämpfen hatte, eine Grundsteuer, die auf dem Gesammteigenthum einer Gemeinde und der persönlichen Haftung des Grundherrn beruhte, mit dem freien Eigenthum der einzelnen Besitzer ohne individuelle Steuerpflicht und Steuerexecution zu verbinden. Nach zwanzig Jahren indeß war diese Uebergangszeit überwunden und jetzt wird das ganze alte Kopfsteuersystem der Hörigen zu einer systematischen Ertragssteuer nach dem Vorbild des übrigen Europa.

Die Zeit nun, in der wir dies schreiben, steht im ersten Beginne dieser zweiten Grundsteuerepoche. Wenig Erfahrung gehört dazu, um zu sagen, daß die volle Durchführung dieser Idee in einer kurzen Zeit absolut unmöglich war. Aber was möglich blieb, das ist bis jetzt bereits geleistet. Die Elemente des ganzen Systems mit seiner vollständigen Steuerreform und das nächste Ziel desselben sind gegeben, und von jetzt an gibt es auch für Rußland eine wirkliche Grundsteuer, wenn auch die weitern Fragen derselben, wie wir eben charakterisirt haben, sich erst in der nächsten Folgezeit daraus entwickeln können.

Es wird daher von großem Interesse, und nicht blos für das Steuerwesen sein, die Elemente des Vorgangs zu bezeichnen, in welchem Rußland gegenwärtig sein altes Kopfsteuersystem in ein vollständiges Ertragssteuersystem umzugestalten begonnen hat.

Den Anfang dafür bildete der Ukas vom 18./30. Mai 1882. Nach dem Wortlaut desselben soll: „die Kopfsteuer vom Jahre 1883 an durch andere Einnahmequellen allmählich ersetzt werden. Das soll

im Laufe mehrerer Jahre geschehen, je nachdem diese andern Einnahmequellen eingeführt sein werden.“ Schon mit dem Jahre 1883 sollten bereits sofort mehrere Klassen der Kopfsteuerpflichtigen von der Kopfsteuer befreit werden, und zwar namentlich das früher leibeigene Gesinde der Gutsherren, neben ihm auch andere näher bezeichnete erwerbslose Personen. Auf Grund dieses Erlasses trat nun der Erlaß vom 13. Mai 1883 ein, der successive die Kopfsteuer auch für weitere Klassen aufhob, sodaß sich die Gesammteinnahme derselben, im Voranschlage von 1881 noch mit 60½ Mill. Rubel berechnet, sofort um circa 20 Mill. Rubel verminderte. Und jetzt ward natürlich der Ersatz dieses Ausfalls durch die neuen Steuern nothwendig, die mit dem Jahre 1884 ins Leben traten. Dieselben enthalten nun zuerst eine neue Grundsteuer, dann eine neue Ordnung der Gebäude- und Gewerbesteuer, und den Schluß bildet die Kapitalrentensteuer, die soeben eingeführt ist. Zu gleicher Zeit wurden wesentliche Reformen innerhalb der indirecten Steuern (Branntwein, Zucker u. s. w.) theils eingeleitet und theils durchgeführt, sodaß Rußland nunmehr ein dem Continent gleichartiges System der Ertragssteuern besitzt, welches für die Zukunft eine directe Vergleichung derselben mit andern Ländern möglich macht. Dabei hat man sich über die Unmöglichkeit, alle diese Dinge plötzlich und ohne langsamen und verständigen Uebergang wirklich ins Leben zu setzen, keine Illusion gemacht. Der große Finanzplan, der alles dies umfaßt, hat von vornherein ausgesprochen, daß die vollständige Aufhebung der alten Kopfsteuer erst mit dem Jahre 1890 zu erwarten sein werde. Natürlich haben dabei die einzelnen Ertragssteuern unterdeß mehr oder weniger den Charakter von grundlegenden Anfängen, und man darf deshalb bei der Beurtheilung derselben nie vergessen, daß ihre Geschichte jetzt erst beginnt, und keineswegs abgeschlossen ist. Jedenfalls aber hat damit das Ministerium Bunge's seine hochbedeutsame Stelle in der ganzen Finanzgeschichte Rußlands gewonnen.

Was nun speciell die Grundsteuer Rußlands in dieser neuen Epoche betrifft, so hatte allerdings schon das Gesetz vom 10./22. December 1874 einen Anfang einer selbständigen Besteuerung gemacht, deren Erfolg aber nur noch eine Einnahme von 8½ Mill. Rubel (ohne Polen) für das Jahr 1881 ergab. Das eigentliche Grundsteuergesetz aber ist vom 17. Januar 1884. Seine Grundlage ist die Contingentirung des Gesammtsteuerbetrages jedes Gouvernements, bei welcher man von der Addition aller besteuerten Gründe, reducirt auf Morgen Landes als Gütereinheit, ausging. Der Steuerfuß für jeden Morgen mußte dabei sehr verschieden sein, da noch alle Messungen fehlen. Derselbe beträgt z. B. für das Gouvernement Archangel ¼ Kopeke für die Grundfläche von 1 Morgen, 5 Kop. für Moskau, 11 Kop. für Rjäsan, 14 Kop. für Poltawa, 17 Kop. für Kursk; jedesmal nach durchschnittlicher Schätzung. Die daraus berechneten

Gouvernements-Contingente werden durch ein (jährliches) Gesetz bestätigt; die Repartition derselben geschieht durch die Landtage (Semstwos) und örtlich durch den Mir; die Haftung der Grundherren ist aufgehoben. Die Erfolge können im Anfange natürlich nur gering sein; der Mehrertrag ward indeß schon für 1884 auf 4 Mill. Rubel angeschlagen. Es leuchtet ein, daß wir hier noch in der bloßen Schätzungsepoche stehen. Ihr muß in gegebener Zeit die Vermessung folgen, und dann erst wird die Frage nach der Einführung einer systematischen Katastrirung, mit ihr aber die des stabilen Grundsteuerfußes im Anschluß an die historische Contingentssumme, und damit auch die Frage nach einer Einkommen-Klassensteuer neben der stabilen Grundsteuer so gut für Rußland folgen, wie sie für Preußen eingetreten ist. Die übrigen neuen Ertragssteuern s. später.

Skandinavien. Zum Schlusse werfen wir nur noch einen Blick auf Dänemark, Schweden und Norwegen, welche dem übrigen Europa gegenüber im allgemeinen weit zurückgeblieben und doch voneinander wesentlich verschieden sind. Nur müssen wir darauf aufmerksam machen, daß ganz Skandinavien keine uns wenigstens erreichbare Finanzliteratur, speciell gar keine Steuerliteratur und keine Fachbildung für die Finanzen besitzt, und wir daher fast nur auf dasjenige verwiesen sind, was man aus den Budgets zu ersehen vermag. Nur ein Werk, jetzt wie es scheint auch dort halb vergessen und dennoch von großem Werth, gibt es für Dänemark; es ist das M. L. Nathanson's „Historisk-statistisk Fremstilling af Danmarks National- og Statshuusholdning" seit Friedrich III. (vom Jahre 1836). Nathanson war „Grossirer" (Bankier) und daher wenig bewandert in der eigentlichen Finanzwissenschaft; seine Arbeit ist aber dennoch grundlegend, namentlich für die Geschichte des Budgets und Geldwesens des Königthums und seiner damaligen Bestandtheile (Schleswig-Holstein, Norwegen, die Färöer und selbst die Westindischen Inseln), stets mit specieller und sehr werthvoller Angabe der Schuldenverwaltung, und wird somit die Grundlage jeder künftigen Finanzgeschichte Dänemarks bleiben. Die Grundsteuer („Landskatten") berührt er nur kurz statistisch, S. 97 u. 98. Aus uralter Zeit (fra Arilds Tid) stammt nämlich in Dänemark die Aufstellung eines Grundmaßes für die Grundsteuer, welches die „Tonne Hartkorn" (noch heute) heißt und so viel Grundbesitz bedeutet, als man mit einer Tonne Aussaat besäen kann. Das ist und war die Grundsteuereinheit; auf sie wurde und wird die ganze Grundsteuer aufgelegt, die „Landskat". Diese Grundbesteuerung bestand aus verschiedenen einzelnen Abgaben schon im 16. Jahrhundert, dem „Matricularskat" nach grundbücherlichen Aufzeichnungen, der „Matrikel", dem „Rytterholdspenge", der Grundsteuer der „ritterlichen" Besitzungen, dem „Oxenskat" einer später eingeführten Besteuerung nach dem Viehbestand, und dem „Kornskat", wahrscheinlich eine eigene Ertragsbesteuerung. Genaueres wissen wir darüber nicht.

Denn die ganz auf Grundlage der deutschen Wissenschaft trefflich bearbeitete Rechtsgeschichte Dänemarks von Kolderup Rosenvinge: „Grundrids af den Danske Retshistorie“ (3. Aufl., 1860), welche in der deutschen Rechtswissenschaft nicht einmal eine Erwähnung gefunden hat! spricht vom Steuerwesen überhaupt nicht; nur C. F. Allen in seiner preisgekrönten „Geschichte des Königreichs Dänemark“ (deutsch von Nik. Falk, 1842) berührt das Gebiet, indem er die große Erweiterung der Steuerbefreiung des Adels von 1670 aufführt, wo der „Hovedgaard“ (Haupthof, also das Dominicale Oesterreichs, oder das adelige Allod Deutschlands und das Franc Alleu Frankreichs), und von 1673, wodurch die niedergelegten und dem Haupthof einverleibten Bauerhöfe zu Gunsten der Grundherren von der Landskat und selbst von dem kirchlichen Zehnt befreit wurden, um den Adel für die Einführung der absoluten Monarchie zu entschädigen (S. 369). Die weitere Geschichte enthält von da an nur Versuche, die Grundsteuer des bäuerlichen Besitzes zu erleichtern, bis endlich auch hier erst nach den Ereignissen von 1848 an die Stelle dieser ständischen Grundsteuerepoche die staatsbürgerliche eintrat, jedoch zuerst nur durch die gänzliche Aufhebung der alten Steuerfreiheiten. Die Finanznoth war es, welche die Regierung zwang, den adeligen steuerbefreiten Grundbesitz, das „privilegirte“, mit dem steuerbaren Grundbesitz, dem „unprivilegirten Hartkorn“, 1848 durch Verordnung vom 24. Juni annähernd gleichzustellen, indem jetzt auch das privilegirte Hartkorn in die Besteuerung einbezogen ward; aber erst das Gesetz vom 20. Juni 1850 hob das Privilegium vollständig auf, wobei zugleich die ältern Einzelsteuern beseitigt, und ein einheitlicher Steuerfuß für die Steuereinheit der „Tonne Hartkorn“ aufgestellt ward. Näheres wissen wir nicht. Das gesammte Ertragssteuerwesen Dänemarks umfaßt auch heute noch nur eine Seite im Budget, und diese ist für Dritte so ziemlich unverständlich, da man namentlich die Bedeutung des „Ligningsskat“ (Ausgleichssteuer) als vollständig bekannt voraussetzt. — Was Schweden betrifft, so hat hier die ganze Gesetzgebung über das Steuerwesen einen durchaus andern Charakter als in Dänemark. Zuerst werden nämlich nicht etwa die Budgetsummen der Einnahmen, sondern die Einnahmgesetze selbst, freilich meist in wörtlicher Wiederholung, in das Budget aufgenommen, und bilden so mit der übrigens ganz verständigen Schätzungs- und Erhebungsinstruction einen Theil der Verfassung als ein selbständiges Gesetz (Svenska Rigsdagens bevillning). Die allgemeine Grundlage der Ertragssteuer ist der Unterschied einer für alle gleichen Personalsteuer (skijdds afgift, 40 Öre für die männliche, 20 Öre für die weibliche Person; Art I, 1880). Der Art. VI besteuert den Grundbesitz (fast egendom) auf Grundlage einer Schätzung „nach seinem wirklichen Werth“, die Steuereinheit sind dabei 100 Kronor Ertrag, Steuerfuß je 3 und 5 Kronor. Ohne genaue Nachweisung des finanziellen Sinnes der betreffenden Ausdrücke

bleibt es aber sehr schwer, etwas Genaues zu sagen; eine solche finanzielle Behandlung aber fehlt unsers Wissens gänzlich in der schwedischen Literatur. Wir wünschen nur, daß Skandinavien für seine zwar verwickelten, aber höchst interessanten Steuerverhältnisse eine eigene Behandlung fände.

Wenn unsere Leser diese Darstellung des Grundsteuerwesens, bei der wir noch viele Länder Europas gar nicht haben betrachten können, sehr weitläufig und doch zugleich wieder sehr unvollständig finden, so mögen sie bedenken, daß gar kein Gebiet der Steuer so bezeichnend für die gesammte Staatsentwickelung ist als gerade das der Grundsteuer. In ihrer Gestalt und Bewegung fassen sich in allen Ländern sowol die gesellschaftlichen als die verfassungsmäßigen Elemente und Kämpfe wie in einem praktischen Punkte zusammen, und wir dürfen jetzt wol unbedingt sagen, daß erst derjenige, der ein Bild der Grundsteuerbewegung unsers Jahrhunderts in Europa hat, sich ein Urtheil über Werth und Bedeutung des gesammten Steuerwesens seiner einzelnen Staaten zu bilden vermag. Nur muß man sich zu dem Ende neben den obigen Thatsachen auch noch über die Gestaltung der Grundsteuerpolitik einig werden.

Grundsteuerpolitik.

Begriff und Aufgabe der directen und der indirecten Besteuerung des Grundbesitzes; die Katastralpolitik und die Elemente der Lehre von den Zuschlägen.

Wenn wir nun nach dem Vorstehenden zum Schluß einen Blick auf die Kategorie der Grundsteuerpolitik werfen, so werden wir uns jetzt kurz fassen.

So viel steht fest, daß das Recht des Grundsteuerwesens von Anfang an in einer tiefgehenden beständigen Bewegung begriffen, und daß die positiv geltende heutige Gestalt desselben daher selbst nur eine „stillstehende Geschichte“ ist. Alle höhere Grundsteuerpolitik erscheint daher im allgemeinen als das Verständniß der Elemente welche diese Bewegung erzeugen; auch hier aber sind es nicht Theorien, sondern der große historische Gang in dem Wechsel des Bestehenden, welcher die wahre Kritik auch des Gegenwärtigen, und Werth und Bedeutung der einzelnen

theoretischen Ansichten liegt daher auch für unser Gebiet darin, daß sie das Wesen jener Kräfte zum Ausdruck bringen, welche aus der einen Epoche die andere erzeugen, ohne das in der ersten Gewonnene für die folgende aufzuheben. Die wahre Geschichte der Grundsteuer bleibt in diesem Sinne die eigentliche Politik derselben.

Wenn wir daher an dieser Stelle von der theoretischen Grundsteuerpolitik reden, so können wir sie vernünftigerweise nur nach den Elementen formuliren, welche uns in dieser Geschichte des Ganzen entgegentreten.

Demgemäß haben zuerst jedes einzelne Land und jede einzelne Zeit ihre Grundsteuerpolitik, welche mehr oder weniger glücklich das Verhältniß, in welchem die jedesmalige einzelne Grundsteuer zu der Gesammtentwickelung Europas steht, nach den einzelnen Momenten dessen, was wir die Grundbesteuerung genannt haben, Schätzung, Katastrirung und Erhebung, betrachtet. Jede zeitliche und örtliche Grundsteuerpolitik ist daher nur eine Grundsteuerkritik mit der stets sehr positiven Frage nach irgendeiner Grundsteuerreform. Beides liegt der allgemeinen Finanzwissenschaft vermöge seiner speciellen Bedeutung zu fern, um sich darauf einzulassen.

I. Sowie dagegen sich die Betrachtung über das Oertliche und Zeitliche erhebt, scheidet sich dieselbe in die beiden Fragen nach dem Grundsteuerprincip und dem Grundsteuersystem. Die erste enthält die Untersuchung über das Verhältniß der Grundsteuer zu den Elementen des volkswirthschaftlichen Lebens, also wesentlich die Frage, wer die Grundsteuer trägt, und ob und wie dieselbe von dem Zahler derselben auf den Consumenten der Bodenproducte überwälzt werden kann, oder wie man zu sagen pflegt, ob die Grundsteuer auf die Grundrente falle, welche Wirkung dieselbe auf den Arbeiterlohn (durch die Ueberwälzung auf den Preis der Nahrungsmittel) ausübe, und ob sie, nachdem sie damit als eine Schuld des Grundbesitzes betrachtet wird, und mithin den Charakter einer Steuer verliert, überhaupt noch Gegenstand der Steuergesetzgebung und Verwaltung sein dürfe. Die zweite Frage schließt sich an die erste, empfängt aber dadurch ihren mehrfachen Inhalt. Wir glauben, daß die möglichst klare Scheidung dieses Inhalts die erste Voraussetzung ist, um nicht

blos in der Sache selbst, sondern auch über die Literatur der Grundsteuerpolitik zu einem annähernd festen Resultat zu kommen.

In der That nämlich bedeutet der Zweifel, ob es eine Grundsteuer überhaupt geben solle oder nicht, gar nicht den Zweifel über die Besteuerung des Grundbesitzes an sich, denn es hat noch niemand behauptet und wird niemand behaupten, daß der Grundbesitz nicht besteuert werden solle; sondern sie ist nur dadurch möglich, daß sie die historisch entstandene Grundsteuer gar nicht als eine Steuer betrachtet, und daß daher eine eigentliche, das ist dem Wechsel des Reinertrags folgende Besteuerung in derselben Weise für das Einkommen aus dem Grundbesitz wie für jeden andern gewerblichen Ertrag fordert. Dem gegenüber steht dann diejenige Auffassung, die auch ihrerseits die Steuerverpflichtung des Grundbesitzes nicht leugnet, wohl aber im Namen der landwirthschaftlichen Production, die in Kapital und Ertrag wesentlich stabil ist, will, daß der Steuerbetrag des bestimmten Grundstücks, abgesehen von seiner Höhe ebenso stabil sein müsse wie seine Steuerquelle, ein Satz, an welchem die im Grunde unbezweifelte Thatsache gar nichts ändert, daß jeder stabile Grundsteuerbetrag, gleichviel, ob man ihn als Steuer ansieht oder nicht, dennoch den wirthschaftlichen Charakter einer freilich unkündbaren Hypothekarschuld annimmt; nur daß dadurch jeder Wechsel im Grundsteuerbetrag zu einem Wechsel im Vermögen des Grundbesitzers wird. Reducirt man alle darauf bezüglichen Fragen auf finanzielle Begriffe, so fordert die erste Auffassung die Einbeziehung der gesammten Grundbesteuerung in die gleiche Einkommenbesteuerung alles Ertrags und unterwirft den Reinertrag des Grundbesitzes demselben Verfahren und denselben Grundsätzen wie den Reinertrag alles beständig wechselnden gewerblichen Kapitals. Es ist klar, daß dieser Gegensatz der Grundauffassung damit stets aus dem Gebiete der rein finanziellen Frage hinaus in die zweite sehr ernste hinübergetragen werden muß, die man vom Standpunkte der Finanzwissenschaft aus überhaupt nicht erledigen kann, nicht ob die Steuer, sondern ob erstlich die volkswirthschaftliche, und zweitens die sociale Natur des Grund- und des gewerblichen Kapitals selber gleich sei. Ist sie es, ist der Grundbesitz

wirklich gar nichts als eine besondere Form des Kapitals, so muß auch die Grundsteuer nichts als eine Form der Einkommensteuer sein; ist sie verschieden, so muß auch die Grundsteuer in Quelle und Fuß als eine selbständige neben den andern Ertragssteuern bestehen. Die Untersuchung über diese Frage gehört nun nicht hierher. Wohl aber muß auch die Finanzwissenschaft anerkennen, daß im Unterschied vom gewerblichen Ertrage derjenige des Grundes und Bodens stets eine doppelte Natur hat. Zuerst ist die landwirthschaftliche Production eine begrenzte, und kann nicht wie die gewerbliche willkürlich in ihrem Umfang erweitert werden; dafür aber ist sie zweitens eine regelmäßige und hat ihren gesicherten Absatz. Daraus ergibt sich dann für alle verständige Grundsteuerpolitik die Consequenz, daß die richtige Grundsteuer weder in der vollkommen freien Bewegung der Besteuerung, noch in der vollkommen festen Stabilisirung des Steuerfußes bestehen kann, sondern daß sie eine zweifache Besteuerung fordert, die eine in der möglichst festen, die andere in der möglichst beweglichen Bestimmung des Steuerfußes. Die erste wird sich dabei stets an das Steuerobject, den annähernd stabilen Ertrag des Grundes und Bodens anschließen, die zweite wird den letztern als ein in seinem Ertrage beständig wechselndes Kapital ansehen. Demgemäß wird die Besteuerung des Grundes und Bodens nicht in einer Form, weder blos in der Katastralsteuer noch blos in der Einkommensteuer bestehen können. Sie wird vielmehr, insofern sie den von der persönlichen Thätigkeit des Besitzers bis zu einem hohen Grade unabhängigen Reinertrag als dauernde und wesentlich gleiche Steuerquelle setzt und den finanziell bemessenen Besitz, ohne Rücksicht auf den Besitzer besteuert, zum stabilen und damit zur directen Grundbesteuerung gelangen. Insofern aber auf dieses Steuerobject und seine Productivität besondere Kapitalien verwendet werden, oder vermöge des wechselnden Marktpreises der Reinertrag bei der gleichen Quantität des Rohertrags, oder endlich vermöge der verschiedenen persönlichen Erwerbskraft des Besitzers der Reinertrag wechselt, muß das dadurch entstehende wechselnde Reineinkommen mit einer zweiten nicht mehr an den Grund und Boden gebundenen Steuer, sondern mit einer eigentlichen Einkommensteuer getroffen werden, bei welcher der jedesmalige Rein-

ertrag aus dem Besitze mit dem aus andern Ertragsquellen entspringenden als eine gemeinsame Steuerquelle erscheint, das ist die Einkommensteuer. Da aber dieselbe hier den Besitzer trifft und auch den Besitz selber mit enthält, so wird sie hier zu einer indirecten Grundbesteuerung. Beide zusammen, jede für sich bemessen, ergeben dann erst die wirkliche Besteuerung nach Besitz und Besitzer, und die wesentlichste Aufgabe der Grundsteuerpolitik ist dann das Aufsuchen des richtigen Verhältnisses beider zueinander. Auf diese Weise müssen der letztern diese beiden Kategorien der directen und der indirecten Grundsteuer zu Grunde gelegt werden; ohne ihre Verbindung ist kaum ein Abschluß des Streits denkbar.

In der That nun hat die Geschichte des positiven Rechts der Grundsteuer, fast vollständig unabhängig von der Theorie, diesen Weg in ihrem Steuerwesen, wenn auch in sehr verschiedenen Formen und Stadien, gerade in unserer Zeit betreten. Sie erkannte die Berechtigung beider Standpunkte, und zwar indem sie erstlich die Stabilität der Grundsteuer so viel als thunlich beibehielt, zugleich aber durch das Princip der periodischen Katastralrevision dasselbe modificirte, daneben aber den Wechsel des jährlichen Einkommens zwar nicht in dem Wechsel des Grundsteuerfußes, wohl aber in der Aufstellung einer eigenen Einkommensteuer neben der Katastralsteuer zur finanziellen Geltung zu bringen versucht. Auf diesem Wege befinden sich jetzt mehr oder weniger alle Staaten Europas und in ihm allein liegt die Lösung. Bis daher die literarischen Kämpfe um dieses wesentlichste Gebiet der Grundsteuerpolitik nicht das Verhältniß der eigentlichen Einkommensteuer als indirecte Form der Grundsteuer zu der directen Besteuerung des Reinertrags aus dem Grundbesitz, und zwar wie wir meinen auf Grundlage der großen europäischen Geschichte in sich aufnehmen, wird auch jener Streit schwerlich zur theoretischen Verständigung führen.

II. Stände das nun fest, so ergibt sich das zweite Gebiet jeder Grundsteuerpolitik als das der Grundsätze eben für jene directe Besteuerung des Grundbesitzes, in ihrer speciellen Beziehung auf Contingentirung, Repartition, Revision des Katasters, und in zweiter Reihe die Frage nach dem Werthe der Katastrirung gegenüber der bloßen Schätzung in Messung, Bonitirung,

Umlegung und Erhebung. Es ist nicht thunlich, auf dieses Gebiet hier genauer einzugehen; meistens handelt es sich dabei übrigens, mit Ausnahme von der fachmännischen Vermessungskunde und der landwirthschaftlichen, gleichfalls fachmännischen Taxationslehre, deren Bekanntschaft wir hier voraussetzen, um örtliche Reformfragen der bestehenden Gesetze und Instructionen. In diesem Sinne sagten wir aber, daß es eine zeitliche und örtliche Grundsteuerpolitik gebe. Es ist dabei sehr naheliegend, diese locale Gestalt derselben mit der allgemeinen so zu verschmelzen, daß über dem einen die specifische Natur des andern vergessen wird, was am leichtesten geschieht, wenn man eine „Vergleichung" zu Grunde legt, die schließlich auf ein bloßes Nebeneinander des Verschiedenen hinausläuft, und ebendadurch zwar vieles anregt, aber nichts zum Abschluß bringt. Es ist das ein Weg ohne ein Ziel; es kommt darauf an, daß der erstere durch das letztere bestimmt werde.

Dabei aber sollte nun jede Frage nach der Höhe und dem Wechsel des selbständigen Grundsteuerfußes zwei Momente in sich aufnehmen, die wir in allen Grundsteuerreformfragen nicht berücksichtigt sehen. Es sind das die Momente der Entwickelung des Communicationswesens in Straßen und Eisenbahnen, und die Dichtigkeit der örtlichen Bevölkerung. Es bedarf keiner besondern Nachweisung, daß beide durch ihren Einfluß auf Production und Consumtion bei gleicher Güte des Bodens wesentlich verschiedene Ertragsverhältnisse erzeugen, daher nicht blos theoretisch, sondern praktisch als festberechenbare Factoren in der Schätzung des Reinertrags derselben Productionseinheiten mit erscheinen, und deshalb stets als ein bestimmtes Motiv sowol für die Contingentirung als für den Steuerfuß zur Geltung gelangen sollten. Merkwürdigerweise sehen wir nicht, daß dies in den „Steuerreformfragen" seine gehörige Berücksichtigung gefunden hätte!

III. Das dritte Gebiet dagegen hat wieder einen allgemeinen Charakter. Es handelt sich in demselben um die Frage nach den Zuschlägen. Obwol diese Frage mit ihrem wichtigsten Theile dem Finanzwesen der Selbstverwaltung angehört und daher erst später behandelt werden kann, so muß man dennoch

schon für das Staatsfinanzwesen die Gesichtspunkte feststellen, mit welchen sie in das Steuersystem hineintritt.

Die Grundlage der ganzen Lehre von den Zuschlägen ist die Unterscheidung zwischen denjenigen, welche nichts sind als eine Steuererhöhung aller staatlichen Ertragssteuern, und denjenigen, welche indem sie sich an die Bemessung und Erhebung der staatlichen Ertragssteuern anschließen, der finanziellen Form nach zwar Steuerzuschläge heißen, dem finanziellen Inhalt nach dagegen nichts sind als eine Form der directen Besteuerung in den Selbstverwaltungskörpern. Diese letztern gehören nun in staatswirthschaftlicher wie in rechtlicher Hinsicht der Darstellung der Selbstverwaltung; vermengt man jedoch beide Arten, so ist die Verwirrung theoretisch und praktisch unausbleiblich. Was nun aber die Staatszuschläge als Steuererhöhungsform betrifft, so muß man für die Beurtheilung derselben den Standpunkt der Finanzverfassung von dem der Finanzverwaltung streng scheiden. Die verfassungsmäßige Frage nach den Staatszuschlägen hat dabei ihre bestimmten Grundlagen. Da nämlich jeder Staatszuschlag effectiv eine Vermehrung der Steuerlast ist, so kann derselbe verfassungsmäßig nur durch ein eigenes Zuschlagsgesetz beantragt und bewilligt werden, was wol keinem Streite unterliegt. Allein da jeder Zuschlag stets auf der Grundlage eines von seiten der Regierung aufgestellten besondern Zweckes beruht, während der regelmäßige Steuerfuß als Deckung des regelmäßigen Bedarfs gelten muß, so wird man zunächst davon auszugehen haben, daß jeder Zuschlagsantrag demjenigen Theile jedes Budgets angehört, welches wir im Unterschiede vom festen Staatsbudget das Regierungsbudget genannt haben. Aus der Natur des letztern folgen dann zwei Sätze, welche das verfassungsmäßige Zuschlagsrecht bilden. Zuerst muß danach jeder Staatszuschlag nur für diejenige bestimmte Zeit gelten, für welche im Antrage des Finanzministers die Nothwendigkeit desselben motivirt worden ist, sodaß wenn keine Zeitbestimmung für seine Dauer im Beschlusse aufgestellt ist, ein solcher Zuschlag immer nur für ein Jahr Gültigkeit besitzt. Zweitens enthält jeder Antrag auf solche Zuschläge eine Frage nach dem Vertrauen der Kammern auf die Regierung und die Bewilligung derselben bildet daher ein Vertrauens-

votum, was bei dem festen Staatsbudget nicht der Fall ist. Es ist nothwendig, diese Sätze als integrirende Theile der Finanzverfassung aufzunehmen. Was dagegen nun das Verhältniß zur Finanzverwaltung betrifft, so würde es vollkommen falsch sein zu meinen, daß irgendein Zuschlag die Function einer Einkommensteuer für den Grundbesitz erfülle, das ist: der oben bezeichneten indirecten Grundbesteuerung angehöre, und somit der festen Grundsteuer die Beweglichkeit ihrer Steuerquelle, des Reinertrags, zu geben fähig sei; derselbe enthält vielmehr rein finanziell gar nichts als eine procentuale Vermehrung des festen Ertragssteuerbetrags, und da diese Ertragsbesteuerung doch niemals ganz den wirklichen Ertrag des Kapitals erschöpfend treffen kann, so ist ein solcher Zuschlag in diesem Sinne nichts als eine Vermehrung der unabweisbaren Fehler aller stabilen Ertragssteuer, deren Größe dann stets in dem Procentsatz des Zuschlags gegeben ist. Daher ist das System der Staatszuschläge an und für sich falsch, und im Sinne unserer ganzen Auffassung des Steuersystems, in welchem die eigentliche Einkommensteuer dazu bestimmt ist die Mängel in Anschlag und Wechsel der einzelnen Ertragssteuern zu decken, soll das, was bisher als Zuschlag zu den bestehenden Steuern nach dem rein französischen Muster der centimes additionnels gefordert wird, vielmehr als Erhöhung des Steuerfußes der eigentlichen Einkommensteuer nach englischem Vorbild gefordert werden, welche Erhöhung dann natürlich jährlich dem Regierungsbudget angehört und wie gesagt das finanzielle Vertrauensvotum des Landes bildet.

Natürlich steigt nun die Bedeutung aller dieser Grundsätze für die Zuschläge dadurch so wesentlich, daß dieselben für alle Ertragssteuern gelten; wir setzen dieselbe daher für das Folgende als gegeben voraus.

Eine selbständige geschichtliche Behandlung der Literatur der Grundsteuerpolitik würde von hohem Interesse sein, namentlich wenn dieselbe die ganze verfassungsmäßige und sociale Entwickelung zu Grunde legte. Uns scheinen nun vom allgemein historischen Gesichtspunkte aus die Stadien dieser Entwickelung, an welcher wieder jede Nation in ihrer Weise theilgenommen hat, im großen und ganzen folgende zu sein. Man kann sagen, daß die erste Gestalt derselben das System der Physiokraten mit seinen Vorläufern ist, das jedoch auf die Besteuerung, Schätzung, Katastrirung u. s. w. noch gar nicht

eingeht. Die zweite Periode beginnt mit Adam Smith in Band V seines Werkes; es ist die des rein kapitalistischen Gesichtspunktes, welcher noch nichts anderes will als sich die Frage beantworten, wer eigentlich der Steuerträger bei der Grundsteuer sei; und welchen Einfluß dieselbe auf den Arbeitslohn habe („jede Grundsteuer erhöht den Arbeitslohn"), eine Frage, die dann wesentlich durch Ricardo zu der nach dem Verhältniß der Grundsteuer zur „Rente" formulirt ward, wobei beide den viel höhern Standpunkt der Möglichkeit und Form der Modification des Grundsteuerfußes noch nicht beachteten, obwol schon Pitt in seiner Rede vom 2. April 1798 denselben betonte: „Ich gestehe gern zu, daß ich es als einen ursprünglichen Moment der jetzigen Vertheilungsart betrachte, daß keine periodische Revision angeordnet ward." Erst als mit der Smith'schen Schule die ganze Frage nach Frankreich und dann nach Deutschland überging, entstand die eigentliche Bewegung der Grundsteuerpolitik über das Princip der Steuer selbst. In Frankreich war man sich ziemlich einig darüber, daß die Einführung des Katasters mit dem stabilen Katasterfuß die von demselben unzertrennliche Stabilität der Ungleichheit in der Besteuerung der verschiedenen Departements erzeugt habe. Schon bei Benzenberg, „Ueber das Kataster" (Bd. 2, 1818), der demselben namentlich vorwirft, es sei hier eigentlich nur eine Landvermessung (dazu vgl. Coffinières, „Études sur le budget, et spécialement sur l'impôt foncier"), während auf der andern Seite die bestimmte Ansicht aufgestellt ward, die Passy formulirte: „C'est la fixité qu'il faut à l'impôt foncier plus qu'à tout autre"; das Schätzungsverfahren bezeichnet der Herzog von Gaëta („Mémoires", II, 315) als: „Les taux (Verkehrswerthe) ne sont consultés que comme un point de comparaison des résultats des évaluations et pour constater les différences dont on pourrait avoir à se rendre compte." Aber da man zu keiner Einkommensteuer kam, ist man auch nicht zu einem Abschluß in der ganzen Frage gekommen. In Deutschland gingen die Ansichten gleich anfangs weit auseinander; die bisher noch immer reichhaltigste Darstellung derselben bei Rau, §§. 304—316. Man kann dabei recht wohl verschiedene Gruppen unterscheiden. Die eine derselben verwirft zwar nicht die Grundsteuer, wohl aber die Katastrirung derselben, wie Wirth in seiner „Nationalökonomie" und selbst Hock in seinen „Finanzen Frankreichs", für Preußen speciell Bergius in seiner „Finanzwissenschaft"; die andere kämpft gegen den stabilen Steuerfuß als solchen, ohne über denselben hinauszugehen, und gelangt wie F. A. Neumann dazu, die Grundsteuer als einen vollkommen gleichartigen Theil der Einkommensteuer hinzustellen. Noch unklarer ist über seine eigene Meinung von der Einkommensteuer A. Held in seiner „Einkommensteuer" (1872; vgl. z. B. S. 58 u. 59, den ganzen Abschnitt IV und dazu dann S. 192 fg.); andere fordern dagegen nach der französischen Formel: tout vieil

impôt est bon, tout nouvel impôt est mauvais, die Unwandelbarkeit der Grundsteuer überhaupt, wie Prittwitz, „Theorie der Steuern" (S. 132), und Bülow-Cummerow („Preußen", II, 181); noch andere bewegen sich auf dem Gebiete der Grundsätze für die Schätzung, wie Lotz, III, 249 („Besteuerung nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens"), wogegen Malchus ganz richtig festhält, daß nicht der Boden, sondern der Ertrag desselben als das eigentliche Steuerobject berechnet werden müsse („Finanzwissenschaft", I, 188 fg.); andere stritten über das Verhältniß zur Bodenrente und Arbeitslohn, Smith und Ricardo wiederholend wie M. Wirth, II, 384; die meisten führen die verschiedenen Ansichten lehrbuchartig mit mehr oder weniger Gründlichkeit, jedoch fast alle ohne historische Anschauung auf, und gelangen dabei nicht zum Bedürfniß eines selbständigen Resultats; man kann nicht sagen, daß diese ganze deutsche Literatur den Eindruck einer bewußten Einheit mache. Aus der Vielfältigkeit dieser Ansichten hat nun die neueste Zeit einen Ausweg gesucht, der freilich weder die Sache weiter bringt, noch selbst zu einem Resultat führt. Man hat den specifischen Begriff der Grundsteuer aufgegeben, und sich mit dem wir stehen nicht an zu sagen bequemen Gedanken begnügt, in derselben nichts als eine mit allen andern Arten der Ertragssteuer gleichartige Einkommensteuer zu sehen, und sie daher ganz nebenbei behandelt, ohne auf die Würdigung ihres tiefen Unterschiedes von dem gewerblichen Kapital und seinen Ertrag einzugehen. Wir müssen es für eine nicht unbedenkliche Richtung halten, wenn dabei die Grundsteuer in dem sehr abstract gehaltenen und keineswegs festbegrenzten Begriff der „directen Steuer" gleichsam untergeht, wobei man freilich nicht mehr der Mühe sich unterzog, doch auch einmal ernsthaft die Berechtigung des nicht etwa blos theoretischen, sondern praktisch schon in allen Staaten geltenden Systems der sehr verschiedenen directen Steuern, namentlich der Grundsteuer, zu untersuchen. Es ist daher für die eingehende Untersuchung mit solchen Schriften kaum zu einem Ergebniß zu gelangen, wie z. B. Constantino Baer, „L'avere e l'imposta" (1872), A. Toubeau, „La répartition métrique des impôts" (1880), das jedoch für die ganze Verwaltungsfrage der domaines improductives (Waldcultur, Wasserscheiden, Aufforstung u. s. w.) sehr viel brauchbares, aber unsystematisch zusammengestelltes Material liefert; A. F. Steinberg, „Das System der directen Steuern. Beiträge zur preußischen Steuerreform" (1882; ohne alles historische Material und Berücksichtigung der Literatur); Schäffle, „Steuerpolitik" (speciell S. 294—310); „Reform der Grundsteuer", mit einer Reihe nicht neuer, aber sehr richtiger technischer Bemerkungen, jedoch ohne Unterscheidung von Schätzung und Katastralsteuer, stabilem und beweglichem Steuerfuß, wobei auf das Princip derselben nicht weiter eingegangen, und eine Personalbesteuerung neben die Grundsteuer hingestellt wird (S. 261), ohne einen gemeinsamen

Grundgedanken zu finden. Dagegen haben alle diese Arbeiten den Gesichtskreis sehr erweitert und von dem Lehrbuchsstandpunkt freigemacht. Ein weiteres Eingehen aber muß einer eigenen Arbeit überlassen bleiben.

Zweite Art.

Die Gebäudesteuer.

I. Die Steuer und ihre drei Formen.

Die Gebäudesteuer ist die zweite Art der Ertragssteuer. Man kann sagen, sie sei eine Art der Grundsteuer, da sie ohne den Grund und Boden nicht gedacht werden kann, vor allem aber weil sie sich erst im Laufe der Jahrhunderte von dem letztern abgelöst hat. Allein das vollzog sich, weil eben ihr Object einen wesentlich andern Charakter seiner Steuerquelle und Kraft besitzt als der Grund und Boden. Dieser Unterschied gelangt allerdings erst langsam zur Geltung; dafür aber gibt es gar kein Besteuerungsgebiet, auf welchem die specifische Besonderheit des Kapitals seine steuerbildende Kraft in so prägnanter Weise zur Geltung gebracht hätte als bei den Gebäuden und ihrem Steuerwesen.

So ist, solange es Untersuchungen über Gebäudebesteuerung gibt, das Studium der wirthschaftlichen Function des Hauses beständig die Grundlage des Studiums der Gebäudesteuer, und die Ergebnisse des erstern die Grundlage der Entwickelung des Systems der letztern geworden. Von jeher hat die Finanzwissenschaft erkannt, daß, wenn man sich über erstere klar und einig ist, das letztere sich gleichsam von selber ergibt. Gelingt es daher, das erstere richtig und kurz zu formuliren, so hat das zweite keine Schwierigkeit mehr.

Dabei aber muß man den allgemeinen Begriff des Gebäudes in diejenigen Kategorien auflösen, welche sein Verhältniß zum Ertrage, also seine finanzielle Bedeutung bezeichnen. Andere wichtige Fragen kommen für uns hier nicht in Betracht.

a) Gebäudegrundsteuer.

Jedes Gebäude ist nämlich zuerst ein Theil eines wirthschaftlichen Betriebes, das ist ein mit dem Grund und Boden unbeweglich verbundenes Mittel, um theils einen landwirthschaftlichen, theils einen gewerblichen Ertrag zu erzielen. Daraus folgt, daß das Gebäude in diesem Sinne überhaupt keinen selbständigen Ertrag besitzt, sondern daß seine productive Kraft = Steuerquelle in derjenigen Production enthalten ist, welcher es als Productionsmittel dient. Es ist danach ein Widerspruch, ein rein wirthschaftliches Gebäude selbständig zu besteuern; seine Steuerquelle liegt hier nur in dem Antheil, den es an der Production hat, und die Bemessung und mit ihr die Besteuerung dieses Antheils kann daher auch nur sein Maß in demjenigen des Grundes und Bodens finden, den es bedeckt. Die Besteuerung des wirthschaftlichen Gebäudes kann daher selbst nur als Theil der Grundbesteuerung geschehen, innerhalb dessen es allerdings die höchste Ertragsfähigkeit der Benutzung der Grundparcellen enthält. So entsteht die erste Art der Gebäudesteuer als die Gebäudegrundsteuer. Ihr Steuersubject ist der Grundbesitzer, ihr Object der bebaute Grund, ihre Steuereinheit die Grundsteuereinheit, ihr Steuerfuß der höchste Steuerfuß der ertragsfähigsten Parcelle. Eine solche Besteuerung kann sich demnach noch nicht von der Grundbesteuerung scheiden; das Gebäude als solches wird gar nicht geschätzt und bemessen, sondern fällt in die allgemeine Parcellenvermessung; es gibt weder Klassifikation, noch Bonitirung, noch Einschätzung, alle wirthschaftlichen Gebäude sind gleich, und haben daher auch den gleichen Steuerfuß; sie bilden mit dem Besitze ein Ganzes, und treten damit auch als solches in alle Contingentirung, Repartition und Katastrirung ein. Es ist die einfachste Besteuerung des Hauses.

b) Die Wohnungssteuern.

Die zweite Function des Gebäudes ist es dagegen, den Menschen eine Wohnung zu geben. Die Finanzwissenschaft hat mit der Wohnungsfrage an sich nichts zu thun; für sie ist die Wohnung nichts als eine Form der Verwendung des Ertrags

der Steuersubjecte aus ihrer Production, und zwar in dem Sinne, daß das was für diese „Wohnung“ verwendet wird, als ein selbständig von dem übrigen Einkommen geschiedener, aber zugleich als ein durch die Größe dieses Einkommens bei jedem Steuersubject bedingter Theil desselben erscheint. Dieser Theil des individuellen Einkommens nun, oder der Betrag, den die Wohnung von dem Einkommen des Bewohners fordert, entsteht daher nicht durch die Benutzung des Gebäudes, wie bei der Gebäudegrundsteuer, sondern er muß bereits durch den Erwerb des Bewohnenden vorher, also außerhalb der Wohnung, vorhanden sein. Somit enthalten Werth sowie Preis der Wohnung, als selbständige Erscheinung des Reinertrags, durch das selbständige Einkommen das sie voraussetzen, an und für sich eine Steuerquelle, und zwar eine directe, weil die letztern in ihnen sich bereits vom Erwerbe getrennt hat. Dadurch wird sie meßbar, und dadurch wieder zum Steuerobjecte; das Steuersubject ist damit nicht nothwendig der Besitzer des Hauses, sondern der Bewohner desselben; die Steuereinheit ist nicht die Größe der Wohnung, sondern die Geldeinheit der Miethe, die der Bewohner aus seinem Einkommen auf dieselbe verwenden kann. Der Steuerfuß wird nicht mehr von dem Grundsteuerfuß bestimmt, sondern er wird zu einem Procentsatz von dem Werthe der Wohnung, da dieser selbst einen Theil des Einkommens der Bewohner bildet. Und diese directe Steuer müssen wir mit dem allgemeinen Begriffe der Wohnungssteuer bezeichnen.

Jede Wohnungssteuer ist daher eine Einkommensteuer. Allein vermöge der Natur der Wohnung ist das Einkommen, aus welchem die Wohnung bezahlt wird, wieder entweder durch die Wohnung bedingt, oder es ist neben derselben und von ihr unabhängig vorhanden. Im erstern Falle ist dieselbe von dem durch die Wohnung mit bedingten Ertrag ein Roheinkommen; im zweiten Falle beruht die Benutzung des Hauses auf einem Reineinkommen. Natürlich kann daher auch die Steuer, obwol sie im Princip die gleiche ist, doch in der Verwirklichung nicht mehr die gleiche bleiben.

Somit scheiden sich dann die beiden Grundlagen dieser Steuer in die zwei Grundformen der Besteuerung.

Wir unsererseits müssen der Ansicht sein, daß die eine Hälfte aller Unklarheiten und Schwierigkeiten über die ganze Gebäudesteuerfrage darauf beruht, daß man gerade bei den Gebäuden die Arten ihrer Steuer in einer Verschiedenheit des Steuerprincips gesucht hat, statt sie in der der Besteuerung zu finden.

Denn in der That ist das, was wir die Gebäudeklassensteuer nennen, eine Roheinkommen-, und das, was wir die Gebäudezinssteuer nennen, eine Reineinkommenbesteuerung. Es ist aber bei der Wichtigkeit der Sache der Mühe werth, Begründung und Consequenzen dieser Begriffsbestimmung etwas genauer zu untersuchen.

1) Die Gebäude-Klassensteuer.

Die praktische Volkswirthschaftslehre zeigt nämlich, daß bei bestimmten Gruppen von wirthschaftlichen Unternehmungen, am klarsten und ursprünglichsten bei der Landwirthschaft, das Wesen der Producenten von der arbeitenden Thätigkeit derselben nicht geschieden sein darf, wenn der Reinertrag, also die Steuerquelle des Besitzers, richtig gerechnet werden soll, und daß daher die Kosten des Wohnens als ein integrirender Theil der Productionskosten von dem Ertrage der producirenden Arbeit nicht ziffermäßig geschieden werden können. Hier ist daher die Ausgabe für das Wohnen nicht gegeben durch einen bereits erzielten Reinertrag, sondern ist ein Theil der Productionskosten, und soweit dies der Fall ist, sollte es gar keine Wohnungssteuer geben, weil sie eine Doppelbesteuerung werden muß. Wenn dagegen das größere Einkommen dem Besitzer eine größere Wohnung verstattet, so wird allerdings die Ausgabe für die letztere nur durch einen größern Reinertrag möglich. Demnach kann ich wirthschaftlich die Grenze nie genau bemessen, bis zu welcher die Wohnung eine Bedingung der Production oder eine Folge des Reinertrags ist. Sowie daher der Reinertrag in der staatsbürgerlichen Ertragssteuer die Steuerquelle wird, wird die Steuergesetzgebung der neuen Epoche gezwungen, die Besteuerung der wirthschaftlich nothwendigen Wohnung mit der des Reinertrags des Bewohners, soweit er durch die Größe der Wohnung zur Erscheinung gelangt, zu verbinden und dies durch eine eigene

Form der Besteuerung zu verwirklichen. Die unmeßbare Verschiedenheit aber, die in diesem Verhalten der Größe der Wohnung zu dem zu derselben gehörenden Erwerbe und seinen Productionsbedürfnissen liegt, macht eine Scheidung der beiden in der Wohnungsbenutzung verbundenen Steuerquellen, des Roh- und Reinertrags, unmöglich. Die Besteuerung muß daher, gerade wie bei der Katastrirung, das Besteuerungsprincip der Klassificirung der Wohnung zu Grunde legen, wobei dann die Klasse die Steuereinheit, der Klassensteuerfuß der Steuerfuß für jedes Haus, und somit das Klassensystem der Häuser zum Besteuerungssystem der in demselben enthaltenen Wohnungen wird. Die Individualisirung vollzieht sich dabei auch hier durch die Einschätzung jedes Hauses in eine dieser Klassen, je nachdem die Wohnung das gewerbliche Bedürfniß überschreitet. Die Entscheidung über das Angehören an eine bestimmte Klasse ist dabei natürlich gegeben durch die annähernde Berechnung der zum Betriebe nothwendigen oder zum Genusse bestimmten Räumlichkeiten, sodaß die Besteuerung alle Häuser, welche überhaupt nur die nothwendigen Räume haben, unbesteuert läßt; der Fuß der Klassensteuer soll dagegen nicht in einer willkürlichen Schätzung bestehen, wie jetzt gewöhnlich bei Luxuswohnungen, Schlössern, Villen, Parkanlagen u. s. w. geschieht, sondern denjenigen Betrag zu Grunde legen, der sich ergibt, wenn der Verkaufswerth solcher Häuser eingeschätzt wird, und dann die Zinsen dieses Betrags mit dem Steuerfuße nicht der Renten-, sondern der Grundsteuer belegen. So erst wird aus dieser Gebäudebesteuerung eine systematische Ertragssteuer. Und nach dem obigen Princip der Besteuerung heißt diese Art der Gebäudesteuer die Gebäude-Klassensteuer.

Einen wesentlich andern Charakter hat nun die Gebäude-Zinssteuer.

2) Die Gebäude-Zinssteuer.

Aus der Klassensteuer entwickelt sich nämlich die Zinssteuer auf dem Punkte, auf welchem das Haus vermöge der Verwerthung seiner Bewohnung weder als Grundbesitz noch als Productionsbedingung, sondern als eine Kapitalsanlage erscheint,

deren Ertrag, gleichgültig gegen jede Erwerbsart des Bewohners, in dem Werthe und Preise gegeben ist, der für die Benutzung des Baukapitals in irgendeiner Weise erzielt wird. Der dafür gezahlte Preis ist der Hauszins, die Miethe. Diese Miethe ist jedoch nur der Rohertrag; auch hier erscheint der Reinertrag erst nach Abzug der Zinsen des Anlagekapitals und der Erhaltungskosten von der Miethe. Der übrigbleibende Miethertrag ist dann das Steuerobject als der zu versteuernde Reinertrag des „Zinshauses". Gleichgültig ist es dabei, ob der Eigenthümer sein Zinshaus selber bewohnt, oder ob er vermiethet, da der Werth seiner Wohnung ihm als wäre er sein eigener Miether berechnet wird. Die Unterscheidung des Zinshauses von dem Wohnhause, und damit der Punkt, auf welchem die Zinssteuer statt der Klassensteuer eintritt, ist im Princip sehr einfach. Jedes Haus, welches durch seinen Bau nicht auf die bestimmte Production seines Erbauers oder Besitzers berechnet ist, und daher nicht als wirthschaftliche Bedingung für das Einkommen des letztern erscheint, ist ein Zinshaus. Ein Zinshaus wird daher der Regel nach mehrere Bewohner haben; es kann aber auch nur einen, und es kann auch gar keinen haben (Lagerhäuser, Gewölbe, Geschäftslocale); allein seiner wirthschaftlichen Natur nach ist es stets dazu bestimmt, durch den Miethzins das in ihm angelegte Kapital ertragsfähig zu machen. Jede solche Besteuerung des in der Miethe erscheinenden Reinertrags des im Hause enthaltenen Anlagekapitals ist daher in der That eine bestimmte Form der Kapitalrentensteuer, und empfängt vermöge dieser Form den Namen der Haus- oder Gebäude-Zinssteuer.

Jedoch muß man dabei den wesentlichen Unterschied beider Steuern festhalten. Der Ertrag der Wohngebäude ist nicht mit dem Anlagekapital fest gegeben, sondern steigt und fällt aus Ursachen, über welche der Besitzer nicht verfügen kann. Es ist daher zwar ein fester Steuerfuß bei dieser Gebäude-Zinssteuer sehr wohl möglich, indem der Reinertrag, der sich durch die Summe der Zinsbeträge herausstellt, auf die Geldeinheit (Steuereinheit) von 100 reducirt, und danach, und mithin nicht nach Größe oder Schönheit des Gebäudes (Gütereinheit) als ein gleicher Procentsatz von jedem Hundert besteuert wird. Allein dieser Reinertrag ist ein meist sogar jährlich wechselnder und oft bei

Nichtvermiethung gar nicht vorhandener, während er bei der Rente stets derselbe ist. Bei aller Gleichheit des Princips muß daher die Besteuerung beider Arten des Kapitals stets verschieden sein, und ist es auch. Allein diese Zinsbesteuerung hat nun ein zweites Moment.

Der Preis nämlich, den der Miether dem Eigenthümer zahlt, ist zugleich ein Theil des Einkommens des erstern. Der Eigenthümer wird nun stets versuchen, seine Zinssteuer durch eine, dem Betrage der letztern gleiche Erhöhung der Miethe auf den Miether zu überwälzen. Das kann er, wenn der Miethwerth seiner Wohnung gleich ist dem Zins, der Erhaltung und der Zinssteuer des Baues; wenn nicht, nicht. Im erstern Falle wird das Einkommen des Miethers allerdings dadurch besteuert, daß er in seinem Miethzins der Träger der Steuer wird, welche der Vermiether als Zinssteuer zahlt; im zweiten Falle ist der Eigenthümer zugleich Träger und Zahler. Ob nun der erste oder der letzte Fall eintritt, kann niemals allgemein entschieden werden, sondern bestimmt sich immer erst bei der jedesmaligen Vermiethung. Dadurch nun wird es unrichtig, neben der Zinssteuer, deren Subject der Eigenthümer ist, noch eine eigene Einkommensbesteuerung auf den Miethzins zu legen, deren Subject der Miether vermöge seines Einkommens wäre. Es kann mithin nur Eine Gebäude-Zinssteuer geben, welche der Vermiether zahlt; und diese muß es dann den Verkehrsverhältnissen überlassen, ob und inwieweit der letztere durch Zinserhöhung den Miether zum Steuerträger machen kann oder nicht. Die Verkehrsverhältnisse, welche darüber entscheiden, gehören dann der Nationalökonomie und nicht mehr der Finanzwissenschaft. Es ist aber richtig das festzuhalten, weil die Gebäude-Zinssteuer beständig strebt, auch das Einkommen des Miethers, das ja eben in seiner Wohnung zur Erscheinung gelangt, zu treffen. Das aber ist, wie gezeigt, durch eine besondere Besteuerung in gerechter Weise nicht durchzuführen.

Da endlich jedoch sehr oft in demselben Hause die Vermiethung durch eine Beschränkung des Eigengebrauchs eintritt (zeitweilige Vermiethung einzelner Räumlichkeiten u. s. w.), so entsteht die Frage, ob alsdann die Gebäude-Klassen- oder Gebäude-Zinssteuer für ein solches Haus eintreten solle. Prin-

cipiell ist dieselbe leicht zu lösen, indem der Besitzer verpflichtet wird, jede geschehene temporäre Vermiethung zum Zwecke der Zinsbesteuerung anzuzeigen; praktisch wird die Sache schwierig; der Ausweg der österreichischen Gesetzgebung, die Zinssteuer für alle Gebäude eines ganzen Orts eintreten zu lassen, wenn ein größerer Theil der Gebäude zum Vermiethen bestimmt ist, ist einfach, aber wird provinziell zu einer Ungleichheit der Besteuerung verschiedener Ortschaften. Am leichtesten bleibt es, zwischen einer festen Zinssteuer für dauernde Miethwohnungen und der Besteuerung des Vermiethungsgewerbes (Gasthäuser und Vermiethung mit Mobiliar und Bedienung) zu unterscheiden, wobei dann die Klassensteuer doch neben einer solchen Gewerbesteuer bestehen bleiben müßte. Hier haben weder Theorie noch Praxis bisher ein gleichmäßiges Ergebniß erzielt. Um so wichtiger ist es, sich von der Besteuerungsordnung ein klares Bild zu machen.

II. Die Besteuerung.

Der allgemeine Gesichtspunkt für die Besteuerung, welche der Beurtheilung und dem Verständniß der einzelnen, sehr verschiedenen Gebäudesteuersysteme zu Grunde gelegt werden muß, ist nun der, daß sich jede solche Besteuerung nach dem Grade richtet, in welchem die Steuergesetzgebung die obigen Arten der Steuer und ihrer Quelle und Einheit klar gemacht hat. Die Vergleichung zeigt, wie wenig das in den meisten Staaten der Fall ist.

Denn es leuchtet ein, daß danach Inhalt, Aufgabe und Bedeutung von Schätzung und Kataster einen sehr verschiedenen Sinn empfangen.

Bei der Gebäude-Grundsteuer sind Bemessung, Katastrirung und Steuerfuß einfach Theile des Grundsteuerkatasters; die besondere Bezeichnung im Kataster und in der Flurmappe ist aber von Wichtigkeit für den Realcredit. Sie kann mithin in den Städten überhaupt nicht vorkommen; bei Verbindung solcher Betriebsgebäude mit freien Wohnräumen geht das Ganze in die Klassenbesteuerung über.

Bei der Gebäude-Klassensteuer tritt dann eine eigene Katastrirung ein. Dieselbe sollte statt der jetzt üblichen einfachen Skala eine dreifache mit dreifacher Katastrirung enthalten. Erste Hauptklasse: bei für den Betrieb nothwendigen Wohnungen, die steuerfrei, aber genau katastrirt werden müssen; zweite: Häuser mit für den Betrieb überflüssigen Wohnräumen, wofür dann die Klassen nach Größe und Zahl der letztern katastermäßig bestimmt, die Einschätzungen aber ortsüblich vollzogen werden; für die Anzahl der Klassen gibt es kein Princip, ebenso wenig für den Steuerfuß; die Ausgleichung muß auch hier der eigentlichen Einkommensteuer überlassen werden. Die Fabrikgebäude sollen dabei allerdings als solche katastrirt werden; werden sie aber mit einer Klassensteuer belegt, so ist das in der That keine Gebäude-, sondern eine schlechte Form der Gewerbesteuer; die Katastrirung soll hier nur als ein Schätzungsmittel für das gewerbliche Kapital und nicht als Grundlage einer Gebäudesteuer dienen. Die dritte Klasse umfaßt alle Wohnungen, deren Benutzung ein Einkommen außerhalb des Grundbesitzes voraussetzt. Als Object muß dabei nicht blos das Gebäude, sondern auch alle nicht auf Production berechneten Anlagen gelten, und zwar mit dem Gebäude zusammen, was als ein Ganzes zu seinem Verkaufswerth als Kapital berechnet und mit dem Steuerfuß der Kapitalsrente zu belegen ist. Diese Klassensteuer fordert einen eigenen Kataster mit doppelter Messung des Wohngebäudes und der Anlagen; Schätzung auf Grundlage früherer Verkaufspreise, unter Zuziehung der Verkehrsmittel und der Dichtigkeit der Bevölkerung. Contingentirung ist natürlich ausgeschlossen: Revision nach den Revisionsterminen der Grundsteuer.

Die Gebäude-Zinssteuer beruht allerdings zunächst auf dem Gebäudekataster, welcher jedoch nur die Identität des Hauses als Steuerobject constatirt. Die eigentliche Zinsbesteuerung erscheint dagegen zuerst in der amtlichen Einforderung der Miethpreise (Zinsbekenntnisse) welche von den Miethern aufgegeben und vom Eigenthümer bestätigt werden. Steuereinheit = 100; Steuerfuß ein Procentsatz. Wo dagegen der Ertrag in der Verwerthung für einzelne Verkehrsacte, ohne Wohnung, besteht (Lagerhäuser, Depôts, Magazine), sodaß an die Stelle des Mieth-

zinses der „Lagerzins" tritt, ist statt des Specialbekenntnisses jedes Ertrags aus solchen vorübergehenden Benutzungen die Aufstellung eines Durchschnittsbetrags praktisch, dessen Steuerfuß dann der Zinssteuerfuß ist. Eine Besteuerung der Zinshäuser nach besondern Elementen der Wohnräume (Schmuck, Lage, Fenster u. s. w.) ist falsch, weil der Miethzins ohnehin den Werth derselben ausdrückt. Auf ihn allein ist die Steuer zu reduciren.

Zu diesen drei Formen der Katastrirung und Einschätzung tritt nun die vierte hinzu, welche die Zahl, Lage und Größe derjenigen Gebäude enthält, die von der Gebäudesteuer befreit sind, weil sie als Bedingungen der Verwaltung anerkannt werden. Die Sache bedarf keiner Begründung, aber einer möglichst genauen Regulirung in den Gebäudesteuergesetzen. Die letztern sind daher auch im wesentlichen in den verschiedenen Staaten gleichartig. Die Hauptfrage wird stets dabei die sein, wie weit die landesherrlichen Gebäude der Klassensteuer zu unterwerfen sind, da es nicht richtig ist, die Steuerfrage der Domänen auf dieselben direct anzuwenden.

Im allgemeinen nun hat sich auf diesen Grundlagen in allen Staaten ein selbständiges, freilich sehr verschiedenartiges Gebäudesteuersystem mit unserm Jahrhundert ausgebildet, das eines besondern Studiums auch vom Standpunkt der Geschichte des Steuerwesens werth ist.

Literatur. Was nun zunächst die Literatur der Gebäudesteuer betrifft, so muß man in derselben zwei Gruppen scheiden. Die erste kann man wol die praktische nennen; sie hat, wie Bocke sehr gut sagt, vorzugsweise die preußischen Verhältnisse im Auge, sucht dieselben jedoch wissenschaftlich zu durchdringen und zum Theil auch historisch zu begründen, doch ist eine strenge Scheidung von der folgenden nicht thunlich. Diese letztere entsteht natürlich erst in unserm Jahrhundert. Sie enthält die theoretische Auffassung der Grundsteuer, und geht dabei von dem Grundsatz aus, das Haus als eine selbständige Ertragsquelle anzusehen und danach den Steuerfuß zu bestimmen. Diese Richtung scheidet sich wieder. Einerseits kommt auch hier die Vorstellung zur Geltung, „das Vermögen als eine nicht in seine Bestandtheile aufzulösende Masse der Besteuerung zu Grunde zu legen", also die ganze Häusersteuer in jene allgemeine Einkommensteuer aufgehen zu lassen, womit dann freilich die Sache recht bequem wird, da man dann das Wesen des Ertrags aus den Häusern gar nicht

mehr mit all seinen Verschiedenheiten zu untersuchen braucht. Die zweite ernsthafte Richtung, der alle bedeutendsten Vertreter der Finanzwissenschaft angehören, erkennt jedoch von Anfang an, daß der Ertrag aus dem Hause ein specifisch anderer sei als der aus dem Grund und Boden; nur stehen hier die abstracten Fragen nach einer eigenen „Rente" aus dem Hause und nach ihrem Verhältniß zur Haussteuer neben den praktischen, welche auf Vergleichung fußen und eine systematische Besteuerung wollen. Man kann sagen, daß in dieser Richtung Jacob („Staats-Finanzwissenschaft", §. 1039) zuerst die beiden Hauptarten der Besteuerung, aber nur noch principiell scheidet, Steuer auf Häuser „mit marktgängigem Miethpreis" (Gebäude-Zinssteuer) und Häuser, die „nicht vermiethet werden können" (Consumtions- oder Gewerbesteuer), wobei er gleichfalls zuerst einen „Gebäudesteuerkataster" fordert. Von ihm an steht diese Unterscheidung fest; Hofmann dagegen, der die staatliche Besteuerung verwirft, ist wieder der erste, der die Beziehung der Gebäudesteuer zum Finanzwesen der Selbstverwaltung erkennt („Lehre von der Steuer", S. 233), während Bergius („Finanzwissenschaft", S. 433) nur eine Genußbesteuerung zuläßt. Lotz hat dann eigentlich die Sache wieder verwirrt, indem er im „Wohnen" keinen „Ertrag" findet, dabei aber, wie Bocke richtig bemerkt, übersieht, daß dies Wohnen einen Ertrag voraussetzt, und daher als Besteuerung desjenigen Einkommens erscheint, aus welchem das Wohnen bezahlt wird, während Wirth sich wieder mit der unklaren Vorstellung abfindet, „daß die Gebäudesteuer als Einkommen- oder (?) Kapitalsteuer behandelt werden müsse, um gerecht zu sein"; um die Hauptsache, das System der Besteuerung, kümmert er sich nicht weiter. Auch hier ragt Malchus hervor; ihm ist die Wohnungssteuer eine Besteuerung des Miethers, neben ihr die Gebäudesteuer selbständig („Handbuch der Finanzwissenschaft", S. 229 fg.). In der That aber hat erst Rau in seiner „Finanzwissenschaft" diese ganze Richtung abgeschlossen, indem er zuerst die Gebäudesteuer als ein immanentes Gebiet in das System des gesammten Steuerwesens hineinfügte, wobei er nach dem Vorgange von Jacob und Malchus die Gebäudesteuer von der Wohnungssteuer als einer „Aufwandsteuer" trennt, obwol er zu dem wunderlichen Satz kommt, daß ein vom Eigenthümer selbst bewohntes Haus „kein Einkommen gebe", §§. 300 und 343 fg. Seiner Auffassung folgen dann Biersak und Umpfenbach und im Grunde auch Pfeiffer („Staatseinnahmen", II, 108) und Hock („Abgaben und Schulden", S. 199 fg.). Wirklich weiter geführt aber hat eigentlich die ganze Frage nur Bocke in seiner trefflichen Abhandlung: „Die Häusersteuer mit besonderer Rücksicht auf Baiern" („Zeitschrift für Staatswissenschaft", 1873, Heft IV). Er ist der erste, der uns ein Bild von der Literaturgeschichte der Häusersteuer gibt, wie wir kein anderes besitzen, und auf das wir hier verweisen müssen. Die Grundlage der Haussteuer sind ihm die Fläche (Grundsteuer), der

Häuserwerth (Kapital) und die Klassifikation (Besteuerung). Von S. 589 an gibt er die erste vergleichende Darstellung der Systeme von England, Frankreich und den einzelnen Staaten Deutschlands, die leider zu kurz ist; und doch hat Nagorny („Impôt des Bâtiments", mit besonderer Beziehung auf Polen) 1865 es noch kürzer abgemacht. Die neuere Reformliteratur hat sich auf solches Detail nicht eingelassen.

Dagegen nun gibt es kaum ein Gebiet des Steuerwesens, in welchem die Geschichte so viel zum Verständniß der Besonderheit in der heutigen Gestalt dieser Steuer beitragen konnte, als gerade hier.

Elemente der Vergleichung. Charakter der Gebäudesteuer in England, Frankreich, den deutschen Staaten, Oesterreich, Rußland, Italien.

Der große Grundzug der gesammten Geschichte der Gebäudesteuer in Europa beruht nämlich darauf, daß sowol in der Geschlechter- als in der ständischen Epoche das Haus überhaupt gar nicht als ein eigenes Steuerobject, sondern als ein Theil des ganzen Grundbesitzes betrachtet, und daher *ohne* eigene Steuereinheit und besondern Steuerfuß entweder auf dem Lande mit den Abgaben und Leistungen für den Grundbesitz ungetrennt verbunden, oder als ein Theil des gesammten gewerblichen Vermögens in den Städten angesehen ward. In beiden Epochen gibt es daher noch gar keine Gebäudesteuer; wo eine sogenannte „Haussteuer" auftritt, ist sie nur eine Abgabe für den ganzen Besitz, dem das Haus gehört, und empfängt nur ihren Namen von dem Hause als dem Hauptbestandtheil desselben. Die Epoche der eigentlichen Haussteuer beginnt stets erst da, wo durch den Ertrag, den die allmählich eintretenden Vermiethungen erzeugen, das Haus seine selbständige Ertragsfähigkeit *neben* dem Grundbesitz beweist, und daher nicht mehr als ein immanenter Theil des landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebs, sondern als ein selbständiges Kapital, und erst dadurch als ein selbständiges Steuerobject mit eigener Steuerquelle erscheint. Diese zweite, die Epoche der eigentlichen Gebäudesteuer, beginnt nun mit dem Anfange der staatsbürgerlichen Gesellschaft. Das, was diese Epoche in ganz Europa charakterisirt, ist nun die *Ausscheidung der selbständigen Häusersteuer aus der Grundsteuer*

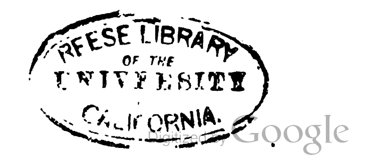
Das nun beruht wieder auf der Entwickelung der Industrie, welche im Unterschiede vom Handwerk die Wohnung von den gewerblichen Räumlichkeiten sowol für den Unternehmer als den Arbeiter nothwendig trennen muß, und dadurch den Bau des Hauses zu einem selbständigen Miethsunternehmen macht, während die Wohnungsmiethe wiederum in Höhe und Preis von dem gewerblichen Einkommen des einzelnen abhängt. Obwol schon vor dem Ende des 18. Jahrhunderts einzelne Versuche einer hierauf beruhenden Gebäudesteuer erscheinen, hat doch erst das 19. Jahrhundert dieselbe zu einem System ausgebildet, das freilich auch jetzt noch keineswegs in Princip und Besteuerung zum Abschluß gelangt ist. Denn wenn auch die Berechtigung zu einer selbständigen Gebäudesteuer an sich damit klar war, so war und ist man noch keineswegs einig darüber, ob denn nun auch alle Gebäude solche selbständige ertragsfähige Kapitalien sind, und zweitens auch nicht darüber, ob und wie man die Haussteuer von der Wohnungs- oder Miethsteuer als einer Form der Besteuerung des Einkommens des Miethers scheiden, also eine eigene Steuer auf den Ertrag des Hauskapitals und eine zweite eigene auf das Einkommen des Miethers, eine Aufwandsteuer auf den Zins neben einer Grundsteuer auf das Haus legen solle und könne. Und der Charakter der positiven Gebäudesteuer in jedem einzelnen Lande besteht demgemäß nur in der Art und Weise, wie jede Steuergesetzgebung eben diese Fragen aufgefaßt, halb oder ganz vernachlässigt oder beantwortet hat.

Die Elemente ihrer Geschichte in diesem Sinne dürften nun folgende sein.

England. Auch England hatte in jener ersten Epoche eine Haussteuer, die mit der Gebäudebesteuerung nichts gemein hatte. Es ist noch immer eine historische Frage, ob die alte Rauchhuhnsteuer (normännisch fouage, englisch smook farthing, fumage) eine freie bäuerliche oder eine grundherrliche Abgabe des freien Mannes — Yeoman — gewesen; man wird noch lange darüber streiten. Fest steht, daß daraus zuerst 1662 eine staatliche Häusersteuer ward, welche das Parlament bewilligte, die als erste dauernde Herdstättesteuer (chimney money) wahrscheinlich von den Hintersassen des Lord of the manor getragen ward. Unter Wilhelm I. ward daraus schon eine Art von Ein-

kommensbesteuerung durch die Fenstersteuer des Stat. 4. Will. et M. 39. Das ist der Anfang der genannten Epoche, der eigentlichen Wohnungssteuer. Aus dieser entwickelt sich dann durch die Uebertragung von den Städten auf das Land die erste selbständige Häusersteuer Europas, die Inhabited houses duty, eine reine Wohnungssteuer mit dem Mieth- oder Gebrauchswerth als Steuerquelle (1695), und der Streit zwischen beiden, im wesentlichen als Streit über die Fenstersteuer zieht sich das ganze 18. und 19. Jahrhundert hindurch (eine Art Wohnungssteuer 1778), bis die letzten Reste der letztern erst 1851 aufgehoben worden, und nur die Häusersteuer übrigbleibt. Geschichte bei Blackstone, I, 335; Gneist, II, 398; Vocke, S. 464. Man hatte den Instinct, daß die Fenstersteuer eine Einkommensbesteuerung enthalte, und Vocke zeigt uns sehr schön, wie sie deshalb als eine Assessed Tax aufgefaßt ward, während die Land Tax nur eine Grundsteuer blieb. Die Income Tax hat nun in ihrer Sched. A. nur die Pachtrente aus Grundstücken im Auge und läßt für die Landwirthschaftsgebäude keine besondere Steuer zu; auch ist für sie, da ihre Quelle als Pacht erscheint, keine Katastrirung nöthig. Die Inhabited houses duty scheidet daher die eigentliche selbständige Häusersteuer mit eigener Aufzeichnung und eigener Verwaltung, die uns Gneist und Vocke klar genug beschreiben und die immerhin mehr als die Hälfte von der gesammten Grundsteuer Preußens trägt (898000 Pfd. St.). Ein eigentlicher Kataster fehlt noch immer, doch muß etwas Aehnliches vorhanden sein. Berechnung der Steuereinheit nach dem Werthe der Wohnung. Steuerfuß ist 9 p. bis 6 p. in the pound (14. 15. Vict. 38.). Verfahren bei Gneist. Von einer Beziehung auf das Einkommen der Miether ist keine Rede; Steuerfreiheit für allen Ertrag bis 20 Pfd. St. Das Verhältniß zum Gewerbebetrieb ist hier wie in manchen andern Dingen ziemlich unklar. Der Gedanke, daß die Income Tax diese ganze Besteuerung zu einer Besteuerung des Einkommens mache, hat es gar nicht zu der Frage nach einer Scheidung des Einkommens des Eigenthümers von dem des Miethers kommen lassen. Es ist eine höchst unfertige Form der Häusersteuer.

Die Geschichte der Häusersteuer in Frankreich bietet uns dagegen ein durchaus verschiedenes Bild. Keine Steuer ist in



Frankreich irrationeller, ja mehr gegen die ersten Elemente der Steuerlehre verstoßend als die Besteuerung der Gebäude. Dennoch wird sie viel zu wenig beachtet, wie denn selbst Parieu für die Unvernunft, die hier herrscht, eigentlich kein Verständniß hat. Frankreich hat nämlich seit 90 Jahren innerhalb seiner Contribution directe bis zum heutigen Tage die Gebäudesteuer wesentlich als eine Miethsteuer aufgefaßt, und dadurch in Einheit und Fuß stets nur das Einkommen des Miethers und nicht das des Hausbesitzers zu treffen versucht, sodaß es beständig gestrebt hat, aus der Häusersteuer die Einkommensteuer zu machen, die ihm sonst fehlt, und doch dieselbe als Häusersteuer festhalten will. In der vollständigen Confusion der Begriffe und Gesetze, die sich dadurch ergeben hat, ist es für jeden correct erzogenen Gedanken wirklich schwer, sich hindurchzufinden. Vor der Revolution galt in jeder Provinz eine eigene Häusersteuer, von der wir wenig wissen. Die Revolution, von der physiokratischen Schule in allen Steuerfragen beherrscht, wollte nun eigentlich gar keine Gebäudesteuer; die Contribution foncière sollte alle Steuern decken. Als das nicht anging, verstand man sich nach langen Debatten dazu, eine Häusersteuer mit einer Personalsteuer zu verbinden — ein absoluter Widerspruch, der die wirklich wunderliche Gestalt dieser Steuer erzeugte, die „Contribution personnelle et mobilière", eingeführt durch Gesetz vom 3. November 1791. Grundgedanke dabei, daß die Contribution personnelle die Arbeit, die mobilière das Einkommen zum Object haben sollte, insofern das letztere sich in der Wohnung, ihrem Umfang und ihrem Miethpreise zeige. Die Steuereinheit der erstern war der Arbeitstag; Steuerfuß ward in jedem Departement durch den Cons. général festgestellt, wie schon das Gesetz vom 23. November 1790 diesen Gedanken zum Gesetz erhoben hatte. Das Gesetz vom 21. April 1832 hat diese Steuer zu einer Art von Klassensteuer, aber ohne Klassen, also zu einer Kopfsteuer, umgestaltet, die man erträgt, weil sie niedrig und durch ihre Verschmelzung mit der Contribution mobilière nicht bemerkbar ist; höchster Fuß 1 Fr. 30 Cent., niedrigster 50 Cent. für jeden arbeitsfähigen Einwohner. Wir werden ihr unten wieder begegnen. Die Contribution mobilière aus dem Ertrage des gewerblichen Kapitals bildete sich dagegen zu einer ebenso

irrationellen Wohnungssteuer, deren Object die zum persönlichen Gebrauche bestimmte Wohnung ist, als deren Quelle aber das Einkommen betrachtet ward, das der Miether auf seine Wohnung verwenden kann. Das alles war schon an sich unklar; infolge dessen griff aber auch auf dem Lande die Verschmelzung dieser Steuer mit dem Gedanken einer Einkommensbesteuerung durch und es entstand der Grundsatz, die ganze Steuer zu bestimmen „d'après les facultés présumées des contribuables". Natürlich traten darauf unübersehbare Streitigkeiten ein, denen eine Masse von Entscheidungen (Arrêts) des Cons. d'état folgte, ohne zu einem rechten Ende zu gelangen. Denn man hatte beide Steuern als Selbstvertheilungssteuern (impôts de répartition) für alle Departements, Arrondissements und Communen hingestellt und die absolute Unbestimmtheit in Einheit und Fuß, ja sogar in Subject und Object ließ wenig Aussicht auf eine endgültige Ordnung. Der eigentliche Fehler aber war offenbar der, daß man Land und Stadt gleichgestellt hatte. Allerdings war es wohl die Absicht, nur eine Steuer aufzustellen, welche eigentlich für die Städte bestimmt war; aber zum Unheil für ganz Frankreich ward sie zugleich auf das Land übertragen. Diese Steuer war die Contribution des portes et fenêtres, wahrscheinlich aus England herübergenommen. Das Gesetz, welches sie einführte, war vom 4 Frim. a. VII (24. November 1798), an das sich eine Reihe von Steuerinstructionen anschloß, während das Gesetz vom 21. April 1832 die Grundlage der gegenwärtigen Ordnung bildet. Nach diesem Gesetze, das seiner letzten Intention nach die Function einer eigentlichen Einkommensbesteuerung erhalten sollte, ist das Object der Steuer Thür und Fenster in den verschiedensten Kategorien, die Steuerquelle aber das Einkommen derer, welche sich Thüren und Fenster vergönnen konnten. In der Steuereinheit verband man nun für die Berechnung des Fußes in Thür und Fenster damit die Zahl der Bewohner des Ortes, in welchem jemand eine Wohnung mit Thüren und Fenstern miethete. Die Folge war ein Thür- und Fensterkataster, der noch mit sechs Klassen von Gemeinden berechnet, nach dem Unterschiede der Thüren und Fenster nicht weniger als achtundvierzig verschiedene Stufen hat, wodurch man ebenso viele Klassen des Einkommens zu besteuern meinte. Das Ver-

hältniß zur Cont. mobilière und zum Gesammteinkommen sehr gut bei R. von Kaufmann, „Finanzen Frankreichs“, S. 197 fg. (dazu vgl. unter Gewerbesteuer). Es scheint nutzlos, dies erst zu kritisiren; R. Meyer behauptet in seinem „Emancipationskampf des vierten Standes“, II, 563, daß infolge dieses Gesetzes 346000 Bauernwohnungen nichts als ein Thor, und 1,817535 Wohnungen nur ein Fenster haben! Immerhin ist die vollständige Verkehrtheit der ganzen Steuer, deren Steuerfußschema am übersichtlichsten uns A. Grün bei M. Block, „Dict. v. Contrib. dir.“, mittheilt, wol kein Gegenstand weiterer Fragen. Dazu kam noch, daß die Einschätzung der Häuser in die Thüren- und Fensterklassen der Selbstverwaltung überlassen ist und Luft und Licht daher sich nach dem Besitze des Kapitals vertheilt. Die eingehendste Behandlung vom Standpunkt der rationellen Besteuerung und gründliche Verurtheilung derselben bei Leroy-Beaulieu, „Traité de la science des finances“, I, ch. VII.

Ein allerdings viel einfacheres und klareres Bild bieten uns Preußen, Oesterreich und die deutschen Länder.

Die preußische Gebäudesteuer ist möglichst einfach, aber bis zum Jahre 1861 noch unentwickelt. Bis auf die neueste Zeit gab es keine selbständige Gebäudesteuer in Preußen, sondern jeder historische Staatstheil hatte seine Systeme der Gebäudebesteuerung, wie er seine Systeme der Grundsteuer hatte. Den Beginn des selbständigen Gebäudesteuerwesens bildete dann das Edict vom 27. October 1810, welches alle Steuerbefreiungen der Häuser aus der ständischen Epoche aufhob; das Gesetz von 1820 ließ aber noch die Verschmelzung der Gebäude- mit der Grundsteuer bestehen, und erst als seit 1848 die Reform der Grundsteuer vorgenommen wurde, ward auch ein neues Gebäudesteuergesetz versprochen und dieses mit dem Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 gleichzeitig erlassen. Dieses Gesetz scheidet die Gebäudegrundsteuer in der Form von der Gebäudeklassensteuer, daß es alle ländlichen Betriebsgebäude von den übrigen Gebäuden trennt; die erstern sind dann von der Gebäudesteuer frei und fallen unter die Grundsteuer; die übrigen Gebäude zerfallen in die gewerblichen Betriebsgebäude und die Wohngebäude; die erstern haben einen Steuerfuß von 4 Proc. des Nutzungswerthes, die letztern haben ihren eigenen Steuer-

tarif. Die Schwierigkeit dieses Gebäudesteuersystems liegt offenbar darin, daß die genaue Scheidung der letzten beiden Klassen schwer genau durchzuführen ist, und daher eine ungenaue Besteuerung namentlich da herauskommt, wo Betrieb und Wohnung sich unter demselben Dache befinden. Auch wird hier das unserer Ueberzeugung nach einzig maßgebende Element, die Scheidung des Zinshauses vom eigenen Hause, nicht richtig verstanden, und ist trotz aller Durchführungsverordnung auch durch einen Gebäudekataster nicht zu ersetzen. Vgl. die Verordnung über Ausführung jenes Gesetzes bei Rönne, „Staats-Recht" (II, §. 528 u. N. 6), dazu kurz und klar bei Bocke, a. a. O., S. 594, ausgedehnt über die neuen Provinzen 1866. Die Sache ist allerdings von höchster Wichtigkeit, weil in neuester Zeit gerade das Miethhaus zum Hauptsteuerobject der Selbstbesteuerung wird; allein die Hülfe liegt hier wieder in dem Element, das Frankreich nicht kennt, der Einkommensteuer, welche mit vollem Recht den Miether und nicht den Hausbesitzer zum Steuersubject macht, während der Steuerfuß jedenfalls ein sehr niederer scheint.

Die Geschichte der Gebäudesteuer in Oesterreich ist derjenigen in Preußen analog. Auch hier bildet die Abtrennung der Gebäudebesteuerung, die im ursprünglichen Grundkataster von 1817 noch mit der Grundsteuer verbunden war, den entscheidenden Zeitpunkt. Im vorigen Jahrhundert steht die Gebäudesteuer noch ganz auf dem Standpunkte der Grundsteuer, wofür das Censimento Milanese den Anlaß gab, indem es die Gebäude nur nach dem Flächeninhalt besteuerte. Ursprünglich hielt auch der stabile Kataster an diesem fest; aber schon bei den ersten Messungen ergab sich die Unmöglichkeit, dies beizubehalten. So ward das Gebäudesteuersystem von der Grundsteuer durch das Patent vom 20. December 1820 durchgreifend geschieden, die gänzlich unbewohnbaren Gebäude dem Grundsteuerfuß als Gebäudegrundsteuer unterworfen, die Wohngebäude aber nach der Klassen- und Zinssteuer mit ihren zwei Steuerfüßen: dem System eines Klassensteuerfußes und dem gleichen Zinssteuerfuß für vermiethete Wohnungen, mit Angabe der erzielten Miethbeträge von seiten des Besitzers auf den Reinertrag von 100 nach Abzug der Erhaltungskosten mit 16 Proc., in Uebereinstim-

mung mit dem Steuerfuße des stabilen Katasters belegt, geschieden, und so das gegenwärtige System aufgestellt, zu dem die spätern Steuererfahrungen hinzukamen. Der Steuerfuß ist dann 1849 um ein Drittel erhöht; Zuschlag dann seit 1869. Für die Klassen- und Zinssteuer bestehen eigene Kataster. Die Frage, ob ein Gebäude der ersten oder der zweiten Steuer angehört, wird nicht nach dem einzelnen Hause, sondern danach entschieden, ob innerhalb der Ortschaft der größere Theil der Gebäude für Vermiethung bestimmt ist, was allerdings durchaus nicht rationell ist. Steuerbefreiungen bei Neubauten. Die Klassensteuer der Luxusgebäude viel zu gering. Warum hat Bilinski in seinen „Luxussteuern" (1875) gerade diesen Punkt nicht berührt? (S. 84.) Das ganze Verfahren gut und klar bei Chlupp, „Directe Steuern der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie", 7. Aufl., 2. Hauptstück, S. 100 fg.

Was nun die übrigen einzelnen Staaten Deutschlands betrifft, so hat jeder derselben wieder sein System in Object, Einheit und Fuß. Bocke hat diese Systeme kurz dargestellt. Die wesentliche Frage aber besteht für alle auch hier darin, ob und wieweit sie die Gebäudesteuer von der Grundsteuer zu trennen vermocht haben. Leider ist diese Frage nur noch für die größern Staaten zu beantworten, da eine solche Scheidung für die dem Königreich Preußen einverleibten Gebiete erst seit 1866 eingeführt werden konnte, in den andern kleinen nicht stattfand, in jedem der mittlern aber ihren eigenen Weg ging. In Baiern trat eine selbständige Gebäudesteuer erst mit der provisorischen „Rustical- und Häusersteuer" (Edict vom 13. Mai 1808) ein, freilich höchst unvollständig; erst mit der definitiven Ordnung der Grundsteuer erschien gleichzeitig (Gesetz vom 15. August 1828) das definitive Gesetz über die Häusersteuer, dem offenbar das österreichische Gesetz von 1820 zu Grunde lag, nur mit dem Unterschiede, daß neben der letztern auch noch die Grundsteuer für die bebaute Fläche bestehen blieb. S. Bocke („Zeitschrift für Staatswissenschaft", Heft I, S. 109 fg. und 1875, Heft IV, S. 598 fg.). Im Königreich Sachsen hat man die ganze Gebäudesteuer mit der Grundsteuer zugleich in die Einkommensteuer verschmolzen, ähnlich in Sachsen-Weimar, sodaß der Steuerfuß mit dem des gewerblichen Einkommens gleich ist

(s. oben über Sachsen). In Würtemberg galt das ständische Princip der Identität von Grund und Gebäudebesteuerung selbst noch in dem provisorischen Kataster von 1821; erst in dem Gesetz vom 28. April 1873, das, wie oben bemerkt, noch Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer in dieselbe Katastrirung auffaßt, hat doch die Häusersteuer innerhalb derselben ihre Selbständigkeit dadurch gefunden, daß das Haus — ohne Unterschied einer Klassen- und Zinssteuer — als selbständiges Object geschätzt, und daß dabei, nachdem mehr als zwei Drittel rein landwirthschaftliche Gebäude sind, der Steuerfuß nur ein geringer sein konnte. Kurz bei Rieke, „Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Würtemberg" (1882), S. 192, 193. — Baden hatte den Gedanken der Selbständigkeit der Häusersteuer durch Aufstellung eines eigenen Steuerkapitals für die Häusersteuer schon 1810 begonnen, wobei der „Reinertrag" die Steuerquelle sein sollte, die man aber nur durch Schätzung nach dem durchschnittlichen Verkaufswerthe veranschlagte. Ein Eingehen auf den entscheidenden Unterschied der Klassen- und Zinssteuer sehen wir nicht; das Ganze ist auch hier somit höchst unentwickelt. S. Regenauer, „Staatshaushalt des Großherzogthums Baden", 1863, §. 268 fg. — Ein gleichartiges System ist daher für alle diese Staaten nicht zu finden; dasselbe wird auf die, durch die Entwickelung der Industrie sich von selbst ergebenden Vermiethungsverhältnisse zu warten haben.

In Rußland ist die Gebäudesteuer als Staatssteuer nicht lange (seit 12 Jahren) eingeführt; an Stelle der frühern Kopfsteuer der städtischen Bevölkerung existirt sie bisjetzt nur in den Städten. Als Municipal-(Communal-)Steuer ist sie in Rußland sehr alt und bildet bisjetzt die Haupteinnahme der städtischen Budgets. Die Staatsgebäudesteuer wird gesetzlich Immobiliensteuer genannt, weil nicht allein die Häuser und Gebäude, sondern alle möglichen städtischen Liegenschaften (Gärten, freie Landstücke u. s. w.) besteuert werden. Die Abschätzung wird nach dem mittlern (fünfjährigen, durchschnittlichen) Miethpreise gemacht; in den Gebäuden, die von den Eigenthümern selbst bewohnt oder nicht vermiethet sind, nach dem wahrscheinlichen (möglichen) Preise. Diese Abschätzung wird durch die städtische (Municipal-) Verwaltung selbst besorgt und wiederholt sich von Zeit zu Zeit

(alle zehn Jahre ungefähr). Auf dem Grunde dieser Abschätzung (welche auch für die Municipalgebäude dient) werden die von der Regierung für jede Stadt angewiesenen Summen vertheilt; diese Summen, obgleich dem Princip nach gesetzmäßig veränderlich, bleiben aber immer dieselben; sie werden nach den allgemeinen statistischen Angaben der Wohlhabenheit, des Handels, der Industrie der Städte, bestimmt. Es ist also eine Repartitionssteuer. Für die Vertheilung sind feste Grenzen, **maxima** und minima des Steuerfußes; die ganz kleinen Liegenschaften und Gebäude bis zu einem gewissen Werthe, die von ihren Eigenthümern selbst (als Wohnung) benutzt werden, sind nicht besteuert. Die Totalsumme dieser Steuer im Budget ist 2 Millionen; für 1881 mit 4 Millionen veranschlagt. Für 1884 werden 1,917000 Rubel mehr erwartet. Die Abschätzung ist niedrig; sie ist gewöhnlich unter dem wirklichen Preise. Bisjetzt ist diese Steuer als Ersatz für die Kopfsteuer angesehen worden, aber als keine bedeutende finanzielle Quelle; sie war ein großer Fortschritt in der Besteuerung, weil sie alle Eigenthümer ohne Standesunterschied besteuert; die frühere Kopfsteuer war nur von einer Klasse (Bürgern) der Stadtbewohner bezahlt worden (die Edelleute, Geistlichen und Kaufleute waren von der Kopfsteuer 1820 durchgreifend ausgeschieden). Die gänzlich unbewohnbaren Gebäude waren dem Grundsteuerfuß als Gebäudegrundsteuer unterworfen; die Wohngebäude aber nach der Klassen- und Zinssteuer geschieden und so das gegenwärtige System aufgestellt. Hier wird natürlich wieder alles auf die rationelle Herstellung des Katasters und die Umlegung im einzelnen ankommen; die provinzielle Grundlage scheint die richtige zu sein. Jedenfalls spielt diese ganze Steuer bisjetzt noch in der Selbstverwaltung die Hauptrolle.

Für Italien muß man auch hier die frühere Zeit von der des einheitlichen Grundsteuersystems scheiden. Im allgemeinen steht wol fest, daß bis 1865 die Gebäudesteuer wie im Censimento Milanese mit der Grundsteuer verbunden war; wie, das wissen wir noch nicht. Erst bei der Aufstellung des provisorischen einheitlichen Grundkatasters, des conguaglio provisorio von 1864, erkannte man die Nothwendigkeit, die Gebäude selbständig zu besteuern, und die perequazione auch auf die

„predii urbani" auszudehnen. Die Grundlage dieser aber war nicht die Unterscheidung der Klassen= und Zinssteuer, sondern eine allgemeine Schätzung des Werthes der Gebäude; doch werden dabei alle Gebäude „edifici dell' agricultura" ausgenommen, sowie natürlich die öffentlichen Gebäude. Diese rein städtische Gebäudesteuer wird nun gleichmäßig für alle Städte Italiens eingeführt durch Gesetz vom 26. Januar 1865, jedoch mit der Bestimmung einer fünfjährigen Revision; die Zuschläge der Gemeinden und Provinzen bleiben daneben selbständig; Steuerfuß vom Reinertrage $12\frac{1}{2}$ Proc. Das Gesetz vom 11. August 1870 hat die Vertheilung dieser Steuer weit genauer geordnet, indem es namentlich das Recursverfahren gegen die Einschätzungen regelte; wie weit der Unterschied der gewerblichen von den Luxusgebäuden und =Wohnungen in der Praxis geht, sehen wir jedoch nicht. Die besten Angaben noch immer bei E. Morpurgo, „La finanza", II, 50—60. Sachse, a. a. O., S. 329, gibt gar nichts als einige statistische Angaben. Ueber das Verhältniß zur Selbstverwaltung später.

Dritte Art.

Die Kapitalrentensteuer.

I. Begriff. Scheidung von der Besteuerung des gewerblichen Kapitals und der allgemeinen Einkommensteuer.

Die Steuerlehre hat bei der Kapitalrentensteuer nicht den Vorzug, alte und traditionell feststehende Begriffe wie bei der Grund= und Gebäudesteuer voraussetzen zu dürfen. Der Gang der Dinge mehr noch als der Streit der Theorie hat es vielmehr hervorgebracht, daß man sich ganz genaue Rechenschaft über den Sinn und den positiven Inhalt desselben ablegen muß. Es ist nicht möglich, diese Aufgabe dem Leser zu erlassen. Um dieselbe aber zu erfüllen, muß man alles das strenge scheiden, was für die gewöhnliche Auffassung in diesem Worte sich zusammenfaßt.

Das nun kann nur erreicht werden, indem wir zuerst den rein formellen und systematischen Begriff der Kapitalrentensteuer fest=

stellen, und dann die beiden großen Hauptbedeutungen der Besteuerung des zinstragenden Kapitals trennen und jeder ihren Platz anweisen. Erst dann kann man zu demjenigen übergehen, was wir das System und die positive Steuergesetzgebung darüber nennen.

Der formale Begriff derselben ist einfach.

Wir haben die Kapitalrentensteuer als die dritte Art der Ertragssteuer aufgestellt, weil ihr wie den beiden andern nicht etwa blos ein Kapital als Steuerobject zu Grunde liegt, sondern weil gerade bei diesem Kapital der Reinertrag am klarsten selbständig auftritt, sodaß dieselbe als die reinste Form der directen Steuer erscheint. Dies Kapital ist nun ein bestimmtes Geldkapital, das leicht und bestimmt zu messen ist. Sein Ertrag, der Kapitalszins, den wir wegen seiner Dauer und Gleichheit die Rente nennen, ist die Steuerquelle; eine Decimaleinheit (= 100 an Rente) ist die Steuereinheit, ein Procentsatz derselben der Steuerfuß, und die Erhebung schließt sich dann an die Formen an, in welchen die Rente dem Gläubiger ausgezahlt wird. Hier scheint nichts unberechtigt oder unklar. Daß man die Rente als ein „Einkommen" betrachtete und daher die Besteuerung derselben eine „Einkommensteuer" nannte, ist eigentlich nicht correct, da jede Steuer eine Einkommensteuer ist. Die Sache selbst ist zwar dadurch nicht geändert, allein sie ist allerdings dadurch unklar geworden. Die Frage ist nur, wie darüber soviel Unbestimmtheit hat entstehen können.

Die Antwort auf diese Frage liegt theils in dem Wesen und theils in der socialen Bedeutung des rententragenden Kapitals.

Unter dem Kapital kann man nämlich zuerst die Gesammtheit aller für eine bestimmte Production der Güter in Verwendung begriffenen Summen von productiven Kräften, zweitens aber ein Geldkapital verstehen, welches sich als Ueberschuß von dieser Production ablöst, und als Darlehn einem Dritten zur Weiterproduction übergeben wird. Das erstere nennen wir das Unternehmungskapital, das allerdings stets auch ein Geldkapital mit enthält, das zweite das Rentenkapital. Wenn ich beide noch ungeschieden zusammenfasse, entsteht der Begriff des gewerblichen Vermögens.

Als nun die Steuer der staatsbürgerlichen Epoche beginnt, entsteht natürlich zuerst die Scheidung des Besitzes an Grund und Boden von dem gewerblichen Kapital. Mit dieser Scheidung ist dann der Unterschied der Grundsteuer von der Erwerbsteuer von selbst gegeben; die Besteuerung des gewerblichen Ertrags tritt an die Seite des landwirthschaftlichen, zuerst als Vermögenssteuer, dann aber in vielfacher Form als Gewerbsteuer auf den Ertrag des Kapitalvermögens. Damit beginnt der Unterschied der Grund- und der Erwerbsteuer dann allerdings. Allein bei dieser Erwerbsteuer dachte man zwei Jahrhunderte lang noch nicht daran, das Kapital von der dasselbe zum Ertrage bringenden persönlichen Thätigkeit zu scheiden. Insofern diese Scheidung nun noch nicht stattfand, beschränkte man den Begriff des Erwerbs auf das Gewerbe. So trat die Erwerbssteuerform der Gewerbesteuer neben die Ertragssteuerform der Grundsteuer als zweite, freilich lange noch nicht entwickelte Grundform der directen Steuer. So blieb es im wesentlichen bis zum 19. Jahrhundert.

Als nun aber mit diesem Jahrhundert die gewerbliche Arbeit ihre gewaltigen Dimensionen entwickelte, ward natürlich auch hier eine andere Auffassung nothwendig.

Der Unterschied der Volkswirthschaft unserer Zeit von der der frühern Epoche besteht ohne Zweifel in dem Siege der großen Industrie über das vereinzelte und kleine Gewerbe. Die Bedingung dieses Sieges ist das große Geldkapital; die Folge ist ein großer Verdienst desselben, der freilich wie die Lehre vom Größengesetz der Kapitalien zeigt, für jede Kapitalseinheit um so kleiner wird, je größer das Gesammtkapital ist. Die naturgemäße weitere Consequenz aber war nur die, diesen jetzt den Erwerb selbständig bedingenden Factor, das Unternehmungs-Kapital, als solches auch selbständig zur Steuer heranziehen zu wollen. Nun hatte der Entwickelungsgang der Theorie es mit sich gebracht, daß man sich über das Wesen des Kapitals nicht recht einig war. Nur über zwei Dinge war man klar; zuerst daß das Einkommen des reichsten Theiles des Volkes auf dem Kapital beruhe, und dann, daß man das Kapital als Steuerobject nur da aufführen könne, wo es in der Form einer bestimmten Schuldurkunde auftritt, mit seinem selbständigen Rein-

ertrag als Zins. Es war nun sehr begreiflich, daß man im Anfange zum Zweck der Besteuerung beide Thatsachen ungeschieden zusammenfaßte, und die Besteuerung des Ertrags alles Kapitals überhaupt als die „Einkommensteuer" bezeichnete. Als sich aber mit dem 19. Jahrhundert auch in Deutschland die großen Unternehmungen entwickelten, entstand die Vorstellung, daß eigentlich „das Kapital" die Quelle alles gewerblichen Einkommens bilde, und dem entsprechend fingen die Gesetzgebungen mancher deutschen Staaten nach Englands Vorgang an, als „Einkommensteuergesetze" die Besteuerung des Kapitals bald mit der directen Einkommensteuer, bald mit der Unternehmungssteuer formell zu verbinden und dadurch die Vorstellung zu erwecken, daß die Kapitalsrente denselben Charakter habe wie der Ertrag aus dem Gewerbe. Die Folge davon war einerseits eine große und systematische Entwickelung der alten ziemlich einfachen Erwerbsteuerform, wie wir sehen werden; allein an eine Scheidung eines selbständigen Rentenkapitals von dem Unternehmungskapital dachte man andererseits noch ein halbes Jahrhundert nicht. Um dazu zu gelangen, bedurfte es einer ganz neuen Erscheinung.

Diese Erscheinung war die sociale Bewegung. Wir verfolgen sie hier natürlich nicht. Allein ihre finanzielle, theoretisch wenig beachtete Folge war, daß seit 1848 der Unterschied eben jenes Unternehmungskapitals vom Rentenkapital gerade vom socialistischen Gesichtspunkte in viel höherm Grade zur Geltung gelangte, als die Theorie und die Gesetzgebung sich selber zu sagen vermochten. Dem großen, wenn auch wechselnden Einkommen aus dem Unternehmungskapital lag doch immer eine persönliche Arbeit zu Grunde; es war und blieb ein Erwerb, derselbe ist aber für alle „Einkommensteuerfragen" so entscheidend, daß wir ihn so bestimmt als möglich formuliren müssen. Man kann ihn, meinen wir, mit Einem Worte fast erschöpfen. Das Einkommen aus einem Unternehmungskapital blieb noch immer damit ein Einkommen durch die Arbeit. Die Rente von irgendeiner Form des Darlehns erschien dagegen als ein arbeitsloses Einkommen. Jenes beruhte auf der Persönlichkeit, dieses auf dem objectiven Geldbetrag. Jenes wechselte je nach dem Erfolge der Arbeit, dieses war gänzlich gleichgültig

dagegen, ob der Schuldner auch nur den Betrag der Zinsen mit dem Darlehn verdiene oder nicht; jenes hatte daher die Organisation der Arbeit zur Voraussetzung, dieses nichts als das positive Recht auf das Eigenthum. In jenem erschien daher das Kapital in seiner producirenden Thätigkeit, in diesem in seiner juristischen Herrschaft über die Production. So gelangte die sociale Frage gerade für den bisher ununterschiedenen Begriff des Kapitals zu den zwei großen Fragen für das Verhältniß zwischen Kapital und Arbeit, der Arbeitsfrage und der Eigenthumsfrage.

Jedermann kennt dieselben im allgemeinen; allerdings dürfen wir hinzusetzen, daß die Entwickelung der socialen Theorie weder bei Proudhon, dem Vertreter der Eigenthumsfrage, noch bei K. Marx, dem Vertreter der Arbeitsfrage, beide Kategorien und ihre Consequenzen zu unterscheiden gewußt hat, von den Nachfolgern beider gar nicht zu reden. Aber die Geschichte der Welt verstand das Wesen dieser Dinge besser als die Schriftsteller. Wir haben nun hier nicht zu verfolgen, wie sich an jenen Unterschied die allgemeinen Richtungen der socialen Verwaltung anschlossen und das arbeitende Kapital mit seinem Arbeitseinkommen auf alle Weise förderte, während es, jedoch langsam und vorsichtig, das arbeitslose Einkommen zu bekämpfen begann. Allein der Punkt, auf welchem dieser Proceß uns in vollkommen greifbarer und in Ziffern und Geld meßbarer Weise entgegentritt, ist nun die Besteuerung des Rentenkapitals.

Denn das muß nach allem was wir über das Wesen der Steuer bisher gesagt haben, vollkommen klar sein, daß bei einem so unbestreitbaren Unterschiede der beiden obigen Grundformen des Einkommens aus dem Kapital die Besteuerung desselben nicht mehr die gleiche bleiben konnte. Und hier erst ist es, wo sich das rechte Verständniß der Kapitalrentensteuer ergibt.

Denn da jedes Einkommen aus dem Unternehmungskapital stets ein Erwerb ist, während das Einkommen aus dem Schuldkapital nichts ist als eine Einnahme, so mußte naturgemäß die Besteuerung des erstern zu einer systematischen Entwickelung der Erwerbsteuer führen, mit eigenem Object, Einheit und Fuß, während die Besteuerung des zweiten zu einer selbständigen,

von dem Erwerbsteuersystem gänzlich unabhängigen Kapitalrentensteuer führen mußte und geführt hat.

Leider hat nun theils die Gemeinsamkeit der Quelle beider, der allgemeine Begriff des Kapitals, theils die unentwickelte Vorstellung, als sei das „Einkommen" zuletzt immer eins und dasselbe, zu der zweiten geführt, jede Besteuerung einerseits eines Kapitals überhaupt, andererseits einer festen, gegen das Einkommen des Schuldners gleichgültigen Einnahme eines Berechtigten in dem allgemeinen, trotz Hermann und Schäffle nicht aufgelösten Begriff des Einkommens überhaupt festzuhalten, und daher in einem Theile sowol der Theorie als auch der Gesetzgebungen jede Besteuerung nicht blos eines jeden Kapitalertrages als auch jeder festen, äußerlich der Rente ähnlichen Einnahme, namentlich der Besoldungen und Löhnungen ungeschieden zusammenzufassen und denselben dann mit dem Namen einer „Einkommensteuer" literarisch und gesetzlich zu bezeichnen. Damit war die Bahn für eine große Verwirrung in aller Auffassung dieses Gebiets des Steuerwesens gebrochen, während man doch sich hätte sagen müssen, daß alle jene Theile der sogenannten „Einkommensteuer" schon dadurch nicht zusammengehören, daß sie nicht blos sehr verschiedene Objecte, sondern auch sehr verschiedene Steuerquellen, Einheiten und vor allem Steuerfüße haben und haben müssen. Die Schwierigkeit unserer Aufgabe liegt damit aber gar nicht in der Sache selbst, sondern in der Forderung, jedes Ding von jetzt an bei seinem Namen zu nennen und sein Wesen auch in der Steuerlehre zur Geltung zu bringen.

Dies nun sollte dadurch eigentlich leicht sein, daß man durch die Vergleichung der positiven Gesetzgebungen erkennen mußte, daß die Steuergesetze, ohne sich durch den Namen irremachen zu lassen, bereits in mehrern Ländern begonnen haben, jene Besteuerung des Unternehmungskapitals und seines Ertrages zu einer systematischen Erwerbsteuer, die Besteuerung des Renteneinkommens aus dem Darlehnskapital dagegen zu einer selbständigen Kapitalrentensteuer auszubilden. Die Aufgabe der Finanzwissenschaft aber ist es, diese Scheidung nun dadurch durchzuführen, daß sie zeigt, wie in dem System Erwerbsteuer die Besteuerung des Kapitals ihren Platz und ihre Bedeutung

findet, daß sie aber die Kapitalrentensteuer nur als Ertragssteuer anerkennt und von den Grundsätzen derselben aus beurtheilt.

Diese selbständige Kapitalrentensteuer des Darlehnskapitals in ihrer strengen Scheidung von der Erwerbsbesteuerung des Kapitals ist es nun, um die es sich im Folgenden handelt. Ihren formalen Begriff haben wir gegeben. Aus dem Obigen ergibt sich ferner, daß diese Besteuerung ihren rein volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt in dem Wesen und Werthe der Nothwendigkeit und der Verwerthung des Ueberschusses aus der Production, ihren socialen Gesichtspunkt in dem bedeutsamen Gegensatz zwischen dem erworbenen und dem arbeitslosen Einkommen besitzt. Unserer Aufgabe bleibt nun der dritte, der rein finanzielle Gesichtspunkt übrig.

Es ist an dieser Stelle wol nicht gut möglich, auf die Literatur einzugehen, da jede Besprechung doch zu einer literarischen Kritik werden müßte. Nur das Eine dürfen wir sagen, daß alle Arbeiten, welche den Begriff des Einkommens mit dem der Einkommensteuer verbinden, vielleicht zu einem faßbareren Resultat gelangt wären, wenn sie erstlich die sehr verschiedenen Formen, in welchen ein Geldkapital Zinsen erwirbt, für sich betrachtet, und zweitens die eben so grundverschiedenen Formen, in welchen die einzelnen europäischen Gesetzgebungen die Besteuerung des Kapitals bald mit, bald ohne System eingeführt haben, auf gleichartige Kategorien zurückzuführen versucht hätten. Es war ein großer Fortschritt, daß Schmoller und Held überhaupt das Kapitalseinkommen mit der Kapitalsbesteuerung in Verbindung gebracht haben. Jetzt kommt es darauf an, hier zu festen Begriffen zu gelangen.

II. System und Kritik der Kapitalrentensteuer.

Wir bezeichnen demgemäß die Kapitalrentensteuer als die Besteuerung des Einkommens, welches das Steuersubject, der Gläubiger, aus dem Steuerobject, dem Kapitalzins von einem Geldkapital, dessen Besitz und Verwerthung der Eigenthümer einem Dritten vertragsmäßig überlassen hat, dessen Einheit eine Decimalstelle dieses Zinsvertrages, und dessen Fuß ein Procentsatz dieser Decimalstelle ist, während bei dem einer Unternehmung angehörenden Geldkapital der Eigenthümer selbst Besitzer und gewerblich Erwerbender bleibt.

Die Berechtigung einer solchen Steuer auf den reinen, arbeitslosen Kapitalzins wird bedingt erstlich dadurch, daß dieselbe vermöge ihrer Besteuerung fähig zu sein scheint, alle Kapitalzinse gleichmäßig zu treffen, zweitens aber, daß sie wirklich eine Besteuerung des Kapitalzinses, also des Ertrags bleibe und nicht zu einer Besteuerung des Kapitals selbst als Verminderung seines Betrages werde. Nur dann ist sie eine wirkliche Steuer und nur dann wird sie den rentenähnlichen Betrag von Besoldungen und Löhnungen mit umfassen.

Zur Klarheit muß dabei sogleich hinzugefügt werden, daß, da auch diese directe Ertragsbesteuerung niemals vermag, das Reineinkommen aus dem Zinskapital vollständig zu besteuern, die Erhaltung auch dieser Besteuerung erst durch die allgemeine Einkommensteuer gegeben wird.

Diese ganze Steuer ist nun nicht, wie alle Rentensteuergesetze und die ganze Literatur annehmen, eine einfache. Es gibt vielmehr sehr wesentlich verschiedene Formen der Ueberlassung eines Rentenkapitals an Dritte mit der Verpflichtung von Zinszahlung. Daraus sollte das entstehen, was wir das System der Rentensteuer nennen. Allein die Besteuerung ist gänzlich unfähig, alle diese Formen der Kapitalsverzinsung zu besteuern. Sie vermag dies nur bei einer derselben. Jede Rentensteuer ist daher an und für sich eine höchst unfertige Besteuerung. Das muß zuerst constatirt werden.

Untersuchen wir nun die Arten der Verzinsung eines Geldkapitals, so ergeben sich drei Hauptformen derselben.

a) Kapitalrentensteuer des Geschäftscredits. Die erste Form, in der ein bestimmt nachweisbares Kapital Zinsen trägt, ist das im Contocorrent laufende Kapital mit seinen Zinsen (Zins-Zahlen). Der Grund, weshalb das Kapital auf Contocorrent zu jener Steuer nicht herbeigezogen werden kann, obwol es oft die besten Zinsen trägt, besteht nicht in der Unmöglichkeit seiner Nachweisung, sondern darin, daß es selbst einen Theil des Geschäfts bildet, das für seinen Reinertrag bereits in der Erwerbsteuer belastet ist, während zugleich der Contocorrent-Zinsfuß stets eine Versicherungsprämie für den Gläubiger enthält. Selbst da wo das ganze Geschäft als Escomptegeschäft nur auf Verzinsung des Kapitals berechnet ist, würde eine Be-

steuerung dieses Ertrags eine doppelte Besteuerung enthalten. Diese Form der Kapitalrentensteuer entfällt daher gänzlich. Ebenso eine Besteuerung eines Depotgeschäfts; dagegen sollte der Zins für das Giro als Kapitalsrente von dem Einleger besteuert werden; aber die Besteuerung wird hier praktisch undurchführbar. Dieser Girozins bildet daher thatsächlich eine unbesteuerte Rente.

b) Besteuerung der Coupons und Dividenden aus den Actien. Die sehr ernste Frage nach der Besteuerung der Coupons und Dividenden der Actien ist formell so leicht und einfach zu erledigen, daß der Zweifel an der Sache nur historisch erklärt werden kann. In der That ist die Actie nichts anderes als die Form, in welcher der Antheil des Actieninhabers an dem Unternehmungskapital dargestellt und Gegenstand eines selbständigen Verkehrs mit diesem Kapital ist. Nun kann das Unternehmungskapital überhaupt als solches nicht besteuert werden, sondern nur sein Ertrag, und diese Ertragssteuer findet rationell nur statt in der Erwerbbesteuerung der Actiengesellschaften, eine Steuer, die gar nichts anderes ist als die Anwendung der Grundsätze der Erwerbsteuer auf Unternehmungen, deren Kapital durch Actien gebildet wird. Wenn man daher den Coupon der Actie auch neben der Erwerbsteuer mit einer Steuer belegt, so begeht man den groben Widerspruch, einen Reinertrag zweimal zu besteuern; denn die Vertheilung des Ertrags der Unternehmung als Dividende für die Actie findet ja überhaupt erst dann statt, wenn die Steuer für das Unternehmen selbst von dem Reinertrage abgerechnet ist, sodaß jeder Inhaber einer Actie ohnehin den Betrag der Erwerbsteuer an seiner Dividende weniger bekommt. Wollte man trotzdem auf der Besteuerung der Actie bestehen, so müßte man in streng logischer Consequenz für jedes Compagniegeschäft nebst jener Erwerbsteuer auch das Kapital ermitteln und dieses mit dem Analogon der Rentensteuer belegen; denn die Actiengesellschaft ist nichts als eine andere Form der Erwerbsgesellschaft. Selbst bei garantirten Zinsen gibt es keine Ausnahme, denn die Garantie ist eben die Erklärung, daß auch die Verpflichtung zur Erwerbsteuer des Unternehmens das Minimum des Kapitalertrags nicht vermindern solle. Verzichtet daher der Staat

eventuell auf die Erwerbsteuer des ganzen Kapitals, besteuert er dagegen jeden Theil desselben in dem Coupon der Actien, so ist dieser Widerspruch an sich unlösbar; und endlich ist ja doch jede Garantie nur ein durch den Heimfall wieder eingebrachter Vorschuß des Staats. Wir finden somit gar keinen Grund, den Coupon als solchen zu besteuern; wir müssen im Gegentheil jede Besteuerung desselben für gänzlich irrationell erklären. Allerdings ist aber dabei vorausgesetzt, daß die Unternehmung als solche durch die Erwerbsteuer getroffen werde. Und hier liegt die Erklärung dafür, daß trotz des sonst unzweifelhaften Widerspruchs, den die Besteuerung des Actiencoupons enthält, dieselbe dennoch, aber nur als Ersatz der Erwerb-(Unternehmungs-)steuer unter Umständen richtig sein kann. Gerade die Actiengesellschaften sind nämlich in ihrem Ertrage als Unternehmung sehr schwer zu beurtheilen, und es ist kein Zweifel, daß erst die Dividende der Actie die Steuerquelle, den Reinertrag, allein und unzweifelhaft meßbar hinstellt. Die Erwerbsbesteuerung der Actiengesellschaften kann daher sehr füglich den Coupon treffen und diese Couponsteuer ist dann als die alleinige Form der Gesellschaftsbesteuerung die rationellste Art der Besteuerung der Actiengesellschaft als Form der Erwerbsteuer (s. unten). Allein alsdann ist diese Couponsteuer auch keine Kapitalrentensteuer, sondern sie ist eben eine Erwerbsteuer. Couponsteuer und Erwerbsteuer sind daher dem Wesen nach eine ganz unzweifelhafte Doppelbesteuerung. Sähe man die Couponsteuer aber dennoch als eine Rentensteuer an, so wäre die unleugbare Consequenz davon die, daß der Steuerfuß der Couponsteuer sich nicht nach dem einer Kapitalrentensteuer, sondern nach dem der Erwerbsteuer richten muß. Steht das aber fest, so sollte nun auch jede Couponsteuer in diesem Sinne nach Beseitigung der sonstigen Erwerbsteuer nicht mehr eine Quotitäts-, sondern eine Repartitionssteuer sein; das heißt, daß der Steuerbetrag, den die Actie zahlt, nicht eben ein gesetzlicher und feststehender sein darf, der ohne Rücksicht auf seine Höhe nach der Einheit einer Decimalstelle (etwa 5 Proc. des Coupons) gefordert wird, sondern daß die Steuerbehörde jährlich nach Vorlage des Geschäftsberichts mit seinen Reinerträgnissen die Gesammtsumme des Erwerbsteuerbetrags

für die Gesellschaft feststellt, und daß alsdann dieser Gesammtbetrag auf die einzelnen Coupons von der Verwaltung der Gesellschaft vertheilt wird. In diesem Sinne vertreten wir die Couponsteuer entschieden als Form der Erwerbsteuer, während wir sie ebenso entschieden als Rentensteuer verurtheilen müssen.

Das sind nun die beiden ersten Arten der Besteuerung des selbständigen Kapitalertrags. Sie haben etwas miteinander gemein, wodurch sie sich vom Folgenden unterscheiden und was ihr eigentliches Wesen ausmacht. Die Steuerquelle derselben, der Ertrag des Kapitals, beruht nämlich bei beiden auf der wirthschaftlichen Erwerbsthätigkeit wenigstens des Schuldners, weshalb sie eben dem System der Erwerbsteuer zugerechnet werden konnten. Etwas anderes ist nun die dritte Form, die eigentliche Rentensteuer.

c) Die eigentliche Kapitalrentensteuer beruht darauf, daß der Zins eines Kapitals, sobald er von einem Schuldner einem Gläubiger bezahlt wird, für den Gläubiger ein vollkommen reines und selbständiges Einkommen ist, da es ohne Arbeit und Auslagen von diesem erhoben wird. Die Natur dieser Steuerquelle ist damit gegeben; ebenso einfach ist an sich die Natur des Steuerobjects. Es ist die Steuer von den Zinsen eines Darlehns, also eines Personal- und Realcredits, mit Ausschluß aller Formen des Geschäftscredits.

Als Object der Kapitalrentensteuer kann demnach nur der Zins von einem solchen Darlehn gelten, welches eine bestimmte und wenigstens temporär dauernde Schuld bildet und zugleich jenen Zins als Reinertrag abwirft.

Diese Darlehne scheiden sich nun in zwei Hauptformen, da die dritte, der reine Personalcredit, sich der Besteuerung entzieht, wesentlich schon deshalb, weil er keine dauernde Schuld enthält. Diese beiden Formen sind die Hypotheken und die Staatsschuldverschreibungen.

Bei der Bestimmung der Zinsen aus beiden Arten des Darlehns glaubt man nun zuerst, der Zins eines Darlehns sei ein sonst unbesteuertes Reineinkommen; dann glaubt man, mit der Steuer die Renteninhaber zu treffen und damit den Kampf gegen das arbeitslose Einkommen zu eröffnen. Beides

aber ist gänzlich falsch, und deshalb können wir uns nur ganz entschieden gegen diese Steuer erklären.

In der That ist nämlich das zinstragende Kapital, gleichviel in welcher Form, der Ueberschuß irgendeiner erwerbenden Thätigkeit, welche bereits besteuert war, als sie jenes Kapital bildete. Das Kapital, welches ich als Darlehn gebe, ist daher der Rest eines bereits besteuerten Reinertrags; seine Summe ist schon vor dem Darlehn um so viel geringer, als der Abzug an der Bildung dieses Kapitals durch die Besteuerung des Ertrages beträgt, durch den ich eben jenes Darlehnskapital erworben habe; ohne diese Steuer wäre es z. B. 140, vermöge derselben habe ich nur 100 übrig. Wenn ich daher jetzt 5 Proc. bekomme, so besteht die Besteuerung dieser 5 Proc. darin, daß ich ohne dieselbe 7 Proc. gehabt haben würde. Der Zins, den ich für mein Kapital bekomme, zahlt zwar nichts, trägt aber bereits den ganzen Betrag der directen und indirecten Steuern, welche ich während der Kapitalbildung gezahlt habe, in der dadurch veränderten Kapitals- und Zinssumme. Den Zins des nach der Besteuerung übrigbleibenden Ueberschusses wieder besteuern, heißt die Unternehmung zweimal besteuern.

Dies nun zeigt sich alsbald praktisch darin, daß das Ueberschußkapital sich weigert, auch diese zweite, die Rentensteuer zu tragen, und daß es demgemäß unthunlich ist, den zinsberechtigten Gläubiger zu treffen. Bei jeder Rentenkapitalsteuer tritt daher sofort eine systematische Ueberwälzung des Steuerbetrags von dem Gläubiger auf den Zinsschuldner ein; der erste wird zwar Zahler, aber der zweite wird der Träger der Steuer und muß nun mit seinem Erwerbe aus dem Darlehn die Rentensteuer produciren, wenn er kann. Kann er es nicht, so trifft diese Gefahr allerdings den Gläubiger. Davon ist dann die Folge, daß mit der Rentensteuer der Schuldzinsfuß steigt, weil derselbe jetzt eine Versicherungsprämie fordert. Es ist gar kein Zweifel, daß er ohne dieselbe oft niedriger wird als der Betrag der Rentensteuer; es ist genau dasselbe Verhältniß wie bei dem Erfolge der Gesetze gegen Wucherzinsen. Die Consequenzen für den Proceß der Kapitalbildung lassen wir dabei noch zur Seite.

An sich ist es dabei nun gleichgültig, sowol in welcher

Weise die Schuld bestellt, als wer der Schuldner ist, ob eine Privatperson, eine Anstalt oder der Staat selbst. Die Gründe gegen die Anwendung der Kapitalrentensteuer auf die Zinsen, welche der Staat für seine Obligationen zahlt, sind trotz ihres Umfanges an sich von keiner besondern Natur; nur daß hier die Ueberwälzung auf den Schuldner, den Staat, vermöge der Verbindung der Unkündbarkeit mit der Sicherheit des Schuldbetrags einen andern Charakter hat. Jede Rentensteuer auf die Staatsobligationen nämlich wird sofort dauernd kapitalisirt, das ist, der Curs der Obligation sinkt um den kapitalisirten Betrag der Steuer. Wird daher eine Rentensteuer auf bereits ausgegebene Obligationen neu eingeführt, so ist das nichts anderes als finanziell eine Vermögenssteuer für den Besitzer der Obligation, wirthschaftlich ein Verlust des Gläubigers, den derselbe blos der Gewalt des Schuldners verdankt und den der erstere durch neue Verwendung seines Kapitals nicht ersetzen kann; sie ist also überhaupt keine Steuer mehr. Der Widerspruch mit allen Grundsätzen der Finanzwissenschaft, der darin liegt, kann nur auf Einem Wege behoben werden. Der Staat soll, indem er eine solche Steuer auf seine Rente ausschreibt, jedesmal die Rückzahlung des Schuldkapitals anbieten; oder eine Rentensteuer auf bestehende Obligationen kann nur dann gerecht sein, wenn sie als Rentenconversion auftritt. Jede einfache Besteuerung bestehender Rente ist daher ungerecht. Führt aber der Staat die Rentensteuer in der Weise ein, daß er sie als Princip und Steuerfuß für alle künftigen Renten aufstellt, so erscheint jene Ueberwälzung sofort in dem Emissionscurs, der um den kapitalisirten Betrag des Steuerfußes niedriger wird, indem der Rentenkäufer es dann auch hier dem Staate überläßt, das ihm für die Obligation gegebene Darlehn so zu verwenden, daß er damit den vollen Rentenbetrag für sich durch seine Verwaltung producire, wobei dann die Gefahrprämie für mögliche künftige Erhebung des Steuerfußes zugleich ihre Rolle spielt. Das Darlehn weigert sich auch hier, eine Rentensteuer zu tragen; es ist auch dem Staate geradezu unmöglich, seine Rente zu besteuern und der Ueberwälzung dieser Steuer auf ihn selbst zu entgehen. Wenn trotz alledem der Zinsfuß sinkt, so liegt dies in

ganz andern Gründen als in der Rentensteuer und ihrem geringen Steuerfuß, und diese Gründe motiviren absolut nicht die Rentensteuer, sondern nur die Conversion der Rente.

Bei alledem läßt sich eine neue Steuer auf die Rente doch von dem Gesichtspunkte aus motiviren, daß die durch die gesammte Verwaltung des Staats gesteigerte Productivität der Volkswirthschaft die Sicherheit der Rentenzahlung vermehrt, und daß die Rentensteuer daher denjenigen Theil des Rentenbetrages enthält, der gleich ist der wegfallenden Gefahrprämie, um welche der Darleiher sonst seine Zinsforderung erhöhen muß. Daraus aber folgen dann freilich zwei Dinge. Erstlich, daß die Rentensteuer auf Hypotheken einen verschiedenen Steuerfuß von dem der Staatsrente haben müßte; zweitens, daß der Steuerfuß auf die nicht convertible Staatsrente nur ein höchst geringer sein kann. Ein Steuerfuß von 5 Proc. auf die Rente ist ein Steuerfuß von 20 Proc. auf das Steuerobject, die Kapitalseinheit von 100, welche Kapitalseinheit aus einem bereits von allen anderen Steuern betroffenen Kapitalbildungsproceß hervorgegangen ist!

Demgemäß bleibt nichts anderes übrig, als das aus der Rente entstehende Einkommen als Theil des wirthschaftlichen Einkommens in die allgemeine Einkommensteuer aufzunehmen und den Steuerfuß der letztern damit zum Steuerfuß der Rentensteuer zu machen, das ist an die Stelle der directen Besteuerung der Rente eine indirecte Besteuerungsform derselben durch die allgemeine Einkommensteuer zu setzen. Ja wir glauben sogar, daß dieses rein finanzielle Resultat dem Standpunkte der socialen Auffassung der Rentensteuer und dem Kampfe gegen die Macht des Geldkapitals genügen würde, solange dieselbe überhaupt noch ein Recht des Eigenthums anerkennt.

Man wird wol aus dem Obigen entnehmen, weshalb wir uns in keine Kritik der bisherigen ziemlich reichen Literatur, wie sie namentlich Rau, II, 377 fg., mittheilt, einlassen können. Was wir vermissen, ist wol klar. Es ist die Unterscheidung zwischen Unternehmungs- und Rentenkapital mit ihren Consequenzen für die Rentensteuer in Object und Fuß. Selbst Hock in seinen „Abgaben und Schulden" hat es zu keinem greifbaren Resultat gebracht. Pfeiffer,

„Darstellung", II, 229 fg., liefert den Beweis, daß man mit dem rein formalen Nebeneinander von Zinssteuer und allgemeiner Einkommensteuer durchaus nicht weiter kommt. Die Actienbesteuerung hat er ganz weggelassen, obgleich hier Dietzel in seiner tüchtigen Arbeit: „Besteuerung der Actiengesellschaften", die Bahn gebrochen. Hätte der letztere den Begriff der Erwerbsteuer festgehalten, so würde er schon damals die Frage im wesentlichen erledigt haben. Uebrigens hat schon Biersak, „Ueber Besteuerung", S. 17, den obigen Grundsatz ausgesprochen und Bocke denselben a. a. O., S. 283, kurz und entscheidend begründet; gesetzlich sind daher auch in Würtemberg, Sachsen und Baden die Actienerträgnisse (Dividenden) der Rentensteuer nur so weit unterworfen, als sie nicht von der Gewerbesteuer getroffen sind. Aehnlich in Weimar, Bocke, S. 284. Bergius ist vortrefflich für die historische Entwickelung der preußischen Einkommensteuer; die weitere Frage berührt er nicht. Burkhardt hat keine Unterscheidung, wie Held und Schäffle keine festen Kategorien haben. Mit ihnen ist auf einem so concreten Gebiet wenig zu machen. Solange man dabei jedoch den specifisch-deutschen Begriff der „Einkommensteuer" festhält, wird auch das Verhältniß der ganzen Besteuerung des Kapitaleinkommens in England, Frankreich und Italien nicht klar werden.

III. Positive Gesetzgebung.

England, Frankreich, Italien, Oesterreich, Preußen.

Die Darstellung der positiven Gesetzgebung über die Kapitalrentensteuer bietet nun, wie bereits gesagt, die große Schwierigkeit, daß dieselbe nicht blos ganz verschiedene Namen und Principien, sondern auch ganz verschiedene Steuerarten mit dem Begriff der Einkommensteuer verbindet (England), während andererseits einige Staaten überhaupt keine eigene Rentensteuer haben (Frankreich, Italien), andere sie mit der Besteuerung des Erwerbs aus dem persönlichen Kapital in Einem Gesetze verschmelzen (Deutsche Staaten, Oesterreich), andere wieder sie in einer eigentlichen Einkommensteuer neben den andern directen Steuern enthalten, ohne sie selbständig zu bezeichnen und zu bemessen (Preußen). Daher ist auch die Form der Besteuerung bei allen wesentlich verschieden, indem entweder der Zinsbetrag selbst, respective der Coupon der Actien und Obligationen das Steuerobject ist, wobei also eine genaue Bemessung möglich

wird, oder aber dieses Einkommen aus Renten in das allgemeine Einkommen ohne Angabe des Zinskapitals, oft auf entscheidender Grundlage des Selbstbekenntnisses (England), oft auf amtlicher Schätzung (Preußen) hineingerechnet wird, sodaß wieder im ersten Falle das Renteneinkommen einen eigenen Zinsfuß hat (Oesterreich), oder unter den allgemeinen Einkommensteuerfuß fällt (England, Preußen, Sachsen). Es ist nicht möglich, für unsere Aufgabe über eine allgemeine Charakterisirung hinaus zu gelangen; die Sache soll den Gegenstand einer eigenen Arbeit bilden, deren erstes Resultat allerdings die Darstellung der Unklarheit in dem allgemeinen Standpunkt Europas, das zweite aber die Nothwendigkeit der Reducirung aller dieser Besteuerungsformen und Namen auf die festen wissenschaftlichen Kategorien sein würde.

England ist das erste Land, welches den Gedanken einer Einkommensteuer überhaupt gefaßt hat, indem es den Grundertrag und den Zinsertrag in dieselbe einbegriff. Es führte denselben aber aus, indem es jeden Zweig des Einkommens selbständig besteuerte. Das geschah bereits in der Land Tax, 38. Geo. III. 5. Die Rentensteuer erschien hier als dritte Klasse und ward erhoben durch Abzug des zinszahlenden Schuldners an den Gläubiger. Die neue Income and Property Tax, 5. 6. Vict. 35, steht im wesentlichen auf demselben Standpunkte. England hat danach keine eigentliche Einkommensteuer; die Besteuerung der Kapitalsrente, welche offenbar den deutschen Einkommensteuern zu Grunde lag, geschah hier durch zwei Mittel. Bei den Hypotheken dadurch, daß der Besitzer den Betrag der Steuer auf die hypothecirte Summe und ohne Zins abziehen sollte (Sched. A.); bei den öffentlichen Renten, indem der Staat auf die Coupons sowol der Staatsschulden als der Gesellschaften unmittelbar die Steuer auflegte. So ist die Couponsteuer entstanden. Natürlich konnte man nun nicht noch daneben eine allgemeine Einkommensteuer aufstellen, da namentlich die Erwerbsteuer schon in der Einkommensteuerform erhoben wurde (Sched. D. und E. s. unten). An diese Form hat sich namentlich Oesterreich in seinem Einkommensteuergesetz von 1849 angeschlossen. Das Element der allgemeinen Einkommensteuer ist hier verschwunden.

Frankreich dagegen hatte bisher gar keine selbständige Einkommensteuer, denn die Contribution personnelle ist ein höchst dürftiger Repräsentant dieser Steuer und gehört zugleich der indirecten Besteuerung an; die Contribution mobilière ist dagegen aus einer finanziell noch unaufgelösten Vorstellung von der Nothwendigkeit einer eigentlichen Einkommensteuer hervorgegangen, die sich mit der Wohnungssteuer in der Besteuerung der portes et fenêtres verbindet, von der wir unten zu reden haben. Allerdings hat nun das Gesetz vom 1. Juli 1872 scheinbar eine Kapitalrentensteuer eingeführt, indem es die Actiengesellschaften besteuerte und diese Steuer von dem Reinertrage derselben abzog, wobei nach R. von Kaufmann die Gesellschaften diese Steuer oft schon vor Rechnungsabschluß an den Staat zahlen. Allein es ist vollkommen klar, daß dies keine „Steuer auf Werthpapiere" ist, wie Kaufmann (S. 287) meint, sondern eine einfache Unternehmungssteuer, wie wir sie oben bezeichnet haben. Dabei belegt Frankreich allerdings die Actien mit einem Stempel, der aber der Verkehrssteuer angehört, da er gegen den Ertrag gleichgültig ist (seit Gesetz vom 5. Juni 1850, erhöht seit dem 23. August 1871) und sich ganz nach dem „Nominalwerth" richtet. Daneben werden die „Dividenden" allerdings mit einer besondern Steuer belegt, die aber, da sie nach dem Ertrage bestimmt ist, Erwerbsteuer bleibt. Die Staatsrente zahlt gar keine Rentensteuer (Kaufmann, S. 290); ebenso wenig der Zins der Hypothekarschulden. Eine Kapitalrentensteuer gibt es daher in Frankreich in unserm Sinne nicht.

Italien hat in Beziehung auf seine Kapitalrentensteuer zwar seine eigene Geschichte, allein der Grundgedanke ist dennoch seit 1861 stets derselbe. Die Renten von allen Kapitalien werden als ein Theil der einheitlichen Erwerbsbesteuerung in die Berechnung des beweglichen Einkommens, der „richezza mobile" schon seit von Bastogi (1861) aufgenommen und haben diese Stellung auch jetzt noch behalten. S. diese bei der Erwerbsteuer unten.

Preußen dagegen hat eine allgemeine Einkommensteuer seit 1850 ohne Kapitalrentensteuer eingeführt und steht ebenso hier auf dem allein richtigen Standpunkte. — Mehrere andere deutsche Staaten haben dann die Besteuerung der Kapitalsrente noch neben

der Einkommensbesteuerung, wenn auch mit sehr niedrigem Fuße, eingeführt. Man kann das wol nur ein nicht systematisches Experiment nennen, eine eigentliche Einkommensteuer zu ersetzen.

Ueber England s. Gneist, „Englisches Verfassungsrecht", II, 796 fg., und Vocke's „Geschichtliche Entwickelung britischer Steuern", S. 505 fg.; derselbe hat jedoch das Wesen der Erwerbsteuern nicht gehörig gewürdigt (s. unten).

Das österreichische Einkommensteuergesetz vom 29. October 1849, ausgedehnt auf Ungarn 25. April 1850, Siebenbürgen und Dalmatien 1851, Kroatien und Slawonien 1852 und mit einigen Veränderungen in Italien seit 1851, bietet eine eigenthümliche Verbindung der Erwerbsteuer mit der eigentlichen Kapitalrentensteuer. Man muß deshalb einen Blick auf das ganze, höchst verschiedene Dinge umfassende Gesetz werfen. Die Einkommenbesteuerung zerfällt nämlich hier in zwei große Gruppen. Die erste Gruppe wird von allen Grundbesitzern gebildet; hier ist die Steuereinheit die Grund- und Häusersteuer und der Einkommensteuerfuß erscheint als ein Zuschlag von $33^1/_3$ Proc. des Steuerfußes. Dieser Theil wird daher als Grundsteuer umgelegt und erhoben und ist in der That ebenso wenig wie die englische Income Tax eine Reineinkommensteuer, sondern, da sie gar nicht nach dem Reineinkommen fragt, eine einfache Erhöhung der Grundsteuer. Die zweite Gruppe enthält drei Klassen. Die erste Klasse ist die Besteuerung der in der Gewerbsteuer bereits besteuerten Gewerbe, zu welchen noch das Einkommen der Berg- und Hüttenwerke und der Pachtung hinzugesetzt ist. Steuerfuß: 5 Proc. des bekannten Reinertrags. Das Genauere folgt unten in der Erwerbsteuer. Die zweite Klasse ist eine Ersatzsteuer für diejenigen Erwerbsformen, welche der Erwerbsteuer nicht unterliegen, daher einige Gewerbe, alle öffentlichen Aemter, Arbeiten und Dienstleistungen, namentlich der freie Erwerb, Schriftsteller, Aerzte u. s. w. (persönliche Erwerbsteuer); hier ist die Steuereinheit eine Decimalstelle des (Brutto-) Einkommens und der Steuerfuß von 600—1000 Fl. jährlich 1 Proc., von je tausend mehr 1 Proc. mehr, über 10000 Fl. 10 Proc. Dabei ist natürlich eine große Belastung des mittlern Bruttoeinkommens gegenüber dem kleinen bis 1000 Fl. nicht zu verkennen, namentlich bei Beamten, die ihr Bruttoeinkommen ganz genau angeben müssen. Die dritte Klasse endlich enthält die Steuer auf die Zinsen von allen Arten von Schulden und die Leibrenten. Steuereinheit 100; Steuerfuß 5 Proc. Das letztere ist eben die Rentensteuer in Oesterreich.

Es ist klar, daß hier der Ausdruck „Einkommensteuer" die ganze Auffassung verwirren mußte und verwirrt hat, indem gerade das, was derselbe bezeichnet, die eigentliche Einkommensteuer, fehlt. Uebrigens ist die Couponsteuer in keinem Staate in so harter und irrationeller Weise ausgedehnt wie in Oesterreich. Nach dem

setze vom 20. Juni 1868, betreffend die Unification der Staatsschuld, stellt sich rechnungsmäßig nach der Kapitalisirung der alten Zinsen der Steuerfuß auf die verschiedenen Arten der öffentlichen Schulden auf 7, 10, 15, 16 und selbst 20 Proc. heraus! Vgl. Compaß, „Jahrbuch für Handel u. s. w. für 1869", S. 179. Aehnliches gibt es in Europa unsers Wissens nicht.

Für die deutschen Staaten gibt R. Burkhardt in seinen „Bestehenden Einkommensteuern" (Hirth's „Annalen", 1876 und 1877) ein treues Bild von der unaufgelösten Vorstellung, welche noch immer über die Einkommensteuer und speciell über die Rentensteuer herrscht. Es wäre von besonderm Werthe gewesen, wenn er uns neben seiner ausgezeichneten Zusammenstellung zugleich gezeigt hätte, wie denn die Verschmelzung der verschiedensten, ganz selbständigen directen Steuern zu dem Begriffe einer „Einkommensteuer" gekommen ist. Es würde sich dann aus dem reichen Stoff das Einzige herausgebildet haben, was wir in ihm (auch im Jahrgang 1877) vermissen: ein Urtheil über den Werth und das Wesen aller dieser Verschiedenheiten. Indem wir im einzelnen auf ihn verweisen, muß es hier genügen, einige kurze Notizen hinzuzufügen. Auf die Sache selbst kommen wir unten zurück.

In Baiern besteht die Besteuerung der Kapitalsrenten; über die sogenannte Einkommensteuer Bocke, „Zeitschrift für Staatswissenschaft", 1865, III, 310 fg.; Hauff, „Bairische Gesetzgebung", §. 398 fg. Object ist jedes rentirende bewegliche Vermögen; Steuereinheit ist der Gulden; Steuerfuß ist 1 Kr. per Gulden; bis 20 Fl. Renten frei; von 20 bis 100 Fl. 1/2 Kr. per Gulden. Eine genaue Analyse mit Text und Commentar bei Gerstner, „Das bairische Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetz vom 31. Mai 1856".

In Würtemberg scheint sich dagegen der Grundsatz erhalten zu haben, nicht die Rente, sondern das Kapital ohne Rücksicht auf seine Erträgnisse nach der Steuereinheit von 100 Kapital mit einem progressiven Steuerfuße zu belegen; indessen hat das Gesetz von 1873 das Einkommen aus verzinslichen Kapitalien selbständig aufgenommen. Wir sehen darüber nicht ganz klar. Vgl. Riecke's kurze Angabe a. a. O., S. 176, 197.

In Sachsen besteht die Rentensteuer als ein besonderer Theil der Personalsteuer durch das Gesetz vom 23. April 1850. Die Personalsteuer überhaupt ist hier nichts anderes als die auf den freien Erwerb berechnete Gewerbsteuer; sie trifft Beamte, Gelehrte, Pensionisten, Gehülfen und Diener und die Personen, welche von keiner andern Steuer getroffen werden, also wie die österreichische Einkommensteuer im zweiten Abschnitt, und wie das bairische Gesetz; dann Rentenbesitzer. S. Judeich, „Die Rentensteuer im Königreich Sachsen" (Dresden ohne Jahrzahl). Object sind eigentlich nur Renten, Zinsen und Dividenden; der Verfasser kommt aber zu dem wohlmotivirten Schluß-

satz: „daß alles Einkommen, welches unter keiner andern Abtheilung der Grund- oder Personalsteuer zu begreifen ist, ein Object der Rentensteuer bildet" (S. 31). In der That erscheint die sächsische Rentensteuer somit als eine Reineinkommensteuer, deren Hauptheil allerdings die Rentensteuer bildet. Der Steuerfuß wird nach einer Klassifikation des Einkommens gebildet, deren erste Klasse, 20—50 Thlr. Rente, mit 6 Ngr., deren letzte (sechsunddreißigste), 4800—5000 Thlr., mit 130 Thlrn. jährlich belegt ist. Die geschichtliche Einleitung, die der Verfasser §. 2 gibt, ist vortrefflich, wenn auch kurz; eine Vergleichung mit andern Steuern lag leider außer dem Plane.

In Weimar ist das Einkommensteuergesetz vom 29. April 1821 wie die preußische klassificirte Einkommensteuer und der zweite Theil der bairischen Einkommensteuer eine reine directe Steuer auf das Einkommen überhaupt. Vgl. Reden, „Finanzstatistik", I, 1396.

In Hannover hat die Einkommensteuer von 1834 denselben Charakter. Reden, I, 742. Princip jedoch, daß das Einkommen nicht schon durch andere directe Steuern getroffen ist. Steuerfuß $2^1/_2$ Proc. (England).

Die preußische Einkommensteuer-Gesetzgebung kann erst bei der Einkommensteuer dargestellt werden. Ausführliche und trefflich gearbeitete Darstellung der Gesetzgebung der kleinern deutschen Staaten bei Bocke, „Tüb. Vierteljahrsschrift", s. unten.

In Rußland gibt es keine Kapitalrentensteuer in irgendeiner Form derselben. Im neuen Entwurfe des Stempelgesetzes wird ein Stempel auf die Actien erwartet; es wird jedenfalls eine sehr niedrige Besteuerung, welche viel mehr den Charakter einer Gebühr (eine Zahlung für die Anerkennung der Actie durch den Staat und für den Rechtsschutz), als den einer eigentlichen Steuer haben wird.

Faßt man alles hier Gesagte zusammen, so ergibt sich, daß die gesammte Besteuerung des Kapitals weder klar noch einig ist über die Grundlagen, welche die Zukunft der Entwickelung dieses Gebiets zu beherrschen bestimmt sind. Es wird nicht möglich werden, und zwar weder theoretisch noch praktisch, zu einem auch nur finanziell klaren Ergebniß zu gelangen, wenn man nicht die alten Bezeichnungen von Kapital- oder Einkommensteuer aufgibt und dieses Verhältniß des werbenden Kapitals und seiner so höchst verschiedenen Ertragsformen auflöst in dem Sinne, daß man die Besteuerung der Rente in die Ertragssteuer, die des werbenden Unternehmungskapitals in die Erwerbsteuer, und die Ergänzung beider in die allgemeine Einkommensteuer stellt. Bei der heutigen Gestalt von Theorie und Gesetzgebung werden wir bis dahin noch öfter auf dieses Gebiet zurückgreifen müssen.

Zweites Hauptstück.

Die Erwerbsteuern.

(Allgemeiner Theil.)

Wesen des Erwerbes, der Erwerbsteuer und ihrer Entwickelung zu einem selbständigen Steuergebiete.

Wenn das, was wir bisher über die Ertragssteuern gesagt haben, gut ausgedrückt ist, so wird das Wesen der Erwerbsteuer in ihrem Unterschied von der erstern wol kaum Schwierigkeit haben. Der Werth feststehender Begriffe besteht immer in der Klarheit über das System, das ihre organische Entwickelung enthält.

Alle Ertragssteuer in unserm Sinne löst das Kapital mit seiner Ertragsfähigkeit von der Thätigkeit seines Eigenthümers los und bestimmt mithin die Productivität des Kapitals für sich, indem sie Object, Einheit, Fuß und Arten der Steuer in der Natur des Kapitals als solcher findet. Daß jedes selbständige Kapital seinem eigensten Wesen nach eine solche Produktivität an und für sich besitzt und besitzen muß, hat die Finanzwissenschaft als ein Axiom aus der Wissenschaft der Güterlehre zu empfangen.

Indem aber dieses Kapital mit dem zweiten Factor alles Güterlebens, der persönlichen Kraft, sich verbindet und dadurch die Arbeit im Sinne der Nationalökonomie erzeugt, entsteht ein gegenseitiges Bedingtwerden von Kapital und Arbeit, welches seinen Ausdruck darin findet, daß die erzeugten Güter ebensowol als ihr Ueberschuß, der die Kapitalbildung ergibt, die Verbindung der sachlichen und persönlichen Productivkraft ununterscheidbar enthalten und dadurch zum Inhalt des Lebens und der wirthschaftlichen Persönlichkeit werden, welche Product und Reinertrag erzeugt hat. Eine solche Production, welche auf diese Weise in dem Zusammenwirken beider Factoren zu der Kapitalskraft die persönliche Productivkraft hinzufügt, nennen wir einen **Erwerb**.

Indem man ferner diesen Erwerb in seinem Werthe auf Geldeinheiten und Preisverhältnisse zurückführt, wird dasselbe

ein *Einkommen*, das, wie jedes Einkommen, in seinen einzelnen Geldbewegungen aufgelöst, zur *Einnahme* wird. Im Unterschiede von dem arbeitslosen Einkommen aus dem Kapital, welches ohne Arbeit des Eigenthümers zu Stande kommt, heißt daher dieses Einkommen ein *Erwerbs-* oder ein *gewerbliches* Einkommen.

Als Einkommen aus jener Verbindung der beiden Factoren zur Gewinnung eines Reinertrags wird dieser Erwerb damit auch zur *Steuerquelle*, die theils in dem Umfang des Kapitals, theils aber in der Energie der persönlichen Erwerbsthätigkeit ihre *Steuerkraft* besitzt, welche letztere bei dem reinen Kapitalseinkommen nicht nothwendig ist. Die Berechtigung zur Steuer auf diese Steuerquelle aber liegt darin, daß die Gemeinschaft nicht blos dem zu dem Erwerbe benutzten Kapital durch die Sicherung seiner Substanz und seiner Rechtsansprüche, sondern daß sie auch der persönlichen Erwerbskraft theils durch öffentliche Anstalten, theils durch Rechtsschutz, theils aber durch das öffentliche Bildungswesen die Bedingungen ihrer Entwickelung gibt. Die historische Consequenz, welche sich vermöge der Natur der Sache für alle Entstehung einer Erwerbsteuer daraus ergeben muß und stets ergeben hat, ist die, daß eine solche Steuer erst da entstehen und sich consequenterweise in dem Grade weiter entwickeln kann, in welchem der Staat als die persönliche Gemeinschaft durch seine Thätigkeit diese Bedingungen des Erwerbs herstellt und weiter ausbildet. Das ist die allgemeinste Grundlage der *Geschichte* dieser Steuer.

Eine solche Steuer nun, welche auf diese Weise von dem Einkommen des Einzelnen aus der durch seine Arbeit gewonnenen Verwerthung eines Kapitals irgendeiner Art entsteht, ist eine *Erwerbsteuer*.

Diese Erwerbsteuer in allen ihren Formen ist nun eine *direkte* Steuer, weil der wirkliche, also wirthschaftliche Erwerb zuerst von dem Dasein und der Größe, dann aber auch von der Natur seines betreffenden Kapitals abhängig ist und daher für jeden Dritten, also auch für den besteuernden Staat, zuerst nur faßbar und meßbar in diesem selbständigen Kapital, welches durch die Arbeit erst verwerthet wird. Indem demgemäß die Besteuerung jeden Erwerb stets zuerst als ein werbendes Kapital

betrachten muß, und daher wie bei der Ertragssteuer, den eigenen Kapitalsertrag von dem Erwerbseinkommen scheidet, sprechen wir von einer directen Besteuerung, die diesen selbständig gesetzten Reinertrag zum Object macht, ihm seine Einheit und seinen Steuerfuß gibt und denselben damit finanziell als eine directe Steuerquelle behandelt. Solange daher das Steuerwesen die beiden Factoren des Erwerbs, den kapitalistischen und den persönlichen, noch nicht zu scheiden weiß, und Kapital und Arbeit noch als ein im Erwerbe ungeschiedenes Ganzes ansieht, wird diese directe Steuer auf alles gewerbliche Einkommen noch keine Erwerbsteuer sein, sondern als Vermögenssteuer auftreten. Damit ist dann allerdings der Anfang alles Systems der directen Steuern in dem Unterschied dieser Vermögenssteuer von der Steuer auf den Besitz des Grundes und Bodens gegeben. Sowie dagegen erkannt wird, daß in dem gewerblichen Erwerbe Kapital und Arbeit selbständig wirken, und die Steuer daher ihre Quelle in der erwerbenden Kraft beider Factoren zugleich zu suchen hat, wird aus der ersten rohen Form der directen Vermögenssteuer die eigentliche Erwerbsteuer.

Diese Erwerbsteuer aber beginnt naturgemäß damit, noch immer das Kapital als das herrschende, die dasselbe verwerthende Arbeit als das von dem Kapital in Größe und Art beherrschte Element anzusehen. Sie wird daher in ihrer Entwickelung aus der Vermögenssteuer zunächst damit beginnen, die Verschiedenheit des Einkommens aus dem Erwerbe in der Verschiedenheit des Kapitals, und zwar zuerst nach der Größe und dann nach der Art dieses Kapitals zu suchen. Alsdann wird es nicht mehr Eine Erwerbsteuer geben können, sondern jede Art des Kapitals wird allmählich ihre Erwerbsteuer empfangen. Und dadurch entsteht dann das, was die zweite Epoche der Erwerbsbesteuerung enthält, das System der Erwerbsteuer und die langsame aber unwiderstehliche Ausbildung eines solchen Erwerbsteuersystems neben der gleichzeitigen systematischen Entwickelung der Ertragssteuer bildet.

Allein gerade durch diese ausschließliche Zurückführung des Erwerbsteuersystems auf Größe und Art des gewerblichen Kapitals ergibt sich wiederum, daß ein solches System den persön-

lichen Factor des gewerblichen Einkommens mit seiner entscheidenden Bedeutung für den wirklichen Reinertrag aus jenem gewerblichen Kapital gar nicht erfaßt hat. Sowie einmal die systematischen Kapitalskategorien des Erwerbs feststehen, wird es unmöglich sich der Erkenntniß zu entziehen, daß dieselbe Art und dieselbe Größe des gewerblichen Kapitals je nach der individuellen Erwerbskraft des Erwerbenden höchst verschiedenen Rohertrag und Reinertrag geben, sodaß es Reinerträgnisse gibt, welche blos durch die Verwetthung der persönlichen Productionskraft entstehen. Damit kann dann der Gedanke, die Steuer blos nach Art und Größe des Kapitals aufzulegen, indem der Reinertrag, das ist die finanzielle Steuerquelle nach einer feststehenden durchschnittlichen Ertragsfähigkeit des Kapitals festgesetzt wird, nicht mehr genügen. Es muß die Steuer, statt das finanziell berechnete Einkommen festzuhalten, das Streben für unabweisbar anerkennen, das *wirkliche* Einkommen aus dem bestimmten Erwerbe irgendwie aufzusuchen und zu besteuern. Damit ändert denn auch zwar nicht das System der Steuer, wohl aber das *Princip der Besteuerung* seine Natur. Dieses Princip ist es, welches den Charakter der dritten Epoche bildet. In ihr sucht die Besteuerung nicht mehr den festen Ertrag des gewerblichen Kapitals, sondern das individuelle Einkommen aus der Verwerthung desselben, in welcher daher das Kapital nicht mehr Object und Einheit ist, sondern nur als ein *Mittel* für die Berechnung beider in jeder Erwerbsform gebraucht wird. Damit wird aus der festen Kapitalbesteuerung aller Arten des Erwerbs jetzt eine Besteuerung des wirklichen *Einkommens* aus dem Erwerb, also eine *Einkommensbesteuerung*. Diese aber ist wieder nur da möglich, wo der Erwerb selbst ein freier, das ist nicht durch eine objective Ordnung der Erwerbsformen gebundener ist. Die Einkommensbesteuerung des Erwerbs hat daher zu ihrer Voraussetzung die *Freiheit des Erwerbs*, die *Gewerbefreiheit*, als ihr Corollar. Beide zusammengefaßt bilden die dritte Epoche der Erwerbsteuer.

Somit nun ergeben sich nunmehr die drei großen historischen Epochen derselben. In der erstern erscheint sie als Vermögenssteuer, welche nun aus Gründen, die der öffentlichen Rechtsbildung angehören, noch die *ständische* Gestalt der Er-

werbsteuer gegenüber der Grundsteuer ist, und daher nur noch in dem Stande der Städte vorkommt, während die Grundherrlichkeit sie weder versteht noch fordert. Die zweite Epoche, das Entstehen des staatlichen Erwerbsteuersystems, fängt ungefähr mit dem 17. Jahrhundert an, beginnt mit den Privilegien und Concessionen der einzelnen Gewerbe, schließt sich dabei noch im ganzen 18. Jahrhundert an die Reste des ständischen Zunftwesens, wird aber erst im 19. Jahrhundert durch die Aufnahme des rein persönlichen Erwerbs zu demjenigen vollständigen System, welches wir gegenwärtig besitzen und das wir nicht kürzer als mit der Entwickelung der Gewerbesteuer zur Erwerbsteuer bezeichnen können. Wir können diese Epoche gegenüber der alten ständischen in ihrer allerdings langsamen Ausbildung die finanzielle nennen. Erst mit dem 19. Jahrhundert und seiner Freiheit des individuellen Erwerbs beginnt dann die Epoche der Besteuerung des Erwerbs nach dem wirklichen Einkommen des Erwerbenden, in deren Anfang wir mit all seinen noch unfertigen Vorstellungen und Besteuerungsversuchen stehen, welche die staatsbürgerliche Epoche der Erwerbsbesteuerung bildet. Diese allgemeinen Grundzüge der europäischen Geschichte der Erwerbsteuer empfangen aber erst ihren Inhalt, wenn wir jetzt die Entwickelung des Systems und die der Besteuerung im besondern verfolgen.

Wir begnügen uns hier gegenüber den üblichen Auffassungen der Nationalökonomie mit der Bemerkung, daß wenigstens die Finanzwissenschaft statt der allgemeinen Untersuchungen über das „Einkommen“ oder gar über die „Gerechtigkeit“ und Politik der Einkommensteuer nothwendig der ganz bestimmten Unterscheidung von Erwerb und Einkommen bedarf; gegenüber der üblichen finanziellen Behandlung, daß man eben so bestimmt das „Gewerbe“ von dem „Erwerbe“ als einer Art des letztern scheide. Erst wenn man das thut, ist eine wissenschaftliche Behandlung der ganzen Erwerbsteuer und die Beseitigung ihrer Confusion mit der Ertragsteuer möglich. Vielleicht, daß das Folgende dafür den wenigstens formell genügenden Beweis liefern wird.

Elemente des staatsbürgerlichen Systems der Erwerbsteuer.

Wir wären glücklich, wenn es uns gelänge, auch hier festzustellen, daß die scheinbar ganz abstracte Theorie des Erwerb-

steuersystems schließlich sich als den Inhalt der europäischen Geschichte im Ganzen und des Verständnisses des geltenden Steuerrechts der einzelnen Länder erweist.

Natürlich haben nämlich, seitdem mit der Scheidung und Selbständigkeit der Erwerbsteuer gegenüber der Ertragssteuer das System der directen Steuern überhaupt beginnt, alle Staaten Europas ihren eigenen Weg für die erstere eingeschlagen und sind darin so weit auseinander gegangen, daß man bei der Verschiedenheit von Namen und Verfahren oft kaum noch vermag, die eigentliche Erwerbsteuer wieder zu erkennen. In der That hat darin jedes Land wieder seine eigenen, oft höchst eigenthümlich gestalteten Ansichten. Es kann darum nicht viel nützen, blos die gesetzlich geltenden Bestimmungen nebeneinanderzustellen. Auch hier ist es nun einmal nicht möglich, zum Verständniß des Ganzen zu gelangen, wenn man nicht darauf eingeht, alles Einzelne auf das gemeinsame System zurückzuführen.

Zu dem Ende hat sich nun die Finanzwissenschaft, da die Nationalökonomie hier nicht ausreicht, für dieses System eine ihr entsprechende Lehre vom „Kapital" ausbilden müssen.

Alle Kapitallehre muß schließlich davon ausgehen, daß es ein Güterkapital und ein persönliches Kapital gibt, und daß daher auch die rein wirthschaftlichen und die persönlichen Güter je ihre eigenen Einkommensquellen bilden. Wenn nun der Erwerb aus der Verbindung beider in der Arbeit entsteht und damit zur Steuerquelle wird, so wird natürlich ein System der Erwerbsteuer auf der Verschiedenheit des Antheils beruhen, den beide Grundformen der gütererzeugenden Kraft an der Gütererzeugung als Steuerquelle haben; und es ist nicht möglich, ein anderes (absolutes) System der Erwerbsteuer aufzustellen als dasjenige, welches auf dieser Verschiedenheit des Antheils beider Factoren beruht.

Lassen wir nur alle formellen nationalökonomischen Distinctionen zur Seite, so ergeben sich für dieses Verhältniß drei Grundformen, deren Einheit jenes System der heutigen staatsbürgerlichen Erwerbsteuer bildet.

Die erste ist diejenige, in welcher das persönliche Kapital, ohne ein Güterkapital als Object seiner Arbeit zu besitzen, selbstthätig durch sich selbst einen Erwerb erzeugt und

zur selbständigen Steuerquelle und zur eigenen Besteuerung wird. Diese Art der Erwerbsteuer nennen wir die persönliche Erwerbsteuer.

Die zweite beginnt da, wo dieses persönliche Kapital, die persönliche oder die erworbene Erwerbskraft, als Object ihrer erwerbenden Thätigkeit ihr eigenes Güterkapital besitzt und Arbeit und Erwerb daher in ihrer Verschmelzung zu einer Production gelangen. Diejenige Erwerbsform, die dadurch in tausend verschiedenen Formen entsteht, begreifen wir unter dem Namen des Gewerbes. Dadurch wird das Gewerbe als eine jetzt bestimmte Art des Erwerbs auch seinerseits vermöge jener Unterscheidung zu einer eigenen Steuerquelle, und die daraus entspringende Steuer mit ihrer Besteuerung nennen wir die (eigentliche) Gewerbesteuer.

Die dritte endlich entsteht, wo sich aus dem Einzelkapital durch seine kapitalistische Verbindung mit andern Kapitalien sowol in Anlage als in Betrieb das Unternehmungskapital bildet, in welchem sich Kapital und Arbeit zwar bei der Production scheiden, aber im Ertrag derselben wieder als Eins erscheinen. Vermöge der Natur des jeder Unternehmung zu Grunde liegenden Großkapitals aber hängt dann dieser Ertrag mehr von den Gesetzen der Kapitalbildung als von der individuellen Arbeit ab; die letztere, die keinen Antheil an dem Kapital selbst hat, trennt sich mit ihrem Einkommen von dem des erstern und fällt daher unter die persönliche Erwerbsteuer, da das Unternehmungskapital nicht mehr von ihr verarbeitet, sondern nur gewerblich verwaltet wird. In diesem Sinne ist dann das Kapital der Unternehmung kein bloßer Kapitalbesitz, sondern ein arbeitendes Kapital, und gehört daher auch nicht der Kategorie des Ertrags, sondern der des Erwerbs an. Dieses arbeitende Kapital hat aber so stark wechselnde Erträgnisse und wechselt daher auch in seiner wirklichen Größe gegenüber seiner nominellen so sehr, daß die Rentensteuer nicht auf dasselbe anwendbar ist. Es fordert daher eine eigene Steuer mit eigener Besteuerung neben der persönlichen und der gewerblichen Steuer, und diese nennen wir daher die Steuer auf den Unternehmungserwerb, die Unternehmungssteuer.

Das System der Erwerbsteuer enthält daher das der per-

sönlichen, der gewerblichen und der Unternehmungssteuer. Daß sich diese drei Formen nicht äußerlich immer streng scheiden lassen, liegt nicht in ihren Begriffen, sondern in äußerlichen, meist persönlichen Ursachen. Daß die Theorie sie nicht scheidet, liegt daran, daß man den Collectivbegriff des Kapitals nicht gehörig aufgelöst hat. Daß dagegen die Finanzverwaltung sie sehr gut zu unterscheiden weiß, ist durch die offenbare Verschiedenheit der Steuerquelle und Kraft erzwungen worden, und hat jetzt gegenüber der abstracten nationalökonomischen Auffassung seinen höchst praktischen Ausdruck darin gefunden, daß nicht etwa unter verschiedenen Namen jene drei Steuern wirklich nebeneinander bestehen, sondern daß jede derselben selbst wieder ihr eigenes System von Einzelsteuern ausgebildet hat. Damit bedeutet nun das „Erwerbsteuersystem" nicht etwa blos die Eintheilung in jene drei Hauptgebiete, sondern die drei in ihm enthaltenen Systeme, welche nunmehr erst zusammen die Erwerbsteuer bilden.

Danach wird die folgende Darstellung versuchen, in diesem Erwerbsteuersystem die Wissenschaft mit dem positiv Gegebenen zu verbinden.

Die Erwerbsbesteuerung, ihre Systeme und ihre Steuerfüße, der Erwerbsteuerkataster und die Einkommensbesteuerung des Erwerbs.

Allein auch das ist klar, daß, wenn somit in diesem System die Steuerquelle sehr verschieden ist, weder die Besteuerung noch der Steuerfuß einheitlich oder auch nur gleich sein können. Es ist von hohem praktischen Werthe, gerade dies vorher zu verfolgen.

Zuerst ist es nun für jede Art der Erwerbsteuer unerläßlich, das Steuersubject und -Object zu kennen und über beide ein gemeinsames Erwerbsteuerregister zu führen, in welchem in jeder Epoche der Entwickelung der Erwerbsteuer die Finanzverwaltung die Person, den Ort und die Art des Erwerbs aufzeichnet. Dabei ergibt es sich praktisch von selbst, daß die persönliche, die gewerbliche und die Unternehmungssteuer je

ihre eigenen Register haben müssen, die man dann unter ein allgemeines Erwerbsregister zusammenfassen kann.

Dieses einfache Register bildet sich nun dadurch weiter, daß die Finanzverwaltung in dasselbe auch das Einkommen aus dem registrirten Erwerbe aufnimmt, indem sie die kleinen von der Steuer nicht mehr erfaßbaren Differenzen desselben gerade wie bei der Grundsteuer auf gleichartige Nenner reducirt und somit die Erwerbsarten nach den durchschnittlichen Größen der Einnahmen in Klassen scheidet. Ist das geschehen, so kann sie nach dem Princip der finanziellen Erwerbsteuerepoche dann jeder Gruppe ihren eigenen Steuerfuß geben, sodaß die Besteuerung jedes Erwerbs sich nach der Einschätzung in jene Klassen vollzieht. Da nun solche Klassen aus der Natur und Größe des Kapitals genommen sind, so sind sie selber stabil und ihr Steuerfuß ist mithin gleichfalls ein stabiler Steuerfuß. Eine solche Aufstellung also, welche auf dieser Grundlage das minimale Einkommen und damit den festen Steuerfuß mit dem Erwerbsregister verbindet und dadurch den Steuerbetrag für jeden Erwerbenden feststellt, nennen wir den Gewerbesteuerkataster.

Aus den Grundsätzen der Finanzverfassung folgt nun, daß die Aufstellung und Führung der Erwerbsteuerregister Aufgabe der bloßen Finanzverwaltung ist, während die Aufstellung eines Erwerbsteuerkatasters nur durch ein eigenes Steuergesetz geschehen kann.

Da nun aber endlich der Erwerb in jeder der drei Hauptgruppen des Erwerbsteuersystems ein so wesentlich verschiedener ist, so folgt für den Steuerfuß überhaupt zunächst, daß jede der drei Hauptarten einen von dem der andern wesentlich verschiedenen Steuerfuß haben und daß auch dieser wieder innerhalb der Personal-, Gewerbe- und Unternehmungssteuer für die einzelnen Unterarten gleichfalls ein sehr verschiedener sein muß. Das System der Erwerbsteuer zeigt uns daher ein, nicht blos in jedem einzelnen Lande, sondern auch schon seinem Princip nach in all seinen Theilen höchst verschiedenes System der Steuerfüße, das dadurch ein äußerlich und innerlich höchst verwirrtes Bild bietet, in welchem es geradezu unmöglich ist, sich ohne die leitenden Gedanken zurechtzufinden.

Zugleich aber ist es klar, daß es, sowie sich die staatsbürgerliche Einkommensbesteuerung des wirklichen Einkommens aus irgendeinem Erwerbe gegenüber der blos finanziellen, welche einen festen Katastralertrag annimmt, Geltung verschafft, die Steuer nach dem Mittel suchen muß, auch dem wechselnden Einkommen mit der Steuer folgen zu können. Damit entsteht die Nothwendigkeit, nicht blos der Besteuerung überhaupt diese Fähigkeit zu geben, sondern für jede der drei Hauptarten wiederum neue selbständige Formen der Besteuerung und ein eigenes System des Steuerfußes zu finden, das der Verschiedenheit jener Erwerbsarten in Maß und Art zu entsprechen vermag. Denn nirgends in dem ganzen Steuerwesen ist es so klar als hier, daß es eben die Gleichheit der Besteuerung ist, welche zur Ungleichheit der Steuer wird. So bildet sich das Princip und System der beweglichen Einkommensbesteuerung neben und über dem System der stabilen Katastralbesteuerung der Erwerbsarten aus. Und die fast unendlichen Varietäten, die dadurch in der Erwerbsbesteuerung entstehen, lassen sich dann nur noch durch das Festhalten der drei Grundformen zum einheitlichen Bilde bringen, durch welche die verschiedenen Erwerbsbesteuerungen Europas dieses Ziel der nach dem wirklichen Einkommen strebenden Steuer auf dem Erwerbe zu erreichen suchen.

Die erste Form ist das gänzliche Aufgeben jeder besondern Erwerbsteuer, indem man das Gesammteinkommen der Wirthschaft auf irgendeine Weise so berechnet, daß es jeden Erwerb mit umfaßt. Hier verschwindet die Erwerbsteuer mit ihrem ganzen System scheinbar vollständig in der „allgemeinen Einkommensteuer“, und da sie selber nicht mehr da ist, kann sie allerdings auch weder richtig noch falsch sein.

In der zweiten Form dehnt das Steuergesetz die Klassen der Erwerbsarten so weit aus, daß nun auch jede einzelne Erwerbsart wieder ihre Einkommensklassen empfängt, indem das wahrscheinliche Einkommen dann *neben* der Größe des verwertheten Kapitals zugleich nach der *Dichtigkeit* der Bevölkerung (ob es auf dem flachen Lande, in kleinen oder großen Städten u. s. w. betrieben wird) bemessen wird. Hier erscheint der Wechsel des Einkommens aus dem Erwerbe daher besteuert durch die Einschätzung in eine *andere Klasse*.

Die dritte Form endlich besteht darin, daß neben der finanziellen und damit stabilen Katastralbesteuerung des Erwerbs eine eigene Einkommensteuer auftritt, welche dann dazu bestimmt ist, dem Wechsel des Reineinkommens neben der festen Erwerbsteuer selbständig zu folgen.

Keine dieser drei Grundformen der Besteuerung des wirklichen Einkommens neben dem finanziellen ist nun für die Erwerbsteuer irgendwo rein durchgeführt; bald hat ein Land zwei Arten nebeneinander, bald hat es die Einkommensbesteuerung blos auf einen Theil der Erwerbsarten ausgedehnt, bald hat es die dritte der obigen Formen verschieden eingerichtet; am wenigsten aber kann man sagen, daß sich die verschiedenen Länder über ihre eigenen positiven Systeme recht klar sind, obwol es wiederum auch keins gibt, das nicht in irgendeiner Form sowol einen Erwerbsteuerkataster und mit ihm einen gesetzlichen festen Minimalsteuerfuß, als auch eine eigene Besteuerung des wirklichen Einkommens aufgestellt hätte.

Daher kann man auch noch von keiner allgemeinen Erwerbsteuerpolitik reden. Nicht blos, daß jede Haupt- und Unterart ihre eigene Politik und diese wieder verschieden in jedem Lande haben müßte, sondern man müßte sich dann doch jedenfalls erst einig sein über das ganze System, um über jeden Theil desselben sein Urtheil zu fällen. Alles, was daher für den Augenblick erreicht werden kann, wird die Aufstellung eines festen Systems für die Erwerbsteuer und eine, allerdings nur sehr allgemeine Charakterisirung des in fast allen Ländern höchst unklaren Zustandes dieser Erwerbsbesteuerung sein, welche, sollte sie dereinst mit der fortschreitenden Entwickelung der Wissenschaft zu einer festen, systematisch die europäischen Zustände beherrschenden Bearbeitung werden, allerdings auch historisch einen Reichthum entfalten würde, von dem wir heute nur noch eine recht unbestimmte Vorstellung haben.

Charakter der Erwerbsbesteuerung in England, Frankreich, Preußen, Oesterreich, Deutschland, Rußland und Italien.

Will man nun zunächst den allgemeinen Charakter der Erwerbsbesteuerungen in Europa von dem höhern Stand-

punkte unserer Wissenschaft bezeichnen, so muß man freilich zuerst darüber einig sein, daß die Besteuerung des rein persönlichen Erwerbs neben dem des eigentlichen Gewerbes und der Unternehmung die Grundlage der ganzen Auffassung sein muß, und daß daher jene Charakterisirung zunächst nur das Verhältniß enthalten kann, in welchem jedes Land die drei Hauptarten zueinander stellt. Dann hat, da dies nur ausnahmsweise klar ist, jeder Theil dieses Besteuerungssystems wieder seinen eigenen Charakter, namentlich die Gewerbesteuer, unter der man sich bisjetzt meist die gesammte Erwerbsbesteuerung enthalten denkt.

Jene allgemeine Charakteristik kann daher sehr kurz sein und nur ein höchst allgemeines Resultat ergeben.

England hat, auf die obigen Kategorien reducirt, zwei Grundformen der Erwerbsteuer, von denen die erste noch der frühern Epoche als Steuer auf gewisse einzelne Gewerbe in der Form der Licenses irrationell angehört, während das System der Income Tax alle Erwerbsformen durch das Selbstbekenntniß nach der Bekenntnißform unter Sched. D. umfaßt. Natürlich gibt es dabei nur eine Registrirung für die speciell besteuerten Gewerbe; von einem Kataster ist keine Rede, Steuerfuß ist der Fuß der Income Tax. Er ist vom Standpunkte der Steuerlehre eine Besteuerung, in der das richtige Princip der allgemeinen Einkommensteuer durch die absolute Abwesenheit jeder Controle und systematischen Vertheilung durch eine höchst unvollkommene Ausführung fast werthlos wird. England selbst weiß von alledem nichts; es ist mit seinem Zustande sehr zufrieden, weil es grundsätzlich nichts anderes kennt.

Frankreich dagegen ist das erste Land, welches die Erwerbsteuer auf das persönliche Kapital selbständig neben die auf das gewerbliche Kapital hingestellt hat. Sein Gesetz vom 18. Februar 1791 ist das erste in Europa, welches den persönlichen Erwerb von dem gewerblichen schied und neben beiden eine selbständige Besteuerung des Reineinkommens herstellte. Nur vermochte dieses Gesetz die drei Erwerbsformen nicht gehörig zu scheiden und kam daher nicht zur directen Ausführung. Diese letztere hat nun die Steuergesetzgebung des 19. Jahrhunderts übernommen und das gegenwärtige, höchst verwickelte System der Erwerbsteuer aufgestellt, in welchem jedoch die Personalsteuer

für alle gleich ist, die Gewerbebesteuerung aber neben der Katastralsteuer mit einer besondern Einkommensbesteuerung verbunden wird, welche das gewerbliche Einkommen als Ganzes in der Form des impôt mobilier, und als man sich auch darauf nicht verlassen zu können meinte, noch außerdem in der Wohnungssteuer besteuerte (des portes et fenêtres): „en quelque sorte double emploi avec l'impôt mobilier", wie Parieu sagt — warum en quelque sorte? — um damit der Steuer die Beweglichkeit des wirklichen Einkommens zu geben. Bei diesen Steuern bestand das, was über die große Unvollkommenheit dieses Systems entschied, darin, daß man nicht das Einkommen aus den Erwerbsformen für sich bemaß, sondern dasselbe wesentlich nach den Ausgaben, welche es möglich machte, besteuern wollte. Kaufmann hat alle einzelnen Theile dieser Besteuerung gründlich und klar dargelegt; die Einheit, welche dem Gesetz von 1791 fehlte und das Gesetz von 1844 noch festhielt, ohne sie zum System zu bringen, konnte allerdings nur auf wissenschaftlichem Wege gefunden werden. (Vgl. „Finanzwesen Frankreichs" von S. 195 bis 250.) Die große Unklarheit, die durch die gleichzeitige Anwendung so verschiedener Besteuerungen des Erwerbes im Einzelnen entstanden ist, ist der in unsern Augen entscheidende Beweis dafür, daß es eben unthunlich ist, mit der directen Erwerbsbesteuerung ohne eine eigentliche ergänzende Steuer eine entsprechende Besteuerung zu erzielen. Eine solche hat aber Frankreich nicht.

Preußen dagegen hat den richtigen Weg eingeschlagen. Wir beschränken uns hier darauf, zu sagen, daß es die unterste Form der Personalerwerbsteuer (Verdienststeuer) in seiner Verzehrungsklassensteuer besteuert, die eigentliche Gewerbssteuer mit eigenem Kataster und eigenem Steuerfuß festhält, und neben derselben die Einkommens-Klassensteuer hinzustellt. Die Gewerbesteuer ist zwar viel einfacher als das droit fixe in Frankreich, aber auch viel lückenhafter, und die Einkommens-Klassensteuer besteuert, wie in England die Income Tax neben den Licenses und Assessed Taxes, den Gewerbsteuerträger noch einmal. Hier ist eine Reform des Inhalts, aber nicht des Systems nothwendig. Baiern hat ebenso richtig Gewerbe- und Einkommensteuer 1856

nebeneinandergestellt, und Burkart hat auch hier das Verhältniß beider zueinander nicht gewürdigt.

Oesterreichs Erwerbsteuergesetzgebung nimmt dagegen eine ganz selbständige Stellung ein. Das erste Erwerbsteuergesetz von 1812 war eigentlich eine Nachahmung des französischen Gesetzes vom Jahre VII mit vier Klassen, vielen Abtheilungen, und festem Ertragssteuerfuß; dasselbe hatte die Besteuerung des persönlichen Erwerbs überhaupt nicht aufgenommen. Das Einkommensteuergesetz von 1849 dagegen führte zwei Grundsätze durch. Zuerst ward eine specielle Besteuerung des persönlichen Erwerbs, aber nur für den berufsmäßigen Erwerb eingeführt; dann verband es mit der Katastralbesteuerung vom Jahre 1812 die Einkommensbesteuerung nach dem Grundsatze, daß jeder Gewerbtreibende sein Einkommen bekennen müsse, daß dasselbe nach Einheiten von 100 einzutheilen, jede Einheit mit einem Steuerfuße von (ursprünglich 5 Proc.) zu belegen und danach der Steuerbetrag zu bestimmen sei; in diesen Einkommensteuerbetrag soll dann der Gewerbssteuerbetrag nach dem Gewerbsgesetz von 1812, der ohne Rücksicht auf das wirkliche Einkommen als Ertragssteuer gezahlt werden muß, eingerechnet werden. (S. unten.) So ward die praktische Folge dieses Gesetzes die Aufhebung der Ertragssteuer und Einführung einer jetzt allein geltenden Einkommensbesteuerung nach dem Muster der Income Tax, aber nur für das Gewerbe, wobei theilweise wieder das Princip der Selbstvertheilung nach französischem Muster die entstehenden Ungleichheiten ausgleichen soll.

So muß man sagen, daß die Elemente der eigentlichen Einkommensbesteuerung neben der Katastralsteuer des Erwerbs sich zwar vorfanden, aber nicht zur systematischen Einheit gelangt sind.

Ueber die einzelnen deutschen Staaten getrauen wir uns nicht viel zu sagen, da die vorliegenden Angaben gerade hier viel zu unvollständig sind. Ob und wie weit die Register zum Kataster geworden sind, in welchen Staaten es neben der Gewerbesteuer eine, etwa wie in Würtemberg streng durchgeführte persönliche Berufssteuer gibt (Rieke, a. a. O., S. 196 fg.), oder wie in Sachsen die Erwerbsteuer in eine allgemeine Einkommensteuer als „letztes Ziel der Steuerreform“ (mit Held)

verschmolzen ist, und wie weit andererseits mit Nasse („Concordia", 1872) die dadurch aufgetretene großartige Umgehung der Steuerpflicht (nach englischem Muster) bereits den Charakter „eines socialen Nothstandes" angenommen hat (Hirth, „Annalen des Deutschen Reiches", 1874, S. 942), muß speciellen Untersuchungen vorbehalten bleiben. Gewiß ist nur, daß die Klarheit über das System, das alle diese Verschiedenheiten umfaßt, die man im großen und ganzen als eine unregelmäßige, aber doch allmähliche Entwickelung der Erwerbssteuer aus der bloßen Gewerbesteuer der frühern Zeit anerkennen wird, zuletzt wol die erste Bedingung einer selbständigen Erwerbsteuer bilden wird.

Italien hat dagegen ein System der Erwerbsteuer entwickelt, welches besonderer Aufmerksamkeit werth ist. Dieses System beginnt bereits mit dem ersten Entwurf von Bastogi (1861). Es hat seitdem eigentlich nur in Ausdehnung und Steuerfuß, nicht aber im Princip gewechselt, und ist eigentlich erst durch das Gesetz vom 21. März 1877 wie es scheint zu einem ziemlich festen Abschluß gekommen. Unter der Literatur, welche der lange Kampf hervorrief, heben wir E. Corbetta, „Dell' imposta sulla rendita mobiliare", 1868, heraus, welche Schrift am besten zeigt, wie es nur an formell klaren Begriffen von Kapitalrenten, eigentlicher Erwerb- und Einkommensteuer, fehlte; E. Morpurgo, „La Finanza", II, 161, ist zu kurz und zu sehr statistisch; den historischen Verlauf der parlamentarischen Debatten hat jetzt Sachse in seiner „Italie" sehr concis verzeichnet (S. 333 fg.), ohne sich jedoch auf die Elemente des Systems einzulassen. Wir versuchen dasselbe mit wenig Worten zu charakterisiren. Italien fordert und besitzt für allen Erwerb eine gemeinsame Einkommensteuer, in welche es sowol den persönlichen und den gewerblichen, als endlich auch den Unternehmungsertrag hinein bezog, zugleich aber auch die Kapitalrentensteuer damit verband und zugleich für alle diese Steuerquellen einen Steuerfuß als gleichen Einkommensteuerfuß suchte. Dieser Grundgedanke ist in allen besondern Vorschlägen und Debatten von 1863 (Minghetti), 1864 (provisorisches Gesetz), 1866 (besteuerbares Minimum), 1870 (Sella, Zuschläge), 1874 (persönliche Erwerbsbesteuerung), 1876 (Steuererhebungsordnung) derselbe geblieben; alle in diesen Jahren erfolgten Steuergesetz-

11*

gebungen sind in der That Modificationen des ursprünglichen Princips geblieben. Diese ganze einheitliche Erwerbbesteuerung war selbst nur die historische Consequenz des Auftretens des einheitlichen Italien; bis 1861 hatte jeder italienische Staat seine eigene höchst unvollkommene Erwerbsteuer. Das einheitliche Italien nahm nun für die Einheit dieser Gesetzgebung den Namen aus Frankreich und nennt dieselbe die Imposta sulla richezza mobile; sein Besteuerungszwang mit der Gleichheit des Steuerfußes entsprang aus der Income Tax Englands, von dem es auch das Selbstbekenntniß aufnahm; für die Besonderheit in der Besteuerung des persönlichen, gewerblichen und Unternehmungskapitals liegt wol die deutsche Gewerbe- und Berufssteuergesetzgebung vor; dagegen stellte es als seine eigentlichen Grundgedanken die Contingentirung der ganzen Steuer nach den Provinzen auf, was dann natürlich zu großen Schwierigkeiten und Unsicherheiten in der Vertheilung des Contingents an die Einzelnen führte. Um diese nun mit der Entwickelung des Einkommens in Harmonie zu halten, führte Italien nach deutschem Muster die Klassification der Erwerbsformen durch, für welche die Einheit 1000 Lire Einkommen war, wobei das gesammte Erwerbseinkommen aus Einzelerwerben auf 422 Mill., das aus größern Unternehmungen, Korporationen u. s. w. auf 293 Mill. Lire geschätzt und dann nach den vier Klassen mit Bekenntnißschedula (England) contingentirt wurde. Man kann am besten die Erwerbsteuer des Königreichs Sachsen damit vergleichen, nur daß diese auch den Erwerb aus der Landwirthschaft hinein bezieht. Die Tasse sugli affari seit 1862 ist dagegen, obwol die Italiener nach Frankreichs Vorgange sie als „Gebühren" auffassen, gar nichts anderes als das System der italienischen Verkehrs- und Stempelsteuer; Sachs steht hier gerade wie Morpurgo noch auf dem alten Standpunkt. Das Bedeutende bei der ganzen italienischen Erwerbsteuer ist nun das bewußte Streben, für alle Arten des Erwerbs den gleichen (Einkommen-) Steuerfuß zu finden; die große Frage die wir verneinen, ist die Möglichkeit das durchzusetzen und dadurch die Erwerbsteuer selbst zu der eigentlichen Einkommensteuer zu machen, statt sie an die Seite der erstern zu stellen, wie es Preußen gethan. Eine eingehende Besprechung

dieses Gesichtspunktes finden wir in den Parlamentsdebatten so wenig als in der Literatur.

Die russische Gewerbesteuer (die officiell sogenannte Handelssteuer) beruht auf dem Gesetz vom 9. Februar 1865, enthält aber eigentlich nur die Gewerbe- und Unternehmungssteuer in eigenthümlicher Form. Sie steht am nächsten der französischen Patentsteuer (droit de patente), doch mit sehr wesentlichen Unterschieden. Sie besteht aus zwei Elementen oder zwei Steuern (dem französischen droit fixe und droit variable ähnlich). Erstens die fixe oder Patentsteuer; alle Arten von Handelsgeschäften und Unternehmungen sind in zwei Klassen getheilt und jede zahlt eine sehr bedeutende Patentsteuer für das Recht (Concession), sich mit diesen Geschäften und Unternehmungen zu beschäftigen. Die erste Klasse zahlt eine hohe Steuer (von ungefähr 600 Thlrn. per Firma) und hat das Recht, sich mit ausländischem Seehandel, Bankgeschäft u. s. w. zu beschäftigen. Actiengesellschaften müssen dasselbe Patent bezahlen. Alle untergeordneten (Kleinhandel-) Geschäfte kommen in die zweite Klasse, die viel niedriger besteuert wird. Mit dieser stabilen (fixen) Erwerbsteuer sind verschiedene ständische Vorrechte verbunden und dadurch bekommt diese Steuer eine gewisse Aehnlichkeit mit einer Gebühr. Alle diese ständischen Vorrechte verlieren jedoch mit jeder Reform und jeder jährlichen Entwickelung der Gesetzgebung ihren Werth und Sinn; mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ist das letzte Privilegium der patentirten Handelsleute (Befreiung vom Soldatendienste) aufgehoben. So ist diese Erwerbsteuer zugleich der letzte Rest der ständischen Gewerbesteuer in Europa. Neben diesen „Patenten" mit ihrem ständischen Charakter stand nun die Besteuerung für die wirklichen Betriebe der patentirten Geschäfte, eine Individualbesteuerung, die durch einen individuellen Gewerbeschein, das sogenannte „Billet", erhoben wurde. Diese zweite Form sollte ihrer Absicht nach wol eine Unternehmungsbesteuerung enthalten, indem sie als Auflage auf jedes sogenannte Handelsetablissement (Betriebsanstalt): Magazin, Bude, Niederlage u. s. w. galt. Jede solche Anstalt muß besonders bezahlen für das Recht eröffnet zu werden, wenn die Zahl solcher Anlagen im Besitze einer Firma die für jede Klasse der ersten Steuer be-

stimmte Zahl übersteigt. Man hatte die Absicht, damit diese letzte Steuer (welche seit zwölf Jahren eingeführt ist) dem wirklichen Umsatz des Handels mehr proportionell zu machen, indem der Kaufmann, der Buden und Magazine in verschiedenen Städten besitzt, höher besteuert wird. Der Steuerfuß dieser Steuer ist verschieden in verschiedenen Städten je nach der industriellen Bedeutung jeder Stadt; er wird durch das Finanzministerium mit Genehmigung des Kaisers auf gesetzlichem Wege bestimmt und von Zeit zu Zeit verändert. Durch das Gesetz vom 6. December 1880 wurde dieser Charakter der Unternehmungssteuer noch schärfer zum Ausdruck gebracht, indem die Zahl der bewilligten Billets auf bestimmte Kategorien beschränkt, dafür aber der Steuerfuß derselben bedeutend erhöht wurde. Alles das enthält, obwol es im wesentlichen noch gilt, doch nur unausgebildete Elemente eines wirklichen Systems der Erwerbsteuer. Mit dem Ende des Jahres 1883 ist daher ein **neues** eigentliches Gewerbe- und Unternehmungssteuergesetz erlassen, welches die Grundlage des Gesetzes von 1865 einheitlich reformirt hat. Der Ausgangspunkt dieses Gesetzes war die Erkenntniß, daß die Besteuerung der alten Erwerbsteuer in gar keinem Verhältniß zum wirklichen Einkommen der Besteuerten stehe. Bei der letztern ergab es sich, daß, während einzelne Betriebe, und zwar namentlich die kleinen Gewerbe, mit 10 Proc. ihres Reinertrags belastet waren, andere, und vorzugsweise die größern, zuweilen nur $^6/_{10}$ Proc. desselben versteuerten. Das neue Gesetz wollte daher zwei Dinge. Einerseits die Steuer in Einklang mit dem wirklichen Einkommen bringen, und zweitens gerade die kleinen Gewerbe entlasten. Für den ersten Zweck nahm das Gesetz den Gedanken des droit proportionnel für die Bestimmung des Steuerfußes auf; für den zweiten gelangte der Gedanke des Existenzminimums zur Geltung, indem alle Kleingewerbe, welche ohne Gehülfen arbeiten, von der Patentsteuer befreit wurden. Unter den größern Unternehmungen wurde dann der österreichische Grundsatz angenommen, der mit dem französischen harmonirt, daß dieselben die alte Patentsteuer fortbezahlen, also daß für sie **zuerst** der feste Katastralsteuerfuß des Gewerbes fortbesteht, daß aber dann und zwar als eine Zuschlagssteuer, jeder Erwerb nach seinem Reineinkommen ge-

schätzt, und danach so viel mehr als Zuschlag zahlen muß, als die Besteuerung des Ganzen mit dem Steuerfuße von 3 Proc. ergeben würde. (Oesterreichisches Gesetz von 1849.) Die Erwerbsgesellschaften aller Art müssen zu diesem Ende jährliche öffentliche Rechenschaftsberichte geben, welche also als Steuerbekenntnisse gelten; die Einzelbetriebe müssen ihren Reinertrag (wie in Oesterreich) selbst bekennen. Ueber die genauern Bestimmungen im Einzelnen wie über den Erfolg dieser neuen Steuer ist uns nichts bekannt. Eine rein persönliche Erwerbsteuer besteht daneben nicht, ebensowenig eine Einkommensteuer. Die Meßsteuer von 1883 ist eine Verkehrssteuer. (S. unten.)

Wir sind, wie jeder Fachkundige gleich erkennen wird, von nichts weiter entfernt, als von der Meinung, hier etwas Ausreichendes gegeben zu haben. Allein man sieht, meinen wir, daß die theoretische Kategorie des großen Systems der Erwerbsteuer die Grundlage der europäischen thatsächlichen Entwickelung ist, und daß doch schließlich das Verhältniß des positiven Steuerrechts jedes einzelnen Staats eben zu diesem System der Wissenschaft denselben ihren specifischen Charakter gibt. Auf dieser Grundlage werden bessere Kräfte weiter bauen. Jetzt bleibt übrig, die drei aufgestellten Gebiete wieder in ihren innern Organismus aufzulösen. Auch hier können wir nur die Elemente dieser Arbeit geben.

(Besonderer Theil.)

Das System der Erwerbsteuern.

Begriff und Inhalt.

Das System der Erwerbsteuern beruht nun nicht blos darauf, daß wir dasselbe in die drei Hauptgebiete der Besteuerung des persönlichen, des gewerblichen und des Unternehmungskapitals und seines durch die Arbeit erzeugten Einkommens theilen, sondern enthält zugleich wieder das System jedes dieser Theile für sich mit seinen specifischen Steuereinheiten und Steuerfüßen, die man dann in jedem Lande freilich

wieder oft genug aus ganz verschiedenen Steuergesetzen und Steuernamen heraussuchen muß. Das Gebiet, das sich hier der Wissenschaft eröffnet, ist ein fast unermeßliches. Gelänge es jedoch, dafür feste und klare Kategorien zur Anerkennung zu bringen, so wäre die dauernde Grundlage gewonnen.

Erste Gruppe. Die Erwerbsteuer auf den rein persönlichen Erwerb. (Personal-Erwerbsteuer.)

Begriff und System.

Die Personal-Erwerbsteuer scheidet sich von der Kopfsteuer da, wo die Summe von Erwerbskraft, welche in der einzelnen Persönlichkeit gegeben ist, als eine selbständige Quelle des Einkommens betrachtet wird, bei welcher aber das Güterkapital und mit ihm derjenige Theil des Erwerbs, der demselben angehört, einem Dritten angehört. Der Werth, den jene persönliche Erwerbskraft für diesen dritten Kapitalbesitzer hat, bildet als Preis, den der letztere für die Benutzung seiner Erwerbskraft in seinem Einkommen zahlt, ein selbständiges Einkommen für den erstern, und damit eine Steuerquelle, welche somit in Object, Einheit und Fuß ihre besondere Besteuerung empfängt.

Man wird sich dabei jetzt wol entschließen müssen, die volkswirthschaftliche Kategorie des „persönlichen Kapitals" in dem Sinne anzuerkennen, daß dasselbe nicht an und für sich schon mit der Person gegeben ist, sondern erst da entsteht, wo die Erwerbskraft selbst, ganz wie jedes andere Gut, durch eine meist bestimmt nachzuweisende Verwendung von Kapital (Auslagen, Erziehungs- und Bildungskosten) und Arbeit (Lehren, Lernen, Uebung) der Persönlichkeit *erworben* wird, und sofort ihre ganz bestimmte Bezeichnung empfängt, die jedermann versteht (Bildung, Geschicklichkeit, Kenntniß, Gelehrsamkeit u. s. w.). Alle diese Kategorien werden *volkswirthschaftliche* Begriffe, so wie sie als oft ganz entscheidende Factoren der Güter- und Werthproduction erscheinen, und daher auch ihr eigenes Einkommen aus der durch sie in der letztern erzeugten Kapitalbildung finden. Sie gelangen aber erst da zur selbständigen Anerkennung, wo sie nach dem Gesetze der Theilung der Arbeit

ohne den Besitz eines eigenen Güterkapitals für den Erwerb aus fremdem Kapital selbständig thätig werden, und können daher auch nur dann selbständige Steuerquellen und damit ein selbständiges Steuerwesen bilden. Die Gesammtheit der Formen, in welchen dieser Erwerb der kapitallosen Arbeit erscheint, nennen wir den persönlichen Erwerb; die Gesammtheit der Formen, in welchen dieselbe als selbständige Steuerquelle besteuert wird, nennen wir kurz die Personal-Erwerbsteuer.

Der Uebergang zum Begriffe des Gewerbes ist damit stets da gegeben, wo das Object der persönlichen Erwerbskraft dem Arbeitenden selber gehört, weil hier das Einkommen aus dem Güterkapital mit dem aus dem persönlichen sich untrennbar verschmilzt, und daher in Gewerbe und Unternehmung ganz andere Einheiten, Füße und Besteuerungen fordert.

Natürlich gehört nun ein bereits weit vorgeschrittener Zustand der wirthschaftlichen Gesittung dazu, um eine solche Unterscheidung beider Erwerbsfactoren und mithin Besteuerungen sich klar zu machen, geschweige denn finanziell durchzuführen. In der That kennt daher die ganze Geschlechter- und ständische Gesellschaftsordnung eine solche Personal-Erwerbsteuer überhaupt nicht, und auch in der staatsbürgerlichen Gesellschaft wird sie erst dann möglich, wenn die letztere so weit fortgeschritten ist, um neben dem geistigen auch den wirthschaftlichen Werth aus dem geistigen, persönlichen Kapital zu begreifen. Die ganze Besteuerung des letztern erscheint daher erst in unserm Jahrhundert, und gehört zu den jüngsten Gebieten unsers gesammten Steuerwesens. Man darf sich daher nicht wundern, daß die Steuerlehre bisher sich nichts weniger als klar weder über Princip noch über System dieses Steuergebiets geworden ist, obgleich die positiven Steuergesetze dasselbe bereits lange gekannt, und zum Theil sogar ganz systematisch behandelt haben. Nirgends ist die Theorie der Finanzwissenschaft so „unpraktisch" geblieben als gerade hier.

Aus diesem selbständigen Begriffe des persönlichen Kapitals entsteht nun das System seiner Besteuerung je nachdem dasselbe das Product einer eigenen Kapitalsverwendung auf die persönliche Erwerbskraft ist, oder ob es blos das Ergebniß der arbeitenden Thätigkeit als solcher ist. In diesem Sinne

ist das persönliche Kapital im letztern Falle eine natürliche, im erstern eine erworbene Erwerbskraft. Beide können daher auch nicht unter einer gleichen Besteuerung stehen, und die letztere muß wieder verschieden sein, je nachdem der wirthschaftliche Erwerb aus derselben ein freier oder fester ist. Demgemäß hat die Personal-Erwerbsteuer drei Grundformen; wir nennen sie die Verdienststeuer, die Berufssteuer und die Besoldungssteuer.

Im allgemeinen kann man über die Ansichten der Finanzlehre über diese ganze Richtung darum nichts sagen, weil dazu die bestimmte Anerkennung und Untersuchung des Begriffs des persönlichen Kapitals gehört, welche auch der Nationalökonomie fehlt. Dasselbe gilt von den verschiedenen Steuerreformen und -Politiken. Wir müssen daher das Wenige, was hier einschlägt, in den einzelnen Theilen des Systems berühren.

a) Verdienst- und Verzehrungssteuer.

Der Verdienst ist der Ertrag für einzelne Leistungen, welche auf Grundlage erworbener Kenntnisse und Geschicklichkeiten als ein persönliches Kapital im zeitlich oder sachlich bestimmten Dienste eines Güterkapitals oder einer Unternehmung verwerthet werden. Dieser Ertrag unterscheidet sich vom Lohne, der nur für die physische Arbeitskraft, eventuell für den Werth ihrer Erfahrungen, gezahlt wird, und keine besondere Bildung voraussetzt.

So rationell nun auch die Selbständigkeit dieser Steuer an sich ist, so ist sie dennoch schwer praktisch durchzuführen, theils wegen der fast unthunlichen Herstellung eines eigenen Katasters, theils wegen der Unmöglichkeit, das Steuerobject — den gezahlten Verdienst — festzustellen, theils auch wegen des nothwendig sehr niedrigen Steuerfußes, der die besondere Erhebung sehr theuer macht. Das praktisch Richtige ist es daher, hier vielmehr diese Verdienststeuer mit der Verzehrungsklassensteuer in der Weise zusammenzufassen, daß die Objecte der Verzehrung als Steuerobjecte ganz wegfallen, dagegen als Steuerquelle der Gesammtverdienst (nicht das Gesammteinkommen) vermöge der Einschätzung in die Verdienstklassen eben nach dem Gesichtspunkt genommen wird, daß die niedrigste Klasse mit dem

niedrigsten Fuß gleichmäßig nur den Lohnarbeiter trifft, während der Verdienst als zweite Steuerquelle die Einschätzung in die höhere Klasse begründet. In der That ist das der einzige rationelle Grund der Klassification für die directe Umlegung und Erhebung der Verzehrungssteuer, die hiermit in ihre natürliche Verbindung mit der persönlichen Ertragssteuer tritt; die Differenz der Klasse ist eben das wirthschaftliche neben dem finanziellen Element dieser Besteuerung. Scheidet man aber diese Steuer von der Verzehrungssteuer, so wird dieselbe in den meisten Fällen ganz wegfallen, da der Gesammtbetrag meist unter das Minimum des steuerbaren Einkommens fällt; das aber ist gerade hier nicht berechtigt. Wo dagegen der Verdienst so gering ist, daß er nur das persönliche Bedürfniß deckt, soll diese ganze Steuer überhaupt wegfallen; läßt man aber dabei die Verzehrungssteuer fortbestehen, so ist das eine halbe Maßregel.

Was zuerst die Literatur betrifft, so darf man zwei Hauptrichtungen in derselben unterscheiden. Die erste ist die wesentlich volkswirthschaftliche, welche die ganze Verdienst- oder Lohnbesteuerung nur als „Besteuerung des Arbeitslohns" und damit zuletzt wesentlich nur von dem Gesichtspunkte der Frage nach der möglichen Ueberwälzung der Lohnsteuer von dem lohnempfangenden Arbeiter auf den Lohngeber auffaßt. Diese einseitige Auffassung stammt von Adam Smith, zieht sich durch die ganze einschlagende englische Literatur, wird in Deutschland bei Malchus, „Finanz-Wissenschaft", II, §. 41, und Lotz, „Staatswirthschaft", III, §. 140, festgehalten, und empfängt erst bei Rau, „Finanz-Wissenschaft", II, §. 38, auch ihre finanzielle Seite. Seit 1840 tritt nun aber das zweite Stadium hinzu, welches wir, indem es sich an die preußische Klassensteuer-Gesetzgebung anschließt, das finanzielle und zugleich socialpolitische nennen, und das hauptsächlich in den Schriften von Nasse, „Ueber die preußische Klassensteuer", und in Held („Einkommensteuer", 1872, namentlich Abschn. IX: „Die preußische Klassen- und Einkommensteuer", S. 266 fg.) vertreten ist. Diese Arbeiten, vorzüglich die vortreffliche Geschichte der preußischen Klassensteuer bei Held, haben um die Steuerlehre auf diesem Gebiete sehr große Verdienste; sie werden ihren dauernden Werth behalten. Der Grund aber, weshalb sie praktisch ohne Erfolg blieben, lag gerade in ihrer viel zu entschiedenen Beschränkung eben auf diese preußische Gesetzgebung und ihrer unfertigen Vermengung der verschiedenen Besteuerungen.

So wie man nämlich die Besteuerung des Lohns statt sie als eine Verzehrungssteuer zu formuliren in eine allgemeine Einkommens-Klassensteuer aufnimmt, kommt man unabweisbar in die Schwierigkeit, das kapitallose Verdienst als eine dem Kapitalseinkommen gleichartige Steuerquelle zu betrachten und demgemäß zu besteuern. Davon ist die Folge, daß der bloße Verdienst seine Besteuerung als Maßstab an die Frage legt, ob der höchste Steuerfuß der Einkommensklasse in richtigem Verhältniß zu der der niedrigsten steht, und zwingt dadurch die Einkommensklassensteuer, zwei Steuern zugleich, aber mit wesentlich verschiedenem Steuerfuß, zu enthalten, die Verzehrungssteuer und die eigentliche Einkommensteuer, in welcher dann der Steuerbetrag der erstern in dem der letztern vollständig verschwindet, und die Vorstellung entstehen muß, daß die Verzehrungsklassensteuer in dieser Verbindung doch die Besteuerung eines Einkommens sei, das nicht vorhanden ist, während die Einkommenskassensteuer wieder keine Verzehrungssteuer enthält. Auf diesem Standpunkt stand bereits das preußische Gesetz von 1820, und die Unklarheit, die es damit erzeugte, ist wieder befestigt durch die neue Einkommensklassensteuer. Das Uebel besteht demnach eigentlich darin, daß die Gesetzgebung die Verzehrungs- und die Einkommensklassensteuer als Eine Steuer auffaßt und in die letztere wiederum die ganze der Personal-Erwerbsteuer angehörende Berufs- und Besoldungssteuer in die Einkommensteuer hineinbringt, während sie dennoch wieder neben derselben eine Gewerbesteuer beibehält, die andere Einheiten und Füße hat als jene. Die preußische Klassensteuer soll eine Erwerbssteuer sein, ist aber in den untern Klassen eine Verzehrungssteuer, in den Berufsklassen eine wirkliche Personal-Erwerbsteuer, und enthält doch nicht die ganze Gewerbesteuer. Solange man daher von dieser Klassensteuer im allgemeinen spricht, und von ihr und ihrem Steuerfuß fordert, daß sie zugleich Erwerbs- und allgemeine Einkommensteuer sein soll, halten wir es für geradezu unmöglich, zu einem Resultat zu gelangen, wie bei allen Dingen, in denen man die Gesammtheit der Erscheinung nicht in ihre Elemente auflöst. Es ist mehr als ein Mangel, es ist ein historisch allerdings erklärbarer Fehler der preußischen Gesetzgebung, die in ihr enthaltene eigentliche Einkommensteuer und ihren specifischen Steuerfuß mit der Berufs- und mit der Verzehrungssteuer zu identificiren, statt die Erwerbsteuer selbständig neben die eigentliche Einkommensteuer mit eigenem System und Steuerfuß hinzustellen. Freilich muß man, so lange man den Traditionen keine „Gewalt anthut", dann auch auf unabsehbare Discussionen gefaßt sein. Um diese Uebelstände zu vermeiden, hat Oesterreich den bloßen Verdienst gar nicht besteuert, da die durch das Gesetz von 1849 festgestellte Steuerbefreiung jedes Einkommens unter 630 Fl. thatsächlich eben nichts anderes ist als die Aufhebung aller Verdienststeuer, während Ungarn in seiner schweren Personal-Erwerbstener (1875) eine viel zu hohe Be-

steuerung enthält, die Schäffle („Steuerpolitik", S. 346 fg.) gut kritisirt. Dafür besteht aber die Verzehrungssteuer fort. Frankreich hat seit 1791 die Verdienststeuer als „Contribution personnelle" mit dem gleichen Steuerfuß von dem Werthe dreier Arbeitstage beibehalten (vgl. besonders R. von Kaufmann, „Finanzen Frankreichs", S. 195), aber daneben keine directe Berufssteuer oder Besoldungssteuer, sondern begnügt sich damit, die letztere mit der Contribution mobilière" zu verschmelzen, gerade wie Italien. Die Steuern der einzelnen Staaten Deutschlands können wir auf diesem Gebiete nicht verfolgen, da wir sie zum Theil nicht kennen. In den wichtigern Staaten gibt es indeß bald eine Berufs- und Besoldungssteuer ohne Verdienststeuer, bald selbständig (Baiern, Würtemberg), bald als Theil der Einkommensteuer (Sachsen). Ohne grundsätzliche Scheidung der letztern von der Erwerbsteuer läßt sich hier nicht weiter kommen.

b) Die Berufssteuer.

Wir dürfen für die Finanzwissenschaft gewiß den Begriff des Berufs an sich voraussetzen; als Steuerquelle aber ist er der durch erworbene Fachbildung in Kunst, Wissenschaft und Gewerbe verdiente Ertrag des persönlichen Kapitals. Daß dieser Ertrag aus jenem Kapital zu besteuern ist, bedarf keines Beweises. Ebenso einfach ist die Forderung, daß für diese Steuer ein selbständiger Kataster angelegt werden muß, nicht minder der Satz, daß die Bemessung zur Steuereinheit gelangt, indem sie von dem — eingeschätzten oder selbstbekannten — Rohertrag die Unterhaltungs- und Betriebsauslagen abzieht, von dem Ueberschuß Hundert als Einheit setzt, den Steuerfuß als Procentsatz auflegt und danach den Steuerbetrag bestimmt. Es scheint unnütz, noch einmal zu wiederholen, daß die Bezeichnung als „Einkommensteuer" die Begriffe nicht verwirren darf und die Sache nicht ändert. Es ist eben eine Ertragssteuer vom persönlichen Berufskapital, die nur darum „Einkommensteuer" heißt, weil man das Kapital, aus welchem dieser Ertrag entsteht, nicht von der Thätigkeit und auch nicht von der Individualität scheiden kann, die den letztern erzeugt, obgleich man seine selbständige Wirkung in demselben recht wohl erkennt. Dabei nun besteht die Schwierigkeit, dieses Gesammteinkommen der freien Berufsausübung, das aus lauter einzelnen Arten entspringt, überhaupt zu besteuern. Die Steuer selbst aber ist so neu, daß es

uns nicht wundern darf, wenn wir jenen Schwierigkeiten gegenüber ganz verschiedenen Systemen begegnen, die aber fast alle zunächst den Factor gemeinsam haben, die Berufssteuer mit der Besoldungssteuer zu identificiren, wobei namentlich die Bestrebungen nach einer allgemeinen Einkommensteuer zu Grunde lagen (Würtemberg, Sachsen), bis die preußische Einkommenklassensteuer diese Identificirung zum Princip erhob. Und das müssen wir für den wesentlichsten Mangel in der bestehenden Steuergesetzgebung halten, namentlich sowie man die Bestimmung des Reinertrags und die Feststellung des Steuerfußes ins Auge faßt. Denn bei der Berufssteuer ist nicht einmal der Rohertrag, geschweige denn der Reinertrag zu constatiren, bei der Besoldungssteuer liegt der erste offen vor; bei jener wechselt er fortwährend, und kann in Nothfällen durch eigene Kraft vermehrt werden, bei dieser bleibt er unerbittlich derselbe. Bei jener gibt es eigentliche Gestehungskosten der betreffenden Leistung, die aber in den Preis derselben eingerechnet werden, bei dieser bildet der Lebensunterhalt selbst die Gestehungskosten; bei jener ist eine individuelle Reproductivität und eine Verbindung anderer Erwerbszweige mit dem besondern Berufe möglich, deren Ertrag oft groß, deren Umfang aber nie zu erforschen ist, bei dieser sind sie gesetzlich ausgeschlossen. Die Identificirung der Berufssteuer mit der Besoldungssteuer ist daher als absolut irrationell zu bezeichnen; ohnehin wird bei der letztern gewiß der letzte Kreuzer selbst gegen den Willen des Besteuerten bekannt und besteuert, während bei der erstern kaum der eigene gute Wille zureicht, genaue Einkommensbekenntnisse aufzustellen. Die erste Aufgabe muß daher hier darin bestehen, die Berufssteuer fast gegen alle bisherigen Gesetze von der Besoldungssteuer erstlich zu trennen, und zweitens ihr ihren besondern Steuerfuß zu geben.

Scheidet man nun demgemäß die Steuerquelle des Berufs von der des Dienstes (als der Besoldung), so kann Roh- und Reineinkommen nur durch Selbstbekenntniß des in dem Berufssteuerregister verzeichneten Berufserwerbs gefunden und nur auf Grundlage einer freien Schätzung im Unterschiede von der katastralen Besoldungssteuer gefunden werden. Es ist nicht möglich, den Unrichtigkeiten zu entgehen, die sich daraus ergeben.

Dadurch nun ist das System der Besteuerung dieser gesammten Erwerbsart theils so verschieden, theils so unklar geworden, daß man schwer zu einem festen Resultat gelangt. Doch lassen sich zwei Systeme derselben unterscheiden.

Das eine dieser Systeme gibt sogar principiell eine directe Besteuerung des Berufseinkommens auf, und besteuert dasselbe nur indirect, indem es die Steuer auf den Beruf in eine andere Steuer aufnimmt. An der Spitze steht hier Frankreich, das die „professions libérales" von jeder directen Steuer ausschloß, und ihren Erwerb nur durch die contribution personnelle, mobilière und des portes et fenêtres besteuern wollte; das hatte schon das Gesetz 1 Brum. an VII als Grundsatz aufgestellt; das neue Gesetz über die Erwerbsteuer von 1844 erweiterte sogar diese Befreiung, das Gesetz vom 18. Mai 1850 dagegen gab wenigstens zu, daß für den größern Theil dieses berufsmäßigen Einkommens ein sogenanntes droit proportionnel von 15 Proc. auf die Wohnungssteuer, welche die Einkommensbesteuerung der Gewerbesteuer neben ihrer finanziellen Steuer bildet, aufgeschlagen werde. Es scheint überflüssig, das vollkommen Irrationelle dieses Systems der Berufsbesteuerung im einzelnen nachzuweisen. Italien hat dann in seiner Imposta sulla richezza mobile sich auf denselben Standpunkt gestellt. Man wird wol mit gutem Recht dieses System das der indirecten Besteuerung des Berufs-Erwerbs nennen.

Das zweite System dagegen hat zwar keine selbständige Berufssteuer, wohl aber verschmilzt es dieselbe mit der Einkommenbesteuerung. Und hier treten dann verschiedene Besteuerungsformen auf.

England beabsichtigte allerdings den Berufserwerb zu besteuern; allein ihm fehlte offenbar die Vorstellung vom Beruf, und es warf daher äußerlich die Berufssteuer mit der Gewerbesteuer zunächst in seinen Licenses, dann in seiner Income Tax durch Selbstbekenntniß der Besteuerten zusammen (Sched. D., a. 100. 145). Neben der ersten Hauptsache fehlte dabei die zweite, irgendein Maßstab für die Bemessung der Steuer; der Steuerfuß war ganz derselbe wie bei jedem andern Gewerbe. Doch schied man schon hier die Besoldungssteuer (Sched. E.) von der Berufssteuer. Die eigentliche Berufssteuer dagegen er-

scheint in der „Lizenzsteuer" der Rechtsanwälte, Notare u. s. w. (S. Bocke, „Britische Steuern", S. 447 fg.) Oesterreichs Einkommensteuer von 1849 enthält offenbar, ohne es klar auszusprechen, dadurch eine eigentliche Berufssteuer mit selbstbekanntem Einkommen, daß es nach dem steuerbefreiten Erwerbseinkommen mit 630 Fl. einen jeden berufsmäßigen Erwerb zur Besteuerung heranzog, wie es auch in der Absicht des Gesetzes selbst lag. Dagegen beging diese Steuer den großen Fehler, Beruf und Besoldung ganz gleichzustellen. Preußen und nach ihm Sachsen thaten eigentlich dasselbe, indem sie, jedoch ohne feste Schätzungsprincipien und ohne ein Recht der Selbstbekenntniß, das Berufseinkommen in ihre Einkommenklassensteuer aufnahmen. Soviel wir sehen, hat nur das Königreich Baiern nicht blos die Berufssteuer genau von der Besoldungssteuer getrennt, sondern auch, was gewiß der richtige Weg ist, für dieselbe Klassen- und Klassensteuerfüße vorgeschrieben, die nach einer leicht aufsteigenden Progression fortschreiten. Nur würden wir hinzufügen, daß dieser Steuer ein Selbstbekenntniß zu Grunde liegen müsse, wobei sie ebendadurch zugleich in der Communalsteuer ihre richtige Stellung wenigstens für die gesetzlich geordneten Berufe der Advocaten, Aerzte, Geistlichen und Notare finden würde, während die Steuer der Künstler eine individuelle bleiben und einzelne künstlerische Erwerbsacte, wie Concerte, Vorstellungen u. s. w., nur von der Gemeinde zu besteuern sein sollten.

Wir gestehen, daß uns die Verhältnisse für Würtemberg und Baden hier nicht ganz klar geworden sind.

Gerade diese beständige Verschmelzung von Beruf und Besoldung, aus welcher nur große Ungleichheiten hervorgehen können, muß uns an dieser Stelle hindern, auf Einzelheiten einzugehen. Wir überlassen das besondern Arbeiten.

Für England verweisen wir auf Bocke und Gneist in ihren Darstellungen der Income Tax; für Frankreich auf die kurze, aber bündige Mittheilung von Parieu in Block, „Dict. v. Patentes". Oesterreich bei Chlupp, a. a. O. Sachsen: J. Gensel, „Steuerreform im Königreich Sachsen" (Hirth's „Annalen", 1874, S. 1373), leider ohne besondere Berücksichtigung unserer Frage, die auch bei Rönne für Preußen fehlt. Das neue Gesetz über die Einkommenklassensteuer für 1873 nimmt gleichfalls auf den Beruf keine Rücksicht, ein Mangel,

den wir in Hirth's Darstellung desselben (Hirth's „Annalen", 1874: „Material zur Reichseinkommensteuer", S. 945 fg.) nicht gerügt finden. Dagegen hat Hecht, „Badisches Steuerwesen" (1874) und speciell in „Reform der directen Steuern" (Hirth's „Annalen", 1876) zwar mit gutem Recht die Sache hervorgehoben, aber sich über den Steuerfuß, der doch Hauptsache, nicht geäußert, auch den Beruf nicht bestimmt genug von seiner „Arbeiterrente" (?) geschieden. Werthvoll aber ohne Erfolg in der Finanzwissenschaft ist K. Burkart, „Kritik der bairischen Steuern" (Hirth's „Annalen", 1876, speciell S. 1709 fg.), der nicht blos die Elemente für die Berechnung des Reinertrags, sondern auch die Natur der Berufssteuer vollständig richtig betont („keine Einkommen-, sondern ebenso gut eine Personalsteuer"). Auch wir gestehen, daß wir die Bezeichnung des Entwurfs als „Ergänzungssteuer" für gänzlich unpraktisch halten. Die Communalsteuerliteratur scheint sich dieser Sache nicht annehmen zu wollen.

c) Die Besoldungssteuer (Dienststeuer).

Allerdings ist jede Besoldungssteuer ihrem allgemeinen Wesen nach eine Berufssteuer. Allein für die Steuerfrage empfängt sie durch ihre wirthschaftlichen Momente ihren specifischen Charakter. Unter Gehalt oder Besoldung verstehen wir das regelmäßige Einkommen, das in irgendeiner Weise dauernd für die Ausübung eines bestimmten Berufs gesichert ist. In diesem Sinne wird dann auch aus dem freien Berufe alles, was wir den theils öffentlichen, theils privaten Dienst, mit seinem Diensteinkommen nennen. Die Hauptform ist der Gehalt der Beamten; natürlich gehören dahin aber auch alle andern Stellungen, mit denen eine feste Besoldung verbunden ist. Es ist an sich nun keine Frage, daß ein solcher persönlicher Erwerb so gut wie jeder andere der Besteuerung unterzogen werden muß; nur bei der eigentlichen Besoldung der Staatsämter ist die Sache lange in der Theorie zweifelhaft gewesen, indem man gefragt hat, ob es richtig sein könne daß der Staat, der selbst die Besoldung zahlt, einen Theil derselben als Gewerbesteuer zurücknehme. Viel näher scheine es zu liegen, daß der Staat den Betrag der Steuer bei der Besoldung gleich anfangs berechne. Das ist formell richtig. Aber der Grund der die besondere Zahlung motivirt, besteht darin, daß die Besoldungen fast ausnahmslos in runden Summen gegeben werden, und daß daher der Abzug, der den Besol-

dungssteuerbetrag bildet, der leichtern Rechnung wegen lieber für sich berechnet, als von der Besoldung bei Bewilligung derselben abgerechnet wird. Denn es läßt sich keineswegs leugnen, daß eine Bewilligung in runden Summen, wenn sie den Abzug für die Steuer enthalten sollte, fast immer zu viel oder zu wenig an Steuerbetrag ausmachen würde. Die Besoldungssteuer ist demnach allerdings eine richtige und nothwendige, und die Besteuerung der ausgezahlten Besoldung erscheint als das einzige Mittel, den Erwerb durch den Gehalt eines Amtes auf den gleichen Steuerfuß mit allen andern Arten des Erwerbs zu stellen. Und es muß daher nicht blos die Besoldungssteuer, sondern eben die jedes festen Gehalts als etwas Rationelles anerkannt werden.

Nur sind dabei folgende Gesichtspunkte festzuhalten.

An sich nämlich ist die Besteuerung des festen Gehaltes einfach. Das Steuerobject ist der Gehalt; Steuersubject ist der Besoldete; Steuereinheit ist 100; Steuerfuß ist ein Procentsatz; die Besteuerung hat die Angaben des Angestellten zur Grundlage, natürlich unter Bestätigung seines Gehaltgebers; die Aufzeichnung der Besoldeten ist das Analogon des Katasters: für den Staatsdienst ist das Schema dieser Kataster. Zweckmäßig ist die Einholung bei dem Gehaltgeber, bei Staatsbeamteten als Abzug, wobei nur nicht wie gewöhnlich vergessen werden darf, daß ein Quittungsstempel mit steigendem Stempelfuß für den Bezug des Gehalts nichts ist als eine doppelte Besteuerung. Kleinere Gehalte sind aus dem obigen Grunde steuerfrei. Indeß muß Ein Punkt besonders hervorgehoben werden.

Der Regel nach wird nämlich gerade bei dieser Steuer übersehen, daß der Gehalt nicht das Rein-, sondern das Roheinkommen des Besoldeten ist, und daß man, um die gerechte Besteuerung zu finden, denjenigen Theil des Gehalts bestimmen muß, der von dem Besoldeten als Ueberschuß erspart werden kann. Erst dieser Theil ist die eigentliche Steuerquelle, und es ist in den meisten Fällen kein Zweifel, daß dieser Theil ein so geringer ist, daß jede Gehaltsbesteuerung dem Betreffenden schwer fällt, wenn man das Obige nicht erwägt. Nimmt man also wie es namentlich in Oesterreich geschieht, das Hundert des Gehalts als Steuereinheit, und setzt einen Steuerfuß auch nur von einem Procent, so ergibt sich daß, wenn der Beamte sich

5 Proc. ersparen kann, die Steuer schon 20 Proc. beträgt; bei 5 Proc. vom Gehalt ist der gesammte Reinertrag durch die Steuer absorbirt, bei größerm Steuerfuß sogar ein Theil des Roheinkommens. Die Folge ist unmittelbar die Noth des Beamten, mittelbar dagegen die Thatsache, daß der Staat entweder die Gehalte erhöhen muß, oder daß tüchtige Leute überhaupt die Laufbahn des Amts verlassen und sich andern Erwerben widmen, da bei zu hoher Besteuerung jeder andere Gehaltgeber den Gehalt steigern muß, während die Amtsgehalte fest sind. Es ist deshalb bei der Festsetzung des Steuerfußes hier die größte Vorsicht anzurathen, da eine zu hohe Steuer dem Staate mit der Zeit seine besten Kräfte entziehen muß.

Das bei weitem Bedeutendste über die Besoldungssteuer bietet Malchus, „Finanzwissenschaft", I, §. 57, mit der reichen Literatur über dieselbe aus dem Anfang dieses Jahrhunderts (S. 269); nur daß auch er den Rohertrag nicht von dem Reinertrag scheidet. Für die künftige Geschichte des deutschen Finanzwesens machen wir hier ganz besonders wieder aufmerksam auf J. J. Müller, „Diss. juridica de catastris" (1705). Nach demselben soll eine Lohnsteuer bereits 1488 (im Kurfürstenthum Sachsen) stattgefunden haben; nach der Instruction der Revision des Herzogthums Magdeburg von 1632 sollen diejenigen, welche Besoldungen beziehen „allerwege von 50 Fl. Ihrer Besoldung und Verdienstgeldern auf jeden Termin $^{1}/_{2}$ Fl. in Steuer entrichten" — wobei jedoch Befreiungen, namentlich für die Universitäten, stattfanden. Alles das hat man über der englischen und französischen Literatur dann vergessen. (Vgl. auch Stein in Schanz' „Finanzarchiv", I, 1.) Im übrigen gehört die allgemeine Literatur über die persönliche Ertragssteuer auch hierher. Die Income Tax hat für das Einkommen der Beamten in Sched. E. a. 146—157 eine eigene Bekenntnißform, was uns nicht recht verständlich ist, da dieses Einkommen ohnehin ja bekannt sein muß. Uebrigens ist die Besoldungssteuer schon in der Land Tax mit eigenem Bekenntniß in Art. 3 enthalten. Gneist, „Englisches Verfassungsrecht", 2. Aufl., S. 790. Klarer und historisch entwickelt bei Vocke, „Geschichte der britischen Steuern", S. 517 fg.: „Besoldungssteuern". Frankreich hat gar keine Besoldungssteuer, die Steuer der Beamten ist nur die der Contribution personnelle mobilière und der portes et fenêtres ohne den Zuschlag der Berufssteuer. S. Parieu, a. a. O. In Preußen, Italien, Sachsen bloße Einkommensteuer. Leider ist hier Burkart nicht speciell genug eingegangen. In Oesterreich Besteuerung mit dem hohen progressiven Steuerfuß des Einkommensteuergesetzes von 1849 nebst Stempel für die Gehaltsgattungen, was natürlich eine

Erhöhung der Gehalte zur Folge hatte, welche die Steuer bedeutend übersteigt. In Baiern nach dem Gesetz von 1856 der verständig berechnete Steuerfuß nach dem steuerfreien Minimum von 600 Fl. (wie in Oesterreich) $^1/_3$ Proc., die nächsten 300 Fl. $^2/_3$ Proc., von da 1 Proc. Burkart, a. a. O., S. 1710. — Die ganze Frage darf nicht als eine fertige, aber ebensowenig als eine beiläufige behandelt werden. Die neuere Steuerreform-Literatur hat sich mit den Grundlagen der Frage wenig beschäftigt; Anklänge bei Held, „Einkommensteuer", S. 275, Schäffle, „Steuerpolitik", S. 345 fg.

Zweite Gruppe. Die Gewerbesteuer.

Begriff.

Wir müssen der Ueberzeugung sein, daß der Grund nicht blos der Verschiedenheit der Gesetzgebungen über die Gewerbesteuer, sondern auch der Verschiedenheit der theoretischen Ansichten über Wesen und Werth derselben auf drei Dingen beruht, über die man sich Rechenschaft ablegen muß ehe man auf dieses Gebiet eingeht. Das erste liegt innerhalb der theoretischen Behandlung in der bisherigen Finanzwissenschaft, und besteht in dem Mangel eines festen Begriffs von dem eigentlichen Gewerbe, durch welchen einerseits das „Gewerbe" keine klare Selbständigkeit innerhalb des Begriffs des „Erwerbs" gefunden, und sich zweitens nicht von dem des persönlichen Erwerbs und des Unternehmens geschieden hat. Das zweite liegt in der finanziellen Auffassung, welche sich über die Art und Weise nicht einig ward, wie die Besteuerung des Gewerbes zugleich das nach dem Kapital durchschnittlich finanziell berechnete Einkommen mit der Beweglichkeit des in jedem Gewerbe beständig wechselnden wirklichen Einkommens in Harmonie zu bringen sei, also in dem Kampfe zwischen der Kataſtral- und der Einkommensbesteuerung der Gewerbe. Das dritte glauben wir in dem Mangel historischer Auffassung sowol für Begriff als für Besteuerung der Gewerbe suchen zu sollen.

Wenn wir daher unsere Aufgabe hier recht verstehen, so handelt es sich nicht darum, dem gewaltigen Stoffe Neues hinzuzufügen, sondern denselben auf seine einfachen Kategorien zurückzuführen, und in der Geschichte auch hier den Standpunkt

der europäischen Bewegung in der Entwickelung der positiven Einzelgesetzgebungen neben das überreiche und beständig wechselnde Material der Einzelgesetzgebungen aufzustellen.

Die Gewerbesteuer bildet demgemäß nicht einen Theil der Ertrags-, sondern einen bestimmten Theil der Erwerbsteuer auf Grundlage der specifischen Natur des Gewerbes. Das Gewerbe selbst ist diejenige Art des Erwerbs, in welcher die erworbene Erwerbskraft aus einem ihr gehörigen wirthschaftlichen Kapital Producte für den individuellen Bedarf erzeugt, wobei das Kapital (als Stoff) durch die Arbeit in das gewerbliche Product übergeht, und daher bei jedem einzelnen Product in dem Preis desselben zugleich den Preis nicht blos für die persönliche Erwerbskraft, wie bei dem persönlichen Erwerbe, sondern auch für den in ihm aufgegangenen Stoff wiederbekommt. Das Reineinkommen, also die Steuerquelle des Gewerbes, besteht demnach theils in der Differenz zwischen dem Preise für die Beschaffung des Stoffs und dem Betrage, welchen das Gewerbe bei dem Verkaufe sich für denselben berechnet, theils in der Differenz zwischen Arbeitskosten und dem wirklichen Verkaufspreise. Alle Erwerbsformen, in welchen der Stoff für den Producenten nicht von einem andern Producenten erst erworben werden muß, sind keine Gewerbe; alle Gewerbe, welche beginnen, für das allgemein menschliche statt für das individuelle Bedürfniß zu produciren, gehen über in die Unternehmungen der Industrie. Diese durch das Eigenthum am Stoffe gegebene untrennbare Verschmelzung von Stoff und Arbeit durch das Zusammenwirken des persönlichen und Güterkapitals macht aus dem Gewerbe das Steuerobject; der individuelle Inhaber desselben ist das Steuersubject; die Steuerquelle ist das aus beiden Factoren des Erwerbs producirte Reineinkommen des Gewerbes, die Steuereinheit hat ihre Gütereinheit in dem Umfange des Betriebs durch Arbeiter und Maschinen, und ihre Steuereinheit entweder in einer Klasse, oder in ihrem in Geld geschätzten Reinertrag. Und je nachdem nun die erste oder die zweite Einheit vorwiegt, empfängt das Gewerbe seine Besteuerung entweder durch eine Katastralsteuer oder durch eine Einkommenschätzung. Es ist klar, daß demgemäß alle Gewerbesteuer stets dieselbe sein muß, daß es aber gerade die Besteuerung ist, welche in hohem Grade verschieden sein kann,

und daß damit zuletzt alle Fragen nach der Gewerbesteuer auf die Frage nach der richtigen Gewerbebesteuerung hinauslaufen. Es wird schwer sein, sich ohne diese Unterscheidung den nie abgeschlossenen Streit der Ansichten zu erklären, sowie andererseits ohne dieselbe die scheinbar so große Verschiedenheit der positiven Gesetze unter gemeinsame Auffassungen zu bringen.

Man muß daher, um zu einem faßbaren Resultat zu gelangen, vor allem die Grundsätze eben für diese Besteuerung feststellen.

Die Gewerbe-Katastralbesteuerung und die Gewerbe-Einkommensbesteuerung.

Gewerbe-Katastral- und Gewerbe-Einkommensbesteuerung sind nun nichts anderes als die Anwendung der beiden großen Kategorien aller Ertrags- und Erwerbsbesteuerung auf das Gewerbe.

a) Gewerbe-Katastralbesteuerung und die Klassen derselben.

Daß es für alle Gewerbesteuer Steuerregister geben muß, ist klar. Aus diesen Registern wird aber der Gewerbesteuer-Kataster erst da, wo die Besteuerung die Verschiedenheiten der wirthschaftlichen Anlage- und Betriebskapitalien dadurch zu bemessen beginnt, daß sie nach dem Umfang des wirthschaftlichen Betriebs Klassen aufstellt, und jedes einzelne im Steuerregister enthaltene Gewerbe in eine dieser Klassen einschätzt. Indem dadurch jede dieser Klassen nach dem geschätzten Ertrage ihren bestimmten, gegen den wirklichen Reinertrag gleichgültigen Steuerfuß bekommt, entsteht der feste Katastralsteuerfuß der Gewerbesteuer. Die Aufgabe der letztern, dem wirklichen Einkommen zu folgen, kann dann nur gelöst werden durch die Einschätzung des einzelnen Gewerbes in eine höhere und niedere Klasse; und demgemäß ist das Entscheidende bei jeder Katastralbesteuerung nicht dieser Steuerfuß, sondern die Grundsätze, nach welchen die katastrale Klassification der Gewerbe bestimmt wird.

Es ist nun von hohem Interesse zu sehen, wie ganz gleichgültig gegen theoretischen Streit sich diese Grundsätze allenthalben, wo eine Katastralsteuer in irgendeiner Form (s. unten) angenommen wird, vermöge der Natur der Sache in ganz Europa wesentlich gleichartig gebildet haben.

Natürlich ist das wahre Object dieser Messung nicht das Gewerbe als solches, sondern sein Ertrag. Diesen kann ich nur in seinen Bedingungen, nicht in seiner Erscheinung als Einnahme fassen und messen. Gewiß ist nur daß da, wo die erstern größer sind, auch die letztere eine größere sein wird. Sowie man daher die Forderung einer selbständigen katastralen Gewerbesteuer aufstellte, suchte man diese Bedingungen jener Productivität zu formuliren. Es ist aber nothwendig, sie auch jetzt zu kennen, denn selbst das reine Einkommensteuersystem kann derselben nicht entbehren, soll seine letzte individuelle Vertheilung nicht auf Willkür beruhen.

Diese Momente nun sind offenbar zuerst der Umfang der Production des Gewerbes in dem Maße der Arbeitskräfte, die es verwendet, und zweitens der Absatz der Producte, den die Natur seines örtlichen Marktes bestimmt, also auch hier wie bei den Ertragssteuern der Factor der Dichtigkeit der Bevölkerung. Beide werden in ihren quantitativen Einzelunterschieden zu bestimmten Klassen geordnet, und so entstehen die Betriebs- und die Ortsklassen.

Die Betriebsklasse entsteht durch die Bestimmung der Größe des Anlage- und Betriebskapitals, welches in der Unternehmung zur Production verwendet wird. Das erste Moment für dieselbe ist indeß der Umfang des unbeweglichen Kapitals, entweder der für den Betrieb nothwendigen Grundfläche oder der Gebäude oder sonstigen unbeweglichen Einrichtungen. Das zweite Moment ist der Umfang des Betriebes selbst, gemessen durch die Zahl der persönlichen Arbeitskräfte (Arbeiter, Gesellen u. s. w.), oder das mechanische Kraftmaß der Maschine (Pferdekraft). Aus beiden zugleich ergibt sich dann nach der Summe der durchschnittlichen Production aus jenen Productionskräften für jedes einzelne Gewerbe eine, die Gesammtheit der betreffenden Gewerbe umfassende Klassifikation derselben, und zwar so, daß jede Art der Gewerbe wieder innerhalb jedes Ortes einer eigenen Klassi-



fikation unterliegen kann. Die hieraus sich ergebenden Klassen nennen wir die Betriebsklassen.

Natürlich wird dabei jede Unternehmung, die ihrer Natur nach nicht auf den örtlichen Absatz berechnet ist, nicht in die Gewerbe, sondern in die Unternehmungen gerechnet werden.

Die Ortskasse dagegen beruht auf dem einfachen wirthschaftlichen Satze, daß der Umfang des Absatzes der Producte für die Größe des Reinertrags wenigstens in seinem Minimum entscheidend ist. Der Umfang des Absatzes beruht aber wieder auf der Größe des Ortes, in welchem das Gewerbe betrieben wird, weil dieser Ort den natürlichen Markt eben für die individuellen Bedürfnisse desselben bildet. Auf diese Weise wird die Eintheilung der Ortschaften nach ihrer Einwohnerzahl die Grundlage für die Aufstellung eines verschiedenen Maßes der Steuerkraft gleichnamiger, aber mit ungleichem Ertrage betriebener Gewerbe. Dadurch ergibt sich eine zweite den größten Theil aller Gewerbe umfassende Klassifikation, welche auf den Ortskassen beruht.

Damit ist die Gütereinheit für die Katastralgewerbesteuer ihrer Natur nach irgendeine Combination des Betriebs- und Ortsklassensystems.

Offenbar leidet die Durchführung dieses Gedankens an unvermeidlichen Mängeln, und zwar in dem Grade mehr, je genauer sie sein will. Jeder dieser Mängel aber wird zu einer falschen Besteuerung, weil auf ihm der Steuerfuß beruht.

Denn der Steuerfuß dieser Katastralbesteuerung besteht nun in nichts anderm als in demjenigen „Steuerbetrag“ für das ganze Steuerobject „Gewerbe“, welcher für jede der durch die obige Combination entstandenen Klassen gesetzlich besteuert ward, sodaß hier die Klasse die Einkommenseinheit bildet, und jeder Steuerfuß ein Klassensteuerfuß ist, der sich um das individuelle Einkommen nicht kümmert.

Um die Sache klar zu machen, bemerken wir hier gleich, daß die Licenses in England, das droit fixe bei den Patentes, die Gewerbesteuerscheine in den deutschen Staaten, die Gewerbesteuer Oesterreichs von 1812 eben nichts anderes sind als Formen der Erhebung dieses Klassensteuerfußes.

b) **Die Gewerbe-Einkommensbesteuerung und die Schätzung.**

Wesentlich anders wird dagegen die ganze Besteuerung der Gewerbe da, wo die Gesetzgebung davon ausgeht, daß weder die Betriebs- noch die Ortsklassen das richtige Maß für die Steuerkraft des Gewerbes geben, sondern daß die Finanzverwaltung ganz unabhängig von beiden die Aufgabe habe, das Einkommen aus dem Gewerbe nach einer mehr oder weniger genauen allgemeinen Schätzung seines Ertrags zur Steuerquelle zu machen, und daher ohne Anwendung der Kategorien von Umfang und Absatz das so geschätzte Einkommen direct mit einer Einkommensteuer zu belegen. Eine solche Besteuerung nennen wir die Gewerbe-Einkommensbesteuerung.

Einer solchen Einkommensbesteuerung liegt dann allerdings ein Register zu Grunde, aber es bedarf keines besondern Gewerberegisters. Die Einschätzung hat zu ihrem Object die Bestimmung des wahrscheinlichen Einkommens aus dem Gewerbe, welche Schätzung aber streng genommen stets die Verbindung des Gewerbeertrags mit allen andern Quellen des Einkommens enthält. Der Steuerfuß dieser Steuer ist dabei weder ein Katastralsteuerfuß noch ein individueller Gewerbesteuerfuß, sondern besteht in der Anwendung des allgemeinen Einkommensteuerfußes auch auf das gewerbliche Einkommen, das ja principiell hier gar nicht zur Berechnung gelangt. Damit ist formell die Besteuerung fertig. Geht man aber auch nur einen Schritt weiter, so ergibt sich, daß aller Steuerumgehung Thür und Thor geöffnet ist, wenn dem Selbstbekenntniß des Steuersubjects oder dem Urtheil der Schätzleute nicht ein Gewerbesteuerkataster wenigstens mit genauer Angabe des Anlags- und Betriebskapitals gesetzlich zu Grunde gelegt wird. Wir müssen offen erklären, daß vermöge der Natur des gewerblichen Einkommens jede Einkommensbesteuerung ohne eine Verpflichtung zu dieser Mittheilung ein Gesetz mit principieller Ausschließung der Controle über seine Ausführung, also ein absoluter verfassungsmäßiger Widerspruch sein würde. Allerdings ergibt sich daraus die allgemeine Consequenz, daß eine solche auch für die Einkommensbesteuerung unerlaßliche katastralmäßige Aufstellung zu Klassen, und ferner, daß sie zu einem festen Klassensteuer-

fuß führen soll. Wir würden nicht in der Lage sein, mit jemand zu streiten, der dies nicht von vornherein anerkennt.

Von diesen beiden Grundformen aus hat sich nun die dritte gebildet, die uns zum Urtheile über das gegenwärtige Steuerwesen des Gewerbes in Europa hinüberführt.

c) Verbindungen beider Besteuerungen.

Nach dem Obigen scheint es nun leicht klar, daß keine von beiden Besteuerungen für sich genügen kann. Denn die erste schließt die Beweglichkeit der Steuerquelle durch die feste Bemessung von Object und Fuß aus, der zweiten fehlt das feste Maß, mit welchem sie der Beweglichkeit zu folgen im Stande wäre. Uns scheint dies eine Sache, die keines weitern Beweises bedarf.

Fast alle Staaten Europas haben daher seit dem Beginne der Gewerbesteuer mit vollkommen richtiger Empfindung des wahren Sachverhältnisses in ihren Gesetzgebungen der Anforderung der praktischen Steuerlehre Folge gegeben, in ihrer Gewerbesteuer beide Systeme miteinander zu verbinden. Eine reine Katastralbesteuerung kommt seit der Mitte unsers Jahrhunderts ebensowenig vor, als eine reine, auf bloßer Schätzung des Einkommens beruhende Einkommensteuer. Nur ist, da wir hier offenbar im Anfang eines endgültigen Systems stehen, nicht das Princip, sondern nur die Art und Weise dieser Verbindung beider Systeme eine höchst verschiedene. Was dabei die Finanzliteratur — wir schließen unsere eigenen Arbeiten keinen Augenblick davon aus — betrifft, so beruht ihre Resultatlosigkeit (Schäffle nennt die Gewerbesteuer mit Recht das crux interpretum) darauf, daß sie erstlich Ertrag und Erwerbsteuer, dann in der letzten Gewerbs- und Erwerbsteuer, und in beiden das Wesen des Katasters von der Einkommenschätzung von Anfang an nicht gehörig geschieden hat. Was die positive Gesetzgebung betrifft, so hat fast jeder Staat in seiner Weise die Verbindung einer festen Besteuerung mit der beweglichen der Einkommenbesteuerung zum Theil ohne die selbständige Kategorie der Einkommensteuer durch ganz andere Steuern versucht (England) oder sie wiederum mit persönlichem und industriellem Erwerb zu einem

völlig unklar gewordenen Besteuerungssystem verbunden (Frankreich und Italien), zum Theil die Steuerbegriffe selbst confundirt (Oesterreich), zum Theil sie als Theil der Ertragsteuer mit Grund- und Rentensteuer verschmolzen (Würtemberg, Sachsen), zum Theil wenigstens gesetzlich alles dadurch verwirrt, daß man die Erwerbsteuer überhaupt, ja sogar die Ertrags- und Erwerbsteuer als „Einkommensteuer" aufstellte. Bei diesem Zustande von Literatur und Gesetzgebung war es allerdings sehr erklärlich, daß selbst hervorragende Männer keinen andern Ausweg als den einer solchen „Einkommensteuer" fanden, wobei man eigentlich viel mehr an die Principien des Steuerfußes als an das System der Besteuerung gedacht hat.

In dieser Lage der Dinge gibt nun, wie wir uns überzeugt halten, nur die geschichtliche Vergleichung durch ihre Rückführung auf die obigen Kategorien einen festen Ausgangspunkt.

Geschichte und Charakter der Gewerbebesteuerung in den einzelnen Staaten.

Scheidet man nun den Begriff des Gewerbes von dem allgemeinen des Erwerbes, und das Wesen der Katastralbesteuerung des erstern von der Einkommenbesteuerung, so glauben wir, daß man ein ziemlich klares Bild von dem großen Gange der Geschichte sowie von dem heutigen Zustande unsers Steuergebiets gewinnen wird.

In der Geschlechterordnung gibt es noch gar keine Besteuerung des Gewerbes. Dieselbe beginnt erst mit der ständischen Epoche und mit dem Auftreten der Heimat des eigentlich gewerblichen Lebens, der Städte.

In dieser Epoche muß man nun in ganz Europa gleich anfangs die beiden historischen Formen des Gewerbes unterscheiden, welche die beiden ältesten Formen der Gewerbebesteuerung begründen, das städtische und das ländliche — das freie und das grundherrliche — Gewerbe, aus denen sich erst langsam Industrie und Handel entwickelt haben.

Das städtische Gewerbe nimmt, mitten in der städtischen Gesellschaftsordnung stehend, gleich von Anfang die Formen des ständischen Rechts in den Zünften und Innungen an. Die Zünfte und Innungen sind aber nicht blos Gewerbeordnungen, sondern zugleich die öffentlichrechtlichen Formen, in denen das städtische Gewerbe seine öffentlichen Leistungen für die Stadt vollzog, namentlich in Beziehung auf den Kriegsdienst.

Da hier die Gewerbemeister persönlich eintraten, so war eine besondere Erwerbsteuer bei ihnen nicht wohl denkbar und auch nicht nöthig. Als aber das ständische Steuersystem sich entwickelte und die Städte als dritter Stand einen Theil der Landesverwaltung zur eigenen Vertheilung und Bedeckung übernahmen, da mußten sie auch das Gewerbe, die Grundlage ihres Wohlstandes, besteuern. Dabei nun wendete man sich naturgemäß noch nicht an das Gewerbe als solches, sondern an das, was als gesammter Reinertrag desselben erschien, an das Vermögen der Gewerbetreibenden, als Steuerobject. So entstanden die Vermögenssteuern, deren Heimat deshalb die Städte sind. Sie enthalten zugleich die Gebäude- und Grundsteuern mit, und sind wie sich aus dem Obigen ergibt, keine staatlichen, sondern Gemeindesteuern.

Neben diesen städtischen Gewerben standen die ländlichen Gewerbe. Diese umfaßten nur wenige Arten: einerseits die nothwendigen ländlichen Gewerbearten, namentlich das Schmiede- und Wagnergewerbe, andererseits das Schankwirthschaftsgewerbe. Diese Gewerbe erschienen mit ihrem Betriebe als ein Recht der Grundstücke und unterlagen demgemäß, wie der Grundbesitz selbst, der Abgabe an den Gutsherrn. Das Einkommen aus der landwirthschaftlichen Production überhaupt als eine Erwerbsform zu betrachten, fiel niemand ein. Hier konnte daher von einer staatlichen Steuer ursprünglich ebensowenig die Rede sein als von einer staatlichen Verleihung. Sie bildeten vielmehr einen Theil des Grundes und Bodens, und bei den ersten Versuchen einer organischen Grundsteuer fielen sie daher unter das Steuerobject des Grundbesitzes, dem sie angehörten. So entsprach ihre Besteuerung ihrem Namen; sie waren Realgewerbe und wurden als solche vom Grundherrn mit Abgaben belegt.

Den Uebergang von dieser Epoche zur staatswirthschaftlichen des 19. Jahrhunderts bildet nun das Auftreten der königlichen Steuerhoheit. Sie dehnt allmählich den Begriff der Steuer auch auf das Gewerbe aus; nur muß man wieder dabei festhalten, daß sie auch in ihrer specifischen Art, die Gewerbe zu besteuern, das ständische Element neben dem staatlichen aufrecht erhält. Die ständischen Gewerbe, deren gesellschaftlich corporativer Charakter die Zunft und Innung blieb, wurden nicht direct als Einzelgewerbe besteuert, sondern empfingen ihre Besteuerung in der Form der Gebühren für die Bestätigung ihrer Privilegien; allerdings in den verschiedenen Staaten in sehr verschiedener Weise. Als sich nun aber neue Gewerbe neben den Zünften und Innungen entwickeln, entsteht die erste, allerdings gleichfalls indirecte Gewerbebesteuerung durch die Verleihungen theils des einzelnen unzünftigen Gewerberechts, theils durch die Verleihungen von Hoftiteln an die Einzelgewerbe (Hoftischler, Schmiede u. s. w., in Frankreich theuer bezahlte Offices du Roy — „quand V. Maj. crée un Office, Dieu crée un fou pour l'acheter"). Auch diese Erscheinungen wiederholen sich in ganz Europa.

Mit der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung dagegen verschwinden durch den mächtigen Einfluß der Französischen Revolution allmählich sowol die Zünfte als die Verleihungen. Das staatsbürgerliche Princip des gewerblichen Lebens wird die Gewerbefreiheit. In ihr ist jeder Gewerbtreibende zuerst und vor allem ein gleichberechtigter Staatsbürger. Für den Staatsbürger aber ist auch jede Art des Erwerbs gleich; mithin muß auch jetzt nicht mehr das Gewerbe als solches steuern, da ihm jedes Recht auf Ausschließlichkeit zuerst in Frankreich, dann auch successive in Deutschland und den andern Ländern genommen ist, sondern es ist das Einkommen aus dem Gewerbe, in dessen Besteuerung die Gleichheit sich hier verwirklicht. Das erkennen mit dem 19. Jahrhundert allmählich alle Staaten an. Damit nun beginnt aber die Frage, wonach nun dies, jetzt gegen alle Privilegien, Namen und Gewerbsarten gleichgültige Einkommen bemessen werden solle, um auf dieses bemessene Einkommen den Gewerbesteuerfuß als gleichartigen für alle Gewerbe legen zu können. Und hier nun beginnt das, was wir die Ge-

schichte der Gewerbebesteuerung in der Gewerbefreiheit unserer Epoche nennen.

Will man nun für diese Geschichte zu einigermaßen festen Ergebnissen gelangen, so muß man vor allem zwei Dinge sich vergegenwärtigen.

Das eine besteht darin, daß man sich wohl hüten muß zu meinen, daß diese Entwickelung des Gewerbesteuerwesens in der neuen staatsbürgerlichen Gesellschaft irgendwie bis zu einem fest abgeschlossenen Resultat gelangt sei. Wir sagen im Gegentheil unbedenklich, daß ganz Europa sich durchaus in einem Uebergangsstadium befindet, in welchem die wahre Natur der neuen Gewerbesteuer theoretisch keineswegs klar geworden ist, während uns auf allen Punkten praktische Versuche und Bestrebungen der Steuergesetzgebungen umgeben, die uns zeigen, daß auch die Praxis sich nicht weniger als einig über dieses wichtige Gebiet geworden ist. Dazu kommt dann das zweite, daß die positive Gesetzgebung der einzelnen Länder wiederum so verschieden ist, daß man in der einen Hälfte von Europa den Namen der Sache gar nicht kennt, obwol die Sache selbst da ist, während man in der andern sich über ihre Grenzen nicht einig war und daher nicht recht sagen konnte, was man unter ihrem anerkannten Namen zu verstehen habe.

Dennoch ist schon in diesem Uebergange die Natur der Sache so mächtig gewesen, daß man mitten in all jenen thatsächlichen und nationalen Besonderheiten die Grundzüge der Gesammtbewegung recht wohl in bestimmten Auffassungen zum Ausdruck zu bringen vermag. Und wir glauben sagen zu dürfen, daß für das Verständniß derselben die früher aufgestellten Kategorien der Katastral- und der Einkommensbesteuerung der Gewerbe das Entscheidende sein werden.

Der erste und nächstliegende Gedanke für die neue Besteuerung mußte offenbar der sein, das Gewerbe als einen Besitz zu betrachten, und demgemäß die Grundformen der Katastralbesteuerung des Grundbesitzes auf dasselbe anzuwenden. Man stellte daher auch für das Gewerbe Klassen auf, machte aus denselben ein Klassensystem, bemaß jedes einzelne Gewerbe nach Betrieb und Art, gab jeder Klasse ihren festen Steuerfuß, schätzte

dasselbe je in seine Klasse und gelangte so zu der einfachen Gewerbe-Katastralbesteuerung.

Es ist klar, weshalb dieses System auf die Dauer nicht genügen konnte. Erstlich fielen dadurch alle Formen des Erwerbs aus dem persönlichen Kapital aus und blieben unbesteuert; zweitens fehlte dem Steuerfuß dieser Steuer vollständig die Möglichkeit, dem Wechsel der Steuerquelle, dem wirthschaftlichen Reinertrag zu folgen. Die Gleichheit der Steuer innerhalb jeder Klasse mußte zur Ungleichheit für jeden Einzelnen werden.

Deshalb trat das zweite Besteuerungsprincip neben das erste. Man ließ die Katastralklassen beiseite und betrachtete jedes Gewerbe nicht mehr als einen Besitz, sondern als eine allgemeine Einkommensquelle, die man dann auf Einkommenseinheiten reducirte, und nicht mehr das Gewerbe, sondern den Reinertrag mit einem gleichen Einkommenssteuerfuß belegte. Diese Auffassung hatte die wichtige Folge, daß jetzt auch der nicht gewerbliche, sondern persönliche Erwerb in Verdienst und Beruf in die Besteuerung aufgenommen werden, und daß dieselbe dem Wechsel des Reinertrags folgen konnte. Allein erstens verschwanden dabei alle Unterschiede von Beruf, Gewerbe und Unternehmung, und zweitens so gut als jede Möglichkeit einer festen Controle des wirklichen Reinertrags, dem weder Contingentirung noch Repartition abzuhelfen vermochten.

So trat denn eine dritte Richtung auf, welche den Versuch machte, die richtige Besteuerung in der Verbindung beider obigen Systeme zu suchen. Diese Richtung behielt daher die Katastralbesteuerung mit ihren Klassen, Bemessungen und Steuerfüßen bei, faßte aber diese Katastralsteuer als Minimum der Steuer auf, und stellte daneben eine Einkommensbesteuerung mit mehr oder weniger freier Selbstschätzung und einem gleichen Einkommensteuerfuße, ein System, welches die Vortheile beider obigen Besteuerungsarten zu verbinden die Aufgabe hatte. Dies war offenbar der richtige Weg, nur behielt man dabei noch vielfach die Reste der frühern Zeit in Lizenzen, Concessionen u. s. w. bei, vermengte Gewerbe und Unternehmung, und fand noch kein Princip für Selbstschätzung und Steuerfuß. Allein es leuchtet ein, daß damit ein entscheidender Fortschritt gegeben war.

Dieses nun sind die Grundformen der heutigen europäischen Gewerbebesteuerung.

Es wäre nun sehr weitgehend, dies in den einzelnen Staaten mit all seinen Varietäten und Unklarheiten zu verfolgen. Aber erst auf der obigen Grundlage wird die Vergleichung in ihren Elementen möglich. Wir versuchen, sie als Gegenstand weitern Nachdenkens hier kurz im engen Anschluß an das über die persönliche Erwerbsteuer früher Gesagte zu charakterisiren. Dabei darf man sich nun nicht an Namen und Unklarheiten in den Gesetzgebungen stoßen, sondern muß der Sache selbst ins Auge sehen.

England hat zwar keinen Gewerbesteuerkataster, und auch keinen Katastralsteuerfuß im Sinne des Continents, sondern es ist das einzige Land Europas, welches die Gewerbebesteuerung des vorigen Jahrhunderts auf gewisse einzelne Gewerbe, ohne alle irgendwie rationelle Ordnung, Vollständigkeit und Verhältnißmäßigkeit dieser Besteuerung beibehalten hat. Sie besteht in den „Licenses", den Concessionsgebühren der vergangenen Zeit, die sich meist auf Verkehrsgewerbe beziehen. Man kann das nicht besser darstellen, als Vocke es gethan (Abschn. VIII, S. 420 fg.). Neben dieser festen Gewerbesteuer steht dann die Einkommensbesteuerung alles Erwerbes, begonnen bei der neuen Organisirung der Land Tax und durchgeführt mit der Income Tax. Es ist das die schlechteste Form dieser Besteuerung, weil sie an die Stelle jeder Art von Bemessung blos Selbstbekenntniß und Schätzung stellt. Die Engländer selbst verstehen nicht viel vom wahren Wesen der Sache; sie sprechen seit A. Smith nur von der möglichen Ueberwälzung, erkennen nicht, daß ein zweiter Theil dieser Licenses nichts ist als eine Fabrikationssteuer (s. bei Consumtionssteuern) oder reden gar nicht davon wie Morton Peto. Dagegen ist das Princip der Einkommensbesteuerung für den gewerblichen Erwerb, allerdings ohne Unterschied von Gewerbe und Unternehmung in der Income Tax durchgeführt (mit Selbstschätzung nach Sched. E.), wobei dann die gänzliche Abwesenheit einer Möglichkeit der Bemessung das ist, was auch hier England so weit hinter dem Steuerwesen des Continents zurückstellt.

Frankreichs Gewerbesteuer ist im Princip äußerst klar, in der Durchführung äußerst verwickelt, zuweilen ganz unverständlich. Es gebührt R. von Kaufmann das Verdienst, die Geschichte dieser eigenthümlichen Bewegung in dieser Gewerbesteuer zuerst gründlich behandelt zu haben („Finanzen Frankreichs", S. 215 fg.), nur daß wir glauben, daß das Bild, welches er uns aufrollt, ebenso gut als der von ihm wissenschaftlich entdeckte Bericht von Vitet klarer geworden wäre, wenn man die allgemein wissenschaftlichen Kategorien angewendet hätte. Man sieht ordentlich wie Vitet sich abmüht, ohne die Unterscheidung des festen Katastralsteuerfußes von der eigenthümlichen Art der Einkommensbesteuerung des Gewerbes in Frankreich zu einem festen Resultat zu gelangen, was ihm um so weniger gelingt, als er auch nicht die Gewerbe von den Unternehmungen zu unterscheiden weiß. Sieht man nun von Einzelheiten der formalen Besteuerung ab, die übrigens von Parieu bei Block, „Dict. v. Patente", sehr klar resumirt sind, so ist das Grundverhältniß einfach. Das Gesetz vom 2. März 1791 führte zugleich die Gewerbefreiheit und die Gewerbesteuer ein, und faßte in der letztern sowol die persönliche als die Gewerbe- und Industriesteuer zusammen, was für die spätere Verwickelung entscheidend ward. Schon in diesem Gesetz aber erkannte man mit richtigem Takte, daß jede Gewerbesteuer zwei Forderungen stellen müsse: zuerst die Besteuerung nach dem festbemessenen Kapital und zweitens die nach dem wechselnden wirklichen Einkommen. Die Form, in welcher das Gesetz vom 17. October dies in der Besteuerung zum Ausdruck brachte, war nun eine eigenthümliche, ist aber mit all ihrer Verwirrung zum Theil bis zum heutigen Tage geblieben. Den rein persönlichen Erwerb besteuerte es dabei freilich nur für die Verdienst- und Lohnsteuer mit dem Werthe dreier Arbeitstage; für die Berufs-, Besoldungs-, Gewerbe- und Unternehmungssteuer dagegen nahm es nicht Gewerbe, oder Kapital, oder Einkommen als Steuerobject (s. oben), sondern es stellte speciell für das Gewerbe die Besteuerung seines angenommenen festen Minimalertrags durch die Lösung eines Gewerbescheins auf, dessen Höhe dann aber nicht nach dem Ertrage des Gewerbes wie in Deutschland, sondern nach der

Miethe des Gewerbtreibenden besteuert ward. Auf diesem Princip, das Einkommen nach der Miethe zu bestimmen, beruht nun die ganze Entwickelung des französischen Gewerbesteuersystems bis zum heutigen Tage, denn alle folgenden Gesetze sind schließlich nur Versuche, das in diesem Gewerbesteuerschein liegende Princip einer festen Katastralsteuer mit der in der Miethe zur Erscheinung gelangenden Einkommensbesteuerung des Gewerbes in bestimmte Besteuerungen aufzulösen, ohne jedoch dabei zu in sich abgeschlossenen Kategorien zu gelangen. Der Gang, den diese Gesetzgebungen einschlugen, ist von großem Interesse, wenn man sie auf die eben dargelegten Grundbegriffe zurückführt. Zuerst ward aus dem Gewerbeschein von 1791 ein fester Katastralsteuerfuß unter dem noch heute geltenden Namen des „Droit fixe". Für dieses „Droit fixe" führte dann das Gesetz vom 1 Brum. a. VII eine Klassifikation aber zuerst nur der Betriebsklassen mit anfänglich sieben Klassen und sieben Steuerfüßen ein, die dann später vermehrt wurden, schied aber dabei schon die Unternehmungs- von dieser Gewerbesteuer, indem man größere Industrien als hors classe bezeichnete. So entstand der noch heute geltende Gewerbesteuerkataster, das Vorbild der preußischen und österreichischen Gesetzgebung, nur mit dem Unterschied, daß dieses Katastralsystem gleich anfangs Frankreich nicht genügte, während Preußen und Oesterreich jahrzehntelang bei demselben stehen blieben. Denn Frankreich organisirte gleichzeitig neben jenem Droit fixe seines Katasters eine Besteuerung für die Verschiedenheit des wirklichen Einkommens, indem es die Betriebsklassen mit neun Ortsklassen in der Weise combinirte, daß sich im ganzen aus den acht Betriebsklassen in Verbindung mit den neun Ortsklassen 72 feste (Katastral-)Steuerfüße ergaben, wobei doch wieder Ausnahmen stattfanden. Diese 72 Steuerklassen genau bei Kaufmann, S. 232. Damit war dann die katastrale Klassifikation der Gewerbe vollendet. Allein dieses (Katastral-) Steuersystem vermochte natürlich doch nicht dem wirklichen Einkommen zu folgen. Die Gesetzgebung seit 1791 stellte daher neben dieses System von festen Steuerfüßen eine Einkommensteuer auf, indem es in die unter dem Namen der „Contribution mobilière aufgelegte Besteuerung alles Einkommens (aus salaires publics et privés, industries und fonds publics) ganz unab-

hängig von dem Droit fixe und proportionnel auch jeden Gewerbtreibenden hineinzog, was seit 1791 dann wieder im einzelnen entwickelt ward. Nur blieb das unglückliche Princip für die Bemessung alles freien Einkommens auch für die Gewerbe bestehen, daß diese Contribution mobilière nach dem Miethwerthe der Wohnungen (d'après la cote des logers d'habitation — Steuereinheit) bemessen werden solle, während die Thür- und Fenstersteuer nur den Ertrag des Gebäudekapitals traf. Hier war offenbar das Princip richtig, aber die Ausführung, also die richtige Bemessung des wirklichen Einkommens im einzelnen fast gar nicht durchzuführen. Nach vielen Versuchen muß das Gesetz von 1844 als der vorläufige Abschluß dieser Besteuerungscombination angesehen werden, welche im grundsätzlichen Unterschiede von England und Deutschland principiell nicht das Einkommen als solches, sondern nur seine Verwendung in der Wohnungsmiethe als Steuerquelle betrachten will. Daß man damit zu keinem Abschluß gelangen konnte, ist klar. Wie sehr hat man zu bedauern, daß namentlich Kaufmann jene festen Kategorien in seiner Darstellung nicht zum Grunde gelegt hat! Dann hätten wir ein Stück Steuergeschichte in Händen gehabt, das bisher ebensowenig bekannt als verstanden scheint. In jedem Falle aber haben wir hier die erste Verbindung einer systematischen Katastral- und einer selbständigen Einkommensbesteuerung des Gewerbes vor uns, die dann von den deutschen Staaten in anderer Weise ausgebildet wurden.

Preußen nahm zuerst wesentlich die Principien des Jahres 1791 auf in der Einführung der Gewerbefreiheit und Gewerbescheine, Gesetz vom 2. December 1810. Dann wird aus dieser einfachen Katastralsteuer die katastrale Klassifikation durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 für die Steuerfüße nach drei Klassen, wobei jedoch gerade wie in Frankreich die Unternehmungssteuer ausgeschieden ward; darauf folgte auf Grundlage der ersten (Verzehrungsklassensteuer) vom 30. Mai 1820 das Gesetz vom 5. September 1821 mit seiner „klassificirten Personensteuer" die im Grunde nichts anderes war als eine Contribution mobilière mit der Bestimmung, daß jedes Einkommen unter 1000 Thlrn. frei von dieser Abgabe sein solle, jedoch ohne die Bemessung

nach der Wohnungsmiethe, bis das Gesetz vom 1. Mai 1851 die selbständige Einkommensteuer neben die Gewerbesteuer hinstellt, aber das Einkommen des Gewerbes darin aufnimmt. Die Miethe als Steuerbemessung ward natürlich auch hier als durchaus falsch erkannt; statt dessen Schätzung des Gesammteinkommens, also eine eigentliche Einkommensteuer. Was Hofmann gegen die Gewerbesteuer von 1820 und 1821 sagt, die allerdings die französischen Unterschiede von Betriebs- und Ortsklassen nicht kannte, beruht in der That mehr auf den Zuständen vor 1851 als auf dem Wesen der Gewerbesteuer selbst. Bergius, §. 45, ist zu kurz und ohne klare Grundbegriffe; das Positive kurz und gut bei Rönne, „Steuerreform der Preußischen Monarchie", Bd. II, §. 530. Die Principlosigkeit in der Bestimmung der Klassen und ihrer Steuerfüße ist auch durch das Gesetz von 1861 nicht wesentlich gebessert. Ein freieres Verfahren bei der Einschätzung zur Einkommen-Klassensteuer würde wol die vorhandenen Uebelstände am besten ausgleichen.

Für Oesterreich begnügen wir uns unter Hinweisung auf das Frühere mit der Bemerkung, daß die Erwerbsteuer vom 31. December 1812 die neue Durchführung der Katastralbesteuerung mit Klassifikation (vier Hauptklassen) und Klassensteuerfüßen nach französischem Vorbild enthält, in welche zwar die Unternehmungssteuer mit eingeschlossen, die Berufs- und Besoldungssteuer aber weggelassen werden. Das sogenannte Einkommensteuergesetz von 1849 hat dann nicht blos die letztere in die Besteuerung aufgenommen, sondern neben der Katastralbesteuerung eine Einkommensbesteuerung speciell nur für die Gewerbe in der Weise eingeführt, daß der frühere Steuerfuß von 1812 ohne Rücksicht auf das wirkliche Einkommen festgestellt blieb, daneben aber ein Selbstbekenntniß des Gewerbtreibenden stattfindet über sein gesammtes gewerbliches Reineinkommen. Dieses selbstbekannte Reineinkommen hat dann die Einheit von 100 und den Steuerfuß von ursprünglich 5 Proc., der dann später erhöht worden ist, mit der wesentlichen Nebenbestimmung, daß der Betrag der (Katastral-)Besteuerung nach dem Gesetze von 1812, der also unbedingt zu zahlen ist, um ein Drittel erhöht, dann aber in den Betrag der Einkommensteuer eingerechnet wird. Diese ganze Gesetzgebung ist wieder einmal eine halbe Maßregel, da man

nicht das Gesammteinkommen wie in Preußen, sondern nur das Einkommen aus dem bestimmten Gewerbe angeben muß. Dem Princip nach aber ist es eine richtige Verbindung der Katastral- und Einkommensbesteuerung der Gewerbe; auf Einzelnes können wir hier nicht eingehen. Darstellung der erstern schon bei Malchus, I, 253; das gegenwärtige Recht freilich ohne alle Kategorien und Geschichte bei Chlupp, „Directe Steuern", Hauptst. III.

Für Rußland und Italien müssen wir uns auf das früher Gesagte berufen. Es ist noch nicht ersichtlich, ob Rußland den Unterschied einer Katastralbesteuerung neben seiner sehr einfachen Einkommensbesteuerung durchzuführen beabsichtigt. Italien hat seine Gewerbesteuer in seiner allgemeinen Erwerbssteuer der Richezza mobile nach dem Vorbilde Frankreichs verschmolzen. Ueber das Verhältniß der Orts- und Betriebsklassen und die weitern Momente erfahren wir auch bei Sachs nichts. Auf die einzelnen deutschen Staaten dürfen wir hier nicht weiter eingehen, da uns das viel zu weit führen müßte.

Dritte Gruppe. Die Unternehmungs- oder Industriesteuer.

Begriff.

Es ist kein Zweifel, daß man mit dem allgemeinen Ausdruck „Gewerbe" auch die Unternehmungen aller Art umfassen kann, und daß es factisch nicht thunlich ist, eine äußerlich scharfe Grenze zwischen beiden zu ziehen. Dennoch sind sie in ihrem Wesen tief verschieden. Diese Verschiedenheit ist nun, obwol die gewöhnliche Nationalökonomie sie nicht zu formuliren verstanden hat, so groß, daß das Steuerwesen sie hat in sich aufnehmen, und von der Theorie der Volkswirthschaft verlassen, für die Besteuerung derselben neben der Gewerbesteuer ihren eigenen Weg hat gehen müssen.

Ebendarum aber kann man ohne einen Blick auf die Natur der Unternehmung an sich die Besteuerung derselben nicht wohl beurtheilen. Denn diese letztere hat sich in der That eben nur aus dieser wirthschaftlichen Natur derselben entwickelt.

Eine Unternehmung entsteht da, wo ein Kapitel nicht mehr für das individuelle, sondern für das allgemeine Bedürfniß

arbeitet. Darum kann man für sie das eigene Kapital nicht allein zu Grunde legen; in ihr reicht in Anlage und Betrieb selbst das größte Kapital nicht aus, sondern bedarf des Credits, und ihre Arbeitskraft besteht theils, wenn auch nicht immer, wesentlich in der Verwendung von Maschinen, theils in einem stets ineinandergreifenden Organismus von arbeitenden Personen, die wir nach dem Handelsrecht das „Handlungspersonal" nennen. Ihre ganze wirthschaftliche Natur wird dadurch von dem des Gewerbes durchaus verschieden.

Jede Unternehmung muß ihren Ertrag in der Massenproduction und damit in beständiger Wiederholung der kleinsten Differenz zwischen Gestehung und Verkehrspreis suchen. Jede Unternehmung hat daher ein unsicheres und stets wechselndes Einkommen, da über beide Factoren die allgemeinen Bewegungen der Werth- und Preisbildung entscheiden und das Individuum nur wenig gegen die Gewalt derselben vermag. Der Unternehmung fehlt daher jene Regelmäßigkeit des Ertrags, die in der Natur des Gewerbes liegt; dagegen unterliegt sie beständig der Gefahr ihrer Entwerthung, kann aber auch plötzlichen und großen Gewinn machen. Demnach ist jede Unternehmung darauf berechnet und wirthschaftlich nicht denkbar, wenn sie nicht wenigstens regelmäßig ihr Anlagekapital verzinst, und kann auf die Dauer nicht bestehen, wenn sie dasselbe nicht zu amortisiren vermag. Die feste Grundlage ihrer wirthschaftlichen Bewegung ist und bleibt allerdings ihr Anlagekapital, allein die höhere Wirthschaftslehre zeigt, daß die Arbeit des Menschen bei der Unternehmung nie so sehr in neuen und freien Schöpfungen, sondern wesentlich in der Leitung dieses von ihm geschaffenen, fast selbständig arbeitenden Kapitalsorganismus besteht, während bei dem Gewerbe die eigentliche Quelle des Ertrags gerade die individuell arbeitende Kraft der Persönlichkeit ist, welche das kleine Kapital zu ihrem Dienst gezwungen hat.

Daher bilden die Unternehmungen innerhalb des gewerblichen Erwerbes ein selbständiges und eigengeartetes Gebiet und diese Selbständigkeit hat auch ihr eigenes Recht im Handelsrecht erzeugt. Auf derselben Grundlage hat sie auch allmählich ihre eigene Besteuerung als selbständigen Theil der Erwerbsteuer hervorgerufen. Diese Grundlage an sich ist einfach; nur die Aus-

führung ist schwierig. Jedenfalls müssen wir die Unternehmungssteuer oder die Industriesteuer von der eigentlichen Gewerbesteuer scheiden, obgleich dies eigentlich in keinem Gesetze zum vollen Ausdruck kommt und auch in der Theorie bisher nicht geschehen ist.

Vermöge der Natur der Unternehmung nämlich kann die Steuerverwaltung zwar den Umfang der productiven Thätigkeit derselben annähernd messen, allein es ist unmöglich auch nur einen durchschnittlichen Reinertrag aufzustellen, da derselbe stets von der kleinen Differenz der Preise abhängt, die sich der producirenden Arbeit nicht unterwerfen. Die Folge davon ist, daß sich die Unternehmungen einer katastralen Bemessung sowie einem katastralen Steuerfuß überhaupt entziehen, und zweitens, daß die Feststellung ihres Reinertrags auch nicht auf einer Schätzung beruhen kann, sondern wesentlich durch das Selbstbekenntniß gegeben werden muß, welches nur in ernstern Fällen einer genauern Controlirung durch die Einsicht nicht in Anlagekapital und Productionsquantität, sondern in die Bücher der Unternehmung unterzogen werden kann. Damit treten sie ganz aus der Gewerbesteuer heraus und bilden ihre eigene Steuergruppe. Dasjenige nun, was den dieser Gruppe angehörigen Erwerbsformen gemeinsam ist, besteht — freilich nur in den wichtigen Fällen — darin, daß das Steuersubject die Firma ist, das Steuerobject der unbekannte Reinertrag, gegen dessen Selbstbekenntniß ein Gegenbeweis von der Finanzverwaltung geführt werden muß, und endlich, daß die meisten dieser Unternehmungen zwar eine feste Steuer, aber ohne Klassifikation nach Orts- und Betriebsklassen empfangen. Dabei aber ist ihre wirthschaftliche Verschiedenheit untereinander theils vermöge der Natur ihres Kapitals, theils vermöge ihrer Production so groß, daß es hier auch kein gleichartiges System gibt, sondern daß vielmehr jede Art der Unternehmungen eine selbständige Besteuerung fordert. Es bleibt daher nichts übrig, wenn man diese hochwichtige Gruppe genauer darstellen will, als auf jede dieser einzelnen Arten an sich und dann in Beziehung auf die höchst verschiedene Steuergesetzgebung der einzelnen Staaten einzugehen. Für unsere Arbeit ist es durchaus unthunlich, so weit das Einzelne zu verfolgen. Dennoch ist, um das Bild der Erwerbsbesteuerung vollständig zu machen,

nothwendig, wenigstens die Hauptkategorien hinzustellen, in deren Rahmen sich dann das Einzelne einfügt.

In diesem Sinne darf man daher neben dem Begriffe der Unternehmungssteuer wol auch von einem System derselben reden.

Die Hauptkategorien derselben.

Fabrikationssteuer. Fabriken und Handelsgeschäfte. Verzehrungssteuergewerbe. Das landwirthschaftliche Gewerbe. Geldgeschäfte. Besteuerung der Erwerbsgesellschaften. Bergbau.

1) Die erste dieser Kategorien müssen wir hier als die Fabrikationssteuer bezeichnen. Allerdings kann dieselbe erst ganz klar werden bei der indirecten Besteuerung, aber formell erscheint sie schon hier nicht zweifelhaft. Alle Unternehmungen nämlich welche Verzehrungsgegenstände produciren, sind zuerst Unternehmungen; allein so wie ich zum Steuerobject die Summe nicht ihres Kapitaleinkommens, sondern ihrer zur Verzehrung bestimmten Producte mache, wird in der That nicht mehr die Unternehmung, sondern ihr Product besteuert, und diese Steuer wird dadurch zu einer Erhebungsform der Verzehrungssteuer, deren Anwendung dann natürlich nicht durch den Erwerb des Unternehmers, sondern durch die Zweckmäßigkeit der Erhebung motivirt ist. Dabei ist das letztere Element in der Besteuerung solcher Unternehmungen allerdings so überwiegend, daß die damit stets verbundene Erwerbsteuer ganz in den Hintergrund tritt und nur noch durch eine eigentliche Einkommensteuer ersetzt werden kann; nur muß man sie dennoch von der Quote scheiden, welche als Erhebung der Verzehrungssteuer in der Gesammtsumme erscheint, da für die letztere der Unternehmer nur Steuerzahler, für die erstere aber Zahler und Träger zugleich ist. Daß man das nicht immer gehörig geschieden hat, ist der Grund von vielen Unklarheiten geworden. Wir kommen unten auf dieselben zurück.

Die Hauptarten dieser Fabrikationssteuern sind die Steuern auf die Unternehmungen für die Production von geistigen Getränken, für Bier und für Zucker.

2) Die zweite Kategorie wird gebildet durch die Gesammtheit der übrigen industriellen Fabrikationen. Es ist unthunlich, hier einen andern Maßstab der Besteuerung anzunehmen, als das Selbstbekenntniß des Fabrikanten, das durch eine Bemessung der Gebäude, der Arbeiterzahl, der Maschinenkraft, oder einer allgemeinen Schätzung des Anlagekapitals nie ersetzt, allerdings aber controlirt werden kann und soll. Das Verfahren bei dieser Controle des Selbstbekenntnisses muß genau geregelt werden, und darf niemals ins Detail gehen. In dieselbe Kategorie gehören zweitens die Handelsgeschäfte. Eine Anwendung der Grundsätze der Katastralbesteuerung, wie sie seit dem französischen Gesetz von 1791 zuerst auch in Preußen (Gesetz von 1820) und Oesterreich (Gesetz von 1812) versucht wurde, muß sich als ganz unpraktisch erweisen. Die „taxe variable“, die sich in Frankreich aus dem Droit proportionnel der Gewerbesteuer für diese Gruppe ziemlich systemlos entwickelt hat, s. bei Kaufmann, S. 223.

3) Die dritte Kategorie bilden die Unternehmungen für den Verkehr, von dem untersten Frachtunternehmen bis zu den Kanälen und Eisenbahnen. Man muß hier wieder unterscheiden zwischen denjenigen Verkehrsunternehmungen, welche auf einem Einzelkapital beruhen und daher den Gewerben und der Gewerbesteuer so nahe stehen, daß man sie oft in dieselbe einbezieht, wie Preußen und Oesterreich, und denjenigen welche durch eine selbständige Erwerbsgesellschaft betrieben werden. Die Besteuerung der erstern ist meistens unter verschiedenen Namen eine klassificirte mit festem Fuß nach dem Umfange der Betriebsmittel, zuweilen auch eine individuelle wie in England und Frankreich durch Licenses, die dann nichts anderes sind als Gewerbescheine. So hat sich für alle solche Einzelverkehrsunternehmungen in den meisten Ländern eine Katastralklassifikation mit festem Steuerfuß ausgebildet, deren Detail oft sehr weit geht (für England namentlich s. eine genaue Aufstellung bei Vocke, S. 420 fg.). Die Mängel dieser ganzen Besteuerung können nur durch eine eigentliche Einkommensteuer wie in Preußen behoben werden. Beruht das Verkehrsunternehmen dagegen auf einem Gesellschaftskapital, so fällt seine Besteuerung unter die darauf bezüglichen Gesichtspunkte.

4) Daran schließt sich die Gruppe, die wir als die Verzehrungsgewerbe bezeichnen können, Gastwirthschaften, Schenken u. s. w. Auch hier tritt meistens neben einer Katastralbesteuerung in der Form eines Gewerbescheins, in Frankreich und England „Lizenz", eine Einkommensbesteuerung ein, die nur als eigentliche Einkommensklassensteuer gedacht werden kann, da das Selbstbekenntniß (Oesterreich) so gut wie gar keine Garantie bietet.

Beide Gruppen haben im Unterschiede von der Gewerbesteuer das gemein, daß sie weder Orts- noch Betriebsklassen zulassen.

5) Es wird dabei nothwendig, sich auch über das landwirthschaftliche Gewerbe und seine ganze Stellung in Theorie und Besteuerung klar zu werden. Die Vorstellung von einer allgemeinen Einkommensteuer hat nämlich ihren Kampf gegen Kataster und Einschätzung dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie den Betrieb der Landwirthschaft an und für sich als ein „Gewerbe" erklärte und denselben daher genau wie ein solches besteuern wollte. Es ist ganz richtig, daß schließlich für beide der Grundsatz gilt, daß man ihr Einkommen mit dem gleichen Steuerfuße belege, und daß es daher dem Princip nach weder Landwirthschaft noch Hausbesitz, noch Geldkapital, noch irgendeinen Verdienst oder Erwerb, sondern nur ein mit gleichem Fuß zu besteuerndes Reinerträgniß gibt. Allein jede einzelne Steuer entsteht ja überhaupt nicht aus dem Begriff der Steuer oder des Einkommens, sondern aus der unabweisbar verschiedenen Natur des Steuerobjects, und wir sind daher wol einig darüber, daß man niemals aus dem Begriffe des Gesammteinkommens zur einzelnen Steuerart, sondern nur umgekehrt durch die einzelne Besteuerung zum Gesammteinkommen gelangen kann. Die Auffassung der Landwirthschaft als Gewerbe würde consequenterweise fordern, daß man auch den Haus-, oder Renten-, oder Annuitätenbesitz ein Gewerbe nenne. Es ist das alles gegenüber schon der natürlichen Auffassung unmöglich. Wir verstatten uns unsererseits, diese ganze Vorstellung mit ihrer Verwirrung der Begriffe als abgethan anzusehen. Dennoch gibt es „landwirthschaftliche Gewerbe". Ein solches landwirthschaftliches Gewerbe scheidet sich aber von dem Betrieb der Landwirthschaft erst ganz

bestimmt dadurch, daß der Grundbesitzer auf die Production aus seinen Bodenproducten ein eigenes Kapital mit eigener Verwaltung desselben verwendet (Butterproduction und Käsereien aus der Milch, Anstalten für Flachs- und Hanfrösten 2c.), und diese Gewerbe können dann, sowie ein selbständiger Ertrag aus ihrer selbständigen Kapitalsanlage nachgewiesen werden kann, auf Grundlage nicht einer Katastrirung, sondern nur einer Schätzung einer Erwerbsteuer unterworfen werden.

6) Eine wichtige Gruppe bilden die Unternehmungen für den Geldverkehr, oder die Geldgeschäfte, soweit sie auf einem Einzelkapital beruhen. Auch hier ist eine feste Katastralsteuer durch einen „Erwerbschein" recht wohl thunlich (in England zahlt jedes Bankgeschäft seine License, in Frankreich die Taxe variable), allein eine entsprechende Besteuerung kann nur auf Grundlage eines Selbstbekenntnisses mit gleichem Steuerfuß für das Reineinkommen erreicht werden. Die vielumstrittene Börsensteuer hat nur darum so viel Widerspruch gefunden, weil man sie als eine Erwerbsteuer ansah, was sie weder ist noch sein kann. Sie ist einfach eine bestimmte Form der Verkehrssteuer; darüber s. unten.

7) Die bedeutendste Gruppe innerhalb dieses Steuergebiets bilden nun die Unternehmungen mit einem gesellschaftlichen Kapital. Die Finanzwissenschaft kann sich nicht darauf einlassen, das wirthschaftliche Wesen derselben zu untersuchen. Für die Besteuerung dagegen muß sie an der Unterscheidung von Erwerbsgesellschaften und Erwerbsgenossenschaften festhalten.

Die Erwerbsgesellschaften sind wirthschaftliche Persönlichkeiten und damit Steuersubjecte, deren Zweck es ist, durch die einheitliche Verwaltung ihres einer Anzahl von Eigenthümern gehörigen Kapitals für jeden Theilnehmer einen Gewinn für seinen Antheil als Steuerquelle zu erzielen. Wenn dabei eine solche Gesellschaft für ihre öffentliche Anerkennung einen Betrag an den Staat zahlt (Concession) so ist das, wie bereits früher gesagt, keine Steuer, sondern eine Gebühr; wenn die Antheilscheine oder Actien bei ihrer Emission gestempelt werden, so ist das keine Erwerbs-, sondern eine Verkehrssteuer; die Erwerbssteuer tritt erst da ein, wo ein Erwerb beginnt. Die

Besteuerung dieses Erwerbes scheidet sich nun meistens in zwei Formen: erstlich kann sie mit einer festen Summe, ohne Rücksicht auf den wirklichen Ertrag, als eine feste Katastralbesteuerung derselben erscheinen, natürlich jedoch ohne durch Orts- und Betriebsklassen zur Klassifikation zu gelangen; sie wird aber eine wirkliche Reinertragssteuer, indem der durch die öffentliche Rechnungsablage selbstbekannte Reinertrag besteuert wird. Jene Katastralbesteuerung hat aber nicht blos keinen praktischen Werth, sondern sie führt stets zu einer ungleichen Besteuerung gerade dadurch, daß sie einen gleichen Steuerfuß enthält. Daher gilt für alle Erwerbsgesellschaften nur die letztere Besteuerungsart.

Bei dieser ganzen Steuer bildet nun der öffentliche Rechenschaftsbericht das Selbstbekenntniß des Steuersubjects, die Bestimmung der Dividende die Angabe des Erwerbs jedes Mitglieds durch die Gesellschaft. Deshalb kann dabei ihre Erhebung die Form einer Rentenbesteuerung annehmen, indem ihr Object der Coupon ist, oder die einer Einkommensteuer, wobei der Reinertrag als Gesammtsumme mit dem Einkommensteuerfuß belegt wird. Wenn beides zugleich geschieht, so findet eine offenbar ungerechte Doppelbesteuerung statt; nur muß man festhalten, daß die „Reserve" stets einer solchen Einkommensteuer aus naheliegenden Gründen unterworfen sein muß. Es ist in Rücksicht auf das bei der Rentensteuer Gesagte eigentlich nichts hinzuzufügen. Die Höhe der wirklichen Besteuerung muß dabei stets durch die Combinirung aller Formen der Besteuerung berechnet werden, und die große Aufgabe dabei wird stets die sein, die Gleichheit in der Besteuerung der verschiedenen Gesellschaften aufrecht zu halten. Ueber die Sache selbst kann man, wenn man nach den obigen Gesichtspunkten scheidet, wol kaum im Zweifel sein.

Wesentlich anders verhalten sich die Genossenschaften. Sie sind auch für die Steuerfrage so verschiedener Natur, daß es unthunlich erscheint, auf das Einzelne einzugehen. Dagegen glauben wir, daß das Princip dieser Steuer ein sehr einfaches und klares ist.

Da nämlich die Genossenschaften aller Art ihrem Wesen nach keinen eigenen Ertrag suchen, sondern in der einen oder andern Weise für ihre Mitglieder nur die individuellen Bedin-

gungen ihres persönlichen Erwerbes darbieten wollen, so muß als oberstes Princip gelten, daß sie trotz ihres Kapitals steuerfrei sein sollen, da der Ertrag, den sie erzeugen, in der Gewerbe- und Einkommensteuer jedes Mitgliedes ohnehin besteuert wird.

Das hat aber naturgemäß zur Voraussetzung, daß diese Genossenschaft nicht als solche auch selbst ein eigenes neues Kapital bildet, das nicht unter den Ertrag der Mitglieder vertheilt wird. Das ist sehr oft der Fall. Allenthalben, wo das eintritt, muß die Steuerlehre fordern, daß diese Genossenschaft gerade so besteuert wird wie die offene Erwerbsgesellschaft überhaupt, also nach der Höhe dieses Kapitals, namentlich bei alledem, was wir mit dem Gesammtnamen der Reservefonds bezeichnen. Ist der Reservefonds eine Deckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaften wie bei wechselseitigen Versicherungen, so kann er nicht besteuert werden, obwol er Zinsen trägt (Prämienreserve), ist er eine Gewinnreserve, so fällt er unter die obigen Grundsätze der Einkommensbesteuerung.

8) Der Bergbau und seine Besteuerung. An sich ist der Bergbau ein Unternehmen wie jedes andere. Allein wie das positive Recht des Bergbaues die Consequenz des Rechtsprincips darüber ist, ob die Stoffe unter der Erde Eigenthum des Besitzers der Oberfläche oder Eigenthum des Staats sind; so geht auch das ganze Steuersystem für dieselben aus diesen zwei Gesichtspunkten hervor, und zwar in der Weise daß da, wo der Staat sich als den zu der Production der Bergwerke ausschließlich Berechtigten ansieht, er dem Bergwerksunternehmer das Recht auf den Beginn des Bergbaues erst gestatten und für diese Gestattung eine Abgabe verlangen wird, die dann keineswegs eine Gebühr, sondern eine Steuer ist, weil sie nach dem Umfang der Verleihung bestimmt und jährlich gezahlt wird. Geht dagegen der Staat von dem Princip aus, daß das was unter der Oberfläche ist, dem Besitzer der letztern gehört, so wird jeder Bergbau ein gewöhnliches Unternehmen und wird mit der Unternehmungssteuer in irgendeiner Form belegt. Diese letztere Form ist nun verschieden, aber der Sache nach stets dasselbe. Mit dem Begriff des Bergregals hat die Bergwerkssteuer nur insofern zu thun, als das Bergregal im wesentlichen Unterschiede von der „Berg-

werkshoheit", aus welcher das neuere Verwaltungsrecht des Bergwesens hervorgegangen ist, finanziell den Grundsatz bedeutet, daß der Staat das Recht auf die unterirdischen Stoffe habe. Das ist dann der Grund der principiellen Verschiedenheit in dem System der Bergwerkssteuer in Deutschland gegenüber England und Frankreich. Deutschland und Oesterreich haben das Bergwerksregal aus der ständischen Epoche mit herübergenommen und daher die Verleihung je nach den verliehenen „Maßen" mit einer eigenen Steuer belegt (das frühere „Receßgeld", jetzt Freischürf- und Maßengebühr) und besteuern daneben den gewerblichen Reinertrag; England und Frankreich kennen ein solches Regal überhaupt nicht; England besteuert daher seine Bergwerke nur in seiner Income Tax, Frankreich behandelt sie als Gewerbe, und hat daher das Droit fixe und die Taxe variable nach dem jährlichen Einkommen mit 5 Proc. eingeführt (Hock, „Finanzen Frankreichs", S. 158, Gesetz vom 21. April 1810), welche beide hier freilich nicht droit, sondern redevance genannt werden. Die Geschichte dieses ganzen Steuergebietes ist dabei für die Geschichte des Grundeigenthums und Obereigenthums von hohem Interesse; doch dürfen wir nicht auf Einzelnes eingehen. Vortreffliche Darstellung bei Carnall, „Die Bergwerke in Preußen und ihre Besteuerung" (1850).

In neuester Zeit hat Preußen alle alten Bestimmungen durch eine Reihe von Gesetzen aufgehoben, welche mit dem Gesetz vom 1. Mai 1851 beginnen; aber erst das Gesetz vom 20. October 1862 hat die Steuer in der Art festgestellt, daß außer der Aufsichtsabgabe 3 Proc. des Bruttoertrags gezahlt werden sollen, was seit 1865 auf 1 Proc. herabgesetzt ist. Rönne, „Staats-Recht", II, §. 532. Die österreichische Bergwerkssteuer ist durch das Einkommensteuergesetz von 1849 auf 5 Proc. des Reinertrags bestimmt, wobei die Bergfrone, wo sie noch besteht, eingerechnet werden darf. Vgl. Chlupp, a. a. O., §. 133. Speciell Otto Freiherr von Hingenau, „Betrachtungen über Bergwerksabgaben" (1861).

In Rußland sind zwei verschiedene Bergwerkssteuern: 1) Kupfer- und Eisensteuer, 2) Goldsteuer. Die Silberbergwerke geben dem Budget keine Einnahme, weil sie alle dem Staate als Domäne angehören. Die erste ist zweifach: a) eine fixe, für

jedes Bergwerk (jedes offen), b) proportionell der Production. Sie ist im allgemeinen sehr gering. Die Goldsteuer ist auch zweifach: a) nach dem Raume der Gruben, die eine bestimmte Steuer (Patentsteuer) bezahlen; b) nach der Masse der Ausbeute, die verhältnißmäßig besteuert wird. Die Bergwerkssteuern geben dem Staate bis 3 Mill. Rubel; der bedeutendste Theil dieser Summe wird für Goldausbeute bezahlt.

Italien hat keine Bergwerke, die Gewinnung des Schwefels ist Monopol.

Für alle kleinen Varietäten, die neben diesen Gruppen vorkommen, müssen wir auf die speciellen Darstellungen verweisen, Die Angaben von Rau, II, §. 372, enthalten namentlich die verschiedenen Klassifikationssysteme und Steuerfüße für die mittlern und kleinen Staaten seiner Zeit; Wagner wird uns gewiß die Neuerungen weiter mittheilen. Nur mit der einen Bemerkung schließen wir, daß im ganzen genommen die Besteuerung der süddeutschen Staaten bei ihrer Einfachheit der Erwerbsbesteuerung wenig systematisch entwickelt ist, während die obigen Unterscheidungen nur in Preußen und Oesterreich zur systematischen, in dem erstern sogar bis ins Kleine, ja bis ins Kleinliche gehenden finanziellen Ausbildung gelangt sind.

Zur Literatur. Wir unterlassen es grundsätzlich, an diesem Orte weiter auf die Literatur einzugehen, weil wir eben mit unserer Auffassung der ganzen Erwerbsteuer ziemlich allein stehen. Aber wir können dennoch keinen Augenblick daran zweifeln, daß der letzte Grund alles Streites und aller principiellen Unklarheit doch wesentlich darin liegt, daß soviel wir sehen alle hier einschlagenden Arbeiten über dieses ganze Gebiet der Erwerbsteuer gesprochen haben, ohne sich über die elementaren, und in den positiven Gesetzen so greifbar uns entgegentretenden Kategorien von persönlichem Erwerb, Gewerbe und Unternehmung Rechenschaft abzulegen. Wir müssen wiederholen, daß wir es ohne diese Unterscheidungen für unmöglich halten, zu irgendeinem festen Abschluß zu gelangen. Die Geschichte der Literatur zeigt das auf jedem Punkte. Sie ist noch zu schreiben. Wenn man den Standpunkt der englischen Schule seit Adam Smith bezeichnen will, so muß man sich dabei vor allem vergegenwärtigen, daß England überhaupt unfähig ist, den Begriff des Gewerbes zu formuliren, und daß es speciell in England überhaupt keine eigentliche Gewerbesteuer gibt. Es war daher natürlich, daß schon A. Smith bei der durchaus nationalökonomischen Frage nach der Wirkung einer „Steuer auf den

Arbeitslohn" stehen blieb; von irgendeiner systematischen Auffassung ist hier wie in andern Dingen in England keine Spur vorhanden. Die französische Literatur fand sich dagegen in der mislichen Lage, rechtlich überhaupt kein „Gewerbe", und dennoch finanziell eine in der Anlage großartig gedachte Gewerbe- und Unternehmungssteuer zu besitzen, dabei aber dennoch nie den Reinertrag selbständig zur Steuerquelle zu machen, sondern nur das Gesammteinkommen, und dafür Steuereinheit und Steuerfuß wieder in der Wohnung zu suchen. Freilich konnte dabei keine systematische Behandlung herauskommen. Dagegen hat allerdings die deutsche Finanzwissenschaft den Ruhm, wenigstens die Gewerbesteuer selbständig und wissenschaftlich behandelt zu haben. Schon die Schule von C. Klock stellte das Gewerbe (die opifices) selbständig neben die Grundsteuer hin; Justi faßte dieses ganze Gebiet dann zuerst in einer wissenschaftlichen Behandlung zusammen, welche schon die Elemente der systematischen Besteuerung klar angibt („Finanzwissenschaft", Buch 6, Abth. 5). Es wäre wol der Mühe werth, dies nicht zu vergessen! Sonnenfels („Finanzwissenschaft", III, §. 165) bleibt sehr zweifelhaft über die Nothwendigkeit oder vielmehr die Ausführbarkeit dieser Steuer. Mit dem 19. Jahrhundert aber beginnt die Theorie zuerst, den Unterschied zwischen Gewerbe und Unternehmung zu fühlen und auch in die Steuerlehre hineinzutragen. Die neuere Finanzwissenschaft bringt zuerst mit Jakob (§. 673 fg.) als Steuerobject statt des einfachen Begriffs des Gewerbes den Begriff der „Industrierente" hinein, die wieder in persönliche Industrierente und Kapital-Industrierente zerfällt. Jakob nimmt dabei in das Gewerbesteuersystem auch die „gemeinen Arbeiter" auf (§. 1069), was allerdings wieder die Natur der indirecten Steuern verwirren mußte; im übrigen sind die Grundzüge der Erwerbsteuerarten in ihren Elementen hier deutlich angegeben. Der Grundsatz jedoch, daß die Gewerbesteuer keine Steuer auf den bloßen Arbeitslohn sei, sondern auf den Reinertrag, den gewerbliches Kapital und Arbeit zusammen geben, ward nicht mehr klar festgehalten. Daher viel Unsicherheit und wenig Resultat, z. B. bei Lotz, III, 137 fg., und großer Mangel an festen Principien „über die Thätigkeitsäußerungen, die als gewerbsteuerpflichtig betrachtet werden" (Malchus, I, §. 54), die aber doch den Uebergang zur Unterscheidung von Gewerbe und Industrie bezeichnen. Auch Hoffmann (S. 189 fg.) kommt zu keinem endgültigen Resultat, da ihm namentlich die preußische Gewerbesteuerordnung von 1820 vorlag; der Unterschied des Patentsteuersystems vom Gewerbesteuersystem wird nicht klar; die Frage entstand, ob nicht die Landwirthschaft auch als Gewerbe betrachtet und besteuert werden müsse (schon bei Malchus, I, 245), was sich nur daraus erklärt, daß man den Begriff des gewerblichen, also in seiner Masse durch Thätigkeit vermehrbaren Kapitals noch nicht klar erkannte. Dazu kamen die Gesetzgebungen, die bald einen Theil der Gewerbe unbesteuert

ließen, bald einen Theil der Gewerbesteuer als Personalsteuer (Sachsen) bezeichneten, sodaß noch Wirth (II, 443 fg.) die Gewerbesteuer ganz falsch unter die Steuer auf den Arbeitslohn rechnet, in die alte englische Unklarheit zurückfallend. Ueber die Verwechselung mit der reinen Personalsteuer s. unten. Wenn Prittwitz („Theorie der Steuern und Zölle") die Gewerbesteuer überhaupt verwirft, weil sie auf die Consumenten fällt, so bedarf das jetzt wol keiner Widerlegung mehr. Rau's Behandlung der Gewerbesteuer, in der er die Grundlage im Gewerbeverdienst einerseits und den Zins des verwendeten Kapitals andererseits aufstellt (§. 358 fg.), ist die beste Darstellung der wirthschaftlichen Elemente der Erwerbsteuer, nur daß auch er alle drei Gebiete derselben ununterschieden läßt, und dadurch zu keinem Abschluß kommt. Man kann kaum sagen, daß die neueste Literatur hier wesentlich Neues gebracht hat.

Pfeiffer, „Staatseinnahmen", II, 189 fg., hat sich wieder auf den Standpunkt gestellt, die Gewerbesteuer definitiv zu verurtheilen, im Grunde aber doch nur, weil er die Steuerumlegung für zu schwierig hält. Er zeigt übrigens von allen am deutlichsten, daß der Grund dieser Ansichten in der Schwierigkeit liegt, die immer entsteht wenn man die Erwerbsteuer zugleich als Norm für die Besteuerung der Unternehmungen auffassen will. Bergius ist trotz der guten Gelegenheit ungewöhnlich kurz, S. 513—518. Die neuere Richtung, welche mit Held, Neumann, Burkart und andern nur von der Einkommensteuer als letztem Ziel der Erwerbsteuer redet, was für die positive Gesetzgebung hauptsächlich in den Vorschlägen über eine „Reichseinkommensteuer" zum Ausdruck gelangt ist, läßt sich auf ein wirkliches Eingehen in die Kategorien des Erwerbs überhaupt nicht ein. (Vgl. z. B. in Hirth's „Annalen", 1874, S. 999, erledigt die Reichsgewerbesteuer, die allen Erwerb umfaßt, in drei Spalten!) Hier ist gegenüber der hohen Entwickelung der positiven Gesetzgebung nichts Faßbares zu finden, von Unterscheidung einer festen und beweglichen Steuer und dergleichen ist keine Rede! Viel hat dazu die Communalsteuerfrage beigetragen, die noch an ihrem Princip arbeitet und zur Frage nach der Ausführung im Einzelnen gediehen ist, oder sie nur sehr summarisch berührt, wie Bilinski.

In den neuesten Schriften über Steuerpolitik und Steuerreform der directen Steuern, gerechte Besteuerung u. a. m. gibt es, soweit wir sehen, überhaupt noch nicht einmal einen Versuch, sich über die Grundbegriffe von Erwerb und Gewerbe einig zu werden, oder auf eine wirkliche Vergleichung der europäischen Erwerbsteuergesetzgebung einzugehen. Es scheint, daß hier nicht blos noch viel zu thun, sondern daß noch sehr viel für solche Arbeiten zu fordern ist.

Drittes Hauptstück.

Die Verkehrsteuern.

Der Verkehr als Steuerquelle und das Wesen der Verkehrsbesteuerung.

Der historische Gang der Dinge und die aus ihm hervorgegangene Verwirrung in der Auffassung des Wesens von Gebühr und Steuer, die vorzugsweise in der Anwendung des Stempels als gleichartiger Erhebungsform beider äußerlich ununterscheidbar zum Ausdruck gelangt ist, haben unsere Darstellung gezwungen, nicht blos das ganze Stempelwesen, sondern auch den Begriff der Verkehrssteuer bereits in die Lehre von den Gebühren aufzunehmen (Bd. II, S. 248 fg.). Wir bedauern herzlich, daß auch die frühere Darstellung selbst bei den meisten finanzwissenschaftlichen Arbeiten zu einem ernstern Eingehen auf den so wichtigen Gegenstand nicht geführt hat. Wie schwer sich doch Kathedertraditionen ändern lassen!

Setzen wir aber das früher Gesagte hier voraus, so wird in der Sache selbst kaum eine große Schwierigkeit mehr vorliegen.

Ganz objectiv aufgefaßt, ist die formale Definition leicht gegeben, wir glauben sogar unbestreitbar. Während nämlich die Gewerbesteuer zu ihrem Object die Production einer Unternehmung als Ganzes im Auge hat, entsteht da, wo ein einzelner Verkehrsact zum Steuerobject gemacht wird, die Verkehrssteuer, das ist die Besteuerung des in dem Einzelgeschäft liegenden Erwerbes. Diese Steuer heißt auch vermöge der Hauptform, in der sie erhoben wird, die Stempelsteuer, ein Wort jedoch, das man wegen seiner Unklarheit lieber gar nicht gebrauchen sollte.

Daß nun der Staat die einzelnen Verkehrsacte bis zu einem gewissen Grade besteuern kann, ist kein Zweifel. Die eigentliche Frage ist dagegen die, ob er sie besteuern soll und ob eine solche Steuer fähig ist, den Verkehr wirklich gleichmäßig der Besteuerung zu unterziehen.

Es ist nun wiederum zuerst kein Zweifel, daß da wo ein Verkehrsact irgendeine Thätigkeit des Staats für die Verkehrenden fordert, die Gebühr entsteht. Das Wesen der Gebühr in ihrem Unterschied von der Steuer besteht darin, daß sie, als Zahlung für eine stets gleichartige amtliche Leistung, auch stets gleich sein muß, soweit es eben diese Leistung ist, was dadurch zur Geltung gelangt, daß die Höhe der Gebühr gegen den Werth des Verkehrsactes, auf den sie sich bezieht, gänzlich gleichgültig und stets dieselbe ist. Sobald dagegen diese Höhe der Zahlung an den Staat, ganz gleichgültig dagegen ob man sie traditionell Gebühr nennt, oder ob sie in der Form des Stempels oder baar entrichtet wird, mit dem Werthe des Objects des Verkehrsactes wechselt, kann sie keine Gebühr mehr sein, sondern sie wird eine Steuer.

Ist eine solche Zahlung aber eine Steuer, so muß sie sich den allgemeinen Begriffen und Principien und Kategorien des Steuerwesens einordnen. Ich darf, wenn ich correct sein will, von einer solchen Gebühr die eine Steuer ist, überhaupt nicht mehr sprechen, ohne auf sie die Begriffe der Steuerquelle und die großen Grundsätze der Gleichheit und Allgemeinheit anzuwenden. Solange ich das unterlasse, ist das Reden über solche „Gebühren" zwar sehr leicht, aber in der That werthlos. Thue ich es aber, so erscheinen allerdings Consequenzen, die keineswegs blos theoretische sind.

Denn es ist allerdings auch hier zweifellos, daß in jedem Verkehrsact irgendein Erwerb für jeden von den beiden Theilen gegeben sein muß. Ein Verkehrsact kann gar nicht entstehen, ohne daß er einen Werth für beide hätte. Es ist sogar offenkundig, daß eben dieser Erwerb durch Verkehrsacte für viele Gewerbe und Unternehmungen die einzige Quelle ihres Einkommens ist. Man kann daher nicht bestreiten, daß man auch den einzelnen Verkehrsact als eine Steuerquelle ansehen und ihn daher mit einer eigenen Steuer belegen kann. Und so ist in der That die Verkehrssteuer entstanden.

Allein es ist nicht minder klar, daß eben jener Erwerb, den die Verkehrsacte bringen, gerade durch die verschiedenen Formen der Erwerbsteuer bereits so weit als möglich genau berechnet und demgemäß auch besteuert wird. Belege ich daher zuerst den

Erwerb und dann noch jeden einzelnen Act desselben für sich mit einer Steuer, so ist es kaum eine Frage, daß das gesammte Einkommen mit einer doppelten Steuer auf eine und dieselbe Quelle belegt ist. Jede Verkehrssteuer ist daher für jeden Erwerb eine Doppelbesteuerung.

Zweitens wird es wol keines Beweises bedürfen, daß jede Form der Besteuerung, mit oder ohne Stempel, vollkommen unfähig ist, auch nur die Hälfte aller erwerbbringenden Verkehrsacte zu besteuern, sondern nur dann stattfindet, wo statt der Baarzahlung oder anstatt derselben ein Document nöthig wird. Es ist unmöglich, eine Allgemeinheit der Verkehrssteuer herzustellen.

Endlich steht es fest, daß der wirkliche Erwerb in der unermeßlichen Zahl und Art der Verkehrsacte so unmeßbar verschieden ist, daß man zwar einen finanziellen Ertrag gesetzlich annehmen, aber niemals den wirklichen Ertrag auch nur kennen kann. Die Verkehrssteuer ist daher diejenige Steuer, bei welcher die Gleichheit der Steuer absolut unerreichbar bleibt.

Demgemäß müssen wir bei dem Satze bleiben, daß es unmöglich ist, die allgemeine Verkehrssteuer — natürlich in ihrer strengen Unterscheidung von den Verkehrsgebühren aller Art — jemals rationell zu begründen, da nicht einmal die in ihr liegende Doppelbesteuerung weder jemals eine wohlberechnete noch eine gleiche sein kann. Die Verkehrssteuer kann neben einer Erwerb- und neben einer Einkommensteuer niemals durch die Wissenschaft, sondern nur durch das Bedürfniß des Staats und, aber nur zum Theil, durch die Leichtigkeit mit der sie getragen wird, erklärt werden.

Dennoch gibt es, sowie man den Verkehr im weitesten Sinne auffaßt, einen Gesichtspunkt, von welchem aus sich eine bestimmte Art dieser Verkehrssteuer gerade neben der Erwerbsteuer rechtfertigt. Jeder Erwerb setzt volkswirthschaftlich eine erwerbende Arbeit der Persönlichkeit voraus. Nun aber gibt es Erwerbsformen, in welchen ein Erwerb ohne alle Arbeit des Erwerbenden durch Verhältnisse hervorgebracht wird, die sich seiner persönlichen Thätigkeit gänzlich entziehen. Einen solchen Vermögenserwerb nennen wir einen Gewinn. Jeder Gewinn hat seine Voraussetzung in der öffentlichen Ordnung, welche ihn

dadurch möglich macht, daß er ihn schützt. Der Gewinn ist daher eine vom Erwerbe wesentlich verschiedene Steuerquelle, und die auf dieser Steuerquelle beruhende Steuer ist die Gewinststeuer. Sie ist die einzige berechtigte Art der Verkehrssteuer. Aber anwendbar ist sie nur in wenigen bestimmten Fällen.

Dagegen empfängt die Verkehrssteuer, soweit ihr Object den Zahlungsproceß im wirthschaftlichen Leben betrifft, allerdings einen zweiten Gesichtspunkt, der sie zwar nicht begründet, aber doch verständlich macht. Sie kann bis zu einem gewissen Grade die Individualisirung der Besteuerung für den Erwerb erzielen. Das beruht darauf daß, während die Erwerbsteuer den durchschnittlichen Erwerb sucht, die Besteuerung der Zahlungsdocumente jeden Erwerb je nach dem wirklichen Umfang seines Umsatzes und damit seines Reineinkommens nach der Zahl der eingegangenen einzelnen Verkehrsacte bemißt und besteuert. Daß dieser Standpunkt eine gewisse Berechtigung hat, ist leicht einleuchtend. Allein da eine solche Steuer wieder nur diejenigen Zahlungen und sonstigen Verkehrsbewegungen trifft, welche nicht baar ausgeglichen, sondern durch Documente durchgeführt werden, so ist auch hier die rationelle Besteuerung nicht praktisch erreichbar.

Die Consequenz dieser Sätze ist nun das, was die heutige Auffassung vielleicht am besten verständlich macht. Da nämlich der Staat den Ertrag aus den Verkehrssteuern nicht entbehren kann, und die Finanzgesetzgebung, wenn sie der wahren Natur dieser Auflage als einer bestimmten Steuerart Raum geben wollte, in lauter Widersprüche gerathen müßte, so hat sie alle diese Verkehrssteuern überhaupt gar nicht als Steuern, sondern als bloße Gebühren hingestellt, wodurch sie sich jeder Motivirung derselben, und namentlich der Fragen nach der rationellen Steuereinheit und dem richtigen Steuerfuß einfach überhoben sieht. Zugleich hat sie, wie schon früher dargestellt, die Erhebung dieser „Gebühr" durch den Stempel so einfach und jedermann zugänglich gemacht, daß die allgemeine Meinung gar nicht zu dem Gefühl gekommen ist, daß es sich innerhalb des Gebrauches von Stempeln um die wesentliche Unterscheidung zwischen Gebührenstempel und Steuer-

stempel handle. Die Finanzwissenschaft hat ihrerseits auf die Frage gar keine Rücksicht genommen, und nicht einmal die Einkommensteuer-Theorie hat das Verhältniß der Verkehrssteuer, die ja doch unter allen Umständen eine Besteuerung des Erwerbes bildet, irgendwie berücksichtigt. Alles das kann sich erst dann ändern, wenn man anfangen wird die Begriffe und Forderungen des Steuerfußes auf die Steuerstempel anzuwenden. Trotzdem sehen wir wiederum, wie die Natur der Sache erzwungen hat was die Wissenschaft nicht berührte, und worüber sich die Praxis keine klare Rechenschaft ablegte: das Durchbrechen der Verhältnißmäßigkeit der Steuer zu ihrer Steuerquelle, dem Ertrag aus dem einzelnen Verkehrsact.

Das System der Verkehrssteuer. Der Steuerfuß und der Steuerstempel.

Wenn man nämlich die Gebühr und den Gebührenstempel von der Steuer und dem Steuerstempel scheidet, so besteht immer die Grenze zwischen beiden Gebieten darin, daß alle Gebühren als Steuern zu betrachten sind, bei welchen der zu zahlende Betrag durch den Werth des im Verkehr begriffenen Gutes bestimmt und daher nach der Höhe dieses Werthes zu einem wechselnden wird. Sowie man nun in der bisherigen „Gebühr" eine solche Verschiedenheit zuläßt, so ist die Frage nach irgendeiner Art von systematischer Ordnung für diese Verschiedenheiten nicht mehr füglich abzuweisen. Nun aber haben alle Gesetzgebungen Europas diese Scheidung von Gebühr und Steuer entweder gar nicht oder doch in höchst ungenügender Weise, das ist blos formell durch die Trennung der Gesetzgebung über die Gebühren von der über die Stempel vollzogen und mit Ausnahme Preußens dieselbe vielmehr entweder wie in Oesterreich vollständig mit einander verschmolzen, oder wie in Frankreich im Enregistrement und Timbre als etwas hingestellt, was mit der Steuer gar nichts zu thun hat, und doch wie bei dem Enregistrement die Gebühr mit der Einkommensteuer in einer Auflage verbunden. Nach den bestehenden Gesetzen kann man daher weder zu einem objectiven Bilde von diesem

ganzen Steuerwesen gelangen, noch auch nirgends ein rationelles Princip für die Besteuerung neben der Gebührenzahlung finden. Jede Betrachtung dieser Gesetzgebungen führt uns daher stets aufs neue den Grundsatz vor Augen, daß an ein rationelles System für dieses ganze Gebiet überhaupt nicht zu denken ist, als bis das Gebührenwesen und das Stempelwesen in zwei selbständige Gesetzgebungen geschieden, und damit für das letztere die Begriffe und Grundsätze der Steuer zur Geltung gebracht werden. Bis dahin bleibt kaum etwas übrig, als für die bestehende Besteuerung des Verkehrs auf die positiven Gesetzgebungen der einzelnen Staaten zu verweisen.

Doch können wir schon jetzt die Hauptgebiete einigermaßen bezeichnen, welche im Unterschiede von der Gebühr sich als diejenigen herausstellen, in welchen die Gesetze den Grundsatz eines verschiedenen Steuerfußes für diese Stempelsteuer durchführen. Daß dabei die Erhebung dieser Steuer durch den Stempel (mit wenigen Ausnahmen) erfolgt, und wie diese Stempelerhebung platzgegriffen und sich entwickelt hat, ist bereits in der Darstellung des Gebührenwesens gesagt worden.

Als solche drei großen Gebiete, die wieder in jedem Staate höchst verschiedene Gestalt angenommen haben, scheinen nun folgende:

I. Das erste ist die Besteuerung der Transportbewegungen für Güter und Personen, welche theils in der Besteuerung der Fahrkarten, theils in derjenigen der Frachtbriefe (durch Stempel) stattfindet. Es läßt sich wissenschaftlich über diese Steuer gar nichts sagen, als daß auch hier die Leichtigkeit, den Finanzen eine Einnahme zu erschließen, jeden rationellen Grund einer solchen Besteuerung ersetzen muß.

Genau dasselbe gilt von der Stempelpflicht für die einzelnen Acte des Privatverkehrs, Zeugnisse, Briefe worin über Geschäfte gehandelt wird, und Aehnliches. Nur fallen solche Documente da, wo sie von seiten der Verwaltung vorgeschrieben werden, wie bei Dienstbüchern, bereits unter die Gebühren, was man gleichfalls von der Stempelpflicht für etwaige Beilagen in öffentlichen Angelegenheiten — die Stempelpflicht der Eingaben enthält gewiß nichts als eine Gebühr — sagen kann. Diese Gebührenqualität der letztern Kategorien erscheint darin,

daß ein gleicher und regelmäßiger niedriger Stempel gefordert wird.

II. Die zweite große Kategorie wird gebildet durch die Besteuerung aller Documente über wirthschaftliche Geschäfte, die Besteuerung des Geldverkehrs. Dieselbe zerfällt wieder in zwei Theile.

Der erste enthält alle Documente, welche die Abschlüsse von Geldgeschäften enthalten. Es ist überflüssig wieder darauf hinzuweisen, daß gerade diese Besteuerung alle Baarzahlungen unbesteuert läßt, und gleichfalls unfähig ist, in ihrem Betrage dem Ertrage der betreffenden Geschäfte zu folgen. Indessen haben sich doch zwei Formen desselben ausgebildet, welche streben, diesem Mangel abzuhelfen. Die erste ist die Besteuerung aller Handelsbücher, welche freilich wieder zur Folge hat, daß diese Steuer Geschäftsführungen die Millionen umfassen, ganz gleich mit den kleinsten Unternehmungen besteuert. Die zweite aber hat in ihrem Streben, eine gewisse Harmonie zwischen der Steuer und dem Object der Besteuerung herzustellen, ein gewisses System ausgebildet, das man nach dem üblichen Namen dieser Besteuerung wol speciell als die „Stempelsteuer" bezeichnet. In diesem System ist dann das eigentliche Gebiet der Verkehrsbesteuerung enthalten. Das Subject derselben ist der Besitzer des Documents, das Object ist das schriftliche Document selber, die Einheit ist eine Geldeinheit der in solchem Document enthaltenen Verpflichtungen, der Steuerfuß ist die Höhe des für jedes solche Document nach der Größe der in ihm enthaltenen Verpflichtungen bemessenen Stempels. Daß statt des Stempels theilweise das Stempelpapier, theilweise baare Steuerzahlung eintritt, ändert natürlich nicht die Natur dieser Steuer, sondern ist nichts als die Folge der Zweckmäßigkeit für die Erhebungsform. Dieses ganze Gebiet der Verkehrssteuer hat sich nun allmählich zu einem System von Steuerfüßen ausgebildet, deren Verschiedenheit die nicht klare Empfindung zu Grunde liegt, daß mit der Größe der in diesem Geldverkehr begriffenen einzelnen Summen auch der Erwerb aus diesem einzelnen Geldgeschäfte ein verschieden großer sein und daß daher der Steuerfuß (der Stempelbetrag) mit dieser Größe steigen müsse. Um das im Einzelnen zur Anschauung zu bringen,

muß man die drei Gruppen scheiden, in welche für die Besteuerung diese Geldgeschäfte zerfallen.

1) Die erste enthält den Quittungsstempel. Der Quittungsstempel ist eine Besteuerung weder des Erwerbes noch des Kapitals, sondern eine Besteuerung der Zahlung, die hier nur dann eintritt, wenn dieselbe gegen Quittung geleistet wird. Daß sich dabei alle Abrechnungen in den Handelsbüchern, also die Hauptform der Leistung einer Zahlungspflicht dieser Steuer ebenso gut entziehen als jede Baarzahlung, und daß beständige Umgehungen dieser Zahlungssteuer die Regel bilden, hat bisher keine andere Folge gehabt, als daß man diese Quittungssteuer so niedrig und einfach als möglich gestellt hat, nicht weil dieser niedrige Steuerfuß an sich richtig wäre, sondern um diese Steuer überhaupt zu bekommen.

2) Die zweite Form ist die Wechselsteuer. Die Wechselsteuer ist eine Besteuerung des Credits in seiner Erscheinung als einzelner Act der Uebertragung von Zahlungsforderungen. Es ist über diese Steuer, welcher keine nicht schon ohnehin besteuerte Form des Erwerbes zu Grunde liegt, nichts zu sagen, als daß auch hier ihr finanzieller Ertrag ihre wissenschaftliche Begründung ersetzen muß.

Der Wechselsteuer zur Seite steht die sogenannte Börsensteuer, das heißt die Besteuerung der einzelnen Uebertragungen von Forderungen, sei es in Wechseln oder in Werthpapieren, insofern sie durch Börsen vermittelt werden. Sie hat alle Eigenschaften der Verkehrssteuer, und man muß sagen, daß, wenn man einmal den Geldverkehr besteuert, diese Börsensteuer die unabweisbare Ausdehnung einer solchen Besteuerung ist. Nur ist hier der Steuerzahler, der Börsenagent, von dem Steuerträger, dem Käufer der Forderung, ganz bestimmt zu unterscheiden, und deshalb wirkt derselbe auch wesentlich verschieden, je nachdem das gekaufte Papier zur festen Kapitalsanlage oder zum Zahlungswesen im Geschäftsbetrieb dient. Von einer Besteuerung der „Börse" als solcher oder des Maklers ist dabei gar keine Rede; die Erschwerung des „Börsengeschäfts" ist gleichfalls höchstens bei der Arbitrage in Anschlag zu bringen; gänzlich falsch ist es dagegen, die Börsenabschlüsse nur bei den Geld- und nicht auch bei den Waarenbörsen einzuführen. Das

Börsenspiel aber sollte nie unter dieser Geschäfts-, sondern nur unter der Gewinnbesteuerung begriffen sein, wesentlich deshalb, weil es einen durchaus andern Steuerfuß fordert. Die Gesetzgebungen wie die Literatur über die vielbesprochene Frage würden wahrscheinlich ein viel klareres Ergebniß geliefert haben, wenn diese elementaren Gesichtspunkte beachtet worden wären, und man sich vergegenwärtigt hätte, daß mindestens die Hälfte aller solchen Zahlungsgeschäfte, da sie außerhalb der Börse abgemacht werden, sich dieser Steuer zu entziehen wissen wird.

3) Die dritte Hauptform ist die Besteuerung der Vertragsdocumente. Das doppelte Verhältniß welches hier erscheint, ist leicht zu verstehen. Insofern die öffentliche Eintragung derselben zur Sicherung solcher Rechtsgeschäfte gesetzlich vorgeschrieben wird — warum man dies nicht dem freien Ermessen der Betheiligten überläßt, ist nur finanziell zu erklären — ist die Zahlung für eine solche Eintragung durchaus eine Gebühr, die nur nach dem Umfang der Eintragung größer oder kleiner wird; das ist der Fall bei dem Legalisirungszwange, der freilich neben der Gebühr stets noch einen Stempel für das legalisirte Document fordert. Insofern jedoch diese Abgabe je nach der Höhe der vertragsmäßigen Leistung steigt, wird sie zu einer Verkehrssteuer. Auch hier läßt sich wenigstens dieses Steuerelement mit nichts rechtfertigen als mit seinem ausgiebigen Ertrag für die Finanzen.

III. Die dritte Kategorie wird nur durch die Besteuerung aller Uebertragung von Immobilien gebildet. Diese Uebertragung tritt nun in dreifacher Form auf.

Es kann das Immobile durch Kauf oder durch Schenkung übergehen, oder es kann durch Erbrecht erworben werden. Die historische Grundlage dieser ganzen Uebertragungssteuer ist die gabella hereditaria und die gabella emigrationis, die man in jeder Darstellung des Deutschen Rechts finden wird. Mit dem 18. Jahrhundert aber hat sie eine systematische Gestalt mit in sich aufgenommen, deren Grundlage vor allem der Grundsatz ist, daß jede Uebertragung eines unbeweglichen Eigenthums erst dann als zu Recht gültig sein soll, wenn dieselbe vermöge der Einverleibung in die öffentlichen Bücher vollzogen wird, gleichviel ob dies durch Kauf, Erbrecht oder Schenkung geschieht.

Jede solche Uebertragung enthält und fordert daher eine specielle Thätigkeit der Grundbuchführung, und es folgt, daß dieselbe daher auch mit einer Gebühr für diese Eintragung belastet werden muß. Andererseits wird jede solche Uebertragung zugleich als ein Erwerb betrachtet, und als solcher einer speciellen Erwerbsteuer unterworfen. Daher haben die Documente durch welche der Erwerb vollzogen wird, stets zwei Arten von Abgaben zu unterliegen, der Gebühr und der Steuer: und zwar nicht blos ohne Rücksicht auf die drei erwähnten Arten, sondern auch ohne wesentlichen Unterschied, ob es sich um das Gut selbst oder blos um seinen Werth handelt. Daraus folgt zuerst, daß die reine Gebühr für alle derartige Geschäfte wesentlich gleich sein sollte, ohne Unterschied der Art des Erwerbes und der Größe des erworbenen Gutes; dann aber, daß die Verkehrssteuer die neben der Gebühr eintritt, im Gegentheil eine sehr verschiedene in Betrag und Steuerfuß sein muß, je nachdem es sich um die eine oder die andere Art des Erwerbes handelt. Aus dem Zusammenwirken dieser beiden Gesichtspunkte hat sich das heutige System dieser Steuer gebildet, das freilich in den verschiedenen Ländern sehr verschieden ist, aber doch im wesentlichen auf gleichen Grundlagen beruht. Die Elemente dieses Systems bilden die Basis der — allerdings schwierigen — Vergleichung des positiven Rechts dieses Theiles der Verkehrssteuer.

a) Die Uebertragung eines unbeweglichen Gutes unter Lebenden wird als Erwerb eines Werthes anerkannt und daher neben der Eintragungsgebühr besteuert. Steuereinheit ist eine Decimalstelle des Werthes. Steuerfuß ist ein Procentsatz; die Steuererhebung aber geschieht, da die Steuerbeträge meist zu hoch sind, statt des Stempels durch die directe Zahlung.

b) Die Uebertragung von Todes wegen durch Erbrecht hat dagegen für die Steuer einen andern Charakter, während sie für die Gebühr dieselbe ist. Der Erwerb durch Erbrecht erscheint als ein Gewinn der keine Gegenleistung fordert, und daher eine um so viel größere Steuerkraft besitzt, je entfernter der Empfangende dem Gebenden verwandt ist. Daher auch fast in allen Staaten drei Steuerfüße nach dem Grade der Verwandtschaft, Ascendenten und Descendenten (1 Proc.), Geschwister (2—4 Proc.), entfernte Verwandte und Erben (8 Proc.). Da-

bei soll wenigstens das Vermächtniß höher besteuert werden als die Erbschaft, weil hier die Idee der ursprünglichen Gemeinsamkeit der Familie wegfällt. Diese Steuer ist die sogenannte Erbschaftssteuer, entstanden aus der alten gabella hereditaria, aber mit dem 19. Jahrhundert zu einem organischen Theil des Steuersystems geworden. Aus ihr hat sich die folgende Uebertragungssteuer gebildet.

c) Wo nämlich eine Körperschaft ein Gut erwirbt, fällt die Erbschaftssteuer weg, weil eine Körperschaft nicht stirbt. Die Güter der „Todten Hand" würden daher eine Befreiung von der Erbschaftssteuer genießen, die jedes andere Gut trifft. Daraus hat sich denn eine Steuerform gebildet, welche den Steuerbetrag der Erbschaftssteuer vertritt, das „Aequivalent" derselben, auch das „Gebührenäquivalent" (Oesterreich) genannt, weil ja auch die andern Uebertragungsgebühren wegfallen. Dem Steuerfuß dieser Steuer wird etwa die Zeit der durchschnittlichen Lebensdauer des Einzelnen zu Grunde gelegt. Steuerbefreiungen von diesem Aequivalent der Erbschaftssteuer können bei Erwerbungen oder Einrichtungen für sociale Zwecke eintreten.

IV. Die letzte Form der Verkehrssteuer bezeichnen wir nun als die Gewinststeuer. Sie hat wieder zwei Formen, und soll danach zwei Steuerfüße haben. Die erste Form nennen wir die eigentliche Gewinststeuer, welche auf irgendeinen, aus dem Spiele wirklich gemachten Gewinn gelegt wird. Hauptform: Besteuerung der Lotteriegewinste. Die zweite Form ist die der Spielsteuer, deren Object das auf ein gewerbsmäßiges Spiel, soweit ein solches überhaupt noch erlaubt ist, von dem Spieler ohne Rücksicht auf seinen Unternehmungsgewinn gezahlt wird. Da solche Spielunternehmungen nur ausnahmsweise gestattet sein sollen, so muß die Höhe dieser Steuer von Fall zu Fall bestimmt werden. Nur Einen Fall gibt es, in welchem diese Steuer unbedingt und möglichst hoch auferlegt werden sollte, das Börsenspiel, das ist die Speculation, welche durch Cursdifferenzen Gewinn macht, ohne daß solche Speculationen als Theil eines selbständigen Unternehmens erscheinen. Das Steuersubject, der eigentliche Börsenspieler, müßte dabei stets von der Börsenkammer bestimmt werden. Die sogenannte Börsensteuer hat aber zwischen reellen und Spiel-

geschäften an der Börse keinen Unterschied gemacht, und daher nur das Börsengeschäft erbittert, ohne dem Uebel des gefährlichsten aller Spiele Einhalt zu thun!

Vergleichung.

Die Theorie hat sich mit der Systemisirung der Verkehrssteuer bisjetzt nicht beschäftigt, und das ist ein großer Uebelstand, weil gerade hier das Allgemeine nicht viel mehr nützt. Wir müssen bei der gegenwärtig noch geltenden Verschmelzung von Gebühr und Steuer auf das verweisen, was wir oben über die Gebühren angeführt haben. Das Beste, was in dieser Beziehung gesagt ist, ist in Besobrasof in seinem „Impôt sur les Actes, première partie", bemerkt. Das Kap. IV dieser schönen und gründlichen, die ganze Literaturgeschichte umfassenden Arbeit enthält einen „vergleichenden Gebührentarif", der von großem Interesse ist; er stellt die fixe Gebühr neben die Gebühr in Procenten des Werthes, offenbar die Gebühr neben die Steuer; jedoch der wesentliche Unterschied beider scheint nicht genug betont. Eine sehr fleißige Arbeit sind die beiden Schriften von Czörnig (Sohn): „Die Abgaben von den Uebertragungen des unbeweglichen Eigenthums" (1869), und dessen „Besteuerung der Wechsel" (1870), in denen er sich jedoch auf die obigen Gebiete beschränkt, ohne auf die ganze Verkehrssteuer einzugehen, mit einer werthvollen Zusammenstellung der Stempelsteuer der verschiedenen Staaten Europas, jedoch ohne England und Rußland, nach Bocke und Besobrasof. Ueber die Stempelstrafe hat die erste Abhandlung einige Angaben. Wir glauben, daß wenn die Uebertretungen wirklich constatirt werden könnten, sie dem unterschlagenen Betrage mindestens gleichkämen — ein entscheidender Beweis dafür, daß, wenn man diese Steuer nicht entbehren kann, das einzige Rationelle an ihr nur ihr niedriger Fuß ist. Schließlich dürfen wir leider bemerken, daß der Versuch, für Deutschland eine Reichs-Stempelsteuer einzuführen, der Literatur trotz aller Einkommens-fragen keine Veranlassung gegeben hat, auch nur den Begriff der Verkehrssteuer, geschweige denn den des Stempels zu untersuchen.

Auch Held hat in seiner Einkommensteuer nicht einmal der Gebühren, geschweige denn der Verkehrssteuer erwähnt, und sich damit der Frage enthalten, ob denn nicht auch die Gebühren der Einkommensfrage angehören. Schäffle hat sehr vieles über „Gebühren" gesagt. Uns scheint, er hat die Gebühren als einen Theil der „indirecten Steuern" aufgefaßt. Wir gestehen, daß wir nicht im Stande gewesen sind, die Substanz seiner eigentlichen Meinung herauszufinden. Wir wundern uns nur und wol mit gutem Recht, daß er neben den wunderlichen Ausdrücken wie „steuerhafte Gebühren" neben „Steuergebühren", „Erbengebühr" neben „Erbmassengebühr" (z. B. S. 509) u. a. m. nicht ganz einfach auf Grund seiner Ansicht über die Grenze

zwischen „Verwaltungsgebühren" (gibt es denn andere?) und „Steuergebühr" Gebühr und Steuer überhaupt geschieden hat, wie es die Quelle seiner Auffassung schon lange vorher gethan hatte. Selbst ein wenig System bringt immer viel Klarheit. Werthvoll ist die besondere Berücksichtigung der „Spielanlagen und des Glücksgewinns" S. 547. Robert Mayer („Princip der gerechten Besteuerung"), hat die Kategorie „der Besteuerung nicht erworbener Einkommens- und Vermögenszugänge" (?) mit der Besteuerung des Glücksgewinnes, der Erbschaftsteuer und eines Conjuncturengewinnes (ohne Glück?) aufgenommen, das Spiel nicht; von dem Gebührenwesen, der Uebertragungssteuer und andern Verkehrssteuern, die ihm überhaupt entgangen sind, spricht er nicht. Man wird wol doch die Sache an der Wurzel angreifen müssen.

Uebrigens können wir in Beziehung auf die frühere Darstellung des Steuerwesens und seiner Geschichte nur noch einige ergänzende Daten speciell über die Verkehrsbesteuerung in den einzelnen Gesetzgebungen hinzufügen.

Was England betrifft, so bleibt uns nichts übrig als auf Vocke's grundlegendes Werk hinzuweisen, das durch die Anerkennung der Kategorien der Verkehrssteuern uns zuerst ein klares Bild sowol von dem englischen System derselben als vom englischen Stempelwesen gegeben hat (vorzüglich von S. 223 an), Stempelung aller Art von Documenten, jedoch ohne Verpflichtung zu einer Eintragung, Wechselsteuer erst seit 1782, Quittungssteuer 1783, Uebertragungssteuer vor 1850 mit steigendem Steuerfuß (1 Proc.), seit 1850 Herabsetzung derselben ($^1/_2$ Proc.), Vertragssteuer und Schuldscheinstempel (debentures) mit steigendem Steuerfuß seit 1710, Erbschaftssteuern als probate duty (Bestätigung des Instruments) und Intestatsteuer (duty on letters of administration) seit 1694, ursprünglich als Gebühren; dann tritt der Steuerfuß ein; dann die Legacy duty, welche Vocke als zweite Besteuerung der Intestaterbschaft bezeichnet, und das Gesetz von 1853, welches diese Besteuerung über alle Erbschaften erweitert. Ein Gebührenäquivalent scheint zu fehlen.

Für Frankreich haben wir die im Enregistrement, dem Timbre und den Taxes in ihrer Bedeutung als Verkehrsbesteuerung bereits früher dargelegt. Es mag nur noch bemerkt werden, daß die Uebertragungen von Werthpapieren (mit Ausnahme von Staatspapieren), welche in England schon vor 1710 bestand (Vocke, S. 234), und welche zuletzt als eine Art der Börsensteuer erscheint, in Frankreich mit den neuesten Bestimmungen über die Uebertragungen von Effecten erst jetzt in die Besteuerung eingezogen sind; darüber die Gesetze vom 23. Juni 1857 wie 16. September 1861; bedeutende Erhöhung mit Ausdehnung auf den ganzen Börsenverkehr, Gesetz vom 30. März 1872 und Modificationen im Gesetze vom 1. Juli 1872.

Daran hat sich in Deutschland die Frage nach einer Besteuerung des Börsenverkehrs angeschlossen. Vgl. Block, „Dict.", 2. Aufl.

Das Verhältniß zwischen Gebühr- und Stempelsteuer ist in Oesterreich durch das Gesetz von 1850 ebenso verwirrt geblieben wie es früher war, obwol es eigentlich, seinem Inhalte nach, eine wirkliche Verkehrssteuer durch systemisirte Stempelpflicht sein wollte. Das erkennt man leicht aus der Eintheilung des Gesetzes. Dasselbe setzt als Objecte: A. Rechtsgeschäfte; B. Vermögensübertragungen; C. Behelfe (Zeugnisse und Bücher); D. Schriften und Amtshandlungen, worauf die genauen Angaben über die einzelnen Objecte und Steuern folgen; hier erscheint der Stempel neben der unmittelbaren Abgabe, indem ganz richtig schon im §. 1 gesagt wird, daß die Verkehrsacte nicht dem Stempel, sondern der „Abgabe" unterliegen. Diese Abgabe wird nun in zwei Formen entrichtet; entweder durch „unmittelbare Einzahlung" (§. 5), was dem Enregistrement entspricht, oder durch den „Stempel". Auch hier ist die Steuereinheit nach dem Steuerobject bestimmt (s. oben) und dieses Steuerobject in ein umfassendes System gebracht, an welches sich zugleich der Steuerfuß anschließt. Grundzüge sind folgende: 1) fester Betrag (Steuereinheit der Act selbst) bei der unmittelbaren Einzahlung a) für Eintragung in die öffentlichen Bücher, b) für civilgerichtliche Erkenntnisse, beim Stempel für Zeugnisse, Eingaben, Handelsbücher und ähnliche Documente. 2) Steuerfuß mit Scala (Steuereinheit der Werth des Verkehrsobjects) mit der unmittelbaren Zahlung, wenn der Betrag der Gebühr 20 Fl. überschreitet, bei Vermögensübertragungen, Schenkungen u. s. w.; mit der Stempelsteuer bei denselben Geschäften, solange der Steuerbetrag (die Stempelgebühr) 20 Fl. nicht überschreitet. 3) Steuerfuß nach progressiven Procenten nur für unmittelbare Zahlung bei allen Erwerbungen dinglicher Rechte, die mit Eintragung in öffentliche Bücher verbunden sind. Danach sind dann bestimmte Stempelklassen aufgestellt, und zwar in 20 Abstufungen von 1 Kr. bis 20 Fl., wo die unmittelbare Zahlung beginnt. Die Wechsel gehören namentlich theils der ersten, theils der zweiten Klasse an. Vgl. die genaue Darstellung bei Cysar, „Handbuch des österreichischen Gebührengesetzes" (1855). Die frühern Verhältnisse sind gut dargestellt bei Tegoborski, „Finanzen Oesterreichs" (Wien 1845), II, §. 5. Springer, „Statistik", II, §. 127. Die neuen Gesetze von 1862 und 1864 haben nur die Tarife — nicht glücklich und nicht blos höchst unklar — geändert und erweitert, das Princip ist dasselbe geblieben. Neben diesen Stempeln besteht dann die Eintragungssteuer für Hypotheken im Grundbuch mit eigenem Fuß. Das neue Gesetz von 1876 hat daneben den Legalisirungszwang eingeführt mit der gar nicht zu berechnenden Last für das Volk und der verhältnißmäßig geringen Einnahme für die Finanzen. Hier ist mit einzelnen Verbesserungen nichts zu helfen.

Preußen zeichnet sich vor allen Staaten dadurch aus, daß es das Stempelwesen ganz bestimmt von allem Gebührenwesen geschieden, aber dasselbe doch nicht als ein Steuergebiet bezeichnet hat, weil zwar ein vollständiges System hier einheitlich ausgearbeitet vorliegt, aber die Hauptsache, die Motivirung der Steuerfüße, fehlt. Das Gesetz vom 7. März 1822 hat alle frühern Stempelabgaben abgeschafft und dafür das neue System gesetzt. Die Grundlage dieses Systems in Beziehung auf Steuereinheit und Steuerfuß ist im wesentlichen dieselbe. Der Steuerfuß wird hier bezeichnet als der gemeine Stempel und der Werthstempel. Der erstere hat wieder seine Klassen mit festem Betrage. Object: Zeugnisse und Verträge, Testamente, Hypotheken aller Art. Der zweite hat seine Arten: Kaufstempel (Steuerfuß 1 Proc. bei inländischem Grundbesitz [bei ausländischem 15 Sgr.] und ein Drittel bei allen andern Gegenständen); Lieferungsstempel (seit 1846 ein fester Stempel von 15 Sgr.); Pacht- und Miethstempel (vom ganzen Betrage, während der ganzen Dauer $^1/_3$ Proc.); Proceßstempel (am Ende des Processes: 1 Proc. bis zu 1000 Thlrn., weiter $^1/_3$ Proc. bis 20000 Thlr., weiter $^1/_6$ Proc.; in Criminalsachen 5—50 Thlr., bei kleinern Sachen 15 Sgr.); Erbschaftsstempel, Wechselstempel $^1/_{24}$ Proc. Vgl. Giseke, „Commentar zur preußischen Steuergesetzgebung“ (1846). Die weitere Literatur bei Rönne, „Staats-Recht der Preußischen Monarchie“, II, §. 536. Was das übrige Deutschland betrifft, so müssen auch wir uns auf die ganz allgemeinen Angaben beschränken, welche Schäffle in seiner „Steuerpolitik“, S. 471, gibt; Charakter der Verkehrssteuer ist fast allenthalben die Verschmelzung der „Verwaltungs- mit den Steuergebühren“, nur sind neben Preußen diese Steuergebühren, also eben die Verkehrssteuern, selbständig von den Gebührenvorschriften getrennt in Sachsen ($^1/_{10}$ Proc. Steuerfuß nach Wertheinheit), Braunschweig, Oldenburg, einigen thüringischen Staaten und den Hansestädten. „An absolute und reine Trennung der Steuer von der (Verwaltungs-)gebühr darf gar nirgends gedacht werden.“

Das russische Stempelwesen ist uns erst durch die Arbeit Besobrasof's, „Impôt sur les Actes. Mém. de l'Acad. Imp. des Sciences“, die ebenso gründlich als geistreich ist, bekannt. Die Auflagen, welche in Rußland dem hier dargestellten Systeme der Verkehrssteuer angehören, sind folgende: 1) die Stempelsteuer, 2) die Uebertragungssteuer. I. Die Stempelsteuer, besser Gebühr, besteht aus drei verschiedenen Arten des Stempels: a) das sogenannte gewöhnliche Stempelpapier (der französische Timbre fixe) für alle möglichen Urkunden und Documente (Bittschriften an die Behörden, gerichtliche Acten, amtliche Bestätigungen, Zeugnisse, Pässe u. s. w.); hierher gehören alle amtlichen Documente, sowie auch die privaten, welche in den amtlichen Verkehr treten (Beilagen u. s. w.). Dieses Stempelpapier zerfällt in mehrere Klassen des Stempelpapiers

von sehr verschiedenem Preise (von 20 Kopeken, 1 Kopeke = $^1/_3$ Sgr.); für jedes Document und jede Behörde ist je nach ihrer Bedeutung ein bestimmter Stempel angewiesen. Das ganze System dieses Stempels, dem alle Documente, die keinen Geldvertrag bezeugen, unterliegen, und der bisjetzt vollkommen den Begriff des eigentlichen Gebührenstempels repräsentirt, wird durch ein neues Stempelgesetz vom Jahre 1874 gründlich verändert. Anstatt der verschiedenen Sorten von Stempelpapier wird ein einförmiges Stempelpapier für alle Documente eingeführt, von 60 Kopeken (per Bogen). Dann wird ein neues Stempelpapier von 3 Kopeken für alle Quittungen eingeführt, die bisher vom Stempel befreit waren. Außer diesen Neuerungen im russischen Stempelsystem ist noch eine durch das Gesetz von 1874 noch nicht veröffentlichte zu erwarten: die Stempelung der Actien (mit einem sehr niedrigen Steuerfuße). Es sollen weiter auch Stempelmarken eingeführt werden. Endlich wird somit die ganze Stempelgesetzgebung, die sehr veraltet war, einem strengern System durch dieses Gesetz unterworfen. b) Die Stempelgebühr, die für die Geschäftsführung in den Behörden direct in Geld (nicht in Stempelpapier) von den Privaten an die Behörden bezahlt wurde (per jeden Bogen der Geschäftsführung). Dieser Stempel wird durch das Gesetz von 1874 abgeschafft; an seine Stelle tritt eine einfache jedesmalige Gebühr für zwei Documente (Gesuch und Antwort) in Stempelmarken (von 40 Kopeken Werth). Dieser Stempel wird demnach mit dem System der Kategorie a vereinigt. c) Das sogenannte Urkundenstempelpapier für alle Urkunden, die einen Geldvertrag enthalten. Dieser Stempel, der die russische Vertragssteuer bildet, hat einen steigenden Fuß, nach der Summe des Vertrags (der französische Timbre proportionnel). Hierher gehört auch der Wechselstempel, der in den letzten Jahren stark erniedrigt wurde. II. Die Uebertragungssteuer ist dem französischen Droit d'enregistrement ähnlich und doch verschieden. Dieser Auflage unterliegen alle Uebertragungen des Eigenthumsrechts auf unbewegliche Güter (Land und Gebäude) unter Lebenden; der Steuerfuß ist 4 Proc. des declarirten Verkaufspreises des Gutes. Die Uebertragung von Todes wegen unterliegt dieser Steuer nur in sehr wenigen Fällen, und zwar im Falle einer Erbschaft durch Vermächtniß (Testament) und wenn der Empfangende nicht das gesetzliche Erbrecht hat. Diese Erbschaftssteuer gibt eine ganz unbedeutende Einnahme; sie wird bald stark entwickelt werden durch einen neuen Gesetzentwurf, der von der Regierung bearbeitet wird. Es wird erwartet, daß in diesem Entwurfe die Erbschaftssteuer sich auf alle Erbschaften (ausgenommen die directe Linie und die ganz nahen Verwandten) erstrecken wird mit steigender Scala je nach dem Verwandtschaftsgrade der Empfangenden. Die Totalsumme der jährlichen Stempeleinnahme (in allen Arten der Klasse I) ist $7^1/_2$ Mill. Rubel; die der Uebertragungssteuer (Klasse II)

— $4\frac{1}{2}$ Mill. Rubel. Im Verhältniß zu andern Staaten ist die Einnahme des russischen Budgets aus dieser Quelle sehr schwach; es wird erwartet, daß Reformen auf diesem Gebiete diese Einnahme vergrößern werden.

Was nun die Verkehrssteuer Italiens betrifft, so muß man sie in Verbindung mit der ganzen finanziellen Geschichte dieses Reiches denken, das auf allen Punkten immer zuerst nach seiner Einheit und dann nach neuen Einnahmen für das suchte, was wir die Kosten seiner Staatenbildung nennen möchten. Aus beiden Factoren hat sich auch hier ein System von Verkehrssteuern entwickelt, das alle Fehler der übrigen europäischen Besteuerung, aber auch alle Berechtigung in der Finanzlage Italiens hat. Italien hat übrigens am strengsten von allen Staaten die Urkundengebühr in dem Gesetz vom 21. April 1862 als Tasso di Registro; das französische Enregistrement für atti civili e atti giudiciarii; daneben die Gebühren (Tassi e Emolumenti) der Notare, von den Verkehrsstempelungen, den Bollos, geschieden (Legge sulla stampa 1862), eigentliches Stempelgesetz, mit nicht unbedeutenden Aenderungen durch das Gesetz vom 5. Juni 1871); die Uebergangssteuer vom unbeweglichen Vermögen bildet den „Tasso sugli affari", einheitlich geordnet durch das Gesetz vom 21. April 1862, aber später (1866, 1868 und 14. August 1871) in vielen wesentlichen Punkten geändert; sie ist namentlich von großer Bedeutung durch den Verkauf der Kirchengüter, die mit der Assa ecclesiastica besteuert ist (Gesetz vom 7. Juli 1866 und 15. August 1867). Die Erbschaftssteuer (Successioni) ist in der erstern begriffen. Das Gebührenäquivalent für Güter der Todten Hand geordnet durch das Gesetz vom 21. April 1862. Die Eintragungssteuer für Hypotheken, Gesetz vom 6. Mai 1862. Nach Morpurgo („Finanza", II, S. 82 fg.) war der Gesammtertrag 1862—73 von 42,9 Mill. auf 128,2 Mill. Lire gestiegen, 1882 betrug der Ertrag nach Sachs (S. 359) schon 169 Mill. Lire. Die Darstellung der ganzen Verkehrssteuer bei Sachs, a. a. O., „Les taxes sur les affaires", S. 359 fg., jedoch ohne weitere Berücksichtigung der Gesetze, fast nur statistisch, nach den Kapiteln: Erbschaftssteuern, Steuern auf die Güter der Main morte, auf Erwerbsgesellschaften, den Stempelertrag, das Enregistrement, die Hypothèques und die Concessionsgebühren. Es ist nicht der bessere Theil der Arbeit.

Zweiter Theil.

Die indirecten Steuern.

Arbeits- oder Consumtionssteuern.

Allgemeiner Theil.

Ueber das Wesen der indirecten Steuern.

Indem wir nun zu den indirecten Steuern übergehen, betreten wir ein Gebiet, welches in der Sache das bestrittenste, in der Form das unklarste und schwierigste der ganzen Finanzwissenschaft ist. Es ist daher unabweisbar, sich über die Grundlagen einig zu sein, ehe man zum Einzelnen übergeht. Und das zu erstreben ist die Aufgabe des allgemeinen Theiles.

Während die directen Steuern die Besteuerung des Kapitals in allen seinen Formen als Grundlage des Einkommens enthalten, ist die indirecte Steuer die Besteuerung der Arbeit. Das ist ihre einfachste Begriffsbestimmung.

Solange es nun eine Finanzwissenschaft gegeben hat, so lange ist eigentlich dieser Begriff kaum ernsthaft bezweifelt, aber ebenso lange die Frage, ob und wie er verwirklicht werden soll, bestritten gewesen.

In keinem Theile der Finanzwissenschaft ist es deshalb leichter, theils im allgemeinen zu reden, theils sich in einzelne Steuerfragen speciell einzulassen als hier; in keinem Theile daher aber auch schwerer, zu einem für das Ganze gültigen Resultat zu gelangen. Denn es ist wol niemand zweifelhaft, daß das weite Gebiet der indirecten Steuern gerade in unserer Gegenwart in einer den frühern Zeiten ganz unbekannten Bewegung begriffen ist, in welcher es sich zugleich einerseits um die Existenzberechtigung der indirecten Steuern aller Art, andererseits um tiefgehende Reformen der einzelnen Arten derselben handelt, und zwar in der die Darstellung wie das Endergebniß gleichsehr beeinträchtigenden Weise, daß keine von beiden Behandlungen auf die andere viel Rücksicht nimmt.

Dazu kommt eine zweite, nicht minder bedeutende Schwierig

keit. Will man über die indirecten Steuern überhaupt zu irgendeinem Resultat kommen, so muß man doch wenigstens darüber einig sein, was eigentlich eine indirecte Steuer ist, und welche Steuerarten dieselbe umfaßt. Wir müssen nun gestehen, daß hier keins von beiden, weder in der Literatur noch in der Gesetzgebung, der Fall ist. Schon die physiokratische Schule begnügte sich mit der vollständig unfertigen allgemeinen Kategorie der Impôts indirectes, ohne irgendwie zu sagen, was sie darunter verstand. Die englische Schule reducirte, gleichfalls ohne irgendwie an ein System für diese Steuer und ihre Bestimmung zu denken, alles auf die rein volkswirthschaftliche Frage, wie die Steuer „auf den Lohn" nationalökonomisch wirke; erst Rau schied systematisch die Aufwandsteuern von seinen Schätzungen; Hofmann bezeichnete dann die indirecte Steuer als die Besteuerung der Arbeit im Unterschiede von der des Kapitals, ließ es aber dann bei dieser an sich richtigen Definition bewenden, ohne auf die Arten dieser Steuer weiter einzugehen. Die Hoffnung, daß auf diesen gegebenen festen Grundlagen die Untersuchung über das, was eigentlich nunmehr im Einzelnen zu dieser Steuer gehöre, und welches das gemeinsame Princip für ihre Berechtigung an sich so wie für ihre Besteuerungsformen sein müsse, erfüllte sich aber nicht, und die Vorstellung von einer allgemeinen Einkommensteuer glaubte sich so sehr der Mühe weitern Eindringens in die Sache überhoben, daß selbst Held („Einkommensteuer", S. 135) nicht weiter als bis zu der vor hundert Jahren schon üblichen Kategorie von den „indirecten Steuern" gelangte, ohne auch nur an die praktisch schon vorhandenen systematischen Ordnungen derselben zu denken. So lernte man die Frage, was denn eigentlich diese indirecte Steuer sei und wie sie motivirt werden könne, so weit zu vergessen, daß z. B. Schäffle noch die Gebühren und seine Steuerstempel darunter rechnete, obwol es doch klar erscheint, daß man unmöglich dieselben Grundsätze auf Gebühren die sich an das Einkommen nicht kehren, und auf Verzehrung und Genuß, die nur durch ein Einkommen denkbar sind, anwenden kann. Wir unsererseits gestehen, daß wir es für geradezu unthunlich halten, in der indirecten Steuerfrage überhaupt weiter zu kommen, solange man sich nicht wenigstens über das einig ist was zu ihr

gehört, und werden daher nicht in der Lage sein, mit dieser völligen Systemlosigkeit uns weiter zu beschäftigen. Daß andererseits die Gesetzgebungen es ebenso wenig zu irgendeiner einheitlichen Gestaltung gebracht haben, sondern bei den Gesetzen über die einzelnen Arten der indirecten Besteuerung stehen blieben, läßt sich historisch erklären und durch den Mangel einer den Stoff beherrschenden Theorie auch motiviren. Freilich ist die große Folge davon, daß alle Lehrmeinungen über das indirecte Steuerwesen fast ganz ohne Einfluß auf die Auffassungen der Verwaltung geblieben sind. Theorie und Praxis sind nirgends so gleichgültig gegeneinander als hier. Es ist keine Frage daß beide in einem Uebergangsstadium sich befinden, dessen letzter Abschluß nicht klar ist.

Wer daher diesem Zustande mit einem fest abgeschlossenen Gedankengang und einem klaren System entgegentritt, der muß zwei Dinge erwarten. Zuerst, daß man das Ganze mit Stillschweigen übergeht, und dann, daß man für etwaige Kritik das Einzelne aus seinem Zusammenhange reißt. Und dennoch werden wir nicht müde werden, unsern Weg zu gehen.

Nachdem wir nun in Band II die indirecte Steuer in ihrem innern Zusammenhange mit dem ganzen Steuersystem bereits dargestellt, fordern nunmehr die großen Zweifel, die sich an Begriff und Ausführung derselben geknüpft haben, daß wir dieselbe in ihrem Grundbegriffe, in ihren Principien und in ihrem System für sich betrachten.

Die formalen Grundbegriffe.

Es ist kein Zweifel, daß die Arbeit der zweite große Factor von Production und Productivität ist. Diese Productivität erscheint in dem Einkommen aus der Arbeit, und diese für sich gedachte, nicht durch das Güterkapital gegebene erwerbende Kraft wird man am besten das *persönliche Kapital* nennen. Der Reinertrag dieses persönlichen Kapitals in allen Formen gibt daher derselben dem Princip nach zuerst die wirthschaftliche Fähigkeit, und dann die staatsbürgerliche Pflicht, als *solche* einer Steuer so gut wie das Güterkapital unterzogen zu werden. Die eigentliche Frage nach Wesen und Werth der indirecten

Steuer beginnt daher bei der nach ihrer Steuerquelle, dem Reinertrag aus der persönlichen Arbeit. Dieser Reinertrag entsteht nun aus dem Werthe, den die wirthschaftliche Bethätigung des persönlichen Kapitals, welche wir die Arbeit nennen, in der Weise erzeugt, daß die Gestehungskosten der letztern von dem erstern abgezogen werden, sodaß der Ueberschuß das Reineinkommen der Arbeit bildet. Dadurch wird jede wirthschaftliche Arbeit eine Steuerquelle, empfängt die Kategorie von Steuereinheit und Steuerfuß, wird Gegenstand ihrer eigenen Steuererhebung und ihrer Besteuerung und erscheint damit so gut wie die Besteuerung alles wirthschaftlichen Güterkapitals als eine Einkommenbesteuerung, auf welche alle Grundsätze der letztern angewendet werden. Es ist daher nur Unklarheit und kann nur Verwirrung erzeugen, wenn man fortfährt, Einkommensteuer und Arbeitssteuer einander als grundsätzlich verschiedene Dinge gegenüberzustellen.

Ist demnach die Steuer auf den Erwerb des thätigen Kapitals der persönlichen Erwerbskraft, die Steuer auf die Arbeit eine Einkommensteuer, wie jede Steuer es sein muß, so kann ihre Besonderheit, mag man sich bei ihr sonst denken was man will, nicht in ihrem höchsten Princip, sondern nur in der Vollziehung desselben gegenüber dem Einkommen aus der Arbeit, also in der Besteuerung liegen.

Zu dem Ende muß daher zuerst der Rohertrag derselben und dann in ihm wieder der Reinertrag gefunden und nachgewiesen werden.

Allein die fast immer untrennbare Verbindung der Arbeit mit dem Erzeugniß und des Arbeitswerthes mit dem Erzeugnißwerthe macht dies fast immer unmöglich. Ich kann daher hier die Steuerquelle selbst nicht selbständig scheiden und berechnen und sie mithin auch nicht direct besteuern. Das Steuergesetz muß mithin die Besteuerung der Arbeit durch eine andere Steuer vertreten lassen. Durch diese Nothwendigkeit wird dann die, durch die Besteuerung der Bedingungen der Arbeit erzielte Besteuerung des Einkommens aus der Arbeit zu einer indirecten Besteuerung desselben. So verhalten sich Arbeitssteuer und indirecte Steuer wie Steuer und Besteuerung, bestimmt durch die Natur ihres Objects, des Einkommens aus der unmeßbaren und

doch stets erwerbenden, damit aber steuerpflichtigen persönlichen Arbeitskraft.

Auf diese Weise tritt nun die indirecte Steuer als eine zweite Grundform der Besteuerung neben die directe. Ihre Aufgabe und ihre Schwierigkeit liegt damit dann in der Besteuerung und Bemessung desjenigen Objects, durch dessen Besteuerung das Einkommen aus der Arbeit somit indirect getroffen und richtig besteuert werden kann. Dieses Object bilden nun die Gegenstände, welche als Consumtion im weitesten Sinne die faßbaren Bedingungen der Arbeit sind. Die Besteuerung des Arbeitseinkommens kann daher nur durch die der Consumtion geschehen; und so ergibt sich, daß alle indirecten Steuern zu Consumtionssteuern werden.

Nur auf Einem Punkte scheint nun diese indirecte Besteuerung mit all ihrem Mangel überflüssig zu werden. Das ist da, wo das Einkommen aus der Arbeit sich selbständig aus der Production in bestimmter Geldsumme herausscheidet und als solches der Arbeitslohn heißt. Ehe man zur Consumtionsbesteuerung übergeht, muß man sich daher über das Wesen der Besteuerung des Lohnes einig sein.

Die Lohnsteuer als die directe Besteuerung der Arbeit entsteht da, wo das Einkommen welches die Arbeit gibt, von demjenigen Einkommen geschieden wird, das aus dem verarbeiteten Product entspringt. Ihrem Begriffe nach ist die Lohnsteuer daher die natürliche Form der Besteuerung der Arbeit, und müßte allenthalben da auftreten, wo überhaupt ein bestimmter Lohn für eine bestimmte Arbeit gezahlt wird. Sowie das der Fall ist, soll nicht blos die Lohnsteuer als Besteuerung der Arbeit eintreten, sondern sie ist auch wirklich vorhanden und zum Theil sehr genau ausgebildet. Eine solche Besteuerung ist nämlich in der That nichts anderes als eben jene Steuer auf den persönlichen Erwerb in Verdienst, Beruf und Amt, die bereits in der Erwerbsteuer dargestellt ward. Ueber Nothwendigkeit und Berechtigung dieser directen Besteuerung des Arbeitseinkommens besteht daher eigentlich auch gar keine Frage. In der That schien auch Frankreich in seiner Personal-Erwerbsteuer mit dem Steuerfuß von dem Betrage eines dreitägigen Arbeitslohnes, und Preußen in seinen untersten Verzehrungs-

Klassensteuern eben nur eine solche Lohnbesteuerung an der Stelle jeder andern Besteuerung des Arbeitseinkommens beabsichtigt zu haben.

Sowie man nun aber diese Frage etwas genauer betrachtet, so ergibt sich, daß ein solcher Lohn für die bei weitem werthvollere Hälfte der Arbeit, also vor allem für die Arbeit der Leitung eines eigenen Unternehmens, überhaupt gar nicht gezahlt wird. Würde man daher die Besteuerung der Arbeit auf diejenigen Verhältnisse beschränken, in denen ein „Lohn" als bestimmte Geldeinnahme des Arbeitenden erscheint, so würde das ganze gewaltige Gebiet desjenigen Arbeitseinkommens, in welchem der Producent sich keinen selbständigen Lohn berechnet oder empfängt, unbesteuert bleiben und damit eine unbesteuerte Arbeit neben der besteuerten gesetzlich aufgestellt werden. Dieser finanzielle Widerspruch würde aber nicht blos das Einkommen des Staats höchst ernstlich schädigen, sondern auch die bedenkliche Vorstellung begründen, als ob in dem Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit nur das Arbeit sei, was Lohn empfängt. Das nun ist es, wodurch die reine Lohnsteuer, abgesehen selbst von ihren sonstigen Fragen, sich als unfähig erweist, die Form der Besteuerung des Arbeitseinkommens überhaupt zu werden. Die Besteuerung des Einkommens aus der Arbeit überhaupt muß daher, indem sie die Lohnsteuer verläßt, ein Steuerobject und eine Besteuerung suchen, welche soweit als möglich im Stande ist, auch das nicht als Lohn erscheinende Einkommen aus der Arbeit irgendwie im Verhältniß zu seiner Höhe der Besteuerung zu unterziehen. Und aus dieser Nothwendigkeit ist nun das eigentliche indirecte Steuersystem als das System der Consumtionssteuern entstanden.

Das Wesen der Consumtionssteuer besteht demnach darin, daß sie nicht das Ergebniß der Arbeit, sondern die persönlichen Bedingungen derselben, die als Consumtion erscheinen, zum Steuerobject macht, und daher nicht blos die Lohnarbeit, sondern jede Arbeit zu besteuern vermag, da jede Arbeit in ihrem Reinertrage ihre Steuerquelle hat. Darum ist nur durch sie zuerst eine Allgemeinheit der Arbeitsbesteuerung möglich. Da aber ferner Umfang und Art der Consumtion des Einzelnen stets wieder in bedingtem Verhältniß zum Arbeitsertrag stehen,

so nimmt die Consumtionssteuer zugleich die Unterschiede des persönlichen Arbeitseinkommens in Quantität und Qualität in sich auf, wird somit für jeden Arbeitenden nach Maßgabe des Erwerbes aus seiner Arbeit, und in ihrer Consumtion nach Maßgabe des Werthes der Arbeit ungleich, und eben vermöge dieser Ungleichheit zu einer gleichen Besteuerung des Arbeitseinkommens. Endlich aber wird nur sie, indem die Consumtion in Maßhalten wie in Unmäßigkeit von dem freien Willen des Arbeitenden bis zu einem gewissen Grade abhängig ist, zu einem freien Acte der Selbstbesteuerung; die individuelle Consumtion ist damit für die indirecte Steuer zugleich das große Analogon des Selbstbekenntnisses bei den directen Steuern; und so ist sie zu einem organischen, von ganz Europa anerkannten zweiten Hauptgebiete aller Steuern geworden, welches das Einkommen nicht mehr da trifft, wo es als Einnahme, sondern da, wo es als Ausgabe für die persönlichen Bedürfnisse der erworbenen Arbeitskraft erscheint.

Hält man nun diesen Begriff der eigentlichen Consumtionssteuer dem der directen Arbeitssteuer in der Lohnsteuer gegenüber, so ergibt sich, daß eine Lohnsteuer zuerst an und für sich, und eben so sehr wenn sie neben einer Consumtionssteuer besteht, falsch ist. Denn an und für sich kann die Lohnsteuer weder jemals richtig und gleichmäßig berechnet werden, da sie statt des unfindbaren Reineinkommens immer nur das Roheinkommen der Arbeit trifft; dann aber muß hier der Arbeiter mit festem Lohn für denjenigen steuern, der ohne festen Lohn arbeitet, sodaß die Unberechenbarkeit des Arbeitseinkommens der nicht entlohnten Arbeitenden zur Steuerbefreiung gegenüber demjenigen wird, der gewissen Lohn hat. Jede directe Besteuerung des Arbeitslohnes wird daher, wenn keine Consumtionssteuer besteht, zur harten Ungleichheit der Besteuerung der Arbeit überhaupt; besteht aber neben ihr eine Consumtionssteuer, welche mithin auch allen andern Arbeitserwerb trifft, so wird sie eine durch nichts gerechtfertigte Doppelbesteuerung für jeden Arbeiter mit festem Lohne. Es ist daher irrationell sie aufrecht zu halten und sie in der französischen oder preußischen Form zu vertheidigen. Alle Fragen, welche sich auf die indirecten Steuern beziehen, schließen daher principiell die Frage nach der Lohnsteuer aus, und alle Betrach-

tungen, welche die Consumtionssteuern als Besteuerung des eigentlichen Arbeitslohnes seit A. Smith beurtheilen, sind einseitig, weil sie eben nur die entlohnte Arbeit berücksichtigen, und die Steuerfreiheit aller Arbeit ohne selbständigen Lohn zulassen. Erst die Auffassung, welche von der indirecten Steuer als der Besteuerung aller Arbeit ausgeht, kann die wahre Bedeutung derselben von dem Gesichtspunkte der Allgemeinheit und Gleichheit aller Steuern zur Geltung bringen.

Dagegen hat allerdings die Consumtionssteuer auch ihre ernsten Bedenken. Denn sie setzt indem sie jeden Gegenstand der Consumtion mit ihrer Besteuerung trifft, auch als sicher voraus, daß in dem Einkommen aus der von ihr besteuerten Arbeit stets ein Reineinkommen vorhanden sei. Es ist klar, daß ohne eine solche stillschweigende Voraussetzung jede Consumtionssteuer eigentlich keine Steuer mehr bleibt. Indem nun aber die Consumtionssteuer vermöge ihrer Erhebung gegen das Vorhandensein dieses Reineinkommens in dem Arbeitseinkommen gleichgültig sein muß, wird sie zugleich indifferent gegen dasjenige, was denn doch zuletzt die Grundlage alles wirthschaftlichen Fortschrittes und damit also auch der Steuereinnahme der Finanzen bleibt, die Kapitalbildung des Einzelnen aus seiner Arbeit. Nun aber ist es gerade diese Kapitalbildung durch die Arbeit des persönlichen Kapitals vermöge des Reineinkommens im Arbeitseinkommen, auf welcher dasjenige beruht, was wir die aufsteigende Klassenbewegung im Güterleben und damit in der Gesellschaft nennen. Es ist hier nicht der Ort, auf die für das ganze Volksleben entscheidende Bedeutung dieser Bewegung einzugehen; allein gewiß ist es, daß gerade bei dem Erwerbe des rein persönlichen Kapitals das tägliche Ringen um die Erzielung eines solchen Reinertrages der tiefgreifendste, psychologisch die ganze Lebenskraft des Menschen herausfordernde Kampf aller Zeiten für jeden Einzelnen wie für das ganze Volk ist, und daß daher nicht blos das öffentliche Gefühl, sondern auch jede staatswissenschaftliche Auffassung ihre schweren Zweifel einer Steuer entgegenbringen, welche beständig durch ihre nothwendige Gleichgültigkeit eben gegen das Vorhandensein jenes Reinertrages die ersten Keime der individuellen Kapitalbildung täglich und rücksichtslos gefährdet. Es hat zwar Jahrtausende

gedauert, bis diese Bedeutung der Consumtionssteuer dem öffentlichen Bewußtsein klar geworden ist; aber es ist gewiß, daß unser Jahrhundert zuerst in der Weltgeschichte die Consumtionssteuer in dieser ihrer gesellschaftlichen Bedeutung neben ihrer rein volkswirthschaftlichen erkennen gelernt hat. Es ist nicht unsere Sache, die letztere hier weiter zu verfolgen. Allein zuerst ist es klar daß, sowie diese Erkenntniß einmal gewonnen ist, die bisher logisch gewiß richtigen Gesichtspunkte für die Consumtionssteuern nicht mehr genügen. Und betrachtet man nun dem gegenüber den ganzen Entwickelungsgang des positiven Consumtionssteuerwesens im ganzen seit ungefähr hundert Jahren, so wird man sich wol kaum verhehlen, daß niemals die Consumtionssteuer an sich, sondern daß gerade dieses, in seinem letzten Grunde sociale Verhältniß derselben zur Kapitalbildung der kapitallosen Arbeit den wahren Inhalt alles Streites, und sagen wir offen, aller Unklarheit über Wesen und Werth der Consumtionssteuer bildet.

Natürlich ist nun, sowie man bei allgemein unaufgelösten Gesichtspunkten stehen bleibt, die Discussion darüber unabsehbar. Es ist aber die Aufgabe der Finanzwissenschaft, sich nunmehr, nachdem der Begriff der Consumtionssteuer einmal feststeht, über dasjenige, was aus jenem Verhältnisse derselben zur Kapitalbildung folgt, nun auch im besonderen Rechenschaft abzulegen.

Aus dieser Nothwendigkeit, diese Frage in ihre einzelnen Gebiete aufzulösen, entsteht nun das, was wir die Principien der indirecten Besteuerung nennen.

Die Principien der indirecten Besteuerung.

Indem wir nun für die allgemeinen Gesichtspunkte auf das hinweisen, was bereits in Band II über das System der Steuern gesagt wird, fassen wir hier dasjenige kurz zusammen, was als Consequenz des übrigen Verhältnisses die Principien enthält, welche die Besteuerung der Unterhaltsmittel und damit der wirthschaftlichen Arbeit beherrschen.

I. Die erste Frage wird dabei stets die sein, ob es überhaupt eine Steuer geben soll, die ihrem Wesen nach gegen ihre

einzige und beste Quelle, das Reineinkommen der Besteuerten, gleichgültig ist.

Die einfachste, aber unwissenschaftliche Antwort darauf ist die, daß trotzdem die Consumtionssteuer bestehen bleiben müsse, weil die Finanzen dieselbe nicht entbehren können. Das ist mindestens höchst einseitig; denn der Staat kann den ganzen Betrag der Consumtionssteuern auch auf andere Weise einbringen. Es ist werthlos darüber zu streiten, ob das durch Schulden oder durch Erhöhung der Ertrags- und Erwerbssteuern geschehen könne; genug, daß er es kann. Gewiß ist dagegen, daß es mit keinem wie immer gearteten Begriff des Finanzwesens vereinbar ist, durch völlige Abschaffung der Consumtionssteuern die eine Hälfte aller Steuerquellen und Kräfte des Staats, das Einkommen aus der Arbeit, nicht zu besteuern; es wäre dies an sich ein absoluter Widerspruch. Aus dem Gefühl dieses Widerspruchs aber hat sich die Vorstellung gebildet, diese Arbeitssteuer statt in der selbständigen Consumtionssteuer, vielmehr in einer Einkommensbesteuerung aller, die also auch den Reinertrag der Arbeit jedes Einzelnen mit umfaßt, durchzuführen. Würde nun eine solche allgemeine Einkommensteuer die Consumtionsbesteuerung der Arbeit in sich aufnehmen, so wäre sie damit nichts als eine andere Erhebungsform der sonstigen Consumtionssteuer. Allein sie meint eigentlich etwas anderes; sie will nämlich, daß jene Einkommensteuer eine Grenze haben müsse, die in dem steuerfreien Existenzminimum die Consumtionssteuer der kapitallosen Arbeit ausschließen würde, welche die letztere in der Verzehrungssteuer jetzt noch tragen muß. Auf diesem Punkte wird nun das entscheidend, was wir schon in Band II gesagt haben. Betrachtet man nämlich diesen Unterschied genauer, so ergibt sich zum Schlusse stets das, worin wir vollkommen übereinstimmen, daß nämlich die Consumtionsbesteuerung da aufhören soll, wo die Mittel des Unterhalts zwar noch eine Arbeit, aber keinen Reinertrag derselben ergeben, also keine kapitalbildende Kraft mehr haben, oder daß es zwar eine Genußsteuer, aber keine Verzehrungssteuer geben soll. Damit reducirt sich die Frage nach jener allgemeinen Einkommensteuer an Stelle der Genußsteuer zuletzt auf das allgemeine Besteuerungsprincip, daß jede allgemeine Steuer um so

verkehrter wird, je mehr Einzelsteuern sie ersetzen will. Jedenfalls wird das Wegfallen aller Consumtionssteuern mit oder ohne allgemeine Einkommensbesteuerung daher nicht als irgendeine Lösung der Consumtionssteuerfrage erscheinen.

II. Steht demnach für die Wissenschaft die principielle Aufhebung der Verzehrungssteuer fest, so erscheint für die praktische Besteuerung die zweite wesentliche Frage, welche Gegenstände der Consumtion denn nun als Steuerobjecte der Genußsteuer besteuert, und welche als Gegenstände der Verzehrung steuerfrei sein sollen. Und hier hat statt der bloßen Empfindung die Durchführung eines bestimmten Princips der Genußsteuerpflicht ihren Werth.

Soll nämlich auch die Consumtionssteuer nicht mehr eine Besteuerung des Einkommens, sondern des Reineinkommens der erwerbenden Arbeit sein, so kann man consequenterweise nicht mehr diejenigen Consumtionsgegenstände, welche als physisch nothwendige Bedingungen der arbeitenden Kraft eben nichts als diese arbeitende Kraft erzeugen, besteuern. Wo dagegen die Consumtion Gegenstände enthält, welche dem Consumenten irgendwie mehr als die physischen Bedingungen der Arbeitskraft bieten, und wo also zu der Verzehrung ein Genuß hinzutritt, da ist auch ein Reineinkommen vorhanden, aus welchem die Genußmittel neben dem Unterhaltsmittel gezahlt werden, und hier kann nicht blos, sondern muß consequenterweise die Consumtionssteuer als Genußsteuer eintreten. Das allgemeinste Princip für die Bestimmung der Grenze der Consumtionssteuern ist damit erledigt, und die Praxis erkennt es unbedingt an. Allein damit ergibt sich nun die eigentlich schwierige Frage, ob jene Scheidung der einzelnen Consumtionsobjecte in steuerfreie und besteuerte dem bloßen Gefühl überlassen werden soll, oder ob es auch dafür ein bestimmtes Princip gibt. Und hier ist es, wo die künftige Wissenschaft des Steuerwesens sich gezwungen fühlen wird, weit über die Grenze der Finanzwissenschaft hinauszugehen und dem denkenden Geiste zu zeigen, wie erst der innerste Zusammenhang scheinbar ganz entfernter Gebiete zum Verständniß für Fragen wird, die in jeder beschränkten Auffassung geradezu unlösbar bleiben.

Das was das Tiefste in unserm ganzen wirthschaftlichen Leben ist, die Herrschaft der Persönlichkeit über das Unpersönliche, erzeugt für jedes Individuum wie für jede Zeit einen gewissen Kreis von Bedürfnissen, welche als Bedingungen seiner Existenz erscheinen, und daher durch seine Kraft erzeugt werden müssen. Dieser Kreis mit seiner Wechselwirkung von Bedürfniß und Arbeit erweitert sich nun nicht blos mit der Entwickelung der Menschheit, sondern eben diese Erweiterung ist die wirthschaftliche Verwirklichung jener Entwickelung selber. In seiner Anwendung auf unser Gebiet, der Frage nach den Gegenständen von Verzehrung und Genuß, erscheint dieses Lebensgesetz des menschlichen Fortschrittes nun in dem Satze den wir, ohne weiter auf seine Elemente einzugehen, darin zusammenfassen, daß mit der fortschreitenden Entwickelung der Menschheit immer mehr Gegenstände des Genusses zu Gegenständen der Verzehrung werden. Es ist der Standard of life, der die physische Grundlage der wirthschaftlichen Gesittung für jeden Einzelnen wird, und der deshalb den Kreis der nothwendigen Consumtionsartikel, also der Verzehrung, mit jedem Jahrhundert erweitert. Die sociale Auffassung bezeichnet den Inhalt desselben als den des „menschenwürdigen Daseins", und niemand wird es vermögen, sich der Berechtigung dieses Gedankens zu entziehen. Damit aber ist nun für unser Gebiet die Consequenz gegeben, daß das Gebiet der Consumtionssteuer an und für sich überhaupt keine absoluten Grenzen hat, sondern daß das, was Verzehrung und was Genuß ist, und was also der Consumtionssteuer unterworfen ist oder nicht, zuletzt nur historisch nach dem jedesmaligen Entwickelungsstande der wirthschaftlichen Gesittung bestimmt werden kann. Jede positiv geltende Consumtionssteuer ist daher nur eine bestimmte historische Stufe und Gestalt in dieser Bewegung, und schon das Wenige was wir darüber schon jetzt wissen, zeigt uns, daß der Wechsel in dem Gebiete der Consumtionssteuer wirklich mit dem dieser wirthschaftlichen Gesittung gegeben ist.

Allein auch hier gibt es einen allgemein verständlichen Punkt, über den die Physiologie erst jetzt beginnt uns Aufklärung zu geben. Das ist innerhalb jener Consumtion der Unterschied zwischen festen Nahrungsmitteln und den Ge-

tränken. Die Bedeutung der Nahrungsmittel für die Entwickelung auch der erwerbenden Kraft ist anerkannt, und das bessere Nahrungsmittel wird daher ein organisches Bedürfniß für die bessere Arbeit. Das Getränke nicht; bei dem Getränke beginnt auch physiologisch der Genuß des Menschen; wir formuliren das in dem Gesetze, daß nur das, was misbraucht werden kann, einen Genuß zu bereiten fähig ist. Und mit diesen Folgen scheint nun das gegeben, wonach die Consumtionssteuer zu suchen hat. Alle Consumtionssteuer beginnt ihre Berechtigung bei der Besteuerung der Getränke, und geht erst von ihnen über zu der Besteuerung der übrigen Erscheinungen der wirthschaftlichen Gesittung in den Genußmitteln, wie Taback, Zucker und andern, bis zu denjenigen, was wir genauer neben der stets persönlich gedachten Consumtion den „Aufwand" nennen. Denn der Preis der Getränke wie der sonstigen Genußmittel kann nicht aus dem Einkommen, sondern nur aus dem Reineinkommen der Arbeit genommen werden; nimmt der Consument denselben aber dennoch aus dem Roheinkommen, so wird ihn dieser wirthschaftliche Widerspruch zu Grunde richten. Und das ist es am letzten Orte, was alle diese Steuern nicht blos motivirt, sondern aus ihnen eine der gewaltigsten Verwaltungsmaßregeln zu machen bestimmt ist, was dann seinen für die Empfindung klaren, für die wissenschaftliche Auffassung aber undefinirbaren Begriff der Luxussteuer erzeugt hat.

Es ist nun wahr, daß dies die abstracten Principien für die Besteuerung der Consumtion an sich sind, und daß es einmal eine Zeit geben wird, in welcher das wirkliche Steuerwesen der Consumtion sie zur positiven Gesetzgebung zu erheben vermag. Ebenso richtig ist es, daß an dieses abstracte System der Consumtionssteuern sich dann ein in sich fertiges System der Besteuerung in Einheit, Fuß und Erhebung anschließen muß. In der That wendet sich die Bewegung dieses Steuergebiets langsam schon seit dem Beginn unsers Jahrhunderts diesem Ziele zu, und gerade diese Bewegung enthält den tiefern Kern der Geschichte des Consumtionssteuerwesens. Allein ebenso fest steht, daß wir noch in dem ersten Beginn der neuen Epoche stehen. Allem was eben gesagt ist, tritt noch immer theils die Unfertigkeit der rein wissenschaftlichen Auffassung, theils aber

und mit bei weitem größerm Nachdruck der Zustand des heutigen Finanzwesens entgegen, welcher, hervorgegangen aus der frühern Epoche, das Verzehrungssteuerwesen als eine noch unentbehrliche Grundlage des Budgets betrachtet. Der Charakter dieses heutigen Zustandes besteht deshalb in dem Kampfe des finanziellen Bedarfs mit den abstracten Forderungen der Wissenschaft über die Gültigkeit des Princips selbst, das die letztere aufstellt. Dieser Kampf ist aber kein einfacher. Von der allgemeinsten Frage nach der Berechtigung zur Besteuerung der Arbeit überhaupt erstreckt er sich auf jede einzelne Art dieser Steuern, umfaßt in denselben nicht blos ihre Grundlagen, sondern auch ihren Steuerfuß und mit gleichem Nachdrucke die Frage nach der Umlegung und Erhebung dieser einzelnen Steuerarten. Damit hat derselbe eine das gesammte finanzielle Leben aller Staaten durchdringende Bewegung hervorgerufen, in welcher bereits vielfach das große Ganze über dem Einzelnen verschwindet. Und doch ist es praktisch immer nur der Kampf zwischen der wirthschaftlichen Staatsidee und den Interessen der Einzelwirthschaft, in welchem die letztere ihre Bedürfnisse gegenüber denen der erstern vertheidigt. In dieser Bewegung nun kommt es darauf an, zuerst einmal allgemein gültige, feste Anhaltungspunkte für das Verständniß derselben zu gewinnen; dann erst empfängt der Streit über die einzelnen Steuern seinen allgemeinen Halt, und es wird in unserer Zeit eine schon nicht mehr abweisbare Aufgabe der Finanzwissenschaft, diese allgemeinen Grundlagen soweit thunlich zu formuliren. Derjenige Theil der Lehre von den indirecten Steuern, der dies versucht, wird wol mit gutem Recht die Steuerpolitik derselben genannt werden.

Doch wird man gerade hier niemals vergessen dürfen, daß niemand im Stande ist, eine historische Epoche und ihre Aufgabe vollkommen zu beurtheilen, bevor sie vorüber ist.

Steuerpolitik des indirecten Steuerwesens.

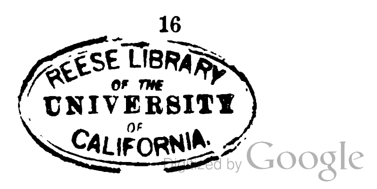
Steuerprincip und Steuerreformen.

Wenn man über die Steuerpolitik des indirecten Steuerwesens überhaupt reden will, so muß man wol, wie immer,

auch hier mit der Unterscheidung des Verschiedenen beginnen. Dann aber ergeben sich allerdings Gesichtspunkte, welche keineswegs der üblichen Behandlung der Sache gleichartig sind.

Das erste besteht darin, daß jede Behandlung der indirecten Steuern alles, was keine Consumtionssteuer bildet, als nicht hierher gehörig von sich abweisen muß. Man muß es geradezu aufgeben, von einer solchen Steuerpolitik im allgemeinen zu reden, solange man noch die beiden Gebiete des Gebührenwesens und des Verkehrssteuerwesens mit den indirecten Steuern zusammenwirft und dadurch nicht blos alle an sich noch so festen Kategorien verwirrt, sondern auch die statistischen Bilder, die man über das Verhältniß der directen zur indirecten Steuer aufstellt, fast ganz werthlos macht. Wenn die Ergebnisse von Post, Münzwesen, Stempeln, Uebertragungs- und Concessionsgebühren u. s. w. je nach dem subjectiven Dafürhalten mit denen einer Brot-, Fleisch-, Salz- und Getränkesteuer, von Monopolen und Zöllen als eine Einheit aufgefaßt werden, so ist das nicht blos gänzlich unwissenschaftlich, und macht nicht allein jedes einheitliche Urtheil, sondern vor allem die einheitliche Idee einer solchen Steuerpolitik unmöglich. Es ist zu gar keinem Resultat zu gelangen, solange man diesen Standpunkt festhält. Wir nehmen uns heraus, denselben als einen principiell überwundenen anzusehen.

So wie nun aber die Steuerpolitik auf die zwei großen Grundformen der Besteuerung des Arbeitseinkommens, der Verzehrungssteuer und der Genußsteuer — wenn man ein anderes Wort hat, so nehme man es — zurückgeführt wird, so darf man nicht, wie es namentlich Schäffle gethan, die Reformfrage der einzelnen Steuerarten mit der Politik der Consumtionssteuern überhaupt identificiren. Die Steuerpolitik hat hier zwei große bestimmte Gebiete; das eine ist das der Verzehrungssteuern, das zweite das der Genußsteuern. Die Steuerreformfragen entstehen dagegen immer erst bei den Besteuerungen der einzelnen Steuerobjecte in Beziehung auf ihre Einheiten, Füße und Erhebungen. Das zuerst muß man festhalten und somit die Steuerpolitik von den Fragen der Steuerreform wenigstens in den Hauptkategorien zu scheiden wissen. Und darauf müssen wir uns an diesem Orte beschränken.



A. Verzehrungssteuerpolitik und Reform.

1) Wenn die Wissenschaft und zum Theil schon die Steuergesetzgebung die Verzehrungssteuer auf das Nahrungsmittel verurtheilt, so kann jede Steuerpolitik der letztern im Grunde nichts anderes sein als die Erörterung der zwei Fragen: erstlich, in welcher Weise und in welchem Zeitraum die Gesetzgebung von der bestehenden Verzehrungssteuer zu ihrer Aufhebung übergehen kann; und zweitens, mit welcher Steuer der finanzielle Ausfall der Finanzen ersetzt werden soll. — Es ist klar, daß alle Verzehrungssteuerpolitik, welche sich nur mit der ersten dieser Fragen beschäftigt, für jedes praktische Verständniß ohne entscheidenden Einfluß bleiben muß.

Faßt man nun das zweite Gebiet, das sich hier öffnet, möglichst kurz zusammen, so ergeben sich folgende Resultate.

Für Art und Zeit der Aufhebung der Verzehrungssteuer läßt sich darum keine allgemeine Formel aufstellen, weil die Verzehrungssteuern selbst in jedem einzelnen Staate theils in ihrem Umfang, theils in ihrer Erhebungsform (z. B. Abfindung, Thorsteuer, Monopole) zu sehr verschieden sind. Doch gelten hier zwei leitende Grundsätze im allgemeinen. Zuerst soll die Aufhebung um so energischer angestrebt werden, je höher der Steuerfuß und je kostspieliger die Erhebungsart ist. Immer aber muß dieselbe successive durchgeführt werden, theils durch allmähliche Beseitigung einzelner Arten (Brotsteuer), theils durch Verminderung des Steuerfußes, damit das richtige Verhältniß zwischen Steuerzahler und Steuerträger nicht plötzlich gestört werde.

Was dagegen die Frage nach dem Ersatz der Einnahmen aus der Verzehrungssteuer betrifft, so gibt es darauf wol nur eine Antwort. Derselbe ist nur durch eine eigentliche Einkommensteuer möglich (s. unten), und diese muß wieder eine Grenze haben, weil sonst, abgesehen von der Schwierigkeit der Erhebung, die Einkommensteuer auf das Minimaleinkommen eben selbst nichts anderes sein würde als eine andere Form der Verzehrungssteuer.

2) Solange aber Verzehrungssteuern noch bestehen, wird allerdings gerade die Reformfrage für dieselben die praktische

Hauptsache sein. Diese Reformfrage muß nun nicht allgemein, sondern für jede einzelne Art der Verzehrungsgegenstände besonders gestellt werden. Nur ist dabei festzuhalten, daß alle Reformen gerade hier sich auf die beiden Hauptgebiete gemeinschaftlich reduciren müssen: erstlich auf die Höhe des Steuerfußes, und zweitens auf die Erhebungsform, und zwar erstlich in Beziehung auf die finanziellen Kosten der Erhebung, zweitens in Beziehung auf die Wahrscheinlichkeit der Umgehungen der Steuer, und zwar von dem leitenden obersten Gesichtspunkte aus, daß die Verminderung des Steuerfußes stets mit der Verminderung der Kosten der Erhebung und derjenigen der Steuerumgehungen in geradem Verhältniß stehen, während ebendadurch der Steuer-Reinertrag für die Finanzen sich trotz des geringeren Steuerfußes gleichzubleiben pflegt. Die Anwendung dieser Sätze muß dann je nach der Verzehrungs-Steuergesetzgebung jedes einzelnen Landes stattfinden, wobei dann allerdings wieder die Frage eine entscheidende Rolle spielt, welche auch die neueste Steuerpolitik zu wenig beachtet, ob und wieweit diese Verzehrungssteuern reine Staatssteuern sind, wie bei dem Salz, oder reine Communalsteuern (als Thorsteuern), wie bei Fleisch und Brot, oder eine Doppelbesteuerung durch beide, die Staatssteuer neben der Thorsteuer. Hier beginnt das Gebiet der Selbstverwaltungssteuer, die ihre besondere Behandlung fordert.

B. Genußsteuerpolitik und Reform.

I. Die Politik der Genußsteuern. Der quantitative und qualitative Steuerfuß. Die Getränke. Die Aufwandsteuern. Die Höhe des Steuerfußes.

Trotz des weiten Gebietes, das sich hier im einzelnen eröffnet, ist diese Politik im Princip eine äußerst einfache, in ihrer praktischen Durchführung dagegen eine äußerst schwierige.

Da nämlich die Genußsteuer ihrem Wesen nach nicht das Roh-, sondern das Reineinkommen treffen soll und will, so ist es principiell ihre erste und letzte Aufgabe, ihren Steuerfuß auf jede Einheit der Genußsteuereinheit und ihre Erhebung von dem, der sie vermöge der Zahlung des Genußmittels wirklich trägt, dem Consumenten, so einzurichten, daß der Steuerbetrag

der dadurch auferlegt wird, mit dem wahrscheinlichen Reineinkommen des Steuerträgers in Harmonie stehe.

Nun zeigt sich, daß dieser Grundsatz für die Consumtionssteuern niemals vollständig, sondern nur höchstens annähernd durchführbar ist. Hier ergeben sich daher von allen Seiten entgegengesetzte Gesichtspunkte. Die Gesetzgebung kann zuerst zwar den Preis der Genußmittel genau kennen, aber sie kann niemals wissen, ob und wieweit dieser Preis, den der Steuerträger zahlt, aus seinem Roh- oder Reineinkommen, ja ob er überhaupt aus dem Einkommen oder aber sonst woher gezahlt wird. Dagegen ist es freilich ebenso gewiß, daß dennoch die Höhe des Einkommens und in bei weitem überwiegendem Grade die des Reineinkommens bei dem Kaufe der Genußmittel zur Erscheinung gelangt. Die Gesetzgebung kann zweitens nie bemessen, wie weit dieses Reineinkommen aus dem Besitz eines Kapitals hervorgeht, und mithin der Erwerbsteuer angehören sollte, oder ob dasselbe blos durch den Werth der Arbeit producirt, also durch die Consumtionssteuer zu belasten ist, während es dennoch feststeht, daß bei gleicher Kapitalsverwendung der Reinertrag je nach der Qualität der Arbeit ein höchst verschiedener ist, und deshalb eine Besteuerung der Arbeit wiederum nicht wegfallen darf. Alle diese Gegensätze sind es von jeher gewesen, welche die ganze Consumtionssteuer zweifelhaft gemacht haben und noch lange zweifelhaft machen werden.

Die allgemeine Antwort auf die damit entstehende Frage ist nun an sich allerdings wieder einfach. Die Gesetzgebung muß zwar diese Consumtionssteuer beibehalten, weil ihr hier stets irgendeine Reineinnahme des Consumenten aus der Arbeit vorliegt, allein sie muß sich zugleich sagen, daß die richtige Besteuerung dieses Arbeitserwerbes durch die Consumtionssteuer niemals erreicht werden kann. Beide Momente bilden nun in ihrer selbständigen Geltung wieder den speciellen Inhalt der Steuerpolitik. Aus dem ersten geht nämlich das annähernd richtige System, aus dem zweiten die Nothwendigkeit einer Erfüllung der Consumtionssteuer durch eine *andere* Steuer, die eigentliche Einkommensteuer, hervor.

Das was wir nun jenes System nennen, *scheidet* zuerst die Genußsteuern von den Aufwandsteuern; ohne diese Scheidung

wird man stets des festen Bodens dieser ganzen Besteuerung entbehren. Diese Scheidung selbst ist naheliegend. Bei allen Genußsteuern, deren Object die Befriedigung des Genusses neben der Ernährung ist, können das Object und die Steuereinheit festgestellt werden; bei dem Aufwande — das ist: jedem Genusse außerhalb der Ernährung — dagegen nicht. Dadurch vermögen sich die Genußsteuern der Steuer nicht zu entziehen; bei den Aufwandsteuern ist dagegen die Besteuerung um so schwieriger, je höher der Aufwand selber ist, und das geht so weit, daß die Natur der Aufwandsobjecte die Besteuerung geradezu da unthunlich macht, wo sie am größten sein sollte, bei den theuersten Objecten (Uhren, Spitzen, Kunstwerken u. s. w.). Die Gleichheit und Allgemeinheit der Besteuerung kann bei den Genußmitteln bis zu einem ziemlich hohen Grade zur Ausführung gebracht werden und hat dadurch ihr System erzeugt; bei dem Aufwande zwingt die Vergeblichkeit der Besteuerung, dieselbe als solche fallen zu lassen und an ihre Stelle eben die Einkommensteuer zu setzen.

Es gibt daher nicht eine Politik dieser Consumtionssteuer, sondern zwei Grundformen derselben.

Alle Steuerpolitik der Genußsteuern beruht nämlich darauf, daß die Genußmittel bei gleicher Quantität eine verschiedene Fähigkeit besitzen, Genuß zu verschaffen, und daher auch je nach dem Grade dieser Fähigkeit verschiedenen Preis haben, sodaß der Gebrauch derselben damit ein verschiedenes Maß von Einkommen voraussetzt. Daraus folgt für die wirkliche Besteuerung zunächst der Grundsatz, daß dieselbe neben der sachlichen Bemessung eine zweite suchen muß, welche diese Genußfähigkeit zu messen hat, um sie als solche besteuern zu können. Und dies ist in der That geschehen. Während die sachliche Steuereinheit als ein Raummaß (Liter, Pfund u. s. w.) erscheint, hat sich die Besteuerung ein Genußmaß geschaffen, welches wir in seiner Hauptform als den „Grad" bezeichnen. Die Besteuerung unterscheidet dabei wieder den chemischen Grad (z. B. Alkoholometer) von dem technischen (Feinheit des Products). Diese Grade, welche die frühere Zeit nicht kannte, sind somit zur zweiten Steuereinheit geworden und daraus hat dann dieser Unterschied der „Quantität" und „Qualität" des Consumtionsobjects einen

doppelten Steuerfuß erzeugt, den quantitativen und den qualitativen, von denen der erste für die gleiche Steuereinheit beständig gleich, der zweite aber für die Verschiedenheit der Gradeinheiten zu einem verschiedenen wird. Wie dieser Unterschied dann je nach den einzelnen Arten der Steuerobjecte sich sehr weit ausgebildet hat, kann natürlich nur bei den einzelnen Steuern verfolgt werden, ist aber von hohem, zugleich sehr praktischem Interesse (Messung des Zuckergehalts bei Getränken, der Feinheit in den Zollpositionen u. a. m.). Durch die Combination beider Messungsarten, welche in der Anwendung des Gradmaßes auf das Raummaß der Genußmittel besteht, ist nun eben das heutige System der Consumtionssteuern entstanden, welches im einzelnen damit eine Festigkeit und Klarheit der Besteuerung gewonnen hat, die namentlich bei den Getränken eine außerordentliche genannt werden muß, indem ihm dadurch das gelungen ist, was keine frühere Zeit vermocht hat, zwischen dem steigenden Steuerfuße des Grades und dem Einkommen des Steuerträgers eine durchaus nicht unwesentliche Harmonie herzustellen.

Ein solches System dagegen ist für die eigentliche Aufwandsteuer nicht möglich, weil sich die Objecte derselben sowol der Messung ihres Raumes als der ihres Grades durchaus entziehen, obwol sie meist eine weit höhere Steuerkraft besitzen als die Genußmittel. Diese Thatsache hat nun das Bestreben erzeugt, die einzelnen Erscheinungen des Aufwandes zu Gegenständen selbständiger einzelner Steuern zu machen. Das ist das englische System der Aufwandsteuern als Taxes, die uns Vocke zugleich in ihrer historischen Entwickelung als Residuum früherer Zeit mittheilt (S. 496 fg.). Diese Steuerform indessen hat sich als unpraktisch erwiesen, da hier die Grenze zwischen dem, was Befriedigung eines Bedürfnisses, und dem, was reiner Aufwand ist, sich nicht ziehen läßt (Steuern auf Equipagen, Kleider, Schmuck, Dienerschaft u. s. w.) Der Versuch dagegen, den Aufwand in seiner Totalität zum Steuerobject zu machen, hat den finanziellen Begriff des Luxus und den mit ihm verbundenen der Luxussteuer erzeugt. In der Wirklichkeit fehlt aber beiden Begriffen zwar keineswegs das Object, wohl aber Maß und Grenze; dasselbe Object kann Luxus sein oder nicht, und bald theuer

sein, bald sehr billig. Man hat daher, ohne den Grundgedanken aufzugeben, demnach den „Luxus" als selbständiges Steuerobject fallen lassen, dagegen die Besteuerung des in ihm erscheinenden Reineinkommens als selbständige Steuer neben die Genußsteuer hingestellt. Diese selbständige Gestalt der eigentlichen Aufwandsteuer erscheint nun in Frankreich als die irrationelle selbständige Contribution des portes et fenêtres, die bereits besprochen ist, in Preußen dagegen als die Einkommens-Klassensteuer, und es kann kaum ein Zweifel sein, daß dies bei richtiger Erhebung die einzig gerechte Besteuerung des Aufwandes ist, während in England die Income Tax nichts als eine neue, aber höchst unvollkommene Organisation der directen Steuern enthält. Hätte der bedeutendste Vertreter der Luxussteuer, Bilinsky, sich nicht auf seinen „Luxus" beschränkt und England, Frankreich und Preußen vom allgemeinen Standpunkt der Aufwandsbesteuerung verglichen, so würde sein Werk als der Ausgangspunkt für den neuen Begriff des Aufwandes, der durch seine Unbestimmtheit bei Rau noch unbrauchbar und bei den übrigen Finanzlehrern durch sein Aufgehen in dem formalen Begriff der indirecten Steuer gänzlich verschwommen erscheint, anerkannt worden sein.

Fragt man nun zum Schluß nach der Höhe des Genußsteuerfußes, so läßt sich in der Steuerpolitik bei dem Mangel jeder bestimmten Messung der Steuerquelle, also des Reineinkommens, gar kein anderes Princip für dieselbe angeben, als daß jeder Steuerfuß dann zu hoch ist, sowie der Ertrag aus dieser Steuer verschwindet. Jede Höhe des Steuerfußes ist dagegen so lange richtig, als die Production und Consumtion des Objects sich in regelmäßiger Entwickelung befinden. Jenes Verschwinden des Steuerertrags kann dabei theils durch die Beschränkung der Consumtion, theils durch Steuerumgehung entstehen; für die Finanzen als solche ist das an sich gleichgültig; am klarsten aber wird der Satz bei dem Zolle, bei welchem die Grenzen der Zollsätze gerade bei den Aufwandsartikeln nicht in ihrer Höhe, sondern im Schmuggel liegen. Die praktische Anwendung muß jedoch bei jedem Artikel, auch beim Zolle, wieder für sich betrachtet werden.

II. Reform der Genußsteuer. Die directe und die indirecte Erhebung der indirecten Steuern. — Was nun die Reformfrage der Genußsteuer betrifft, so muß man gegenüber ihrer nur zu häufigen Verschmelzung mit der Steuerpolitik daran festhalten, daß ihr Gebiet ausschließlich das der Steuererhebung ist. Im allgemeinen ist es leicht, die Sache zu bezeichnen. Jede Erhebung soll so wenig als möglich kosten und keine Erhebung darf den Gang der Production stören. Allein diese allgemeinen Sätze empfangen erst ihren Werth, wenn man sie auf die einzelnen Steuern anwendet; und hier eröffnet sich ein so reiches Gebiet, daß wir dasselbe auch bei den einzelnen Steuern nicht mehr ganz übersehen.

Denn zuerst hat jede Genußsteuer ihre eigene Erhebungsform, und innerhalb derselben hat das Streben theils nach möglichster Sicherung der Steuerzahlung, theils nach möglichster Verminderung der Erhebungskosten, diejenige Unterscheidung in der Versteuerung hervorgebracht, welche erst unser Jahrhundert ausgebildet hat, und welche wir als die directe und die indirecte Form der Besteuerung bezeichnen. Bei der directen Form bildet nämlich der Gegenstand des Genusses zugleich das Object der Besteuerung, bei der indirecten dagegen das Maß der Productivkraft für die Genußmittel. Die erstere heißt daher auch wol die Objectsteuer, die zweite die Fabrikationssteuer, die sich natürlich von der Unternehmungssteuer des Fabrikanten wesentlich unterscheidet, wie schon früher gesagt. Die Erhebung der erstern schließt sich an den Punkt, auf welchem das fertige Steuerobject in den individuellen Consum übergeht. Diese Erhebungsform greift damit tief in den Verkehr ein (Zoll, Accise, Schanksteuer), die zweite dagegen wird bemessen und aufgelegt auf den Proceß der Production (geistige Getränke, Tabacksmonopol, Salz- und andere Monopole, Zuckersteuer), was natürlich unthunlich ist, ohne durch die Besteuerung diese Fabrikation vielseitig zu hindern und zu stören. Namentlich aber hat das bei der Getränkesteuer für die Production seinen bedenklichen Einfluß durch die Anwendung des qualitativen Steuerfußes entwickelt, obwol gerade sie eigentlich dazu bestimmt ist, die Gleichheit der Steuer in der Ungleichheit des Steuerobjects herzustellen, die, sowie einmal die Verschiedenheit der Qualität der-

selben Steuereinheit anerkannt wird, die Steuererhebung zu ihrer unabweisbaren Voraussetzung hat. Der Kern aller Reformfragen für die Genußsteuern ist daher in neuerer Zeit die Frage nach der zweckmäßigsten und billigsten Bemessung der Qualität des Steuerobjects geworden, während die Frage nach der Höhe des Steuerfußes ganz andere Gesichtspunkte fordert. Wir glauben, daß die sehr eingehende Literatur über diese Reformfragen vielleicht doch weiter gekommen wäre, wenn sie die obigen Kategorien zu berücksichtigen gewußt hätte. Denn jede Untersuchung der einzelnen Consumtionssteuern wird sich sagen müssen, daß man sowol bei den Steuerfüßen als bei den Erhebungskosten der letztern jene zwei Gesichtspunkte selbst bei den Besprechungen der formellen Besteuerungsmanipulation scheiden sollte, während die Finanzwissenschaft im allgemeinen fordern muß, daß keine Rechnung über den Ertrag der einzelnen indirecten Steuer und keine Vorlage über eine Aenderung derselben gemacht werden sollte ohne einen Voranschlag eben über diese beiden Punkte und ihre Kosten, wobei allerdings wieder feststeht, daß die Erhöhung des bloßen Steuerfußes zwar nicht die Erhebungskosten, immer aber den Reiz zur Umgehung der erhöhten Besteuerung vermehren wird.

C. Der Standpunkt der Staatswirthschaft.

Die Genußsteuerpolitik kann aber nicht schließen, ohne denjenigen Punkt zu berühren, auf welchem die Consumtionssteuer in das Gebiet der Staatswirthschaft übergeht.

Es wird noch lange Zeit dauern, bis die Verzehrungssteuern ganz verschwinden, und zu allen Zeiten wird man sagen, daß die Genußsteuern mit jedem Tage mehr ihren Charakter verlieren, indem aus den geistigen und tropischen Getränken statt der Genußmittel Nahrungsmittel des täglichen Lebens werden. Es ist daher gar kein Consumtionssteuersystem weder factisch vorhanden noch theoretisch denkbar, bei welchem nicht entweder schon das Nahrungsmittel, das überhaupt keinen Reinertrag gibt, oder doch das Genußmittel, namentlich im Gebiet der Getränke, mit einem Steuerfuße belegt wird, der im richtigen Verhältniß zu seiner Steuerquelle, dem Reineinkommen aus der kapitallosen

Arbeit, steht. Und vor allem aus dem letztern Grunde wird man allen Ernstes zweifeln, ob nicht gerade wegen dieser unvermeidlichen Unverhältnißmäßigkeit auch die Genußsteuer endgültig aufzuheben sei.

Betrachtet man diese Frage vom rein finanziellen Standpunkt, so wird die Antwort in dem Bisherigen liegen. Erstlich gibt es überhaupt keine directe oder indirecte Steuer, welche vollkommen richtig den Reinertrag belastete, und zweitens hat die neueste Finanzwissenschaft in vollem Bewußtsein dieser Verhältnisse eben die eigentliche Einkommensteuer als die „ausgleichende Gerechtigkeit" für beide ersten Steuerprincipien aufgestellt. Allein der Standpunkt der Staatswissenschaft ist hier dennoch ein anderer und höherer.

Alle Steuer ist endlich die Form, in welcher das Volk dem in der Verwaltung arbeitenden Staat die wirthschaftlichen Bedingungen seiner Thätigkeit gibt. Zu den ersten und größten Aufgaben dieser Thätigkeit gehört das, was wir die sociale Verwaltung nennen. Ihr Inhalt ist die Hebung der niedern Klasse durch die Entwickelung dessen, was wir die aufsteigende Klassenbewegung nennen müssen. Die erste Bedingung dieser aufsteigenden Klassenbewegung ist nun aus Gründen, die nahe genug liegen, die Productivität der kapitallosen Arbeit, das ist die Vermehrung des Werthes der mechanischen Thätigkeit durch ihre Verbindung mit dem geistigen Kapital. Die Schöpfung dieses geistigen Kapitals durch die Verwaltung bezeichnen wir als das Bildungswesen; neben dieser Aufgabe steht die zweite, welche wir mit einem Worte das Hülfswesen nennen. Beide zusammen bilden einen mit jedem Jahre steigenden Betrag in den Ausgaben des Finanzwesens. Niemals, solange es eine Geschichte gibt, hat die menschliche Gemeinschaft so viel für die Productivität der Arbeit und für die Hülfe in ihrer Noth gethan als in unserer Zeit; niemals war die Lage der niedern Klassen so sehr der Gegenstand nicht blos humanitärer, sondern auch finanzieller Anstrengungen als heutzutage. Ja, man muß unbedenklich gestehen, daß der Charakter unserer ganzen wirthschaftlichen Verwaltung darin besteht, sich um das Kapital und seine Interessen nur wenig zu kümmern, dagegen ihre wesentliche Kraft auf die Lage der kapitallosen Arbeit

zu wenden, und damit derselben, soweit es eben der Staat vermag, ihre kapitalbildende Kraft wiederzugeben. Gerade aus diesem Gedanken ist das Princip der Aufhebung der Verzehrungssteuer im Interesse der Arbeit hervorgegangen. Ist es dagegen kaum mehr zu bestreiten, daß die Consumtionssteuer und zum Theil auch die eigentliche Einkommensteuer auf demjenigen Entwickelungspunkte der Arbeit eingreifen, wo ihre Ausgaben für den Genuß den Beginn dieser Kapitalbildung angeben, so muß das aus der Arbeit entstehende Kapital durch seine Besteuerung wenigstens einen Theil der Kosten derjenigen Verwaltung tragen, welche eben im Bildungs- und Hülfswesen die Bedingungen dieser Kapitalbildung herstellen. Denn aller Erwerb muß die Bedingungen seiner Erwerbsfähigkeit produciren können und wirklich produciren; es ist deshalb ein unlösbarer Widerspruch, den Kapitalserwerb, wo er aus der Arbeit als solcher entspringt, nicht auch dazu zu zwingen, durch eine entsprechende Besteuerung zu der Herstellung seiner eigenen Voraussetzungen beizutragen. Und diese Besteuerung geben eben die Consumtionssteuern, ohne welche alle andern Steuern nach Aufhebung der Verzehrungssteuer zuletzt nur eine Ausbeutung der einen Klasse der Bevölkerung durch die andere sein würden. In Wahrheit muß daher die Staatswirthschaft diese Consumtionssteuern nicht blos zulassen, sondern sie muß sie fordern, während es Sache der Finanzwissenschaft ist, sie systematisch zu organisiren. Das ist darum nicht weniger richtig, weil die verschiedenen Steuerpolitiken sich mit dem staatswirthschaftlichen Standpunkt nicht zu beschäftigen pflegen. Auch ohne sie ist er aber für alle diese Steuerfragen zuletzt der entscheidende und wird es bleiben.

Erst von ihm aus gewinnt nun auch die Geschichte der indirecten Steuern ihre eigentliche Bedeutung. Wir versuchen nun, sie in ihren letzten Grundrissen zu charakterisiren.

Elemente der Geschichte der indirecten Steuern.

Historische Entwickelung ihres Princips.

Man kann im allgemeinen sagen, daß die Entwickelung der geltenden Grundsätze aller indirecten Besteuerung drei große

Epochen hat. Die erste können wir die grundherrliche, die zweite die finanzielle, die dritte die staatsbürgerliche oder sociale nennen. Im Anfange der letztern stehen wir. Es war eben die Aufgabe des Bisherigen, die Grundlagen der letztern zu charakterisiren; es bleibt aber von hohem Interesse, die Arbeit der Geschichte in ihrer hier wahrlich nicht leichten Aufgabe vor Augen zu haben.

Das Auftreten der indirecten Steuern hat, wie gesagt, zu seiner Bedingung die Erkenntniß, daß die persönliche Arbeit als solche eine wirthschaftlich selbständige Quelle des Reinertrags ist. Eine Arbeit der Person gibt es nun zwar zu allen Zeiten. Allein erst dann, wenn man die Arbeit des Individuums als Grundlage seiner selbständigen Wirthschaft betrachtet, kann man dazu gelangen, sie einer regelmäßigen Steuer zu unterwerfen. Solange dagegen die persönliche Arbeit nichts als den Dienst des unfreien Menschen für seinen Herrn enthält, kann auch ihr selbständiger Reinertrag nicht als Gegenstand selbständiger Besteuerung zur Erscheinung kommen.

Das Auftreten der Consumtionssteuern als eines wichtigen, ja als des wichtigsten Gliedes des ganzen Steuersystems, und mit dem praktischen Auftreten derselben das Erscheinen ihrer wissenschaftlichen Behandlung ist daher, wie das vom ganzen Steuerwesen schon früher gesagt ward, auf das innigste mit der gesellschaftlichen Entwickelung und deren Einfluß auf die staatliche Ordnung und Verwaltung verflochten. Die indirecte Steuer, wohl zu unterscheiden von den herrschaftlichen Abgaben von den Lebensmitteln, ist daher nicht denkbar ohne Freiheit des Arbeiters; und ihre Geschichte hängt daher aufs engste mit der der Freiheit der nichtbesitzenden Klasse zusammen.

Die erste Epoche derselben, die grundherrliche, läßt uns noch weder die Unterscheidung der grundherrlichen Abgaben und Gefälle von dieser Steuer, noch auch ihre Selbständigkeit gegenüber andern Steuern klar erkennen. Dennoch sieht man sie langsam als Theil des eigentlichen Steuerwesens schon hier in ihren verschiedenen Formen entstehen. Ihre Grundlage ist die selbständige gewerbliche Arbeit.

Daß daher unter der Geschlechterordnung und der mit ihr zusammenhängenden Staatsordnung, in welcher das Königthum

nur noch die Ehre und Würde des Ganzen vertritt und die Geschlechter allein durch Grundbesitz Geltung haben, weder von einer gesellschaftlichen Verwaltung noch von einer selbständigen politischen Anerkennung des grundbesitzlosen Arbeiters und mit ihr von einer selbständigen Consumtionssteuer die Rede sein konnte, versteht sich von selbst.

Erst unter der ständischen Gesellschaftsform finden wie ihre erste, wenn auch noch sehr unklare Gestalt. Noch ist das Individuum ohne Grundbesitz kein vollberechtigtes. Noch kann daher an eine selbständige Besteuerung des Einzelnen, der durch seine Arbeit lebt, nicht gedacht werden. Noch ist die Arbeit dem Besitze untergeordnet. Allein gleich im Anfang derselben treten doch die beiden Factoren hervor, aus denen sich später das System der indirecten Steuern finanziell entwickeln sollte. Der erste derselben war der Kapitalbildungsproceß der Arbeit in dem dritten Stande, den Städten. Die Städte können nicht leugnen, daß die persönliche Arbeit eine Erwerbsquelle ist, und daß daher eine Besteuerung, die es nur mit dem Kapital zu thun hat, wenigstens in der Stadt nicht mehr eine gerechte ist. Bei ihnen entsteht daher auch die Frage nach der Besteuerung des Erwerbes, den die productive Arbeit gibt. Sie schaffen daher die erste Form der indirecten Steuern, die freilich noch Verzehrungs- und Genußsteuern ungeschieden enthalten. Zu gleicher Zeit muß das Königthum, um die steigenden Bedürfnisse der Staatsgewalt zu decken und von den ständischen Rechten sich in finanzieller Hinsicht unabhängig zu machen, an eine Besteuerung denken, welche die Grundherrlichkeiten umfaßt, ohne in das ständische Recht der ständischen Grundsteuer und der Steuerbewilligung hineinzugreifen. Allein auch die Grundherren selbst, gleichfalls größerer Einnahmen bedürftig, dachten daran, auf irgendeine Weise die ihnen zufallenden Abgaben und Naturalleistungen von ihren Hintersassen zu vermehren.

Auf diese Weise entstanden die Anfänge einer Besteuerung, welche ganz andere Steuerobjecte forderte als das im Grundbesitz vorhandene Kapital. Zwar war dabei an ein einheitliches System nicht zu denken; jede der drei erwähnten Kategorien stellte vielmehr ihre Steuerform auf, und so entstanden drei

Grundformen, aus denen sich die gegenwärtige Consumtionssteuer entwickelt hat.

Die erste Grundform ging, wie gesagt, von den Städten aus und erscheint hier als die ursprüngliche Form der Verschmelzung der Verzehrungs- und Genußsteuer; es ist die städtische Verzehrungssteuer, die Thorsteuer oder die Accise (Octroi).

Die zweite Grundform beruht auf dem Rechte der Grundherren. Sie bestand in der Besteuerung der ländlichen Consumtion und zwar derjenigen, welche auf der gewerblichen Production der Getränke oder dem Verkehr mit denselben beruhte; naturgemäß bildeten die geistigen Getränke dabei den Hauptgegenstand (Schanksteuer).

Die dritte Grundform endlich ging vom Staate aus. Da aber der Staat in der Epoche der ständischen Verwaltung auf allen Punkten von der Grundherrlichkeit in seinem unmittelbaren Steuerrecht begrenzt war, so mußte er für seine Besteuerung der Consumtion einen andern Rechtstitel suchen. Diese fand er in seiner Regalität, die er später zur allgemeinen Steuerhoheit ausdehnte, jenem Begriffe, von dem sowol in den Finanzen als in der Verwaltung die thatsächliche und zum Theil auch die principielle Entwickelung der Verwaltung über das ständische Recht der Grundherrlichkeit ausgegangen ist. Er erklärte die Production gewisser Nahrungsmittel als Regal; das Nächste war das Salz, das sich an das Bergregal anschloß; der Taback folgte später als Object des Monopolrechts des Staats. Zu diesen Regalien fügte er die Zölle hinzu, die aus Geleitsgeldern allmählich zu einer Besteuerung aller Handelsartikel wurden, die vom Auslande kamen.

Dies waren die Anfänge der indirecten Besteuerung. Natürlich standen sie zuerst ganz unvermittelt nebeneinander, und wie sie nicht von derselben Steuergewalt ausgingen, so hatten sie auch weder ein gemeinsames Princip noch eine gemeinsame Form. Doch bildeten sich sogleich von Anfang an gewisse gemeinsame Grundzüge in ihnen aus.

Nachdem nämlich diese Quellen der Besteuerung eröffnet waren, wurden sie natürlich soviel als möglich ausgebeutet. Es lag in dem Princip der ständischen Selbstverwaltung, daß jede Grundherrlichkeit vollkommen frei war in der Bestimmung des

Steuerobjects sowol als in derjenigen des Steuerbetrags und der Steuererhebung. Dadurch entstand nun natürlich eine örtliche Gestalt dieses ganzen Steuergebiets, und daraus ein so buntes Bild von Besteuerungen, daß eine organische Darstellung ganz unmöglich wird, um so mehr, als in den meisten Fällen kaum einmal eine genaue Aufzeichnung derselben vorhanden ist. Alle verschiedenen Verzehrungssteuern der Grundherren aber ruhten auf demselben Princip wie die Grundherrlichkeit selbst. Die Grundherren und mit ihnen die Städte erscheinen nämlich als Eigenthümer der Steuer; sie nahm für sie den Charakter der Pflichtigkeiten und Giebigkeiten an, sie wurden ein Theil des Hofrechts, oft sogar des Landrechts; und das ist der Grund der spätern Abfindungen für die Aufhebuug dieser Arten der indirecten Steuern in denjenigen Staaten, welche das Recht des Eigenthums auch bei dem Uebergange von der ständischen zur gewerblichen Gesellschaftsordnung heilig gehalten haben. Ebenso gut aber wie diese grundherrlichen Steuern wurden nun die staatlichen indirecten Steuern in den Regalien und den Zöllen ohne alles tiefere Eingehen auf das Wesen derselben oder ihre Steuerkraft benutzt; ihre Besteuerung kehrte sich wenig an das Maß ihrer Steuerquelle; ihre Erhebung war einheitslos, irrationell, und so entstand die Gestalt des damaligen indirecten Steuerwesens, die im einzelnen theils auf örtlichem Herkommen und herrschaftlicher Willkür oder auf ganz speciellen, successive entstandenen königlichen Verordnungen beruhte, im ganzen aber ohne alles System bestand. Ja, es fiel eigentlich noch bis zum 18. Jahrhundert weder den Regierungen noch den Völkern ein, daß sie in der That *Steuern* seien, und daher auch die Principien und die Rechte von Steuern haben müßten. Ebendarum war diese ganze Besteuerung auch nur sehr wenig einträglich. Um sie zu einem bedeutenden Theile des Steuersystems zu machen, mußte zuerst dem geldbedürftigen Staate die ungeheure Steuerkraft der indirecten Steuern, dann aber auch allmählich ihr Verhältniß zur wirthschaftlichen Wohlfahrt des Volkes klar werden. Aus dem ersten entsprang dann das *finanzielle System* der indirecten Steuern, welches sich vollständig unbeschränkt neben die alten Formen hinstellte; aus dem zweiten der Beginn des *staatswirthschaftlichen* Verständnisses derselben.

Das Wesen der finanziellen Epoche beruht nun noch hier darauf, daß die entstehende absolute Gewalt den alten Begriff der Regalität zu dem der Steuerhoheit ausdehnt und damit das Recht fordert, ein königliches indirectes Steuersystem dem ständischen gegenüber aufzustellen. Allein zwei Dinge hindern die Entwickelung dieses Steuerwesens. Zuerst ist die erwerbende Arbeit noch nicht frei, und zweitens vermag die Staatsgewalt noch keine einheitliche Verwaltung zu entwickeln. So ergibt sich bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts ein eigenthümliches Bild, in welchem beide Steuersysteme nebeneinander bestehen. Erst mit dem Anfange unserer Zeit siegt das Princip der Selbstherrlichkeit der Staatsidee endgültig über die ständische Gesellschaft, und alle ihre Sonderrechte werden der Staatsgewalt unterworfen. Damit empfängt auch die indirecte Steuer ihre neue Gestalt. Jetzt verschwinden einerseits die alten ständischen Steuerbefreiungen auch in der Consumtionssteuer, andererseits aber wird durch diesen Sieg allmählich auch die Verschiedenheit der örtlichen Consumtionssteuersysteme unmöglich. Die Gesetzgebung hebt alle Unterschiede der Steuer auf, führt eine und dieselbe Steuer für alle ein, und gelangt so zu einem einheitlichen Steuerwesen der Consumtionssteuern. Der allgemeine Charakter dieser Epoche aber enthält zum Theil jedoch wegen seines Kampfes mit den alten Formen noch eine vorzugsweise formale Einheit der Steuer. Noch genügt es der Gesetzgebung, daß alle Besteuerung mit gleicher Einheit und gleichem Fuße bestehe, noch fragt die Finanzwirthschaft zuerst nur nach dem Ertrage, ohne sich viel um die Steuerquelle zu kümmern; und dadurch geschieht es, daß es eigentlich noch nirgends eine systematische, von einem Princip beherrschte indirecte Steuerordnung gibt, sondern daß jede indirecte Steuer ihr eigenes Steuergesetz empfängt. Man wird nicht fehlgehen, wenn man darin den eigentlichen Charakter der indirecten Steuer der bisherigen Epoche sieht, und die folgenden Darstellungen werden es bestätigen. Denn noch denkt das System nicht an den Unterschied von Kapital und Arbeit, noch faßt es die Consumtionssteuer nur als eine einheitliche Einkommensquelle der Finanzen auf, und noch erscheint daher nirgends das Verständniß für irgendeine Wirkung der indirecten Steuer auf Arbeit und Kapitalbildung mit ihrem Unterschied von Ver-

zehrung und Genuß. Das staatswirthschaftliche Moment fehlt in diesem System noch gänzlich; es mußte dasselbe sich erst von einer andern Seite her seine Geltung verschaffen.

Diese Seite war bereits mit mehr oder weniger Bestimmtheit empfunden; sie bedeutet den entstehenden Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital. Und es ist von hoher Wichtigkeit, diesen so vielbesprochenen Gegensatz gerade auf unserm Gebiete klar zu machen. Das nun ist nicht schwer, wenn man alle Nebenfragen zur Seite läßt.

Denn wenn man auf den Grund jener Gleichgültigkeit gegen den Kapitalerwerb der Arbeit in der indirecten Steuer zurückgeht, so liegt derselbe darin, daß in der ständischen Epoche die kapitalbildende Kraft der Arbeit zwar nicht in einer Ansammlung von Geldkapital bestand, wohl aber in der Fähigkeit, den arbeitenden Gesellen in den Städten zum Meister werden zu lassen und ihm damit statt des Geldkapitals einträgliche Productionsrechte zu geben; in der Zeit des finanziellen Absolutismus aber hat die Industrie noch nicht das Kapital der Arbeit entgegengestellt und daher der letztern ihren Reinertrag aus dem Lohne noch gelassen. Sowie nun aber mit der Dampfmaschine der Maschinenlohn eintritt und die Höhe des letztern als unabweisbare Consequenz der Concurrenz erscheint, wird der Arbeitslohn, auf die einfachen Mittel des täglichen Unterhalts der Arbeitskraft herabgesetzt, damit gänzlich unfähig ein Kapital zu bilden. Dadurch empfängt nun innerhalb des Systems der indirecten Steuern die Verzehrungssteuer die Bedeutung einer Besteuerung der Roheinnahmen des Arbeiters, die gegen das Fehlen einer Reineinnahme gänzlich gleichgültig bleibt. In der That geschieht das sehr langsam, hat in den verschiedenen Staaten einen sehr verschiedenen Entwickelungsgang, und vermag daher auch keineswegs die bisher bestehenden Verzehrungssteuern zu beseitigen, wesentlich freilich auch, weil die Finanzen des Ertrags derselben nicht entbehren können. Der Charakter dieser Zeit, die etwa mit den Verfassungs- und socialen Kämpfen seit der Mitte unsers Jahrhunderts beginnt, ist daher auf der einen Seite das Fortbestehen des alten finanziellen indirecten Steuersystems, noch ohne Unterscheidung des Princips der Verzehrungs- und der Genußsteuer und ohne Durchführung der eigentlichen Einkommen-

steuer; aber zugleich auf allen Punkten der beginnende Kampf der staatswirthschaftlichen Idee mit der finanziellen. So stehen wir jetzt auf einem Uebergangspunkte, auf welchem es erklärlich ist, daß die Vorstellungen, Principien und Gesetze höchst verschieden und meistens noch recht unfertig sind. Hier kann daher auch die Wissenschaft nichts Abgeschlossenes liefern. Das nun zeigt sich am klarsten, wenn wir jetzt dieses Uebergangsstadium nun nach den einzelnen Staaten soviel als möglich charakterisiren.

Man wird bei der durchgreifenden Verschiedenheit unserer ganzen Auffassung von dem bisher Vorliegenden es wol begreifen, daß wir uns nicht auf andere Behandlungen an dieser Stelle einlassen können, und uns darauf beschränken müssen, einige Andeutungen über den Gang der bisherigen Literatur zu geben. Es wird künftig einmal dieses Gebiet von einer Hand bearbeitet werden, welche uns zeigen wird wie wichtig und zugleich wie hoch interessant dieses Stück der europäischen Geschichte ist. Doch wollen wir die beiden Punkte schon hier feststellen, welche uns den Unterschied der bisherigen Behandlung von jeder endgültigen Auffassung zu enthalten scheinen.

Der erste liegt darin, daß man sich auch jetzt, wie wir z. B. aus Schäffle sehen, nicht einmal einig ist über das, was zu dem indirecten Steuersystem gehört, und worüber auch Held zu keinem Resultat gelangt (vgl. namentlich Abth. VII, ohne Schärfe in der praktischen Begriffsbestimmung). Ein Blick auf die Geschichte genügt, um zu zeigen, daß namentlich das Hereinziehen von Gebühren und Verkehrssteuern ein klares Verständniß unmöglich machen mußte.

Der zweite besteht in dem leider gänzlichen Mangel an historischer Auffassung, von welchem eigentlich nur Gneist und Vocke für England, aber weder Hock noch Kaufmann für Frankreich eine Ausnahme machen, während die neuesten italienischen Arbeiten, namentlich von Ricca-Salerno mit Ernst und gründlicher Kenntniß schon diesen Weg betreten. Montesquieu's erste tiefgehende Bemerkung über das Verständniß der socialen Bedeutung der indirecten Steuern, welcher bereits den Unterschied der Verzehrungs- und Genußsteuern empfindet, ist für die Nachfolge A. Smith's ohne Wirkung geblieben. Alles das fordert eine eigene Arbeit, die durch die rein nationalökonomische Auffassung der Smith'schen Schule ebenso wenig als durch die steuertechnischen Specialarbeiten unserer Gegenwart ersetzt wird. Wir können an dieser Stelle nichts thun als einige Bemerkungen hinzufügen.

Es ist der specifische Charakter der für das directe Steuerwesen grundlegenden Arbeiten der deutschen Schule von C. Klock, der Zeit des 17. Jahrhunderts, daß die indirecten Steuern noch überhaupt nicht in ihrem Gesichtspunkt liegen.

Die erste theoretische Untersuchung über dieselben entsteht bei den Physiokraten, welche jedoch über Begriff und Grenze derselben noch durchaus keine Vorstellungen hatten. Quesnay widmet ihr das ganze „Second problème économique" (Ausgabe von Daire, S. 125 fg.) und gelangt zu dem Schlusse, daß eine indirecte Steuer absolut verwerflich sei, weil ihre Einbringung „der Nation achtmal so viel kostet, als sie trägt" (S. 139). Damit war der Kampf gegen die indirecte Steuer eröffnet. Quesnay folgte in Deutschland zuerst Justi („Finanzwissenschaft", Buch VI, Abth. V), der sie durch eine Gewerbesteuer, ersetzen will; dann die übrigen deutschen Gegner: Krönke, Liechtenstein, Behr, namentlich aber Eschenmayer („Ueber die Consumtionssteuer" Heidelberg 1813) mit allen theils aus der socialen Natur, theils aus der Erhebung der Steuer fließenden Gegengründen. Diese Ansicht wieder aufgenommen von Ulmenstein, „Vorzüge und Mängel der industriellen Besteuerung" (1831), meist fußend auf Lotz, „Revision", IV, 143 fg., und „Handbuch", III, 135, der als der letzte Gegner der indirecten Steuern angesehen werden kann; ebenso noch in der 2. Aufl., III, §. 141. Rotteck, „Oekonomische Politik", S. 345 fg. bringt bereits, jedoch noch ohne die Verzehrungssteuer zu scheiden, den socialen Gesichtspunkt zur Geltung. Gegen die Verwerfung der indirecten Steuern stand schon Sonnenfels auf („Finanzwissenschaft", §. 167 fg.), mit eingehender Beleuchtung der Frage, ob die „allgemeine Accise" durch die großen Schwierigkeiten ihrer Erhebung nicht unzulässig sei; dabei gibt er bereits die Umrisse einer Unterscheidung der Verzehrungs- und Luxussteuer und die Consequenzen für den Steuerfuß (vgl. §. 177 und unten). Die streng nationalökonomische Richtung in der ganzen Frage tritt ein mit Adam Smith. Er begann mit dem Begriffe der Besteuerung des Arbeitslohns (s. oben), ohne zu sehen, daß derselbe eine Unmöglichkeit enthalte; stellte dann daneben die Consumtionssteuer auf, erklärte, daß „die Besteuerung der nothwendigen Lebensmittel gerade so wirke wie eine Besteuerung des Arbeitslohns"; daß aber diese nur auf die höhern und mittlern Klassen falle; daß, „wenn die höhern und mittlern Klassen ihren Vortheil verständen, sie sich derselben stets widersetzen würden", und daß nur die Luxussteuern zulässig seien. Auf dieser Grundlage hat sich zunächst die englische Literatur gehalten. Ricardo, „Principles", Kap. 17, daß „die Consumtionssteuer den Preis aller Producte um ihren Betrag erhöhe", weshalb sie auf den Unternehmer und von diesem auf den Consumenten abgewälzt werde, wogegen Say, II, 4, daß dies dem Unternehmer nicht gelinge, und daher diese Steuer die Production hemme; Mac Culloch („Treatise on the principles of taxation", 1852) meint sogar, daß die indirecten Steuern dadurch nothwendig seien, weil sie die Industrie befördern; bedeutender ist sein Grund für dieselben, daß ihr Betrag sonst doch zuletzt als Einkommensteuer auf die Arbeit gelegt werden müßte. Morton Peto, „On taxa-

tion", 1863, meint gar nichts über die Frage. Die deutsche Literatur nahm die Vertheidigung der Consumtionssteuer im Anfange dieses Jahrhunderts nachdrücklich wieder auf; namentlich nach Jakob's etwas negativem Vorgange, „daß es unmöglich sei, alles Reineinkommen durch directe Steuern zu treffen" (§. 1104 fg.), und daß die Consumtionssteuer daher „zur Ausgleichung der ungleichen Einkommensteuer angewendet werden müsse" (§§. 694, 696), wozu der zweite Standpunkt kam, den besonders Hoffmann ausdrückt (S. 245): „daß der, welcher etwas verbraucht, wol auch fähig sein könnte, etwas zur Bestreitung des Aufwandes auf öffentliche Anstalten aufzuwenden." So auch noch Rau, §. 406. Malchus endlich faßte alle einzelnen Bedenken gegen die indirecte Besteuerung zusammen und widerlegte sie einzeln und gründlich (I, §§. 60, 61), mit besonderer Beziehung einerseits auf den Einwurf, den man gegen die Erhebungskosten aus der Physiokratischen Schule hergenommen, andererseits auf den Druck, mit dem sie auf der niedern Klasse lasten sollen (S. 283—301). Seit dieser Zeit ist lange kein ernsthafter Zweifel gegen dieselben mehr erhoben worden, obwol die tiefere Begründung allmählich den steuertechnischen Fragen Platz machte; s. besonders Rau (§. 409). Die Anerkennung der indirecten Steuer als einer Besteuerung des Einkommens aus der Arbeit und die Erkenntniß, daß selbst diese mit einem wesentlichen Theile eine indirecte Einkommensteuer enthält, fehlte hier ganz. Die Behandlung der einzelnen Formen der Steuer ist namentlich in der deutschen Literatur eine zum größten Theile vortreffliche zu nennen. In neuester Zeit ist der Gegenstand wieder aufgenommen von Parieu, „Études sur le système des impôts" („Journal des Économ.", September 1858), der mit vieler Unklarheit im Einzelnen zu dem Satze gelangt: „Les taxes sur la richesse prises dans sa substance paraissent plus égales, plus justes, plus générales que les taxes sur les divers accidents saisis par l'impôt direct", wo sich jeder bei der substance de la richesse denken kann was er will. Rau hat den Gegenstand in seiner Weise behandelt („Aufwandsteuern", II, §. 406 fg. Specielle Literatur, §. 406 u. a.). Man findet dort über die Hauptfrage alle Nebengründe für und wider zusammengestellt. Hock, „Abgaben und Schulden", hat das Princip überhaupt nicht erörtert und durch die Scheidung der Zölle von den Verbrauchssteuern jede ausreichende Auffassung von vornherein unmöglich gemacht. Was Umpfenbach meint, §. 99 fg., haben wir nicht hinreichend eruiren können. Pfeiffer ist sehr ausführlich über das, was bisher von andern gemeint ist: er selbst ist entschieden gegen die indirecte Steuer, weil die Objecte derselben „keinen Maßstab für die Steuerfähigkeit abgeben können" (II, 351). Wahrscheinlich meint er von dem Reinertrage, und darin hat er recht; nur hat er nicht recht, zu glauben, daß wir noch auf dem physiokratischen Standpunkte der Besteuerung des Reineinkommens stehen. Das Be-

deutendste, was über die ganze Frage gesagt worden ist, bleibt noch immer das, was Leroy-Beaulieu („Traité des Finances", I, Chap. IV: „Des impôts directs et des impôts indirects", S. 210 fg.) aufstellt. Wir können ihm insoweit wesentlich beistimmen, als die Besprechung der Frage überhaupt ohne die Unterscheidung der Verzehrung vom Genusse, die ihm nicht bekannt ist, erörtert werden kann. Ebendeshalb kommt er freilich zu keinem Resultat. Nachdem er genau sechs „infirmités" der indirecten Steuer aufgeführt hat, gelangt er doch zu dem Resultat, „daß es unmöglich ist, dieselbe aufzuheben, solange der Staat noch mehr als 3 bis 4 Proc. des Volkseinkommens einnehmen muß". Damit ist denn freilich wenig gesagt. Staatswirthschaftliche und sociale Gesichtspunkte fehlen. Die letztern gehören der deutschen Literatur. Der sociale Kampf gegen die Consumtionssteuer, der im Jahre 1848 eine Reihe von Schriften und Artikeln gegen dieselbe erzeugte, und dem zum Theil Maurus, Umpfenbach und Wirth angehören, ist verständlich in seinem Ziele: Schutz des „Existenzminimums", aber unverständlich in der grundfalschen Meinung, als würde der Arbeiter den gleichen Arbeitslohn behalten, wenn die Lebensmittel durch Aufhebung der Steuer billiger würden.

Vielleicht werden wir im Rückblick auf diese und andere Erscheinungen den entscheidenden Punkt treffen, wenn wir sagen, daß fast alle diese Ansichten nur aus Beobachtungen hervorgehen, und deshalb ebenso selten ganz falsch als ganz richtig sind, daß dagegen ein endgültiges Resultat gerade hier ohne ein systematisches Nachdenken überhaupt nicht denkbar ist.

Charakter der indirecten Steuern in England, Frankreich, Oesterreich, Preußen, Rußland und Italien.

Alle Charakterisirung der heutigen Systeme der indirecten Steuern muß allerdings festhalten, daß für jede Auffassung des europäischen Lebens eigentlich nicht die einzelnen Gesetzgebungen, sondern diejenigen Erscheinungen maßgebend bleiben, welche uns den Standpunkt zeigen, den dieselben in dieser großen Bewegung einnehmen.

Bei der unendlichen Verschiedenheit in Namen, Einheiten, Fuß und Erhebungsformen wird deshalb eine jede Vergleichung sogar nur verwirrend, wenn man sie nicht auf die festen Kategorien der Unterscheidung zwischen der Verzehrungs- und der Genußsteuer einerseits, und der Erfüllung der letztern durch eine selbständige Einkommensbesteuerung zurückführt.

Eine entscheidende Thatsache steht jedoch für alle verschiedenen Systeme schon jetzt fest und ist der eingehendsten Prüfung werth. Die Verzehrungssteuer besteht zwar noch, kehrt aber mehr und mehr aus einer staatlichen zu einer Besteuerung der Selbstverwaltungskörper als städtische Steuer zurück, wenn auch vielfach mit Ausnahme des Salzes. Dagegen hat sich das ganze System der Consumtionssteuer in ganz Europa wesentlich auf die drei Hauptgebiete der Genußsteuer: auf Getränke (insbesondere Kaffee und Thee), Taback und Zucker concentrirt, neben denen die übrigen Steuern unbedeutend erscheinen. Die eigentlichen Aufwandssteuern verschwinden daneben mehr und mehr, und machen, soweit sie nicht durch den Zoll erhoben werden, dem Gedanken der Einkommensteuer Platz. Das Folgende kann dafür freilich nur die ersten Andeutungen bieten.

England zeichnet sich dadurch aus, daß es zuerst die Objecte seiner indirecten Steuern successive mehr reducirt hat als irgendein Staat Europas, ohne daß es den Ausfall dieser Steuer durch eine Personalsteuer gedeckt hätte. Ebenso hat England keine örtliche Besteuerung und kein Monopol, und die Besteuerung der eigentlichen Nahrungsmittel war von jeher ganz ausgeschlossen. Es hat daher vorwaltend ein System von Genußsteuern, und das ist es, was nicht blos England von allen andern Staaten so wesentlich unterscheidet, sondern was auch unzweifelhaft eine der wichtigsten Grundlagen seiner wirthschaftlichen Entwickelung geworden ist. Diese Genußsteuer beginnt allerdings mit einer großen Menge von Objecten, unter denen sogar ursprünglich die Kleidungssteuer in der Besteuerung der gedruckten Kattune erscheint. Unter den heftigsten Kämpfen fällt aber seit dem Beginn dieses Jahrhunderts ein Object nach dem andern weg, sodaß jetzt nur noch wenige Artikel der indirecten Steuer unterliegen, an deren Spitze die geistigen Getränke und die transatlantischen Artikel Taback und Zucker stehen.

Der Name für die Besteuerung der Unterhaltsmittel, deren Natur dicht an den Charakter der Nahrungsmittel streift, ist die Excise, und die Geschichte derselben hat ein vorzügliches Interesse durch den unablässigen Kampf gegen die meist ganz irrationellen indirecten Steuern, die allerdings fast alle Bedürfnisse

des persönlichen Lebens trafen und meist erst in unserm Jahrhundert aufgehoben sind; so die Excise für Leder, Glas, Ziegel, Seife, Cider, Lichter und eine Reihe anderer Gegenstände, die Vocke genau je mit ihrer Geschichte aufführt.

Aber schon in England ist es nicht möglich, sich ein klares Bild von der indirecten Besteuerung zu machen, wenn man nicht die Steuererhebungsformen selbständig ins Auge faßt. England besteuert nämlich seine indirecten Steuerobjecte in vier Formen. Zuerst durch die Fabrikationssteuer bei den Getränken, die im Lande producirt werden, als eigentliche Excise duty; dann durch Absatzsteuer bei dem Verkehr mit denselben als License; dann durch den Zoll bei dem Eintritt über die Grenze als Custom duty, und endlich durch directe Besteuerung als Luxussteuer der Ascessed Taxes. Nur muß man schon hier sich nicht dadurch irremachen lassen, daß einerseits der Name der directen Steuer in England ganz unbekannt ist, weshalb man auch weder theoretisch noch praktisch jene vier Besteuerungen als ein Ganzes zusammenfaßt, andererseits, daß auch in den Licenses und den Assessed Taxes der englischen positiven Steuergesetzgebung wirkliche Erwerbsteuern vorkommen. Gneist sowol als Vocke haben sich wol deshalb gezwungen gesehen, sich an den Namen der Besteuerung zu halten, und gelangen daher zu keinem Bilde der indirecten Steuer. Im übrigen ist die Geschichte der Besteuerung jedes einzelnen Objects bei Vocke vortrefflich dargestellt; wie weit wären wir, hätten wir etwas Aehnliches für die deutsche indirecte Steuer und Besteuerung!

Wesentlich im Laufe unsers Jahrhunderts ist die ganze Consumtionssteuer Englands, unter allmählicher Aufhebung aller Verzehrungssteuer, auf die drei Hauptartikel der Getränke, des Tabacks und des Zuckers reducirt, und durch die Aufhebung des Zolles jede Aufwandsteuer beseitigt. Das ist der Charakter Englands auf diesem Gebiete. Der Sache nach ist hier England unzweifelhaft am weitesten vorgeschritten.

Dabei nun scheint es, als ob die Income Tax die Bestimmung und Aufgabe hätte, wirklich die Aufwandsteuer durch eine Besteuerung des Einkommens zu ersetzen, soweit dasselbe nicht in dem Consum jener Artikel erscheint. Aber bei genauer Betrachtung ist, im wesentlichen Unterschiede von dem deutschen Begriffe der Ein-

kommensteuer, die Income Tax **ganz gleichgültig** gegen alle indirecte Besteuerung, und nichts als ein höchst unvollkommenes System der directen Steuern. Wir werden deshalb darauf zurückkommen.

Einen wesentlich andern Charakter hat die indirecte Besteuerung **Frankreichs**, und es ist von nicht geringem Interesse, zu sehen, wie hier die Zahl und der Umfang der indirecten Steuern beständig an Intensität und Umfang wachsen, während in England dieselben von Jahr zu Jahr reducirt werden.

Die indirecte Besteuerung in Frankreich war vor der Revolution dieselbe wie auf dem übrigen Continent. Wir wissen im einzelnen nicht viel davon. Die Revolution aber, den Grundsätzen der Physiokratischen Schule getreu, begann damit, **alle** indirecten Steuern aufzuheben (Gesetz vom 23. November 1790) und an ihre Stelle die einzige Grundsteuer zu setzen. Allein dieser Standpunkt erwies sich sofort als unhaltbar. Daher machte das Gesetz vom December 1790 den ersten merkwürdigen Versuch, die ganze indirecte Besteuerung durch eine Art von Einkommensbesteuerung in der Contribution personnelle et mobilière, der ersten Form der Klassensteuer, zu ersetzen; dazu eine Taxe von 5 Proc. des Revenu mobilier für Wagen und Pferde. Die Octrois speciell werden durch das Gesetz vom 19.—25. Februar 1791 aufgehoben. Allein schon das Gesetz vom 9. Germ. a. V unter dem Directorium bestimmte, daß im Falle die centimes additionnels für die Gemeindeauslagen nicht ausreichen sollten, durch gewisse „contributions indirectes et locales" dafür Deckung gesucht werden solle; doch nannte erst das Gesetz vom 27. Vent. a. VII dieselben wieder „Octrois", und von da an sind dieselben die Hauptquelle der Gemeindewirthschaft geblieben. Erst das Gesetz vom 24. April 1806 gab dem Staate 10 Proc. von ihrem Erträgniß und das Gesetz vom 3. Juli 1846 bestimmte, daß, wo die Städte ein Octroi erheben, die Gemeinde die contribution personnelle et mobilière aus der Gemeindekasse tragen, also die directe Steuer durch die indirecte ersetzen dürfe, eine geradezu unglaubliche Belastung der Arbeit zu Gunsten des Kapitals! So traten die indirecten Steuern hier in der Gemeinde auf. Daneben aber bildete sich nun allmählich ein ganzes System von indirecten Staatssteuern aus neben jener Selbst-

verwaltungssteuer, welche das ganze französische indirecte Steuerwesen auf den alten Standpunkt zurückführte. Zuerst wurden durch Gesetz vom 25. Februar 1804 die Getränkesteuern als „Droits réunis" eingeführt; die Besteuerung des Salzes durch Decret vom 11. Juni 1806 hergestellt; die durch das Gesetz vom 19.—25. Februar 1791 aufgehobene Thorsteuer, das Octroi, schon mit Gesetz vom 9. Germ. V im Princip wieder anerkannt, seit Napoleon's Herrschaft durch mehrere Gesetze erweitert, durch Gesetz vom 9. December 1814 in ihren Grundlagen und endlich durch Gesetz vom 28. April 1816 in ihrem Umfange geordnet; das letztere Gesetz muß als das Hauptgesetz für die ganze französische örtliche Steuer angesehen werden. Dann führte das Decret vom 29. December 1810 das Tabacksmonopol ein, das Schießpulvermonopol ward durch das Decret vom 16. März 1813 eingeführt, die Besteuerung der inländischen Rübe durch Gesetz vom 18. Juli 1837, während die im Kampfe um das Schutzzollprincip wechselnden Zolltarife in Beziehung auf ihren Antheil an der indirecten Besteuerung durch Erhebung eines bedeutenden Zolles von transatlantischen sowie von europäischen Nahrungsmitteln sich im wesentlichen gleichbleiben. So hat Frankreich das am meisten entwickelte indirecte Steuersystem in Europa; und bei diesem System muß uns vor allem eins zum Nachdenken Anlaß geben. Das ist der absolute Mangel an einer einheitlichen Auffassung in einer Gesetzgebung, welche sonst gerade das Einheitliche zu ihrem Lebensprincip gemacht hat. Merkwürdig, daß Leroy-Beaulieu gerade dieses Verhältniß gar nicht berührt, seine Beziehungen auf die französische Geschichte sind von sehr geringem Werthe. Wie sehr bedauern wir, daß Kaufmann nicht blos die übliche Confusion über den Umfang der indirecten Steuern beibehalten, sondern auch gar nichts von den neuen Fragen über das ganze indirecte Steuerwesen in sich aufgenommen hat. Hier hätte so Bedeutendes geleistet werden können! Jedenfalls ist auch er einer von den vielen Beweisen dafür, wie schwer es ist, in den indirecten Steuern sowol in Beziehung auf Fuß als auf Erhebung das Princip der Gleichheit zur Geltung zu bringen.

Was nun speciell die letztere betrifft, so hat Frankreich die mehrfache Besteuerung desselben Objects in einem Grade ausge-

bildet wie kein anderer Staat. Zuerst hat es die Contribution personnelle et mobilière; dann hat es die örtliche Besteuerung fast aller Nahrungsmittel im Octroi; dann hat es die Fabrikationssteuer auf Getränke, Salz und Zucker in der Licence; dann hat es die dritte Besteuerung der Getränke in der Circulations- und Detailsteuer; dann hat es die vierte Besteuerung derselben in der Eingangsgebühr und die fünfte in dem Zoll; dann hat es das Monopol für Taback und Schießpulver und den Stempel für die Zeitungen und Publicationen aller Art. Endlich darf nicht vergessen werden, daß es fast unmöglich ist, sich ein einheitliches Bild von dem Ganzen zu machen; Grundsatz ist jedoch die Anwendung des Unterschiedes der Ortsklassen auf den Steuerfuß des Octroi und die Getränkesteuer, während andererseits andere Gegenstände, wie namentlich Brot, Zucker, Bier ohne allen Grund in dem Octroi nicht erscheinen, obwol dasselbe sogar die Wohnung durch die Besteuerung von Bauholz, Kalk und Ziegel dreimal (neben der Contribution des portes et fenêtres und der Contribution mobilière) belastet, das Oel besteuert und das Petroleum freiläßt, die Brennstoffe besteuert, sowie Fleisch und Fische, Käse, ja sogar das Eis, dagegen z. B. wieder Eier, Reis und andere Dinge freiläßt. Man sieht, wie der genauesten Berechnung des Einzelnen der völlige Mangel eines leitenden Princips gegenübersteht, und Hock's Bewunderung der französischen Contribution indirecte scheint uns danach eine sehr wenig motivirte, um so mehr als die Franzosen auch die eigentliche Verkehrssteuer durch Stempel und Enregistrement zu dieser Steuer hinzuzuzählen. Im großen und ganzen ist die indirecte Steuer Frankreichs eine Verbindung der Verzehrungs- und der Genußsteuer, bei der es unverkennbar ist, daß der Staat die verhältnißmäßig geringen Ertragssteuern durch diese Steuern wieder ausgleichen will — ein bedenkliches System, das auch hier das Kapital vor der Arbeit bevorzugt! Bei dieser Fülle von indirecten Steuern ist es dann wol erklärlich, daß man über eine Einkommensteuer neben derselben sich nicht klar geworden ist, obwol in der Contribution des portes et fenêtres ein allerdings höchst irrationeller Anklang an dieselbe vorhanden ist. Doch hat Leroy-Beaulieu, wenn auch sehr oberflächlich, darauf hingewiesen.

Was daneben Oesterreich betrifft, so ist es erst spät zu einem System gelangt, das allerdings die Verzehrungs- und Genußsteuer nebeneinanderstellt, und daher auch in viele Steuerarten zerfällt. Es hat als Grundlage die alten historischen Objecte aufgenommen, indem es durch das Gesetz von 1829 die ganze örtliche Verzehrungssteuer der Grundherren aufhob und dieselbe gegen Entschädigung (dieselbe ward 1836 mit 12 Mill. Fl. festgesetzt) der Berechtigten zu einer Staatssteuer machte. Das System der Personalsteuer ist nicht zur Geltung gelangt, dagegen hat die Ortssteuer in den geschlossenen Städten (17 in drei Klassen je mit ihrem besondern Steuerfuße) auch das Brot aufgenommen, die Fabrikationsbesteuerung auf Getränke, Zucker und Fleisch ausgedehnt, für Taback mit Recht, für Salz mit Unrecht das Monopol beibehalten, seinen Zoll einst im wesentlichen an die Tarife des Zollvereins angeschlossen und jetzt im beständigen Wechsel, und gleichzeitig mit Preußen eine Einkommensteuer eingeführt, die aber zuletzt nichts ist als eine specifische Ordnung der Erwerbsteuer und Rentensteuer. Die beabsichtigte Ersetzung der Consumtionssteuer ist liegen geblieben; dagegen sind namentlich die Fabrikationssteuern im beständigen Wechsel begriffen.

Das indirecte Steuersystem Preußens dagegen erscheint der höchsten Beachtung werth. Preußen hat historisch, und von sachlicher Nothwendigkeit gezwungen, die Grundlage der Aufhebung der Verzehrungssteuer in seiner Klassensteuer angebahnt, und wenn man auch hier kein systematisches Princip hatte, doch in der Praxis ein vortreffliches System langsam zur Geltung gebracht. Wir glauben, daß diesem Princip der Verzehrungssteuer die Zukunft gehört. Es hat sich ferner von der Salzsteuer so gut wie freigemacht; die Genußsteuer ist in der Fabrikationssteuer streng aber gut geordnet, und nur der Taback ist viel zu wenig besteuert. — Bezüglich der übrigen deutschen Staaten müßten wir in ein unmeßbares Detail eingehen, wollten wir etwas anderes sagen, als daß es nirgends eine einheitliche Behandlung dieses Gebiets gibt. Regenauer, „Staatshaushalt von Baden" (1863), führt auf: die Weinsteuer (Accise als eigentliche Consumtionssteuer, Ohmgeld als Absatzsteuer, §. 284), die Biersteuer, die aus einer Abgabe von Malz (1812), durch Gesetz

vom 14. Mai zu einer Productionssteuer von fertigem Biere ward (§. 286), die Branntweinsteuer, seit 1812 Absatzsteuer, seit 1828 Productionssteuer (§. 288), die Fleischsteuer durch Gesetz vom 28. März 1844 als Productionssteuer definitiv geordnet (§. 289). Von weitern Besteuerungen finden wir keine Angaben. Herdegen, „Würtembergs Staatshaushalt" (1848), zeigt uns, wie höchst ungenau die Begriffe in den wirklichen Steuern damals gewesen sein müssen; so ist die „Güteraccise" von 1824 nur eine Verkehrssteuer für den Verkehr in unbeweglichen Gütern; seine Angaben über die Besteuerung von Wein, Bier, Branntwein sind sehr unvollständig; es wird nur klar, daß sie sich in Productions- und Absatzbesteuerung scheiden. Von der örtlichen Besteuerung ist nirgends die Rede, obgleich sie vorhanden ist. Monopole gibt es nicht, ebenso keine Luxussteuer, und der Zoll als der allgemeine Zoll des Zollvereins ist seit 1872 aus dem Landesbudget geradezu verschwunden, als ob Würtemberg keinen Theil an den Zolleinnahmen des Reichs hätte. Vgl. dazu Rieke, „Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Würtemberg" (1882), S. 201 — im Budget sind Zoll, Accise (?) Auflage auf die Hunde, Wirthschaftsabgaben (?) und — Sporteln bis 1871 die einzigen ständigen Kapitel. Man sieht, wie weit das geltende Recht auch von den formalen Anforderungen der Wissenschaft entfernt ist! Hier kann den Reichsländern nur das Reich helfen.

Die russische indirecte Besteuerung ist sehr einfach; die Objecte der Verzehrungssteuern sind wenig zahlreich, wahrscheinlich am wenigsten in Europa. In frühern Jahrhunderten waren verschiedene andere Gegenstände der Consumtion besteuert; jetzt aber wenige (nur Getränke, Taback, Salz und Zucker). Die Nahrungsmittel (ausgenommen das Salz) unterliegen keiner Steuer (so wenig Staats- als localen Steuern). Luxussteuern gibt es nicht. Monopole auch nicht seit der Aufhebung des Getränke- oder Branntweinhandelsmonopols. Die ganze Besteuerung besteht aus: 1) Accisen (auf Getränke, Taback, Zucker, Salz), und 2) den Zöllen, die bisjetzt sehr stark entwickelt sind und für viele Waaren einen prohibitiven Charakter haben. Die Höhe des Zolls verursacht den noch schwachen Ertrag dieser Einnahmequelle. Die hervorragendste Rolle in der indirecten Besteue-

rung spielt die Getränkesteuer; alle andern Gegenstände der indirecten Besteuerung sind verhältnißmäßig unbedeutend. Das System der Accisen besteht im allgemeinen aus zwei Arten der Besteuerung: a) verschiedene fixe Steuer für Patente (Licenses), die jedes Etablissement (Fabrik, Niederlage, Magazin, Schenkhaus u. s. w.) haben muß; b) eigentliche Accise für fabricirte Waare (Branntwein, Taback, Zucker, Salz), in verschiedenen Formen (näheres später), als direct proportional. Dabei aber muß man im Auge behalten, daß das gesammte Steuerwesen Rußlands sich in der Mitte einer tiefgehenden Umgestaltung befindet, auf die wir bei den einzelnen Steuern zurückkommen. Die Mittheilungen von Julius Wolf, „Die indirecten Steuern in Rußland", Schanz, „Finanzarchiv", II, 1, sind nur statistisch.

Was endlich Italien und sein indirectes Steuersystem betrifft, so muß man auch hier davon ausgehen, daß dasselbe noch mit seinem Steuerwesen durchaus nicht abgeschlossen hat, da es dem sich entwickelnden Reiche zunächst darauf ankommen mußte, den unabweisbaren finanziellen Bedarf und zwar in einer Weise zu decken, welche dem Volke am verständlichsten war. Wir finden daher hier in seinen großen Grundzügen das ganze System der continentalen indirecten Steuer wieder, das zunächst nur erst die Besteuerung der jetzt vereinigten frühern Staaten zu einer einheitlichen machen mußte. Die erste Grundlage bildete die Mahlsteuer, die Tassa sulla machinazione dei cereali, hervorgegangen aus der Tassa sulla farina; von Sella bereits 1862 entworfen, dann als ausführlicher Gesetzentwurf 1865 dem Senate vorgelegt, bis sie nach dem Gesetz vom 7. Juli 1868 mit dem 1. Januar 1869 endgültig ins Leben trat. Sie war die irrationellste von allen indirecten Steuern Italiens, und trotz oder gerade vermöge ihres bedeutenden Ertrages (von 1869 mit 17,5 Mill. Lire bis 1873 auf 64,3 Mill. Lire gestiegen!), in ihrer Einführung wie in ihrem Bestande eigentlich nur ein Beweis von der Opferfähigkeit des Volkes für die Herstellung seiner finanzillen Ordnung, wie ihre Aufhebung im Jahre 1882 den größten Beweis für die feste wirthschaftliche Consolidirung des italienischen Finanzwesens lieferte. Außer ihr bestehen die übrigen Verzehrungssteuern als Dazio consumo (seit 1864 einheitlich organisirt; Ertrag 1861 17,8 Mill. Lire, 1873 60,7 Mill. Lire), das Mono-

pol des Tabacks (1861 60,4 Mill. Lire, 1873 73,5 Mill. Lire), dasjenige des Salzes (leider seit 1761 von 32,6 Mill. Lire bis 1873 auf 80,2 Mill. Lire gestiegen); nur das Zollsystem vertritt die Genußsteuer, und in der Tassa sulla richezza mobile ist die Einkommensteuer enthalten, wie früher angegeben. Die Geschichte dieses Steuerwesens spricht der Gedanke Morpurgo's aus, daß diese Steuern: „potranno — collaborare largamente alla ristorazione delle finanze". Vgl. übrigens Simone Corles, „I principii direttivi delle tasse italiani" (Palermo 1874), und Martinelli, „Questione amministrative finanziarie" (1867). Sehr kurz D. Zeppa, „Scienza finanziaria" (Florenz 1870). Dagegen ist die Darstellung Ricca-Salerno's, „Die Reform der indirecten Steuern in Italien" (in Schanz, „Finanz-Archiv", I, 2, S. 1 fg.), eine zugleich mit historischem Sinne durchgeführte klare Darstellung der Entwickelung zum gegenwärtigen System derselben; Sachs („Italie", V, §. 5) hat neben den statistischen Angaben sich auch hier auf die parlamentarische Geschichte der Gesetzgebung beschränkt, ist aber dafür sehr werthvoll.

Die Systematisirung des indirecten Steuerwesens.

Wir können diesen allgemeinen Theil nicht füglich schließen, ohne dessen zu gedenken, was wir die Systematisirung des besondern Theiles, der einzelnen entwickelten Steuerarten, nennen.

Diese Systematisirung ist gerade hier viel wichtiger als es scheint. In der That macht nur sie den einheitlichen Ueberblick über das sonst kaum zu bewältigende Material möglich.

Wir müssen sagen, daß es in der bisherigen Theorie keine solche Systematisirung gibt. Ein Theil der Literatur hat sich damit nicht befaßt, weil er bei dem Inhalt der allgemeinen Betrachtungen stehen geblieben ist, ein zweiter glaubte derselben nicht zu bedürfen, weil er sich nur mit den einzelnen Steuern beschäftigte, ein dritter hat uns zwar zweckmäßige Ordnung des Stoffes gegeben, wohin namentlich die Literatur bis Rau gehört, aber eigentlich kein System gesucht und gefunden.

Dennoch zeigt sich gerade hier am meisten, was unserer ganzen Auffassung zu Grunde liegt, daß, nachdem die deutsche

Wissenschaft einmal das ganze Leben aller Culturvölker in sich zu verarbeiten beginnt, nur das System, das im Wesen der Sache liegt, uns klar macht über das der europäischen Gesittung Gemeinsame, das allerdings auch hier in jedem Staate seine nationale Gestalt empfängt.

Man wird sich daher über wenig Einzelnes ganz klar werden, bis man sich über die Grundsätze der allgemeinen Systematisirung einig geworden ist.

Zu dem Ende müssen wir gleich hier feststellen, daß es für das ganze indirecte Steuerwesen Europas nicht ein System gibt, sondern zwei, welche erst die Wissenschaft zu einem Ganzen verbindet.

Das erste dieser Systeme beruht auf dem Wesen dieses ganzen Gebiets und seine Elemente sind schon im ersten Bande aufgeführt. Das zweite dagegen beruht auf der Geschichte des positiven Rechts der einzelnen Steuern. Das erste muß für jede Betrachtung gelten, welche ganz Europa dereinst umfassen will, das zweite muß das des Steuerwesens der einzelnen Staaten sein. Wir nennen daher das erstere, das wir für uns zu Grunde legen müssen, das System der entwickelten Steuern, das zweite, das wir von Theil zu Theil dem erstern einfügen, das System der Besteuerung.

Das erstere nun kann nicht anders als auf den elementaren Kategorien der Verzehrungs- und der Genußsteuern beruhen, und jede indirecte Steuerart damit von seinem allgemeinen Standpunkt in sich verarbeiten.

Das zweite dagegen, das für jede einzelne Steuergesetzgebung am verständlichsten, für Europa dagegen unbrauchbar ist, beruht auf den Grundformen der Erhebung der einzelnen Steuerarten, die wiederum zum größten Theile der Geschichte des einzelnen Landes angehören. Dadurch entstehen die Kategorien der Schlacht- und Mahlsteuer, der Licenzen, der Thorsteuern und Octrois, der Monopole und zum Theil die Stempelbesteuerung (Zeitungssteuer). Demgemäß wird die erste Systematisirung stets als die europäisch-wissenschaftliche die zweite als die positiv-praktische soweit thunlich in sich aufnehmen, dabei aber das Einzelne den Einzeldarstellungen sowol über die betreffende Steuer als

über die Besteuerung überlassen müssen, soll die Arbeit nicht alles Maß überschreiten.

Trotz dieses Unterschiedes gibt es aber ein Gebiet, in welchem sich das Steuersystem vom Besteuerungssystem gar nicht trennen läßt. Das ist das Zollwesen und die in ihm gegebene indirecte Besteuerung. Jede auch rein wissenschaftliche Darstellung wird daher gezwungen, neben dem ersten Hauptheil der Verzehrungs- und dem zweiten der Genußsteuer den dritten des Zolls aufzustellen. Danach wird sich nun das Folgende ordnen.

Besonderer Theil.

Die einzelnen Arten der indirecten Steuern.

A. Die Verzehrungssteuern.

Was das Wesen der Verzehrungssteuern und ihren Unterschied von den Genußsteuern betrifft, so haben wir dasselbe hinreichend bezeichnet. Allein schon hier erscheint der Unterschied des Steuersystems von dem des Besteuerungssystems als durchgreifend. Die Verschiedenheiten der Objecte der Verzehrung nämlich haben für jede einzelne Art derselben eine eigene Besteuerung erzeugt, sodaß Steuer und Besteuerung hier äußerlich nicht getrennt werden können. So erscheinen alle Verzehrungssteuern in diesem Sinne als „Objectsteuern". Daneben hat sich aber ein erster Versuch gebildet, jede einzelne Verzehrungssteuer aufzuheben und allmählich an ihre Stelle eine Steuer auf den Consumenten statt auf den Consumtionsartikel zu legen, und damit aus der Objectsteuer eine Subjectsteuer zu machen. Dieser Versuch ist zwar noch sehr unfertig, aber er zwingt die Darstellung, jene Objectsteuer als die eigentlich indirecte Besteuerung der Nahrungsmittel von jener Subjectsteuer als der directen auch hier schon zu scheiden, wie das für die Genußsteuer bereits viel klarer hervortritt. Man wird schwerlich ohne diese Unterscheidung auch hier zu einem klaren Bilde gelangen.

Dazu kommt nun noch eins, was dieses ganze Gebiet wenigstens formell zu einem der schwierigsten macht. Das besteht darin, daß diese Steuern in ihren ersten zwei Hauptgebieten von der Gemeindebesteuerung historisch ausgegangen sind, und jetzt noch wesentlich der letztern angehören, während die dritte, die Salzsteuer, von Anfang an durch ihren historischen Ursprung, die Regalität, thatsächlich den Charakter einer Steuer verloren hat, und zu einer bloßen zwar sehr einträglichen, aber durchaus irrationellen Abgabe geworden ist. Schon dadurch wird es auch formell ebenso nothwendig, diese Gruppen selbständig zu behandeln, als es schwierig wird, für sie einen gemeinsamen Gesichtspunkt zu finden. In der That gibt es hier auch nur einen einzigen, der alle andern in sich aufzunehmen vermag; alle diese Steuern sind ihrer Natur nach dazu bestimmt, als eigene Besteuerungen aufgehoben, und durch eine Einkommensteuer ersetzt zu werden. Diese Gesichtspunkte werden wir jetzt im Einzelnen festhalten.

I. Die indirecte (eigentliche) Besteuerung der Verzehrung.

Begriff und Natur derselben. Vergleichung des Systems in den einzelnen Staaten.

Die eigentlichen oder indirecten Verzehrungssteuern sind demnach diejenigen, deren Object ein bestimmtes Nahrungsmittel, deren Einheit eine bestimmte Maß- und Gewichtseinheit, und deren Fuß der Betrag ist, der auf jede dieser Einheit gelegt wird.

Die erste Aufgabe einer solchen Steuer mußte es demnach sein, die Objecte zu bestimmen, welche der „Nahrung" angehören.

Der Streit, was überhaupt ein „Nahrungsmittel" sei, gehört natürlich nicht hierher. Wohl aber gibt es im Sinne der Besteuerung eigentliche „Nahrungsmittel". Dieselben scheiden sich in drei Hauptgruppen: die Pflanzennahrung, die thierische Nahrung und die mineralische Nahrung, oder kurz, Brot, Fleisch und Salz. Die Grenze dieser Gruppen bestimmt

dann die Finanzwissenschaft in ihrer Weise, indem sie mit der Besteuerung da aufhört, wo die Möglichkeit der Bemessung und Erhebung zu verschwinden beginnt. Neben ihnen sind Wohnung, Feuerung und Licht gleichfalls in ihrem Minimalbedarf unbedingte Unterhaltsmittel; allein sie haben das Eigenthümliche, daß sie durch die Quantität der Verzehrung zum Genuß werden, während das verzehrbare Quantum der erstern für jede Person ein begrenztes und durchschnittlich gleiches ist. Andere Artikel — Colonialwaaren — sind dem einen Volke Nahrungsmittel, dem andern Genußmittel.

Schon von dieser Seite aus fehlt schließlich doch dieser ganzen Steuer ihre eigentliche Basis; doch kann man dieselbe in den obigen Artikeln aufstellen.

Weit näher schon liegt die Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit, den Steuerfuß für diese Steuern in irgendeiner Weise rationell zu bestimmen, das heißt also ihn auf die wirthschaftliche Steuerkraft derselben — ihre kapitalbildende Kraft — zurückzuführen. Es wird umsonst sein, dies im Einzelnen zu versuchen. In der That hat die ganze historisch entstandene Besteuerung sich auch niemals um diese Frage gekümmert, sondern der Steuerfuß jener Einheiten ist stets ein rein finanzieller gewesen und geblieben, und selbst dieser hat nie gefragt, wie hoch er sein solle, sondern nur wie hoch er sein könne.

Dies letztere hat sich nun seinerseits wieder wesentlich dadurch bestimmt, daß jene Steuern überhaupt nicht als ein System entstanden oder auch nur gedacht wurden, sondern daß sie als ganz einzelne Steuern, jede wieder auf ihrer historischen, der ständisch-grundherrlichen Epoche beruhend, je für sich entstanden sind, und man daher nie nach dem Verhältniß ihrer besondern Steuerfüße zueinander gefragt hat. Das ist nun noch geschichtlich dadurch wesentlich gefördert worden, daß die meisten dieser Steuern als Gemeindesteuern entstanden, später aber von der staatlichen Gesetzgebung dann nicht etwa rationell eingerichtet, sondern nur zur formellen Gleichförmigkeit in Einheit und Fuß gebracht sind. Die Finanzen haben nie an die Sache selbst, sondern nur an die Einnahmen aus derselben gedacht, und die großen Ideen des vorigen Jahrhunderts von „Gleichheit und Allgemeinheit der Steuerpflicht“ sind an diesem Gebiet fast

spurlos vorübergegangen. Daher denn auch die zwei gerade hier so wichtigen Erscheinungen, daß erstlich jede dieser Steuern ihre eigene, oft das ganze Reich, oft nur ganz einzelne Gemeinden umfassende Gesetzgebung und Erhebungsform hat, welche, solange man dieselben auch nur annähernd behalten will, jede rationelle Besteuerung unmöglich macht; zweitens aber, daß diese Steuern zum Theil ein wesentliches Gebiet des Einkommens gewisser Gemeinden bilden, und daher ein klares System einer allgemeinen Ordnung der Selbstbesteuerung voraussetzen, welche wieder, wie früher gezeigt, ein volles Verständniß der Selbstverwaltung fordern. Beides aber ist erst in seinem ersten Beginn. Und so wird es wenigstens zum Theil erklärlich, daß Europa noch immer unter diesem höchst unverständigen Rest des Mittelalters leidet, dem jede wahre Finanzwissenschaft den Krieg erklären muß. Denn es ist klar, daß, abgesehen von den allgemeinen Principien jeder rationellen Steuer an sich, in der Besteuerung selbst eine ganze Menge Artikel (Butter, Käse, Gemüse u. s. w.) sich dieser Besteuerung gänzlich entziehen, und höchstens örtlich der Thorsteuer unterworfen werden können. Die Besteuerung der erfaßbaren Artikel aber, mit welcher diese Steuer historisch anfängt, erzeugt somit eine höchst ungerechte Ungleichheit der Besteuerung, während es in der Hauptsache unmöglich ist, diese Steuer gerade da, wo der Consum die Differenzen des Einkommens zur Erscheinung bringt, in der Qualität der Nahrungsmittel und der Quantität der Unterhaltsmittel zur Geltung zu bringen. Mag man Brot und Fleisch, Feuerung und Licht besteuern wie man will, man wird nie, höchstens bei ganz einzelnen Artikeln, die edlere Gattung mit einem höhern Steuerfuß belegen können als die schlechtere. Man wird ferner nie hervorbringen, daß Land und Stadt gleichstehen; man wird nie hervorbringen, daß alle Artikel wirklich besteuert werden. Man wird aber auch nie möglich machen, für die einzelnen Artikel ihre Steuerquelle auch nur einigermaßen genau zu berechnen. Man wird daher nie anders als nach einem fast willkürlichen Ueberschlage den Steuerfuß derselben ansetzen. Gesetzt aber auch, derselbe wäre annähernd richtig, so ist dennoch durch die Natur des Steuerobjects hier die Erhebung eine so schwierige und kostspielige, daß man sie

zum Theil ganz aufgegeben hat (Pflanzennahrung auf dem Lande), zum Theil nie gut organisiren kann (Fleischnahrung), daß aber jedenfalls sich ein großer Theil dieser Steuer entzieht, und die Erhebungskosten den Steuerfuß selbst viel höher machen, während bei dem Salz die Ungleichheit der Besteuerung gerade durch die Gleichheit des Steuerfußes auf jede Steuereinheit, das Steuergewicht, eine für das übrige Steuerwesen beispiellose bleibt. Es scheint wirklich so überflüssig hier noch nach Beweisen zu suchen, daß es sich schon jetzt nur noch darum handeln dürfte, die Elemente der directen Besteuerung recht klar darzulegen, um die Unmöglichkeit der indirecten selbst klar zu machen.

In dieser Beziehung ist es nun, wo die Selbstbesteuerung mit ihren Forderungen einerseits und ihren Theorien andererseits eine große Rolle zu spielen berufen ist. Gerade nämlich in der Hauptform der Selbstbesteuerung, den Gemeinden, ist schon seit fast funfzig Jahren die Frage lebendig geworden, ob eine Verzehrungssteuer für dieselben an und für sich richtig sein könne. Hier ist es auch, wo das Moment der Erhebungskosten, auf welches die Finanzwissenschaft stets zu wenig Gewicht legt, am meisten gefühlt und berechnet, und wo die Einzelumgehungen am leichtesten verfolgt werden. Nun ist es allerdings wahr, daß gerade bei den Städten die sogenannten Verzehrungssteuern großentheils zugleich die Genußsteuern umfassen, unter denen namentlich die Getränke als Hauptobjecte der Verzehrungssteuer erscheinen, und daß deshalb statistische Angaben schwer zu controliren sind; aber ebenso richtig ist, daß man überhaupt die Frage nach der Verzehrungssteuer in den Landgemeinden gar nicht untersucht hat, und zwar nicht weil sie an sich unrichtig schien, sondern weil sie eben nur sehr ausnahmsweise dort vorhanden war. Dennoch ist das Urtheil der bewährtesten Fachmänner gerade hier wohl mit Recht maßgebend, und dieses Urtheil, soweit sie überhaupt ernsthaft und speciell auf die Sache eingehen, lautet einstimmig dahin, die Verzehrungssteuer sei auch, oder vorzüglich in den Gemeinden nicht blos wegen der „von ihnen verursachten ökonomischen Belastung der Aermern, sondern auch und vorwiegend aus moralischen und socialpoltischen Gründen zu beseitigen". (Jannasch,

„Mitthl. des stat. Bur. d. Stadt Dresden", Heft I.) Obgleich es sich dabei zunächst nur um die größern Städte handelt, so ist es wol nicht zu bezweifeln, daß im Grunde die Verzehrungs-steuerfreiheit der offenen Gemeinden in der That ein Widerspruch mit dem Steuerprincip ist, und daß andererseits, wenn man die gleiche Besteuerung allenthalben durchführen will, nur die directe Form dieser Steuer noch möglich ist. Wissenschaftlich ist daher die Sache wol erledigt; wenn in den betreffenden Untersuchungen ein Mangel vorhanden ist, so besteht er wesentlich darin, daß man vorwiegend negativ gegen das Verkehrte war, statt zugleich ein Positives an seine Seite zu stellen. Der natürliche Gang der Geschichte hat aber das letztere bereits gethan; jetzt kommt es darauf an, diese Elemente zur vollen Geltung zu bringen.

Auf Grundlage dieser Erwägungen geben wir nun die Umrisse der einzelnen Arten der Verzehrungssteuer zunächst in ihrer indirecten Besteuerung, wobei wir nur erinnern, daß wir auch den Unterschied der Genußsteuern von den Verzehrungssteuern festhalten, und daß das Nächstfolgende sich nur auf die letztern bezieht.

Es ist sehr schwierig, sich von der bisherigen Behandlung der ganzen Frage nach den Verzehrungssteuern ein genügendes Bild zu schaffen, wenn man nicht den Charakter der positiven Besteuerung in den einzelnen Staaten zu Grunde liegt, und von ihm aus dann die einzelnen Gebiete betrachtet. Die Individualisirung der Systeme der Verzehrungssteuer fehlt in der Literatur, soviel wir sehen, ist die höchst geistreiche Darstellung von Leroy-Beaulieu „Traité d. Fin.", I, Ch. XIV) der einzige Versuch, obwol er von Deutschland mit keinem Worte spricht und keine Ahnung von dem Unterschied von Genuß und Verzehrung hat. Um zu jener nationalen Gestalt zu gelangen, muß man von dem im Texte aufgestellten Satze ausgehen, daß die eigentlichen Verzehrungssteuern fast in ganz Europa, mit Ausnahme des Salzes, Gemeindesteuern waren, und daß die Besonderheiten des positiven Verzehrungssteuerrechts daher wesentlich auf dem Grade und der Art und Weise beruhen, in welchen dieselben noch als solche erhalten, aber in das Finanzwesen des Staates übergegangen sind. Und dafür erscheinen folgende Grundzüge.

In England gibt es gar keine Gemeindeverzehrungssteuern, sondern alle diese Steuern sind Staatssteuern; diese letztern aber enthalten eben nur Genußsteuern (Spiritus, Bier, Taback, Kaffee,

Thee). Hier werden wir einfach auf Bocke verweisen. Von einer Theorie der Verzehrungssteuern ist hier daher keine Rede.

Für Frankreich galt bis in die neueste Zeit der Gedanke, daß alle Verzehrungssteuern verbunden mit den Getränkesteuern Gemeindesteuern sind, und in der Form der Octrois aufgelegt und erhoben werden; jedoch mit Ausnahme des Salzes (s. unten). Von dieser Thatsache ist die ganze Darstellullg bei Leroy-Beaulieu ausgegangen, obgleich er den Gedanken selbst weder klar erfaßt noch durchführt („Traité d. Fin.", Ch. I, XIV). Auf gleichem Standpunkte steht Kaufmann („Finanzen Frankreichs", besonders S. 744 fg., dazu 361 und unten). Bei beiden verliert daher die ganze Darstellung sehr an praktischer Durchsichtigkeit, weil sie das Octroi bei Gelegenheit der einzelnen Verzehrungs- und Getränkesteuern nur berühren, statt ihm seine Selbständigkeit zu geben. Brasch, „Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich", S. 103 fg., gibt uns dagegen eine gute Darstellung des Octroi (in Frankreich haben nach Kaufmann 1540 Gemeinden ihre eigene Gemeinde-Verzehrungssteuer, S. 744), während er den Zusammenhang mit dem System der Staatssteuer auch bei den Getränken nicht erschöpft. Vgl. Octroi, bei M. Block, „Dictionnaire", und mehrere werthvolle Angaben bei Rau und namentlich Malchus, „Finanzwissenschaft", I, §. 66.

In Deutschland sind die Verhältnisse je nach den einzelnen Staaten allerdings verschieden; im allgemeinen gilt, daß Preußen den Gedanken einer Staatsbesteuerung neben den etwaigen Gemeindebesteuerungen durch seine Mahl- und Schlachtsteuer der geschlossenen Städte, und daneben als Correlat dieser Objectsteuer zugleich die Klassensteuer als Subjectsteuer aufstellte, während wir gestehen, nach den uns vorliegenden Quellen über die übrigen Theile Deutschlands nichts Ausreichendes sagen zu können. Allein die allgemeine Folge war, daß die ganze Verzehrungssteuerfrage sich von der gewöhnlichen, eigentlich sehr nebensächlichen Behandlung in der allgemeinen Finanzwissenschaft, wie wir sie bei Rau („Finanzwissenschaft", III, §. 428 fg.) und selbst bei Malchus („Finanzwissenschaft", §. 64 fg.), obgleich bei ihm viel eingehender noch vorfinden, abzulösen begann. Schon Rau hatte die Brot- und Fleischsteuer in Verbindung mit der Getränkesteuer gar nicht recht als „Steuer" begriffen, sondern führt sie auf als „Aufschläge" (§. 431 fg.). Die „Zehn Gutachten" haben dieselbe dann zu einem integrirenden Theile der „Gemeindesteuerfrage" gemacht; allein da der Behandlung der letztern jedes System fehlte, so blieb die bedeutende Anregung ohne Folge, und die neuere deutsche Literatur hat der Sache keine ernste Aufmerksamkeit gewidmet, was denn auch Schäffle's „Steuerpolitik" mit ihren losen Bemerkungen (S. 402 fg.) allerdings nicht geändert hat. So liegt hier im wesentlichen die Sache so, daß erst das Finanzwesen der Selbstverwaltung der ganzen Frage ihre rechte Bedeu-

tung wieder geben wird, nachdem die „Einkommenssteuer-Literatur" wie bei Held und Neumann auf solche Details nicht hat eingehen können. Nur Leroy-Beaulieu beachtet das Verhältniß zur Einkommensbesteuerung, freilich nur negativ (s. unten).

Oesterreich dagegen ging seinen eigenen Weg. Auch hier war bis 1829 die ganze Verzehrungs- und Getränkesteuer Sache der einzelnen Gemeinden und Länder. Natürlich war dadurch eine unübersehbare Verwirrung in allen Steuerobjecten, Einheiten und Füßen entstanden. Hier griff das Gesetz vom 25. Mai 1829 durch, hob alle Verzehrungssteuern der Gemeinden und Grundherrlichkeiten, allerdings gegen Entschädigung, einfach auf und setzte an ihre Stelle ein selbständiges Getränkesteuersystem für das ganze Reich, indem unter Beibehaltung des Salzmonopols den „geschlossenen" Städten das Recht zu einer Thorsteuer auf die meisten Verzehrungsgegenstände nach französischem Muster bewilligt, aber dabei zugleich denselben der ganze „Tarif" für diese sehr ausgedehnte Steuer vorgeschrieben ward. (Tarif bei Blonsky, „Finanz-Gesetzkunde des Oesterreichischen Kaiserstaats", II, §. 4 fg., 1880, mit eingehenden Zusätzen bis zur Gegenwart.) Das frühere Detail bei Dessary, „Verzehrungssteuer", a. a. O. Demgemäß gibt es in Oesterreich eigentlich nur noch eine Gemeinde-Verzehrungssteuer als Thorsteuer, während die Getränkesteuer schon den Genußsteuern angehört und verstaatlicht ist.

Scheidet man nun die letztere von der erstern, so gehören Rußland, und seit der Aufhebung der Mahlsteuer im Jahre 1883 noch Italien zu den Staaten, die mit den Skandinavischen überhaupt keine Verzehrungssteuer in unserm Sinne besitzen. Von den Getränkesteuern s. unten. Deshalb glauben wir bei diesen Verzehrungssteuern uns so kurz als möglich fassen zu dürfen.

a) Die Pflanzennahrung und ihre Besteuerung.

Die Pflanzennahrung ist die bei weitem wichtigste Art aller Nahrungsmittel, denn sie vertritt und ernährt die größte Masse der persönlichen mechanischen Arbeit. Insofern man also blos ihre Quantität und ihre Verpflichtung, irgendeinen Steuerfuß zu tragen, ins Auge faßt, ist sie eine der reichsten Steuerquellen, und es ist natürlich, daß der rohe Beginn der Steuergesetzgebung gern und rücksichtslos bei ihr begonnen hat.

Allein die Pflanzennahrung producirt doch nur die niedrigste werthloseste Arbeitskraft; sie erzeugt daher kein zur Steuerzahlung fähiges Einkommen; sie ist in der That indirect schon in der Grundsteuer belastet; endlich entzieht sie sich in ihrem größten Theil jeder Messung des individuellen Consums. Es

ist daher natürlich, daß man statt ihrer vielmehr ihre wirthschaftliche Quelle, die Landwirthschaft, in der Grundsteuer besteuert; die Besteuerung der Pflanzennahrung ist daher ursprünglich stets in der Grundsteuer enthalten. Das wird erst anders nach dem Entstehen geschlossener Städte. Hier glaubte man an den Thoren derselben das Object, die Substanz der Pflanzennahrung, erfassen zu können; man bestimmte daher Einheit und Fuß für die in die Stadt gebrachte Pflanzennahrung, und so fiel sie mit andern Consumartikeln unter die Erhebungsform der Thorsteuer — Accise, Octroi — mit dem System ihres Steuerfußes im Thorsteuertarif. Das ist die zweite Gestalt dieser Verzehrungsbesteuerung.

Allein auch das konnte das Verkehrte in dieser Steuer auf das Brot nicht beseitigen. Denn diese Thorsteuer ließ nicht blos die größere Hälfte der Bevölkerung für die Pflanzennahrung ganz unbesteuert, sondern jener Steuerfuß in den Städten hatte die weitere Folge, daß sie nebst ihren großen Erhebungskosten zugleich nur den Preis der Arbeit in den Städten vertheuerte.

Aus dem ersten Moment geht der Versuch hervor, die Pflanzennahrung auch auf dem Lande zu besteuern, das ist, diese Verzehrungssteuer zu einer allgemeinen staatsbürgerlichen Steuer zu machen. Das aber ist nur für einen Artikel möglich, das Brot; und dieser ist wieder nur meßbar in der Mehlproduction. So entsteht die Mahlsteuer. Es ist aber einleuchtend, wie große Uebelstände dieselbe für den täglichen Verkehr haben muß. Schon das erweckt den Zweifel an ihrer Richtigkeit. Das zweite obige Moment aber beweist, daß die einfachste physische Arbeitskraft, welche sich mit der Pflanze ernährt, überhaupt keine selbständige Steuerkraft hat; wenn ich ihre kapitalbildende Kraft auf die Steuereinheit der Pflanzennahrung — das Pfund — reducire, ist dieselbe so gering, daß gar kein Steuerfuß klein genug wäre, um eine richtige Steuer herauszubringen. So kommt man, sowie man diese Steuer rationell betrachtet, zu dem Zweifel, ob sie in ihrer Selbständigkeit überhaupt rationell sei. Während man in Preußen die Mahl- und Schlachtsteuer von 1820 beibehielt, und somit Land und Stadt gleichmäßig besteuerte, in Italien sie als

schwerdrückendes, aber einziges finanzielles Hülfsmittel einführte, um sie 1883 wieder aufzuheben, hob man sie daher gänzlich auf auf dem Lande (England, Frankreich); hält sie leider noch immer fest für gewisse größere Städte als Thorsteuer (Frankreich, Deutschland, Oesterreich), und zwar weil man hier nicht blos die nothwendige, sondern auch die genußbringende Pflanzennahrung — mit ihr manche andere Genußsteuer — damit zu Einem System verbindet, und in dem Tarif — dem System der Steuerfüße — zugleich einen Genußsteuerfuß hineinbringt (Mais, Obst, feine Gemüse u. s. w.). Damit empfängt die Steuer auf Pflanzennahrung einen andern Charakter. Die rohen Nahrungsmittel werden bei dieser Besteuerungsform zu einer rohen Personalerwerbsteuer, und sollen den höhern mechanischen Lohn der Städter besteuern; die feinern Objecte enthalten eine Einkommensbesteuerung für die Besitzenden, welche sie zahlen können. Allein immer ist es höchstens der zehnte Theil der Bevölkerung, welchen sie treffen; sie erzeugen einen beständigen Kampf und einen berechtigten Unmuth, und ihre Kosten sind höchst bedeutend. Die gemeinsame Reducirung auf eine Broteinheit für Stadt und Land ist ungerecht, die Ausdehnung auf andere Artikel für das Land unmöglich, die einfache Ueberwälzung auf den Lohngeber aber unvermeidlich, da physische Arbeit die Steuer einfach nicht produciren kann, und die Berechnung und Erhebung des unfaßbaren Minimums des Reinertrags der Steuerbroteinheit unmöglich ist. So müssen wir sagen, daß diese ganze Steuer als selbständige absolut falsch ist. Hier kann nur die Besteuerung des Subjects statt des Objects — die Klassensteuer statt der Verzehrungs- oder Mahlsteuer — helfen.

Man kann nun wol sagen, daß mit dem neuen Princip der Getreidezölle eine dritte Epoche beginnt. Bei der Untersuchung dieser Frage muß man sich allerdings vergegenwärtigen, daß der Grundgedanke kein finanzieller, sondern ein verwaltungsrechtlicher ist, während es sich nicht bestreiten läßt, daß die finanzielle Folge eine indirecte Brotsteuer enthält. Hier treten daher Erwägungen ein, welche die Finanzwissenschaft im einzelnen nicht verfolgen kann, ohne ihre Grenze zu über-

schreiten. Gewiß ist nur, daß ein jeder Getreidezoll neben einer innern Brotsteuer eine Doppelbesteuerung enthält!

Diese Zweifel sind so alt wie die Untersuchung der Verzehrungssteuer überhaupt. Es ist schon aus dem Obigen klar, daß die Scheidung von Brot und Fleisch nur eine historische, keine principielle sein kann. Adam Smith und Ricardo haben noch kein großes Bedenken, eben weil sie von dem Grundsatze ausgehen, daß die Brotsteuer auf den Arbeitgeber überwälzt wird. Die deutsche Literatur hat fast durchgängig sich mit den einzelnen Steuern wenig eingehend beschäftigt, sondern fast nur die Verzehrungssteuer ohne gehörige Scheidung der einzelnen Arten behandelt. So schon Jakob, II, §. 1121; Malchus, I, 67; ähnlich in neuer Zeit Hoffmann, „Lehre von den Steuern", S. 315, 316; ebenso M. Wirth, „Nationalökonomie", II, 464, und Hock, „Abgaben und Schulden", S. 152. Man sieht es diesen Arbeiten an, daß ihnen die Beachtung der großen Besonderheit jener Steuerarten überhaupt in der allgemeinern und freilich viel leichtern, der „Verzehrungssteuer", untergegangen ist, womit denn freilich nicht viel gewonnen wird. Rau, II, §. 431, bietet nur Material; Lotz macht eine Ausnahme, „Staatswirthschaft", III, §. 441, indem er sich definitiv gegen die Brotsteuer ausspricht. Ebenso hat Pfeiffer, „Staatseinnahmen", II, 368—374, sich energisch gegen die „Mahlsteuer" erklärt. Ueber den Uebergang zur Klassensteuer s. unten.

In England ist der Kampf um die Steuerfreiheit der Pflanzennahrung bekanntlich mit dem Kampfe um die Kornzölle und die Freiheit der Einfuhr beendet. Selbst die Licenses umfassen weder das Bäcker- noch das Fleischergewerbe. Die Geschichte der Thorsteuer, dieses Restes des Mittelalters, dürfen wir auf die Darstellung der Selbstverwaltung verweisen. In Frankreich ist allerdings das Octroi durch das Gesetz vom 11. Frimaire a. VII sehr unbestimmt gehalten; das Decret vom 17. Mai 1809 dagegen stellt als Objecte des Octroi auf die fünf Klassen: boissons, comestibles, combustibles, fourrages, matériaux; allein selbst das strengste Octroi (Paris) hat das Brot nicht hineingenommen, obgleich das Gesetz vom 28. April 1816 dem Conseil municipal das Recht gab, bei der Präfectur darauf anzutragen. Block, „Octroi"; Hock, „Finanzverwaltung Frankreichs", S. 377. In Oesterreich haben die geschlossenen Städte das Korn, Mehl und Brot als Steuerobjecte aufgenommen; vgl. Dessary, „Verzehrungssteuer", S. 218; in den größten Städten auch die feinern Pflanzennahrungen, Reis, Obst, Gemüse, Wild, Geflügel u. s. w.; wie in Paris. Vgl. auch Rau, §. 431, und jetzt Blonsky, a. a. O. In Preußen Versuch, ursprünglich die ganze Nahrungssteuer durch die Mahlsteuer aufzubringen; die übeln Folgen und das daraus hervorgehende Mahlsteuergesetz vom 30. Mai 1820, sowie die Einrichtung der Klassensteuer von demselben Tage bei Hoffmann, „Steuern",

S. 317 fg.; kurze Angabe bei Rönne, „Staats-Recht der Preußischen Monarchie", II, 534. Literatur darüber, namentlich in den vierziger Jahren, ebendaselbst. Vgl. auch Pfeiffer, „Staatseinnahmen", II, 363. In Rußland existirt seit jeher keine von allen diesen Arten der Besteuerung, weder auf dem Gebiete der Staatssteuern noch der localen (Municipal- und Communal-)Steuern. Der Verkehr in allen diesen Gegenständen ist vollkommen frei, so auch deren Produktion und Absatz. In den Städten, auf den Marktplätzen werden niedrige Abgaben für das Recht, den Raum zu besetzen, den Städten bezahlt, aber das ist eine Art von Handelsgebühr, keine Besteuerung der Waaren. Ueber die neuern, vorzugsweise statistischen Verhältnisse Jul. Wolf, „Die indirecten Steuern in Rußland" (Schanz, „Finanz-Archiv", Jahrgang II, Bd. I, S. 159).

In Italien ist, wie erwähnt, die Mahlsteuer im ganzen Reiche durch das Gesetz vom 7. Juli 1868 mit 1. Januar 1869 eingeführt, nachdem Sella sie schon 1862 entworfen hatte. Sie hat einen höchst vortheilhaften Erfolg für die Finanzen gehabt (1873 bis 643 Mill. Lire), aber einen ebenso nachtheiligen für das Volksleben. Beides ist gleich unbestritten. Etwas gemindert ist das letztere durch die Einführung einer höchst genialen Vorrichtung eines selbstwirkenden Mehlmessers, durch den die Erhebungskosten von 2 Millionen auf 430000 Lire sanken. Morpurgo, „Finanza", II, 75; Fr. Ferara, „La tassa sul macinato deve abolirsi, mantenersi o riformarsi?" (1871). Jetzt bekanntlich aufgehoben. Vgl. Sachs „L'Italie", V, §. 5, mit der ausführlichen parlamentarischen Geschichte der Mahlsteuer seit dem Vorschlag von Sella 1862 bis zum Gesetz vom 19. Juli 1880.

b) Fleischnahrung und Fleischsteuer.

Die thierische Nahrung ist theuerer, aber auch kräftiger als die Pflanzennahrung. Ihre Verzehrung setzt daher einerseits einen größern Reinertrag der Arbeit voraus, andererseits erzeugt sie eine größere Arbeitskraft. Die Besteuerung des Arbeitsertrags durch die Besteuerung der thierischen Nahrung ist daher nicht blos ebenso naheliegend, sondern auch leichter durchzuführen und verständlicher als die der Pflanzennahrung. Man hat daher auch versucht, eine Besteuerung derselben selbst da durchzuführen, wo man die Besteuerung der Pflanzennahrung aufgegeben hat, auf dem flachen Lande. Hier wird sie wenigstens thatsächlich möglich, und verdient außerdem wegen der großen Bedeutung ihres Objects für das körperliche Wohlbefinden der Bevölkerung besondere Beachtung.

Nun ist es wol gewiß, daß die Finanzen dieser Steuer nur schwer entbehren können. Es ist auch gewiß, daß die Fleischnahrung immerhin eine etwas größere Steuerkraft hat als die Pflanzennahrung, was sich darin zeigt, daß sie nur schwer auf den Lohn überwälzt werden kann. Auch ist ihre Erhebung auf dem Lande überhaupt möglich, in den Städten viel leichter, und läßt hier zum Theil wenigstens in der Qualität (Wild, Geflügel) einen Qualitätssteuerfuß zu, während sie, da die Besitzenden im Verhältniß viel mehr Fleisch essen, zugleich viel größere Fähigkeit hat, sich nach dem Einkommen zu vertheilen. Sie ist daher auch viel allgemeiner mit den alten geschlossenen Städten entstanden und hat sich für dieselben erhalten, während die neuere Zeit sie zugleich über das Land ausgedehnt hat, indem sie theils in directer Besteuerung — Preußens Schlachtsteuer — theils als Abfindung — Oesterreich — ihre Erhebung durch Auferlegung auf die Gewerbe so einfach und billig als möglich machte.

Das ist richtig. Allein wir müssen dennoch festhalten, daß auch die Fleischnahrung eine viel zu geringe Steuerkraft hat, um für ihre Steuereinheit — Stück oder Pfund — eine selbständige Steuer möglich zu machen; daß, wenn man sie auf das Object legt, die Hälfte aller Fleischnahrung unbesteuert bleibt; daß eine Gleichheit des Steuerfußes in Stadt und Land nicht möglich, und eine Ungleichheit durch die Verschiedenheit des Arbeitswerthes nicht motivirt ist; daß es gründlich falsch ist, das Fleisch den Nichtbesitzenden durch die Besteuerung als Genußmittel erscheinen zu lassen; daß eine Ungleichheit der Steuer durch die Gleichheit des Fußes für die verschiedene Qualität erzeugt und höchst empfindlich wird; und daß daher eine Besteuerung der Fleischnahrung durch die Besteuerung des Objects, des *Fleisches* in irgendeiner Form, Einheit oder Fuß, vollkommen falsch ist. Auch hier sind wir der Ueberzeugung, daß eine Besteuerung dieses Nahrungsmittels nur durch die Besteuerung des Subjects — die Klassensteuer — dem Wesen derselben entsprechen wird.

So stehen auch hier Geschichte, finanzielles Bedürfniß, Gemeinde- und Staatsbesteuerung unentschieden nebeneinander, und haben eine durchgreifende Verschiedenheit erzeugt. Die Lände

in welchen es keine Staatsbesteuerung für das Fleisch gibt, sind England, Frankreich, Italien, Skandinavien, mehrere deutsche Staaten. Diejenigen, welche daneben blos eine Gemeindebesteuerung durch das Octroi zulassen, muß man wieder in zwei Gruppen scheiden, Frankreich und Italien; eine Verbindung von beiden findet statt in Oesterreich und Preußen, wobei letzteres den, freilich unvollständig gedachten und unfertig gebliebenen Gedanken aufgestellt hat, an die Stelle dieser Steuer in seinen Verzehrungsklassensteuern eine Art von Einkommensteuer der physischen Arbeit zu stellen. Alles das zeigt am Ende die Unmöglichkeit, zu einer rationellen Ausführung eines irrationellen Princips zu gelangen.

So wird auch hier wol nur die Frage nach der Verzehrungsklassensteuer übrigbleiben.

Die Beurtheilung der Fleischsteuer ward in einem großen Theile der Literatur im richtigen Gefühle des wahren Sachverhältnisses, aber ohne praktische Consequenzen mit derjenigen der Brotsteuer als „Verzehrungssteuer" zusammengeworfen, so bei Lotz, Malchus, Hock u. a. Rau, §. 432, hat sie zuerst bestimmt geschieden, und Pfeiffer sich bestimmt gegen dieselbe erklärt, ohne Neues vorzubringen, II, 374. Unsere frühere Ansicht über den Werth einer selbständigen Fleischsteuer war gleichfalls unfertig; nach den neuesten Verhandlungen ist es nicht füglich mehr möglich, im Zweifel zu sein.

Auch hier theilen sich, auf Grundlage der Verbindung aller Fleischsteuer mit der Gemeindesteuer, die Staaten in drei Gruppen. England und Skandinavien haben überhaupt keine Fleischsteuer; in Frankreich und Italien erscheint dieselbe nur im Octroi der Städte; Preußen und Oesterreich haben eine staatliche Fleischsteuer neben der Thorsteuer, also eine Doppelbesteuerung. Die Fleischbesteuerung Oesterreichs ist eigentlich nur die Organisirung der alten grundherrlichen Ortssteuer durch das Verzehrungssteuerpatent von 1829. Vgl. Dessary, „Verzehrungssteuer", I. Hptst., S. 2 u. a. m. O. Man hat die Uebelstände der Fleischsteuer in Oesterreich namentlich durch das System der Abfindung wesentlich gemildert, die man nicht blos zuläßt, sondern sogar indirect befördert. Vor Ausgang jedes Verwaltungsjahres nämlich muß eine Erklärung von den Gewerbtreibenden (Fleischern u. s. w.) abgegeben werden, ob sie sich abfinden wollen oder nicht. Das weitere Verfahren dabei, was aber auch für die Getränke gilt, s. bei Dessary, §. 44 fg. Princip ist, daß solche Abfindungen nur gestattet werden, wenn sämmtliche Verkäufer sich einverstehen; alsdann tritt eine Solidarhaft ein, die besondere Rechte und Pflichten erzeugt (§. 54 fg.). Auch die Verpachtung ist zugelassen,

wird aber nicht viel benutzt, ebendaselbst (§. 70 fg.). Vgl. Rau §. 432; Malchus, §. 67. Preußens Fleischbesteuerung als Schlachtsteuer eingeführt durch Gesetz vom 30. Mai 1820; ebenso ihr Corollar, die Klassensteuer, welche neben der Brotsteuer bekanntlich auch die Fleischsteuer enthält. Vgl. Bergius, §. 48. Ueber das Verhältniß zur Klassensteuer s. unten. — In Rußland gibt es ebenso wenig eine Fleisch- als eine Brotsteuer; nur in Polen besteht noch in einigen Städten eine alte Schlachtsteuer. In Italien fällt die Fleischbesteuerung unter das Dazio consumo; wir finden sie nirgends besonders hervorgehoben. — Die Communalsteuerfrage hat sie nirgends besonders berücksichtigt. Capellari della Colombe, „I dazi di consumo in Italia" (Florenz 1866); hauptsächlich als Besprechung des „Ordinamento del dazio di consumo in Italia" (Florenz 1860). Speciell für die Städte L. Zandelli, „Gli dazi locali di consumo" (Florenz 1873).

c) Mineralische Nahrung: Salzsteuer.

1) Historische Entwickelung derselben.

Das Salz ist ein Gegenstand des allgemeinen Verbrauchs und steht als Nahrungsmittel in der ersten Reihe. Es hat daher die gleiche Steuerquelle mit der Pflanzennahrung; aber ebendeshalb hat das Salz an und für sich nur eine geringe Steuerkraft, die dadurch noch geringer wird, daß der Verbrauch des Salzes ungefähr gleich groß bei arbeitsfähigen und nicht arbeitsfähigen Personen ist. Da nun aber das Salz ein durchaus allgemeines Bedürfniß, seine Gewinnung aber eine locale und dadurch leicht zu überwachende ist, so hat dasselbe von jeher einen höchst passenden Gegenstand der Besteuerung dargeboten und das Salz hat durch das absolute Bedürfniß nach ihm die Fähigkeit gewonnen, einen Steuerbetrag aufzubringen, der in einigen Ländern der höchste unter allen war und den man bei der Unbekanntschaft mit dem Wesen der Steuer für Steuerkraft ansah, während er nur ein Nothpreis war; und dadurch ist die Salzsteuer fast so alt als die Geschichte aller systematischen Besteuerung des Verbrauchs überhaupt. Da endlich der Verbrauch an Salz für jedes Individuum ohne Rücksicht auf die Größe seiner Einnahme fast gleich ist, so ist die Salzsteuer von jeher als eine auf die persönliche Arbeit und ihren Ertrag gelegte

Steuer erschienen; denn auch die rein persönliche Arbeit ist der Regel nach für alle wesentlich gleich. Die Salzsteuer hat daher unter den Verbrauchssteuern von jeher eine wichtige Stellung eingenommen, die um so bedeutsamer ist, als sie zum Theil eng mit der Entwickelung des organischen Finanzwesens unserer Zeit zusammenhängt.

Allerdings konnte in der ersten Epoche der Staatsordnung von einer selbständigen Steuer auf Salz so wenig als auf irgendein anderes Object die Rede sein.

In der zweiten großen Epoche des germanisch-europäischen Finanzwesens aber, der ständischen, wird nun zwar allmählich das Kapital für die Staatsgewalt besteuert; der Arbeitserwerb der kapitallosen Klasse, deren größter Theil grundhörig war, unterlag dagegen ebenso wenig einer Besteuerung als der der Besitzenden. Eine allgemeine Verzehrungs- oder Verbrauchssteuer einzuführen, gestatteten die staatlichen Vorrechte der Grundherren nicht. Um die Besteuerung der Arbeit durch die Besteuerung des Verbrauchs möglich zu machen, mußte das Königthum daher diese Besteuerung, die es auf kein Recht basiren konnte, an einen Gegenstand knüpfen, auf dem es vermöge der unbestimmten Vorstellung vom Hoheitsrechte für sich ein ausschließliches Recht fordern konnte. Dieser Gegenstand war das Salz. Das Salz trat ursprünglich als Bergwerksproduct auf. Der Staat erklärte sich allmählich für den Eigenthümer der Bergwerke, und der Bergwerksbetrieb ward als Regal unter den Staat gestellt. Damit gewann der Staat als Eigenthümer des Products desselben das Recht, dieses Product zu einem Monopolpreise zu verkaufen, der neben den Gestehungskosten einen Betrag enthielt, welcher der Form nach ein Monopolgewinn, dem Inhalte nach aber eine Steuer auf den Gesammtverbrauch des Landes an Salz war. So entstand die Salzsteuer in den Ländern, in denen das Salz durch den Bergbau gewonnen wird. Als sie vorhanden war, dehnte das Zusammenwirken der Natur der Sache und des Bestrebens, ein allgemeines System der Verbrauchssteuer einzuführen, dieses Princip der Regalität des Salzbergbaues auf den Salzverkehr überhaupt aus, und schloß den hohen Steuerzoll an die Monopolsteuer. Freilich waren Form und Maß dieser auf der Regalität beruhenden Salzsteuer sehr

verschieden nach Zeiten und Ländern; die Leichtigkeit, das Einkommen der Staatsgewalt durch sie zu erhöhen, verleitete zwar theils zu unzweckmäßigen, theils zu gewaltthätigen Maßregeln; aber die Salzsteuer blieb im großen und ganzen die Hauptform der allgemeinen und staatlichen Besteuerung des Verbrauchs und in ihm der physischen Arbeit und ihres Ertrags gegenüber den örtlichen und grundherrlichen Verzehrungssteuern.

Die neuere Gestaltung des öffentlichen Rechts ist nun in einer zwar indirecten, aber dennoch leicht verständlichen Weise für die Salzsteuer entscheidend geworden.

Die Höhe der frühern Salzsteuer beruhte nämlich, wie gesagt, darauf, daß sie fast die einzige staatliche Verzehrungssteuer war. Als nun das grundherrliche Verzehrungssteuerrecht mit dem Anfange dieses Jahrhunderts aufhörte und ein staatliches Verzehrungssteuersystem an die Stelle desselben trat, konnte die Verzehrungssteuer auf Salz einerseits des Vorwandes entbehren, als ob sie ihre Berechtigung in der angeblichen Regalität des Salzes suche, andererseits konnte sie jetzt vollkommen rationell in Princip und Durchführung eingerichtet werden. Und damit nun entstand die Frage nach der staatswirthschaftlichen und andererseits finanziellen Berechtigung der Steuer auf das Salz, die noch gegenwärtig nicht ganz entschieden ist. Allerdings hat nun bei dem steigenden Bedürfniß der Finanzen der hohe Ertrag der Salzsteuer mannichfach das klare Urtheil verwirrt; allein im großen und ganzen läßt sich nicht leugnen, daß die Salzsteuer in ihrer gegenwärtigen Höhe von der Wissenschaft entschieden verurtheilt wird, und daß es sich im Grunde nur noch darum handelt, sie durch eine andere Steuer zu ersetzen, da dieselbe anerkanntermaßen gerade im umgekehrten Verhältniß zur Erwerbsfähigkeit der Arbeitskraft steht, welche sie ernährt — je unproductiver und roher die letztere ist, je höher wird die Besteuerung und umgekehrt. Dazu kommt, daß die Salzsteuer auf das zur landwirthschaftlichen und gewerblichen Production verwendete Salz im directen, unlösbaren Widerspruche steht mit der völligen Steuerfreiheit anderer Productionsstoffe, wie Baumwolle, Seide, Wolle u. s. w., und daß die Erhebungskosten der Salzsteuer immer sehr bedeutend sind. Natürlich vermindern sich diese Uebelstände, wenn der Salzsteuerfuß sich ver-

ändert, aber verschwinden können sie nicht. Die Salzsteuer ist daher derjenige Theil der indirecten Steuer, der durch das Zusammenwirken aller dieser Momente für und wider die wechselvollste Geschichte von allen gehabt hat und der auch in diesem Augenblicke noch unter direct entgegenstehenden Principien steht, von der völligen Steuerfreiheit des Salzes bis zur höchsten Monopolbesteuerung; allerdings aber mit entschiedener Tendenz, die erstere herzustellen.

Wir glauben nun nicht, daß nach frühern Erörterungen unsere Ansicht zweifelhaft sein kann. Sie resumirt sich auch hier gegenüber den geltenden Steuerformen in wenigen Sätzen. Wir halten fest, daß das Salz allerdings eine gewisse Steuerkraft hat wie jedes Nahrungsmittel; daß aber diese Steuerkraft eine so minimale ist, daß sie, auf das Object und seine Einheit umgelegt, gar nicht selbständig zu berechnen ist, und daß die Salzsteuer als Objectsteuer zugleich in den Widerspruch geräth, eine Rohstoffbesteuerung für die Industrie zu sein. Die Finanzwissenschaft wie die Volkswirthschaftslehre fordern daher gleichmäßig ihre vollständige Beseitigung, und den Ersatz für dieselbe in einer selbständigen Einkommensbesteuerung.

Doch sind die geltenden Systeme so verschieden, daß es nothwendig wird, einen Blick auf dieselben zu werfen.

Der Grund, weshalb gerade die Salzsteuer trotz ihrer geradezu unvernünftigen Höhe doch verhältnißmäßig wenig Gegenstand der Discussion gewesen ist, beruht einerseits auf der großen Wichtigkeit dieser Steuer für die Finanzen, andererseits auf dem Gedanken, daß sie eigentlich gar keine Steuer, sondern ein „Regal" sei. Hat doch Rau sie geradezu als Regal behandelt, II, §. 189. Selbst Lotz, „Staatswirthschaft", III, 364, wagt sie nicht recht anzugreifen. Malchus ist, „Finanzwissenschaft", I, §. 69, sogar für das Monopol. Unsere erste Auflage hat gleichfalls sehr mit Unrecht diesen Standpunkt vertheidigt. Dagegen hat Pfeiffer, „Staatseinnahme", II, 381 fg., die Salzsteuer gänzlich verworfen, was einseitig ist, während andere, wie Umpfenbach und Hock, gar nichts zu sagen wissen. Ebenso schweigen Bergius und Held, sowie Maurus und andere. Schäffle ist viel zu kurz, namentlich für Deutschland (S. 403—405). Sehr gut ist dagegen die historische Darstellung der ganzen Salzbesteuerung in England bei Vocke, („Aufgehobene Accisen", S. 395 fg.), für Frankreich bei Leroy-Beaulieu, a. a. O., I, 624. Dazu Kaufmann, a. a. O. („Gegenwärtige Verwaltung", S. 422—430).

In Hirth's „Annalen" mehrere aber vereinzelte Aufsätze. Für Italien s. die kurze aber klare Darstellung des Monopols (seit 1861) mit dem Princip, daß der Salzpreis nur durch ein Gesetz bestimmt werden dürfe, bei Sachs, „L'Italie, ses Finances etc." (1885), S. 414, 418. Da die Salzsteuer ihrer Natur nach keine Gemeindesteuer sein kann, hat auch die Gemeindesteuerfrage sie nicht aufgenommen. Aber die allgemeine Einkommensteuerfrage hätte sich ein Verdienst erworben, wenn sie das Verhältniß ihres Princips auch zu dieser so wichtigen Steuer untersucht hätte, statt sich auf die Ertragssteuer zu beschränken!

2) Die Besteuerungsformen des Salzes.

Die Besteuerungsarten des Salzes werden nun vor allen Dingen beherrscht von der allgemeinen Grundlage, auf welcher die Salzsteuer beruht, der Besteuerung eines Einkommens aus dem rein finanziellen Zweck, ohne jede Berücksichtigung der wirthschaftlichen Steuerkraft. Man kann nun in dieser Beziehung drei Principien aufstellen, und dem entsprechend gibt es auch drei Grundformen für die Salzsteuer. Die erste betrachtet das Salz nur als ein an und für sich nothwendiges Element der Verzehrung einerseits und der Industrie andererseits, das ebendeshalb auch gar keine selbständige Steuerkraft besitzt und mithin nur in den übrigen Steuern mit besteuert werden muß. Diese Auffassung schließt daher die eigene Salzbesteuerung aus. Die zweite geht davon aus, daß das Salz ein Artikel der Verzehrung sei und daher einer Verzehrungssteuer nach Analogie der übrigen Gegenstände unterworfen werden müsse; sie enthält daher ein eigenthümliches System der Salzbesteuerung. Die dritte endlich legt den Begriff des Regals zu Grunde, läßt damit auch die Grundsätze der Besteuerung in den Hintergrund treten und belegt das Salz statt mit einer Steuer mit einer Abgabe, welche consequent durch ein Monopol erhoben wird. Der erste dieser Standpunkte gehört England, der zweite Frankreich und jetzt auch Preußen, der dritte Oesterreich (und Preußen bis 1867). Ebendadurch erklärt sich auch die große Verschiedenheit der Steuerfüße in den einzelnen Staaten und deren Beseitigung, die ebenso sehr von der Theorie wie von der Praxis gefordert wird.

A. Steuerfreiheit des Salzes. England.

England ist erst nach langen Kämpfen dahin gelangt, die Abgabe von Salz, die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eingeführt ward, aufzuheben. Diese Steuer, anfangs unbedeutend, hatte sich im Anfange dieses Jahrhunderts bis auf den dreißigfachen Betrag des Salzwerthes gehoben. Die Herabsetzung beginnt seit 1822; als sich infolge dessen namentlich die Heringsfischerei verdoppelte und das Salz zu einem fast jährlich an Bedeutung wachsenden Factor auch der Leinen- und Baumwollindustrie wurde, griff das bessere Verständniß durch, und im Jahre 1825 wurde jede Abgabe auf Salz aufgehoben, freilich nicht im Namen der Consumtion, sondern im Namen der industriellen Production. Es ist von da an Sache der Einkommensteuer gewesen, diesen Steuerbetrag wieder einzubringen.

B. Salzproductionssteuer. Frankreich, Deutschland, Rußland.

Frankreich und Deutschland haben sich zwar von den Grundsätzen der Regalität und des Monopols, nicht aber von dem der Salzsteuer losmachen können. Indessen waltet zwischen beiden ein tiefer Unterschied ob.

Die Salzbesteuerung Frankreichs war bis zur Revolution ganz auf das Princip der Regalität gebaut, und die Salzsteuer (gabelle du sel) bildete eine der furchtbarsten Lasten für die Bevölkerung. Daher schon im Jahre 1789 ein heftiger Angriff auf diese Steuer; dieselbe ward durch eine Reihe von Decreten successive ganz beseitigt und das Salz war bis zum Jahre 1806 ganz steuerfrei. Dann aber führte Napoleon I. durch das Gesetz vom 26. April 1806 die Besteuerung des Salzes wieder ein und zwar wesentlich auf der Grundlage, die noch jetzt gilt, als Productionsbesteuerung. Die Production des Salzes wird sowol bei Seesalz als bei Bergsalz unter Genehmigung ganz der Industrie überlassen, jedoch wird dieselbe zum Zwecke der Besteuerung auf das strengste überwacht. Jede Fabrik wird mit einer Mauer umgeben, die Quantität gehörig notirt und bei dem Ausgange des Salzes in den Verkehr mit der Steuer be-

lastet, die übrigens nicht sehr hoch ist (vor 1848 30 Cent. per Kilogramm, seit Gesetz vom 28. December 1848 10 Cent., seit 1870 eine kleine Erhöhung). Dabei wurde das Salz für Fischerei ganz freigegeben, das Salz für Industrie und Landwirthschaft geringer besteuert, seit dem 19. März 1852 ein Droit proportionnel für das Salz zur Sodaerzeugung bestimmt und diese Besteuerung 1862 ganz aufgehoben; Restitution der Salzsteuer beim Export gesalzener Butter; Salz für Landwirthschaft frei gegen (schwierige) Denaturalisation. Trotzdem ist die Besteuerung durch die Ueberwachung noch sehr lästig und kostspielig für die Finanzen, und nichts wäre leichter, als sie durch eine Erhöhung der Contribution personnelle zu ersetzen. Natürlich steht dieser Steuer ein Zoll auf das eingeführte Salz zur Seite, der einen mehr als doppelten Steuerfuß enthält (25 Cent. per Kilogramm) und dadurch eine sehr ungleichmäßige Besteuerung erzeugt.

Die deutsche Verzehrungsbesteuerung des Salzes, früher ganz Regal oder Monopol, hat in den letzten Jahren einen wesentlichen Fortschritt gemacht, obgleich leider die volle Freiheit in Production und Verkehr mit Salz noch immer keineswegs erreicht ist. Die Geschichte der Salzbesteuerung Preußens ist hier bedenklich maßgebend geworden. Erst 1866 hat Preußen mit dem frühern Monopol gebrochen, und durch das wichtige Gesetz vom 12. October 1867 eine mäßige Productionssteuer (2 Thlr. per Ctr.) eingeführt, die durch die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 für alle deutschen Staaten schon begründet war. Es ist sehr viel damit gewonnen; aber die Freiheit des Salzes ist trotz der Klassensteuer noch immer nicht erreicht worden. Es ist indeß kein Zweifel, daß dieselbe jetzt nur noch eine Frage der Zeit ist. Möge diese nur nicht zu lange dauern! In Rußland ist dagegen die Salzbesteuerung noch eine sehr hohe.

C. Das Salzmonopol. Oesterreich und Italien.

Oesterreich und Italien sind leider noch immer die Heimat des Monopols als Erhebungsform für die Salzsteuer. Es scheint überflüssig, dasselbe hier noch einmal zu kritisiren. Dagegen hat es Werth, den Charakter des Monopols zu bezeichnen.

Die Monopolsbesteuerung beruht auf den zwei Elementen des Finanzmonopols, dem Productions- und dem Verkaufsmonopol. Soweit überhaupt ein Salzmonopol vernünftig eingerichtet sein kann, ist dies allerdings in Oesterreich der Fall.

Die erste Grundlage des Monopols ist das Verbot der Fabrikation des Salzes durch Privatindustrie. Dies ist jedoch nur da absolut, wo der Staat genügendes Salz für den Bedarf zu gewinnen im Stande ist, ohne den Gestehungspreis desselben zu hoch zu steigern. Wo dies nicht der Fall ist, kann ausnahmsweise die Privatproduction zugelassen werden (Seesalz in Dalmatien), nur muß sie ihr Product dem Staate als alleinigem Käufer gegen angemessene Preise übergeben. Wo der Staat dagegen dem Bedarfe vollkommen und zu genügenden Preisen entspricht, kann nur aus besondern örtlichen Veranlassungen durch Zulassung einzelner, jedenfalls höchst unbedeutender Unternehmungen eine Modification des staatlichen Productionsmonopols stattfinden.

Die zweite Grundlage ist der Monopolsverkauf des Salzes durch den Staat. Der Verkaufspreis enthält dabei die Steuererhebung beim Salze. Das Steuerobject ist dann die Gewichtseinheit des Salzes; der Steuerfuß ist derjenige Betrag des Verkaufspreises jeder Gewichtseinheit, der die Gestehungskosten desselben und den regelmäßigen Unternehmungsgewinn übersteigt; die Steuererhebung geschieht einfach durch die Zahlung des Verkaufspreises, der den Steuerbetrag jedes verkauften Quantums mit enthält, wobei zur Vereinfachung das Salz nur en gros verkauft, und der Einzelverkauf der Concurrenz der Großhändler überlassen wird. Die ganze Besteuerung ist daher die einfachste Form, in der überhaupt eine Steuer erhoben werden kann.

Indessen hat dieselbe dennoch gewisse Voraussetzungen und gewisse Modalitäten der Ausführung, die eine besondere Hervorhebung fordern.

Die erste und unbedingte Voraussetzung liegt schon im Wesen des Monopols: Verbot des Verkaufs durch jeden andern als die Monopolverwaltung, und zwar selbst für das unversteuerte Fabrikationssalz. Fremder Import kann nur durch die Finanzen geschehen.

Die zweite Voraussetzung ist die regelmäßige Versorgung der ganzen Bevölkerung mit Salz, die durch eine systematische Verwaltung sehr leicht ist.

Die dritte Voraussetzung endlich ist die Befreiung des der Landwirthschaft und der Industrie und nicht dem persönlichen Verbrauche dienenden Salzes von jeder Verbrauchssteuer durch Verkauf zu den Gestehungskosten, die der Staat hat, inclusive seines regelmäßigen Gewinns und der Bergbausteuer. Leider hat Oesterreich nicht einmal diesen Grundsatz, weder für Industrie, noch für Landwirthschaft, festzuhalten vermocht.

Der vierte Grundsatz sollte wie in Italien der sein, daß der Preis des Salzes, weil er eine so bedeutende und zugleich so irrationelle Steuer enthält, nur gesetzlich bestimmt, und wenigstens alle drei Jahre revidirt werden muß.

Es will uns nun nicht praktisch erscheinen, genauer auf die Einzelheiten einer Besteuerung einzugehen, welche ihrem ganzen Wesen nach der Geschichte gehört. Selbst ein Misgriff in der Besteuerung scheint uns werthvoller als die bloße Salzmonopolsordnung.

Ueber Englands frühere Salzaccise vgl. Vocke, „Britische Steuern", S. 385 fg. Die französische Salzsteuer (gabelle du sel), früher die Taille du Roi genannt, ward mit solcher Strenge bewacht, daß jährlich 300 Personen zu den Galeren wegen Uebertretung des Monopols verdammt wurden und 17—1800 Sträflinge beständig vorhanden waren; bei Hock, „Finanzwissenschaft Frankreichs", S. 328 fg. Dabei war allerdings die Einnahme vor der Revolution doch gegen 60 Mill. Frs. Ein Decret von 1789 hob zwar die Salzabgabe nicht auf, verminderte sie aber bedeutend, bis sie ganz aufgehoben ward. Nach einer Reihe verschiedener Versuche ward die Salzsteuer erst gründlich geregelt durch das Gesetz vom 24. April 1806, welches noch der jetzigen Salzsteuer zu Grunde liegt, obgleich es in sehr vielen einzelnen Punkten modificirt ist. Die Darstellung von Plichon bei Block voc. Sel. ist sehr klar und correct. Besondere Vorschriften über die Privatproduction in den marais salants namentlich seit 1841; Ermäßigung für Fischsalzereien, Freiheit für Sodafabrikation, geordnet seit 1862, und für Viehsalz seit 1840. Vgl. Leroy-Beaulieu und Kaufmann über das Einzelne.

Das Salzmonopol in Oesterreich: Zoll- und Monopolordnung vom 11. Juli 1835. Genaue Darstellung bei Konopasek und Mor, „Finanzgesetzkunde", II, 325 fg. Neue und gründliche Bearbeitung bei Blonski, a. a. O., der noch die Monopole für Regalien hält, Bd. I,

Hauptst. III. Salz, S. 216 fg. Bis 1829 hatte sich der Staat neben dem Großhandel auch den Kleinhandel vorbehalten; dann wurde der letztere freigegeben und der Staat behielt sich nur die eigene Production vor; nur Ausnahme beim Meersalze. Besteuerung also durch Bestimmung des Verkaufspreises an den Großhandel. Die Kosten betragen circa ein Fünftel der Steuer. Herabsetzung des Salzpreises für chemisch-technische Zwecke (1 Fl. 20 Kr. für Sudsalz, 25 Kr. für Steinsalz, 22 Kr. für Seesalz; Verordnung vom 15. Juni 1851) und Ermäßigung bei landwirthschaftlichen Zwecken. Ueber den frühern Ertrag vgl. Springer, „Statistik", und Tengoborski, „Finanzen Oesterreichs" (Wien 1845), S. 215 fg. Spätere Einzelbestimmungen bei Blonski. Wirklich zu beklagen ist der höchst beschränkte Standpunkt dieser Monopolsteuer, welcher, um nicht den unbedeutenden Zollbetrag zu gefährden, die Freiheit des Salzbezugs für Fabrikation und Viehsalz als Lebensbedingungen der industriellen und landwirthschaftlichen Production, nicht anerkannt hat.

Preußens früheres Salzmonopol: theils mit eigener Production, theils mit Ankauf fremden Salzes. Der Verdienst beim Verkauf oder die Steuereinnahme ist zwischen 60—70 Proc. der Roheinnahme. Für chemische und technische Zwecke ermäßigt (Cabinetsordre vom 21. Juni 1838). In den Grenzgebieten, wo der Schmuggelhandel zu befürchten war, galt die Salzconscription oder der Salzzwang. Nach Hoffmann, „Steuern", S. 246 fg., betrug der Verkaufspreis, also die Salzbesteuerung, das Dreihundertfache der Productionskosten! Desfeld, S. 122. Das Hauptgesetz vom 17. Januar 1820, Princip: gleiche Salzpreise im ganzen Lande. Vgl. über die neuen Ergebnisse Franz, „Preußischer Staat", S. 138 u. 597. Besonders Rönne, „Staats-Recht der Preußischen Monarchie", II, 486. — Ueber einzelne andere deutsche Staaten Rau, I, 180 fg. Jetzt ist das alles glücklicherweise durch die Ergebnisse von 1867 nur noch historisches Material. Die Gesetze selbst sind allbekannt. Darstellung auch bei Rönne, „Staats-Recht der Preußischen Monarchie", II, 534.

In Rußland ist die Einnahme des Staatsbudgets von dem Salze sehr bedeutend, bis $12^{1}/_{2}$ Mill. Rubel jährlich. Diese Summe besteht aus sehr verschiedenen Elementen: 1) Die eigentliche Accise, welche jede Salzquelle proportionell der Masse des producirten Salzes bezahlt, $8^{1}/_{2}$ Mill. Rubel: 2) Pachtzahlungen der privaten Unternehmer für die Ausbeute der Staatssalzquellen (exclusive der Accise); 3) Erwerb der Regierung durch die Ausbeute und Verkauf ihres Salzes. Alle diese Einnahmen werden im Budget zusammengestellt und erscheinen in den Domäneneinkünften, nicht in der indirecten Besteuerung. Julius Wolf hat in seinem Referat über den „Bericht des Departements der indirecten Steuern", 1883, das offenbar übersehen, weshalb er von der Salzsteuer Rußlands spricht (Schanz, „Finanz-Archiv", Jahrg. II, 1. Heft, S. 159). Seit einigen Jahren

übergibt die Regierung die Ausbeute ihrer Quellen den Privaten. Jetzt ist der Salzhandel frei. Früher bestimmte die Regierung die Preise des Großhandels; alle Salzquellen galten als Domäneneigenthum des Staats und die Regierung beschäftigte sich selbst mit der Production; damit herrschte ein factisches Monopol. Die Salzaccise ist sehr drückend für die Consumtion wie für verschiedene Industrien, namentlich für den gesalzten Fisch, der eine so große Bedeutung in Rußland hat. Ohne Accise würde das Salz sehr billig sein, und der Staat kann ohne Besteuerung des Salzes Einnahme beziehen durch Verpachtung seiner Salzquellen. Diese Frage wird in der russischen Literatur viel besprochen und die Aufhebung der Salzaccise von allen Seiten gefordert. Bisjetzt entschließt sich die Regierung nicht zu diesem finanziellen Opfer, das in allen Hinsichten nothwendig wäre. Das Salz ist ein Hauptnahrungsmittel in Rußland, vorzüglich für die Viehzucht; und außerdem leiden verschiedene Zweige der Fabrikindustrie durch die Theuerung des Salzes.

Das Salzmonopol Italiens sehen wir, wie seine Mahlsteuer, nur für einen Uebergangszustand in diesem intelligenten Staate an, der ihm durch seine Finanzbedürfnisse abgezwungen ist. Das Monopol (privativo dei sali), durch Gesetz vom 13. Juli 1862 geordnet; erster Tarif seit 21. April 1862, dann später oft neu regulirt. Das Erträgniß stieg von 1862 mit 35 Millionen bis 1873 auf 80,2 Millionen. Wenigstens hat Italien wenig Viehzucht und Industrie; dennoch ist das Monopol nicht zu vertheidigen. Vgl. über die neuere Entwickelung des Salzmonopols im Königreich Italien und seine Verwaltung besonders Sachs, „L'Italie. V. Le monopole des sels, S. 417—422.

II. Die Reform der Besteuerung der Verzehrung. Die Verzehrungsklassensteuer und die Einkommensteuer.

Da es nun wol überflüssig scheint, noch einmal die Gründe gegen jede Verzehrungssteuer zu wiederholen, so muß die Finanzwissenschaft sich davon Rechenschaft ablegen, wo sie neben ihrer entschiedenen Negation der erstern die Elemente eines Ersatzes für das Einkommen finden soll, das dem Staate durch die Aufhebung der Verzehrungssteuer entgehen wird.

Alle Discussion darüber wird nur verwirrend, wenn man nicht daran festhält, daß nur die strenge Beschränkung auf den Gegenstand zu einem Resultat führe.

Zu dem Ende muß man zuerst den bisher in allen betreffenden Behandlungen der Sache — auch in unserer frühern Ar-

heit — keineswegs gehörig gewürdigten Satz aufstellen, daß die Verzehrungssteuer hauptsächlich eine Frage der Gemeindebesteuerung bildet, und daher nicht von dem Standpunkte der Staatsfinanzen aus allein entschieden werden kann; das heißt kurz, daß alles was als Octroi, oder Thorsteuer, oder Accise auftritt, nicht unserm Gebiete, sondern der Finanzlehre der Selbstverwaltung zu überweisen ist. Ohne die Erfüllung dieser ersten Forderung wird man schwer zu einem endgültigen Resultat gelangen.

Zweitens muß man festhalten, daß jede Frage nach der „Verzehrungssteuer" durchaus andere Grundlagen hat als die Frage nach der Besteuerung der „Getränke", und daß die Beseitigung der erstern die der letztern keineswegs mit enthält. Das ist bei der gegenwärtigen Unbestimmtheit der Ausdrücke von maßgebender Bedeutung.

Hält man diese beiden Punkte fest, so empfängt die Frage nach der Verzehrungssteuer erst ihren klaren Inhalt. Dieselbe zerfällt danach in die nach einer möglichen Reform, oder nach einem principiellen Ersatz derselben durch eine andere Steuer. Diese zweite Frage wird dabei natürlich von der erstern praktisch in hohem Grade abhängig.

Nun ist es unsere Ueberzeugung, daß man mit einer bloßen „Reform" der Verzehrungssteuer niemals zu einem genügenden Ergebniß gelangen kann. Denn es gibt keine allgemeine „Reform", sondern dieselbe muß entweder für die Steuereinheit, oder für den Steuerfuß, oder für die Steuererhebung stattfinden, und in denselben einerseits die Allgemeinheit und Gleichheit der Steuer, andererseits ein richtiges Verhältniß zur Steuerquelle, das ist dem wirthschaftlichen Ueberschuß des Arbeitspreises über die Gestehungskosten der Arbeit verwirklichen.

Betrachtet man nun die drei obigen Arten der Verzehrungssteuer — wenn man dieselbe von den Getränke- und andern Aufwandsteuern nicht scheiden will, so sind wir unfähig, die Discussion fortzusetzen — von den obigen Gesichtspunkten aus, so ist es zuerst gewiß, daß es hier gar keine Steuereinheit gibt, die der Staat einer gleichen Besteuerung zu Grunde legen könnte, sowie daß gar kein denkbarer Steuerfuß auf irgendeins jener Steuerobjecte je klein genug werden kann, um in ein richtiges

Verhältniß zu einem Reingewinn, als Steuerquelle aus irgendeiner solchen Steuereinheit, gebracht werden zu können, und endlich, daß die technischen Grundlagen jeder Form der Erhebung es absolut unmöglich machen, wenigstens für die beiden ersten Arten der Verzehrungssteuern nicht die eine Hälfte der Consumenten unbesteuert zu lassen, während die andere schwer besteuert wird. Man kann sich daher recht wohl eine „Reform" bei einer schlecht eingerichteten Verzehrungssteuer denken, aber keine Reform kann jene unabweisbaren innern und äußern Widersprüche beseitigen. Man kann etwas Uebles besser, aber niemals ein Uebel durch Reform zu etwas Richtigem machen.

Alle Reformfragen der Verzehrungssteuer haben daher nur zeitlichen und örtlichen Werth. Das Princip ihrer gänzlichen Beseitigung fordert dagegen, daß man die eigentliche und endgültige Reform in der Aufstellung eines finanziellen Ersatzes für die Finanzwirthschaft suche.

Dieser Ersatz kann nun auf zwei Wegen gesucht werden.

Der erste ist der einer Verzehrungsklassensteuer. Sie hat aber zu große Bedenken. Soll sie die ganze Summe der bisherigen Verzehrungssteuer von dem niedersten Einkommen, also eben von dem Ertrage der physischen Arbeit aufbringen, so erscheint sie schließlich nur als eine andere Erhebungsform der alten Steuer, bei der die größte Gefahr fast unvermeidlich ist, daß der feste und ordentliche Arbeiter, bei dem sie allein einbringlich ist, für den vagirenden und unordentlichen die Steuer trägt. Ein Widerspruch ist es dabei, Klassen der Verzehrung festzuhalten, wie in Preußen. In Wahrheit bedeutet die höhere Klasse stets eine minimale Einkommensteuer auf den Genuß. Es darf in der That gar keine Klassen der reinen Verzehrung geben, und nicht die untersten Klassen der preußischen Verzehrungssteuer, sondern die Verzehrungssteuerklassen selbst müssen aufgehoben werden, um so mehr, als die Schlacht- und Mahlsteuer stets eine Doppelbesteuerung enthält. Denn alle Klassen sind Einkommensteuerklassen, und nur auf den letztern kann der Ersatz der Verzehrungssteuer beruhen.

Die Verwirklichung dieses Gedankens darf dabei aber freilich nicht in einer allgemeinen Einkommensteuer bestehen, weil dieser jedes feste Maß der Steuerbemessung fehlt. Es müßte

vielmehr der Gesammtbetrag der Verzehrungssteuer als selbständiger Zuschlag zu einer Einkommensteuer vertheilt werden, aber nicht auf progressivem Steuerfuße, da die reine Verzehrung des Individuums in allen Klassen gleichbleibt, sondern als ein fester Zuschlag, bei dem man dann allerdings zwei Stufen für das kleinere und das größere Einkommen aufzustellen hätte, sodaß die niedere Stufe mit kleinem Betrage die Quantität, die höhere die Qualität der Verzehrungsgegenstände bestimmte. So wie man eine solche Grundlage annähme, entginge man dem Widerspruche Englands, das blos durch die Höhe der Getränkesteuer die Verzehrungssteuer ersetzen muß, der Unvollkommenheit der französischen Personalbesteuerung mit dem Betrage des Werthes dreier Arbeitstage, bei welcher der das ganze Jahr regelmäßig Beschäftigte ebenso viel zahlt, als derjenige, der keine Arbeit findet, und der Doppelbesteuerung des preußischen Systems, in welchem die untersten Klassen der Verzehrungssteuer in der That unter dem Namen einer außerhalb derselben bestehenden Objectsteuer nichts sind als eine Kopfsteuer, die einen steuerbaren Ueberschuß da voraussetzt, wo er weder theoretisch vorhanden sein kann, noch praktisch da ist.

Der Weg zur Einführung einer solchen directen Verzehrungsbesteuerung ist nun freilich ein weiter. Aber einmal wird man ihn gehen müssen. Die besitzende Klasse indeß wird, wenn sie die Frage verfolgt, schließlich keinen Widerstand leisten. Denn alle Formen der indirecten Verzehrungssteuer zwingen unerbittlich den Arbeiter, doch den Lohnzahler zum letzten Träger derselben zu machen, sei es durch directe Ueberwälzung in der Steigerung des Arbeitslohns, sei es indirect durch Verschlechterung der Arbeit bei gleichbleibendem Lohne und höherer Steuer. Darüber wenigstens dürfte man sich seit A. Smith einig sein.

Es ist nun hier nicht der Ort, das im Einzelnen zu verfolgen; obwol eine solche Untersuchung unschätzbar und eine der wichtigsten Aufgaben aller Untersuchungen über Reform, Gerechtigkeit und allgemeine Einkommensteuer wäre. Freilich müßten dieselben, was soviel wir sehen nirgends geschehen ist, den Unterschied zwischen der indirecten (Object-) und der directen (Subject-) Steuer der Verzehrung sich wol vergegenwärtigen.

Nicht dahin gehören nun, wie gesagt, die Getränkesteuern.

B. Die Genußsteuern.

Wesen der Genußsteuer. Die Steuer mit ihrem Qualitätssteuerfuß, die Besteuerung mit ihrer Scheidung von Steuerträger und Zahler; der Begriff der Fabrikationssteuer. — Die Elemente des Systems.

Wir glauben nun auch hier den Begriff und die Begründung der Genußsteuern in ihrem Unterschiede von den Verzehrungssteuern nicht weiter begründen zu dürfen.

Das Wesen derselben beruht darauf, daß ihr Object allerdings auch der Ernährung, und sehr oft entschieden, dient, daß dasselbe aber mit dieser Ernährung einen Genuß verbindet der, durch höhere Verwendungskosten möglich gemacht, auch bei dem gleichen Quantum Nahrung einen höhern Preis findet, und daher ein höheres Einkommen der Arbeit fordert, welches dasselbe kaufen soll, während es bei der edelsten Form nicht ohne die Verwendung eines Ertrags aus irgendeiner Form des Kapitals erstanden werden kann. Die Steuer hat daher eigentlich eine doppelte Steuerquelle: Indem ich den Genuß zum speciellen Steuerobject mache, treffe ich in ihm das höhere Arbeitseinkommen und das als Kapital ersparte Einkommen, die sonst für die Besteuerung unerreichbar sind.

Die Sache ist in ihren Grundlagen wie in ihrem Ergebniß zugleich so einfach und so reich, daß mit dem Entstehen aller Besteuerung bereits die ersten Elemente dieser Genußsteuer sich ohne weitere Reflection fast von selber entwickelt haben.

So ist auf dieser Grundlage neben der Verzehrungssteuer von jeher ein zweites Gebiet der indirecten Besteuerung entstanden, dessen zuletzt gar keine Zeit und gar kein Staat, der überhaupt an indirecte Steuern gedacht hat, jemals hat entbehren können; aber aus denselben Gründen, welche in dem Genusse zugleich eine Verzehrung nachweisen, hat man dieselbe auch beständig mit der Verzehrungssteuer verschmolzen, während man wiederum, wir möchten sagen instinctiv, den Fuß der erstern höher gegriffen hat, dabei aber theils durch die Natur des Objects, theils durch den fast völligen Mangel an Streben nach

rationeller Besteuerung diesen Fuß aus einfachen finanziellen Motiven hat bestimmen lassen. Das Gesammtergebniß der ganzen Geschichte dieser Steuern war demnach nicht etwa ein selbständiges Steuersystem, sondern vielmehr das Entstehen einer ganzen Reihe von selbständigen Steuern und Steuergesetzen, die untereinander in gar keinem Verhältniß weder in Princip, noch in Einheit, noch in Fuß standen, von ihrer tiefen Verschiedenheit von der Verzehrungssteuer gar nichts wußten und zum Theil sogar, wie die Getränkesteuer, in völliger Verschmelzung mit dem letztern die gemeinsamen Formen der Erhebung ausbildeten und daher auch wol selber die „Verzehrungssteuern" hießen, sodaß wir eigentlich der Sache nach in dieser ganzen Steuerordnung schließlich auch gegenwärtig das nur verwaltungsrechtlich umgestaltete Bild des mittelalterlichen Systems der indirecten Besteuerung vor uns haben, das gar nicht zufälliger und unorganischer gedacht werden kann, als es in der That vorliegt. Natürlich ergab sich daraus, daß die einzelnen Staaten nicht blos in der Gesammtheit dieser Steuern, sondern auch in jeder einzelnen wieder in Bemessung und Erhebung so verschiedene Wege gingen, daß von einer Vergleichung nur schwer die Rede sein konnte. Das aber hinderte wieder die wissenschaftliche Auffassung, sodaß, wo überhaupt eine solche vorkommt, sie entweder principlos die Thatsachen registrirt, oder ebenso die Verzehrungssteuer mit der Genußsteuer unbedenklich verschmolzen hat. Das ungefähr ist der gegenwärtige Zustand dieses großen Gebiets.

Sowie aber das Steuerwesen zu einer Wissenschaft geworden, beginnen nun die großen Principien des erstern sich auch bei diesen Steuern Geltung zu verschaffen. Die nächstliegende Forderung war dabei die, irgendein Verhältniß zwischen der in diesem Genusse erscheinenden Steuerquelle, dem Reineinkommen, und der Steuer selbst, und zwar in Art und Maß der letztern, zu gewinnen. Aus dem erstern entstand damit das formale System der Genußsteuern, aus dem letztern das Suchen nach dem Steuerfuße derselben.

Die großen Grundlagen des heutzutage wol in ganz Europa geltenden Systems der Genußsteuerarten sind somit als historisch entstandene anzusehen, und dabei zugleich von allgemeinem Interesse. Man kann im großen und ganzen drei Haupt-

epochen unterscheiden, von denen jede nicht blos ihre besondern Arten, sondern auch ihre besondere Besteuerung hat.

Die erste Epoche hat — wir überlassen jede specielle Entwickelung hier der eigenen Auffassung der Leser — zu ihrem Object nur noch die europäischen Getränke. Alle anfängliche Genußsteuer ist eine Besteuerung auf Bier, Wein, und später auf gebrannte Flüssigkeiten. Sie ist zuerst eine höchst einfache, ja rohe, und entfaltet sich erst mit dem 19. Jahrhundert zu einem höchst merkwürdigen System, das wir gleich betrachten.

Die zweite Epoche ist diejenige, in welcher die außereuropäischen Genußmittel, also namentlich Gewürze, Thee, Kaffee, Zucker und Taback auftreten, mit der ihnen gemeinsamen, zum Theil die wirthschaftliche Gesittung der Welt sowol als des Einzelnen enthaltenden Tendenz, aus diesen Genußmitteln zugleich Nahrungsmittel aller Klassen zu bilden. Die geographische Natur derselben zwingt dann die für sie entstehende Genußsteuer, zur Erhebungsform des Zolles zu greifen, und schon das scheidet sie in Auffassung und Darstellung von den Objecten der ersten Epoche so sehr, daß hier auch für die Theorie die systematische und einheitliche Auffassung sehr schwer wird. Dennoch bilden sie schließlich mit jenen ein Ganzes, und fordern die gleichen gemeinsamen Gesichtspunkte.

Die dritte Epoche fügt dann den beiden obigen noch die Steuer auf den geistigen Genuß in der Zeitungs- und andern geistigen Productionsbesteuerungen hinzu, deren Berechtigung an sich gewiß vorhanden, aber wenig untersucht ist.

So entstehen dadurch, daß die verschiedenen Steuern aus allen drei Epochen einfach historisch nebeneinander auftreten, die Arten der Genußsteuern, die dann freilich mehr ein historisches als wissenschaftliches System bilden. Indem man sie aber aufstellte, mußte man ihnen nun auch je ihren Steuerfuß geben.

Dem reinen Begriffe nach hätte man nun diesen Steuerfuß als einen bestimmten Procentsatz desjenigen Reineinkommens aufstellen sollen, das bei dem Genusse dieser verschiedenen Objecte in dem Kaufpreise derselben zur Erscheinung gelangt. Eine solche Berechnung aber war nicht blos an sich unmöglich, sondern man dachte auch gar nicht daran sie vorzunehmen. Das weitere Nachdenken über diese Frage hat daher von je und wird stets

mit der Erkenntniß enden, daß es jeder Genußsteuer unmöglich bleibt, das reine Princip aller Steuer auch hier zur vollen Geltung zu bringen, und daß man daher gezwungen sein wird, die Mängel derselben durch die eigentliche Einkommensteuer zu ersetzen, auf die wir daher auch hier zurückkommen.

Allein dennoch ergaben sich wesentlich durch das praktische Verständniß der Sache zwei wichtige Grundsätze für die Bestimmung gerade dieses Steuerfußes aller Genußsteuer, welche auch jetzt noch die maßgebenden bleiben. Es darf unter Hinblick auf das Frühere genügen, sie einfach aufzuführen.

Der erste Grundsatz für den Steuerfuß aller Genußsteuer ist, daß derselbe dann zu hoch wird, wenn er die Consumtion vermindert und dadurch die finanziellen Einnahmen herabsetzt.

Der zweite Grundsatz ist der, daß die große Verschiedenheit in der genußerzeugenden Kraft, also der Qualität des Steuerobjects, nothwendig — Gründe sind hier überflüssig — eine Verschiedenheit des Steuerfußes bei gleicher Quantität, das ist Steuereinheit, unabweisbar fordert und erzeugt, sodaß die Grundlage aller Besteuerung für die Genußsteuer neben dem Quantitätsfuß die systematische Durchführung des Qualitätssteuerfußes für alle Steuereinheiten wird.

Diese Grundsätze nun sind zwar vollkommen richtig, allein namentlich der letztere ist bei vielen Objecten sehr schwer durchzuführen. Jedenfalls ist aber das Gebiet, auf welchem diese Durchführung zu geschehen hat, das der Besteuerung. Die Erkenntniß davon hatte nun zur natürlichen Folge, daß man mit mehr oder weniger Klarheit die ganze Genußsteuerfrage aus der Steuer in die Besteuerung verlegte. Und man wird nicht ohne Recht sagen, daß das noch heute als der durchgreifende Standpunkt der Behandlung dieses Gebietes erscheint.

Man wird daher die Genußsteuerfrage in allen ihren Gebieten vor allem als eine solche betrachten, welche zur Besteuerungsfrage hinüberführt.

Die erste dieser Fragen, wenigstens die am tiefsten gehende war dabei stets die, ob nicht vermöge der Unvollkommenheit aller Formen der Genußbesteuerung, um so mehr als dieselbe den ganzen „Aufwand" im engern Sinne unbesteuert ließ, nicht lieber jede indirecte (Object-)Besteuerung aller jener Artikel auf-

gegeben, und an ihre Stelle eine allgemeine Einkommensteuer auferlegt werden solle, deren Ertrag dann gleich dem Ertrage aller Genußsteuern sein müßte.

Allein man konnte diesen Standpunkt doch nur aufstellen, indem man des eigentlichen Wesens des Genusses vergaß.

Die Ernährung ist nothwendig; aber der Genuß ist frei in Art und Maß. Jede directe oder Subjectbesteuerung des Genusses, vor allem, wenn sie den gegenwärtigen Betrag decken soll, wird daher zu einer gleichen Steuer bei ungleichem Genuß, also zu einer groben Ungleichheit der Besteuerung, in welcher der wenig Genießende die Steuer für den viel Genießenden, der Mäßige die Steuer für den Unmäßigen, der Sparsame die Steuer für den Verschwender zahlt. Es ist nicht denkbar, daß jemand auch nur finanziell den Satz ernsthaft vertreten sollte, daß der Mann, der durch verständige Beschränkung seines Genusses sein Kapital bildet und vermehrt, also zugleich damit eine dauernde Steuerquelle schafft, ebenso viel für den Genuß den er sich versagt, zahlen solle als der, welcher neben seinem Einkommen auch noch sein Kapital im Genusse verschwendet. Eine Bemessung des wirklichen individuellen Genusses aber ist bei keinem Menschen möglich; nicht in der Ernährung, wohl aber im Genusse bethätigt sich die ewig unmeßbare Individualität. Von einer directen Besteuerung wie etwa bei der Verzehrungssteuer zu reden, heißt Menschen erträumen, die nicht existiren. Man muß sagen, daß dieser ganze Standpunkt wol abgethan ist.

Um so schwieriger wird aber damit die zweite Frage. Allerdings soll der Consument nach dem Princip der Steuer als solcher je nach Art und Maß seines Genusses die Steuer leisten. Allein es kommt für die Besteuerung darauf an, diesen Consumenten und seine wirkliche Consumtion nun auch zu finden und zu messen. Das ist für den jedesmaligen Act des Genusses mechanisch unmöglich. Die Besteuerung muß daher praktisch versuchen, was die Steuer principiell nicht vermag. Sie muß die Steuer auf das Object legen, bevor es consumirt wird, und damit die individuelle Besteuerung dadurch möglich machen, daß der Betrag der Steuer auf das Gesammtobject des Genusses jeden Theil desselben, den der Einzelne für sich erwirbt, um den Betrag der auf jeden solchen Theil entfallenden Steuer vertheuert,

sodaß der Besteuerte im Kaufe des letzteren die Steuer sich selber auferlegt. Damit geschieht das, was die Grundlage aller Genußbesteuerung von jeher ausgemacht hat, und ewig ausmachen wird. Alle Genußbesteuerung macht den Inhaber des für den Einzelgenuß im Verkehre bestimmten Genußobjects zum Steuerzahler, den Käufer des einzelnen Objects vermöge des Kaufpreises, in welchem der erstere sich die von ihm gezahlte Steuer einheitsweise — im Detail — zurückzahlen läßt, zum Steuerträger, und somit die indirecte Besteuerung zu einer beständigen Steuerüberwälzung von dem Zahler auf den Träger der Genußsteuer, wobei jeder Einzelne so vielmal die Steuer zahlt, als er sich frei entschließt, Genußeinheiten zu kaufen. Und da nun bei den europäischen Getränken nur der Producent das Genußobject in derjenigen Form in Händen hat, in welcher dasselbe noch als ein Ganzes, ohne allen Einzelconsum, vorhanden und meßbar ist, so hat die Natur dieser Besteuerung es fast von selbst dahin gebracht, daß eben dieser Producent des Genußmaterials, der „Fabrikant", in der Besteuerung zum Steuerzahler gemacht worden ist, mit der Aufgabe, diese gezahlte Steuer dann auf den Kaufmann zu überwälzen, der diese Ueberwälzung dann im Einzelverkaufe bis zum Einzelconsumenten fortsetzt und fortsetzen muß. Daher nennt man die ganze Gruppe dieser Steuerarten eben nach ihrer Erhebungsform wol die „Fabrikationssteuern", wobei es klar ist, daß in diesem technischen Sinne auch die Monopole nichts anderes sind als eine besondere Art der Fabrikationssteuern. Wo dagegen das Object für den Einzelconsum fertig aus der Fremde kommt, tritt an die Stelle jener Erhebung bei dem Abschlusse der Production die Erhebung durch den Zoll, der dann natürlich genau in derselben Weise auf den Einzelconsumenten als Zollträger von dem Kaufmann als Zollzahler überwälzt wird. Bei der geistigen Genußsteuer geschieht dann dasselbe in anderer Form; die Unternehmer einer geistigen Genußproduction (Zeitung) zahlen die Steuer, der Abonnent trägt sie. An sich ist dieses ganze Verhältniß ein einfaches, und wiederholt sich bei jeder einzelnen Art dieser Steuer. Das ganze Besteuerungssystem aller Genußsteuer besteht daher namentlich seit dem 19. Jahrhundert in einer Reihe von

Steuererhebungssystemen, die je nach der Production oder Zufuhr jedes Stoffes so eingerichtet werden, daß sie das Genußmittel der fertigen Production der Steuerzahlung in dem Moment unterziehen, in welchem es fähig wird, in den Einzelconsum überzugehen, um dann das Tragen der Steuer auf den Einzelconsumenten überwälzen zu lassen.

Natürlich gibt es daher keine einfache Besteuerung des Genusses, ebensowenig als es eine einfache Art der Steuererhebung geben kann, sondern, und das macht die an sich einfache Sache so schwierig, jede Art der Genußbesteuerung hat ihre eigene, oft höchst verwickelte Erhebungsform, und meist eine höchst reiche und wechselnde Gesetzgebung darüber, deren Natur und Werth dann wesentlich darauf beruht, daß diese Erhebung nicht in die Production störend eingreife, sondern sie unbehindert ihren Gang gehen lasse.

Somit darf man hier kein theoretisches System dieser Einzelgebiete fordern. Man muß jedes derselben für sich betrachten, und jedes mit seiner Besteuerungsform verbinden. Es kommt dabei für uns wesentlich darauf an, ein Gesammtbild des Ganzen zu geben. Man darf das nicht vergessen, da diese einzelnen Gebiete jedes für sich bereits, und zwar, soviel wir sehen nur in der deutschen Literatur, einen Reichthum und eine Gründlichkeit in der Behandlung aufweisen, die es unmöglich macht, derselben in allem Einzelnen zu folgen.

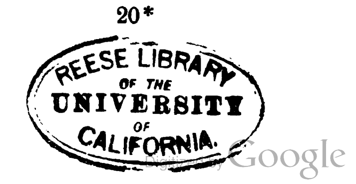
Höchstens kann man auf Grundlage der Geschichte vier Gruppen bilden, von denen die erste im obigen Sinne die Getränkesteuern enthält, die zweite die Besteuerung der anfangs rein außereuropäischen Producte, sofern sie jetzt von der europäischen Industrie selber producirt werden und damit den Charakter der Getränkebesteuerung annehmen, die dritte die Besteuerung des geistigen Consums, und die vierte endlich den Zoll, nicht weil ihm ein besonderes Object zu Grunde liegt, sondern eben weil er alle umfaßt.

I. Die Besteuerung der Getränke.

Die Getränkesteuer im allgemeinen. Finanzieller Begriff des Getränkes. Elemente der Geschichte.

Die allgemeine Stellung und Bedeutung der Getränke im System der Consumtionssteuer setzen wir wol jetzt als bekannt voraus. Allein während dabei jede Art des Getränkes seine eigene Natur und dem entsprechend seine eigene Steuer hat, bleibt es doch von Werth, sich das Gemeinsame aller dieser Steuerarten und Besteuerungen gerade bei der heutigen Behandlung zu vergegenwärtigen, welche sich aus naheliegenden praktischen Gründen mehr den einzelnen Steuern zugewendet hat.

Es gibt einen finanziellen Begriff des Getränkes neben dem physiologischen. Vielleicht daß derselbe, wenn einmal der innere Zusammenhang aller Wissenschaften auch den Naturlehrern einleuchtet, doch zu weiterm Nachdenken Anlaß gibt. Im Sinne der Finanzwissenschaft ist nur dasjenige ein Getränk, was auf Grundlage eines bestimmten Kapitals durch bestimmte technische Arbeit zur allgemeinen Consumtion bestimmt ist. Kaffee und Thee sind für die Finanzen keine Getränke, so wenig wie Heilwässer. Die höhere Physiologie muß nun behaupten, daß der enuß, den jene Getränke bieten, nicht die Consequenz des physischen Durstes, sondern der menschlichen producirenden Arbeit ist, daß das „finanzielle" Getränk daher als wirthschaftliches Product erscheint, und daß deshalb der Consum desselben die wirthschaftliche Fähigkeit voraussetzt, die Productionskosten nebst dem Gewinn zu zahlen, sodaß der Consum jedes „Getränkes" in diesem Sinne ein Reineinkommen von seiten des Consumenten voraussetzt. Und darum sind die Getränke, solange es ein Steuersystem gibt, nicht blos überhaupt besteuert, sondern da jede Art der Getränke ihre besondern Productionsbedingungen und Formen hat, ist jede derselben auch ihrer besondern Getränkesteuer unterzogen worden. Es wird doch einmal auch hier sich verwirklichen, daß auch die Thatsache der Getränkesteuer ohne die höhere Physiologie nicht ganz verstanden werden kann.



Eben in diesem Sinne gibt es allerdings auch eine physiologische Geschichte der Getränke. Die Geschichte ihrer Besteuerung jedoch beginnt — freilich zuletzt auf derselben Grundlage — erst da, wo diese finanziellen Getränke zum Gegenstande allgemeiner Production und Consumtion eben durch Verwendung von Kapital und Arbeit, das ist zum Object von wirthschaftlichen Unternehmungen werden. Und aus denselben Gründen bildet sich das System der finanziellen Getränkebesteuerung nicht durch die Getränke selbst, sondern durch den Umfang und die Kraft der Kapitalverwendung auf ihre Production aus. In diesem Sinne hat diese Steuer ihre Geschichte.

Eine andere Geschichte hat die Besteuerung. Diese schließt sich an die Entwickelung der Staatsverwaltung einerseits, und an das Verständniß der volks- und staatswirthschaftlichen Factoren des Gesammtlebens andererseits an. Nur von dieser letztern dürfen wir hier reden. Jene Geschichte nun hat drei Perioden.

Die erste ist diejenige, in welcher die Getränke, indem sie für den allgemeinen Consum producirt werden, als Gegenstände des Handels auftreten. Den Grundformen des öffentlichen Rechts nach nennen wir diese Periode die ständische, da die frühere, die reine Geschlechterordnung, noch keine Besteuerung der Getränke kennt. Sie ist von großem historischen Interesse, weil sie mit dem Entstehen der Selbständigkeit der Städte und ihrem Hinaustreten aus der Grundherrlichkeit beginnt. Wie die Städte sich gegen das flache Land abschließen, belegen sie namentlich und zuerst den vom Lande eingeführten Wein neben dem Fleisch mit einer Thorsteuer, die nun ihre Haupteinnahme bildet. Diesem Beispiele ahmen dann die Grundherren nach und beginnen nun innerhalb ihrer Grundherrschaften gleichfalls den Wein, dann auch den Branntwein und das Bier mit Abgaben zu belegen, die theils als Productions-, theils als Absatzsteuer erscheinen. Alle diese Steuern sind daher ursprünglich örtliche, das heißt, nach den Kategorien des Besteuerungswesens gesprochen, jeder ständische Körper, Stadt, Grundherrschaft, bestimmt für sich Object, Einheit, Fuß und Erhebung ganz nach eigenem örtlichen Ermessen. Alle Staaten Europas — mit Ausnahme Englands, das keine Grundherrlichkeit kannte — bedecken sich daher zuletzt

mit ebenso viel kleinen Steuerkreisen für Getränke (und Fleisch), als es selbständige Grundherrlichkeiten gibt; diese Steuer geht die neuentstehende Regierung noch gar nichts an; in Deutschland hat sie je nach dem Orte oft sehr verschiedene Namen, in Frankreich umfaßt man sie mit der gemeinsamen Bezeichnung der „Taille", welche dem Grundherrn gehört, gegenüber der „Aide", welche dem Könige zufällt; die Objecte sind dabei verschmolzen, ebenso die Steuereinheit und der Steuerfuß; das Uebelste aber ist, daß die Verwendung dieser Steuer ganz dem Grundherrn zusteht, und daß sie trotz ihrer höchst drückenden Höhe von gar keinem allgemeinen Gesetze geregelt und von keiner Behörde controlirt wird. Von einem qualitativen Steuerfuße ist noch keine Rede. Es ist die rohe, grundherrliche Epoche der Getränkesteuer.

Als nun mit dem 18. Jahrhundert die Staatsgewalt die Selbständigkeit der Grundherrlichkeiten sich in allen andern Dingen unterwirft, wird allmählich und in verschiedener Weise auch das Getränkesteuerwesen dieser einheitlichen Finanzverwaltung untergeordnet. Das Ergebniß dieses oft langsamen (in Oesterreich erst 1829 begonnenen) oft sehr raschen Processes (Französische Revolution) ist dann zwar noch keine principielle Behandlung dieser Steuern aus dem höhern staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte, sondern vorderhand nichts als die Herstellung einer finanziellen Einheit und Gleichheit der Besteuerung. Indessen bleibt auch diese keineswegs etwas Einfaches, sondern wird fast gleichzeitig zu einem im Beginne freilich rein finanziellen System der neuen Besteuerung.

Die großen Elemente dieses finanziellen Besteuerungssystems muß man historisch ins Auge fassen, da die folgende Zeit sie fast vollständig, wenigstens auf dem Continent, in sich aufgenommen und ausgebildet hat. Sie bilden eine der Grundlagen des richtigen Verständnisses des heutigen Getränkesteuersystems im allgemeinen.

Zuerst nämlich erhält sich gegenüber der einheitlichen staatlichen Besteuerung die Anerkennung des alten Besteuerungsrechts der Grundherrlichkeit in der Weise, daß auch für die Selbstverwaltungskörper der neuen staatsbürgerlichen Gemeindeordnungen, ein Recht auf die Besteuerung der Getränke erhalten wird. So entstanden die zwei Systeme der staatlichen und der Gemeinde-

besteuerung der Getränke, welche letztere jedoch jetzt auf die Städte beschränkt, und als Thorsteuer oder Octroi ausgeübt ward. Das war nun wieder sehr verschieden in den verschiedenen Staaten geordnet, aber mit Ausnahme Englands, Skandinaviens und Rußlands galt dieser Grundgedanke doch auf dem ganzen Continent.

Da aber die Erhebung dieser Steuer durch die Besteuerung ihrer „Fabrikation" nicht ausreichend schien, so ward die Besteuerung fast allenthalben in einer gerade für die Getränke eigenthümlichen Form höchst wesentlich erweitert. Die Staaten belegten nämlich, mit dem Object zugleich die Geschäfte des Einzelverkaufs desselben verbindend, die Schenkwirthschaften mit einer Gewerbesteuer, den Licenzen Englands und Frankreichs, der „Schank-Verleihung oder Concession" Deutschlands und Oesterreichs, welche dann einen so hohen Steuerfuß empfingen, daß sie zugleich eine indirecte Besteuerung der Getränke selbst enthielten. Das war das zweite wesentliche Element der staatlichen Getränkebesteuerung.

Allmählich — fast ausschließlich erst gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts — griff dann die Erkenntniß Platz, daß bei dem großen Unterschiede der Qualität dieser Getränke ein gleicher Steuerfuß auf die Quantitätseinheit eine Ungleichheit der Besteuerung enthalte. Aus dieser Erkenntniß gingen dann alle Bestrebungen hervor, welche den Qualitätssteuerfuß in die Getränkesteuer eingeführt haben. Mit diesem dritten Factor machte die staatliche Getränkebesteuerung einen wesentlichen Fortschritt, der freilich auch jetzt noch keineswegs abgeschlossen ist.

Unterdessen entwickelten sich mit dem 19. Jahrhundert die beiden großen Gebiete der Staatswissenschaft, die dazu bestimmt waren, auch in das Gebiet der Getränkesteuer tief hineinzugreifen, die Nationalökonomie und die Gesellschaftslehre. Die erste lehrte erkennen, daß die Fabrikation der Getränke nicht allein von den Gesetzen der Volkswirthschaft und der Größe der Kapitalien abhänge, sondern daß diese Production zugleich in ihrem, mit jedem Jahre mehr sich entwickelnden Zusammenhang mit andern Productionszweigen richtig verstanden werden müsse, und daß daher Steuerfuß und Steuererhebung bei der Fabrikation aller Getränke von so maßgebender Bedeutung sowol für

die Landwirthschaft, als für eine große Reihe von rein industriellen Productionen, ja endlich für die internationalen Handelsbeziehungen geworden sei, daß über die Besteuerung derselben ohne eingehendste Rücksicht auf diese Factoren der Volkswirthschaft nicht mehr entschieden werden dürfe. Zu gleicher Zeit zeigte die staatswissenschaftliche Physiologie der Gesellschaftslehre den mächtigen Einfluß, den die verschiedenen Getränke auf die Gesittung des Volkes haben. So entstand einerseits die volkswirthschaftliche Richtung in der Getränkebesteuerung mit ihren beiden Consequenzen, dem Streben, der übrigen Production durch die Getränkesteuer namentlich beim Spiritus nicht zu schaden, und gleichzeitig den Producenten die internationale Concurrenz zu sichern, was das Princip der „Steuervergütung" für den Export hervorrief. Andererseits rief der Einfluß der Getränke auf das Volksleben die sociale Richtung dieser Besteuerung hervor, mit der gleichfalls sehr bestimmten Tendenz, den Genuß des Bieres womöglich auf Kosten des Branntweins zu heben. Beide Richtungen übten jede in ihrer Weise ihren großen Druck auf die Finanzverwaltung aus, und man kann im allgemeinen sagen, daß die erstere mehr und mehr auf die Steuererhebungsformen, die zweite auf den Steuerfuß ihren wohlthuenden Einfluß zur Geltung bringt, was alsdann auch namentlich dadurch gefördert wird, daß gleichzeitig die Producenten der einzelnen Getränkearten eifrig begannen, sowol in Vereinen als in allen Vertretungskörpern, und schließlich auch in der speciellen Fachliteratur, sowol in Zeitschriften als in Fachwerken, ihre wahren Productionsverhältnisse, ihre Handelsinteressen und ihre Forderungen und Beschwerden gegen die bestehenden Besteuerungen geltend zu machen, ohne jedoch bisjetzt zu einer einheitlichen Auffassung für alle Getränke zu gelangen. Die Bewegung auf diesem Gebiete ist daher eine sehr große; man wird sie aber trotzdem im ganzen richtig charakterisiren, wenn man sagt, daß im wesentlichen Unterschiede von der Verzehrungssteuerfrage es sich in derselben nicht um eine Aufhebung des Princips, sondern eigentlich nur um — zum Theil sogar ganz örtliche — Reformen der Besteuerung handelt, wobei merkwürdigerweise die Frage nach der Gemeindesteuer auf die Getränke bisher nie zur rechten Geltung gelangt ist.

Dies scheint der allgemeine Charakter der Getränkebesteuerung unserer Gegenwart zu sein. Dabei hat nun wieder jede einzelne Art derselben nicht blos ihre eigene Gestalt und Ordnung, sondern auch ihre Geschichte. Für uns ist es natürlich ganz unthunlich, auf die letztere, welche der Fachliteratur dieses Steuerwesens angehört, hier genau im einzelnen einzugehen. Wir müssen uns statt dessen auf die Bezeichnung der allgemeinen Gesichtspunkte beschränken.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, auf eine Kritik der bisherigen Behandlung der Getränkesteuer der allgemeinen Finanzwissenschaft einzugehen. Es mag nur gesagt werden, daß einerseits das gänzlich verkehrte Zusammenwerfen derselben ebenso sicher wie die Confusion über Begriff und Umfang der „indirecten Steuern" jedes allgemeine Urtheil recht schwer macht, und daß andererseits das bloße Nebeneinander der einzelnen Arten in der ältern Literatur (wie z. B. bei Jacob, §§. 1120—35, Malchus, II, 66 fg., Rau, VI, §. 433 u. a.) die Frage in ihrer allgemeinen Grundlage nicht weiter geführt hat. Sogar Hoffmann hat sich in seiner „Lehre von den Steuern", S. 261 fg., nicht auf allgemeine Gesichtspunkte eingelassen; nur Lotz hat in seiner „Staatswirthschaft" dieses Gebiet aufgenommen, ohne jedoch in der folgenden Literatur Nachfolger zu finden. Wir haben daher selbst in der allgemeinen Finanzwissenschaft eigentlich doch nur Zusammenstellungen der einzelnen Getränkesteuern. Wir hatten nun gehofft, daß der deutsche Vertrag vom 8. Juli 1867 für die Staaten des Zollvereins um so mehr dem Gedanken einer gewissen systematischen Einheit der Behandlung Anlaß geben würde, als derselbe auch Tabac und Zucker einer einheitlichen Besteuerung unterworfen hat. Erst Schäffle hat die Frage nach allgemeinen Gesichtspunkten aufgefaßt, indem er zugleich der Vergleichung Raum gewährte. Dagegen wird die Aufgabe einer größern und einheitlichen Auffassung auch dieses Gebiets mehr und mehr von den Handelskammern in ihren Berichten vertreten, die in dem Grade lehrreicher werden, in welchem sie ihren Blick über die Grenze ihrer örtlichen Competenz erheben, und das wirthschaftliche Leben der Welt auch mit dem Steuerwesen allseitig in Verbindung zu bringen wissen. Vortrefflich ist der Bericht der stuttgarter Handelskammer von 1884—85 von K. Huber. Hier wird die Theorie bei der Praxis lernen müssen. Für Frankreich speciell muß man, im Unterschiede von Deutschland, zwei Dinge in der Steuererhebung unterscheiden. Frankreich hat eine Steuererhebungsordnung, welche alle drei Arten der Getränke gleichartig und gemeinsam umfaßt, und deren klare Scheidung von den Einzelbesteuerungen wir Kaufmann (a. a. O., S. 382 fg.) verdanken; dann hat jedes Getränk wieder seine eigene Besteuerung. Neben der

formellen und rein sachlichen Behandlung bei Moritz Block, „Dict. v. boissons" verdient das Kap. XIV von Leroy-Beaulieu's „Traité", I, 630 fg., besondere Beachtung. Mit Recht hat die neuere Zeit gerade wegen der großen Ungleichheit dieses gesammten Besteuerungsgebiets die statistischen Angaben in den Vordergrund geschoben, um zu zeigen, wie wenig Gleichartigkeit in Auffassung und Durchführung derselben herrscht. Nach Gerstfeld gehen in den verschiedenen Ländern für Getränkesteuern überhaupt nach dem Kopfe der Bevölkerung gerechnet, ein (auf Mark reducirt):

	Wein	Bier	Branntwein	Zusammen
im Deutschen Reich	0,37	1,13	1,06	2,56
Großbritannien	0,96	4,67	12,42	18,5
Frankreich	0,58	0,43	1,76	8,77
Oesterreich	0,36	2,1	0,82	3,19
Rußland	0,23	0,9	8,10	8,42

Vgl. dazu die Angaben bei Leroy-Beaulieu, der zugleich den Fortschritt der Getränkeeinnahme in den letzten Jahrzehnten in allgemeinen Ziffern berechnet. In Frankreich betrug dieselbe 1830 „une centaine de millions" und blieb sich gleich bis 1850; 1859 betrug sie schon mehr als 179 Mill., 1875 blos an staatlicher Einnahme 385 Mill. ohne die Einnahme aus den Octrois, sodaß er die Gesammteinnahme jetzt auf mehr als 500 Mill. Frs. angibt. In England betrug dieselbe 1874—75 im ganzen $20^1/_2$ Mill. Pfd. St. wovon 14,894,000 Pfd. St. auf die Excice (Fabrikationssteuer) und 5,681,000 Pfd. St. auf den Zoll kam, was aber blos die „spirits" umfaßt; neben ihnen findet sich noch eine Zolleinnahme von 1,709,000 Pfd. St. blos auf Wein; das Malz allein wiederum 7,740,000 Pfd. St., wobei er den Antheil, der durch die Licenzsteuer indirect auf die Getränke fällt, außerdem auf „einige" Millionen Pfund Sterling anschlägt, sodaß sich ihm eine Gesammtsumme von beiläufig 800 Mill. Frs. ergibt. Rußland ergibt beiläufig 740 Mill. Frs. Mit Recht hebt er diese Länder hervor wegen der ungeheuern Summen, welche hier die Getränke zu tragen haben, allein er hat vergessen zu bemerken, daß in England alle Getränke und in Rußland vor allem der Branntwein alle andern Verzehrungssteuern ersetzen, und daß in beiden Ländern keine Thorsteuer existirt. Rechnet man die letztere in Deutschland und Oesterreich zu der reinen Getränkesteuer, von welcher Gerstfeld allein redet, hinzu, so ergibt sich, daß, sowie man in den Begriff der Verzehrung auch die Getränke aufnimmt, die Differenz der Steuersumme per Kopf nicht mehr so groß ist, daß aber die Verpflichtung der Getränke, die Last der Verzehrungssteuer zu übernehmen, statt eine entsprechende Einkommensbesteuerung für die letztere aufzustellen, sowol in England als in Rußland zu den größten Uebelständen geführt hat. Wie wenig

aber blos solche statistische Ziffern ausweisen, und wie nothwendig es ist, über sie in die andern Steuerverhältnisse einzugehen, hat, während dies geschrieben ward, Chamberlain in einer großen Rede dargelegt. Hier hält nämlich die Regierung daran fest, die Schanklicenzen so sehr als möglich zu beschränken. Nun haben die großen Brauereien alle Schankhäuser für sich erworben, und zwingen dadurch das Publikum, ihr uncontrolirbares Bier zu trinken, bei denen die größten, fast unglaublichen Verfälschungen vorkommen, während der Bierbedarf im kleinen, also der Hauptsache nach, dieser Ausbeutung, die wie Chamberlain sagt, in dem Dreifachen des Productionspreises besteht, sich um so weniger zu entziehen vermag, als der Import des viel bessern und billigern deutschen Bieres zwar erlaubt ist, der Ausschank im einzelnen aber durch den Besitz der Licenzes in den Händen der englischen großen Brauereien unmöglich gemacht wird! Das englische Publikum leidet darunter unglaublich; dieses Beispiel aber zeigt, daß die Reformfrage, hier die der Biersteuer, keineswegs blos in einer Steuererhebungsfrage für das Object erschöpft ist, sondern stets mit der Schanksteuer im engsten Zusammenhang gedacht werden muß. Ebenso wichtig ist neben jenen großen Ziffern die Frage der Vertheilung der Getränkesteuer nach den Provinzen und Oertlichkeiten, und zwar wiederum besonders für Wein, Branntwein und Bier, da theils die Productionsverhältnisse, theils das Klima, theils die Bildung der Bevölkerung einen höchst verschiedenen Consum theils fordern, theils erzeugen. Daß man dabei den Octrois ihre richtige Stellung einräumen muß, ist schon gesagt. Leider hat Sachs in seiner „Italie" diese Ortssteuern von den Staatssteuern nicht nach den Steuerobjecten geschieden, sodaß auch hier das Bild der italienischen Verzehrungs- und Getränkesteuern nicht klar werden will (s. a. a. O., S. 398—407 und unten). Das was schon aus diesen kurzen Bemerkungen hervorgeht ist, daß man die Getränkebesteuerung stets in allen ihren drei Arten als ein Ganzes auffassen muß; daß es verhältnißmäßig leicht ist, jede dieser Besteuerungsarten für sich darzustellen und zu kritisiren, daß aber eine das Ganze umfassende Bearbeitung eine der größten, aber auch eine der schwierigsten Aufgaben einer europäischen Finanzwissenschaft sein wird! Wir müssen uns bescheiden, hier nur die elementaren Grundzüge aufzustellen.

Erste Art.

Die Weinsteuer.

Grundsätze und Vergleichung.

Mag man den Wein als Nahrungsmittel ansehen oder nicht, gewiß ist, daß er kein absolutes Nahrungsmittel ist, sondern als

Genußmittel selbst in weinbauenden Ländern gilt. Der Mangel, ja selbst das vollständige Wegfallen des Weingenusses hat durchaus keinen nachtheiligen Einfluß auf die Arbeitskraft. Die Steuerquelle bei der Besteuerung des Weins ist daher nicht wie bei den Gegenständen der Verzehrung der mechanische Arbeitslohn, sondern der in dem Arbeitslohn enthaltene freie Reinertrag, und die Steuerkraft besteht in der Höhe dieses Reinertrags, der mithin steigt, wenn bei gleichem Lohne der Preis der Verzehrungsmittel sinkt, und umgekehrt sinkt, wenn dieser steigt. Auf diesem Princip beruht die Weinsteuer, zu welcher der Most und der Cider als untergeordnete Objecte gehören.

Die Weinsteuer ist daher die älteste Getränkesteuer; jedoch erscheint sie anfangs nur als städtische Thorsteuer, geht von der Besteuerung des städtischen Weinconsums auf die Landgemeinden über und wird mit dem 19. Jahrhundert in die allgemeine Verzehrungssteuer aufgenommen. Damit tritt die Nothwendigkeit ein, sich über die Principien derselben einig zu werden.

Zu dem Ende muß man nun die Weinproduction in zwei Theile theilen: den Weinbau und den Weinhandel, dessen Grundlage die industrielle Thätigkeit ist, welche wir die Kellerwirthschaft nennen.

Der Wein als landwirthschaftliches Product entsteht an so vielen Orten und seine Production ist so schwer zu controliren, daß die Anlegung der Productionssteuer nur in Einer Weise, nämlich durch Aufnahme der Weingärten in die Katastrirung und Klassificirung des Grundkatasters thunlich ist. Die Grundsteuer für Weinbau hat den großen Vortheil, daß sie die Unterscheidung von gutem und schlechtem Wein für die Besteuerung zuläßt und daher einen Steuerfuß der Qualität möglich macht, was sie in dieser Beziehung der Branntwein- und Biersteuer gleichstellt. Die Einschätzung der Weinbaugründe nach ihren Lagen und dem darauf beruhenden qualitativen Preis der Quantitätseinheiten bildet dann die qualitative Besteuerung des Weins.

Allein der Wein ist in der That nicht blos Product der Natur wie das Korn. Wir sind in dieser Beziehung schon so weit, daß selbst der reinste Wein die Hälfte seines Werthes der Kellerei in den Weinhandlungen verdankt, abgesehen von den

hundert Formen der Fälschungen, durch welche zugleich die Quantität vermehrt wird. Damit wird die Weinproduction Gegenstand eines Unternehmungskapitals, und das Product, der in den Handel gelangende Wein, zugleich eine Waare. Die finanzielle Folge ist, daß zunächst das Weingeschäft als Erwerbsform mit der Erwerbsteuer getroffen wird. Allein dieses Weingeschäft scheidet sich wieder in das Großgeschäft und das Schankgeschäft; der Wein unterliegt daher neben der Grundsteuer zuerst der Geschäftssteuer, dann der Schanksteuer. Außerdem gehört der Wein der Thorsteuer für die Städte, welche Octroi haben, und wo es sich um fremde Weine handelt, dem Weinzoll als Form der Getränkesteuer, der wiederum für die nicht weinerzeugenden Länder die eigentliche Weinsteuer bleibt. Auf diese Weise sind für die letztere fast unendlich viele Modificationen möglich, sodaß man dabei stets das Weinsteuersystem für jedes einzelne Land zu Grunde legen muß. Wir beschränken uns darauf, die Hauptformen derselben in England, Frankreich, Deutschland und Oesterreich zu charakterisiren.

England, das gar keinen Wein baut, kann natürlich den Wein nur durch den Zoll besteuern. Dieser Zoll hat seine eigene Geschichte. Wir dürfen hier nur an den Metthuen-Vertrag erinnern, dessen Entdeckung und Charakterisirung eins der großen Verdienste Friedrich List's ist. Dasselbe ist der Fall für Skandinavien und den bei weitem größten Theil von Rußland. Aber in allen diesen Ländern enthält die Schanksteuer einen sehr wesentlichen Theil dieser Besteuerung als indirecte Besteuerung des individuellen Consums neben derjenigen des allgemeinen durch den Zoll.

Frankreichs Weinbesteuerung dagegen ist von allen Besteuerungen die verwickeltste. Wir unternehmen es nicht, auf das Einzelne dabei einzugehen, nachdem Girardin (bei Leroy-Beaulieu, S. 633) nicht weniger als sechzehn verschiedene Formen der Besteuerung des Weins herausgebracht hat, was natürlich nicht stichhaltig ist, während Kaufmann wieder gegen Leroy-Beaulieu kämpft; doch kann man feststellen, daß für den Wein als selbständiges Steuerobject zuerst keine besondere Grundbesteuerung nach der Qualität existirt, sondern daß derselbe überhaupt erst Steuerobject wird, wenn er aus der Kellerei

in den Consum tritt. Alsdann aber tritt eine ganze Menge von Besteuerungen ein. Die eine heißt nach Kaufmann, dem wir hier folgen, das Droit de circulation, und wird gezahlt bei der Ueberlassung an den Privatgebrauch; die andere heißt das Droit d'entrée, und wird gezahlt, wenn dieser Privatconsument in einer Gemeinde mit mehr als 4000 Einwohnern wohnt, die dritte ist das Droit de détail, gezahlt, wenn der Wein an einen Weinschenken geht; die vierte besteht in einer Verbindung der beiden letztern bei deren Eingange in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern und heißt deshalb das Droit unique (seit 1875). Paris hat außerdem ein Droit de remplacement; daneben bestehen dann natürlich auch hier die Droits de licence und eventuell der Zoll. Alle diese Dinge sind sehr geeignet, in Frankreich selbst Streit und Verwirrung der Begriffe hervorzurufen, haben aber wissenschaftlich nur ein sehr geringes Interesse.

Was Deutschland und Oesterreich betrifft, so ist uns keine Darstellung der verschiedenen Modalitäten bekannt. Es ist wol nirgends der Gedanke eines Qualitätssteuerfußes für die Weinlager durchgeführt, dagegen scheinen nicht blos die Grundsätze der Besteuerung als auch die der Erhebungsformen so verschieden, daß es schwer ist, sich dafür ein einheitliches Bild zu machen. In Preußen ist die Weinsteuer zu unbedeutend, um sich finanziell besonders um sie zu kümmern; vergeblich ist jedenfalls der Versuch, den Qualitätssteuerfuß auf Flaschenwein anzuwenden. In Oesterreich besteht ein System der Steuerfüße für einzelne Provinzen neben einem allgemeinen Weinsteuerfuß von 2 Fl. 97 Kr. per Hektoliter, jedoch geschieht die Erhebung in rationeller Weise durch eine genau ausgearbeitete Abfindungsordnung; natürlich bestehen dann neben dieser eigentlichen Weinsteuer noch der Zoll und die Thorsteuer-Tarife der einzelnen geschlossenen Städte.

Ueber die Excise duty, eigentlich das Vorbild der Droits réunis und damit des Dazio consumo, ihren ursprünglichen Umfang, der weit über die Getränkesteuer hinausging, ihre allmähliche Reducirung und den jetzigen Steuerfuß der spirits (Vierfache des Werths) Gneist, II, §. 63. Vgl. Vocke, a. a. O., ausführlich und unter „Zölle“. Das Verfahren in Frankreich bei Hock, „Finanzver-

waltung Frankreichs", S. 360 fg. Einführung der Steuer als integrirenden Theil der Droits réunis; erstes Hauptgesetz vom 28. April 1816 nebst vielen, jedoch meist nur den Fuß und das Verfahren, nicht aber das Princip betreffenden Vorschriften. Das gegenwärtige Gesetz vom 15. April 1865. Natürlich viel Streit über Princip und Anwendung; siehe auch Leroy-Beaulieu, Kaufmann, a. a. O., S. 358—375. Daneben bestehen die Besteuerungen der Gast- und Schankwirthe in den Licenses, die keine Droits de patente sind. Gute Uebersicht bei Block, „License". Die preußische Weinsteuer ist durch Gesetz vom 25. September 1820 im wesentlichen geordnet und wenig geändert, Rönne, „Staats-Recht", II, §. 527. Das heutige Gesetz von 1865. Kaufmann, S. 370. Uebrigens ist bei alledem in Preußen nichts weniger als Klarheit und Gleichartigkeit gerade bei der Weinsteuer vorhanden; den Wechsel der Gesetzgebung bei Bergius, §. 50. Die österreichische beruht auf dem Verzehrungssteuergesetz von 1829. Vgl. Dessary, „Verzehrungssteuer", an mehrern Orten, sehr klar über das Verfahren, sehr unklar über das System und ohne alles Verständniß für das Princip. Die folgende Zeit hat eine Menge von Aenderungen eingeführt; die gegenwärtigen Rechtsbestimmungen ausführlich bei Blonski, a. a. O., II, 108 fg. Eine Reihe von Einzelmittheilungen bei Rau und Pfeiffer.

Rußland hat sehr wenig eigene Weinproduction, und die wird von allen Seiten von der Regierung geschützt und befördert (sehr hohe Zölle auf ausländische Weine). Die Weinproduction selbst ist gar nicht besteuert; der russische Wein zahlt Steuern nur sammt allen andern Getränken im Verkehr, auf dem Wege der gewöhnlichen Handelspatente und Patente der Keller und Trinkhäuser. In Italien besteht die Weinsteuer nach dem Muster der alten Napoleonischen Droits réunis, als Theil des Dazio consumo. Leider hat sich Morpurgo in seiner „Finanza" nur auf die Statistik der finance locali beschränkt. Theil II, XVI. Das Dazio hat sich in dem österreichischen Dazio consumo Dalmatiens, wenn auch seit 1879 wesentlich modificirt, erhalten. Blonski, a. a. O., II, 410 fg.

Zweite Art.

Die Branntweinsteuer und die Spiritussteuer.

Unterscheidung von Branntwein und Spiritus. Charakter der Besteuerung in den europäischen Staaten.

Die Branntweinsteuer ist zwar jünger wie die Weinsteuer, sie hat aber auch von Anfang an einen andern Charakter. Niemals hat man den Branntwein als ein Nahrungsmittel ange-

sehen; von jeher hat man in ihm den Feind des Weins und des Biers erkannt; immer ist er den Regierungen, und mit gutem Rechte, als eine Gefahr für die sittlichen und physischen Zustände der niedern Klassen erschienen, und bis auf die neueste Zeit hat man daher die Production des Branntweins als etwas angesehen, gegen das man bei der Besteuerung wenig Rücksicht zu nehmen habe. Daher ist die Steuer auf alle gebrannten Flüssigkeiten von jeher eine hohe gewesen; ja man hat die Steuer sogar als eine Verwaltungsmaßregel betrachtet, um den Consum soviel als möglich zu verhindern und an seine Stelle den Consum von Wein und Bier zu setzen. Allerdings hat die Erfahrung gezeigt, daß dies nicht viel nützt; allein der allgemeine Standpunkt ist trotzdem geblieben und der Branntwein principiell als das höchstbesteuerte Getränk festgehalten.

Allein in unserer Zeit ist der Branntwein daneben etwas anderes geworden. Er ist jetzt zugleich ein Rohstoff und ein Hülfsmittel der Industrie. In diesem Sinne nennen wir ihn im Unterschiede vom Getränke den Spiritus. Der Spiritus aber als industrieller Stoff fordert eine andere als die Genußsteuer; und so hat sich damit ein zweites Steuersystem gebildet. Endlich aber hat in neuerer Zeit in gewissen Gegenden die Brennerei zu einem wesentlichen Theil der Landwirthschaft sich ausgebildet, sodaß die Besteuerung vom Branntwein wie vom Spiritus tief in den landwirthschaftlichen Betrieb hineingreift. Die alte Einfachheit ist damit in der Sache selbst aufgehoben, und die Besteuerung hat nicht umhin können, auch hierauf Rücksicht zu nehmen.

Die große Verschiedenheit in dem Zusammenwirken aller dieser Momente hat nun natürlich sehr viele Verschiedenheiten in der Besteuerung von Branntwein und Spiritus erzeugt, je nachdem das eine oder das andere vorwiegt. Doch stehen wol die Hauptformen der Besteuerung gemeinsam fest, während der Steuerfuß ein höchst verschiedener ist. Man besteuert allenthalben den Branntwein einerseits mit einem hohen Zollsatze, dann mit einer Productionssteuer, ferner mit der Absatzsteuer oder der Thorsteuer. Die Systeme sind dabei gleichartig in dem an sich richtigen Princip, neben der Quantität auch die Qualität zu messen, indem der Grad des Spiritusgehalts als zweiter

Factor für die Bestimmung der Steuereinheit gilt; dagegen besteht die Verschiedenheit der Besteuerungen namentlich in der Messung der Productionsmittel. Hier ist nun ein eigenthümlicher Kampf zwischen Steuer und Production, indem die erstere die letztere zu den möglichst einträglichsten Verfahrungsarten gezwungen hat, während, sowie dies geschah, die erstere sofort wieder der letztern gefolgt ist. Die Systeme, die sich daraus ergeben haben, sind im wesentlichen folgende.

Die Branntweinsteuer in England ist am Ende des 17. Jahrhunderts entstanden; sie war im Anfange sehr niedrig und reine Besteuerung des Products nach Maßeinheit (Gallon). Im 18. Jahrhundert tritt eine allmähliche Steigerung ein; Ende des 18. Jahrhunderts Eintreten der Blasensteuer neben der Productionssteuer; zunehmende Defraudation und trotz der Höhe der Steuer zunehmender Verbrauch; dann Aufheben der Blasensteuer, weil sie die großen Unternehmungen bevorzugt, und Herstellung der einfachen Productenbesteuerung nach der alten Maßeinheit des Gallons (8 Schill. als Steuerfuß). Daneben an der Stelle einer Thorsteuer auch hier die Licenzabgaben der Schenkwirthe und hoher Zoll für die Einfuhr.

Das französische System ist ein wesentlich anderes. Allerdings beginnt dasselbe mit einer Besteuerung der Production (20 Frs. pro Hektoliter auf die Blase) im Jahre 1808 nebst den Absatzsteuern; im Jahre 1810 ward aber diese Besteuerung ausschließlich auf die Absatzbesteuerung reducirt und diese Besteuerung nun in einer Weise ausgedehnt wie bei keiner andern Steuer. Der Branntwein zahlt zuerst wie der Wein die Circulationssteuer bei dem Hinausgehen aus dem Lager en gros; daneben die Consumtionssteuer nach dem Gesetz vom 28. April 1816, dann die Detailsteuer wie der Wein, dann die Eingangssteuer bei Städten mit 4000 Einwohnern und endlich die Thorsteuer, die zwar mit der letztern verbunden eingehoben wird, aber doch einen selbständigen Steuerfuß hat. Endlich ruht auf dem Branntwein noch das Droit de license für die Schenkwirthe. Der Steuerfuß ist bedeutend höher wie beim Wein und steigt nach dem Grade des Alkohols seit dem Gesetz vom 24. Juni 1824; durch das Gesetz vom 19. Juli 1880 auf 156,25 Frs. per Hektoliter festgesetzt; alle Belästigungen sind

daher hier potenzirt und die Steuer dadurch eine höchst drückende.

Die Besteuerung in Deutschland ist viel einfacher; ihr allgemeiner Charakter ist das Vorwiegen der Besteuerung der Production mit wechselnden Experimenten der Blasen- und Maischbesteuerung, allerdings aber verbunden einerseits mit der durchgehenden Anwendung des Qualitätssteuerfußes und dann mit Absatzsteuer und Thorsteuer; die Gewerbesteuer der Schenkwirthe deutet jedoch nicht eine besondere Besteuerung des Branntweins an. Die letztern Besteuerungsformen sind einfach. Da aber der Schwerpunkt des deutschen Systems in der Production liegt, so ergab sich die Nothwendigkeit, wenn man einmal statt des fertigen Products die Steuereinheit des Raummaßes der Destillationsapparate festhalten wollte, zugleich den Unterschied der Substanz festzuhalten und den Steuerfuß verschieden zu bestimmen, je nachdem man mehr oder weniger zuckerhaltige Substanzen zur Destillation gebraucht. Zugleich erkannte man die große landwirthschaftliche Bedeutung der Brennerei, die aber wieder eine vorwaltend locale war, indem sie erst in dem Grade steigt, in welchem statt des Korns Kartoffeln geerntet werden, die man nicht weit versenden und deren Schlempe man zur Mast verwenden kann. Man machte daher Versuche, diese landwirthschaftliche Brennerei von der industriellen zu trennen, was ohne Rücksicht auf die Substanz nicht möglich war. Der Grundsatz der Messung des Alkoholgehalts ward dabei beibehalten und so war auch in den deutschen Staaten und analog in Oesterreich die Branntweinbesteuerung zum Theil eine sehr verwickelte geworden. Doch muß man zwei Systeme scheiden.

Während nämlich bis zum Norddeutschen Bunde jeder deutsche Staat seine Branntweinsteuer hatte, ward im Art. 38 der Verfassung desselben ein gemeinsames Steuersystem eingeführt, und als das Deutsche Reich sich bildete, ward in Süddeutschland mit Baden, Baiern und Würtemberg die Landesbesteuerung gewährt, das übrige deutsche Reich aber, in welchem das preußische System bereits 1864 angenommen war, unter das gemeinsame Gesetz vom 8. Juli 1868 gestellt, das jetzt durch das Gesetz vom 16. Mai 1873 auch auf Elsaß und Lothringen ausgedehnt worden.

Das preußische System beginnt mit einer Besteuerung des Branntweins überhaupt erst 1810 (Edict vom 28. October) und stellt durch Edict vom 8. Februar 1819 für die Besteuerung den Rauminhalt der Blase fest. Die darauf rasch folgende Verbesserung der Destillation zwang dann zum Uebergang auf die Steuereinheit des Maischraumes, begonnen durch Cabinetsordre vom 1. December 1820, durch mehrere Vorschriften bis Cabinetsordre vom 10. Januar 1834, mit einem wesentlichen Unterschiede des Steuerfußes für industrielle und landwirthschaftliche Brennereien (per 20 Quart 2 Sgr. und 1 Sgr. 8 Pf.), welche später im wesentlichen beibehalten ist. Der Qualitätssteuerfuß beruht auf der Anwendung des Alkoholometers von Tralles; Steuereinheit ist das Raummaß in Verbindung mit dem Grade des Spiritusgehaltes. Die Erhebung geschieht auf Grundlage der Anzeige des Gewerbes und der monatlichen Production der Brennerei. Das ist ohne Zweifel das einfachste System der Besteuerung des Branntweins.

Das österreichische System dagegen hat in den letzten Jahrzehnten statt der frühern einfachen Fabrikationssteuer den Unterschied der Groß- und Kleinbrennerei aufgenommen, und das ist der Grund der streng durchgeführten Unterscheidung der Besteuerung von mehligen und nicht mehligen Stoffen (Korn- und Kartoffelbranntwein, industrielle und landwirthschaftliche Production). Für beide ist die Anzeige des Unternehmens und die Anmeldung der Brennerei nothwendig, welche mit großem Aufwande von amtlichen Vorschriften geordnet ist. Die Steuereinheit ist ein Raummaß des Maischbottichs (Maischsteuer) gleichfalls in Verbindung mit dem Spiritusgrade. Jedoch hat das österreichische Gesetz den großen Vorzug, die ganze Besteuerung durch die Abfindung zu erleichtern, welche Gegenstand vielfacher Vorschriften und Gesetzgebungen geworden ist und um so nothwendiger erscheint, als die amtliche Controle den Betrieb in hohem Grade belästigt. Dabei ist das Princip der Rückvergütung der Steuer bei dem Export namentlich durch die geringere Besteuerung der preußischen Brennereien nothwendig und durchgeführt. Der besteuerte Branntwein unterliegt dann, gerade wie der Wein, der oben dargelegten Kellersteuer und in den geschlossenen Städten noch der Thorsteuer, sodaß der Steuer-

fuß durch Addirung dieser Beträge ein sehr bedeutender wird.

Die Branntweinsteuer ist in Rußland der Schwerpunkt aller Einnahme aus der Getränkesteuer; sie behauptet sogar die Hauptstelle in dem Gebiete der ganzen Besteuerung, denn sie allein gibt 28 Proc., also fast ein Drittel der Totaleinnahme des Budgets (mehr als 150 Mill. Rubel). Seit 1860 ist das Monopol des Branntweinhandels, das an Privatpersonen verpachtet wurde, aufgehoben, und dieser Handel ist vollkommen frei geworden. Die Besteuerung ist sehr klar; sie ist doppelt: a) die Accise, die von der Production (von den Producenten) pro 100 Proc. Spiritusgehalts bezahlt wird; b) die Patente (Licenzen) der verschiedenen Kategorien der Absatz- und Schankhäuser, welche sehr verschiedene (je nach der Art: der Großhandelsmagazine, Keller, Detailhändler, Trinkhallen, Restaurants u. s. w.) Abgaben bezahlen. Die Accise bildet die Haupteinnahme. Mit dem Gesetz vom 19. Mai 1881 ist diese Fabrikationssteuer zu einem der österreichischen Besteuerung ähnlichen System ausgebildet, mit dem verschiedenen Steuerfuße nach der Verschiedenheit des Rohstoffes und zum Theil auch der Brennapparate. Das Gesetz vom 26. Mai 1878 bestimmte nach amerikanischem Muster eine „Bandrollenabgabe"; die Patentsteuer für die Fabrikanten 1833 verdreifacht; neben dieser Steuer eine Schanksteuer mit steigendem Steuerfuß (3 Klassen). In dem amtlichen Bericht (s. oben) sind diese Unterschiede nicht durchgeführt. Ungeachtet der mehrmaligen Steigerung der Branntweinsteuer stieg doch die Einnahme des Staats; die Theuerung des Branntweins übte keinen Einfluß auf die Consumtion. In Verbindung mit der Branntweinsteuer, welche eine so großartige Finanzquelle für das Budget bildet, steht in Rußland die Besteuerung aller directen und indirecten Surrogate dieses Getränks, welche alle mit dem Verbrauche des Branntweins concurriren und alle hoch besteuert werden.

Italien steht dagegen in Beziehung auf den Spiritus auf einem wesentlich andern Standpunkte. Bei ihm ist der Branntwein eigentlich gar kein Getränk oder Genußmittel, sondern ein Stoff für eine ganze Reihe seiner industriellen Productionen, und es ist daher eine Fabrikationssteuer wie in den cisalpinischen

Ländern hier weder motivirt, noch wird überhaupt viel Spiritus erzeugt. Es bezieht vielmehr den Branntwein als Spiritus, und seine Bezugsquellen sind Oesterreich und Preußens Kartoffelprovinzen. Die eigentliche Besteuerung erscheint hier daher als der Zollsatz auf die Spirituseinfuhr, während der Consum als solcher in der Gewerbesteuer auftritt, ohne als Verzehrungsobject große Bedeutung zu gewinnen.

Fragt man dabei nun nach dem Princip für die Besteuerung aller dieser Producte, so wird die Wissenschaft zuerst den Unterschied festhalten müssen, den die thatsächliche Entwickelung der Industrie in unserm Jahrhundert festgestellt hat. Der Branntwein ist ein Getränk, der Spiritus ein Rohstoff. Gemeinsam ist beiden allerdings die Messung und Besteuerung der Quantität des Products in Maischereien, und der Qualität im Alkoholometer. Verschieden dagegen muß der Steuerfuß sein, je nachdem der Branntwein Genußmittel oder Industrieproduct ist. Die Schwierigkeit ist nur die Unterscheidung des Zweckes im fertigen Fabrikat. Die Denaturalisirung scheint noch nicht endgültig praktisch geordnet zu sein. Immer aber wird man zugeben, daß ein hoher Steuerfuß geeignet ist, den Branntwein als Genußmittel zu beschränken, was in jeder Beziehung wünschenswerth sein muß. Der hohe Steuerfuß für Branntwein wie für Spiritus erweckt ferner die Bestrebungen der rationellen Brennerei, in der Qualität den Ersatz zu finden, was nur wünschenswerth sein kann. Die Auflegung eines hohen Steuerfußes endlich wird in unserer Zeit die Association der bäuerlichen Brennereien erzwingen, und das wird selbst für die Besteuerung ein wichtiger Fortschritt sein. Man muß daher bei aller Umsicht in der Aufstellung und Bemessung der Einheit an dem möglichst hohen Steuerfuße festhalten, dessen Grenze nur das Zurückgehen der Brennereien oder der Schmuggel sein soll. Dabei ist festzuhalten, daß die Verschiedenheit in der Fabrikation des Spiritus stets zum System der Steuervergütung führen muß, das die gerechtesten Bedenken erweckt. In der That hat derselbe nur da einen Sinn, wo sie durch die Verschiedenheit der Besteuerung in verschiedenen Ländern für das höher besteuerte Land unabweisbar erzwungen wird.

Die englische Branntweinbesteuerung in ihrer Geschichte bei Vocke, S. 372 fg. Vgl. über die Excise of Spirits Gneist, „Englisches Verfassungsrecht", II, 783. Bruttoertrag (mit Wein) über 10 Mill. Pfd. St. Die französische Besteuerung, mit vielem Raisonnement vermischt, bei Parieu, „Traité des impôts", III, 39 fg. Genau und vom Standpunkte der Administration bei Hock, „Finanzverwaltung Frankreichs", S. 361 fg. (verbunden mit der Weinsteuer), vgl. namentlich auch über das Verfahren beim Verkehr und die höchst detaillirten Steuertabellen Ch. Mourieu, Art. „Boissons" bei Block, „Dict.". Dazu jetzt Leroy-Beaulieu, a. a. O., S. 640, mit dem Kampf, zwischen Branntwein- und Spiritussteuer — aussi vexativ que celui des vins. Die bei weitem beste Darstellung bei Kaufmann, a. a. O., gründlich, klar, mit der ganzen neuern Geschichte, S. 334—358. Die deutsche Besteuerung viel bestritten und leider noch immer ungleich. Die preußische Branntweinbesteuerung geschichtlich Hoffmann, „Lehre von den Steuern", S. 276 fg.; Oesfeld, a. a. O., S. 105; Rönne, „Staats-Recht", II, §. 534, nebst den Verträgen. Bergius, §. 50. W. Dittmar, „Handbuch über die preußische Branntweinsteuer" (1865); besonders über das Gesetz von 1868, s. Aufseß, „Zölle und Verbrauchssteuern des Deutschen Reichs", mit historischer Einleitung und Behandlung des ganzen Gesetzes in Hirth's „Annalen", 1873, S. 220 fg. Die österreichische Besteuerung, noch nicht klar geschieden, bei Dessary, „Das Verfahren bei Abfindungen", S. 71—102, bei Pachtung, S. 103—123, bei realmäßiger Behandlung, S. 124 fg. Das Gesetz vom 18. October 1865 hatte die Abfindung auf die großen Brennereien beschränkt und dadurch die kleinen fast vernichtet; durch das Gesetz vom 28. März 1868 ist den kleinen Brennereien die Abfindung und damit die Existenz wieder möglich gemacht und die Zahlungsmodalitäten der Steuer durch Erlaß vom 15. Juli erleichtert. Ueber die übrigen deutschen Staaten, Rau, II, 438. Im großen und ganzen ist in denselben seit zwanzig Jahren wenig geändert. Das ganze Verfahren nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung höchst praktisch bei Blonski, a. a. O., für Bemessung, Abfindung, Zahlung, Rückvergütung und Verfahren im einzelnen, II, S. 42—88. Pfeiffer, „Staatseinnahmen", II, 418 fg., ist überhaupt gegen die Branntweinsteuer, wesentlich wol wegen der Schwierigkeit der Erhebung. Eine kurze und übersichtliche Zusammenstellung der Branntweinbesteuerung aller Staaten Europas: Nagorny, „La Question de l'Eau de vie", 1866, jedoch nicht ins Detail eingehend. Noch immer sind Rau's Angaben von großem Werthe, namentlich für einzelne Theile von Deutschland, auch neben dem Werke von J. Wolf (Rau, „Finanz-Wissenschaft", II, 438). Walker, „Die Selbstverwaltung des Steuerwesens" (1869), ist überhaupt gegen die indirecten Steuern, aber eben in seiner etwas confusen Weise, ohne auf die formalen Grundbegriffe einzugehen. Eine werthvolle und sehr

gründliche Arbeit von A. Heine in der „Tübing'schen Vierteljahrsschrift", 1872, S. 561: „Das Branntweinsteuersystem in den europäischen Ländern"; Hauptresultat: allenthalben Verlassen des einfachen Maischraumsystems und Uebergang zum Fabrikationssteuersystem; über den Gläser'schen Apparat derselbe nebst dem Commissionsgutachten. Die Beziehungen zur Landwirthschaft haben dabei jedoch zu wenig Berücksichtigung gefunden. Die Besteuerung des Branntweins in Italien ist erst auf Antrag von Q. Sella im Jahre 1870 eingeführt, und 1883 in einem Gesammtgesetz geordnet. Die „Fabriken" sind dabei in zwei Kategorien getheilt mit Quantitäts- und Qualitätssteuer, Steuervergütung beim Export und Denaturalisirung für industriellen Spiritus, Sachs, „Italie", S. 386 fg. Dazu muß dann der Octroi und der Zoll hinzugerechnet werden. Der unregelmäßige Gebrauch des Branntweins ist ein Krebsschaden des russischen Arbeiterlebens und wird zu einer vielbesprochenen socialen Frage. Es wird in allen Kreisen, wie in England, gewünscht, Maßregeln gegen die Trunkenheit zu finden; über die zweckmäßigsten aber ist man nicht einig und die Frage ist eine von den brennendsten in Rußland. Seit 1874 ist in Petersburg der Versuch gemacht, die Zahl der Trinkhäuser zu vermindern, sie genau von der Polizei zu bestimmen und diese Häuser zu beobachten. Wird dieser Versuch erfolgreich sein, so wird die Ausdehnung dieser Maßregel auf andere große Städte erwartet. Die öffentliche Meinung ist aber dieser Maßregel, welche wieder die Freiheit des Branntweinhandels beschränkt, sehr ungünstig. Das bedeutendste Werk über die Besteuerung des Branntweins ist ohne Zweifel die werthvolle Arbeit von Julius Wolf: „Die Branntweinsteuer. Ihre Stellung im Steuersystem und der Volkswirthschaft, ihre geschichtliche Entwickelung und ihre gegenwärtige Gestalt in den einzelnen Ländern" (1884). Die Vergleichung ist sehr reich und vortrefflich; vielleicht aber, daß das Werk durch die Durchführung des Unterschiedes von Branntwein und Spiritus noch nicht unwesentlich gewonnen hätte.

Dritte Art.

Die Biersteuer.

Die Systeme der gegenwärtigen Besteuerung.

Auch das Bier ist ebenso sehr ein Genußmittel als ein Nahrungsmittel; die Steuerquelle bei demselben ist demnach auch hier der Reinertrag, der im Arbeitslohne liegt. Allein seine Steuerkraft ist, namentlich in nicht Wein producirenden Ländern, geringer, weil die zu große Vertheuerung des Biers zum

Genusse des Branntweins treibt. Es muß daher beim Bier der niedrigste Steuerfuß gesetzt werden. Welche Steuereinheit man dagegen annimmt, das hängt von dem Steuererhebungssystem ab, das auch hier eigenthümliche Schwierigkeiten bietet und dessen richtige Bestimmung die Grundlage des Werthes eines jeden Systems der rationellen Biersteuer ist.

Das Bier unterscheidet sich als Product und Steuerobject dadurch vom Wein, daß seine Erzeugung sich erst langsam von der Bauernwirthschaft und dem System der Ortsbrauerei getrennt, und allmählich, namentlich allerdings erst in unserm Jahrhundert und zwar von England aus, sich zu einer jetzt wahrhaft großartigen Weltindustrie erhoben hat. Man kann daher mit der einfachen Bezeichnung und Besprechung der Biersteuer als Getränkesteuer nicht mehr ausreichen. Höhere, theils nationalökonomische theils staatswirthschaftliche Gesichtspunkte beginnen mit jedem Jahre mehr ihr Gewicht geltend zu machen, und das mit um so größerm Rechte, als in dem letzten Jahrzehnt Deutschland mit seinem Bier so nachdrücklich in den Welthandel hineingetreten ist, daß auch hier keine blos finanzielle Auffassung mehr alle Fragen entscheiden kann.

Indem es nun unserer Aufgabe fern liegen muß, auf die praktischen Einzelheiten einzugehen, müssen wir um so bestimmter wenigstens die leitenden Gesichtspunkte scheiden. Es ist dies nicht schwer, denn die gewaltige Entwickelung der Bierindustrie hat sie uns durch ihren beständigen Kampf mit den Finanzen in ganz anderer Weise betrachten gelehrt, als dies in der ersten Hälfte des Jahrhunderts geschehen ist.

Die Volkswirthschaft zunächst zeigt uns den Einfluß des Biers als Object einer Genußindustrie in dem Fortschritte des Gersten- und Hopfenbiers einerseits und in der Anwendung der Maschine auf die Production, freilich bisher nicht mit dem Erfolge wie bei der Textil- und Metallindustrie, das Product billiger zu machen.

Die Staatswirthschaft erkennt im Biere das Hauptmittel, den Branntweingenuß und seine Folgen zu bekämpfen, und muß daher wünschen, daß die Bierproduction in jeder Weise gefördert werde.

Die Handelspolitik namentlich Deutschlands beginnt zu er-

kennen, daß das Bier eine der großen Formen ist, in denen Europa, namentlich aber England und Deutschland, den Preis für seinen transatlantischen Consum zu zahlen bestimmt ist.

Die finanzielle Frage steht daher sehr ernsten und großen Rücksichten gegenüber, selbst abgesehen von der Opposition des Weins und Branntweins. Dazu kommt, daß die Bierproduction aus einer Reihe von Ursachen fast nur noch England und Deutschland angehört, und daß Deutschland erst in den letzten Jahrzehnten dahin gelangt ist, die volkswirthschaftliche und internationale Bedeutung des Biers recht zu verstehen, während andererseits die Bierproduction noch zur Hälfte ihren örtlichen, blos auf den localen Consum berechneten Charakter beibehalten hat.

Faßt man daher die Biersteuerfrage von ihrem allgemeinen, den europäischen Consum umfassenden Gesichtspunkt auf, so erklärt es sich, daß es keinen Theil des gesammten Getränkesteuerwesens gibt, der so große Verschiedenheiten in Europa zeigte, als gerade die Biersteuer. Will man daher hier, statt auf technische Einzelheiten einzugehen, einen allgemeinen Ueberblick über die Biersteuerverhältnisse Europas gewinnen, so muß man dieselben länderweise charakterisiren.

England hat nicht blos die Bierproduction als ein internationales Unternehmen mit gewaltigen Kapitalien eingeführt, sondern auch unter Beseitigung aller Gemeindesteuern, dem Biere nur eine einfache staatliche Steuer auferlegt, deren Object das Malz ist, zu dem jedoch noch eine besondere Besteuerung des Hopfens hinzutritt. Neben dieser Malzsteuer steht dann allerdings die Schanksteuer mit ihrem großen Einfluß, und endlich der Zoll auf fremde Biere. So ist hier die große Bierindustrie durch die Steuer wenig belästigt; dagegen hat jene Schanksteuer (license) die Bierproduction zu einem factischen Monopol in den Händen der großen Bierbrauer gemacht, welche alle Schanksteuerlicenzen durch ihre Biervasallen verwalten lassen, das Publikum dadurch zwingen, zu hohen Preisen sehr schlechtes Bier zu trinken, und den Mitbewerb des deutschen Biers abhalten. Dadurch spielen in England Steuer und Zoll eine fast untergeordnete Rolle neben jenem Licenzwesen, und nicht eine Herabsetzung von Steuer und Zoll, sondern nur

eine Organisation dieser Lincenzen, beruhend auf dem Unterschiede von Branntwein und Bier, kann die Miswirthschaft des Bierwesens in England beseitigen.

Frankreich hat seit der ersten Erwerbung vom Elsaß eine Biersteuer angenommen, die wegen der geringen Ausdehnung der Bierproduction sehr einfach geblieben ist. Dieselbe hat die Raumeinheit des Kessels als Steuereinheit, kennt nur den einfachen Qualitätsunterschied von starkem und dünnem Bier mit zweifachem Steuerfuß, seit 1871 3 Frs. 60 Cent. pro Hektoliter des ersten und 1 Fr. 20 Cent. für den des zweiten Biers, und eine Steuererhebung auf Grundlage der Braueingänge, alles dies natürlich neben dem Octroi, der Licenz und dem Zoll.

Italien hat die Bierbesteuerung seit dem Gesetz vom 3. Juli 1864 in allen Theilen des Königreichs unificirt seit 1874, mit Aufnahme der Qualitätsgradmessung, dazu Besteuerung durch das Octroi (3 Lire pro Hektoliter).

Die beiden Gebiete des Kampfes um die Biersteuer sind dagegen Oesterreich und Deutschland.

Der Unterschied zwischen beiden beruht darauf, daß die Bierbesteuerung in Oesterreich nicht blos eine einheitliche, sondern auch eine technisch außerordentlich genau durchdachte ist, dabei die Bierproduction vielfach stört und dadurch zu großen Klagen Anlaß gibt. Der Steuerfuß ist dabei verhältnißmäßig viel zu hoch, sodaß in einem Theile (Polen) der Branntwein das einzige Getränk der niedern Bevölkerung ist, während in den südlichen Theilen des Staats der Wein herrscht. Nur unter heftigen Kämpfen hat sich daher die Bierproduction bis zu ihrem gegenwärtigen Stande entwickeln können. Dabei läßt sich eine strenge Ordnung und consequente Verwaltung der Besteuerung auf Grundlage der beiden Besteuerungseinheiten nicht verkennen, der Quantität, welche auf dem Kühlstock gemessen, und der Qualität, welche durch den Saccharometer für die Bierwürze (als Object der Qualitätssteuer) festgestellt wird. Der Steuerfuß ist die Combinirung beider Füße, indem dieselbe jetzt 16,7 Kr. von jedem angemeldeten Saccharometergrade und Hektoliter beträgt. Es hat eine lange Reihe von Gesetzgebungen gekostet, bis man zu einem solchen Abschluß gelangt ist. Auch hier natürlich Thorsteuer und Zoll daneben.

Was endlich Deutschland betrifft, müssen wir im Interesse der an sich so wichtigen Sache ernsthaft beklagen, daß es hier auch jetzt noch trotz des Vertrags von 1867 keine Einheit gibt. Die Grundlage für das Biersteuerwesen ist der Unterschied der „Biersteuergemeinschaft" (Preußen, Sachsen, Norddeutschland) in den südlichen Staaten. Die rationelle Gestaltung der Biersteuer, Gegenstand mehrfacher Verhandlungen, hat daher zu ihrer ersten Aufgabe die Herstellung der Gleichheit dieser Steuer für alle Theile des Deutschen Reiches, ihre zweite muß die Besteuerung mit der Feststellung von Object und Einheit sein, also die Entscheidung der Frage, ob das Object das Productionsmittel (Kessel- und Raumeinheit) oder Productionsstoff (Malz und Hopfen) sein soll; wir müssen uns für eine zweckmäßige Combination beider entscheiden. Die dritte betrifft dann den Steuerfuß, der nur auf Grundlage der Qualitätsmessung mit dem Saccharometer gedacht werden kann. Doch muß das Urtheil der Fachmänner hier entscheiden; gewiß ist nur, daß jede Einheit an sich besser und finanziell vortheilhafter ist als der heutige Zustand, von dem noch neuerdings wieder Kaufmann sagt: „Von einer durchschnittlichen Steuer ist übrigens in Deutschland keine Rede; in Wirklichkeit bestehen ebenso viele verschiedene Steuern, als wir (statistische) Abtheilungen aufgestellt haben." Hier ist man somit bei dem Punkte angelangt, wo Interesse und Nothwendigkeit die Function der Theorie übernehmen müssen, welche die Einheit in Steuer, Steuerfuß und Besteuerung als die ersten Voraussetzungen für die Entwickelung der Weltstellung des deutschen Biers erkennen muß.

Die Geschichte der englischen Brausteuer bei Vocke, S. 383, vgl. Gneist, II, 811. Die neuern Gesetze über die Erleichterung der Biersteuer haben nichts geholfen, weil Gladstone sich wohl hütete, das Schanksteuerwesen anzugreifen. (S. oben, Chamberlain.) Die französische Brausteuer, im Princip schon durch Gesetz vom 25. November 1808 neben die der übrigen Getränke hingestellt, ward durch Gesetz vom 28. April 1816 gleichzeitig mit den andern Getränkesteuern geordnet und auf die Production gelegt, durch Gesetz vom 12. December 1830 und Gesetz vom 28. April 1833 in ihrer Ueberwachung geregelt. Vgl. Parieu, a. a. O., III, 1; Hock, „Finanzverwaltung Frankreichs", S. 375, dazu das Wenige, was Leroy-

Beaulieu, a. a. O., I, 642 und Kaufmann, S. 375—376, sagen. Die Sache ist in der That nicht von Bedeutung; nur ist der durchschnittliche Steuerfuß nach Kaufmann in Frankreich 2,28 Frs. gegen nur 82 Pf. in Deutschland per Hektoliter. Die Brausteuer in Oesterreich hat ihre letzte feste Ordnung durch Erlaß vom 19. December 1852 gefunden, durch welchen die Anwendung des Saccharometers eingeführt ward; der Steuerfuß ist nach den Ländern verschieden und ebenso der Thorsteuerfuß, sowie der Zuschlag bei den Brauereien in den geschlossenen Städten. Vgl. Dessary, „Verzehrungssteuer", I, §§. 20, 21 und 103. Die Reihe von Verordnungen, welche sich daran geschlossen, ist doch im Grunde nur rein finanzieller Natur und wesentlich durch die Fortschritte der Brauerei hervorgerufen. Der Steuerfuß ist jedenfalls zu hoch, und die Thorsteuer hat ihn leider gerade da am meisten erhöht, wo er am niedrigsten sein sollte, in den Städten und ihrer schwer arbeitenden industriellen Bevölkerung. Die gegenwärtige Besteuerungsordnung ausführlich und praktisch bei Blonski, „Finanz-Gesetzkunde", II, 19 fg. Die alte preußische Braumalzbesteuerung (Maischsteuer) im Grundsatz eingeführt durch Gesetz vom 8. Februar 1819, welches noch jetzt maßgebend ist. Hoffmann, „Lehre von den Steuern", S. 280 fg. Rönne, II, §. 534. Für die Biersteuer der frühern Zeit bleibt noch stets für Sachsen, Baden, Baiern, Würtemberg im einzelnen Rau die Hauptquelle, II, §. 438 fg. Pfeiffer ist auch gegen die Brausteuer, II, 411, ohne zu sagen, womit er den Ausfall ersetzen will. Dagegen ist die Vergleichung des Brausteuerfußes, S. 417 fg., von großem Interesse; soweit sie die Malzsteuer betrifft, differirt der Steuerfuß von 13 Sgr. (Würtemberg) bis 1 Thlr. 14 Sgr. (England); die Maischsteuer von 4 Sgr. (Kassel) bis 27 Sgr. (Frankreich). Die Reducirung der Brausteuer von Preußen und Oesterreich auf die obigen Maße wäre sehr wichtig, fordert aber genaue technische Kenntnisse. Das Gesetz vom 4. Juli 1868 als Ausführung des Vertrags von 1867 hat nur für ganz Norddeutschland eine gemeinsame und gleichartige Steuer des Braumalzes herbeigeführt, die zugleich eine höchst verständige Instruction für die Besteuerung selbst ertheilt. Diese deutsche Biersteuer hat das Schicksal der deutschen Branntweinsteuer getheilt. Nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes, Art. 38, ward das Gesetz vom 4. Juli 1868 für den ganzen Bund erlassen; Süddeutschland behielt aber auch nach der Deutschen Reichsverfassung sein eigenes dreifaches Biersteuersystem. Für das übrige Deutschland hat dann das Gesetz vom 31. Mai 1872 die Biersteuer zum Theil neu geordnet, den Steuerfuß aber leider erhöht. S. darüber Aufseß, a. a. O., in Hirth's „Annalen", 1873, und Boccius, „Reform der Bierbesteuerung im Deutschen Reiche", Hirth's „Annalen", 1876, S. 52 fg., der zwar auf den rationellen Steuerfuß und seine Fragen keine Rücksicht nimmt, dafür aber eine

höchst lichtvolle Darstellung der Biersteuer in Baiern, Baden und Würtemberg gibt, die wir sonst vermissen.

Die Biersteuer in **Italien** hat **Sachs** in seiner „Italie" kurz und fast nur statistisch erledigt als einen Theil der Taxe de fabrication, S. 391—392. Das System der Biersteuer in **Rußland** ist zuerst die Besteuerung des Products (Accise, die von den Bierbrauereien bezahlt wird). Als Grundlage dient die Quantität der Production. Mit allen andern Getränken zusammen bezahlt zweitens das Bier die Erwerbsteuer in den Trinkhäusern. Die Accise, jetzt niedriger als früher, ist noch hoch genug, um künstlich den Verbrauch des Biers zu vermindern und den Verbrauch des Branntweins zu vermehren. Die Einnahme von der Bieraccise ist seit der Herabsetzung etwas (von 1,100000 Rubeln in 1866 bis 1,500000 Rubel in 1871), aber doch sehr schwach gestiegen. Das finanzielle Interesse scheint das Interesse der Volkswirthschaft, die mit dem Verbrauche des Bieres auf Kosten des Branntweins gewinnt, noch zu beherrschen. — Italien, das kein Bier braut, hat neben dem Zoll nur den Biertarif in seiner örtlichen Verzehrungssteuer des dazio consumo.

II. Zuckersteuer.

a) Entstehung und Entwickelung.

Mit der Zuckersteuer betreten Praxis und Theorie das im Princip schwierigste Gebiet der ganzen Consumtionssteuer.

Daß die Zuckersteuer eine Genußsteuer ist, indem der Zucker zu den Genußmitteln mehr als zu den Nahrungsmitteln gehört, unterliegt keinem Zweifel. Das Besondere bei dieser Steuer beruht daher nicht auf ihr selbst, sondern auf ihrem Verhältniß zur Entwickelung der Industrie, die im Zucker einen der größten Triumphe über die Macht des Klimas gefeiert hat, den die Geschichte aufweisen kann, dafür aber auch im Steuerwesen einen Kampf erzeugte, der noch sehr weit von seinem Ende entfernt sein dürfte.

Bei der hohen Bedeutung und dem Umfange dieses tief in die Volks- und Staatswirthschaft eingreifenden Kampfes muß für unsere Arbeit ihre eigentliche Aufgabe darin bestehen, statt sich auf das Detail und die Unsicherheit im Gebrauch von statistischen Daten einzulassen, die einfachsten Grundlagen der ganzen, allerdings Europa umfassenden Frage möglichst scharf zu charakterisiren.

Dabei muß man zu Grunde legen, daß in diesem ganzen

Gebiet die Frage nach der Berechtigung einer Besteuerung des Zuckers als Genußmittel nirgends zweifelhaft ist. Das was dagegen in höchst ernsthafter Weise dem theoretischen Streit, den praktischen Fragen der Finanzwelt und endlich dem Kampfe der großen Interessen in jedem Theile Europas unterliegt, ist die Höhe des Steuerfußes.

Ueber diesen Kampf aber wird man nur dann klar, wenn man seinen Entwickelungsgang auf seine Elemente und die Function des Steuerfußes in dieser Entwickelung zur Anschauung bringt, und dann auf diesen Grundlagen die Geschichte des Wechsels dieses Steuerfußes auf ihre einfachen Grundlagen zurückführt.

Man wird zu dem Ende diese ganze Geschichte des Zuckerwesens in drei ganz bestimmte Perioden scheiden.

Die natürliche Heimat der Zuckerproduction sind die tropischen Länder. Von ihnen aus tritt der Zucker in den europäischen Handel, die europäische Consumtion Europas zahlt ihn mit gewerblichen Producten, und macht ihn zu einer der Grundlagen des Welthandels neben Gewürz, Taback, Thee und Kaffee. Natürlich ward derselbe alsbald zu einem Object der Genußsteuer. Diese Besteuerung kann anfangs nur durch den Zoll stattfinden. Das ist die erste einfache Periode. In ihr ist der Zollsatz der Steuerfuß.

Die Folge war jedoch, daß Consum und Zolleinnahme vom Zucker von der Handelsmarine der Seemächte, vor allem also Englands, abhängig wurden. Nun eröffnete die Continentalsperre Napoleon's I. den Kampf gegen diese Uebermacht. Jetzt mußte man daran denken, die englische Zufuhr durch Producte eigener Industrie zu ersetzen. Das war für den Zuckerbedarf nur möglich durch das Substituiren eines einheimischen, europäischen Rohstoffes. Dieser Rohstoff war die Rübe. Anfangs unbedeutend, trat sie alsbald mit dem Rohr in Concurrenz, und neben der Zuckerraffinerie entstand die Zuckerproduction des Rübenzuckers. Diese blieb länger als zwanzig Jahre ein bloßer Versuch. Allmählich aber verband sich die technische Intelligenz mit dem großen Kapital, der Rübenzucker trat mit dem Rohrzucker in einen immer ernstern Wettbewerb, und begann der erstere im Consum den Sieg über den letztern davonzutragen.

Das war nun eine wichtige Errungenschaft, und zwar einerseits für die Technik und Industrie, andererseits für die Landwirthschaft. In dem Bau der Rübe fand namentlich die letztere das Mittel, ihren Grund und Boden statt gegen die einfachen Verzehrungspreise, jetzt gegen die höhern Genußpreise zu verwerthen. Dadurch ward das Steigen der Grundrente der mächtigste Gegner des transatlantischen Imports, und die Zuckerindustrie erhob sich von Jahr zu Jahr successive in den verschiedenen Ländern zu einem hochwichtigen Zweige der Volkswirthschaft, den die Regierungen sich allenthalben nachdrücklich zu unterstützen verpflichtet fühlten.

Allein dem gegenüber konnte nun die finanzielle Folge nicht ausbleiben. Der steigende Consum des Rübenzuckers beruhte wesentlich auf seinem billigern Preise, und dieser lag zum Theil darin, daß derselbe als Genußmittel noch gar keine Steuer zahlte, während der Rohrzucker dem Zoll unterlag. Natürlich ließ daher der Sieg des erstern über den letztern allmählich den Import des Rohrzuckers abnehmen. Mit ihm aber ging die Einnahme aus diesem wichtigen Gebiete der Consumtion den Finanzen verloren. Dieselben durften aber derselben nicht entbehren, da ein so charakteristisches Element des Genusses nicht unbesteuert bleiben durfte, und konnte doch zugleich den Ausfall nicht ertragen. Dazu kam, daß der Importhandel den schweren Verlust an der Einfuhr des Rohrzuckers schmerzlich empfand, und die Raffinerien successive zu Grunde gingen. Es blieb daher nichts anderes übrig, als jetzt auch den Rübenzucker mit einer Consumtionssteuer zu belegen. Indem man daher die Kategorien der Besteuerung auf diese Zuckerindustrie anzuwenden und sich über Object, Einheit, Fuß und Erhebung der Steuer auf die Fabrikation finanziell einig zu werden begann, blieb doch gegenüber der noch immer um ihre Existenz ringenden Zuckerraffinerie die Hauptsache der Steuerfuß. Dabei war es nun natürlich, daß man nach einem solchen Steuerfuß suchte, der zunächst mit seiner Höhe als ein Aequivalent des Zollsatzes erscheinen konnte, während man der Natur des Objects gemäß die Rüben und das Rübengewicht als Steuereinheit setzte. Sowie nun diese Rübensteuer die noch junge Zuckerindustrie traf, begann wieder der Rübenzucker zu klagen; um das auszugleichen,

ward dann der Zoll des Rohrzuckers erhöht. Darüber klagten wieder Handel und Schiffahrt, und die Finanzen erhöhten als Antwort darauf den Rübenzoll. So suchte man das Richtige, und dieser Kampf zwischen Zoll und Steuer, Zollsatz und Rübensteuerfuß bildet die zweite Epoche in der Geschichte der Zuckersteuer. Sie will noch nichts als den richtigen Steuerfuß finden. Sie hat dabei in jedem Staate ihre eigene Gestalt. In England konnte sich jener Kampf überhaupt nicht recht entwickeln, da das englische Volk ohnehin bei seinem beständig wechselnden Import von Cerealien und bei dem sinkenden Preise des Rohrzuckers weder Lust hatte, einen wichtigen Theil seines Seehandels zu opfern, noch auch im Rübenbau einen hinreichenden Gewinn gegenüber dem Getreidepreise fand; in Frankreich ward aus der Frage nach dem Rohrzuckerzoll und der Rübenzuckersteuer ein Theil des Streits zwischen dem französischen Schutzzoll- und dem englischen Freihandelsprincip, bei dem jedoch das Bedürfniß der Finanzen den Ausschlag für das erstere gab; in Oesterreich blieb die ganze finanzielle Bewegung bis zur neuern Zeit bei einer wechselseitigen, anfangs principlosen Erhöhung des Zolles durch die Steuer und der Steuer durch den Zoll; in Deutschland und seinem damaligen Zollverein dagegen zwang der Ausfall der Zolleinnahme durch den aufhörenden Import des Rohrzuckers die verbündeten Staaten, die Durchführung einer allgemeinen Rübensteuer in die Hand zu nehmen, da in den dreißiger Jahren der Zollertrag von 27 auf 24 Sgr. pro Kopf zurückgegangen und die Zuckersteuer fast ganz verschwunden war. Das finanzielle Ergebniß dieser Epoche aber blieb die Aufnahme des Rübenzuckers in das System der Consumtionssteuer neben der Versteuerung des Rohrzuckers durch den Zoll; das eigentliche Resultat aber, das nun zur folgenden Periode hinüberführte, bestand darin, daß von jetzt an der Steuerfuß auf den Rübenzucker allmählich die Bedingung der Existenz der ganzen Zuckerindustrie gegenüber dem immer noch zulässigen Import des Rohrzuckers ward, und daß daher jetzt allmählich für das Hunderte von Millionen umfassende Anlage- und Betriebskapital der Rübenindustrie der Rübensteuerfuß zur Lebensfrage werden mußte.

Die nächste Folge davon erschien nun zunächst industriell

darin, daß Kapital und Intelligenz mit einer gewaltigen, ganz Europa umfassenden Arbeit sich auf Ersparungen und Verbesserungen dieser Industrie warfen, und daß seit 1848 die Technik den Triumph feierte, allerdings gegenüber den elenden Zuständen der tropischen Zuckerländer, den Rohstoff aus der Rübe zu gleichem Preise wie den aus dem Rohr herstellen zu können. Es hat zwar fast funfzehn Jahre gedauert, bis dieses Resultat gesichert ward, und in dieser Zeit blieb der Zoll auf Rohrzucker der einzige Schutz für die mächtige Industrie des Rübenzuckers. Als aber nun die letztere so consolidirt war, daß sie den erstern nicht mehr zu fürchten brauchte, da begannen die Bewegungen der dritten Periode, in deren Mitte wir heute stehen.

Denn kaum hatte der Rübenzucker es dahin gebracht, in den Kosten seiner Production dem Rohrzucker wirklich die Wage zu halten, als derselbe auch sofort begann, seinen bisher auf die einzelnen Staaten Europas beschränkten Standpunkt einer localen Industrie abzustreifen und die ganze Rübenzuckerproduction zu einem Gegenstande des Welthandels, und damit zu einem Gebiet der internationalen Concurrenz unter den verschiedenen Völkern zu machen. Das eigentlich ist die Grundlage der dritten Periode der Zuckersteuer.

Dabei aber mußte es sehr bald klar werden, daß bei der annähernden Gleichheit der Rüben wie der Productionsprocesse des Zuckers aus den Rüben die Steuer, welche auf der Production ruhte, nicht blos gegenüber dem Rohrzucker, sondern jetzt auch gegenüber dem Rübenzucker anderer Nationen vermöge ihres Einflusses auf den Preis des Zuckers auf ausländischem Markte das entscheidende Moment werden mußte. Denn es blieb unvermeidlich, daß jeder Producent in jedem Lande den Betrag der Steuer in seinem Marktpreise wieder forderte. Je geringer daher die Fabrikationssteuer war, desto mehr war das Product concurrenzfähig, und umgekehrt. Hier unterschied sich die Zuckersteuer wesentlich von der Steuer auf alle andern industriellen Producte, weil nur sie einer solchen, und zwar bedeutenden innern Fabrikationssteuer unterworfen werden konnte, was bei Geweben, Metallen und andern Producten nicht der Fall war. Nun konnte zwar kein Staat dieser Fabrikationssteuer für sich entbehren; allein es gab ein Mittel, sie für

die auswärtige Concurrenz auf fremdem Markte zu paralysiren. Dieses Mittel bestand in der Steuervergütung der Fabrikationssteuer beim Export. Und so entstand das, was das Zuckersteuerwesen dieser Epoche charakterisirt. Die Steuervergütung ward zur Grundlage der internationalen Zuckerproduction.

An sich war die Sache einfach. Allein bald zeigte es sich, daß diese Steuervergütung weder allenthalben gleichzeitig, noch in gleicher Höhe, noch auf Grundlage gleicher Berechnung bei allen Völkern durchgeführt werden könne. Sie war es daher, welche den Spielraum der größten Speculation im Welthandel bildete, und damit zuerst und vor allen Dingen eine Zuckerproduction erzeugte, welche weitaus das Maß jedes Landesconsums überstieg. Damit wuchsen Anlage- und Betriebskapitalien für diese Production in unglaublichem Grade, und bald kam es so, daß die Existenz aller dieser großen Unternehmungen von dieser Vergütung abhing, welche letztere doch wieder einen so großen Ausfall in den Finanzen hervorbrachte, daß schließlich das ganze finanzielle System erschüttert werden mußte, während zugleich die Consumtion mit der Production nicht gleichen Schritt zu halten vermochte. Die Ueberproduction trat allmählich ein, während die Vergütungssumme durch den wachsenden Export beständig stieg.

So ward eine Krisis unausbleiblich, die einerseits zu einer eingehenden finanziellen Reform des Steuerrestitutionsprincips, andererseits zu einer nicht ohne schwere Verluste der betreffenden Unternehmungen denkbaren Beschränkung der Production führen mußte. In dieser Lage der Dinge gewann daher auch die sachliche sowol als die staatswissenschaftliche Literatur der Zuckersteuer eine ganz neue Gestalt. Sie ward, durch die europäischen Verhältnisse ihres Objects gezwungen, selbst eine europäische. Sie hatte jetzt die Aufgabe, einerseits die ganze Technik der Fabrikation auf den höchsten Standpunkt zu erheben, dann aber anderen, theils die Besteuerungen der verschiedenen Länder zu vergleichen und dabei zu zeigen, daß jetzt jeder Mangel in der letztern zu einer Gefährdung, jede Erleichterung in derselben zu einer Sicherung des internationalen Verkehrs werden müßte. Die großen Resultate dieser publicistischen Arbeit, die

mit der industriellen und commerziellen Hand in Hand ging, waren einerseits die höchste Entwickelung der Technik, welche den billigern Preis und damit das beständige Wachsen des Zuckerconsums erzeugte, andererseits das Streben nach einer möglichsten Gleichheit und Einfachheit der Besteuerung, die bei jedem Volke jetzt durch die Fortschritte des andern bedingt wurde, und endlich sogar der Versuch, die Zuckersteuer zum Gegenstand internationaler Verträge zu machen, ein Versuch, der jedoch mit dem französischen Entwurf von 1864 erfolglos endete. Allein zu einem Abschluß sind wir nicht gelangt. Wir stehen noch mitten in dem Proceß, in welchem eine — in unsern Augen unnatürliche — Entwickelung der Kapitalsanlagen für diese Zuckerindustrie auf die Dauer nicht durch finanzielle Opfer erhalten werden kann. Die Lösung der Frage aber ist darum noch schwieriger, weil sie in jedem Lande ihre eigene Gestalt hat, je nachdem der Rübenzucker wie in Mitteleuropa ganz, oder wie in Frankreich zum Theil, oder wie in England gar nicht den Rohrzucker überwunden hat. Die großen Interessen der Handelsschiffahrt und der Colonialpolitik spielen dabei eine große Rolle, die um so bedeutsamer ist, als gerade hier Deutschland sich eine neue Bahn gebrochen hat, und wie die Dinge bei so großen und so widersprechenden Interessen sich gestaltet haben, hat wol einer der bedeutendsten Fachschriftsteller, Hittorf, recht, wenn er in der Mitte seines Buches zu dem Geständniß gelangt: „Je ne crois pas qu'il existe pour l'économiste une question plus délicate que cette question des sucres."

b) Die Besteuerung und das Steuerprincip.

Hält man nun schließlich jedoch den rein finanziellen Standpunkt fest, so müssen wir wenigstens für unsern Theil wieder die Besteuerung vom Steuerprincip selber scheiden.

Man erkennt aus dem eben Gesagten, daß die Besteuerung der Zuckerfabrikation jetzt eine Frage des Welthandels geworden ist, und zwar theils in Beziehung auf ihre Erhebung, theils in Beziehung auf ihren Fuß.

Was die Erhebung betrifft, so ist sie für den Rohrzucker natürlich die Verzollung nach Gewichtseinheiten, wobei die

Raffinerie dann als bloßes Gewerbe besteuert werden sollte. Eine Fabrikationssteuer ist hier nicht mehr motivirt.

Für den Rübenzucker ist man sich nach verschiedenartigen Versuchen wol ziemlich einig, daß die Rübe das allein richtige Steuerobject sein muß. Namentlich die Abfindung und Pauschalirung, wie man sie versucht hat, müssen schließlich darauf zurückkommen, daß das Rübenquantum ihre einzige denkbare feste Basis bilden muß. Aber freilich leidet auch die Rübensteuer an schweren Mängeln.

Sie beruht darauf, daß das ganze Product und sein Verbrauch im Rohstoffe, der Rübe, enthalten ist. Das einfachste Object ist daher die Rübe selbst, die einfachste Einheit die Gewichtseinheit der Rübe; der Steuerfuß entsteht, indem diese Gewichtseinheit auf den Zuckergehalt derselben reducirt und nach diesem Zuckergehalte der Fuß festgestellt wird. Die Erhebung geschieht alsdann in dem Augenblick, wo die Rübe von ihrer landwirthschaftlichen Production in die Zuckerproduction übergeht und dort gewogen wird. Dies kann um so leichter geschehen, als dies nur einmal jährlich stattfindet.

Diese Steuerumlegung hat das Bedenken, daß wenn der Steuerfuß gleichbleibt, der Preis der Rübe aber wechselt, je nach diesem ungleichen Preise eine ungleiche Besteuerung stattfindet. Ferner ist der Zuckergehalt der Rübe höchst verschieden, nach einigen Angaben bis 100 Proc., selbst bei gleichem Preise. Endlich wechselt auch die Fähigkeit, aus der Rübe durch das Verfahren den darin enthaltenen Zuckergehalt herauszuziehen, was bei gleicher Steuer wieder eine Ungleichheit erzeugt.

Trotz dieser Uebelstände sind die Messungen, welche den Grund der Zuckerkrystallisation als Steuereinheit aufstellen, aus mehr als einem technischen Grunde nicht zweckmäßig; die weitern Unterscheidungen von Sirup, Melasse u. s. w. als eigenen Steuerobjecten vermögen kein bedeutendes Resultat zu ergeben. So ist die Besteuerung, auf die Rübe angewiesen, schon an sich eine höchst unvollkommene.

Betrachtet man dagegen den Steuerfuß, so ergibt sich das höchst künstliche Verhältniß, daß bei dem internationalen Verkehr im Rübenzucker der Einfuhrzoll eigentlich die Differenz der Fabrikationsbesteuerung der verschiedenen Länder allein aus-

zugleichen im Stande sein würde, wenn es möglich wäre, denselben für den Import der einzelnen Länder und die Höhe ihrer Ursprungsbesteuerung zu bemessen. Natürlich ist das absolut unmöglich. So kann die Steuerrückvergütung ihr eigentliches Ziel der Ausgleichung der verschiedenen Fabrikationssteuern nicht erreichen, und der Zoll kann ihre Mängel nicht ersetzen. Jedenfalls hat dieses grundsätzlich falsche Princip zur Folge, daß vermöge der Vergütung eine unbesteuerte Production von Genußmitteln mit einer besteuerten so innig verbunden wird, daß keine Finanzverwaltung die Grenze festzuhalten im Stande ist. Die Finanzwissenschaft muß sich daher unbedingt gegen dieses Steuervergütungssystem erklären. Aber vom höhern Standpunkte aus hat die ganze Rübenzuckerfabrikation noch eine andere sehr ernste Seite, und wir stehen keinen Augenblick an, dieselbe auch jetzt noch mit allem Nachdruck hervorzuheben.

Im allgemeinen nämlich ist die Rübensteuer so niedrig, daß der Import des Rohrzuckers unmöglich wird.

Das ist für diesen einzelnen Zweig der Industrie sehr wohl motivirt. Im Ganzen der Volkswirthschaft aber ist es, wenn es fortbesteht, einer der größten Fehler unsers Steuersystems und geradezu eine Gefahr für den continentalen Welthandel.

Wir kaufen keinen transatlantischen Zucker und haben denselben daher auch nicht mehr mit den Producten unserer Industrie zu zahlen. Die Folge ist, daß, soweit es sich um Zucker handelt, keine Macht der Welt es unter solchen Umständen möglich machen könnte, die Producte unserer übrigen Industrie da zu verkaufen, wo wir keine Forderungen haben!

Wir beziehen keinen transatlantischen Zucker, und können uns daher nicht wundern, wenn unsere Schiffahrt stillsteht.

Wir hungern unsern Boden aus und dürfen daher nicht erstaunen, wenn das Korn theuer wird.

Wir haben daher durch das Zuckersteuersystem einen durchaus unnatürlichen Zustand hervorgerufen, den wir durch Erniedrigung des Rohrzuckers, Belebung unserer transatlantischen Importe und Exporte und Hebung unser Kornproduction, die uns alle östlichen Länder tributär macht, zwar langsam und umsichtig, aber unbedingt ändern müssen!

England ist ja doch sonst der Lehrmeister für unsere Handelspolitik. Ihm verdanken wir ja die Idee des Freihandels und das ganze Manchesterthum. England weiß, welche Verkehrtheit es ist, den Zucker aus den eigenen Rüben zu machen. England hat daher die Rübenzuckerfabrikation so hoch besteuert, daß sie fast unmöglich ist; aber England beherrscht dafür den Handel nach beiden Indien.

Warum wir denn nicht auch hier von diesem England lernen wollen?

Freilich kann und will kein Verständiger hier eine plötzliche Steuerrevolution. Allein um den transatlantischen Zuckerhandel wieder zu gewinnen und die bessern Ackergründe dem Kornbau zurückzugeben ohne Gewaltthätigkeit, gibt es ein ebenso einfaches als natürliches Mittel. Dasselbe besteht in einer langsam fortschreitenden Ermäßigung des Rohrzuckerzolles. Wir dürfen hier diesen Gedanken nicht verfolgen. Aber das Uebel, das dieselbe zunächst begleiten würde, würde die Gefahren auf immer verhüten, die diese Industrie nur allzu gut kennen gelernt hat!

England hat allerdings die Besteuerung des inländischen Zuckers anerkannt, allein dieselbe ist nie zu einer Bedeutung gediehen, weil theils der Rohrzucker zu billig war, und weil man theils dem transatlantischen Handel nicht in einem seiner Hauptartikel zu nahe treten wollte. Daher auch der einfache Grundsatz, daß die Excise für den in Irland fabricirten Zucker dem Zollsatze ganz gleichstehe. Vgl. Vocke, S. 393, 394.

In der That ist es daher auch der Rübenzucker, der gerade in der neuesten Zeit die Aufmerksamkeit sowol der englischen Regierung als der Literatur auf die Zuckerfrage gelenkt hat. Das „Board of Trade" hat darüber einen eingehenden Bericht von dem auch als Finanzschriftsteller Giffen bekannten Statistiker eingeholt. Wir bemerken nach demselben hier nur, daß die Zuckerproduction seit 1853 mit 1,500000 Tons bis 1879 auf 3,400000 Tons gestiegen ist; dabei gingen nach England aus seinen Colonien 1853: 253000 Tons gegen 394000 in 1879; die Production des Rohrzuckers in andern Gebieten wird für 1853 mit 133000 Tons, für 1878 mit 1,305000 Tons angegeben; dagegen war die Production des Rübenzuckers 1853 300000 Tons, 1879 dagegen 1,534000 Tons. Das Anlagekapital Großbritanniens wird mit 2,100000 Pfd. St., das Betriebskapital mit 1,250000 Pfd. St. berechnet. So kann sich freilich die englische Zuckerindustrie nicht wohl gegenüber dem Rohr-

zucker entwickeln, da die Gesammtproduction der Raffinade nicht geringer als 2 Mill. Tons betrug. Wesentlich anders ist das in Frankreich.

Mit Recht bemerkt von Hock, S. 322, daß Frankreich zuerst die Nothwendigkeit einer auf einem festen Princip ruhenden Besteuerung des Rübenzuckers neben dem allerdings in Frankreich sehr hohen Zoll auf Rohrzucker erkannt habe. Die erste Gesetzgebung war die vom 18. Juli 1837 und vom 3. Juli 1840, die den Grundsatz der Besteuerung zur Geltung brachten, ohne über Steuereinheit und Steuerfuß schon ein dauerndes Resultat zu finden. Das Princip für den Steuerfuß setzte das Gesetz vom 2. Juli 1843 fest; es solle innerhalb fünf Jahren „die Steuer auf inländischen Zucker allmählich die Höhe des Zolls auf den französischen Colonialzucker erreichen". Dieses Princip ist geblieben und hat sich trotz folgender Versuche zur Umänderung durchaus bewährt. Dabei kam denn der Kampf der Interessen zwischen den beiden Gruppen des Handels und der Industrie zur Erscheinung und ist bis auf den heutigen Tag nicht beendet. Um ihn zu verstehen, muß man festhalten, daß der Grundsatz der Besteuerung der Rübenzuckerindustrie wol entschieden anerkannt ist, seine Ausführung aber bestritten bleiben wird. Der Streit hat eine Menge von Gesichtspunkten hereingezogen, die der Finanzwissenschaft nicht direct angehören.

Ueber das französische System und die Combinirung beider Besteuerungen, die außerordentliche Lästigkeit der Beaufsichtigung der Fabrikation, die gewiß viel mehr kostet als die mögliche Defraudation betragen würde, und den Versuch, den inländischen Zucker mit 7 Frs. höher zu belegen als den Colonialzucker, vgl. von Hock, S. 325 fg. Eigenthümlich ist statt der Anwendung des Saccharometers die Type, wobei die Weiße des Zuckers als Steuereinheit erscheint. Wie unbestimmt noch die Theorie überhaupt ist, sieht man aus dem, was Hoffmann, S. 362, und Wirth, S. 486, sagen; es ist das fast inhaltslos für die eigentliche Frage. Dagegen hat Leroy-Beaulieu die Verhältnisse der Zuckersteuer in Frankreich eingehend behandelt (a. a. O., S. 652 fg.). Der Kampf zwischen Rohr und Rübe seit 1837; nur formulirt ihn die französische Gesetzgebung in der Weise, daß der Rohrzucker als sucre brut und der Rübenzucker als raffiné bezeichnet wird. In diesem Unterschiede geht für Frankreich stets der eigentliche zwischen Rohr und Rübe auf; für die Gesetzgebung gibt es nur einen Zucker. Das Gesetz vom 23. Mai 1860 setzte den Steuerfuß des Zuckers allerdings von 54 Frs. auf 30 Frs. herab, aber hielt gleichsam im geheimen an dem Schutzzollprincip des Rübenzuckers so sehr fest, daß der rohe Rohrzucker denselben Zollsatz mit dem Steuerfuß der Rüben-Raffinade empfing. Natürlich ward jetzt die Besteuerung der Raffinade die Hauptsache, und hier verließ Frankreich die Rübe als Steuerobject, um scheinbar den hohen

Schutzzoll derselben zu mäßigen, und bestimmte durch das Gesetz von 1864 die Steuereinheit nach den sogenannten „Types", dem Grade der Weißheit des Zuckers, also ohne Unterschied ob der Zucker von der Rübe oder vom Rohr stammt, mit vier verschiedenen (Qualitäts-) Steuerfüßen. Dieses höchst misliche Besteuerungsverfahren verband sich dann mit dem allerdings viel genauern der optischen Messung der Polarisation. Dafür ausgezeichnet in historischer Darstellung bis inclusive 1880 Kaufmann (a. a. O., S. 398 fg.); das Gesetz vom 19. Juli 1880 (S. 416) hat jedoch durch das Festhalten der Unterscheidung von Rohrzucker und raffinirtem Zucker statt des wahren Gegensatzes zwischen Rohr und Rübe den eigentlich verschiedenen Gesichtspunkt so sehr verdeckt, daß auch Kaufmann ihn nicht erkennt. Die „Surtaxes" auf den fremden Zucker sind eben die Ausgleichung der jedesmaligen Landesfabrikations-Besteuerungen. Lehrreich sind Kaufmann's technische Mittheilungen; die saccharometrische Analyse und ihre Anwendung, S. 414. Sehr werthvoll ist „La Question des sucres" von H. B. Hittorf (1875) wesentlich durch die Darstellung der Verhandlungen zwischen Frankreich und andern Staaten von 1864; Text des Vertrags S. 96 fg.; specielle belgische Zuckersteuer (S. 75 fg.).

Die Geschichte der Zuckersteuer in Deutschland würde, sollte sie vollständig sein, eine eigene Bearbeitung erfordern. Man wird dabei im allgemeinen sagen können, daß der Charakter der ganzen Besteuerung bis zum Jahre 1867 wesentlich ein finanzieller war, indem sie, wie Rönne („Preußisches Staats-Recht", II, 2, §. 534) kurz und richtig sagt: „den infolge des zunehmenden Umfangs der Zuckerbereitung aus Runkelrüben durch den verminderten Verbrauch des Colonialzuckers entstehenden Ausfall der Staatseinnahmen decken solle". Als Steuerobject wird dabei stets die Rübe festgehalten; erste preußische Besteuerung, Verordnung vom 1. März 1840, dann allmähliche Steigerung des Steuerfußes von 3 Pfg. pro Ctr. roher Rüben bis 1857 mit 7½ Sgr. Man war noch nicht an die Frage nach dem Verhältniß des Handels der Hansestädte herangetreten, auch die Zollvereinsverträge in dieser ganzen Epoche blieben auf demselben Standpunkt. Als sich dann mit den dreißiger Jahren die Zolleinnahmen aus dem Rohrzucker wesentlich so verminderten, daß man fürchten mußte, die Zuckerbesteuerung ganz zu verlieren, erschien noch immer die Rübensteuer als das einzige Mittel der Abhülfe. Man steigerte sie, und mußte zugleich gemeinsame Grundsätze dafür annehmen. Erste Anregung bereits 1836 von Baiern aus; verschiedene Conferenzen, namentlich von 1839, beschäftigten sich ernstlich mit der Frage; dann im Vertrag vom 8. Mai 1841 Gleichartigkeit der ganzen Besteuerung beschlossen, das Verfahren und der höchst geringe Steuerfuß (1½ Sgr. per Centner Rüben) ward 1845 geregelt. Als aber der Rohrzucker und mit ihm die Einnahmen aus dem Zoll und

dem Handel gänzlich verschwanden, ward der Steuerfuß der Rübe statt einer Herabsetzung des Rohrzuckerzolles 1850 auf 3, 1853 auf 6 Sgr., 1858 auf 7½, 1869 auf 8 Sgr. erhöht, 1861 aber dafür noch eine Steuervergütung von 2 Thlrn. 22⅓ Sgr. und 3 Thlrn. 10 Sgr. per Centner bewilligt und 1867 auf 8 Sgr. per Centner festgestellt. Umsonst blieben die Klagen der Hansestädte! S. Denkschrift in Hirth's „Annalen", 1868, S. 303. Der transatlantische Handel ging verloren, England freute sich, und das Korn in Deutschland ward theuerer! Wie lange wird das dauern? Ueber diese ganze Gesetzgebung s. Aufseß, a. a. O., in Hirth's „Annalen", 1873, S. 140. Das Verfahren bei der Besteuerung ist in Preußen regulirt durch Gesetz vom 7. August 1846; die Nachtragsverordnung bei Rönne, II, §. 534, Bergius, §. 50. Was nun die Bemessung des obigen Steuerfußes zwischen Rübenzucker- und Rohrzuckerzollsatz betrifft, so ist es allerdings schwer, ein absolutes Maß für die richtige Höhe anzugeben. Doch kann wenigstens das Princip kaum zweifelhaft sein, daß der Steuerfuß des Rübenzuckers zu niedrig ist, wenn bei gleicher oder vermehrter Consumtion der Import des Rohzuckers bedeutend und regelmäßig sinkt, weil dies nur durch einen bedeutenden Gewinn der Rübenzuckerindustrie möglich ist, während er zu hoch wird, wenn bei gleichem Consum der Import steigt. Es wird nach dem Obigen wol begreiflich, daß die alte deutsche Finanzliteratur sich wenig mit der Zuckersteuer beschäftigen konnte; Rohrzuckersteuer war nur Zollfrage, Rübenzucker gab es nicht. Daher fehlt dieses Gebiet noch ganz bei Jacob, Lotz, Malchus, selbst Rau ist sehr kurz. Hoffmann („Steuern", S. 363) betrachtet die Sache, wie später Bergius, fast nur vom localen preußischen Standpunkte, ohne auf die Natur des Rübenzuckers weiter einzugehen. Erst Pfeiffer („Staatseinnahmen", II, 431 fg.) nimmt einen allgemeinen, beide Steuerobjecte umfassenden Standpunkt ein, gedenkt jedoch nicht der Interessen des Handels und ihrer Stellung. Zum Theil hat das Vereinswesen dann die Frage in die Hand genommen, jedoch natürlich wesentlich vom Gesichtspunkte der Rübenindustrie. Statistische Uebersicht der Zuckerverhältnisse ohne Berührung der Steuer bei Rad: „Zuckerproduction in Europa", nur bis 1866. Schäffle, „Steuerpolitik" (S. 408 fg.), ist es entgangen, daß es auch einen zu besteuernden Rohrzucker gibt.

Oesterreichs Zuckersteuer ist dadurch interessant, daß sich in ihr der Kampf beider Zuckerarten vielleicht am klarsten in ganz Europa in der Besteuerung abspiegelt, und daß gerade hier der innere Gegensatz beider zum Bewußtsein gelangte.

Die Steuer auf den Rübenzucker begann überhaupt erst 1850 mit 5 Kr. C.-M. per Centner roher Rüben, was einer Steuer von 1 Fl. 40 Kr. per wiener Centner Rohzucker gleichgerechnet wurde; 1853 dagegen 8 Kr.; 1855 12 Kr.; 1857 18 Kr. Zugleich wurde

systematisch der Eingangszoll bestimmt mit 7 Fl. 30 Kr. per Centner Colonialrohzucker 1827; 1850 auf 8 Fl.; 1852 auf 7 Fl.; 1856 mit 6 Fl. Dabei stieg die Production des Rübenzuckers von 123218 wiener Centnern Rohzucker im Jahre 1850 auf 446900 Centner, 1853, 1855 auf 556160 Centner und erreichte 688168 wiener Centner 1857, während der Import mit 610658 wiener Centnern Rohzucker im Jahre 1850 sich 1853 auf 757995 wiener Centner hob (höchster Stand) und 1857 auf 473696 wiener Centner zurückging. Das gegenwärtige System nebst seinen praktischen Anwendungen der neuesten Zeit ausführlich und klar mit all seinen Modificationen bei Blonski, „Finanz-Gesetzkunde", II, S. 86—106. Object: die Rübe; daneben andere Rohstoffe; Einheit 100 kg, Steuerfuß seit 1875 geregelt, 73 Kr. für rohe Rübe, verschiedene Rohstoffe als Steuerobjecte mit besonderm Steuerfuß. Die große Verwirrung in der gesammten Zuckerbesteuerung aber, welche dieses Festhalten der Rückvergütung mit sich brachte, und das die Concurrenz des österreichischen Zuckers im Auslande ermöglichen sollte, erzwang dann allmählich einen Grundsatz, der einzig in seiner Art dasteht. Es ward gesetzlich bestimmt, daß die Rübenindustrie und der Rohrzuckerzoll zusammen den Finanzen die Summe von 6,000000 Fl. für 1878—79, und für jedes folgende Jahr 500000 Fl. mehr abzuliefern haben; ist damit der Gesammtertrag auf 10,500000 Fl. gestiegen, sollen weitere Verfügungen getroffen werden. Um diese eigenthümliche Besteuerung praktisch auszuführen, ist ein System der Pauschalirung eingeführt, dessen praktische Folge eine Selbstbesteuerung ist, welche auf einem Fabrikationsbekenntniß des Fabrikanten beruht, das von der Finanzbehörde controlirt wird. Die Steuervergütung, welche durch das Gesetz vom 27. Juni 1878 und die Ministerial-Verordnung vom 28. Juli 1878 bestimmt wird. ist gleichzeitig genau regulirt worden. Ihre Eigenthümlichkeit besteht darin, daß es hier zwei Rückvergütungsfüße gibt; bei Zucker mit einer Polarisation unter 99 1/2 Gr. per 100 kg 9 Fl. 10 Kr., bei 99 1/2 Gr. 11 Fl. 18 Kr. Wir halten diese ganze künstliche Zuckerbesteuerung für nichts als einen modus vivendi zwischen Rohr- und Rübenzucker. Der Kern der Sache, jener Gegensatz beider, ward aber bereits von Dessary vielleicht am besten in ganz Deutschland erkannt; vgl. dessen vortrefflichen Aufsatz: „Ueber den Zucker und dessen Besteuerung in Oesterreich", in Haimerle's „Oesterreichischen Vierteljahrsschrift" (1858). Die neueste, gründliche Besprechung der Frage bei Julius Wolf: „Reform der Zuckersteuer in Oesterreich" (1880), merkwürdigerweise ohne Rücksicht auf den Rohrzucker und den Rohrzuckerhandel.

Mit der Zuckersteuer war es in Rußland ebenso wie in andern Ländern. Der Schutzzoll, obgleich er mehrmals erniedrigt wurde, verdrängte die Einfuhr des ausländischen Rohr- und Rübenzuckers, die

jetzt kaum existirt und früher die Haupteinnahme des russischen Zolls bildete. Die Rübenzuckerindustrie hat schon längere Zeit bestanden; aber erst das Gesetz vom 12. Mai 1881 führte eine reine Fabrikationssteuer auf den Rübenzucker ein, welche gleich anfangs als eine steigende (von 50 Kop. bis 1865 65 Kop.) bestimmt ward. Die Einnahmen aus der Zuckersteuer haben sich seitdem verdoppelt: 1881 noch 3,6 Mill., 1883 schon 8,8 Mill. Rubel. Ob die Zolleinnahmen für Rohrzucker dabei sind, ist nicht zu ersehen (Bericht des Departements der indirecten Steuern per 1883. Jul. Wolf bei Schanz, „Finanz-Archiv", II, 1. Heft, S. 159). Die sogenannte Patentsteuer, welche der Fabrikant noch außerdem für seinen Betrieb zahlt, ist eine Combination von Erwerb- und Consumsteuer (5 Rub. per 1000 Pud) — fehlt im amtlichen Bericht, ebenso wie die Zollergebnisse. Die Besteuerung schließt sich an die Messung der Geräthe, welche das erste Fabrikat aus der Rübe produciren; eigentliche Steuereinheit ist die normale gesetzliche Bestimmung der Masse des Zuckers, der aus diesem Fabrikat producirt wird. Durch die Vervollkommnung der Production wird die Masse des Zuckers, die producirt wird, immer größer, und der Steuerbetrag geringer. Die Regierung, um nicht ihre Einnahme vom Zuckerzolle zu verlieren, hat bestimmt, daß in gewissen Perioden der Zoll erniedrigt und die Accise erhöht wird. Doch geht diese Reform sehr langsam.

Italien hatte sich bis zur neueren Zeit von der Rübensteuer fern gehalten. Erst 1877 ward auf Antrag von Depretis ein Gesetz angenommen, nach welchem der inländische Zucker mit 21,15 Lire per metrischen Quintal besteuert, zugleich aber der Zoll durch eine Surtaxe nach dem Vorgange Frankreichs erhöht ward (Gesetz vom 2. Januar 1877; Bestimmung derselben ursprünglich die Mahlsteuer zu ersetzen). Das Gesetz vom 25. Juli 1879 stellte einen verschiedenen Zollsatz für Sucre brut und raffiné auf, und erhöhte gleichzeitig den Steuerfuß für den Rübenzucker. Der Gegensatz des Rohr- und Rübenzuckers war somit auch hier zur Geltung gekommen, ohne daß man ihn sich klar machte!

Wir schließen hiermit diese kurzen Andeutungen mit dem Ausdruck der Ueberzeugung, daß die künftige Erörterung der wichtigen Frage ohne Berücksichtigung des tiefliegenden Gegensatzes von Rohr- und Rübenzucker nicht zu einem Abschluß kommen wird.

III. Tabacksteuer.

a) Entstehung und Princip.

Es ist keine Frage, daß der Taback in keiner Weise zu den Nahrungsmitteln, sondern nur zu den Genußmitteln gehört.

Er kann daher regelmäßig auch nur von dem Reinertrage der Arbeit bezahlt werden. Es folgt daraus, daß bei seinem Verbrauche strenggenommen sein ganzer Preis Steuerquelle ist, und daß mithin kein Gegenstand des Verbrauchs eine so große Steuerkraft hat als der Taback; ein Satz, den die Erfahrung nach jeder Seite hin bestätigt und den man der ganzen Besteuerung des Tabacks unbedingt zu Grunde legen muß.

Der Taback ist daher seit seinem Auftreten als Verbrauchsgegenstand und nachdem er die erste Periode, die des Verbots, glücklich überstanden, stets sehr hoch besteuert gewesen. Allein gerade hier trat auch zum ersten mal die wichtige Thatsache hervor, daß es ohne ein tiefes Eingreifen in die wirthschaftlichen Verhältnisse von seiten des Staats nicht möglich ist, die Steuerkraft des Tabacks gehörig zu benutzen, eine Erkenntniß, die in allen Ländern, welche das Monopol nicht eingeführt haben, namentlich in Deutschland, beständig wiederholte Kämpfe um das eigentliche Princip der Tabacksteuer erzeugt hat. Die Besteuerung des Tabacks hat daher ihre eigene und lehrreiche Geschichte. Dieselbe ist in ihrer Grundlage so einfach, daß sie selbst die Beurtheilung der Tabacksteuerfrage enthält, und daß sie ohne alles Eingehen auf Einzelheiten nicht blos selber leicht verständlich ist, sondern auch für das Verständniß der deutschen Tabacksteuer und ihre Schwierigkeiten und Kämpfe maßgebend wird.

Daß der Taback, sowie er begonnen hat Gegenstand des allgemeinen Consums zu werden, auch ein Object der Consumtionssteuer werden müsse, ist von Anfang an klar gewesen. Allein man muß hinzufügen, daß die eigentliche Bedeutung seiner Geschichte erst da anfängt, wo die Finanzverwaltung ihrerseits beginnt, gerade die Höhe der Steuerkraft dieses Objects zu erkennen.

Die Bekanntschaft mit dem Taback beginnt in Europa bekanntlich schon im 16. Jahrhundert, allein der Taback fängt erst an für Handel und Steuerwesen von Wichtigkeit zu werden, als Nordamerika ihn selbst als Zahlungsmittel für seinen eigenen Verkehr, und zugleich als Handelsartikel für Europa allgemein zu produciren begann. Das war der Anfang der eigentlichen Entwickelung seiner Steuerkraft. Dieselbe ging so rasch vor

sich, daß schon Karl VI. von England bekanntlich den Tabacksbau unbedingt verbot, um dem Tabackshandel von Amerika keinen Eintrag zu thun. Im 18. Jahrhundert wird dann der Taback bereits ein Consumartikel in den meisten Theilen Europas, jedoch fast nur noch für die wohlhabenden Theile des Volkes; dann geht sein Consum auf die ganze Bevölkerung über, und wird mit dem 19. Jahrhundert ein ganz allgemeines und fast unentbehrliches Bedürfniß, das fast schon seinen Platz als Theil der Nahrungsmittel in Anspruch nimmt. Es war natürlich, daß die Consumtionssteuer auf den Taback mit dieser Entwickelung gleichen Schritt hielt.

Diese Entwickelung beruhte nun auf der durch die finanziellen Resultate gegebenen Erfahrung, daß die Steuerkraft des Tabacks zuletzt die größte unter allen Gegenständen der Consumtion sei, da die letztere unter allen Formen der Besteuerung und trotz des beständig steigenden Steuerfußes mit einer Gleichmäßigkeit stieg, welche gegen jede Belastung dieses Artikels fast gleichgültig erscheinen mußte.

Daraus entstand dann die sowol finanzielle als staatswirthschaftliche Forderung, ein Besteuerungssystem zu finden, das fähig sei, diese Steuerkraft des Tabacks auch wirklich vollständig auszunutzen.

Die Mittel dazu lagen nun zunächst in der Natur des Steuerobjects selber; das Verständniß und die Art und Weise ihrer Benutzung aber sind es, welche die Geschichte der Tabacksteuer enthalten.

Solange der Taback noch als ein rein transatlantisches Product auftrat, war das einzige Mittel seiner Besteuerung in dem Zoll gegeben. Die Versteuerung des Tabacks durch den Zoll bildet daher die erste Gestalt derselben.

Die beständige Zunahme des Consums trotz des Zolles mußte dann alsbald eine beständige Steigerung des Zollsatzes als Steuerfuß hervorrufen, und hier wie immer erzeugte dann der hohe Zoll seinen praktischen Todfeind, den Schmuggel mit all seinen verderblichen Folgen. Die nächste der letztern war die, daß dieser Schmuggel mit der Höhe des Zollsatzes stieg, und daß sich ein Punkt ergab, auf dem der Widerspruch zu Tage trat, daß die genügende Ausnutzung der Steuerkraft der

Consumtion durch die Form der Besteuerung selbst unthunlich gemacht, die Consumtion selbst aber zum Stillstand gebracht wurde. Bei diesem Resultat mußte die erste Periode der Tabacksbesteuerung anlangen. Es ist dies die Zeit der ausschließlichen Tabacksverzollung.

Die zweite beginnt dagegen mit dem Auftreten eines neuen Factors. Das Bedürfniß nach Taback gegenüber dem hohen Zoll ruft die europäische Production des Tabacks hervor, die anfangs von den continentalen Regierungen gern gesehen ward, weil sie die Ausfuhr des Geldes für den transatlantischen Taback ernstlich beschränkte. Die rasche Zunahme der einheimischen Production zeigte dabei zugleich, daß die auf den importirten Taback gelegte Verzollung nicht blos ihre großen Mängel habe, sondern daß sie grundsätzlich unfähig sei, zu einer rationellen Besteuerung dieses Consumartikels zu werden. Man mußte deshalb dahin streben, ähnlich wie bei dem Zucker, auch den einheimischen Taback einer Consumsteuer zu unterwerfen, da die Ausbreitung der Tabacksconsumtion auf die niedern Klassen natürlich die Einfuhr verminderte und mit ihr die Zolleinnahmen. Allein die Tabacksproduction des eigenen Landes durch eine Grund- oder Verzehrungssteuer zu besteuern, war technisch unmöglich; vor allem aber mußte die Finanzverwaltung sich sagen, daß eine geringe Besteuerung des einheimischen Tabacks ihr selber nicht blos weniger Einnahme bringe, sondern daß sie sich dadurch gezwungen sehe, andere Objecte irrationell höher zu besteuern, weil sie weder durch Zoll noch durch Grundsteuer die Steuerkraft des Tabacks in rationeller Weise zur Leistung heranziehen könne. So entstand ein Zustand, in welchem die Gesetzgebung gezwungen ward, alle Zollbesteuerung auf den möglichst niedrigen Fuß zu reduciren um überhaupt eine Einnahme daraus zu behalten. Das wiederum hob zwar die Einfuhr des transatlantischen Tabacks, allein es drängte die Production des einheimischen zurück, und die finanzielle Seite der Sache besserte sich nicht. Die Widersprüche, die darin lagen, verschärften sich durch ein zweites Element. Gerade jener allmählich über ganz Europa sich ausbreitende Unterschied des transatlantischen und des europäischen Tabacks mußte dazu führen, auf den Unterschied der Qualität des Tabacks aufmerksam zu machen; die

natürliche Forderung, welche alle andern Consumtionssteuern zu erfüllen wußten, den Qualitätssteuerfuß neben dem Quantitätssteuerfuß aufzustellen, ward gerade bei demjenigen Artikel unmöglich, dessen Consum offenbar den größten Unterschied in der qualitativen Steuerkraft neben der quantitativen besaß, und bei dem bei der uncontrolirbaren einheimischen Production gegenüber der transatlantischen Einfuhr nicht einmal die Allgemeinheit der Besteuerung, geschweige denn eine Gleichheit derselben durch den höhern Steuerfuß der bessern Qualität, den man bei Bier und Branntwein so gut wirken sah, zur Durchführung zu bringen war. Man kann sagen, daß die durch alle diese Momente erzeugte Unklarheit und Principienlosigkeit der gesammten Tabacksbesteuerung, hier zunächst bedingt durch das Auftreten der einheimischen Tabacksproduction, den Charakter der zweiten Periode in dieser Geschichte der Tabacksteuer bildete, in welcher die Steuerkraft des Tabacks zum großen Nachtheil anderer Steuern weder in Quantität noch in Qualität finanziell zur Verwerthung gelangt. Eine niedere Besteuerung in Zoll und Fabrikation hätte allerdings alle Schwierigkeiten der Besteuerung, aber nicht den absoluten Widerspruch beseitigt, einen Consum nicht nach seiner wahren Steuerkraft zu belasten; die hohe Besteuerung erzeugte beim Import den Schmuggel, bei der einheimischen Production aber ward sie durch die Natur des freien Tabacksbaues undurchführbar. Es war klar, daß diese ganze Periode nur eine Uebergangszeit sein konnte.

So gelangte man dazu, für die Besteuerung dieses Artikels zu dem einzigen Mittel zu greifen, das allen Anforderungen entsprechen konnte. Das war die Erhebung der Tabacksteuer durch das Monopol. Das Monopol allein vermochte die drei Forderungen zu erfüllen, um derentwillen das System der zweiten Epoche als ein höchst unvollkommenes erkannt werden mußte. Zuerst war nur das Monopol im Stande, eine Allgemeinheit dieser Genußsteuer herzustellen; dann konnte die Finanzverwaltung nur durch das Monopol eine Qualitätssteuer durchführen, und durch dieselbe das größere Einkommen, das im Genusse des bessern Tabacks zur Erscheinung kam, durch den verschiedenen Steuerfuß wieder zu einer gleichen Besteuerung machen; endlich konnte nur unter dem Monopol, das auch den

transatlantischen Taback in seine Verwaltung aufnahm, neben dem einheimischen Tabacksbau den Forderungen des Handels Genüge geschehen. Dazu kam endlich, daß die Erhebungsform beim Monopol eine höchst einfache und billige war, indem sie allein den Käufer der Tabackseinheiten zugleich zum Zahler und Träger der Steuer machte, und alle Steuerpolizei auf die Bewachung der Grenze beschränkte, die ja ohnehin vorhanden sein mußte. Wurde endlich das Monopol gut verwaltet, so war man bei demselben sicher gegen Verfälschung und Schwindel im Einzelverkauf in Beziehung auf die Fabrikation, während schließlich das System der Qualitätspreise, richtig gegriffen, seine schwierigste Aufgabe erfüllte, in seinen Preisunterschieden sich den Stufen der Reineinnahmen jedes Einzelnen anzuschließen, und ohne Belästigung der steuerzahlenden Käufer durch geringe Preiserhöhung eine Steigerung der Einnahmen zu erzielen. Die Aufstellung dieses Monopols stand dabei keineswegs im Widerspruch mit der Forderung der definitiven Aufhebung der Salzsteuer, weil das Salz als Nahrungsmittel in seinem Consum dem Einzelnen unbedingt nothwendig ist, und daher ohne alle Rücksicht auf das Reineinkommen gezahlt werden muß. Nur war die Bedingung eines guten Erfolges die Tüchtigkeit in der Tabacksverwaltung und -Production, bei der man sich, wie es in Deutschland oft geschehen, nicht darüber täuschen darf, daß man dieselbe nur auf Grundlage großer Erfahrung und langsam fortgesetzter Versuche, sowie einer genauen und sachverständigen Controle über den einheimischen Tabacksbau gewinnen kann; es ist unvermeidlich, daß gerade hier die erste Einführung eines Monopols mit großen Unbequemlichkeiten verknüpft ist. Allein die Vorzüge der Monopolsbesteuerung sind so entscheidend, daß successive die meisten Staaten Europas, die eigenen Tabacksbau haben, sie bei sich einführten und daß für Deutschland mit seinem eigenen Tabacksbau diese Einführung verständigerweise nur eine Frage der Zeit sein kann. Wir behaupten mit Entschiedenheit, daß sowol die Finanzen als die Consumenten bei dem Tabacksmonopol in sehr kurzer Zeit sich ebenso wohl befinden werden, als dies in Oesterreich bei der wirklich musterhaften Verwaltung desselben der Fall ist.

Demgemäß bildet die Monopolbesteuerung die dritte Epoche, und ist wenigstens für alle Staaten mit einheimischem Tabacksbau, nach menschlicher Voraussicht aber auch für die blos importirenden Staaten als das Ziel anzusehen, dem die rationelle Tabacksbesteuerung entgegengeht.

Gegenwärtig aber scheiden sich in Europa noch drei Gruppen derselben, und diese Gruppen repräsentiren in der That die drei Perioden der Geschichte, die wir eben angedeutet. Es ist daher nothwendig, sie zu charakterisiren.

In der Literatur über die Tabacksbesteuerung überhaupt muß man nothwendig zwei Gruppen derselben scheiden. Die erste ist diejenige, welche sie im allgemeinen mit der gesammten Finanzwissenschaft verbindet und sie dabei ohne tieferes Eingehen auf ihre staatswirthschaftliche Bedeutung, und speciell ohne Betrachtung der Monopolfrage, als Theil der indirecten Steuern aufnimmt; die zweite besteht dagegen aus der Gesammtheit von Arbeiten, welche die Tabacksbesteuerung, und mit derselben die Monopolfrage in Beziehung auf ihr eigenes Land behandelt, oft allerdings nicht ohne Rücksicht auf größere Gesichtspunkte.

Die erste Gruppe ward wol fast ausschließlich von deutschen Schriftstellern über Finanzwissenschaft gebildet. Die zweite gehört der nationalen finanziellen Fachliteratur an. Die letztere hat sich erst in neuerer Zeit, wie es scheint im Anschluß an die deutsche Frage, entwickelt, und hat eigentlich doch nur locale Bedeutung. Wir werden sie deshalb bei den einzelnen Ländern besonders berühren. Dahin zählen wir auch denjenigen Theil der deutschen Literatur, deren eigentliche Grundlage die Frage nach der Einführung des Monopols in Deutschland ist.

Was nun jene Gruppe der allgemeinen Literatur der Tabacksteuerfrage betrifft, so lassen wir alles beiseite, was nichts als die unbestimmte Angst enthält, welche das Monopol historisch durch seinen Misbrauch noch bei vielen hinterlassen hat. Wir haben einer solchen Auffassung nur Eins zu entgegnen, was freilich die Monopolfrage überhaupt ernstlich berührt. Es ist gründlich falsch, das Monopol eines absoluten Staats mit dem eines verfassungsmäßigen gleichzustellen. Man muß im Gegentheil unbedingt anerkennen, daß ein verfassungsmäßiges Monopol nur durch Gesetze in Object, Einheit und Fuß hergestellt und vereinbart werden darf, und zweitens, daß ein Monopol niemals den Ausdruck eines theoretischen Princips der Nationalökonomie, sondern nur eine Zweckmäßigkeitsmaßregel der Verwaltung ist, und darum nur von diesem Gesichtspunkte vertreten werden kann. Wir glauben nicht, daß es möglich ist, eine

Discussion weiter zu verfolgen, die sich aus was immer für Gründen weigert, auf diese Gesichtspunkte einzugehen.

Die allgemeine Finanzliteratur ist nun von jeher der Ueberzeugung gewesen, daß der Taback eine sehr große Steuerkraft habe, vielleicht der einzige Punkt, in dem alle übereinstimmen. Dabei jedoch fehlt jedes Eingehen auf weitere Fragen, speciell auf die Bedeutung des Unterschiedes des transatlantischen und einheimischen Tabacks. Malchus und Jacob, namentlich der erstere, haben das Monopol als rationelle Steuerform ausdrücklich vertheidigt, selbst Lotz gibt dies zu (III, 371), obgleich er die wunderliche Behauptung aufstellt, daß die 45 Mill. Frs., welche das Monopol Frankreich damals eintrug, dem Lande jährlich 65 Mill. Frs. kosteten. Gegen das Monopol ist besonders Biersak, vorzüglich weil die Production leidet, was nicht richtig ist. Wenn Wirth ohne weiteres behauptet, daß „das Tabacksmonopol von allen Volkswirthen verworfen wird", S. 486, so ist das einfach nicht wahr, soweit es dem Steuerwesen angehört. Eine umfassende Darstellung der Systeme der Tabacksteuer findet sich bei keinem Schriftsteller.

Es ist dabei im Grunde sehr merkwürdig, daß auch die neuere Finanzliteratur der doch schon die allgemeinere Bedeutung und der ernsthafte Kampf um das Monopol vorlag, die ganze Frage so oberflächlich behandelt hat. Schon Rau ist unverhältnißmäßig kurz, II, §. 440. Umpfenbach schweigt, so auch Hock; was Pfeiffer sagt, II, 395—398, ist der unbedeutendste Theil seiner Arbeit. Charakteristisch ist, daß keiner der Frage nach dem Monopol ins Gesicht zu sehen sich veranlaßt fühlt. Held sagt gar nichts, und Bergius sagt gar nichts vom Monopol. Und doch ist die Tabacksteuerfrage speciell für die Verhältnisse des Zollvereins (Deutsches Reich) neuerdings wieder nachdrücklich in Angriff genommen. Die „allgemeine Einkommensteuer" die „gerechten Besteuerungen" u. s. w. haben die Sache beiseitegelassen; freilich war dieselbe ohne die Anerkennung der Kategorie des Qualitätssteuerfußes nicht zu entscheiden. Dagegen hat Schäffle der Frage seine Aufmerksamkeit gewidmet, obwol auch er jede Besprechung der Wichtigkeit der Qualitätsbesteuerung, die nur durch das Monopol gewonnen werden kann, vermeidet. Sein Satz, daß es nur eine „Wahl" zwischen Urproducenten und Fabrikantenbesteuerung — er meint Fabrikationsbesteuerung — gäbe, ist nicht blos falsch, sondern ganz unverständlich durch seine trotzdem sogleich folgende Erklärung, daß er „im Nothfalle sich auch mit dem Tabacksmonopol befreunde". Dergleichen ist in solchen Fragen werthlos. Literatur und System hat er nicht berücksichtigt. Aber auch er zeigt, daß die ganze Frage, für den Augenblick ruhend, ihre Zukunft hat. Was die folgende Darstellung betrifft, so glauben wir, daß dieselbe die Sache selbst bedeutend klarer machen dürfte.

Die Systeme der Tabacksbesteuerung.

I. England und das reine Verzollungssystem.

Das erste System ist das der einfachen Verzollung. Nach diesem System ruht nur auf dem importirten Taback eine Genußsteuer, die als Grenzzoll erhoben wird und deren Höhe der Regel nach mit der Steuerkraft des Tabacks in gar keinem Verhältnisse steht. Die Steuererhebung durch den Zoll fällt dann unter die allgemeinen Regeln der Zollerhebung; Steuereinheit ist die Zollgewichtseinheit, Steuerfuß der Tarifsatz.

Eine solche ausschließliche Erhebung der Tabacksteuer durch den Zoll hat nun zur ihrer Voraussetzung, daß im Lande selbst kein Tabacksbau existiren kann (Skandinavien) oder keiner existiren darf (England), da sonst ein unbesteuerter Taback neben dem besteuerten vorhanden wäre, wie es in dem folgenden System der Fall ist.

Sowie der Taback verzollt ist, tritt die volle Freiheit des Verkehrs und der Production aus dem Rohstoff für denselben ein.

Schon bei diesem System ergibt sich nun, abgesehen davon, daß die Steuerfähigkeit des Tabacks wie ein unbebauter Boden unbenutzt liegen bleibt, der weitere sehr ernste Einwand, daß es unfähig ist, die Besteuerung durch den Zolltarif nach dem sehr verschiedenen Werthe der Tabackssorten und mithin nach der Verschiedenheit der Steuerkraft der Arten des Verbrauchsobjects einzurichten; d. h. die einfache Verzollung ist unfähig, den gerade hier so wichtigen Qualitätssteuerfuß zur Anwendung zu bringen. Die Folge davon ist, daß die gleichmäßige Besteuerung des ungleichen Tabacks den Verbrauch der niedern Klassen, und dadurch den Genuß der Besitzlosen zu Gunsten des Verbrauchs und Genusses der Besitzenden besteuert, ein Nachtheil, der nicht blos an sich groß ist, sondern der auch das folgende System in erhöhtem Maße trifft.

Dabei ist nicht zu unterschätzen, daß der Schmuggel sehr hohe Zollsätze nur dann möglich macht, wenn die Zollgrenzen wie in England leicht zu bewachen sind; daß ferner wie in England dabei steuerfreie Docks für den Handel vorhanden sein müssen, und daß schließlich das Verbot der einheimischen

Reduction dem importirenden Kaufmann eigentlich das Monopol des Einzelgenusses für den Consum in die Hand gibt.

England hat kein Monopol, aber der Tabacksbau ist schon seit Karl II. unbedingt verboten. Der Zoll auf Taback ist aber so hoch, daß derselbe noch circa $4\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. mehr betrug als die gesammte Einnahme des Zollvereins (Durchschnitt von 1850—54: 4,584323 Pfd. St., und zwar außer der Steuer für die Verkäufer, s. dieselbe bei Hübner, a. a. O., S. 23); seit 1825 5 Pfd. St. Fixum und für jede 200000 Pfd. 5 Pfd. St. mehr, was 1840 noch um 5 Proc. erhöht wurde. Der Zoll ist 3 Sh. und 5 Proc. für Blätter, 6 Sh. und 5 Proc. für Schnupftaback und 9 Sh. und 5 Proc. für Cigarren per Pfund, also per Centner circa 170 Fl. für Blätter und circa 450 Fl. für Cigarren; eine Steuer, die so hoch ist, daß man kaum begreift, wie dennoch der Durchschnittsverbrauch auf 261000 Centner gestiegen sein kann. Die Zollminderung des Jahres 1863 auf 4 Sh. für Rauch- und 3 Sh. 9 P. bis 4 Sh. 6 P. für Schnupftaback und 5 Sh. für Cigarren hat noch wenig Erfolg gehabt. Vocke, S. 341—348.

Auch in Rußland sind der Tabacksbau, Fabrikation und Handel ganz frei. Die Tabacksteuer wird erhoben durch die Accise, welche in Form der Banderole auf alle zum Verbrauche fertige inländische und ausländische Tabacksproducte angelegt wird; diese Accise hat verschiedene Höhe nach verschiedenen bestimmten Qualitäten des Tabacks (die ausländischen werden höher besteuert und zahlen einen Schutzzoll). Außerdem bezahlen noch alle Fabriken und Läden spezielle Tabackspatente (Licenzen). Alles dieses (inclusive des Zolles) gibt dem Staate eine Einnahme von mehr als 9 Mill. Rubel (36 Mill. Frs.). Bemerkenswerth ist, daß die Einnahme ungeachtet der Erhöhung der Steuer sehr rasch stieg besonders in den letzten Jahren (sie war in 1866 nur 6 Mill. Rubel). Das neue Tabacksteuergesetz vom 18. Mai 1882 (in Wirkung vom 1. Januar 1883 an) hat im Princip nichts geändert, wohl aber durch die Erhöhung der Steuer eine bedeutend höhere Einnahme erzielt (1873: 10,3 Mill. Rubel, 1883: 18,8 Mill. Rubel). Leider fehlt Angabe über das Zollerträgniß. Dagegen ist der Anbau frei und unbesteuert. Statistik: J. Wolf („Finanz-Archiv", II, 1, S. 175) nach dem amtlichen Bericht.

II. Deutschland. Die Verbindung von Zoll und Productionssteuer.

Das zweite System entsteht, wo neben dem transatlantischen Taback der einheimische durch eigenen Anbau in Concurrenz tritt und mit dem letztern die Frage nach der Besteuerung

desselben neben dem Zoll entsteht. Dies ist das bisherige deutsche System.

Dasselbe hat jedoch in unserm Jahrhundert zwei für die ganze Frage höchst lehrreiche Epochen durchgemacht.

Die erste Epoche geht von dem Beginne des Zollvereins bis zum Jahre 1867. In dieser Zeit sehen wir neben dem für alle Staaten gleichen aber qualitätslosen Zoll eine verschiedene örtliche Besteuerung der einheimischen Production in jedem Lande, von der gänzlichen Steuerlosigkeit der letztern bis zur preußischen Besteuerung jeder Grundfläche von mehr als 5 Quadratruthen. Gesetz vom 8. Februar 1819, „Einführung von 4 (Qualitäts-)steuerklassen", Gesetz vom 28. Mai 1828, Hoffmann, „Steuern", S. 307—309. Es ist überflüssig, auf die Consequenzen dieses systemlosen Zustandes einzugehen.

Die zweite Epoche tritt mit dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1869 ein und wird mit dem Zollvereinsgesetz vom 26. Mai 1868 endgültig geordnet. Sie hat zu ihrer Grundlage die Herstellung einer gleichen Besteuerung der einheimischen Production mit der Einheit von 6 Quadratruthen Tabacksgrund, Verpflichtung zur Anzeige, aber ohne Einholung einer Erlaubniß, Steuerfuß 6 Sgr. für jede Einheit neben dem gemeinsamen Zoll für alle, aber zugleich mit dem Recht der Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr.

Das war ein großer Schritt vorwärts. Allein zwei Fragen von entscheidender Bedeutung blieben übrig. Erstlich gab es kein principielles Verhältniß zwischen dem Zollsteuerfuß und dem Grundsteuerfuß, also eigentlich zwischen transatlantischem und einheimischem Taback, das ist, es bestand und besteht keine Besteuerung der Qualität des Tabacks. Zweitens war es klar, daß die Steuerkraft des Tabacks nicht entfernt ausgenutzt wurde, da es sich schon bei der ersten Betrachtung herausstellte, daß mit diesem Steuersystem Deutschland die geringste Steuereinnahme vom Taback in ganz Europa habe.

Das scheinbar naheliegende Auskunftsmittel einer Erhöhung des Steuerfußes der Grundsteuer für Tabacksbau mußte sich dabei sofort als unstatthaft erweisen, denn die Qualität des einheimischen Tabacks war zu gering, um einen höhern Steuerfuß anwendbar zu machen, und bei dem Zoll blieb derselbe für

den transatlantischen ohnehin unanwendbar. Es mußte daher bald genug klar werden, daß keine Reform hier ausreichen kann, sondern daß man endgültig nur dann zu einer rationellen Steuer gelangen werde, wenn man das Monopol als Besteuerungsform einführe.

Es ist hier nicht der Ort, auf den Widerstand, den ein solches Princip finden mußte, einzugehen. Es war natürlich, daß sich die politischen Interessen mit denen des großen und kleinen Handels verbanden und die Einführung des Monopols vorderhand unthunlich machten. So blieb der höchst unfertige Zustand dieses Steuergebiets bis zum heutigen Tage, und die Verzehrungssteuern können auch jetzt noch ebenso wenig als die Biersteuer ermäßigt werden, weil die heutige Tabacksteuer zu einem rationellen Quantitäts- und Qualitätssteuerfuß in ihrer gegenwärtigen Gestalt unfähig ist!

Demgemäß ist es kein Zweifel, daß, wenn wir den Unterschied zwischen Finanzverfassung und Finanzverwaltung gut ausgedrückt haben, eine den Forderungen einer vernünftigen Finanzverwaltung entsprechende Tabacksbesteuerung nur dann denkbar ist, wenn sich die Reichsverfassung zu einer vollen Reichsverwaltung entwickelt und damit das künftige System einer Reichsconsumtionssteuer durchführt; die aber würde für den Taback nur als Tabacksmonopol auftreten können. Es ist nicht Sache der Finanzwissenschaft, weiter als bis zu der Aufstellung dieses Princips zu gehen.

Wir müssen uns an dieser Stelle darauf beschränken, nur kurz auf die Literatur hinzuweisen, welche aus der Bewegung, die das Monopol für die Besteuerung des Tabacks hervorgerufen, entsprungen ist. Die Zeit wird kommen, wo man auf dieselbe zurückgreifen wird. Sie ward eingeleitet durch eine der tüchtigsten Arbeiten, die es über die Tabacksbesteuerung gibt: „Der Zollverein und das Tabacksmonopol", 1857 (Anzeige in der „Wiener Zeitung" 1858, Nr. 85), ein Meisterwerk in der Darstellung der Thatsachen, das mit höchst objectiver Beleuchtung der Gründe gegen das Monopol, Wesen und Werth des letztern eigentlich zuerst klar gemacht hat. Ihm folgte G. Meyer mit seiner direct die Frage selbst auffassenden Schrift: „Vorbereitendes Studium zur Einführung des Tabacksmonopols in Deutschland", und Mährlen, „Die Besteuerung des Tabacks im Zollverein", 1868, mit einem dem Monopol ähnlichen System: Einziehung des im Inlande

gewonnenen Tabacks und Verkauf durch den Staat; Taxpreis für den Producenten und höhere Steuer auf die Fabrikation. Qualitätsbesteuerung fehlt auch hier; ein durchgeführtes Monopol ist entschieden vorzuziehen. Dahin gehört ferner Craizenach, dessen werthvolle Schrift „Die französische Tabacksregie in ihrer Entwickelung, Organisation, finanziellen und wirthschaftlichen Bedeutung“, 1869, mit besonderer Beziehung auf die deutsche Monopolsfrage abgefaßt ist. Die Arbeit hätte durch die Ausführung des Satzes, daß selbst eine mäßige Monopolsbesteuerung andere Steuern auf Nahrungsmittel aufhebbar macht, neben seiner gründlichen Darstellung der französischen Verhältnisse mehr für das Tabacksmonopol gewirkt als durch socialistische Anklänge. Eine Reihe sehr eingehender Artikel brachte die augsburger „Allgemeine Zeitung“ im Februar 1878 von R. Schleiden, der freilich gegen das Monopol ist. Reichhaltig dessen: „Frage der Besteuerung des Tabacks“, 1878. Den höhern Standpunkt nimmt Gersfeld in seinen „Beiträgen zur Reichssteuerfrage“ (1879) ein, wesentlich zugleich auf statistischer Grundlage. Ebenso Felser, „Tabacksmonopol und amerikanische Tabackssteuer“; Hirth's „Annalen“, ebenda, Nr. 4; mit sehr reichem, aber einseitig verwerthetem Material. „Die Einführung eines Tabacksmonopols — wäre nichts weniger als eine Reichssteuerreform im großen Stil!“ S. 313. Freilich — und wäre denn das ein so großes Unglück? Oder glaubt man dem überhaupt entgehen zu können oder — zu sollen? In neuester Zeit hat R. von Kaufmann in seinen „Finanzen Frankreichs“ sein gewichtiges sachverständiges Wort in die Wagschale für das Princip des Monopols geworfen, leider zu kurz! Immer ist es ein großer Fortschritt, daß die Monopolsbesteuerung des Tabacks endlich auch in Deutschland recht ernstlich erwogen wird. Möchten wir sie bald eingeführt und durch sie die Steuer auf Nahrungsmittel bald und bedeutend vermindert sehen! Vorderhand ruht die Frage neben größern politischen Dingen.

III. Das Monopol und die Länder des Tabacksmonopols: Frankreich, Oesterreich und Italien.

Nach der obigen Auffassung des Tabacksmonopols als der einzigen entsprechenden Form der Tabacksbesteuerung scheint es nun von Werth, ein selbständiges Bild dieser Monopolsbesteuerung in ihren Grundzügen hier anzuschließen. Es wird wol überflüssig sein, aufs neue zu betonen, daß es sich hier nicht um ein volkswirthschaftliches und ebenso wenig um ein polizeiliches, sondern blos um ein finanzielles Monopol handelt, über dessen Unterschied vom Regal man sich durch die frühere Darstellung

der Regalität, über deren Werth man sich aber am besten durch seine Erfolge einig werden wird.

Das Tabacksmonopol ist keine einfache Besteuerung, sondern bildet ein System, dessen Elemente das Verhältniß zum Rohproduct, zur Fabrikation, zum Verkauf und zum Steuerfuß enthalten. Wir charakterisiren jedes derselben für sich.

1. Das Rohproduct und die Rohproduction im Tabacksmonopol.

Das Monopol erkennt so gut als jede andere Besteuerung den Unterschied des fremden von dem einheimischen Rohtaback; es hat daher schon für den Rohstoff zwei Besteuerungen aufzustellen.

Die erste ist die durch den Zoll. Da das Monopol nur die Staatsproduction des Fabrikats zuläßt, so ist jeder Import von Rohtaback ausgeschlossen, und die Verzollung bei dem einzig zulässigen Staatsimport, wenn man sie vornehmen will, nur ein durchlaufender Posten. Nur darf man nicht vergessen, was gewöhnlich nicht beachtet wird, daß der Zoll, der ohne Monopol erhoben werden müßte, auch im Monopols-Verkaufspreise des Fabrikats enthalten ist (wie in England), weil dieser ein wesentliches Motiv für den Betrag dieses Preises bildet.

Die zweite, formell schwierige Besteuerung hat nur zu ihrem Gegenstande die einheimische Production. Ihre leitenden Grundsätze sind folgende.

Die Anwendung des Monopols auf die Rohproduction zum Zwecke der Besteuerung kann, wie beim Salze, so weit gehen, daß dieselbe die Privatproduction gänzlich ausschließt und den Taback nur durch den Staat bauen läßt. Da indessen der Tabacksbau wesentlich durch wirthschaftliche Tüchtigkeit bedingt wird, so ist das System der reinen Staatsproduction ein durchaus irrationelles und an die Stelle desselben ein System zu setzen, welches die Privatproduction zwar zuläßt, aber den Uebergang des Products in den Verkehr ausschließt. Dies geschieht durch das Princip, daß der Staat die Production allerdings dem Einzelnen gestattet, aber der alleinige Käufer des Products sein und kein Theil desselben aus den Händen des Producenten in den Einzelverbrauch übergehen darf.

Die Ausführung dieses Princips beruht nun auf folgenden Maßregeln:

A. Genaue Ueberwachung der Privatproduction, um durch das Quantum des Verkaufs das Quantum des Products controliren zu können.

Diese Ueberwachung geschieht wieder a) durch Anzeige des Areals, welches der Producent für den Tabacksbau bestimmt und die Concession von seiten der Tabackverwaltung zur wirklichen Bepflanzung mit Taback; b) durch genaue Vorschriften über die Bepflanzung desselben. Von zweifelhaftem Werthe ist die Begrenzung des Anbaues auf einzelne Provinzen; doch hat sie da einen guten Sinn, wo zu befürchten steht, daß vereinzelte Tabackspflanzungen die Controlkosten zu sehr erhöhen würden.

B. Monopolistischer Ankauf des Products.

Der Monopolsankauf bedingt eine Reihe von einzelnen Maßregeln die leicht theoretisch zu bestimmen sind, deren praktische Ausführung dagegen nicht blos im allgemeinen, wie es selbstverständlich ist, sehr wichtig, sondern vielmehr die wesentlichste Bedingung für die gute Verwaltung des Monopols ist. Diese Maßregeln sind:

1) Bestimmung eines Lieferungstermins für alle Privatproducenten, nach Klima und Lage berechnet.

2) Aufstellung von Localitäten und Beamten für den Ankauf, bei denen die Oertlichkeit wichtig wird.

3) Aufstellung einer angemessenen Klassificirung der Tabackssorten und eines Preises, der dem Anbau entspricht und dessen Klassen so eingerichtet sein müssen, daß für die größere Geschicklichkeit in der Production und die dieser entsprechende Klasse auch ein angemessener Reingewinn bleibt.

4) Einrichtung der Verkaufsordnungen, die gleichmäßige Formen haben müssen, um die Controle möglich zu machen. Grundlage desselben sind Verkaufsbücher für die Producenten, welche zugleich Angabe des Areals und der Erlaubniß enthalten und Ankaufsregister für die bestellten Ankäufer, welche natürlich mit den Verkaufsbüchern zu stimmen haben.

2. Import beim Monopol und Monopolszoll.

Es ist selbstverständlich, daß im allgemeinen der Import des Rohstoffes im Privatverkehr beim Monopol ausgeschlossen

ist. Der Staat ist der allein berechtigte Importeur. Er kann dies nun entweder selbst besorgen und den Taback, respective das Fabrikat aufkaufen, oder er kann den Ankauf eigenen Kaufleuten überlassen und von diesen die Lieferung übernehmen. Das letztere ist fast immer das Beste; nur erscheint es zweckmäßig, öffentliche Versteigerung des Imports wenigstens theilweise stattfinden zu lassen.

Der monopolistische Import soll jedoch die Einfuhr des Fabrikats zum individuellen Gebrauch nicht unbedingt ausschließen, da nur dadurch dem Schmuggel begegnet wird, der gerade hier am gefährlichsten erscheint, weil ihm hier der größte Verdienst geboten wird. Jedenfalls aber muß dieser Import bestimmten Formalitäten (namentlich für jeden einzelnen Fall Erlaubnißschein und Beschränkung auf ein bestimmtes Quantum) und andererseits einem Eingangszolle unterliegen, der der Monopolsteuer auf einheimischen Taback gleichkommt.

3. Fabrikation beim Monopol.

Für diese muß das Princip des Monopols durchaus durchgeführt und jede eigene Fabrikation streng verhindert werden.

Die Einrichtung der Fabrikation beruht auf Vertheilung des Bedarfs und richtet sich daher nach diesem. Sie darf sich nicht willkürlich bewegen, sondern muß ganz genau in Quantität und Qualität produciren, was die Verwaltung für den Verkauf nöthig erachtet. Ebendarum kann auch die Fabrikation unter keiner Bedingung der Privatindustrie überlassen, sondern nur in Staatsanstalten betrieben werden, bei denen die günstige Lage für den Absatz entscheiden wird.

Die Hauptaufgabe der Fabrikation aber ist es nun, das Einzelproduct in der Weise herzustellen, daß dasselbe sich gleichzeitig der Mannichfaltigkeit des Verbrauchs vollständig anschließe, und doch die nothwendigen Verschiedenheiten des Steuerfußes zulasse. Glücklicherweise eignet sich gerade der Taback in jeder Beziehung für beide Zwecke zugleich, und aus den Versuchen, diese Combinationen richtig zu treffen, ist die Verschiedenheit der Tabacksfabrikate in Qualität und Quantität hervorgegangen, die in den Monopolländern besteht.

Der Werth der monopolistischen Fabrikation für den Consum wird gewöhnlich außer Acht gelassen. Er besteht darin,

daß die Sortirung nach den Qualitäten hier nicht wie in der Privatfabrikation auf Zufall, Interesse und Schwindel beruht, sondern eine gleichmäßige für alle Arten des Tabacks ist. Das Monopol allein sichert dem Einzelconsum die gleiche Qualität bei gleichem Preise; freilich ist die gute Sortirung wie die gute Production nie gleich zu erreichen. Die Unbequemlichkeiten, die daraus entstehen, sind ein Theil dessen, was ein Volk für die Einführung des Monopols eine Zeit lang zu bezahlen hat, bis die Fabrikation so weit gelangt ist, daß wie in Oesterreich das Monopolsproduct immer ebenso gut und zum Theil sogar besser ist als das Product der freien Fabrikation bei gleichem Preise in Deutschland.

Für die Grundsätze, die dabei zur Geltung kommen, läßt sich nun natürlich keine absolute Regel aufstellen; es ist Sache der Verwaltung, das Zweckmäßige zu treffen. Grundlage bleibt jedoch das Princip, daß es drei Hauptarten geben muß, die in Quantität und Qualität dem kleinsten, dem mittlern und dem großen Einkommen entsprechen und deren Preis sich daher auch nach diesen Kategorien richten muß.

4. Der Steuerfuß des Monopols.

Der Verkaufspreis enthält nämlich, wie bemerkt, die Steuer. Dieselbe berechnet sich, indem man die Gestehungskosten von der einzelnen Verkaufseinheit abzieht, welche letztere hier das Steuerobject bildet. Der Steuerfuß selbst ist dann die Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem Verkaufspreise, und diese Differenz soll dadurch ein qualitativer Steuerfuß sein, daß der Verkaufspreis sich dem Gestehungspreise um so mehr nähern muß, je geringer die Qualität des Tabacks und je allgemeiner daher sein Verbrauch ist, oder daß der Steuerfuß um so niedriger sein muß, je mehr er auf dem Consum der kapitallosen Klassen ruht, während er steigt mit der Qualität des Tabacks und mithin mit dem Einkommen dessen, der ihn kauft. Die Höhe dieses Steuerfußes steht unter den allgemeinen Regeln, demgemäß ist, solange der Consum nicht abnimmt, der Steuerfuß nicht zu hoch; das gilt für alle Qualitäten. Das Merkwürdigste dabei ist, daß bisher der Consum des Tabacks fast in gleichem Verhältniß mit dem Steuerfuße gestiegen ist, und daß noch nirgends die letzte Grenze erreicht scheint. Auf keinem Punkte ist

die finanzielle Statistik so lehrreich, und die Masse der Bevölkerung so wenig für das Lehrreiche empfänglich als hier, namentlich wenn man den im Detailpreise enthaltenen Steuerfuß des Tabacks in Frankreich, Oesterreich und Italien vergleicht. „Deutschland muß seine gegenwärtige Tabacksteuer mit etwa zehn multipliciren, um den Ertrag der französischen Regie per Kopf der Bevölkerung zu erreichen!“ (Kaufmann, a. a. O., S. 538.)

Der Vertriebsorganismus, der das Fabrikat dem Consum übergibt und in dem Preise die Steuer erhebt, kann nun auf zweifache Weise eingerichtet werden.

Man kann den Einzelverkauf freigeben, wie zum Theil beim Salz, und nur den Großverkauf durch den Staat besorgen. Dieses System hat den Vorzug größerer Einfachheit, allein es macht die Controle gegen ungesetzliche Fabrikation und Importe fast unthunlich.

Als das entschieden richtigere erscheint daher das System der eigenen Verkaufsläden, bei welchem jeder Verkäufer die besondere Erlaubniß zum Einzelverkauf sich einholen muß. Dafür werden bestimmte Procente als Verkaufsverdienst bewilligt und dies ist um so leichter durchzuführen, als damit der Stempel- und Markenverkauf verbunden werden kann. Die übrigen Einrichtungen zur Sicherung des Einkommens sind dann Aufgaben der Verwaltung, bei denen die Zweckmäßigkeit maßgebend wird.

5. Das sind die Elemente des Monopols. An sie schließt sich die Frage nach den allgemeinen Gesichtspunkten für den Uebergang vom Versteuerungssystem zum System des Monopols.

So einfach vom Standpunkte der reinen Steuertheorie die Richtigkeit des Tabacksmonopols an sich sein mag, so fordert dennoch der Uebergang von dem Zoll- und Grundsteuersystem zum System des Monopols zu sehr ernsten Erwägungen auf, die zwar theils den Verhältnissen einzelner Länder angehören, theils aber auch in der allgemeinen Natur der Sache liegen.

Jedes Monopol nämlich, und namentlich das Tabacksmonopol, greift so tief in den freien Verkehr und Erwerb hinein, und gibt der staatlichen Gewalt eine so große rein wirthschaftliche und zugleich rechtlich ausschließliche Stellung, wenn auch nur auf einem bestimmt begrenzten Gebiete, daß man sich

über zwei Dinge einig sein muß, um jenen Uebergang ohne wesentlichen Nachtheil zu vollziehen.

Das erste derselben ist die Entschädigungsfrage, und zwar wieder einerseits für die bisherigen Fabriken, andererseits für den Kleinhandel.

Ohne auf das Einzelne, das sich je nach den Landesverhältnissen regeln muß, weiter einzugehen, halten wir fest, daß es nur für bestehende Fabriken und nicht für Groß- und Kleinhandel eine Entschädigung geben kann.

Das zweite ist das Princip der Verfassungsmäßigkeit des Monopols, nach welchem nicht blos die Einführung desselben, sondern auch der Verkaufspreis der Consumseinheiten jedesmal durch ein Gesetz bestimmt werden muß, da derselbe eben eine bedeutende Steuer enthält. Die Verwaltung dagegen muß eine selbständige unter dem Finanzministerium sein.

Ohne diese Grundsätze einerseits der Gesetzgebung und andererseits der Verwaltung eines Reichs ist ein solches Monopol den großen Voraussetzungen aller verfassungsmäßigen Ordnung der Staatswirthschaft, der Gesetzgebung über Steuereinheit und Steuerfuß und der Verantwortlichkeit und Haftung der Vollziehenden Gewalt fast unbedingt entzogen. Die einfache Uebergabe des Monopolsrechts an die Regierung war stets eine Entsagung des verfassungsmäßigen Budgetrechts der Volksvertretung, ein Herausschieben eines ganz bestimmten und sehr wichtigen Steuergebiets aus der ganzen staatswirthschaftlichen Gesetzgebung, eine Wiederherstellung des tiefen Widerspruchs, den der Zollverein in seinen vertragsmäßigen Zollsätzen mit dem Budgetrechte der Staaten seinerzeit darbot, welche den Zoll bezahlten, ohne ihn wie jede andere Steuer gesetzmäßig beschlossen zu haben. Die Einführung des Tabacksmonopols ist daher staatswirthschaftlich nothwendig, aber sie ist verfassungsmäßig unmöglich, solange nicht Gesetzgebung und Vollziehung ihre feste Ordnung gefunden haben.

Daher hat England mit seiner alten Verfassung nie an dem Statut Karl's II. über das Verbot des einheimischen Tabacksbaues gerüttelt, Frankreich mit seinen Kammern und seinen verantwortlichen Ministern dieses Monopol unbedenklich eingeführt und Oesterreich es ebenso unbedenklich aus seiner ver-

fassungslosen in seine verfassungsmäßige Zeit hinübergetragen; und täuschen wir uns nicht sehr, so kämpft die verständige Majorität des Deutschen Reichs darum nicht so sehr gegen das Monopol an sich sondern gegen das Monopol als einen verfassungslosen Theil seines Steuerwesens.

Ist aber einmal dieses Monopol, das ohne eine organische Gestaltung einer wirklichen Verfassung geradezu außerhalb des freien Staatswirthschaftsrechts steht, mit einer wirklichen Organisation der freien Selbstbestimmung des Volks wirklich verbunden und sind nicht blos die Gesetzgebung über das Monopol, sondern auch die Verantwortlichkeit für die Verwendung seines Erträgnisses einer Volksvertretung überwiesen, so ist die Herstellung der Monopolsverwaltung eine Frage der reinen Zweckmäßigkeit, welche letztere aber in dem Grade leichter erreicht wird, in welchem man es versteht, Uebergangsstadien zu schaffen, welche theils in der Ueberlassung des Einzelverkaufs an die bisherigen kleinen Tabacksgeschäfte zu suchen sind, theils aber in der Ueberlassung des Eigenthums der großen Fabrikationen an die einzelnen Staaten zum bundesrechtlichen Ausdruck gelangen. Und weil das alles nicht blos möglich, sondern auch richtig ist, wird es sich alles erfüllen.

Vergleichende Gesetzgebung.

Es ist wol nicht nöthig, auf die Monopolsverwaltung des Tabacks in den Monopolsländern einzugehen, nachdem namentlich die deutsche und jetzt zum Theil auch die französische Literatur den Gegenstand sowol statistisch als volkswirthschaftlich und finanziell so vielfach und eingehend behandelt haben. Es mögen daher hier einige Andeutungen über Frankreich, Oesterreich und Italien genügen.

Frankreichs Monopol ist seit Ludwig XIV. eingeführt; es hat einen beständig steigenden Steuerfuß und einen gleichfalls beständig steigenden Consum aufzuweisen. Die merkwürdigste Epoche war die der Revolution. Im Jahre 1791 ward der Tabackshandel freigegeben und nur eine Steuer von 25 Frs. auf 100 Pfd. als Consumtionssteuer aufgelegt. Die Einnahme, die vor der Revolution noch 32 Million Livres betrug, verschwand dabei fast ganz; im Jahre IX der Republik war der ganze Ertrag nur 1,130000 Frs. Die Erhöhung der Steuer durch das Gesetz vom 30. Floréal im Jahre X hatte eine Vermehrung der Einnahme auf 4,300000 Frs.

zur Folge; die Verdoppelung der Steuer eine Erhöhung auf 16 Mill. 1806; das Decret vom 29. December 1810 führte das Monopol wieder ein und die Einnahme stieg auf 28 Mill. Während der Restauration begannen die Angriffe auf das Monopol; da man es weder aufzuheben noch definitiv beizubehalten wagte, so ward es nun von zehn zu zehn Jahren verlängert, und wir führen als eine Art Revue rétrospective die Ziffern früherer Jahrzehnte darum an, weil hier wie in andern Ländern der Werth gegenwärtiger Daten wesentlich auf ihrem Verhältniß zur Vergangenheit beruht.

Die Erfahrungen zeigen dabei, daß der Gewinn beim Monopol mit der Feinheit des Tabacks und mithin mit der Wohlhabenheit der Klasse steigt, die ihn braucht. Die erste genauere Beleuchtung des französischen Monopols bereits in der Schrift „Der Zollverein und das Tabacksmonopol"; die Verwaltung des Monopols namentlich bei Hock, Abschn. 2, Kap. 7; ausführlich bei Parieu, „Traité des impôts", III, 69. Eine selbständige Behandlung des Gegenstandes, jedoch nicht über 1858 hinausgehend: C. Tuhr, „Mémoire sur les Progrès de l'impôt du tabac en France 1861". Dazu die formalen Rechtsordnungen kurz und klar bei Block „Dict., v. Tabac". Eine werthvolle Geschichte des Tabackspreises von M. de Foville im „Économiste français vom 4. September 1875. Der Monopolspreis in Frankreich ist der höchste in ganz Europa; die Behauptung von Leroy-Beaulieu (a. a. O., S. 667), daß in Frankreich am wenigsten in Europa geraucht wird, ist zwar schwerlich richtig (s. Gersfeld, a. a. O., Tab. 8), zeigt aber die unmäßige Höhe des Steuerfußes gegenüber der Einnahme aus dem Taback. Derselbe berührt, ohne auch hier zu einem recht greifbaren Resultat zu kommen, in seiner Darstellung (a. a. O., S. 663) auch die sociale Seite der Frage („Tout ce qu'on peut dire en faveur du tabac, c'estquil procure aux classes pauvres une distraction pendant leur travail"). Die beste Darstellung des ganzen Gebietes enthält jedoch jetzt R. Kaufmann (a. a. O., S. 508—536), Geschichte, Organisation und Statistik zugleich umfassend. Die Darstellung ist vortrefflich, namentlich für die Verwaltung des Monopols in Frankreich. Wir dürfen speciell auf diese Quelle verweisen.

In Oesterreich heißt das Monopol noch Regal und die Tabacksbesteuerung das Tabacksgefälle. Eingeführt bereits 1670, bis 1784 verpachtet, ergab das Monopol nur 1,925000 Fl.; 1784 (Patent vom 8. Mai) übernahm die Regierung selbst die Production; doch waren die ungarischen Staaten und Galizien frei; 1834 ward eine eigene Tabacksfabrikdirection eingesetzt. Im Jahre 1828 ward das Monopol in Südtirol eingeführt; das Patent vom 29. November 1851 führte es endlich auch für Ungarn ein, wobei alle Privatfabriken gegen Entschädigungen aufgehoben wurden. Daneben stieg die Reineinnahme der Verzehrungssteuer nur um 30,9 Proc., die des

Zolls um 3,1 Proc., die des Salzes um 3,6 Proc., von 1851 schon bis 1856 auf Grundlage der neuen Ordnung und der Einbeziehung Ungarns für das Betriebskapital von 14,8 Mill. Fl. auf 22,4 Mill., der Bruttoertrag von 13,9 Mill. auf 26,5 Mill., der Nettoertrag von 93,9 Proc. auf 118 Proc. Die Einführung des Monopols in Ungarn ist in ihren Folgen dadurch von besonderem Interesse, daß sie die Thatsache der Vermehrung des einheimischen Tabackbaues statt der vielfach behaupteten Verminderung feststellt, während man gesagt hatte, daß in Ungarn, dem Hauptproductionslande, die Tabacksproduction durch das Monopol untergehen müsse. Die statistischen Ergebnisse weisen aber im Gegentheil nach, daß während die Zahl der Pflanzer bei der Einführung des Monopols 40113 mit 35136 Joch gewesen, diese Zahl im Jahre 1856 unter der Herrschaft des Monopols auf 83575 mit 60241 Joch gestiegen war, sodaß in neuester Zeit die Production die Consumtion bereits gedeckt und theilweise überstiegen hat. Diese Geschichte des österreichischen Monopols und namentlich seine Einführung in Ungarn ist von ganz besonderem Interesse, indem sie über das Verhältniß der Einführung des Monopols in Gebieten entscheidet, wo Taback bisher auf monopolfreiem Grunde gebaut wurde, und den Beweis liefert, daß das Monopol direct günstig auf die Production wirkt, weil es ihr einen gesicherten Absatz bietet. Die genaueste Darlegung der einschlagenden Verhältnisse, Thatsachen und Zusammenstellungen bei Plenkner, „Das österreichische Tabacksmonopol seit dessen Ausdehnung auf das gesammte Staatsgebiet" (Wien 1857). Die Verwaltungsgesetze und Anordnung bei Konopasek und Mor, a. a. O., Buch II, §. 69 fg.

Die neueste Ordnung des Monopolswesens bei Blonski („Finanz-Gesetzkunde" I, 233, auf Grundlage des Patents vom 8. Mai 1874) vorwiegend praktisch aber höchst brauchbar. Jährliche Publication der finanziellen Ergebnisse, detailirt und klar. Wenn man die österreichische Monopolsverwaltung objectiv betrachtet, so ist es wol nicht zu leugnen, daß dieselbe als eine musterhafte und ihr Steuerfuß als ein ebenso richtiger als wohlgeordneter anerkannt werden muß.

Außer Oesterreich und Frankreich war das Monopol schon früher eingeführt in Spanien, Sicilien, Sardinien, dem Kirchenstaat, Toscana, Parma, Modena, San-Marino und Liechtenstein, sodaß, abgesehen von England, nicht weniger als 116 Mill. Menschen oder 43,7 Proc. der Bevölkerung Europas unter dem Monopol leben, zu denen man entschieden, wenn auch nicht der Form, so doch dem Wesen nach England hinzurechnen muß. Das was das Königreich Italien neben Frankreich und Oesterreich in seiner Monopolsverwaltung auszeichnet, sind zwei Dinge, auf welche wir aufmerksam machen; das erste ist die strenge Durchführung der Ver-

fassungsmäßigkeit dieser Monopolsverwaltung, die gleich anfangs mit der Einführung derselben an die Stelle der örtlichen Staatsmonopole der frühern Zustände eintritt, das zweite war die Verpachtung des Monopols, die Italien eigenthümlich ist und aus der Geschichte der finanziellen Verhältnisse Italiens ihre Begründung empfing. Schon im April 1862 ward ein gleicher Verkaufstarif im ganzen Königreich eingeführt, im Juni desselben Jahres das Staatsmonopol hergestellt für Einfuhr, Fabrikation, Verkauf und einheimische Production, wesentlich und mit Recht nach österreichischem Vorbilde. Das Gesetz vom 25. Juli 1868 errichtete dann eine Actiengesellschaft, welcher die Fabrikation und der Verkauf des Tabacks nach dem Monopol überlassen ward; dieselbe zahlte dafür 180 Mill. Lire. Die Geschichte der Entstehung, der Erneuerung und der einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags bei Sachs, „Italie", S. 409 fg. Wie aber dieser Vertrag nur durch die mislichen Verhältnisse entstanden war, so konnte er mit der Besteuerung derselben nicht fortdauern. Er ward aufgehoben, und seit dem 1. Januar 1884 hat der Staat die ganze Verwaltung wieder in seine Hände zurückgenommen. S. Sachs, a. a. O., nebst statistischen Angaben, S. 413—417. Vgl. Capellari della Colomba, „I monopoli governative in Italia" (1866).

IV. Die Zeitungssteuer.

(Besteuerung des geistigen Consums.)

Zu denjenigen Steuern, bei denen es zweifelhaft sein kann, welcher Art der indirecten Steuer sie gehören, muß man vor allem die Steuer auf den geistigen Verbrauch in der Form der Zeitungssteuer zählen.

Es ist wahr, daß die Zeitung ein geistiges Nahrungsmittel geworden ist; es ist aber auch wahr, daß sie es nicht unbedingt ist. Sie gehört im letztern Sinne dem Genuß, im erstern der Verzehrung. Aber diese Frage mit der damit zusammenhängenden nach dem richtigen Steuerfuße hängt wieder ab von der zweiten, ob es überhaupt eine solche Steuer geben solle.

Allerdings hat das geistige Leben, wie es einerseits seine selbständigen Producte in der wirthschaftlichen Welt hat, so andererseits auch einen selbständigen Verbrauch, der einem selbständigen Bedürfniß entspricht, dadurch einen Erwerb abgibt und mithin eine selbständige Steuerquelle darbietet. Dieser

Verbrauch — wohl zu unterscheiden von der Benutzung von geistigen Arbeiten für den Beruf — erscheint im Lesen der Zeitungen; und aus den Zeitungen wird somit ein Steuerobject, um in ihnen das auf den geistigen Genuß verwendete Einkommen zu treffen.

Die formale Richtigkeit dieses Satzes ist klar. Geht man aber einen Schritt weiter, so muß man gestehen, daß diese Besteuerung die irrationellste aller Consumtionssteuern ist, und daß unsere Zeit mit vollem Rechte gegen dieselbe ankämpft.

Nur muß man dabei das, was man gewöhnlich als „Zeitungssteuer" bezeichnet, genauer betrachten. Denn es gibt nicht eine einfache Zeitungssteuer, sondern es hat sich allmählich ein vollständiges System der Besteuerung des Zeitungswesens ausgebildet, das höchst verschiedene Dinge und Besteuerungen umfaßt.

Zuerst ist jede Zeitung ein wirthschaftliches Unternehmen, und muß als solches der Erwerbsteuer unterliegen. Steuereinheit: das Abonnement; Steuerfuß: Erwerbsteuerfuß; Besteuerung: direct.

Dann hat die Zeitung ihre Redaction mit Berufseinkommen, das der persönlichen Erwerbsteuer des Berufs unterworfen ist. Steuersubject: die Redacteure; Steuereinheit: 100 des Einkommens; Steuerfuß: Berufssteuerfuß.

Ferner hat die Zeitung ihr Annoncenwesen. Besondere Besteuerung desselben falsch, weil das Steuerobject (Inhalt und Werth der Annonce) auf gar keine gleiche Einheit zurückgeführt werden kann. Daher nur Besteuerung des Annoncenertrages als zweiter Theil der Unternehmungssteuer.

Die eigentliche Zeitungssteuer ist demnach diejenige, in welcher das Zeitungsblatt das Object, die Unternehmung der Zahler, der Abonnent der Träger der Steuer ist. Besteuerung doppelt: entweder indirect durch Besteuerung des Papiers (Fabrikationssteuer) oder des einzelnen Blattes durch den Stempel als Erhebungsform (Zeitungsstempel).

Alle Steuergesetzgebung wie alle Besprechungen haben sich nun auf diese Zeitungssteuer reducirt. Eigentlich ist kein Grund für eine Beschränkung auf die Zeitung vorhanden, da jedes geistige Product ebenso der Verbrauchssteuer unterworfen werden

sollte, also jedes Buch, jeder öffentliche Vortrag, ja jedes Bild und jede Ausstellung. Diesen und ähnlichen für die geistige Verwerthung bestimmten Productionen stehen die Zeitungen zur Seite, jene mehr auf den Genuß berechnet, diese in der That die tägliche Nahrung des Geistes im Volke und ein allgemeines Element der Bildung. Aber gerade darum haben Wissenschaft und Praxis diese Steuer nie angenommen. Der Werth der Bildung ist ein so großer, daß er mit keinem Opfer zu hoch bezahlt werden kann. Wer sie stört, greift den eigentlichen Lebenskern der Productivität des Volkes an. Es ist in der That ein Unding, wenn ein Staat Summen zahlt, um Schulen zu errichten, während er Steuern nimmt von dem, der sich durch die Presse im reifern Lebensalter weiter bilden läßt. Die Erkenntniß dieser Widersprüche hat zwar dahin geführt, daß man die Bildungszeitschriften und Fachblätter von der Steuer befreit, aber die Tagespresse hat man besteuert. Natürlich steigt die Verkehrtheit dieser Besteuerung in dem Grade, in welchem der Steuerfuß steigt und die Zeitung selbst gehaltreicher wird; am verkehrtesten ist die Besteuerung des einzelnen Exemplars ohne Rücksicht auf seinen Umfang. Es ist kaum ein Zweifel, daß eine nach Umfang, Bogenzahl und Absatz eingerichtete Erwerbsteuer vollständig genügen wird, um die bisherige Form dieser Steuer zu ersetzen. Wir sind der Ueberzeugung, daß wenn Wissenschaft und Verwaltung nur erst die große Differenz jener vier oben erwähnten Besteuerungsformen sich klar machen werden, mit einer genauen Bemessung und Schätzung des Unternehmungsgewinnes der Zeitung und der Berufsbesteuerung der Redaction sowol die Inseratenals die Nummerbesteuerung fast von selbst verschwinden wird.

Ein ganz anderer Standpunkt tritt allerdings dann ein, wenn man den Stempel der Zeitungen als Zahlung des Postportos auferlegt und mithin den Einzelverkauf unbesteuert läßt, während die Postversendung entweder ganz frei ist (bis 8 Loth in England) oder sehr niedrig angesetzt wird. Hier ist ohne Zweifel die Sache an sich ganz richtig, da der Stempel nichts anderes wird als eine Erhebung der Postgebühr. Allein andererseits ist die Form nicht zweckmäßig, da eine Zeitungspostmarke weit praktichser erscheint, leichter gesehen

wird, ihre Anwendung den Staat nichts kostet und die Gebühr ganz genau nach der Zahl der Exemplare bemessen ist. Mehr oder weniger haben die Finanzgesetzgebungen den letztern Standpunkt angenommen; nur hat die Verminderung des Portos nicht immer die Stempelsteuer hinreichend herabgesetzt, sodaß das an sich richtige Princip durch seine Ausführung illusorisch geworden ist. In wenigen Gebieten der Besteuerung aber nimmt der Consum so gewiß in dem Grade zu, in welchem die Steuer herabgesetzt wird, als gerade bei den Zeitungen. Daher soll auch der Portostempel bei Zeitungen auf sein geringstes Maß der Postverwaltungskosten herabgesetzt werden.

England: ursprünglich doppelte Besteuerung der geistigen Producte, theils als Zeitungsstempel, theils als Papieraccise. Die Geschichte des englischen Zeitungsstempels bei Vocke, S. 250 fg. Definitive Reducirung desselben auf den Portostempel und Freiheit des Localabsatzes erst 1855 eingeführt. Aufhebung der Papieraccise nach langen Kämpfen definitiv erst im Jahre 1861. Vocke, S. 394. In Frankreich beruht die Besteuerung der Zeitungen auf dem Grundsatze des Dimensionsstempels (s. oben, Stempelwesen), mit steigendem Steuerfuß; der Stempel kann zugleich Portostempel sein und steigt dann bei jedem Bogen von 0,72 Quadratmeter bis 6 Centimeter Hock, „Finanzverwaltung Frankreichs", S. 194. Auch in Preußen langer Kampf. Einführung des Zeitungsstempels erst durch Gesetz vom 7. März 1842. Das Gesetz vom 2. Juni 1852 führte denselben wieder ein, nachdem er inzwischen vom 1. Januar 1849 aufgehoben war, und dehnte ihn auf fast alle periodische Schriften aus. Das Gesetz vom 29. Juni 1861 hat denselben sehr geändert, das Gesetz vom 26. September 1862 ihn definitiv regulirt. Grundsatz: Steuereinheit zwar jeder Bogen, aber Steuermaximum $2^1/_2$ Thlr., und Steuerminimum 4 Sgr. für jedes Exemplar; Steuerobject; Zeitungen, die mehr als einmal monatlich erscheinen; die Steuer ist bei besteuerten Blättern vom Postporto abzuziehen. „Geschichte der Zeitungssteuer in Preußen"; Rönne, „Staats-Recht", II, §. 536. Stempel für politische Zeitungen mit dem alten Steuergesetz vom 7. März 1822; Aufhebung: 1848. Stempelsteuer wieder eingeführt, Gesetz vom 2. Juli 1852. Neue Regulirung der Abgabe, Verordnung vom 2. Juli 1867, mit verschiedenem Stempelsteuerfuß für die verschiedenen Arten der Steuer; also auch hier blos die eigentliche Zeitungssteuer. Gänzliche Aufhebung des Zeitungsstempels für das Deutsche Reich durch Preßgesetz vom 7. Mai 1874. In Oesterreich Einführung des Zeitungsstempels mit 1 Kr.; dafür gleiches und geringes Postporto. Warum trägt der Localabsatz dennoch gleiche

Steuer, wenn der Stempel das Porto zum Theil deckt? Genaue Angabe der ganzen Stempelordnung, welche hier zugleich Spielkarten- und Kalenderbesteuerung enthält, nach Beseitigung des alten Monopols derselben bei Blonski, a. a. O., II, §. 101. Besteuerung ausländischer Zeitungen und Ankündigungen ꝛc., S. 269.

Was die Inseratenbesteuerung betrifft, so ist sie eine Verkehrssteuer und keine Consumsteuer. Sie ist aber auch als solche schlecht, weil sie jedes rationellen Maßstabes entbehrt. In Oesterreich mit 1. Juli 1874 gänzlich aufgehoben.

V. Der Zoll.

Der Begriff des Zolls und des Zollsystems.

Es ist schon früher bemerkt worden, daß der Zoll in der indirecten Besteuerung eine eigenthümliche Stellung einnimmt. Es scheint gerade für die Finanzwissenschaft nothwendig, sich über dieselbe mitten in den vielen und ernsten Fragen, die sich an dieselbe knüpfen, einig zu werden.

Alles was „Zoll" heißt, im wesentlichen Unterschiede von den Verkehrsgebühren in Wege-, Hafen-, Schiffahrts- und anderen Abgaben, muß von drei Gesichtspunkten aus betrachtet werden. Der erste ist der reine staats- und volkswirthschaftliche, der den Zoll als eine Vertheuerung der Artikel des internationalen Verkehrs mit allen ihren Consequenzen für Consum und Production auffaßt. Der zweite ist der nationale, in welchem jedes positive Zollwesen als Ausdruck der individuellen Verhältnisse jedes einzelnen Staats erscheint, der dritte ist der rein finanzielle, der die finanziellen Aufgaben des Zollwesens zum Inhalt hat.

Alle diese drei Momente greifen nun allerdings in beständiger Wechselwirkung so tief ineinander hinein, daß eine formale Scheidung nicht denkbar und nicht durchführbar ist. Dennoch müssen sie einmal in möglichster Bestimmtheit auseinandergelegt werden. Und gerade die Finanzwissenschaft dürfte dazu bestimmt sein, dies durchzuführen.

Für die Finanzwissenschaft ist nämlich der Zoll zuerst und vor allem eine Einnahmequelle. Als Einnahmequelle gehört derselbe zu den indirecten Steuern, weil sein Object und seine

Steuerquelle nicht das meßbare Einkommen aus einem Kapital, sondern nur das in dem Consum der Zollartikel als Ausgabe erscheinende Einkommen treffen.

Zuerst und vor allen Dingen enthält daher der Zoll als eine bestimmte Form der Besteuerrng alle Elemente der letztern. Das Object ist die importirte Waare; der Steuerzahler ist der Importeur, der Steuerträger ist der Käufer des verzollten Objects. Steuereinheit ist entweder der Werth des Objects in einer Decimalstelle, der sogenannte Werthzoll (Zoll ad valorem), oder die einfache Gütereinheit in Maß und Gewicht (Gewichts- und Stückzoll). Steuerfuß ist der Betrag, der auf jede Einheit gelegt ist; die Zusammenstellung aller Steuerfüße mit ihren Objecten ist der Zolltarif. Zollfreiheit ist Steuerfreiheit; das Verfahren bei der Erhebung nennen wir das Zollverfahren und die Gesammtheit der Ordnungen, nach denen diese Verzollung vor sich geht, das Zollwesen.

Allein schon hier erscheint die besondere Natur dieser indirecten Steuer. Während alle andern Steuern bestimmte einzelne Consumgegenstände zu ihrem Object haben, und nach der Natur des letztern Einheit, Fuß und Besteuerung bestimmen, umfaßt die indirecte Besteuerung des Zolls alle Gegenstände zugleich, aber doch nur insofern sie aus einem andern Staate eingeführt werden. Es ist daher auch streng finanziell erstlich unmöglich, daß der Zoll nur eine Einheit und nur einen Steuerfuß habe oder auch nur danach strebe, während andererseits eine wesentliche Verschiedenheit in den Formen der Erhebung nicht stattfinden kann. Indem derselbe zunächst principiell alle Objecte der Consumtionssteuer mit derselben Erhebung umfaßt, müssen in ihm alle Steuereinheiten der bisherigen Consumtionssteuern wieder je für ihren Gegenstand in Quantität und Qualität zur Erscheinung gelangen, und der Zolltarif ist daher ein Zusammenfassen der Besteuerung aller Gegenstände des Consums, von dem wir bisher gesprochen. In diesem Sinne ist der Zoll eine Ergänzung der Verzehrungs- und Genußsteuer (Kaffee, Thee, Gewürze). Zweitens aber geht der Zolltarif über alle diese Consumtionssteuern wesentlich hinaus, indem er zugleich alle diejenigen Producte trifft, welche innerhalb des Staats bei ihrer Fabrikation nicht besteuert

erscheinen, sondern in derselben nur der Erwerbsteuer unterliegen (Metalle, Gewebe, Kleider u. s. w.); in diesem Sinne ist er eine Ergänzung der Steuer auf die gewerbliche Production, und man nennt ihn, soweit er dieses Ziel verfolgt, den Ausgleichszoll für die Verschiedenheit der Erwerbsteuer in den verschiedenen Ländern. In diesen beiden Gebieten, als Consumsbesteuerung und Ausgleichsbesteuerung, kann er keine besondern Einheiten und Objecte haben, sondern sein Tarif muß sich an die bestehende Erwerbs- und Consumsteuer anschließen. Allein drittens hat er die Vertheuerung des Zollobjects um den Betrag seines Steuerfußes oder Tarifsatzes zur Folge. Der Höhegrad dieser Vertheuerung ist an sich unbegrenzt, aber stets gleichartig in Beziehung auf seine wesentliche Wirkung. Er erhöht den Preis der fremden Waare um seinen Betrag, und vermag es daher, dieselbe gegenüber der gleichnamigen Production im Inlande mehr oder weniger verkäuflich zu machen. Und diese seine Fähigkeit ist es, mit welcher derselbe in den staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt hineingreift, und zugleich für den nationalen das gewaltigste Mittel zur Beherrschung der internationalen Concurrenz wird.

Vermöge dieses mächtigen Einflusses des Zolls durch den Steuerfuß seiner Tarifsätze (Eingangszoll) löst sich nun die Frage eben nach diesen Füßen des Zolltarifs von der bloßen Steuerfrage los, und wird zur Hauptsache im Zollwesen und damit zu einem selbständigen Gebiete sowol der Verwaltung überhaupt als der Wissenschaft der Nationalökonomie. Es entstehen die Kategorien des Prohibitivzolls, der den Verkaufspreis bis zur Unverkäuflichkeit erhöht, des Schutzzolls, der die unentwickelte und dadurch theuerere Production des Inlandes durch die in ihm gegebene Preiserhöhung für die fremde aufrecht erhalten will, und des Freihandels, welche jede Einwirkung des Zolls auf die einheimische Production durch die Preiserhöhung der Waare grundsätzlich verurtheilt. Bei jedem dieser Principien bleibt jedoch die Consequenz, daß jeder Zollsatz vermöge der Erhöhung des Preises seines Objects große Wirkungen auf Production und Consumtion zunächst im Einzelnen und dann im Ganzen hat. Die Bemessung eben dieser Wirkungen nun ist nicht mehr Sache der Finanzverwaltung, sondern

hier treten die höhern staatswirthschaftlichen und nationalen Gesichtspunkte ein, und ihre Aufgabe ist es dann, gegenüber diesen Wirkungen der an sich rein finanziellen Zollsätze zu entscheiden, ob und wie weit die Verhältnisse des volkswirthschaftlichen Lebens den finanziellen Zollsatz von Artikel zu Artikel zulassen, erhöhen oder vermindern; das heißt, vermöge der staatswirthschaftlichen Auffassung gegenüber der finanziellen ein bestimmtes Zollprincip für jeden Zollsatz zur Anwendung bringen. Aus einer solchen Durcharbeitung des gesammten, ursprünglich rein finanziellen Zolltarifs vom höhern staatswirthschaftlichen Standpunkt bildet sich dann die innere Einheit aller Ansätze des letztern, und wir sagen in diesem Sinne, daß aus dem Zolltarif durch die Forderungen der Staatswirthschaft ein Zollsystem geworden ist.

Betrachtet man nun dieses Zollsystem genauer, so ergibt sich, daß dasselbe mit der Erhebungsform des Zolls (der Verzollung oder dem Zollverfahren) nur sehr wenig zu thun hat, daß dagegen sein eigentliches Object nur der Tarifsatz, das ist die Höhe des Steuerfußes für jeden Artikel, bleibt. Jedes Zollsystem ist daher nicht ein Verzollungssystem, sondern ein System der Steuerfüße für jeden Consumtionsartikel, berechnet nach staatswirthschaftlichem Gesichtspunkte. Ein solches Zollsystem kann daher für die eine Gruppe von Objecten den Freihandel, für eine andere den Schutzzoll, für eine dritte selbst den Prohibitivzoll enthalten, und dabei vollkommen consequent sein; ja es gibt überhaupt in der Welt kein Zollsystem, in welchem nicht alle drei Principien ihre Anwendung in irgendeiner Weise fänden. Der gewöhnliche Streit zwischen Schutzzoll und Freihandel pflegt dies entscheidende Moment gänzlich zu übersehen, und das ist der Hauptgrund, weshalb er endlos und zum Theil ergebnißlos bleiben muß. Die Entwickelung der Grundsätze, nach denen dieses für jede einzelne Nation bestimmt wird, gehört nun nicht der Finanzwissenschaft. Wohl aber folgt für die Zollgesetzgebung, daß gerade in ihr ein beständiger Kampf zwischen den Finanzen, welche die höchste Einnahme aus dem Zolle erstreben, und den höhern Principien der staatswirthschaftlichen Verwaltung stattfindet, daß aber auch hier die letztere stets über die erstere den Sieg davonträgt, und

daß daher mit der höhern Entwickelung des staatlichen Lebens der finanzielle Zolltarif zu einer systematischen Zollgesetzgebung wird, in welcher jeder Zollsatz als eine Verwaltungsmaßregel erscheint. Das erzeugt dann wieder die Folge, daß im Namen der staatswirthschaftlichen Verwaltung bald durch das Princip des Prohibitiv- und Schutzzolls (Industrieproducte), bald durch das des Freihandels (Nahrungsmittel), die finanzielle Einnahme aus dem Zoll den Principien der Verwaltung ganz oder zum Theil zum Opfer gebracht wird. So ist es erklärlich, daß sich die ganze Frage nach dem Zollwesen zu einem sehr ernsten, aber gegen das finanzielle Wesen des Zolls wesentlich gleichgültigen Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel gestaltet hat, daß die Finanzen in derselben nur eine untergeordnete Stimme besitzen, und daß das Zollwesen selbst zu einem bloßen Executivorganismus für das internationale Concurrenzprincip geworden ist, welchem die Einnahme, also das finanzielle Element gegenüber dem höhern staatswirthschaftlichen fast gänzlich zurücksteht. Das ist im wesentlichen der gegenwärtige Zustand.

Demnach ist diese Auffassung zwar nicht falsch, aber einseitig. Der Zoll behält unter allen Auffassungen seine finanzielle Function, theils als unentbehrliches Correlat der Consum- wie der Erwerbsteuer, theils als eine Quelle der Staatseinnahmen, die nicht zu ersetzen ist. Nur daß, wie gesagt, seine Behandlung im Steuerwesen gerade wegen seiner so verschiedenen Objecte eine andere sein muß als die der übrigen Consumsteuern, als solche aber davon auszugehen hat, daß der Zolltarif stets als ein indirectes Steuergesetz und die Zollverwaltung als die Erhebungsform dieser Steuer zu betrachten ist.

Wir müssen nun der Ueberzeugung sein, daß das beste Verständniß dieser Auffassung ein kurzer Blick auf die historische Entwickelung des Zollwesens ist. In der That ist sie, mitten in der so tief gehenden Verschiedenheit der geltenden Zollsysteme, die europäische Thatsache in den Wandlungen des Zollwesens, und wir dürfen hinzufügen damit zugleich die Erklärung der Verschiedenheiten des letztern durch die Gleichartigkeit der großen Gesammtentwickelung unsers Welttheils.

Elemente der Geschichte des Zollwesens.

Wenn wir, wozu wir hier gezwungen sind, alles historisch Einzelne weglassen, so wird man den großen Gang der europäischen Geschichte des Zollwesens in einem Satze zusammenfassen. Die allgemeine Grundlage der geschichtlichen Entwickelung des Zollwesens besteht nämlich in der Loslösung des staatswirthschaftlichen Princips von dem rein finanziellen, und der fast vollständigen Beherrschung des letztern durch das erstere. Das vollzieht sich seit einem Jahrtausend in Europa und endlich auch in seinen einzelnen Ländern.

In diesem Sinne zeigt uns das Zollwesen zwei Epochen. In der erstern wird dasselbe noch von den Grundsätzen und Forderungen der Finanzen beherrscht und gestaltet, in der zweiten wird der Kampf und der Sieg der Staatswirthschaft über die Finanzverwaltung zur Herrschaft der Volkswirthschaft über das System der Zollsätze und damit über die Einnahme für die Finanzwirthschaft. Die erste Epoche reicht bis zum Ende des 18., die zweite, in der wir stehen, beginnt mit dem 19. Jahrhundert. Die erste ist charakterisirt durch den Begriff des S t e u e r z o l l s, die zweite durch die Frage nach dem S c h u t z z o l l. Die Bewegung dieser Epoche folgt nun in allen Staaten dem Gesetz, welches sich in besonderer Anwendung auf das Zollwesen in kürzester Weise dahin formuliren läßt, daß alle Staaten, solange sie blos auf der Geschlechter- und der ständischen Ordnung der Gesellschaft beruhen, nur den Steuerzoll haben, während der wirthschaftliche Zoll eintritt, sobald die gewerbliche Gesellschaftsordnung selbständige Geltung zu gewinnen beginnt. Mit dieser und ihrer Entwickelung schreitet dann der wirthschaftliche Zoll immer weiter, bis er mit dem Steuerelement des Zolls in Kampf geräth; aus diesem Kampfe bildet sich dann endlich das wirkliche Zollsystem. Nur darf man sich dabei nicht an Namen und Worte halten, wenn man den innern Zusammenhang der Sache nicht verlieren will.

Mit wenig Worten bezeichnen wir die Stadien dieser ersten Epoche, die im Grunde bei aller örtlichen Verschiedenheit im ganzen einfach und gleichartig ist. Erst in der zweiten entsteht

der Reichthum der Bewegungen durch die Verbindung des nationalen Princips und seiner Verschiedenheiten mit dem staatswirthschaftlich-finanziellen und seiner Gleichartigkeit.

Das ständische und das finanzielle Zollwesen.

Nimmt man die Zollbewegung bis zum 19. Jahrhundert als ein Ganzes, so wird man leicht erkennen, daß innerhalb desselben der Gedanke des reinen Finanzzolls bis zum 15. Jahrhundert ausschließlich herrscht, daß aber mit dem Auftreten der Städte in den ständischen Verfassungskörpern die entstehende staatsbürgerliche Gesellschaft zugleich das staatswirthschaftliche Princip zum Bewußtsein bringt, das dann unter den absoluten Monarchien bereits eine feste Gestalt annimmt und so die folgende Epoche langsam vorbereitet. In den Rahmen dieser drei Stadien der ersten Epoche fügen sich dann alle Einzelheiten dieser Zeit der Vorbereitung.

Die Alte Welt hatte überhaupt noch kein Zollwesen in unserm Sinne. Der griechische Zoll hat im großen und ganzen den Umfang und Charakter einer Verzehrungssteuer. Die griechischen Staaten waren Städte mit Stadtgebieten, und darauf beruhte es, daß man über jenen Charakter um so weniger hinauskam, als eine Mitwerbung unter den einzelnen Staaten nicht bestand, sondern jeder nur sein eigenthümliches Product auf den Markt brachte.

Der römische Zoll erscheint dagegen schon als eine Mischung von Verbrauchssteuer und Hafen- oder Wegegebühr; nur muß man sich dabei kein Zollwesen im heutigen Sinne denken, in welchem es auf eine Versteuerung fremder Producte abgesehen ist, sondern der Zoll war eine höchst unvollkommene Form der innern Verbrauchssteuer, die man auf passenden Punkten erhob, wo sich der Verkehr ganzer Länder berührte und kreuzte.

Die Entwickelung eines eigenen Zollwesens gehört der germanischen Geschichte. Allein in dem ersten Stadium desselben, der Geschlechterordnung, gibt es noch keinen Zoll, sondern das Passagium und Teloneum ist ursprünglich nur eine Geleitsgebühr, die mit einer Besteuerung des Verbrauchs gar nichts

zu thun hat, sondern einfach für die Benutzung des Wegs und die auf demselben herzustellende Sicherheit gegeben wird. Das wird nicht dadurch geändert, daß die Höhe dieser Gebühr zum Theil durch den Werth der Waaren bestimmt ward. Daß dem aber wirklich so war, erkennt man am deutlichsten daraus, daß sich dieser Wegezoll später als Wegemauth selbständig neben dem Zoll erhält und selbst mit der Herstellung der völligen administrativen Gleichheit aller Gebiete eines und desselben Landes nicht erlischt.

Eine neue Epoche beginnt dann mit der Entwickelung der Gewerbthätigkeit in den verschiedenen Ländern und der daraus entstehenden Mitwerbung derselben untereinander, die zugleich von einem beständig wachsenden Import und Verbrauch von außereuropäischen Producten begleitet wird.

Aus dem ersten dieser Factoren entwickelte sich die Fähigkeit, das alte Teloneum allmählich als Schutzzoll zu gebrauchen, aus dem zweiten die Möglichkeit, aus demselben eine Einnahmequelle für den Staat, eine Erhebungsform einer von der landständischen Bewilligung freien selbständigen Steuer, einen Steuerzoll zu schaffen. Und von jetzt an geht die Entwickelung beider Hand in Hand, zunächst an die einzelnen Artikel geknüpft, aber schon mit dem 17. Jahrhundert in Frankreich durch Colbert zu einem einheitlichen System und einheitlichen Zolltarif verbunden, dem dann die andern Staaten allmählich nachfolgen.

Diese Entwickelung beruht nun zunächst darauf, daß man seit dem Aufblühen des transatlantischen Handels die Gesammtheit aller Gegenstände des Weltverkehrs in zwei große Gruppen theilen kann, deren Bedeutung zugleich für das Zollsystem entscheidend wird. Die erste dieser Gruppen umfaßt die europäischen Waaren, welche eine Concurrenz in der Production zulassen; die zweite die nichteuropäischen, bei denen keine eigene Production möglich ist. Auf diesem Unterschiede beruht von da an die Geschichte der Zollsysteme und das Verhältniß zwischen wirthschaftlichem und Finanzwesen.

Die Grundlage dieser Epoche ist das Auftreten der Städte und mit ihnen der Anfang des eigentlichen Zollwesens. Nur hat dieses Zollwesen eine ganz andere Gestalt als das der fol-

genden Zeit, obwol die Elemente der letztern hier schon erkennbar werden.

Zuerst bleibt die alte Geleitsgebühr der Grundherren bestehen, das Teloneum wird zu einem juristischen Begriffe, und aus ihm geht dann der rein staatsrechtliche Gedanke hervor, daß das Teloneum ein Regal sei. Damit ward dasselbe die Quelle der Zollhoheit der monarchischen Epoche.

Dann empfängt in den Thorsteuern der einzelnen Städte die Verzehrungs- und Genußsteuer auf Nahrungsmittel und Getränke die Form einer Verzollung, bei welcher der Schutz der städtischen Production gegenüber der fremden bereits angedeutet ist.

Endlich aber bildet sich bereits eine städtische Handelspolitik, wenn auch noch in ganz rohen Formen, die historisch ebenso reichhaltig als interessant ist. Es entstehen die Markt- und Messenrechte, die Stapelrechte, die Zulassung fremder Waare in der Form von corporativen Niederlassungen der Kaufleute in fremden Städten (der Kaufmannshöfe in England, Skandinavien, Nowgorod, Venedig, wie unter den einzelnen deutschen Städten), welche zwar keinen Zoll für die Waare, wohl aber die Privilegien für das Recht ihrer corporativen Selbständigkeit zahlen. Diese Zahlungen wirken dann dem Effect nach gleich dem Eingangszolle, sodaß die erstern nur noch auf die Waare statt auf die gesammte Niederlassung gelegt zu werden braucht, um zu einem wirklichen Zolltarif zu werden.

Die großen Grundherren dagegen, denen die gewerbliche Production sowie der Mitbewerb ganz fremd blieben, nahmen von der städtischen Besteuerung nur die Verzehrungs-(Getränke-steuer) auf, während mit dem Ende des Faustrechts statt des alten Teloneum nur noch die Wegegebühren auf ihrem Gebiete übrigblieben.

Faßt man alle diese Erscheinungen zusammen, so bezeichnen wir dieselben als die ständische Gestalt des Zollwesens. Sie ist in ihren verschiedenen Formen natürlich eine wesentlich örtliche und damit regellose, aber man erkennt schon jetzt die Elemente der Ordnung, welche sich nunmehr langsam daraus zu bilden beginnen, die Grundlage der Zollhoheit, der eigentlichen

Verzehrungs- und Getränkesteuer, und endlich die ersten Anfänge einer Idee des Schutzzolls. Das, was diesem Stadium fehlt, ist die Einheit des ganzen Verzollungswesens.

Diese entsteht nun auch hier mit dem Siege des Königthums über die corporative Selbständigkeit. Erst das Königthum faßt sein Land als ein einheitliches Ganzes auf, und es ist eine seiner mächtigsten Grundlagen, daß sich durch dasselbe der Grundgedanke eines einheitlichen Interesses für das ganze Land ausbildet. Die Empfindung von diesem Landesinteresse wird dann zum Bewußtsein von den ersten Grundsätzen der Volkswirthschaft, und von dem Reichthum des Landes durch seine gewerbliche Production. Wie das geschehen, setzen wir als bekannt voraus. Für unser Gebiet fassen wir es in den zwei Sätzen zusammen, daß die Staatshoheit auf das Recht des Geleitswesens übertragen, zum Princip der Zollhoheit wird, mit dem Recht, auf jede Einfuhr durch königlichen Befehl einen Zoll zu legen und die Einnahme aus demselben in den königlichen Schatz abzuführen. Das Wort, welches diese Entwickelung zusammenfaßt, ist gleichfalls aus dem römischen Rechte gewonnen; aus Teloneum und Passagium ward jetzt das „Vectigal" als juristisch anerkanntes Regal und selbständiges Gebiet des jus publicum. Dies Vectigal ist jedoch nur ein finanzieller Begriff. Allmählich, namentlich mit dem 17. Jahrhundert, entsteht dann die Erkenntniß, daß der Staat nunmehr dieses sein neues Hoheitsrecht auch für die wirthschaftlichen Fortschritte seines Volks im internationalen Verkehr verwalten müsse. Damit war die Nothwendigkeit gegeben, innerhalb der neuen Zollverwaltung die Hauptgegenstände des internationalen Verkehrs nach ihrer gewerblichen Bedeutung zu unterscheiden, und die Besteuerung derselben nicht mehr blos nach den Zolleinnahmen, sondern nach ihrem Verhältniß zur entstehenden einheimischen Production zu bestimmen. Daraus entstanden dann die ersten, einfachen und klaren, wenn auch noch rohen Zollprincipien der monarchischen Epoche des Zollwesens. Diese Principien sind bekannt; wir nennen dieselben wegen ihrer innigen Verbindung mit der entstehenden Wissenschaft der Nationalökonomie am besten die mercantilistischen Principien des Zollwesens. Das erste derselben war Freiheit der Rohstoffe für das Gewerbe

von allem Zoll und möglichst freie Bewegung derselben (Gebiet des Freihandels dieser Zeit). Das zweite war möglichste Beschränkung der Einfuhr von Fabrikaten, theils durch Prohibitiv-, theils durch Schutzzölle, theils durch Schwierigkeiten in der Verzollung (Gebiet des Schutzzolls dieser Epoche). Das dritte war Zulassung der transatlantischen Erzeugnisse gegen eine noch sehr hohe Besteuerung durch den Zoll (Gebiet des finanziellen Zolls). Es lag dabei in der Natur der Quelle, aus welcher diese Zollgesetzgebung entsprang, daß sie klarer und einheitlicher war, je klarer die monarchische Verwaltung sich ausbildete, und daß sie um so unvollständiger und wirkungsloser blieb, je größer in Macht und Recht noch die Reste der ständischen Ordnung in den königlichen Staaten aufrecht blieben. Auch das läßt sich mit wenig Worten charakterisiren. Die rein monarchischen Staaten gelangten bald zu einem Zollsystem, und es ist die große historische Bedeutung einerseits von Cromwell, andererseits von Colbert, daß sie, jeder in seiner Weise, den intensivsten Ausdruck dieser Erscheinung gebildet haben; nur daß Cromwell das Schiffahrtswesen, Colbert dagegen die industrielle Production zum Mittelpunkt ihrer handelspolitischen Verwaltung machen. Deutschland und Italien gelangen dagegen zwar zu einer Literatur, aber zu keinem Zollsystem; in ihnen bildet jedes Territorium einen eigenen Zollkörper für sich, und ihr Zollwesen bleibt ein rein finanzielles. Die andern Länder haben dabei je ihre besondern Verhältnisse, auf die hier einzugehen nicht möglich ist. Innerhalb dieses Zollsystems aber erhält sich noch fast allenthalben das Element der ständischen Epoche zuerst in den Zollprivilegien gewisser Stände und Körperschaften, dann in der Thorsteuer der Städte, unabhängig vom Staate, während zugleich die Selbständigkeit der Länder, die sich zu Monarchien vereinigen, die Binnenzölle erzeugt, die sich aus den Wegegebühren der ältern Zeit zu einem durchaus systemlosen Complex von Handelsabgaben erheben, aber, allmählich natürlich mit der Entwickelung der Verwaltungseinheit verschwindend, nur als Uebergangserscheinungen betrachtet werden können. Auf diese Weise tritt das monarchische Zollwesen als der natürliche Abschluß des alten Zollwesens und als der erste Anfang eines selbständigen Zollsystems auf; die Bahn

ist für das letztere gebrochen, und die Grundlage der gegenwärtigen Gestalt gegeben.

Das 19. Jahrhundert und sein Zollwesen.

Schutzzoll, Freihandel und der autonome Zolltarif.

Man wird nun nicht erwarten, daß nunmehr das gegenwärtige Jahrhundert plötzlich jener langsamen historischen Entwickelung gegenüber mit einem fertigen, eigenartigen Zollsystem aufgetreten sei. Im Gegentheil ist auch jetzt noch das ganze Zollwesen nach wie vor Gegenstand sehr eingreifender Arbeit und Gegensätze. Aber beide haben einen wesentlich andern Charakter wie früher, und diesen zu bezeichnen ist unsere Aufgabe.

Anstatt aber uns auf allgemeine Erörterungen einzulassen, fassen wir vielmehr diejenigen Punkte, welche den Inhalt dieses Charakters ausmachen, in möglichst kurze Sätze zusammen. Dann muß es den Einzelnen überlassen bleiben, das Bild mit eigener geistiger Arbeit auszufüllen.

Das erste, auch für das Zollwesen entscheidende Moment unserer Zeit besteht darin, daß der große Staatenbildungsproceß in Europa namentlich seit der Constituirung Italiens zu Ende scheint. Jeder Staat ist jetzt nicht blos seinem wissenschaftlichen Begriffe nach, sondern auch rechtlich und thatsächlich ein einheitliches Ganzes, und als solches sich seiner einheitlichen Interessen bewußt. Die Anwendung dieser Thatsache auf das Zollwesen besteht dann darin, daß jeder dieser Staaten die Einheit seines Zollwesens in der Verwirklichung der Allgemeinheit der Zölle zur Geltung bringt, alle Zollprivilegien, Binnenzölle, Verschiedenheiten in Ordnung und Erhebung der Zölle beseitigt und in Zollgesetzgebung wie in Zollverwaltung nur ein einheitliches Ganzes bildet. Die Reste der ständischen Zeit haben auch hier nur noch historischen Werth behalten.

Zugleich aber ist aus der monarchischen Staatsgewalt eine verfassungsmäßige geworden, und der verfassungsmäßigen Gesetzgebung auch das Zollwesen unterworfen. Und dieser scheinbar nur dem Rechte der Verfassung angehörende Grundsatz hat nun dem Zollwesen eine ganz neue Bewegung verliehen.

Denn da in jeder Verfassung durch die Wahl der Vertreter nicht blos die Idee der persönlichen Gleichheit, sondern auch die große Verschiedenheit der Interessen des Volks zur Geltung gelangen, der Zoll aber durch seine Gewalt über den Preis aller Waaren tief in diese Interessen hineingreift, so ist mit der Verfassungsmäßigkeit auch der Zolltarif Gegenstand des ebenso leicht erklärlichen als schwer zu beseitigenden Kampfes dieser Interessen und ihrer Parteien geworden.

Diese Interessen waren von jeher vorhanden, und zum großen Theil auch richtig empfunden. Die entstehende Industrie hatte das Interesse, durch den Zolltarif das fremde Product soweit als möglich auszuschließen; das Bedürfniß nach dem möglichst billigen Preise der Waare dagegen das, dasselbe ohne allen Zoll frei eingehen zu lassen; die Finanzen endlich mußten ihre Forderung festhalten, aus dem Zoll eine möglich große Einnahme zu erzielen. Auf diesen drei Factoren und ihrer Wechselwirkung beruhen jetzt die Bewegungen des verfassungsmäßigen Zollwesens.

Als nun gleichzeitig die Lehre von der Volkswirthschaft zum Gemeingut der Bildung ward, war es natürlich, daß jene Interessen zuerst in dieser Theorie ihre Begründung und Berechtigung suchten. Die bestimmte Formulirung derselben gab dann dem Kampfe eine faßbare Gestalt, und mit dieser traten sie in die Volksvertretungen hinein und bildeten Parteien in denselben, von deren Stimmenzahl dann die Einführung des einen oder des andern Princips in die positive Gesetzgebung des Zollwesens abhing. Damit ergab sich, daß das Zollwesen vor den wirthschaftlichen Principien und Productionsinteressen zurücktrat, während jene Interessen nunmehr durch die Nationalökonomie formulirt sowol in ihrem Inhalt als in ihrem Gegensatz in allen Staaten Europas gleichartig wurden. Aus dieser durch die große Bewegung der Literatur zum allgemeinen Bewußtsein gelangten Thatsache ergaben sich für den Kampf und Gegensatz derselben die beiden großen europäischen Kategorien der Schutzzöllner und der Freihändler, zugleich als theoretische Richtungen und als parlamentarische Parteien, und es schien in der That eine Zeit lang, als sei die ganze Frage des gesammten Zollwesens in der nach Schutzzoll und Freihandel aufgegangen.

So wichtig und lehrreich nun auch dieses erste Stadium der Zollfrage unsers Jahrhunderts sein mochte, so konnte es doch auf die Dauer mit seiner alles absorbirenden Einseitigkeit nicht genügen. Vielmehr haben sich mit der zweiten Hälfte unsers Jahrhunderts andere, nicht minder mächtige Kategorien ihre Stellung neben jenen beiden ersten zu erringen gewußt, und man muß sie nicht weniger fest ins Auge fassen. Wir charakterisiren sie kurz, denn sie gehören ebenso gut wie jene der Zollgeschichte.

Die erste derselben ging von der allmählich sich Bahn brechenden Erkenntniß aus, daß Schutzzoll und Freihandel die eine Hälfte aller Zollobjecte überhaupt nicht umfassen, speciell nicht die der europäischen Production und ihrer Concurrenz entzogenen transatlantischen Artikel. Auf diese waren jene Kategorien gar nicht direct anwendbar; die Frage nach ihrer Verzollung warf daher diese zweite Hälfte des Zollwesens aus der Welt der Concurrenz und des wirthschaftlichen Zolles hinaus und in ihr ursprüngliches Gebiet wieder zurück, das ist in das Gebiet der Besteuerung der Nahrungs- und Genußmittel. So gelangte anfangs zwar nur die Finanzverwaltung, dann aber auch die Finanzwissenschaft zu der Erkenntniß, daß es nicht blos zwei Principien für die Zollsätze gäbe, das volkswirthschaftliche für den internationalen Mitbewerb der Industrien, und das rein finanzielle für den Consum, welche für jede dieser beiden Gruppen durchaus verschieden sein mußten, sondern für das staatswirthschaftliche Verständniß zerfiel auch jetzt jeder Zolltarif in zwei wesentlich verschiedene Theile, den Schutzzoll und den Steuerzoll enthaltend. Die Finanzwissenschaft war damit neben der Handelspolitik für das Zollwesen in ihr Recht wieder eingetreten, und es beginnt jetzt das, was der ganzen Zollfrage eine neue Gestalt zu geben bestimmt ist. Wir nennen es kurz die entstehende Emancipation der Steuerfrage im Zollwesen von Schutzzoll und Freihandel.

Diese Emancipation nun bildet den Charakter der Zollfrage in der zweiten Hälfte unsers Jahrhunderts. Dieselbe ist aber noch kaum begonnen. Um so wichtiger ist es, schon jetzt über die drei Elemente klar zu werden, welche ihren Inhalt bilden, und deren weitere Entwickelung für das ganze Zollwesen



der Zukunft entscheidend werden wird. Diese drei Elemente sind die Frage nach der Einkommensteuer, die Frage nach dem Ausgleichszoll, und die Frage nach der Harmonie zwischen dem Zollsatz und der einheimischen Besteuerung der Nahrungs- und Genußmittel.

Zuerst nämlich ist dem gesammten Zollwesen die Lehre von der allgemeinen Einkommensteuer entgegengetreten, welche das ganze System der directen wie der indirecten Besteuerung ersetzen will, und mithin jeden Zoll grundsätzlich negirt.

Man kann nicht sagen, daß diese Theorie von besonderer Bedeutung ist; wir haben schon früher gezeigt, daß, abgesehen davon daß die allgemeine und einzige Einkommensteuer dennoch ohne alle directe Steuerberechnung gar nicht denkbar ist, die Aufhebung jeder Genußsteuer eine Besteuerung des Mäßigen und Wirthschaftlichen zu Gunsten des Unmäßigen und Unordentlichen, also die principielle Ungleichheit der Steuer enthält. Es scheint daher überflüssig, den Zoll, dessen Objecte gerade am meisten hierher gehören, gegenüber einer solchen Theorie eingehender zu vertheidigen. Etwas ganz anderes aber ist das Verhältniß der eigentlichen Einkommensteuer zum Zollwesen. In der That nämlich besteuert der Zoll einerseits dieselben Gegenstände, die im Lande unbesteuert bleiben, bei der Einfuhr, und erzeugt damit zwei entgegengesetzte Steuerverhältnisse; andererseits trifft die Verzollung nur dann das Einkommen, wenn der Einzelne kauft, also nicht nach Maßgabe der Einnahme sondern nach der der Ausgabe, und jedes Einkommen kann sich daher bis zu einem gewissen Grade der Besteuerung des Zolls entziehen, was bei vielen andern Theilen der Verzehrungs- und Genußartikel nicht möglich ist, und mithin eine zweite Ungleichheit in der Steuervertheilung dadurch erzeugt, daß gleiches Einkommen ungleiche Steuerlast trägt. Die nähere Betrachtung alles Steuerzolls ergibt daher, daß derselbe an und für sich unfähig zu einer gleichen Besteuerung des Einkommens ist; die Folge ist, daß auch gegenüber dem Zolle die eigentliche Einkommensteuer allein im Stande ist, diesen Mangel des Steuerzolls zu ersetzen. So wird die Steuerfrage in der Zollfrage allerdings zu einem der mächtigsten Vertreter eben dieser Einkommensteuer, und muß, wenn Wissenschaft und Praxis auf

dieselbe ernsthaft eingehen, entscheidenden Einfluß auf das ganze Zollsystem ausüben. Doch ist das noch keine actuelle Frage.

Der zweite Punkt, auf welchem die Steuerfrage auf das gesammte Zollsystem allmählich in bedeutsamer, aber noch nicht zu Ende gedachter Weise einzuwirken bestimmt ist, besteht in der Fähigkeit des Zollsatzes, die Verschiedenheit der Besteuerung der Productionen durch die betreffenden Steuersätze der einzelnen Länder auszugleichen. Im Grunde bedarf diese Forderung der neuesten Zeit an sich wol keiner eingehenden Begründung. Wohl aber erzeugt sie die zweite, deren Erfüllung nur noch wenig systematisch durchgearbeitet ist, den Steuerbetrag, der vermöge der inländischen directen und indirecten Steuer auf jedem inländischen Product liegt, möglichst genau zu berechnen und mit der gleichartigen Belastung des fremden Products zu vergleichen. Ist das geschehen, so hat der Zoll die Aufgabe, die Differenz zwischen der Besteuerung des importirenden und exportirenden Landes zum Zollsatz zu machen, und ein solcher Zoll ist alsdann kein Schutzzoll, sondern eine specifische Art des Steuerzolls, den wir den Ausgleichszoll nennen.

Der dritte Punkt ist formell einfach, der Sache nach höchst schwierig, das heißt er ist im Princip klar, aber in der Anwendung desselben in Object und Steuerfuß so gut wie gar nicht untersucht. Er enthält die transatlantischen Nahrungs- und Genußmittel in ihrem Verhältniß zu den einheimischen, namentlich Kaffee, Thee und Gewürze. Während nun Taback, Zucker und Reis bereits die Besteuerung bei dem Import in ihren verschiedenen Besteuerungssystemen finden, haben die ersten drei Artikel allmählich einen Umfang und eine Regelmäßigkeit in ihrem Consum erreicht, durch die sie mehr und mehr die Natur von Nahrungsmitteln annahmen. Es ist dadurch schwer, schon jetzt etwas Definitives über die richtige Höhe ihres Zollsatzes zu sagen, der ja nichts anderes ist als der Steuerfuß auf ihre Gewichts- oder Steuereinheit. Fest steht jedoch vorderhand eins. Noch gehören Kaffee, Thee und Gewürze bei weitem überwiegend der Consumtion der besitzenden Klasse, und das Wegfallen ihrer Verzollung würde daher gegenüber der nichtbesitzenden eine Steuerfreiheit der erstern für einen großen Theil ihres Consums bilden, welche außerdem noch in

unlösbarem Widerspruche mit der für alle Klassen gleichen Besteuerung der einheimischen Getränke bilden würde. Eine Consumsteuer, durch den Zoll erhoben, ist daher hier absolut nothwendig; da aber eine andere Grundlage für die Bestimmung des richtigen Steuerfußes — Zollsatzes — fehlt, so kann die Finanzwissenschaft sich für dieselben nur an die allgemeine Regel halten, daß der Zollsatz auf diese Artikel erst da zu hoch wird, wo infolge desselben der Consum abnimmt.

Das sind nun die drei Punkte, auf denen die Zollfrage zu einem ganz positiven Inhalt der Steuerlehre wird. Für sie muß in der That erst die nächste Zukunft die Bahn brechen. Dagegen hat sich nun auf dem Gebiete des Zollwesens eine neue Kategorie entwickelt, die gleichfalls mit der gesammten Bewegung des europäischen Staatenlebens in innigster Verbindung steht. Gerade deshalb aber sind wir gezwungen, bei der einfachsten Bezeichnung derselben hier stehen zu bleiben. Es ist die Kategorie des autonomen Zolltarifs, die gleichfalls in ihrem specifischen Sinne erst unserer Zeit angehört.

Der „autonome Zolltarif" bedeutet nämlich nicht das Recht oder die Thatsache, daß jeder Staat seinen eigenen Zolltarif aufstellt; das liegt an und für sich im Wesen des Staats. Dieselbe entsteht vielmehr erst durch den Gegensatz zu dem durch Zoll- und Handelsverträge bestimmten Zolltarif, dessen specifische Natur, die wir hier nicht verfolgen können, in der internationalen Kategorie der „meistbegünstigten Nationen" gegeben ist, vermöge deren jede Begünstigung irgendeines einzelnen Staats in Beziehung auf das Zollwesen zu einer für ganz Europa geltenden Begünstigung wird.

Die tiefere Grundlage dieser internationalen Kategorie besteht darin, daß mit der mehr und mehr gleichmäßigen Entwickelung von Handel und Industrie in allen Staaten Europas die gleichmäßige Zulassung von Schiffen und Waaren jeder Nation bei allen andern unter gleichen Bedingungen als eine der großen Forderungen der Volkswirthschaft des Ganzen wie der einzelnen Theile Europas erschien. In ihr gelangte die große Idee der Gemeinschaft des europäischen Lebens auf dem Gebiete der Volkswirthschaft zum Ausdruck; sie war einer der großen Fortschritte, welche unser Jahrhundert auszeichnen.

Allein gerade durch diese Gemeinschaft kam auch allmählich wieder die Individualität jedes einzelnen Volkes zum Bewußtsein, das alsbald die große Verschiedenheit in allen Bedingungen der Production, der natürlichen wie der wirthschaftlichen in jedem Staate, für die europäische Concurrenz in die Berechnung des Zolltarifs wie in die Tendenz aller Handelsverträge wieder aufnahm. In ihr fand daher das specifische Interesse jedes staatlichen Productionsgebietes gegenüber jedem fremden seine Geltung. Die Folge war, daß allmählich die Zollgesetzgebungen sich von den Verpflichtungen, welche die Zollverträge ihnen auferlegten, loszumachen und ihr Zollsystem rein nach ihren individuellen Productions- und Consumtionsverhältnissen aufzustellen strebten. Der Grundsatz nun, das gesammte Zollwesen auf dieser volks- und staatswirthschaftlichen Individualität zu errichten, und von keinem Zollvertrage mit andern Staaten vertragsmäßig abhängig zu machen, ist das Princip des „autonomen Zolltarifs". In ihm hat das Zollwesen seine neue Stellung im Völkerrecht zum Ausdruck gebraucht, und die Frage nach der Wichtigkeit und dem Werthe der Autonomie des Zollsystems ist die dritte, welche der Zollgeschichte unsers Jahrhunderts angehört.

Faßt man nun alle diese verschiedenen Gesichtspunkte, welche gegenüber der frühern Zeit hier den Charakter der unserigen bilden, zusammen, so kann man wol mit Recht sagen, daß dieselbe zwar nichts eigentlich Neues geschaffen, wohl aber die in der frühern Epoche liegenden noch unklaren Momente selbständig hingestellt und zum Gegenstande der öffentlichen Interessenkämpfe sowie des öffentlichen Bewußtseins über die nationale Individualität gemacht hat, daß sie aber in dieser ganzen Bewegung nichts weniger als fertig ist, zum großen Theil auch deshalb, weil das Verhältniß der Finanzen zum Zollwesen, oder des Steuerzolls zum Schutzzoll, kaum noch sich von der Schutzzoll- und Freihandelsfrage losgelöst, und noch keineswegs seine volle Anerkennung gefunden hat. Dabei sind die Principien des ganzen Zollwesens in den verschiedenen Staaten so verschieden, daß sie zum Theil in directem Gegensatz zueinander stehen. Es hat daher das heutige Zollwesen Europas in Beziehung auf das gewerbliche Leben gegenüber dem der monarchischen Epoche

seinen Charakter geradezu umgekehrt: nicht mehr sind es die finanziellen Bedürfnisse, welche über den Zoll entscheiden, sondern der Mitbewerb unter den großen Kapitalien der verschiedenen Völker entscheidet über den Zoll in seinen Tarifen, und das Verständniß des Standpunktes der einst allein maßgebenden Staatseinnahme muß sich jetzt neben dem der Industrie erst wieder seine Bahn brechen. In diesem Sinne ist unsere Gegenwart eine Zeit des Ueberganges, und wir halten dafür, daß die nächste Aufgabe dieses Gebietes der Staatswissenschaft zuerst und vor allem in der Herstellung und Geltung des Steuerprincips neben dem Schutzzollprincip liegen wird. Daher muß man denn versuchen, in der Finanzwissenschaft den Zoll zunächst als Steuererhebungsform zu betrachten, und für die Zollpolitik wesentlich die Scheidung von Verwaltungs- und Steuerpolitik festzuhalten.

Vergleichung.

Will man nun dabei von einer Vergleichung des Zollwesens der einzelnen Staaten reden, so muß man festhalten, daß ein Gegenüberstellen des Zollverfahrens und der einzelnen positiven Tarifsätze der verschiedenen Länder stets nur einen wesentlich praktischen, freilich sehr hohen Werth für die Zollverwaltung hat, daß dagegen eine eingehende wissenschaftliche Vergleichung in Tarifen und Verzollungen zur Geschichte des europäischen Handels werden, oder einer Spezialdarstellung des gesammten Zollsystems überlassen werden muß. Allerdings aber muß eine solche Charakterisirung dann wieder auf die Bewegung der beiden großen Factoren jedes Zollsystems, der Frage nach dem Schutzzoll einerseits und der Frage nach dem Steuerzoll andererseits, in jedem Staate zurückgreifen, wenn sie auf das Recht Anspruch erheben soll, zu weiterm Nachdenken anzuregen.

Betrachtet man von diesem Standpunkt aus die verschiedenen Zollsysteme Europas, so ergeben sich zunächst zwei Hauptgruppen, die freilich wieder in sich sehr verschieden sind.

Die eine Hauptgruppe wird durch diejenigen Länder gebildet, in welchen das Zollwesen nur noch eine Erhebung von Steuern ist. Die Länder des mehr oder weniger klar ausgebil-

deten Steuerzolls, in denen Object und Fuß daher nur, oder doch ganz überwiegend von dem Gesichtspunkte der Finanzen bestimmt werden, sind England, Skandinavien und die Balkanländer.

Unter diesen Ländern des Steuerzolls hat England keinen Schutzzoll, weil seine Industrie zu groß ist um des letztern zu bedürfen, Skandinavien wenigstens kein System desselben, weil seine Industrie zu gering ist als daß ein Schutzzoll ihr helfen könnte, die Türkei nicht, weil sie überhaupt kein Verwaltungssystem hat. Die Zölle Englands sind dabei als reine Consumsteuern auf die Hauptnahrungs- und Genußmittel beschränkt, die Zölle Skandinaviens enthalten zugleich Aufwandsteuern auf den Consum gewerblicher Importe, die Zölle der Türken sind systemlose Werthzölle ohne rationelle Unterscheidung der Zollobjecte.

Die zweite Hauptgruppe besteht aus den Ländern, in denen sich, soweit es überhaupt möglich ist, das Princip des Schutzes mit dem der Versteuerung durch den Zoll verbindet. Zu diesen Ländern gehören Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Italien und Rußland.

Diese Länder unterscheiden sich, wenn man nicht ins Einzelne eingehen will, wesentlich durch den Grad, in welchem die systematische Durchführung der Qualität der einzelnen Waarengattungen stattgefunden hat, also in der Aufstellung einzelner großer Zollgruppen und ihrer weitern Auflösung in lauter, nach Feinheit und Werth genau berechnete Zollsysteme für die einzelnen Artikel, in denen dann der verschiedene Qualitätssteuerfuß, wie z. B. bei Geweben, Garnen, Eisen, Leder u. s. w., einerseits als Schutzzoll für die höhere Entwickelung der einheimischen Industrie, andererseits aber auch als eine höhere Besteuerung der Consumenten erscheint, während auf der andern Seite die transatlantischen Producte rein dem Steuerfuß unterliegen. Hier wird daher das genauere Eingehen in die Vergleichung des ganzen Zolltarifs sehr weitläufig, und die Handels- wie die Zollpolitik sind, um zu einem faßbaren Resultat zu gelangen, gezwungen, statt derselben die Verzollungssysteme jener einzelnen Zollgruppen untereinander zu vergleichen, was

dann wieder nur durch die genaue Kenntniß der bezüglichen Productionsgrundlagen von Werth wird.

Diesen fast unmeßbaren Aufgaben gegenüber beschränken wir uns auf wenige Notizen.

Was die Literatur der ganzen Zollfrage betrifft, so werden wir uns natürlich auf dieselbe nicht einlassen. Es genügt die Bemerkung, daß sich auch hier die Zeit der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts von der der zweiten wesentlich unterscheidet. Wenn man die Finanzwissenschaft der ersten Zeit überblickt, so muß man sagen, daß im großen und ganzen die Frage nach Berechtigung und Maß des Schutzzolls die alte Vorstellung von dem Zoll als rein finanzieller Einnahmequelle zwar auf allen Punkten erschüttert, aber dadurch eigentlich nur noch unklarer macht, selbst bei Rau; Hauptbeispiel Lotz, „Staatswirthschaft", III, §. 142. Auch hier ist es wieder Malchus, der (in seiner „Finanzwissenschaft", I, §§. 70, 71) sich durch seinen höhern Standpunkt auszeichnet. Die neuere Zeit hat dann, während die Schutzzollfrage ihren eigenen rein handelspolitischen Weg geht, bei der Einkommensteuerfrage merkwürdigerweise des Zolls geradezu vergessen; es ist nur historisch erklärbar, daß bei Held (Einkommensteuer) und ebenso bei Schäffle (Steuerpolitik) der Zoll überhaupt nicht vorkommt. Wagner's letztes Wort ist noch nicht gesprochen. Die Bearbeitung der Geschichte der Zollfrage in der neuen Handels- und Finanzliteratur wäre eine höchst dankbare Arbeit. Mit den allgemeinen Kategorien der Consumbesteuerung kommt man hier freilich nicht aus.

Dabei hat nun jedes Land wieder seine Zollgeschichte, und hierfür liegen zum Theil ausgezeichnete Werke vor, welche nur des Zusammenfassens unter große europäische Gesichtspunkte bedürfen, um zu einem ebenso lebendigen als wichtigen Theile der ganzen Finanzwissenschaft zu werden.

Englands Zollgeschichte vortrefflich bei Vocke, „Britische Steuern", S. 281 fg., das Zollwesen der lehnsherrlichen Epoche (295) seit dem 13. Jahrhundert; Anfänge der volkswirthschaftlichen Zölle und Entstehung der großen Productionsepoche im 18. Jahrhundert; damit strenges Schutzzollsystem seit der Zollordnung 1787. Mit unserm Jahrhundert Beginn der Reformperiode; Kampf gegen die Getreidezölle; Sieg der freien Richtung mit Robert Peel; erst 1853 der Tarif des Steuerzollsystems unter Aufhebung des Zolls noch 113 Artikel; die Custom Tarif Act 16, 17, Vict. 107; darauf folgt der Vertrag mit Frankreich und seine Zollherabsetzungen 1860, sodaß jetzt kaum noch Spuren des Schutzzollsystems vorhanden sind: der Tarif bei Vocke, S. 326. Gleichzeitig eine Ordnung der Zollverwaltung in Custom Consolidation Act von 1853, in der gegen 1500 alte Gesetze aufgehoben werden; Recht der Civilklage, jedoch mit Beschwerde an das

Generalsteueramt; s. Darstellung bei Gneist, „Englisches Verwaltungsrecht", II, 800.

Die eigentliche Zollgeschichte Frankreichs beginnt mit den beiden Gesetzen Colbert's von 1664 über die Binnenzölle (les cinq grosses fermes und von 1667 über die Grenzzölle, mit strengem Schutzzollprincip. Diese Gesetze blieben, bis die Assemblée constituante durch Gesetz vom 5. November 1790 alle Binnenzölle aufhob und nun einen Tarif für Grenzzölle erließ (15. März 1791) mit gemäßigtem Schutzzoll (5, 10, 15 und 20 Proc.). Die Entwickelung der englischen Industrie aber ließ diesen Zollfuß bald als zu gering erscheinen; Napoleon hob den Handel mit England gänzlich auf (1806), und selbst der erste Tarif der Restauration von 1814 war ein strenger Schutzzolltarif, der dann 1816—1822 und 1825 auch auf die landwirthschaftlichen Producte ausgedehnt wurde. 1832 traten Erleichterungen ein, Transitrechte und entrepôts; doch erst das Zollgesetz vom 2. Juli 1836 gehört der rationellen Epoche unsers Jahrhunderts. Es hob die bisher bestandenen Verbote (13) auf, und das Gesetz vom 7. Juli 1836 mäßigte den Schutzzolltarif; doch war derselbe noch sehr hoch und neben ihm bestanden viele und harte Ausfuhrzölle, die zwar durch Gesetz vom 6. Mai 1841 gemäßigt, aber nicht beseitigt, ja sogar durch Gesetz vom 11. Juni 1845 noch verschärft wurden. Ein heftiger Angriff auf das Schutzzollsystem unter der Republik erlag dem Widerstande des Schutzzolls (Block, „Douanes"), und das alte Schutzzollsystem, wie es damals in keinem Lande Europas, mit Ausnahme Rußlands, bestand, erhielt sich auch noch unter dem zweiten Kaiserreiche. Man kann nun unbedenklich sagen, daß nicht das bessere Verständniß, sondern die Politik den Bruch mit diesem System hervorgebracht hat. Dieser fand statt zuerst in dem Vertrage mit England von 1860, dann in dem Vertrage mit Preußen 1862 und dem Zollverein 1863. Damit beginnt eine neue Epoche, welche man als die des gemäßigten Schutzzollsystems bezeichnen kann. Das Zollverfahren dagegen, obwol in vielen Punkten gemildert, ist noch immer ein höchst strenges, und selbst Hock („Finanzverwaltung Frankreichs", S. 237) kann seine Schattenseiten nicht verdecken.

Die Darstellung des französischen Zollwesens (Des Droits des Douanes) bei Leroy-Beaulieu (a. a. O., Ch. XIII) ist im Sinne des Freihandels eine ausgezeichnete, obwol ihm der Ausgleichszoll gänzlich entgeht. Für ihn sind nur die Zölle auf Colonialwaaren berechtigt; höchst beachtenswerth ist seine Bemerkung, daß mehr als drei Viertel der französischen Zolleinnahmen nur von sechs Artikeln herrühren: Kaffee, Zucker (Rohr- und Rüben-), Oele aller Art, Kohle und Cacao; die gesammte Zolleinnahme beiläufig 218 Millionen; jene sechs Artikel allein 165,8 Mill. Frs. Der Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel auf dem Gebiete des Zolltarifs ist lebendig in seinen einzelnen Phasen

geschildert. Dazu R. von Kaufmann (a. a. O., S. 460 fg.) die Zollverwaltung höchst klar; zollfreie Artikel seit Tarif von 1881 (S. 473) die Surtaxe d'entrepôt (S. 477), die Unterscheidung des Tarif général vom Tarif conventionnel (Landesverträge), nach welcher der letztere als Ausnahme von dem erstern erscheint; die Draw-bacs und die Veredelungszölle (Admission temporaire) S. 484 mit durchgeführter Unterscheidung der Finanzzölle (S. 477) und Statistik. Höchst lehrreich.

Was nun die Zollgeschichte Deutschlands betrifft, so glauben wir auf Falke, „Geschichte des deutschen Zollwesens bis zum Abschluß des Deutschen Zollvereins“ (1869), und W. Weber, „Der Deutsche Zollverein“ (1869) hinweisen zu dürfen. Mit dem Jahre 1818 und dem preußischen systematischen Zollwesen beginnt die Geschichte der Gegenwart. Der Charakter ist neben einem verhältnißmäßig niedrigen Steuerzoll ziemlich hoher Schutzzoll, jedoch ohne Verbote; immer größer werdende Nothwendigkeit der Vereinigung der deutschen Zollgebiete; Verhandlungen und Bildung einzelner Zollvereine seit 1828; Abschluß des Deutschen Zollvereins 1834; von da an gemeinsame Verhältnisse und Entwickelung des Kampfes um das Schutzzollprincip. Die Zollverwaltung geordnet durch Gesetz vom 23. Januar 1833. Verbindung mit dem Steuerverein von Hannover und Braunschweig (seit 1834) durch Vertrag vom 7. September 1851, und definitive Organisation des Zollvereins durch Vertrag vom 4. April 1853. Gleichzeitig Vertrag mit Oesterreich vom Februar 1853 als Vorbereitung für die engere Verbindung desselben mit dem Zollverein. Dieser Vertrag jedoch beseitigt durch den französischen Handelsvertrag vom 29. März 1862, dessen Inhalt jetzt den Kern, aber auch die Schwierigkeit des deutschen Zollsystems bildet. Dieses Einzelne muß dabei Gegenstand eigener Arbeit bilden.

Oesterreich ging langsamer vorwärts. Bis zum Jahre 1851 bestand die alte Zollordnung von 1838 mit Binnenzöllen, Verboten und Prohibitivzöllen und einem allgemeinen Kampfe des Schleichhandels gegen dieselben. Die neue Epoche beginnt 1851; Grundgedanke ist die Gleichstellung mit dem Vereinszollwesen, was auch durch den Vertrag von 1853 und den neuen Zolltarif desselben Jahres fast erreicht wird, bis 1862 der Bruch dieses Vertrags die Aufstellung eines neuen Tarifs nöthig macht, der übrigens nicht wesentlich von dem alten abweicht und neben einem rationellen Steuerzolltarif, der leider nur noch zu viele untergeordnete Artikel enthält, einen gemäßigten Schutzzolltarif festhält. Unter der Herrschaft desselben eine rasche und stetige Entwickelung der Industrie, und bei manchem Zweifel im einzelnen im ganzen volle Anerkennung des gewonnenen Standpunktes. — Die Fragen für Deutschland und Oesterreich liegen gegenwärtig, abgesehen von der Einheit ihres Zollwesens, die mehr durch den Steuer- als durch den Schutzzoll schwierig ist, in den

einzelnen Gebieten der Industrie, ihren Lebensbedingungen und ihres Schutzes nach den Forderungen des autonomen Zolltarifs.

Auf den Zolltarif im einzelnen können wir uns hier nicht einlassen. Allein von hoher Wichtigkeit für die ganze Lehre vom Zollwesen ist, daß in dem Wechsel der Verhältnisse des Zollwesens und Rechts zwischen Deutschland und Oesterreich die gewaltige staatenbildende Kraft des Zollwesens sich zu einer Bedeutung entwickelt hat, die man in ihrem ganzen Umfange nur in Preußen begriff, während Oesterreich sie erst dann verstehen lernte, als es nach 1862 zu spät war, da man nicht den Muth gehabt hatte, vor 1862 der wahrhaft staatsmännischen Auffassung Bruck's zu folgen. Das nun hat seine eigene Geschichte, die ihre eigene Behandlung fordert.

Der jetzt bestehende Zoll in Rußland hat, neben dem Frankreichs, wahrscheinlich den strengsten Schutzcharakter in Europa. Prohibitivzölle gibt es zwar nicht, alle Artikel der einheimischen Production sind jedoch hoch verzollt, die nichteuropäischen Producte, welche keine Mitwerbung in Rußland finden und Object der Verzehrungssteuer (Steuerzoll) sein müssen, sind noch zu hoch tarifirt und niedrigere Tarife könnten dem Budget mehr einbringen. In der Geschichte des russischen Zolls erscheinen viele Schwankungen; sie erscheint fast allenthalben von keinem festen, am wenigsten von einem finanziellen System beherrscht. Merkwürdig ist, wie im Jahre 1821 im Sinne der freihändlerischen Ansichten A. Smith's der Tarif plötzlich herabgesetzt und dann wieder im Jahre 1823 schroff erhöht wird. Von 1823—55 waltet das strengste Schutz- und Prohibitivsystem im Geiste entschiedener mercantilistischer Ansichten des Finanzministers Cancrin. Im Jahre 1851 trat die erste liberale Tarifrevision ein, 1855 eine zweite noch stärkere Herabsetzung aller Zölle. Seit dieser Zeit machte die russische Industrie die größten Fortschritte: man erwartete weitere Reformen des Tarifs in derselben Richtung. Inmitten der sechziger Jahre ist aber eine schutzzöllnerische Reaction in den Ansichten der Regierung wie des Publikums eingetreten. Die letzte Revision des Tarifs in 1868 ist unter dem Einflusse dieser Ansichten entstanden; die Forderungen der protectionistischen Partei sind aber nicht erfüllt worden, nur sehr wenige Zölle sind erhöht, einige erniedrigt. Das Hauptresultat dieser Revision war die Aufhebung der Differentialzölle zwischen See- und Landeinfuhr. Der russische Zolltarif erwartet noch eine Umarbeitung vom finanziellen Standpunkte, in dem bisjetzt die indirecte Besteuerung zu wenig betont wurde. Bei dem mangelhaften System aller russischen Steuern kann der Zoll eine große Bedeutung für das Budget haben. Dafür aber wäre eine Erniedrigung der Zölle für viele Gegenstände nothwendig. Trotzdem steigt die Einnahme des Zolls rasch und fortwährend in den letzten Jahren, von 34½ Mill. Rubel in 1866 ist sie bis 46 Mill. Rubel gestiegen (in 1872). Es ist dabei einer der großen Verdienste

von Besobrasoff, in seinen neuesten noch unvollendeten bedeutenden „Études" über die Verhältnisse der russischen Industrie im Innern Rußlands und die zwei tief verschiedenen Gebiete der russischen Production wie des russischen Handels, die den eigentlichen Charakter der russischen Volkswirthschaft bilden, ein klares und statistisch durchgeführtes Bild aufgestellt zu haben. Hier erkennt man zuerst, wie sich das ganze Productions- und Handelsgebiet des Ostens Rußlands mit seinen Hauptknotenpunkten Moskau und Nowgorod und seiner mächtigen Transportlinie, der Wolga, von dem Westen mit seinen mitteleuropäischen Handelsverhältnissen scheidet, und wie es eine der Lebensfragen für Rußland sein muß, den Handel und die Industrie des Westens von diesem Osten fern zu halten, der auch handelspolitisch die wahre Basis der gegenwärtigen und zukünftigen Stellung Rußlands in Asien bildet. Verstehen wir das russische strenge Schutzzollsystem richtig, so glauben wir mit aller Bestimmtheit auf Grundlage dieses bedeutenden Werkes von Besobrasoff, daß dieser Schutzzoll nicht etwa die entstehende westliche Industrie des Reichs, sondern vielmehr die alte Herrschaft des östlichen Rußland über ganz Nordasien in Handel und Gewerbe gegenüber dem Eindringen des westlichen Mitbewerbes in dieses Herz der asiatischen Stellung Rußlands zu schützen strebt. Daneben verschwinden gänzlich die einzelnen Zollfragen, Uebelstände und Kritiken; wie die Idee eines mitteleuropäischen Zollvereins zwischen Deutschland und Oesterreich, so ist das russische Schutzzollsystem eine wahrhaft staatsmännische Conception!

Was Italien betrifft, so faßt sich auch für unser Gebiet die Geschichte seines Zollwesens in zwei Epochen zusammen. Die erste geht bis 1878, und enthält wesentlich durch die Aufhebung aller Binnenzölle und die Herstellung einer administrativen Einheit der Zollverwaltung die formelle Verwirklichung der Einheit des Zollwesens; die zweite beruht auf dem neuen Zollgesetz von 1878, in welchem sich Italien über sein Zollsystem mit gemäßigtem Schutzzoll einig ward. Die parlamentarische Geschichte der Zollgesetzgebung Italiens mit statistischer Grundlage bei Sachs, „L'Italie" („Le Comerce", S. 748 fg.); die Verträge, S. 749; es ist ein nachahmungswerther Fortschritt, daß Sachs diese Verträge im Unterschied von der obigen Zollliteratur überhaupt speciell und gut dargestellt hat; die Tarifgeschichte ist dabei richtig an die Verträge angeschlossen. Dabei aber geht allerdings auch ihm die finanzielle Seite in der commerziellen unter. Gehören die Zölle wirklich nur unter den Commerce, und gar nicht zu den Impôts neben Branntwein, Bier und hundert andern Dingen?

System des Zollwesens.

Bei diesen großen Unterschieden zwischen den Zollsystemen und Tarifen bleibt nun der Finanzwissenschaft nur noch das

übrig, diejenigen Kategorien aufzustellen, auf welche zuletzt alle Verschiedenheiten reducirt werden müssen, und die wir unter dem Namen des Zollwesens zusammenfassen, während die leitenden Gedanken für die gemeinsame künftige Entwickelung die Principien der Zollpolitik bilden.

Alles Zollwesen besteht nun aus den zwei allgemeinen Kategorien alles öffentlichen Rechts, der Gesetzgebung und der Verwaltung. Die Grundlagen für beide sind einfach, sowie man in ihnen, wie es unsere specifische Aufgabe ist, den Gesichtspunkt der Finanzwirthschaft an die Spitze stellt.

Demgemäß sind die folgenden Sätze in der That nur eine Art von Krystallisirung der allgemeinen Begriffe und Thatsachen, welche im Voraufgehenden entwickelt sind.

Die Zollgesetzgebung.

Es ist überflüssig zu sagen, daß schon um des Inhalts der Zollgesetzgebung willen, die stets selbst da eine Steuer enthält, wo sie keine Besteuerung sein will, jedes Zollgesetz ein verfassungsmäßiges sein soll. Dabei aber muß auch für dieses Gebiet der Finanzverfassung für das Verhältniß zwischen Legislative und Executive, oder Gesetz und Verordnung, der verfassungsmäßige Grundsatz feststehen, daß keine Feststellung und Aenderung des Zolltarifs ohne ein Gesetz stattfinden darf, während die Erhebung des Zolls (Zollverwaltung) der Verordnungsgewalt unterliegt.

So ist die Aufstellung des Tarifs (als Steuersatz) das Gebiet der Zollgesetzgebung im Zollwesen. Die allgemeinen Principien, welche dieselbe dabei durchzuführen hat, sind im Sinne der frühern Darstellung im Ganzen des Tarifs wie in seinen einzelnen Tarifsätzen folgende:

Alle Zollgesetzgebung soll zuerst und vor allen Dingen festhalten, daß sie zwar einerseits eine Verwaltungsgesetzgebung ist und als solche ihre leitenden Gesichtspunkte in ihrem Verhältniß zu den gegebenen Verhältnissen der Volkswirthschaft suchen muß, daß sie aber andererseits in allen ihren Tarifpositionen zugleich als Steuergesetzgebung wirkt.

Das Verhältniß beider Gesichtspunkte zueinander, das jedem Acte der Zollgesetzgebung vor Augen liegen soll, beruht darauf, daß der Zoll als Verwaltungsmaßregel in Schutzzoll wie in Zollfreiheit wesentlich auf die Productivität und damit auf den Ertrag der Kapitalien einwirkt, während der Steuerzoll speciell auf die Consumtion seinen Einfluß übt.

Jede Zollgesetzgebung muß daher festhalten, daß sie für die Entscheidung über ihren verwaltungsrechtlichen Standpunkt allerdings das gesammte Bild der volkswirthschaftlichen Kräfte ihres Landes vor Augen haben muß, daß sie aber für die einzelnen Tarifpositionen beständig die in ihnen liegende Besteuerung mit dem geltenden System ihrer indirecten Steuern überhaupt vergleichen soll. Denn der Steuerzoll kann und soll als solcher stets zuerst die Mängel des einheimischen indirecten Steuersystems zum Theil ersetzen, und zweitens den Unterschied zwischen der directen Besteuerung der Production des fremden und des eigenen Landes ausgleichen.

Daher soll jede Zollgesetzgebung jeden einzelnen Tarifsatz als einen Steuersatz auf die einheimische Consumtion betrachten, und sich wohl berechnen, in welchem Verhältniß der Tarifsatz als Steuerfuß zu demjenigen Steuerbetrage steht, den die einheimische Production nothwendig zum Preise ihres Products hinzurechnen muß, um die Gestehungskosten des letztern im Verkaufe zu decken.

Da nun das Steuersystem der verschiedenen Länder verschieden, der Ursprung der Waare aber selten zu ermitteln ist, so muß der Steuerzollsatz mindestens — ganz abgesehen von Schutzzoll und Freihandel — aus dem ganz selbständigen Gesichtspunkte des Steuerzolls so hoch sein wie die Differenz zwischen der eigenen und der mindest besteuerten fremden Production.

Daß dabei die Frage der Grenze zwischen Verzehrung und Genuß in jedem Lande anders entschieden werden wird, ist selbstverständlich. Es ist Sache jedes Landes, das nach dem Stande seiner wirthschaftlichen Gesittung mit sich selber auszumachen. Nur soll man festhalten, daß jeder Staat streben soll, diese Grenze da zu setzen, wo die am höchsten entwickelten wirthschaftlichen Völker sie schon gesetzt haben.

Endlich soll keine Zollgesetzgebung eine unbestimmte Dauer haben, und zwar schon darum nicht, weil sie zugleich eine Steuergesetzgebung ist, deren Fuß stets das Resultat der Schätzung der Ertragsfähigkeit ihrer Objecte und deren Einheit ist. Keine Zollgesetzgebung soll daher für mehr als höchstens zehn Jahre gegeben werden, ganz abgesehen von den Fragen nach Schutzzoll und Freihandel, welche diese Frist nur verkürzen, nicht verlängern können.

Die Zollverwaltung.

Die Zollverwaltung ist daneben die wirkliche Erhebung des Zolls durch die Organe der Finanzen als ein Theil der Steuerverwaltung. Sie ist die Vollziehung der Zollgesetzgebung, also die Steuererhebung für die Steuereinheit der verzollbaren Waaren nach den Positionen des Zolltarifs. Sie ist das Gebiet des Verordnungswesens im Zollwesen.

Die naheliegende Möglichkeit, durch die Formen der Zollerhebung fast ebenso sehr wie durch den Tarifsatz auf den Mitbewerk der importirten Waare einzuwirken, hat nun von jeher auch für die Zollverwaltung eine Reihe von selbständigen Regeln für dieselbe erzeugt, die namentlich in neuester Zeit eine ganz bestimmte Gestalt angenommen haben. Die rein formellen Vorschriften der Zollverwaltung gehören nun allerdings nicht hierher; wohl aber hat die Verordnungsgewalt im Zollwesen sich von den allgemeinen Grundsätzen Rechenschaft abzulegen, welche ihre Organe, die Zollämter, im einzelnen zu befolgen haben. Die Grundsätze dieser Zollverwaltung empfangen aber durch ihren großen Einfluß auf die Verzollung selbst wieder einen doppelten Charakter, indem sie einerseits als Verwaltungsmaßregeln, andererseits als Steuererhebung erscheinen, dabei wie der Zoll selbst sich nach den zwei großen Gebieten des Zollwesens, der Versteuerung und dem Schutze scheiden, und so zwei Grundformen der Lehre von der Zollverwaltung ausbilden müssen, was bisher nicht beachtet worden ist.

Die finanzielle Steuerzollverwaltung nun erzeugt nämlich die Zollordnung. Die Zollordnung enthält die gesetzlichen Regeln für das Verfahren bei dem Acte der Verzollung und

zwar sowol für die Verzollenden als für die Zollbehörden. Der Grundsatz, aus welchem alle diese Regeln hervorgehen, beruht darauf, daß die Sicherheit der Verzollung für die Finanzen, die Leichtigkeit derselben dagegen für den Verkehr den größten Werth hat, und daß daher auf allen Punkten nach derjenigen Form der Zollordnung zu suchen ist, welche mit der größten Sicherheit die größte Leichtigkeit der Verzollung verbindet. Es ist dazu erforderlich, daß die Formalien, die nothwendig sind, so einfach und leichtverständlich gehalten werden als möglich, und daß die Schnelligkeit der Beförderung als ein selbständiger Werth für den Staat einerseits und für den Verkehr andererseits betrachtet und deshalb auch angestrebt werde. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß die Zollordnung um so leichter und besser gehandhabt wird, je mehr der Zolltarif aus einem verständigen System hervorgegangen ist; ja man kann sagen, daß die Verstöße gegen die Zollordnung sich stets in dem Maße vermindern, je richtiger das System des Tarifs ist. Dabei nimmt der Grundsatz mehr und mehr seinen Platz ein, daß ein niedriger Tarif besser ist, wenn er vermöge seiner niedrigen Sätze leicht und sicher erhoben werden kann, als ein guter, der durch seine hohen Sätze zur Umgehung reizt. Bei allem Zollwesen beruht indeß sehr viel auf der persönlichen Leitung des ganzen Zollverkehrs, und die Gleichmäßigkeit und Leichtigkeit des letztern hervorzubringen ist die Aufgabe der Instructionen, welche gewissermaßen als locale Zollordnungen betrachtet und in diesem Sinne abgefaßt werden müssen.

Die wirthschaftliche Auffassung der Zollverwaltung hat nun neben dem Schutzzolltarif, der rein negativ erscheint, eine Reihe von positiven Ordnungen in der Zollverwaltung hervorgerufen, welche als Verwaltungs- und nicht mehr als eigentlich finanzielle Maßregeln auftreten.

Der Zollcredit. Der Zollcredit beruht darauf, daß die Zahlung dem Importeur so lange erlassen werden kann, bis er seine Waare im Inlande wieder verkauft hat. Der Zollbetrag wird sonst so lange dem Geschäft entzogen, ohne daß der Staat daraus einen Vortheil oder auch nur daran ein Recht hätte. Sowie daher Handel und Verkehr sich ausbilden, erscheint es nothwendig, Einrichtungen zu treffen vermöge deren

der Kaufmann den Zoll nicht eher bezahlt, als bis die Waare wirklich in den Verkehr tritt. Die Gesammtheit dieser Einrichtungen nennen wir den Zollcredit im weitern Sinne. Derselbe kann entweder dadurch gegeben werden, daß der Staat eigene Waarenhäuser (Depots oder Docks) errichtet, in denen die Waaren liegen, bis der Kaufmann sie herausnimmt, um sie in Verkehr zu geben, oder indem die Verwaltung die eigenen Lager der Kaufleute verschließt und die Waare nach Bedarf herausnehmen läßt. Im engern Sinne reden wir jedoch von dem eigentlichen Zollcredit, indem der bereits fällige Betrag des Zolls nicht sogleich bei dem Import gefordert, sondern dem Importeur gegen Terminzahlung geborgt wird. Der eigentliche Zollcredit darf jedoch nicht zu kleine Summen umfassen, wie andererseits die Zollniederlagen nur größere Quantitäten deponiren lassen dürfen.

Differentialzölle entstehen, wo aus irgendeinem Grunde der Import des einen Landes von gleicher Waare mit höherm oder niederm Zollsatz belegt wird als der eines dritten. Sie haben stets eine ausschließlich verwaltungsrechtliche Bedeutung und einen sehr zweifelhaften Werth, weil der Ursprung immer nur sehr schwer zu constatiren ist.

Die Rückzölle entstehen da, wo ein auswärtiges Halbfabrikat importirt wird, um aus demselben ein Ganzfabrikat zu machen und das letztere als solches wieder zu exportiren, ohne es in den einheimischen Verbrauch zu geben. Hauptbeispiel: Gewebe zur Appretur und zum Druck. Es ist klar, daß diese Rückzölle nur ausnahmsweise angewendet werden können.

Ausfuhrprämien gehören der Verwaltungslehre der Industrie an. Man ist sich über ihre Unzweckmäßigkeit einig.

Steuervergütungen treten da ein, wo ein inländisches Product vermöge der inländischen Besteuerung so theuer wird, daß es mit den ausländischen auf dem fremden Markte nicht concurriren kann. Auch diese müssen als Ausnahmen betrachtet werden, namentlich da sie nur in wenigen Fällen richtig bemessen werden können. Hauptbeispiel: Branntwein und Zucker.

Die Zollbehandlung endlich soll möglichst rasch und einfach sein; die Zollstellen sollen je nach Bedarf nicht blos an der Grenze, sondern auch im Inlande errichtet werden. Das

Zollstrafrecht kann nur bei irrationellen Tarifen große Bedeutung haben; bei rationellen Tarifen genügt die angemessene Buße.

Die Erfahrung hat nun bewiesen, was die Natur der Sache gelehrt hat, daß die Schwierigkeiten der Zollverwaltung in geradem Verhältniß zur Richtigkeit und zur Höhe des Tarifs stehen. Der unrichtige Tarif erzeugt Streit und Verwirrung, der hohe Tarif den Schleichhandel; beide steigern die Kosten der Verzollung so sehr, daß der niedrige Zoll auch finanziell durch die Verminderung seiner Erhebungskosten und die Vermehrung des Consums einträglicher wird als der hohe.

Es hat jedoch lange gedauert, bis man das Wesen der beiden Zollsysteme, die Grundsätze für Höhe und Wechsel, und die Regeln für die Verwaltung des Zolls namentlich durch die Aufhebung der Verzollung von einer ganzen Menge nicht einträglicher Artikel zur Geltung gebracht hat.

Die Zollpolitik.

Verwaltungspolitik und Steuerpolitik des Zolls. Der sociale Schutzzoll.

Unter der Zollpolitik verstehen wir nun die Grundsätze für die Lösung derjenigen Fragen, welche durch die Aenderung der Factoren entstehen, aus deren Zusammenwirken das Zollgesetz und die Zollverwaltung gebildet worden sind.

Insofern es sich dabei um die Frage nach der Mitwerbung, also um den Kampf der Kapitalien verschiedener Völker handelt, reden wir von einer Verwaltungspolitik des Zollwesens, die dann wieder ein Schutzzoll oder eine Freihandelspolitik sein kann.

Durch diese Gesichtspunkte, welche das ganze Leben des Volks umfassen, wird jede Zollpolitik eine ihrem Object und Umfang nach gänzlich unbegrenzte, und fast werthlos für die Finanzwissenschaft des Zollwesens. Die letztere muß daher trachten, für die erstern die leitenden Gedanken möglichst bestimmt zu formuliren.

a) Zollpolitik des wirthschaftlichen Zollwesens in Schutzzoll und Freihandel.

Beide gehören, wie schon gesagt, dem Steuerwesen nicht direct an. Dennoch ist selbst ihr unmittelbarer Einfluß auf die Steuereinnahme so groß, daß auch die Finanzwissenschaft sich über dieselben klar sein muß. Die Steuerlehre wird an und für sich nie über Schutzzoll oder Freihandel entscheiden dürfen. Jede verständige Zollgesetzgebung soll sich aber darüber klar sein, daß die Grundsätze über das Steuerwesen die Grenze zu bestimmen haben, welche für Schutzzoll und Freihandel gelten müssen, da bei ausschließlicher Herrschaft des einen oder des andern der Zoll und mit ihm die Steuer auf die Zollobjecte überhaupt aufhören müßte.

Zu dem Ende muß man die leitenden Grundsätze für den Schutzzoll selbständig hinstellen, um eben diese Grenze zwischen beiden zu ziehen.

Der erste und leitende Grundsatz für allen Schutzzoll ist nun der, daß er die Einfuhr durch seinen Tarif nicht wirthschaftlich unmöglich machen darf. Ein Zoll soll keine Prohibition sein.

Der zweite Grundsatz ist, daß der Schutzzoll, der ja selbst nur die Bedingung für die einheimische Productivität sein will, mit seinem Zweck, der Herstellung dieser Production, auch aufhören soll. Jeder Schutzzoll soll sich selbst aufheben. Daher soll er stets nur für eine bestimmte Zeit gegeben werden, und neue Tarife — etwa von fünf zu fünf Jahren — aufstellen.

Drittens endlich gibt es keinen allgemeinen Schutzzoll, sondern jeder Artikel muß seinen eigenen, wohlberechtigten Schutzzoll haben.

Das allgemeine Verhältniß des Freihandelsprincips zu dem des Schutzzolls beruht wesentlich darauf, daß der Freihandel der natürliche Wächter für den Schutzzoll ist. Ohne das Princip des Freihandels läuft jede Verwaltungspolitik die größte Gefahr, ihre berechtigte Grenze zu überschreiten und die Consumtion der Production zum Opfer zu bringen. Es ist unmöglich, jemals das Princip des Freihandels für das Zollwesen vollständig zur Herrschaft kommen zu lassen, aber es wäre ein großer Mangel, ohne dasselbe ein Zollsystem aufzustellen. Kein

Land der Welt kann durch den Freihandel beherrscht werden, aber kein Land kann dessen entbehren. Jeder Tarif erscheint daher äußerlich als ein Compromiß zwischen Schutzzoll und Freihandel, aber in Wahrheit ist er das organische, freilich unfertige Product beider; alle Bewegung und aller Fortschritt sind und waren ewig das Ergebniß ihres nie ruhenden Gegensatzes, und jeder Zustand ist gesund, in welchem das eine Element das andere nicht ganz zu vernichten vermag.

Wie viel weiter wäre unser endloser Streit, wenn man diese organischen Functionen von Schutzzoll und Freihandel an die Stelle ihrer gegenseitigen akademischen Negation stellen wollte!

b) Zollpolitik des Steuerzolls.

Ein wesentlich anderes Gebiet eröffnet sich dagegen, wenn wir gegenüber jener Schutzzoll- und Freihandelspolitik von der Steuerpolitik des Zollwesens reden.

Die Steuerpolitik soll den Zollsatz bestimmen, den die Grundsätze der Verzehrungs- und der Genußsteuer für jeden einzelnen Artikel fordern müssen.

Die Steuerpolitik wird daher grundsätzlich für jede fertige Waare einen höhern Tarifsatz fordern müssen als für das Halbfabrikat oder den Rohstoff.

Für alle diejenigen Rohstoffe, welche ausschließlich der einheimischen Production, und weder der Verzehrung noch dem Genusse dienen, darf die Steuer gar keinen Zoll fordern. Wenn dennoch ein Zoll darauf liegt, kann er nur ein Schutzzoll sein, den der Zoll einhebt. Die eigentliche Steuer empfängt bei solchen Artikeln der Staat dann durch die Gewerbs- und Unternehmungssteuer, welche den Erwerb nach der Verarbeitung des Rohstoffes treffen.

Die völlige Freiheit der Bodenproducte ist ein an sich richtiger Grundsatz der Steuerpolitik; aber so lange noch eigene Verzehrungssteuern bestehen, bleibt dieselbe ein ebenso absoluter Widerspruch mit der eigenen Besteuerung des einheimischen Products gegenüber der Steuerfreiheit des fremden. Die Nothwendigkeit der freien Einfuhr von Nahrungsmitteln soll nur durch eine eigentliche Einkommensteuer finanziell ausgeglichen werden. Alle

andern Argumente für dieses Gebiet der Steuerfreiheit sind nur Scheingründe, und die Verkehrtheit des Nebeneinanderstehens von Verzehrungssteuer und Zollfreiheit von Korn (und Vieh) wird dann einzig und allein durch die Höhe der Transportkosten, und nicht durch stichhaltige Gründe gemindert.

Es ist sehr verkehrt, wenn man dabei die Landwirthschaft zum Schweigen verurtheilt, nur kann der Streit über die Verzollung der Producte der Landwirthschaft niemals erledigt werden, wenn man auf dieselbe statt der Kategorien der Verzehrungssteuern nicht die der Ausgleichssteuer durch den Zoll anwendet.

Endlich soll die Steuerpolitik diejenigen Gegenstände, bei denen die Verzollung technisch sehr schwierig und finanziell durch die Ueberwachung sehr theuer ist, nur mit sehr geringem Zollfuß belegen. Aber sie soll diesen Zollfuß mit dem Bewußtsein zulassen, daß der nothwendige Mangel desselben durch die Einkommensteuer ausgeglichen wird. Die Grenze dieses Zollfußes ist daher nicht der Werth der Waare, sondern die Schmuggelprämie. Je geringer aber der Fuß, desto härter soll die Strafe der Umgehung sein.

c) Der sociale Schutzzoll.

Und jetzt berühren wir das Gebiet, dessen Wesen und Bedeutung wir bereits in der Verwaltungslehre bestimmt haben, den socialen Schutzzoll.

Es muß uns hier genügen, demselben sein Recht als einem ganz wesentlichen Factor der wahren Zollpolitik und der — hoffentlich nächsten — Zukunft mit allem Nachdrucke zu vindiciren. Aber während wir den tiefern socialen Gedanken an einen andern Ort verweisen, müssen wir ihn hier von seiner streng finanziellen Seite ins Auge fassen. Denn eine wirklich berechtigte sociale Angelegenheit fordert unbedingt, daß ihr auch rein staatswirthschaftlich die Begründung nicht fehle.

Diese nun beruht auf folgenden an sich sehr einfachen Sätzen.

Die Arbeit bildet den wesentlichsten Theil der Gestehungskosten jedes Erzeugnisses.

Wenn die Verwaltung die Gewerbe und die Unternehmung zwingt, von ihren Erträgnissen einen Theil für die Arbeit und das Wohlsein der nichtbesitzenden Klasse herzugeben, so erhöht sie die Gestehungskosten.

Es ist für die Sache gleichgültig, wie weit dies in der Form der Herstellung von Anstalten, Schulen, Hospitälern, oder in dem Verbote der Frauen- und Kinderarbeit, oder in der strengen Polizei und der Haftung für die Arbeitsmittel, oder in der gesetzlichen Aufstellung einer kürzern Arbeitszeit oder in einer Versicherung der Arbeiter für Unglück und Alter geschieht. Die Geldbeträge sind dabei ganz untergeordnet, schon weil sie wechseln; das Princip ist die Hauptsache.

Denn immer wird das Volk, welches auf diese Weise für seine Arbeit sorgt, deshalb theuerer produciren als ein anderes, das seinen Kapitalien diese Pflicht nicht auferlegt.

Die Producte des erstern werden daher eben vermöge dieser Sorge für die nichtbesitzende Klasse mit den Producten des dritten Volks auch auf dem eigenen Markte nicht mitwerben können. Das ist wirthschaftlich unmöglich.

Können sie das aber nicht, so geht nicht blos das Kapital für sich zu Grunde, sondern auch die Arbeit als solche verliert ihre Verwerthung, und die Sorge für sie wird in der That zum Grunde ihrer eigenen Erwerbslosigkeit. Der Gewinn aber fließt dann im dritten Lande wieder nicht der Arbeit, sondern dem Kapital zu, eben weil dasselbe für seine Arbeit zu wenig leistet.

Damit aber muß auch die Kaufkraft des eigenen Landes für die fremden Producte sinken, mit ihr der Import, mit ihm der Zoll und die Einnahmen.

Eine Gleichstellung der Zollbesteuerung ohne Rücksicht auf die Leistungen eines Volks für seine aufsteigende Klassenbewegung ist daher nicht blos ein ethischer oder blos wirthschaftlicher — davon haben wir hier nicht zu reden — sondern zugleich ein finanzieller Widerspruch.

Diejenige Besteuerung beim Import nun, welche diese Leistungen, die als Theil der Gestehungskosten erscheinen, durch den Zoll auf alle Waaren derjenigen Länder ausgleicht, welche in der socialen Verwaltung der niedern Klasse hinter dem eigenen

Lande zurückstehen, nennen wir den jetzt auch finanziell wohlmotivirten socialen Schutzzoll.

Ist er nicht vorhanden, so wird es zuletzt dem einen Lande wirthschaftlich unmöglich, für seine eigene niedere Klasse etwas zu thun, weil es wirthschaftlich unmöglich ist, ein Product unter seinen Gestehungskosten zu verkaufen und mithin es zu produciren. Der sociale Schutzzoll ist daher das absolute finanzielle Correlat der socialen Aufgaben aller Verwaltung.

Man wird dies, glauben wir, wie alle derartigen Sätze mit Leichtigkeit verstehen, aber nur unter den größten Schwierigkeiten zur Ausführung bringen.

d) Die Aufstellung des Zolltarifs.

Und jetzt wird, glauben wir, die letzte Forderung einer verständigen Zollpolitik namentlich für die Abfassung der Zollgesetzgebung leicht verständlich sein. Wir unsererseits dürfen im Namen der Sache die volle Berücksichtigung derselben hier fordern.

Die Aufstellung des Zolltarifs ist historisch in der Weise entstanden, daß alle Tarifsätze meist in alphabetischer Ordnung hintereinanderstehen.

Eine solche formale Ordnung der Zolltarife ist aber vermöge der hohen Bedeutung des Zolls für Wirthschaft, Finanzen und sociale Frage grundsätzlich für unzweckmäßig zu erklären, und muß bei rationeller Zollgesetzgebung gründlich geändert werden. Denn dieselbe muß die Vorstellung immer aufs neue erzeugen, als ob alle noch so verschiedenen Zollsätze auf einer gleichen und einheitlichen Grundlage beruhen.

Wenn in den obigen Darstellungen etwas richtig ist, so ist es das, daß eben jene Vorstellung nicht richtig ist. Schutzzoll und Steuerzoll haben andere Gründe, andere Objecte, und andere Füße. Es ist daher absolut falsch, sie als ein gleichartiges Ganzes in demselben alphabetischen Tarif zusammenzuwerfen.

Sondern es soll als entscheidender Grundsatz gelten, daß der Tarif in seiner äußern Gestalt das Bild von dem System darbieten soll, aus welchem er selbst hervorgegangen ist.

Jede ernsthafte Zollpolitik muß daher, und zwar im Namen

des öffentlichen Verständnisses fordern, daß in jedem Zolltarif die Kategorien der Schutzzölle von der der Steuerzölle geschieden aufgestellt und dann im Einzelnen durchgeführt werde.

Wir fügen zur weitern Erklärung dieser Forderung an dieser Stelle nichts hinzu. Nur das ist gewiß, daß für alle, die nicht Fachmänner sind, erst eine solche formelle Scheidung des Tarifs in zwei Gruppen den Vorstellungen von Schutzzoll und Freihandel einen bestimmten Inhalt geben, für die Gesetzgebung aber die einzig greifbare Form sein wird, in welcher sie dem Volke das Princip und das System ihres Zollwesens allgemein verständlich zu machen im Stande ist.

Dritter Theil.

Die Einkommensteuer.

Begriff und Inhalt des Princips der Einkommensteuer.

Die dritte Grundform aller Steuern ist die Einkommensteuer. So einfach die Sache an sich sein mag, wenn man ihr Wesen festgestellt hat, so sehr bedarf sie doch sowol gegenüber der bisherigen wissenschaftlichen Bearbeitung als der bestehenden Gesetzgebung hier einer eigenen Behandlung.

Dieselbe kann nun, indem wir auf das zurückweisen, was im Band II über die eigentliche Idee der Einkommensteuer neben dem System der directen und indirecten Steuern gesagt ward, sehr kurz sein.

Fest steht jedoch dabei immer, daß es sich bei jeder Betrachtung der Einkommensteuer nicht mehr wie bei allen andern Steuern um eine Reform, sondern um ein allgemeines Princip für das gesammte Steuerwesen handelt.

Gerade darum darf man sich nicht wundern, daß sie nur langsam in der Wissenschaft, und noch langsamer in der Praxis ihren Platz finden wird.

Um so mehr wird es verstattet sein, an dieser Stelle Wesen und Aufgabe derselben im Anschluß an die frühere Darstellung kurz zu charakterisiren.

Jede Steuer ist eine Einkommensteuer. Darüber ist man sich in Theorie und Praxis einig. Soll es also noch eine Besteuerung des Einkommens neben dem System der directen und indirecten Steuern geben, so muß ein Einkommen vorhanden und berechenbar sein, welches durch jene Systeme nicht besteuert wird.

Soll aber diese Einkommensteuer eine dritte selbständige Kategorie in allem Steuerwesen bedeuten, so müssen die beiden andern Kategorien nicht blos durch die Unfertigkeit ihrer Besteuerung, sondern vermöge ihrer Natur selber überhaupt nicht fähig erscheinen, das oberste Princip aller Steuer, nach welchem jedes Einkommen zu besteuern ist, zur vollen Durchführung zu bringen.

Denn läge das letztere blos an den Formen der einzelnen Steuern, so würde es überhaupt keine Frage nach einer eigenen Einkommensteuer, sondern nur eine Frage nach der Reform der bestehenden Steuern geben.

Nun dürfen wir, nach dem Inhalte dessen was in der bisherigen Darstellung der einzelnen directen und indirecten Steuern dargelegt ist, sagen, daß sich neben der factischen auch die principielle Unfähigkeit sowol der directen als der indirecten Steuer ergibt, das ganze Einkommen der Steuerpflichtigen zu besteuern.

Um das wieder nahe zu legen, genügt es zu wiederholen, daß alle directe Steuer auf einem blos durchschnittlich berechneten, und damit gegen den wirklichen, wirthschaftlichen Reinertrag thatsächlich gleichgültigen finanziellen Reinertrag beruht, während alle indirecten Steuern wieder gegen das Einkommen des Steuerträgers gleichgültig sind, und nur die Ausgaben desselben besteuern.

Nun aber gibt es zwei Dinge, welche selbst bei angenommener Gleichheit von Kapital und Ausgabe in einer solchen, finanziell berechneten Steuerquelle = Reineinkommen einen beständigen, oft langsamen, oft plötzlichen Wechsel hervorbringen, sodaß die an und für sich bei jeder Durchschnittsberechnung unvermeidliche Differenz des wirklichen und des finanziellen Ein-



kommens so groß wird, daß eine Nichtbesteuerung derselben als eine Ungerechtigkeit in der Besteuerung erscheint.

Wir begnügen uns, diese beiden Factoren des Wechsels alles wirthschaftlichen Einkommens, welche die directen und indirecten Steuern nicht verfolgen, und daher trotz der besten Organisation der Besteuerung nicht besteuern können, kurz anzudeuten.

Der erste dieser Factoren ist der theils durch rein wirthschaftliche, theils durch natürliche Elemente beständig sich wiederholende Wechsel in Werth und Preis der Productions- und Consumtionsartikel, welcher bei ganz gleichbleibendem Steuerbetrage das Reineinkommen derselben Wirthschaft, und mit dem Reineinkommen auch die Steuer beständig zu einer ungleichen macht; wie wenn z. B. die Eröffnung einer Eisenbahn den Werth bestimmter Grundbesitzungen erhöht oder das Eintreten einer Concurrenz den Preis gewisser Genußartikel verringert.

Der zweite Factor liegt tiefer. Es beruht auf der wirthschaftlichen Kraft der Persönlichkeit, welche fähig ist, aus demselben Kapital größeres Einkommen zu schaffen. Wir beschreiben sie nicht weiter; es ist die Individualität in der Production und Consumtion, welche zur Quelle der nie erschöpften Verschiedenheit des Einkommens durch die Verwerthung der Elemente desselben wird.

Man kann alles das auch viel einfacher fassen, indem man sagt, daß alles Einkommen das aus dem Glück durch einen natürlichen Zufall oder durch einen glücklich berechneten Erfolg hervorgeht, durch die directe und indirecte Besteuerung nicht getroffen werden kann. Das erstere ist jedoch meistens das Ergebniß eines wirthschaftlichen, das zweite das eines persönlichen Kapitals.

Immer aber ist durch beide ein Einkommen vorhanden, dem weder in seiner Substanz noch in seinem Wechsel die directen und die indirecten Steuern folgen können. Und dennoch fordert das Wesen der Steuer, daß es nicht unbesteuert bleibe.

Diejenige Steuer nun, deren Object eben dieses in der Differenz zwischen dem finanziellen und dem wirklichen Einkommen bestehende Einkommen ist, ist die eigentliche Einkommensteuer.

Jede eigentliche Einkommensteuer ist daher im obigen Sinne die Besteuerung der wirthschaftlichen Individualität; sie besteuert das individuelle Einkommen statt des durchschnittlichen, und eröffnet damit ein eigenes Steuergebiet auf Grundlage eines eigenen Steuerprincips.

Der Name derselben ist dadurch schlecht, weil derselbe leicht zu der falschen Auffassung führt, als enthalte nur diese Steuer eine Einkommensteuer. Allein vorderhand haben wir keinen andern oder bessern.

Der Begriff derselben wird nun dadurch schwierig, daß sie nicht etwa die einzelnen directen oder indirecten Steuern aufhebt, sondern sie vielmehr bestehen läßt und geradezu fordert, daß sich dieselben durch geeignete Steuerreformen zum höchsten Grade ihrer Vollständigkeit entwickeln sollen. Denn das scheint wol klar, daß, solange diese beiden Steuersysteme unvollkommen sind, der eigentlichen Einkommensteuer neben ihrem wahren Object auch noch die zweite, aber für sie niemals gut lösbare Aufgabe zufallen wird, die Besteuerungsfehler der directen und indirecten Besteuerung wieder gut zu machen. Das aber soll sie nicht, weil sie es nicht kann. Sie soll vielmehr da anfangen, wo jene auch bei ihrer vollkommensten Ausbildung aufhören müssen. Sie soll daher nicht eine „Ausgleichungssteuer" für die beiden andern Systeme oder gleichsam ihre Correctur sein, sondern sie soll das dritte selbständige Glied eines jeden guten Steuersystems bilden, als solches behandelt und begriffen werden, und als solches daher auch ihr eigenthümliches, selbständiges Besteuerungswesen empfangen In diesem Sinne aufgefaßt, setzt sie allerdings ein klares Verständniß der Function jeder einzelnen directen und indirecten Steuer im allgemeinen, namentlich aber über den Punkt voraus, bis zu welchem dieselben mit ihrer Besteuerungskraft reichen können und was sie unbesteuert übriglassen. Erst wenn das volle Verständniß der bestehenden Steuern gewonnen ist, kann die eigentliche Einkommensteuer mit ihrer Function klar werden. Dadurch tritt dieselbe dann zuerst als eine principielle Forderung an das positive Steuersystem auf, und in diesem Sinne ist sie es, welche die eigentliche Steuerpolitik unsers Jahrhunderts bildet.

Die Finanzwissenschaft aber muß, indem sie dieses Ziel als die Aufgabe unserer künftigen Staatswirthschaft hinstellt, sich zuerst darüber Rechenschaft ablegen, wie sich denn erstlich die bisherigen theoretischen Anschauungen und dann, wie sich die positiven Steuergesetze zu jenem Begriffe verhalten. Erst daran können sich die Elemente der Besteuerung für diese Steuer anschließen.

Die Einkommensbesteuerung in England, Frankreich, Oesterreich und Deutschland.

In der That ist, sowie man einmal die obigen Kategorien objectiv betrachtet, die Nothwendigkeit einer neben den directen und indirecten Steuern stehenden eigentlichen Einkommensteuer so einfach, daß ein Steuersystem unsers Jahrhunderts ganz ohne dieselbe doch zuletzt nicht füglich denkbar ist. Sie darf daher nicht als etwas ihrem Wesen nach Neues oder auch nur Unbekanntes im europäischen Finanzwesen gedacht werden; im Gegentheil ist alles, was überhaupt über sie und ihre Formen gesagt werden kann, zuletzt doch nur die selbständige Darlegung des Ziels, das die Besteuerungen der leitenden Nationen schon lange je in ihrer Weise angestrebt haben, und das sich jetzt nur aus der unklaren Verquickung mit andern theoretischen Begriffen und praktischen Besteuerungsformen loslösen will und wird. Wir glauben gerade das hier mit allem Nachdruck als den Abschluß wenigstens unsers Nachdenkens betonen zu dürfen.

Gerade darin ist vielleicht für keinen Theil der ganzen Steuerlehre ein Blick auf die geschichtliche Entwickelung in Praxis und Literatur so belehrend und nothwendig als hier. Nur ein solcher wird dem was wir meinen, den mislichen Charakter subjectiver Auffassungen zu nehmen im Stande sein.

Man muß zu dem Ende zuerst die Zeit, in welcher der Einkommensbegriff überhaupt in die Steuerwissenschaft mit seiner Selbstthätigkeit hineintritt, von derjenigen scheiden, in welcher aus diesem Begriff der Gedanke einer selbständigen Steuer wird. Jene erste Epoche reicht bis zum 19. Jahrhundert; die zweite umfaßt das, was in unserm Jahrhundert bereits geschehen ist und hoffentlich noch geschehen wird.

Verhältniß von Einkommen und Steuern bis ins 19. Jahrhundert.

Wir wissen jetzt, daß der Gedanke, daß der Staat nicht vom Kapital oder Besitz, sondern nur von dem Einkommen eine Steuer zu fordern berechtigt sein solle, schon von der großen, erst jetzt aus ihrer Vergessenheit hervorgezogenen deutschen Schule des 17. Jahrhunderts mit ihren Begründern, Besold und C. Klock ebenso gründlich als systematisch durchgeführt worden ist, wenn sie sich auch nur noch auf die directen Steuern bezog. Wir wissen auch, warum das alles in dem zersplitterten Deutschen Reich ohne Erfolg blieb. Was aber in Deutschland die Wissenschaft nur noch theoretisch formulirt hatte, ward in Frankreich durch die Finanznoth eine actuelle Frage. Von der französischen Literatur, vor allem von der Schule der Physiokraten aus ward die grundsätzliche Verbindung des Begriffs des Einkommens mit dem der Steuer ein europäisches Princip. Schon Vauban hatte eine ziemlich bestimmte Vorstellung von einer allgemeinen Einkommensteuer auf den Grundbesitz; Quesnay dehnte dieselbe auf alles Einkommen aus, indem er das produit net als einzige Steuerquelle hinstellte, dabei aber gerade wie seine deutschen und französischen Vorgänger doch nur im Grunde an die Grundsteuer dachte. Das große Verdienst von Adam Smith war es dann, diesen Gedanken auf alle Gebiete des wirthschaftlichen Lebens auszudehnen, und in diesem Sinne die Allgemeinheit und Gleichheit der Steuern für alle zu fordern, die überhaupt ein Einkommen hatten. Damit war das Dasein eines Einkommens zur principiellen Berechtigung einer jeden Steuer gemacht, und jetzt erst konnte man sagen, daß jede Steuer eine Steuer auf das Einkommen, also eine Einkommensteuer im weitern Sinne sein müsse. Von ihm aus geht daher in die seit Justi und Sonnenfels sich selbständig entwickelnde Finanzwissenschaft Deutschlands der ganz allgemeine Grundsatz über, daß Einkommen und Steuer sich gegenseitig bedingen. Allein, und das war der große Unterschied vom 19. Jahrhundert, dieses Einkommen als Steuerquelle dachte man sich nicht als einen selbständigen wirthschaftlichen Begriff, also als ein selbständiges Steuerobject, sondern man suchte es für jede einzelne Steuer zu verfolgen; und da man das selten doch nur

für die einzelnen Arten der Ertrags-(Grund-) und Erwerbs-steuern annähernd beweisen konnte, für die indirecten Steuern aber ein Einkommen als Steuerquelle überhaupt nicht zu suchen gewohnt war, so konnte die Verbindung zwischen Einkommen und Steuer doch nur ein allgemeines Princip mit sehr beschränkter Anwendung bleiben. Es ist klar, daß sich die Einkommenslehre erst selbständig in der Nationalökonomie herausscheiden mußte um mit dem Steuerprincip weiter zu kommen.

Diese Selbständigkeit der Lehre vom Einkommen gehört nun der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts. Hierin ging die Volks-wirthschaftslehre ihren eigenen Weg. Sie begann mit den unklaren Vorstellungen von einem directen und abgeleiteten Einkommen, ward dann aber mit Hermann zu einer selbständigen Einkommenslehre. Damit war nun der Ausgangspunkt für eine neue Auffassung der Steuern gegeben; allein die Lehre vom Einkommen fand sich nunmehr, indem sie den positiven Steuer-gesetzen gegenübertrat, fast plötzlich in der Mitte einer Steuer-welt, die sich seit Jahrhunderten nur um die Einnahme des Staats und gar wenig um das Einkommen als die Quelle des-selben gekümmert hatte. Hier schien, bei der unabsehbaren Vielgestaltigkeit der Positionen, ein Eingehen des einfachen Einkommensprincips auf diese meist historisch entstandenen Steuern und ihre Gleichgültigkeit gegen ihre Steuerquelle fast verlorene Mühe; die nationalökonomische Seite der Finanzlehre vermochte es nicht, alle jene Verschiedenheiten der Besteuerung auf gleichartige und gemeinsame Elemente zurückzuführen und eine einheitliche Auffassung zu gewinnen. So geschah nun das, was den natürlichen Uebergang von derselben in die großen Fragen der Finanz-wissenschaft bildete, und die heutige Phase der Einkommensteuer-frage entstand. Dieselbe ließ die ganze Frage nach dem Verhältniß der gegenwärtigen einzelnen Steuerarten zu jenem Begriffe einfach fallen, und stellte den jetzt historisch leicht erklärbaren Satz auf, daß man statt der einzelnen Arten und Berechnungen der Quellen des wirklichen Einkommens vielmehr dieses Einkommen des Einzelnen als ein Ganzes betrachten, daher auch nur dieses Gesammteinkommen jedes wirthschaftlichen Individuums als Steuerquelle und Steuerobject betrachten, und daher an die Stelle aller Einzelsteuern eine Gesammtsteuer für

jeden Steuerpflichtigen berechnen und durchführen müsse. Auf diese Weise entstand die Vorstellung von der „einzigen Einkommensteuer" als ein historisch vollkommen berechtigtes Entwickelungsmoment in der Steuerfrage. Daß diese Auffassung nun weder theoretisch noch praktisch genügen kann, hätten die Vertreter derselben allerdings bei genauerer Bekanntschaft mit der Finanzwissenschaft leicht erkennen müssen. Denn einerseits war es ja ohnehin die Aufgabe aller Ertrags- und Erwerbssteuern, gerade dieses Einkommen des Einzelnen zu finden und zu besteuern, sodaß hier der Gedanke jener einzigen Einkommensteuer sich praktisch genommen auf eine einfache Addition der durch die verschiedenen Arten der directen Steuern bestimmten Steuerbeträge verwirklicht hätte; andererseits vergaßen sie, daß die Aufhebung der indirecten Steuern in die einzige Einkommensteuer zu einer Prämie für den Unmäßigen werden mußte. Es ist nicht nöthig, nochmals auf eine Kritik dieser Theorie einzugehen. Allein sie hatte dennoch eine große Bedeutung. Ihr gebührt das Verdienst, sowol für das allgemeine Gefühl als auch für die ernstere Finanzwissenschaft die Ueberzeugung erweckt zu haben, daß auch das beste System der directen und indirecten Steuern nicht fähig sei, wirklich das ganze Einkommen des Einzelnen und vor allem seinen beständigen Wechsel regelmäßig zu besteuern. Daß sie daneben das Minimum des Roheinkommens von der Einkommensteuer befreien wollte, lag wol in dem, allerdings der neuern Einkommensteuerliteratur nicht zum Bewußtsein gelangten Einfluß der englischen Income Tax. Auf ein näheres Eingehen in die bestehenden Steuer- und Besteuerungssysteme hat sie sich nicht eingelassen; aber sie hinterließ den theoretisch formulirten Eindruck, daß dem gegenwärtigen Steuerwesen ein wesentliches Moment fehle; und auf diesem Punkte traf sie mit der praktischen Finanzverwaltung zusammen, die auf der Grundlage derselben Erkenntniß, zum größten Theil ganz unabhängig von jener Theorie, gleichzeitig nach einer selbständigen Besteuerung des Einkommens neben den bestehenden directen und indirecten Steuern zu suchen begann. Natürlich nun war die Gestalt, in welcher sich dies in den Steuersystemen der verschiedenen Länder Europas vollzog, gleichfalls eine sehr verschiedene. Gerade hier ist daher die Vergleichung fast un-

für die einzelnen Arten der Ertrags-(Gr… s allen Un-
steuern annähernd beweisen konnte, für … ad Thatsachen
aber ein Einkommen als Steuerquelle …
gewohnt war, so konnte die Verbind… tungen des Ver-
Steuer doch nur ein allgemeines … n die directen und
Anwendung bleiben. Es ist kla… sich freilich hier auf
erst selbständig in der Nation … ergangsstadiums be-
um mit dem Steuerprincip
Diese Selbständigkeit
der ersten Hälfte unsers
wirthschaftslehre ihrer
klaren Vorstellunger
kommen, ward d
Einkommensleh
eine neue Au
Einkommen
gesetzen o
welt,
Sta
sel

…vorbehalten bleiben, die Geschichte … der Geschichte der Finanzwissenschaft …selbständig zu verfolgen. Wir begnügen …ng, daß man dieselbe füglich in zwei große …theilen kann. Die erste hält den Begriff des …ch bei den einzelnen, und zwar den directen Steuern …deutsche Finanzwissenschaft seit Justi und Sonnenfels …u bei weitem klarer und praktischer ist als die englische …um Smith, der zwar vom Einkommen, aber nicht von einer …Einkommensteuer einen Begriff hat. Die zweite, die man die eigentliche Einkommensteuer-Literatur nennen kann, schließt sich theils an die englische Income Tax, theils an das mit dem Jahre 1848 entstehende Bewußtsein von dem Klassenunterschiede und der Arbeit, die ohne Reineinkommen ist, vergißt aber darüber so gut als vollständig, die Einkommensteuer mit dem System sowol der Steuer als den Forderungen der Besteuerung in Verbindung zu denken. Es ist dabei in hohem Grade bezeichnend, daß während England und Frankreich unsers Wissens gar keine selbständigen Untersuchungen über die Einkommensteuerfrage haben, die Deutschen und die Italiener der Sache ihre sehr eingehende Aufmerksamkeit widmen. Nur ist der Gang der theoretischen Bewegung bei beiden verschieden. Die Deutschen schließen sich an zwei Dinge, an die abstracte Lehre vom Einkommen einerseits, und an die Nothwendigkeit einer selbständigen Rentenbesteuerung andererseits, sodaß sie durch das erstere zur Theorie der einzigen Einkommensteuer, durch die letztere zu den positiven Gesetzen über die Rentensteuer kommen, und dadurch vielfach die Vorstellung erwecken, als ob die Einkommensteuer eigentlich mit der Rentensteuer identisch sei. Merkwürdigerweise hält man, nach dem Vorgange Held's und Neumann's, daher noch immer an dem Ausdruck „Personalsteuer" statt der einzigen Einkommensteuer fest, was im Grunde nur verwirren kann. Welche directe Steuer, und genau genommen welche Steuer überhaupt ist keine Personalsteuer? Welchen Einfluß nun das auf die neuere Gesetzgebung in Deutschland gehabt, werden wir unten andeuten. Die drei Männer, an deren Namen sich jedoch im allgemeinen die Theorie der einzigen Einkommensteuer anschließt, sind ohne Zweifel Fr. J. Neumann in dessen Ab-

: „Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Ge-
halt" („Schriften des Vereins für Socialpolitik", VIII, 1874),
er, „Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammen-
rundprincipien der Steuerlehre" („Tübinger Vierteljahrs-
vor allem A. Held, „Die Einkommensteuer" (1872),
s Staatssteuersystem", bestehend aus „einigen in-
einer „Personal- und Einkommensteuer" leider
erscheint". Es wäre wol ein so gründliches
uffassung der eigentlichen Einkommensteuer,
diesen Anschauungen voraufgeht, wie sie
mmt, leicht zu vermeiden gewesen, wenn er
tssystem wirklich gelangt wäre. Vgl. daneben
von W. von Graffenried: „Ueber die Einkommen-
y 1855). Im ganzen ist die eingehende Literatur nicht
altig; die beste Zusammenstellung, jedoch mit besonderer Be-
ng auf die vorzugsweise als Einkommensteuer fungirende Renten-
teuer, bei Bocke, „Tübinger Vierteljahrsschrift", 1861, nebst der Zusammenstellung der einzelnen deutschen Gesetze, ebendaselbst 1865. Vgl. auch Walcker, „Selbstverwaltung des Steuerwesens" (1869), S. 123 fg. Italien hat seit seiner einheitlichen Gestaltung eine keineswegs unbedeutende Literatur über die Frage entwickelt; in der That gab die Nothwendigkeit, für den neuen Staat ein neues Steuersystem aufzustellen, Raum und Anlaß für eingehende Untersuchungen. Wir machen hier nur auf die wichtigsten aufmerksam. Die Schrift von Em. Broglio leitet die Frage zugleich mit einer Vergleichung ein: „Dell' imposta sulla rendita in Inghilterra e sul capitale negli Stati Uniti" (1856). Da die Besteuerung der richezza mobile dort wie in Frankreich noch neben der Rentensteuer die Einkommensteuer vertritt, so muß man dieselbe zunächst unter der Literatur über die erstere suchen. S. Canellini (Giuseppe): „L'imposta sulla richezza mobile ed immobile nella Rep. Fiorentina" (1862). Die turiner Handelskammer veröffentlichte ihr Gutachten: „Osservazione e proposta dell' imposta di richezza mobile" (1873). Die Schrift von Constantino Baer: „L'avere e l'imposta" (1872) namentlich C. IV: „L'imposta sull' entrata", ist reich an allgemeinen Gesichtspunkten; nur wird es schwierig, streng wissenschaftlich zu sagen, was das „avere" bedeutet. Zu einem eigentlichen System gelangt Baer nicht. Beiläufig bemerken wir, daß fast allenthalben diese ganze Literatur sich nicht mehr erinnert, daß die einzige Einkommensteuer schon vor mehr als 100 Jahren in Frankreich erwogen ward. Die Verbindung der erstern mit den Steuerzuständen der einzelnen Länder muß nun, wie wir gleich sehen werden, der Ausgangspunkt für jede endgültige Auffassung der Literatur bleiben.

Charakter der Einkommensteuergesetzgebung des 19. Jahrhunderts.

Während nun die große Bewegung der Finanzwissenschaft ihren Weg ging, entstand auch in der Finanzgesetzgebung allmählich die Ueberzeugung, daß sie und ihr System eine Besteuerung aufnehmen müssen, welche fähig sei, die Mängel der directen und indirecten Steuern durch eine eigene Steuer zu ersetzen, die ihrerseits das von jenen nicht faßbare Einkommen einer Steuer unterzöge. Der Gedanke der Individualisirung der Besteuerung im Anschluß an das finanzielle Durchschnittssteuersystem bricht sich allenthalben Bahn. Das allgemeine Princip, den bestehenden Steuern das Einkommen zum Grunde zu legen, wird allerdings anerkannt; allein das, worauf es hier in entscheidender Weise ankam, bestand doch darin, die Besteuerung des individuellen Einkommens von dem finanziellen mit einer eigenen Steuer zu scheiden und damit dem Steuersystem seinen Abschluß zu geben. Auf diesem keineswegs fertigen Wege befinden sich gegenwärtig die verschiedenen Staaten Europas, jeder in seiner Weise. Es ist von entscheidender Wichtigkeit für das Verständniß der Sache, sich darüber klar zu werden, in welchem Stadium der Lösung dieser Aufgabe diese einzelnen Staaten sich jetzt befinden.

England ist das erste Land, welches es versucht hat, die Besteuerung des Einkommens zu individualisiren, und zwar in der Weise, daß es in seiner Income Tax alle Quellen des Einkommens auf die bekannten fünf Gruppen reducirte, die Bestimmung dieses Einkommens aus jeder derselben ohne finanzielle Bemessung dem Selbstbekenntniß überließ, und dann für alle auf diese Weise sich ergebenden Arten des Einkommens einen und denselben Steuerfuß aufstellte. Drei Dinge waren es, welche diese englische Einkommensbesteuerung eine Zeit lang zum Ideal der Steuerlehre gemacht haben. Das eine war, daß man durch das freie Selbstbekenntniß jede Differenz zwischen der bestimmten finanziellen Besteuerung und dem wirklichen Einkommen zu vermeiden schien, und damit den Steuerbetrag fähig machte, dem Wechsel des Einkommens aus dem Steuerobject jährlich zu folgern; das zweite war, daß die Gleichheit des

Steuerfußes für alle Steuerquellen die Gleichheit der Besteuerung zu verbürgen schien; das dritte war die Steuerbefreiung für das geringste Einkommen. Der mächtigste Hebel für die zeitweilige Bewunderung dieser Steuerordnung bestand jedoch in dem Princip der jährlichen Bewilligung des Steuerfußes, welche allerdings als Vollendung des parlamentarischen Rechts der Steuerbewilligung allein geeignet war, die Steuerlast mit dem wirklichen Bedürfniß des Staats in beständiger gesetzlicher Harmonie zu erhalten. Gewiß war aber das Eine, daß hier die eigentliche Einkommensteuer mit dem System der directen Steuern principiell so eng verschmolzen blieb, daß die scheinbar allgemeine Einkommensteuer doch zu nichts anderm als zur Anwendung des allgemeinen Princips auf die fünf directen Steuern wurde, was man in Deutschland viel klarer verstand und viel besser auszuführen wußte. Daher ist die Income Tax nichts weniger als eine eigentliche oder gar eine einzige Einkommensteuer. Schon zehn Jahre später begriff man daher in Deutschland, daß die englische Income Tax für unsere Steuerfrage mit ihrer gänzlich uncontrolirten und unvollständigen Form der Ertrags- und Erwerbssteuern gänzlich unbrauchbar sei, indem sie praktisch in der That viel mehr die Umgehung der Individualisirung als die Verwirklichung derselben enthielt, um so mehr, als daneben die indirecte Steuer ohne allen Qualitätssteuerfuß, also ohne alle Rücksicht auf das individuelle Einkommen des Consumenten fortbestand. Man hörte auf, von der Income Tax noch überhaupt anders als von einer schlecht organisirten directen Steuer zu sprechen. Das übrige Europa konnte von derselben nur den Gedanken der jährlichen Bewilligung mit wechselndem Steuerfuße je nach dem wechselnden Bedarf des Staats gebrauchen. Freilich hat es denselben bis jetzt noch nicht zu gebrauchen gewußt.

Was Frankreich betrifft, so hat es nicht blos keine Einkommen- und nicht einmal eine Rentensteuer, sondern es verhält sich definitiv feindselig zu beiden und damit zu den deutschen Theorien. Dagegen hat es allerdings stets gesucht, in sein directes Steuersystem neben der festen finanziellen Steuer eine bewegliche einzuführen, mit der bestimmten Absicht, durch diese Beweglichkeit der Steuer und der Besteuerung der bestän-

digen Bewegung des individuellen Einkommens überhaupt und selbst desjenigen des Einzelnen zu folgen. Neben diesem allgemeinen Princip der Einkommensteuer besteht nun der tiefe Unterschied von der Aufstellung einer eigentlichen Einkommensteuer darin, daß es wie England die letztere mit der directen und zum Theil mit dem Gebührenwesen und selbst der indirecten Steuer innig verbindet, dagegen aber aus dieser Verbindung ein selbständiges eigenes System gemacht hat, das wir hier bezeichnen müssen. Diese Verbindung von finanzieller und Einkommensteuer beruht nämlich auf drei Kategorien in aller französischen Besteuerung. Die erste besteht in der Besteuerung der Richesse mobilière, welche in der Thür- und Fenstersteuer die Verschiedenheiten des individuellen Kapitals besteuern will; die zweite in dem Unterschied des Droit fixe von dem Droit proportionnel, welcher den individuellen Ertrag aus dem Erwerb verfolgen soll, und der dritte in dem Princip der Repartition, welches die Differenz zwischen dem finanziellen und dem Gesammteinkommen auszugleichen bestimmt ist. Alles das aber ist nur ein höchst unvollkommener Ersatz für eine selbständige Einkommensteuer, da das erste alles, nur kein richtiger Maßstab für das Einkommen ist; das zweite sich wieder nicht nach dem wirklichen, sondern nur nach dem finanziell als wahrscheinlich berechneten Reinertrag des Einzelnen richtet; das dritte endlich zwar an sich richtig, aber nur für ganz bestimmte directe Steuern anwendbar ist. Das Brauchbare in diesem Steuersystem ist nur die Repartition; allein da von einer jährlichen Bewilligung des Steuerfußes überhaupt keine Rede ist wie in England, so erscheint auch dieses ganze künstliche System als ein noch sehr unvollkommenes.

Im großen und ganzen steht Italien auf demselben Standpunkte wie Frankreich. Bei ihm ist das eigentliche Gebiet der Einkommensteuer die Tassa sulla richezza mobile, die, wie schon erwähnt, die Besteuerung des Einkommens an den Ertrag des persönlichen und gewerblichen Kapitals anschließt, aber freilich daneben eine feste Rentensteuer besitzt. Auch hier muß sich eine eigentliche Einkommensteuer erst entwickeln. Sie wird nicht ausbleiben.

Auf einem wesentlich andern Standpunkt steht nun wieder

Mitteleuropa mit seinen beiden großen Gebieten, Deutschland und Oesterreich.

Gemeinsam ist zunächst beiden, daß sie das richtige Gefühl der Nothwendigkeit einer selbständigen Steuer auf das individuelle Einkommen besitzen. Beide haben daher, und das ist ein großer Fortschritt, eine eigene Einkommensteuer neben ihre directen Steuersysteme aufgestellt. Allein beide haben eine solche Einkommensteuer nicht als organische Forderung eines Steuersystems aufgefaßt und sie daher noch nicht auf ihre nothwendige Verbindung mit den übrigen directen Steuern zurückgeführt, noch auch haben sie den englischen Grundgedanken der Finanzverfassung aufgenommen, den Steuerfuß zum Gegenstand einer jährlichen Bewilligung zu machen. Sie haben dagegen diesen Steuerfuß als einen feststehenden gesetzlichen aufgestellt, und dadurch ihre Einkommensteuer zu einer bloßen, allerdings rationellen Erweiterung ihres bestehenden Steuersystem gemacht, wobei namentlich in den kleinern deutschen Staaten die neuen „Einkommensteuergesetze" eine doppelte Aufgabe hatten, zuerst die Kapitalsrente als solche zur Steuer heranzuziehen, dann aber an die Stelle einer Reform der alten, meist schlecht bemessenen Erwerbsteuer zu treten. Alles, was in Mitteleuropa unter dem Namen einer „Einkommensteuer" auftritt, gibt daher im ganzen ein innerlich höchst verschiedenes Bild der Besteuerung, hat aber im Einzelnen die nächste und wichtigste Frage nach den nothwendigen Reformen der einzelnen, namentlich directen Steuern so sehr in den Hintergrund gedrängt, daß es sich erklärt, weshalb man nicht recht weiter gekommen ist, obwol sich, wenigstens formell, die Einkommensteuer von den übrigen Steuern geschieden hat. Das Werk, in welchem diese Unklarheit am besten zum Ausdruck gelangt, ist ohne Zweifel Schäffle's Steuerpolitik, welche allenthalben von Reformen im obigen Sinne spricht und von einem systematischen Besteuerungsprincip zu sprechen glaubt. Geht man nun aber von den oben dargelegten Gesichtspunkten aus, so scheidet sich das, was wir das Einkommensteuerwesen Mitteleuropas nennen müssen, in drei Hauptgruppen, die österreichische, die preußische und die deutsche Gesetzgebung.

Was zunächst Oesterreich betrifft, so war sein ganzes Steuersystem bis 1848 im obigen Sinne ein rein finanzielles, litt aber dabei noch an dem wesentlichen Mangel, daß ganze Gebiete von Steuerquellen, namentlich der landwirthschaftliche Pachterwerb, dann das persönliche Berufseinkommen, und endlich die Renten aus Werthkapitalien gar nicht besteuert waren. Die neue Ordnung der Besteuerung, welche mit diesem Jahre unabweisbar ward, hatte daher zwei höchst verschiedene Aufgaben. Zuerst sollte sie alle bisher unbesteuerten Einkommensquellen der Besteuerung unterziehen, dann aber womöglich das Princip der eigentlichen Einkommensteuer neben den bisherigen Steuern durchführen. Diese Aufgaben löste das sogenannte „Einkommensteuergesetz" von 1849 in so eigenthümlicher Weise, daß es nicht blos kein ähnliches Gesetz in Europa gibt, sondern daß es gleich anfangs das Bedürfniß nach einer neuen, wirklichen Einkommensbesteuerung wach machte. Es belegte zuerst jene drei Arten des Einkommens mit drei Arten von Steuern, wobei sofort die Anomalie herauskam, daß es die Pacht- und die Rentenbesteuerung mit einem festen, die Berufs- und Besoldungssteuer dagegen mit einem progressiven Steuerfuß belegte. Dann führte es, unter Beibehaltung des alten Grundsteuersystems, für die Gewerbesteuer in der That eine Einkommensbesteuerung ein, und zwar in der eigenthümlichen Weise, daß, um die Sache kurz zu charakterisiren, die alte streng finanzielle Gewerbesteuer von 1812 bestehen blieb, jeder Gewerbtreibende aber sein Reineinkommen aus seinem Gewerbe selbst bekennen und mit dem festen Steuerfuß von 5 Proc. versteuern mußte, wobei dann die Doppelbesteuerung dadurch vermieden ward, daß von dem auf diesem Wege entstehenden Steuerbetrag der unbedingt zu zahlende Betrag nach der finanziellen Gewerbesteuer von 1812 abgerechnet wurde. Daß dabei alle Steuern um ein Drittel erhöht wurden, gehört nicht hierher. So ergab sich, daß man zwar eine eigentliche Einkommensteuer für das Gewerbe unter voller Anerkennung der Individualisirung der Steuer besaß, aber keine für das Gesammteinkommen des Einzelnen. In der neuesten Zeit hat man diesen Mangel erkannt, und statt der Erhöhung der Steuerfüße für die einzelnen Steuerarten an eine allgemeine Einkommensteuer für jedes Steuerobject unter

dem unpassenden Namen einer „Personalsteuer" gedacht. Die Vorlage von 1870 hat jedoch keinen Erfolg gehabt.

Offenbar hat nun Preußen einen neuen, im höchsten Grade beachtenswerthen Weg betreten. Es ist nämlich der einzige Staat, der neben der von allen übrigen Staaten angenommenen Einkommensbesteuerung und ihrer mehr oder weniger glücklichen Durchführung bei allen directen und indirecten Steuern eine selbständige Einkommensteuer aufstellt. Es hat zuerst den Repartitionssteuerfuß bei der Grundsteuer bei sich eingeführt; es hat für die indirecte Steuer den Qualitätssteuerfuß namentlich bei der Getränke- und Wohnungssteuer angenommen; aber die Klassensteuer als Erhebungsform für die eigentliche Verzehrungssteuer hat die Idee der selbständigen Einkommensteuer oder der Einkommenklassensteuer erzeugt, welche dazu bestimmt ist, das freie Einkommen, das durch die beiden obigen Steuern nicht getroffen ist, einer eigenen Steuer zu unterwerfen. Das System derselben ist einfach. Die Steuereinheit ist nicht wie in der englischen Income Tax eine Geldeinheit, und der Steuerfuß daher auch nicht ein Procentsatz von dieser Einheit (Pfund und Schilling), sondern die Einheit ist die Klasse, und der Steuerfuß, für jede Klasse bestimmt, ein Klassensteuerfuß, wie bei der Erwerbsteuer. Ein formell klareres System gibt es nicht; jede Grundform der Steuer hat ihre Messung, ihre Einheit, ihren Steuerfuß, ihre Steuerquelle; die Fähigkeit der Einkommensteuer, dem wirklichen Einkommen zu folgen, liegt dabei in der Möglichkeit, den Einzelnen in die höhere Klasse einzuschätzen, und allen Forderungen der Einkommensbesteuerung scheint damit Genüge gethan.

Dennoch steht auch hier Preußen noch in der Mitte des Weges. Die Entwickelung seiner Einkommensteuer ist mehr eine historische als eine principielle. Ihr ist die eingehende Reform der bestehenden Gewerbesteuer nicht gehörig vorausgegangen, und es macht vielfach den Eindruck, als hätte sie gerade diese wesentlich ersetzen sollen. Die Verzehrungsklassensteuer ist in der That keine Einkommensteuer, da die Verzehrungssteuern neben ihr bestehen blieben, sondern wirkt einfach als eine Erhöhung der letztern. Vor allem aber fehlt der Einkommensteuer Preußens ihr wahrer Charakter. Sie hat nämlich wie

alle directen Steuern einen auf einen finanziellen Durchschnitt berechneten festen Steuerfuß, der die Individualisirung zu einer bloßen Form macht. Die Bemessung ist daher keine freie, sondern wesentlich eine amtliche, und von einer Bewilligung des Steuerfußes, wie in England, der Hauptsache der wahren Einkommensteuer, ist keine Rede. Sie ist einfach zu einer directen Steuer geworden. So hat dieselbe ihre wahre höhere Natur verloren oder eigentlich niemals gehabt. Doch ist diese Steuer immerhin ein wesentlicher Fortschritt. Denn wenn Preußen den Gedanken des Einbekenntnisses und der Steuerausschüsse für seine Einkommensteuer aus England aufnimmt, die Entwickelung der Erwerbsteuer aus Oesterreich, und dabei seine mustergültige Verwaltung festhält, so kann es unbedenklich das höchste verfassungsmäßige Princip der Bewilligung des jährlichen Steuerfußes einführen, und wird damit nicht blos jeden „Conflict" vermeiden, sondern eine wahre Einkommensteuer verwirklichen.

In Beziehung auf die übrigen deutschen Staaten müssen wir, sollten wir nicht ganz die Grenze unserer Aufgabe überschreiten, uns auf eine Bemerkung beschränken. Unter dem Namen der „Einkommensteuer" haben die meisten deutschen Staaten in den letzten Jahrzehnten eine neue Besteuerung eingeführt. Diese Einkommensteuer hat in jedem einzelnen Staate wieder ihren besondern Charakter, obgleich alle davon ausgehen, durch dieselbe die Mängel der bisherigen Steuern zu ersetzen, theils indem sie wirklich das Princip der Einkommensteuer durchführen, theils indem sie statt der Reformen der Einzelsteuern auftreten, theils aber die Kapitalrentenbesteuerung in die directen Steuern einreihen. Jede dieser Einkommensteuern fordert daher ihre eigene Behandlung, bei welcher man nur nicht, wie es allerdings zu geschehen pflegt, das Verhältniß zu den bestehenden Steuern, ohne welche man schwerlich je diese eine Steuer recht beurtheilen wird, übergehen darf. Dabei sind dieselben lauter Stadien auf dem Wege zur wahren Einkommensteuer; nur fehlt ihnen selber wie den bisherigen Beurtheilungen derselben die Anerkennung des Princips der jährlichen Bewilligung des Steuerfußes, ohne welches jede Einkommensteuer ewig nur der Finanzverwaltung, aber nie der Finanzverfassung als Lö-

sung der schwierigsten Frage der letztern, der Conflictsfrage, angehören wird.

Auch hier gestehen wir, daß ein genaueres Eingehen auf die betreffenden einzelnen Gesetzgebungen für diese Arbeit unthunlich erscheint, weil eine gewissenhafte Zurückführung derselben auf die Principien der wahren Einkommensteuer ohne eine weitgehende Kritik nicht denkbar ist. Dagegen dürfen wir darauf hinweisen, daß eine Einkommensbesteuerung in unserm Sinne, und nicht blos eine Vermögenssteuer, bereits lange vor dem Auftreten der deutschen Steuerwissenschaft des 17. Jahrhunderts gewiß in vielen Orten Deutschlands stattgefunden hat, wenn andererseits in England die „Poor rate" zuletzt nichts anderes ist, als eine örtliche Einkommensteuer für örtliche und jährliche Verwaltungsaufgaben, beschlossen durch die Gemeinde in den Vestries. So publicirt J. A. Tomaschek in den „Geschichtsquellen der Stadt Wien" (1. Abth.: „Rechte und Freiheiten der Stadt Wien", II, 102 u. 103) ein gewerbliches Einkommensteuergesetz vom Jahre 1462, das vom größten Interesse ist: „Desselben jars habent namhaft purger und besunderlich alle handwerk zu Wienn ein fürnehmen getan, dass ein jeder purger und handwerker von seinem guet was er hiet je von einem pfund drei pfennig zu steuer geben sol, desselb sein guet ein jeder purger und handwerker bei seiner gewissen an aids statt ansagen soll u. s. w." Vgl. dazu die Verordnung von Kaiser Friedrich III. von 1466, welche der Stadt Wien „zur Bezahlung ihrer Schulden die Aussetzung und Einnahme eines «Tetz» (Dazio, Verzehrungssteuer) von allen Waaren" bewilligt, ebendaselbst Nr. CLXV. Wie leicht wird oft das Gegenwärtige und Bestrittene verständlich, wenn man den historischen Wurzeln desselben im Boden der Vergangenheit nachgeht! Und wie viel weiter wären wir, wenn wir eine Sammlung der gleichartigen Gesetze besäßen, die gleichzeitig auf diesem Gebiet für die deutschen Städte gegolten. Da wir das nicht hatten, hat eine Zeit lang Englands Income Tax das Muster eines großen Theils der Einkommensteuern werden können. Jetzt erst kennen wir dieselbe genauer. Sie wird zuerst als Erhöhung der directen Steuern eingeführt (1798), dann erst (1799) eine directe Einkommensteuer von 10 Proc. aufgelegt (die alte Land Tax). Jeder sollte sein Einkommen nach den einzelnen Quellen selbst bezeichnen; Einkommen unter 60 Pfd. St. war frei; geringerer Steuerfuß für Einkommen unter 200 Pfd. St. Dauer: Kriegszeit. Aufgehoben 1816; wieder eingeführt 1842, im wesentlichen nach den Grundsätzen des Gesetzes von 1806. Die eigentliche Aufgabe des Gesetzes war, den Mängeln der bisherigen directen Steuern abzuhelfen; an eine einzige Steuer dachte niemand, da die alte Land Tax so gut wie die Licenses und die Consumtionssteuern ruhig fortbestanden. Dabei ergibt sich bei genauerer Betrachtung, daß die formale Gleichheit des Steuerfußes (so und so viel Pence per Pfund Einkommen) factisch durch die Be-

rechnung des letztern zu einer großen Verschiedenheit wird, namentlich da bei der Beurtheilung der Bekenntnisse fast nur Fachgenossen zugezogen werden, und der Justice of the Peace, selbst der besitzenden Klasse angehörig, keine Einwendung zu machen pflegt. Ihre formalen Grundlagen sind bekannt. Von einer Beziehung zu den indirecten Steuern ist keine Rede. Ihre Klassen sind nämlich: 1) Ertrag des Grundbesitzes; Steuerfuß wechselnd, gegen 7 Pence per Pfund Sterling = 2,91 Proc.; 2) Pachtzins, wobei das Pachtgewerbe Object, die Pachtsumme Einheit, und eine Menge Befreiungen; Steuerfuß $3^1/_2$ Pence per Pfund Sterling; 3) Gewerbegewinn, wobei wieder zwei Steuerfüße mit $11^1/_2$ und 16 Pence per Pfund Sterling, also nichts anderes als die roh klassificirte Gewerbesteuer des übrigen Europa; 4) Beamtengehalte, nichts als die Besoldungssteuer (7 Pence per Pfund Sterling, 2,91 Proc., ebenso verkehrt wie jede solche Besoldungssteuer, da sie auf dem Roheinkommen ruht); 5) Renten aus der Staatskasse, derselbe Steuerfuß. Ursprünglich von Peel und für drei Jahre; dann beständig verlängert; 1853 auf sieben Jahre und Ausdehnung auf Irland. Wir besitzen jedoch in den Werken von Vocke und Gneist so gründliche Darstellungen der Geschichte der Income Tax, daß wir nicht weiter in das Einzelne eingehen dürfen und daß sich auch unsere frühern Auffassungen wesentlich modificirt haben. Wir halten es für einen großen Fortschritt in der Finanzwissenschaft, daß uns die Arbeiten jener bedeutenden Forscher allmählich über die wahre Natur der Income Tax so weit gründlich aufgeklärt haben, daß wir jetzt wissen, worin ihr eigentlicher Werth besteht; das ist das Princip der jährlichen Bewilligung des Steuerfußes, die freilich auch wieder nur dann praktisch wird, wenn die Regierung eine Aenderung des bestehenden vorschlägt.

Das österreichische Einkommensteuergesetz vom 29. October 1849 (ausgedehnt auf Ungarn 25. April 1850) zerfällt in drei große Gruppen oder Klassen. Die erste Klasse ist die Besteuerung der Gewerbe mit dem Einkommensteuerfuß auf Grundlage der Selbstschätzung, wie die englische Schedula C., jedoch hat man nach französischem Muster wieder den alten Erwerbsteuerfuß von 1812 als Analogon des Droit fixe beibehalten, mit der Bestimmung, daß der Erwerbsteuerfuß nie weniger als dieser alte mit $^1/_3$ Erhöhung betragen dürfe; dem entsprechend ist auch der Grundsteuerfuß gleichzeitig um $^1/_3$ erhöht worden. Steuerfuß ist 5 Proc. des unbesteuerten Reinertrags. Die zweite Klasse ist die Gehaltsteuer und die Steuer auf geistigen Erwerb mit steigendem Steuerfuß; Steuereinheit eine Decimalstelle des (Brutto-) Einkommens; Steuerfuß von 600—1000 Fl. 1 Proc., von je tausend mehr 1 Proc. mehr, bei 10000 10 Proc. Die dritte Klasse ist die Rentenbesteuerung (s. oben). Auch hier ist also von einer Besteuerung des reinen Einkommens als Ganzen gar keine Rede, was am deutlichsten daraus hervorgeht, daß das Ein-

kommen der verschiedenen Quellen nicht zusammengerechnet worden, sondern jede Quelle besteuert wird. Es ist also auch diese Steuer einfach eine neue Besteuerungsform der directen Steuer mit dem Einkommensteuerfuße, jedoch mit Ausnahme der Grundsteuer, die den Rentensteuerfuß vorderhand noch beibehält, bis das Gesetz vom 24. Mai 1869 durchgeführt sein wird.

Was Preußen betrifft, es hatte es bis 1848 gar keine Einkommensteuer, und Finanzlehrer ersten Ranges, wie Hoffmann, erklärten sich direct gegen dieselbe. Natürlich kann man mit Rau (§. 400) die Klassensteuer nicht für eine Einkommensteuer halten; nur daß sie zur Einführung der Einkommensteuer Anlaß und Form gab. Schon 1847 Antrag der Regierung auf Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer in den Städten und Ausdehnung der Klassensteuer über alle Staatsangehörigen. Grund: daß die Schlacht- und Mahlsteuer zur gleichen Steuer für alle Bewohner der Städte werde, während die Klassensteuer auf dem Lande die Verschiedenheit des Einkommens für ihre vier Klassen festhalte. Wiederaufnahme der Frage im Jahre 1848. Erste Untersuchung: ob überhaupt in den Städten die Verzehrungssteuer anders als durch die Thorsteuer erhoben werden könne. Ergebniß: daß dies bei der Beweglichkeit der Bevölkerung ohne Thorsteuer, also durch Einführung einer Klassensteuer wie auf dem Lande, nicht thunlich sei. Zweite Untersuchung: da die Schlacht- und Mahlsteuer aber reine Verzehrungssteuer, die Klassensteuer dagegen eine indirecte Einkommensteuer sei, ob und in welcher Weise diese Steuer auch auf die Städte auszudehnen sei. Aus dieser Frage ging nach langem Kampf die sogenannte klassificirte Einkommensteuer hervor. Entwurf vom 9. Juli 1849; zweiter Entwurf vom 2. Januar 1851: Beibehaltung der Schlacht- und Mahlsteuer; Abänderung der Klassensteuer; neue klassificirte Einkommensteuer; als Gesetz erlassen 1. Mai 1851. Grundsatz: Besteuerung des Einkommens, und zwar niedrigstes Steuerobject 1000 Thlr. Roheinkommen jährlich; alles geringere Einkommen ward theils durch die alte Klassensteuer, theils durch die Schlacht- und Mahlsteuer als ausreichend besteuert angesehen. Steuereinheit: 100 vom Steuerobject; gesetzlich höchster Fuß 3 Proc., niedrigster Betrag $2^1/_2$ Thlr., höchster Betrug 600 Thlr. monatlich. Das Steuerobject ist hier das Einkommen aller Art, ohne irgendeine Ausnahme, also auch die Rente. Vgl. namentlich Bornemann, „Die Einkommensteuerfrage", 1850 (werthvoll); die einzelnen Klassen und Verordnungen bei Reden, „Preußischer Staatshaushalt", S. 226 fg.; Rönne, „Staats-Recht der Preußischen Monarchie", II, §. 529 (sehr kurz); Sentin, „Das Gesetz betreffend die Einführung einer Klassensteuer" (1850, 3. Aufl.); Quarizius, „Die Einkommensteuer" (1853). Dazu aber einzelne Staaten, Gerstner, „Bairisches Einkommensteuergesetz", Judeich, „Rentensteuer im Königreich Sachsen", und Gensel, „Steuerreform in Sachsen" (Hirth's „Annalen", 1874). Gneist

in seiner für das Steuerwesen der Selbstverwaltungskörper in Preußen so wichtigen Schrift: „Die Preußische Finanzreform" (1881), ist leider auf die eigentliche Einkommensteuer nicht eingegangen. Pfeiffer, „Staatseinnahmen", II, 263, der den Schwerpunkt auf die Klassen statt auf das Verhältniß zu dem übrigen Steuersystem legt. Ganz recht hatte dabei Nasse in seiner schönen, freilich nur auf Preußen berechneten Arbeit: „Bemerkungen über das preußische Steuersystem" (1861), man solle das Erwerbsteuersystem mehr ausbilden, und ganz unrecht hat Held, das nicht zu verstehen, S. 304. Die Behandlung der historischen Entwickelung der Einkommenklassensteuer zum Theil aus der Klassensteuer bei Held („Einkommensteuer", Abth. IX.) ist entschieden der beste Theil der werthvollen Arbeit; es bleibt uns aber unklar, wie man erstens in der Klassensteuer eine Art der eigentlichen Einkommensteuer hat erkennen, und vor allem, wie man sich so ernsthaft mit der Vorstellung von einer einzigen Einkommensteuer an der Seite der Ertrags- und Erwerbssteuer hat beschäftigen können. Das ist wol nur durch zwei Dinge möglich. Erstlich dadurch, daß die Ertrags- und Erwerbssteuern in Preußen noch nicht gut organisirt sind, zweitens daß man sich über die praktische Verwaltung der allgemeinen Einkommensteuer, die ja eben ohne die betreffenden Kataster dieselbe Gefahr der Unzuverlässigkeit läuft wie in England, nicht klar geworden ist. Ueber die übrigen deutschen Staaten verweisen wir auf Bocke, a. a. O. Die Darstellung der bestehenden Einkommensteuern von Karl Burkhardt, 1875, enthält eigentlich keine Einkommensteuern, sondern die Besteuerung des Einkommens in den directen Steuern. Wir glauben auch diesem bedeutenden Schriftsteller gegenüber uns auf kritische Bemerkungen nicht einlassen zu sollen. Mehrere Arbeiten über deutsche Einkommensteuern in Hirth's „Annalen", 1873 u. 1874 (Materialien zu einer Reichseinkommensteuer), und Gutachten des Vereins für Socialpolitik, 1874. Das letzte Jahrzehnt hat eigentlich nichts Eingehendes gebracht. Maurus, „Moderne Besteuerung" (1870, Kap. 4, §. 8), führt die Einkommensteuer als eine Besteuerung des „Eigenthumsrechts" in aller Kürze auf. R. Meyer, „Principien der gerechten Besteuerung", kommt über die Principien nicht zu einem klaren Bilde der Sache (III. Abschn., Kap. 4, Abth. 2). Von einer Beziehung zur Idee der einzigen Steuer und von geschichtlichen Auffassungen fanden wir nichts; auch keine Literatur. Es handelt sich offenbar dabei um den letzten Standpunkt, den man einnimmt, und wir möchten in dieser Beziehung nur das Eine festhalten, daß man auch bei der Einkommensteuer dieselbe in Wesen und Bedeutung niemals durch sie selbst beurtheilen und niemals etwas darum als eine Einkommensteuer behandeln soll, weil es eine solche genannt wird, sondern daß man dieselbe einzig und allein in ihrem großen Zusammenhange mit dem Ganzen des Steuerwesens zu würdigen hat.

Das System der Besteuerung für die eigentliche Einkommensteuer.

Wir müssen nun annehmen, daß alles oben Gesagte auf dem Standpunkte der reinen Theorie bleibt, solange man nicht versucht, die Ausführung ihrer Principien in einer bestimmten Vorstellung von der wirklichen Besteuerung zu verkörpern.

Wir stellen daher die Elemente der Besteuerung hier neben die Principien derselben, um den Gegenstand auch praktisch klar zu machen.

Indem man nämlich an die Stelle der einzigen Einkommensteuer die eigentliche, durch das Wesen des Steuersystems selbst gegebene stellt, muß man allerdings zuerst darüber einig sein, daß die letztere in rationeller Weise nicht einfach einzuführen ist, sondern erst als Schlußstein eines organischen Steuersystems erscheint, und daher von diesem bedingt wird.

Daher muß man sich zunächst über die Voraussetzungen einig sein, welche den Werth und die Nothwendigkeit einer solchen eigentlichen Einkommensteuer bedingen. Dieselbe setzt nämlich, wie wir sie denken müssen, voraus, daß die einzelnen bisher bestehenden Steuern wirklich das Ziel erreicht haben, nach welchem sie offenbar streben, das ist, das wirthschaftliche Einkommen jeder Erwerbsart mit dem finanziellen so weit als möglich identisch zu machen, was namentlich durch die rationelle Anwendung der Klassifikation auf jedem Punkte mehr und mehr geschieht. Wo dies noch nicht der Fall ist, da liegt offenbar die Hülfe nicht in dem Aufgehen einer solchen Steuer in eine allgemeine Einkommensteuer, welche ja selbst genau denselben Weg gehen müßte den die Einzelsteuer ohnehin gegangen ist, sondern in der Veredlung der letztern selbst. Die wahre Einkommensteuer entsteht vielmehr gegenüber dem bestehenden Steuersystem an der Frage, ob es bei voller rationeller Entwickelung der Einzelsteuer nicht blos ein Einkommen gibt, das durch die letztere nicht besteuert wird, sondern vielmehr ein solches, das von derselben nicht besteuert werden kann? Gibt es nun ein solches, so ist es allerdings nothwendig, daß neben alle übrigen Steuerarten eine neue hingestellt werde, welche ihrer Natur und Aufgabe nach die Fähigkeit hat, dieses bisher unbesteuerbare Einkommen wirklich der Steuer zu unterziehen;

und wird dann aus dieser Forderung eine wirkliche Besteuerung, so muß man allerdings zweitens fragen, wie sie organisirt werden, das ist also, welche Einheit, welchen Fuß und welche Vertheilung sie zu empfangen haben wird. Das erste wird ihre finanzielle, das zweite ihre wirthschaftliche und das dritte ihre politische Bedeutung enthalten.

In diesem Sinne wird nun aus dem allgemeinen Princip der Einkommensteuer das System derselben.

I. Das rein finanzielle Element in einer solchen Einkommensteuer beruht demnach zuerst darauf, daß alles Einkommen, was durch möglichst rationelle Organisirung der Steuerarten noch besteuert werden kann, durch die eigentliche Einkommensteuer überhaupt nicht getroffen, sondern durch die Steuerarten besteuert werden soll. Und zwar darum, weil nur diese vermöge ihrer Einrichtung die Gewähr für die möglichst genaue Besteuerung und Messung der Steuereinheit geben, die niemals durch die Einkommensteuer zu erreichen ist.

Es folgt ferner, daß je rationeller und klarer die Besteuerung in den einzelnen Steuerarten ausgebildet ist, desto geringer der Betrag sein muß, den die stets höchst unsichere Einkommensteuer ausmachen kann. Jede Einkommensteuer ist daher in dem Grade mehr ein Zeugniß für die Unfertigkeit der Besteuerung in den einzelnen Steuerarten, je größer der Betrag ist, den ich durch sie zu erzielen gezwungen bin.

Das Object der Einkommensteuer ist daher niemals das Einkommen überhaupt, sondern nur derjenige Theil desselben, welcher vermöge äußerer Verhältnisse oder höherer individueller Ertragsfähigkeit auch durch das beste System der übrigen Steuern nicht getroffen werden kann.

Steuerobject ist dabei principiell jede wirthschaftliche Persönlichkeit, die einen Ertrag oder einen Erwerb hat, also an sich auch Körperschaften und Gesellschaften. Gerade für Erwerbsgesellschaften ist sie die einzige Form, in welcher der Gewinn derselben über den einfachen Kapitalsertrag, die Verzinsung und Amortisirung des Kapitals, getroffen werden kann.

Die Besteuerung hat dann die schwierige Aufgabe, jenes Object, den Ueberschuß des wirklichen Ertrags über den finanziellen, zu finden und zu berechnen.

Es wird dabei wol kaum ein anderes Besteuerungsverfahren denkbar sein als das folgende.

Die Grundlage desselben ist das Selbstbekenntniß des Steuersubjects, nur muß dieses Selbstbekenntniß nicht etwa bei einer allgemeinen Angabe der Reineinnahme stehen bleiben, sondern es muß die besondern Einnahmequellen, also die einzelnen Ertrags- und Erwerbsformen enthalten, und jeder derselben die Beträge gegenüberstellen, mit welchen dieselben durch die betreffenden Steuern schon belastet sind. Damit erscheint dann diejenige Summe, welche für den Consum — die persönliche Wirthschaft — bestimmt ist. Den Betrag dieses wirthschaftlichen Bedarfs hat dann das Selbstbekenntniß zu veranschlagen und von dem bekannten Erträgniß aus Kapital und Erwerb abzuziehen. Der Rest ist das individuelle Einkommen.

Diese Berechnung ist die einzige, welche den Unterschied der Besteuerung großer und kleiner Familien auszugleichen im Stande ist. Das Selbstbekenntniß muß daher stets die Zahl der Familienmitglieder enthalten, auf welche weder die directen noch die indirecten Steuern irgendeine Rücksicht nehmen können, obwol gerade diese Zahl es ist, welche bei gleichem Einkommen darüber entscheidet, ob ein wirkliches Reineinkommen vorhanden ist oder nicht. Es ist ein nie bestrittener, aber auch bisher nie gelöster Widerspruch in aller Besteuerung, daß die Steuerlast, welche der Einzelne trägt, von dieser Zahl der Mitglieder der Familie abhängt, und dadurch bei vollkommen gleichem Ertrag und Erwerb durch die Consumtionssteuer eine gründlich ungleiche Besteuerung hervorbringt. Diese Differenz kann niemals, weder durch eine directe, noch durch eine indirecte Besteuerung, aufgehoben werden, und ist demnach geradezu die empfindlichste von allen. Die Klage darüber besteht; eine Abhülfe hat man bei dem bisherigen Steuersystem natürlich nicht finden können, da man in demselben nur an das Einkommen und nicht an die unabweisbare Verschiedenheit der Ausgaben der Einzelwirthschaft dachte. Daher hat auch die ganze Lehre von der Einkommensteuer sie stillschweigend übergangen. Erst die eigentliche Einkommensteuer ist „fähig“, ihr gerecht zu werden, indem sie neben das Selbstbekenntniß der Einnahmen das der wirthschaftlichen Ausgaben stellt. Es ist überflüssig,

die Wichtigkeit dieser Forderung zu betonen, nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß bei völliger Gleichheit der directen und indirecten Besteuerung die Ungleichheit der Steuer, soweit sie durch den Coëfficienten der Glieder des Haushalts begründet ist, mindestens zwei Drittheile der Bevölkerung auf das härteste trifft. Hier kann aber weder eine Steuerreform der directen noch der indirecten Steuern helfen, sondern nur das Selbstbekenntniß der Ausgaben, das durch die Zahl der Familienmitglieder seine Controle in sich selber besitzt. Wir müssen wünschen, daß dieses Gegenstand eingehender Erwägung werde.

Die Controle der unbekannten Einnahmen durch Schätzmänner geschieht dabei gerade wie bei der Repartition; die der angegebenen Steuern besorgt die Finanzverwaltung selber.

Die Steuereinheit ist eine Decimalstelle in Geld, der Steuerfuß ein Procentsatz, von dem wir gleich reden. Der Einkommensteuerkataster hat nichts Besonderes. Steuerbefreiungen kann es natürlich nicht geben, wo ein solches Einkommen vorhanden ist. Wohl aber ergibt sich für die Steuerumlegung ein entscheidender Grundsatz.

Alle eigentliche Einkommensteuer kann nämlich nur von solchen Steuersubjecten gefordert werden, welche überhaupt eine directe Steuer zahlen. Jede Einkommensteuer auf solche, die keine directe, sondern nur die indirecte Steuer zahlen, ist schon finanziell darum falsch, weil sie unmeßbar ist in ihrer Quelle, und unberechenbar in ihrer Kleinheit. Das, meinen wir, sei der eigentliche Sinn des „Existenzminimums".

Dies ist die finanzielle Organisation der eigentlichen Einkommensteuer. Man muß sich daneben aber auch Rechenschaft von dem volkswirthschaftlichen und öffentlichrechtlichen Princip derselben ablegen.

II. Das volkswirthschaftliche Moment dieser Steuer liegt nun speciell in dem Steuerfuß derselben.

Denn gerade das Object derselben enthält die kapitalbildende Kraft jeder Einzelwirthschaft; in ihm besteht der wirthschaftliche Ueberschuß der letztern nach Abzug des Consums und der Steuern. Die Nothwendigkeit des Processes der Kapitalbildung hier zu erörtern kann nicht unsere Aufgabe sein. Gewiß ist, daß der Einkommensteuerfuß die Fähigkeit hat, jenen

Ueberschuß zu absorbiren, und daß infolge dessen das in dem Wesen der Wirthschaft liegende Streben nach Kapitalbildung sich gerade gegen eine solche Steuer am heftigsten und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln wehren wird. Daher denn das volkswirthschaftliche Princip, daß jener Einkommensteuerfuß so niedrig sein muß, als die Bedürfnisse des Staats, die er decken soll, es irgend erlauben. Ein progressiver Steuerfuß ist theoretisch falsch, solange man überhaupt den Werth der Größe des Kapitals anerkennt; gewiß aber deshalb, weil nach dem Größengesetz der Kapitalien der Reinertrag jeder Kapitalseinheit (= 100) im umgekehrten Verhältniß zu der Zahl dieser Einheiten im Einzelbesitz steht; praktisch deshalb, weil mit der Größe des Kapitals die Unthunlichkeit einer genauen Berechnung des Ertrags seiner Einheiten zunimmt. Dies nun verfolgen wir hier nicht weiter. Zum Theil greift es in das Folgende hinein.

III. Das öffentlichrechtliche Verhältniß dieser Einkommensteuer schließt sich nun auf das engste an das an, was wir die Finanzverfassung und die Frage nach der Steuerverweigerung genannt haben. Die großen allgemeinen Grundsätze beider sind es, die ihren praktischen Ausdruck in dem Recht der Einkommensteuer neben dem der directen und indirecten Steuer empfangen.

Jede eigentliche Einkommensteuer nämlich soll nicht motivirt werden durch das regelmäßige, sondern durch das unregelmäßige Erforderniß des Staatslebens. In der Forderung, welche die Regierung an die Einkommensteuer stellt, wird daher auch nicht das zum Ausdruck gelangen was der Staat ohnehin zahlen muß, sondern das, was er zur freien Aufgabe seiner Verwaltung oder Politik macht. Wenn daher die Steuern für das erste nicht ausreichen, darf er nicht die Einkommensteuer, sondern er muß die directen und indirecten Steuern erhöhen; wenn er dagegen für seine freie Verwaltung und Politik der Mittel bedarf, darf er sie nicht durch Zuschlag zu diesen letztern eintreiben, sondern nur durch eine selbständige Einkommensteuer. Daher ist für das öffentliche Recht der Finanzverfassung die Scheidung zwischen den directen und indirecten Steuern einerseits, und der Einkommensteuer andererseits nicht blos finanziell

und volkswirthschaftlich, sondern verfassungsmäßig nothwendig. Jede Verbindung zwischen beiden ist grundsätzlich falsch; sie ist es, welche das Steuerwesen in Oesterreich gefährdet hat. Jede feste Bestimmung des Einkommensteuerfußes ist falsch; sie ist es, welche der preußischen Einkommensteuer vollständig ihren Charakter genommen und sie zu einer directen Steuer umgeändert hat. Jedes Steuersystem, das sie nicht kennt, ist falsch, denn es entzieht das freie Einkommen der Besteuerung und führt zur übermäßigen Belastung der kapitallosen Arbeit, und das ist der schwerste Fehler, den Frankreich noch immer begeht und der zuletzt als instinctiver Haß gegen das Kapital erscheint, weil es gerade da am wenigsten besteuert ist, wo es am meisten verdient. Jede Verschmelzung beider Steuern ist aber auch falsch, weil sie die Unmeßbarkeit des freien Einkommens auf den meßbaren Ertrag des Kapitals überträgt, und das ist der große Mangel der englischen Income Tax. Die Selbständigkeit beider Steuern beruht auf organischen Elementen des wirthschaftlichen Lebens; es ist und bleibt falsch, ihre Functionen zu verwirren. Den Ausdruck dieser Sätze aber bildet nun eben der Grundsatz, daß während der Fuß der indirecten und directen Steuern ein fester und im Gesetz geregelter sein soll, der Fuß der Einkommensteuer mit jedem Staatswirthschaftsgesetze, also jährlich festgestellt werden muß. Und daraus folgt seine hohe politische Bedeutung, die wir hier nur bestimmen, aber nicht weiter begründen können.

Es ergibt sich nämlich aus allem Obigen, daß die directen und indirecten Steuern allerdings als Steuergesetze durch die Volksvertretung beschlossen, aber auch nur durch Steuergesetze außer Wirksamkeit gesetzt werden können. Eine Steuerverweigerung kann sich niemals auf die directen und indirecten Steuern beziehen; es ist ein Unding, gesetzlich Steuern zu ungesetzlichen Einnahmen des Staats zu machen; schon die Suspendirung der Steuerzahlung, die nur für bestimmte Zeit beschlossen werden könnte und hier als das einzig denkbare Recht des Gesetzgebung erscheint, ist die äußerste Gefährdung des Staatslebens. Aber die Einkommensteuer soll das Gebiet der vollkommen freien Bewegung in Bewilligung und Verweigerung der Steuer sein, denn sie ist kein Urtheil über die unbestreitbaren Pflichten des Staats,

sondern das verfassungsmäßige Urtheil über die Fähigkeit der Regierung, dieselben zu erfüllen.

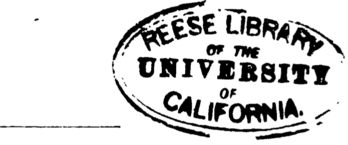
Daher muß die Finanzverfassung für diese Einkommensteuer zweierlei fordern, was man jetzt leicht versteht.

Es muß zuerst ein Einkommensteuergesetz geben, welches alle für diese Besteuerung nothwendigen Vorschriften enthält, nur eine ausgenommen, und das ist die Bestimmung des Steuerfußes derselben.

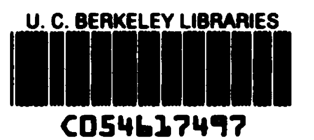
Diese Bestimmung des Einkommensteuerfußes kann alsdann nur durch einen von der Regierung ausgehenden und durch ihre Absichten und Aufgaben motivirten Antrag bei der gesetzgebenden Gewalt verfassungsmäßig höchstens für ein Jahr festgestellt werden, sodaß es zwar stets ein gültiges Einkommensteuergesetz, aber nie eine Einkommensbesteuerung ohne ein eigenes Erhebungsgesetz geben kann.

So denken wir uns die eigentliche Einkommensteuer, das freie Gebiet der Staatswirthschaft.

Vielleicht daß wir in der Durcharbeitung dieser Frage klarer geworden sind, als wir es im Anfange unserer Arbeiten es noch sein konnten, und in der letzten Ausgabe dieses Werkes es gewesen sind. Dabei wissen wir sehr gut, daß alles das keine unmittelbare Frage der Gegenwart, wohl aber die der Zukunft sein wird.



Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.


U. C. BERKELEY LIBRARIES
C054617497



